

Bericht über die soziale Lage 2003 - 2004

Ressortaktivitäten

Analysen



Bericht über die soziale Lage 2003 - 2004

Ressortaktivitäten und Analysen

Impressum:**Eigentümer, Herausgeber und Verleger:**

Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien, Redaktion: Abteilung I/A/1

ISBN:

3-85010-132-0

Gestaltung:

Layout, Satz und Grafiken: Ostry & Partner, Wien

Druck:

Druckerei des BMSG

Verlagsort, Herstellungsort:

Wien

Erscheinungsjahr:

2004

Weitere Informationen (Tätigkeiten und Statistiken) finden Sie auf der Homepage des BMSG: <http://www.bmsg.gv.at>

Der Sozialbericht ist auf der obengenannten Homepage unter Fachbereiche/Sozialpolitik/Bericht über die soziale Lage 2003 - 2004 abrufbar.

Der Sozialbericht kann bestellt werden:

unter der Broschürens-service-Telefonnummer 0800-202074,
unter <http://broschuerenservice.bmsg.gv.at> sowie unter der E-Mail-Adresse:
broschuerenservice@bmsg.gv.at <<mailto:broschuerenservice@bmsg.gv.at>>

Alle Rechte vorbehalten.

Bericht über die soziale Lage 2003 - 2004
Ressortaktivitäten und Analysen

Zusammenfassung	9
Tätigkeitsbericht des BMSG	
Pensionsversicherung	27
Konsumentenpolitik	57
Sozialentschädigung, Behindertenpolitik, Pflegevorsorge, Sozialhilfe	75
Familien- und Generationenpolitik	97
Sozial- und Verbraucherschutzpolitik in der Europäischen Union und im internationalen Kontext	123
Das BMSG – ein modernes Dienstleistungsunternehmen	155
Statistischer Anhang: Zur sozialen Lage von Bevölkerungsgruppen	163
Sozialbericht	
Sozialausgaben in Österreich 1990 – 2002	181
Armut und Armutsgefährdung in Österreich 2003	207
Vermögensbildung und Reichtum in Österreich	233
Die langfristige Entwicklung der Einkommensverteilung in Österreich	253

Zusammenfassung: Tätigkeitsbericht des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Pensionsversicherung

In der Darstellung der Pensionsversicherung werden erstmals internationale Angelegenheiten ausführlich behandelt.

Der „Prozess der offenen Methode der Koordinierung (OMK)“ im Bereich der Renten wurde in der EU neben dem Sozialschutzausschuss (SPC) auch dem wirtschaftspolitischen Ausschuss (EPC) übertragen. Diese haben gemeinsame Berichte zu erstellen. Grundsätzlich folgt die OMK im Renten/Pensionsbereich den nachfolgenden Zielsetzungen, die der Europäische Rat von Göteborg für diesen Prozess vorgegeben hat:

- Sicherstellung sicherer und angemessener Renten (Adequacy),
- Gewährleistung der finanziellen Zukunftsfähigkeit der Rentensysteme (Sustainability),
- Anpassungsfähigkeit von Rentensystemen, um auf sich verändernde Bedürfnisse der Gesellschaft und des Einzelnen reagieren zu können (Adaptability).

Die wichtigsten Herausforderungen an die Rentensysteme, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen, sind so wie in den meisten EU-Mitgliedstaaten auch, in Österreich die Bewältigung der demografischen Entwicklung und die Bewahrung ihrer Leistungsfähigkeit. Eine umfassende Strategie zur Reform der Rentensysteme erfolgt in Österreich einerseits durch geeignete Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Rentenalters und andererseits durch eine Anpassung des nationalen Rechts im Hinblick auf mehr Transparenz des Versicherungs- und Versorgungsprinzips sowie mehr Rentengerechtigkeit. Die langfristige Sicherung des Rentensystems kann nicht in einem einzigen Schritt erfolgen. Vielmehr ist eine kontinuierliche Systempflege erforderlich, wobei der Schwerpunkt der Maßnahmen bis zum Jahr 2015 wirksam werden muss.

Mit den Pensionsreformen 2000 und 2003 wurden erste umfangreiche Maßnahmen gesetzt, die langfristig die Finanzierung der Rentensysteme absichern helfen. Zum Teil basieren die Reform 2003 und die gegenwärtige Reform „Pensionskonto/Harmonisierung“ auf jenen Vorstellungen, die die österreichische Bundesregierung in dem nationalen Strategiebericht („Bericht

über die österreichische Rentenstrategie 2002“) an die Europäische Union dargelegt hat.

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 wurden umfangreiche Änderungen im ASVG beschlossen:

- Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit 1. Juli 2004. Durch schrittweises Anheben des Anfallsalters wird das vorzeitige Pensionsantrittsalter an das Regelpensionsalter herangeführt, ein vorzeitiger Pensionsantritt ist durch Übergangsbestimmungen noch möglich,
- Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit sowie der Gleitpension mit 1. Jänner 2004,
- Schaffung neuer „Hacklerregelungen“,
- schrittweise Verringerung der Steigerungspunkte von 2% auf 1,78%,
- Erhöhung des Abschlages bei einer früheren Inanspruchnahme der Pension auf 4,2%, gleichzeitige Anhebung der Bonifikation,
- schrittweise Ausdehnung des Bemessungszeitraumes für die Bemessungsgrundlage um jährlich 12 Monate ab 2004 auf 480 Monate,
- Verminderung des Durchrechnungszeitraumes um 3 Jahre pro Kind,
- Schaffung eines „Verlustdeckels“ von 10% der Pension im Vergleich zum Stand 31.12.2003, um die Belastungen durch die Reformmaßnahmen zu begrenzen,
- Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ab 2004 um jährlich 2%, bis 150% des Ausgleichszulagenrichtsatzes erreicht sind,
- Schaffung eines Fonds, um Härtefälle abzumildern (für Pensionen unter EUR 1.000),
- Verbesserung der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung (24 Monate als Beitragszeiten) sowie des Präsenzdienstes (bis zu 30 Monate als Beitragszeiten),
- Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten: Möglichkeit, mehr Monate nachzukaufen,
- Pensionen ab dem Stichtag 1.1.2004 werden erst im 2. Kalenderjahr nach dem Pensionsstichtag erstmalig angepasst,
- schrittweise Absenkung des fiktiven Ausgedinges ab 1.1.2004,
- Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes in Haushalten mit Partner/innen auf EUR 1.000,
- Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für Pensionist/innen um jeweils 0,5% ab 1.1.2004 bzw. 1.1.2005.

Eine neue Reform (gilt für alle unter 50-Jährigen) zur Harmonisierung aller Pensionssysteme mit einheitlichen Beiträgen und Leistungen ist in Vorbereitung (ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes in

parlamentarischer Behandlung) und beinhaltet folgende Kernelemente:

- Grundsatz:
Ziel ist nach 45 Versicherungs/Beitragsjahren für alle erwerbstätigen Versicherten im Alter von 65 Jahren eine Pension in der Höhe von 80% des Lebensdurchschnittseinkommens zu erzielen.
- Pensionskonto:
Für jeden Versicherten wird ein transparentes Pensionskonto eingerichtet, auf dem seine eingezahlten und aufgewerteten Beiträge sowie erworbenen Leistungsansprüche (z.B. Kindererziehungszeiten, Arbeitslosigkeit) ausgewiesen werden.
- Leistungsgarantie:
In die auf dem Pensionskonto ausgewiesenen Ansprüche kann nicht eingegriffen werden. Der Bund bürgt im Rahmen einer Ausfallhaftung vor allem für Risiken der Armut (Ausgleichszulagen-Richtsatz), der Erwerbsunfähigkeit (Arbeitslosigkeit und Krankheit) und Inflation.
- Aufwertung:
Die Aufwertung erworbener Ansprüche am Pensionskonto erfolgt mit der Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Beitragsgrundlagensteigerung.
- Kontoprozentsatz:
Als einheitlicher Kontoprozentsatz gilt 1,78% pro Jahr.
- Pensionsanpassung:
Bestehende Pensionen werden unter Berücksichtigung von befristeten Sonderbestimmungen für hohe Pensionen ab 2006 mit dem Verbraucherpreisindex angepasst.
- Beitragssatz:
Als einheitlicher Beitragssatz gilt 22,8%. Für bäuerlich Versicherte und Selbstständige erfolgt eine Ausgleichsleistung durch den Bund, sodass sich für Bauern ein Eigenbeitragssatz für den Versicherten von 15%, für Selbstständige von 17,5% ergibt. Die Beitragsanpassung erfolgt in Schritten von 0,25% pro Jahr ab 1. Jänner 2006.
- Bemessungsgrundlagen:
Es gilt für alle Versicherten eine einheitliche Höchstbeitragsgrundlage (die um EUR 90 erhöhte Höchstbeitragsgrundlage des ASVG 2005) ab 1. Jänner 2005 und eine einheitliche Geringfügigkeitsgrenze (des ASVG), die auch für Selbstständige und Bauern die Mindestbeitragsgrundlage darstellt (Anpassung erfolgt ab 1. Jänner 2006 schrittweise).
- Ersatzzeit Arbeitslosigkeit:
Für Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges gilt als Basis für den Pensionsbeitrag 70% der Bemessungsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung.
- Bewertung der Kindererziehung, des Präsenz- und Zivildienstes bzw. der Hospizkarenz:

Zukünftig werden diese Zeiten mit einer Beitragsgrundlage von EUR 1.350 wirksam. Diese Leistung wird für Zeiten der Kindererziehung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewährt.

- Pensionsantritt:
Das Regelpensionsalter beträgt 65 Jahre. Ein Pensionsantritt kann in einem Korridor von 62 bis 68 Jahren erfolgen. Bis zum Alter von 68 Jahren kann ein Bonus erworben werden. Der Abschlag bzw. der Bonus beträgt 4,2% pro Jahr des vorzeitigen bzw. späteren Pensionsantritts. Für die Erlangung einer Pension ist eine Versicherungszeit aus Erwerbstätigkeit von 7 Jahren notwendig. Ein Antritt im Pensionskorridor ist nur möglich, wenn zum Pensionsstichtag 450 Versicherungsmonate vorliegen.
- Schwerarbeit:
Wenn ein Versicherter 45 Versicherungsjahre, davon Zeiten im Tätigkeitsbereich der „Schwerarbeit“, zurückgelegt hat, kann er je Schwerarbeitsjahr um 3 Monate vor dem Regelpensionsalter, frühestens jedoch mit 60 in Frühpension gehen. Der Abschlag beträgt 2,1 % pro Jahr des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter. Bei Vorliegen von mehr als 15 Schwerarbeitsjahren wird der Abschlag für jedes weitere Schwerarbeitsjahr um 0,05% vermindert (bis zu 0,85% Abschlag bei 40 Schwerarbeitsjahren). Diese Tätigkeitsbereiche sind durch Verordnung des BMSG nach einem gemeinsamen Vorschlag der Sozialpartner festzulegen.

Im Jänner 2002 wurde mit der 59. ASVG-Novelle eine wesentliche Änderung der Struktur der gesetzlichen Pensionsversicherung beschlossen: Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wurden ab 1.1.2003 zusammengeführt.

Die Gesamtausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung betragen im Jahr 2003 EUR 24,744 Mrd (+3,3%). Die Aufwandssteigerung ist auf folgende Effekte zurückzuführen:

- gestiegene Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen (+0,4%),
- Struktureffekte (unterschiedliche Höhe und Zusammensetzung von neu anfallenden und wegfallenden Leistungen),
- Pensionsanpassung 2003 (+0,5%).

64% der Neuzugänge bei den Alterspensionen waren vorzeitige Alterspensionen. Da auch die Neuzugänge bei der Invaliditätspension beinahe ausschließlich vor Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters erfolgten, bedeutet dies, dass rund drei Viertel aller Neuzugänge bei den Direktpensionen vor Erreichen des

gesetzlichen Antrittsalters (60/65) in Pension gingen: Bei den Männern betrug dieser Anteil 87%, bei den Frauen 64%.

Im Vergleich zum Jahr 2000 gab es im Jahr 2003 um 23% weniger Neuzuerkennungen an Direktpensionen, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass ab dem Jahr 2001 die in der Pensionsreform 2000 beschlossene schrittweise Anhebung des Pensionsantrittsalters für vorzeitige Alterspensionen in den Jahren 2002 und 2003 bereits beinahe voll wirkt.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei den Direktpensionen betrug im Jahr 2003 58,2 Jahre und hat sich somit seit dem letzten Jahr nicht verändert. Frauen gingen um mehr als eineinhalb Jahre früher in Pension als Männer, nämlich mit 57,3 Jahren gegenüber 59,0 Jahren bei den Männern.

Im Jahr 2003 gingen 22.260 Personen wegen eines beeinträchtigten Gesundheitszustands in Pension: Gegenüber dem Jahr 2002 bedeutet dies ein Absinken um beinahe 9%, trotzdem machten diese Pensionsleistungen rund 32% aller Neuzugänge an Direktpensionen aus. Besonders hohe Invalidisierungsquoten wiesen die Männer (43%) auf, vor allem die Arbeiter (54%) und die Bauern (73%).

Das durchschnittliche Pensionsabgangsalter der Frauen stieg von 1970 bis 2003 von 75,7 Jahren auf 80,0 Jahre, jenes der Männer von 73,3 Jahren auf 75,5 Jahre. Während die Lebenserwartung eines 60-jährigen Mannes im Jahr 1970 noch rund 14,9 Jahre betrug, lag sie im Jahr 2002 bereits bei 20,2 Jahren. Bei den Frauen ist ein Anstieg von 18,8 auf 24,2 Jahre zu verzeichnen.

Die durchschnittliche Neuzugangsalterspension (ohne Zulagen und Zuschüsse) eines männlichen Arbeiters betrug im Jahr 2003 EUR 826, was eine Steigerung von 13,5% gegenüber 2002 bedeutet. Bei einem männlichen Angestellten beträgt die durchschnittliche Neuzugangsalterspension EUR 1.771 (+1%), die einer Arbeiterin hingegen EUR 544 (+14,5%), die einer Angestellten EUR 1.003 (+5%). Eine ähnliche Diskrepanz zeigt sich auch bei den Invaliditätspensionen: Hier beträgt die Durchschnittspension einer Arbeiterin EUR 500 (+3,1%), die einer weiblichen Angestellten EUR 751 (+0,8%). Jene der Männer war hingegen um mehr als 81% höher, nämlich EUR 907 (+2,6%) bei den Arbeitern und EUR 1.366 (-0,1%) bei den Angestellten. Die durchschnittliche Witwenpension des Neuzugangs betrug EUR 559 (+4,3%), jene der Witwer EUR 237 (+1,8%). Am 1. Juli 2003 erhielten 231.418 Frauen und 38.379

Männer, das sind 13,4% (Männer 4,4%, Frauen 20,5%) aller Bezieher/innen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. einer Beamtenpension noch eine weitere Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder eine Beamtenpension.

Im Dezember 2003 bezogen 228.380 Personen eine Ausgleichszulage. Dies entspricht 11,3% der Pensionsbezieher/innen. Der Anteil der Ausgleichszulagenbezieher/innen an den Pensionsbezieher/innen ist seit Jahren – trotz zahlreicher überproportionaler Erhöhungen der Richtsätze – tendenziell rückläufig.

Konsumentenschutz

Die Konsumentenschutzagenden wurden mit Wirkung vom 1.5.2003 in den Zuständigkeitsbereich des BMSG übertragen. Bei der Konsumentenpolitik handelt es sich um eine typische Querschnittsmaterie. Die Konsumentenschutzsektion im BMSG verfügt mit Ausnahme der Produktsicherheit über keine legislativen oder Vollziehungskompetenzen, sondern versucht, die Interessen der Konsument/innen in alle anderen Politikbereiche einzubringen. Die erste Aufgabe der Konsumentenpolitik im BMSG liegt gemäß Bundesministerien-gesetz in der Koordinierung der Konsumentenpolitik.

Mit dem Produktsicherheitsgesetz 2004, das im Herbst 2004 in Kraft getreten ist, wird die Sicherheit des Warenangebotes für Konsument/innen verbessert (Ausweitung des Produktbegriffs auf Heimwerkerprodukte und auf Produkte, die im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden; umfangreichere Informations- und Meldepflichten der Hersteller und Händler; Pflicht zur Rücknahme aus der Vertriebskette als auch zum Rückruf von Produkten). Aber auch für Hersteller und Händler bringt das PSG 2004 Rat und Hilfe bei der Durchführung von Rückrufen, Kostenersatz für Gutachten bei gefährlichen Produkten, vereinfachte Einvernehmenskompetenzen u.ä.

Mit 1.1. 2004 ist das Zivilrechtsänderungsgesetz 2004 in Kraft getreten, das unter anderem neue Rechte im Konsumentenschutzgesetz etabliert (Schadenersatzanspruch für entgangene Urlaubsfreuden, schriftliche Informationen durch Immobilienmakler, Übermittlung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an verbandsklagsbefugte Verbände).

Durch das neue Heimvertragsgesetz wird dem besonderen Schutzbedürfnis von Bewohner/innen in Alten- und Pflegeheimen vor vertraglicher Übervorteilung Rechnung getragen (z.B. Mindestinhalte, schriftliche Verträge, Verbot von Leistungen ohne Gegenleistung).

Mit dem E-Commerce-Gesetz wurde der Rechtsrahmen, in dem E-Commerce-Geschäfte ablaufen, festgelegt (Mindestinformationen für Kund/innen: Name und Adresse des Unternehmers, die geltenden Geschäftsbedingungen usw.).

Bei internationalen Flügen gelten gegenüber den bisherigen Regelungen nunmehr höhere Höchsthaftungssummen der Airline oder des Reiseveranstalters, wenn Personen im Rahmen einer Flugreise verletzt werden, sowie bei Verspätungen, Beschädigung und Verlust von Gepäck. Die EWG-Verordnung, die am 17. Februar 2005 in Kraft treten wird, sieht deutlich höhere Entschädigungsleistungen an Flugreisende, die wegen Überbuchung des Fluges nicht befördert wurden, vor. Auch gilt sie nicht nur bei Linienflügen, sondern auch bei sonstigen Flügen, etwa im Rahmen einer Pauschalreise. Weiters regelt sie Kundenrechte bei Annullierung von Flügen oder bei groben Verspätungen.

Mit dem 2003 in Kraft getretenen Immobilieninvestmentfondsgesetz werden in Österreich erstmals Immobilienfonds ermöglicht. Die Ausgabe und Verwaltung von Immobilienfonds stellt ein Bankgeschäft dar, das von der Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt wird.

Am 1.10.2004 trat das Bundesgesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher in Kraft. Dem Verbraucher sind vor Vertragsabschluss Vertriebsinformationen über das Unternehmen, die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung, den Fernabsatzvertrag und seine Bedingungen (Mindestlaufzeit, Kündigungsmöglichkeit etc.) zu geben.

Die neue Wertpapierdienstleistungsrichtlinie soll Wertpapierfirmen die Erbringung ihrer Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft auf der Grundlage der Herkunftslandaufsicht gestatten und muss bis 30.4.2006 umgesetzt sein. Sie enthält sehr detaillierte Vorschriften über die Beratung und Information der Anleger/innen vor der Auftragserteilung und für die Durchführung der Aufträge.

Die Versicherungsvermittler-Richtlinie, die insbesondere Vorgaben über die Zulassungsvoraussetzungen für Versicherungsvermittler und deren Informationspflichten gegenüber den Kund/innen enthält, muss bis Jänner 2005 umgesetzt werden.

Die von der EU beschlossene Verordnung für grenzüberschreitende Überweisungen und grenzüberschreitende elektronische Zahlungsvorgänge (Bankomatbehebungen im Ausland, Kreditkartenzahlungen) gilt bis zu einem Betrag von EUR 12.500. Nach dieser

Verordnung müssen die verrechneten Gebühren gleich hoch wie die bei entsprechenden innerstaatlichen Zahlungsvorgängen anfallenden Gebühren sein. Grenzüberschreitende Überweisungen in Euro in EU-Länder sind daher bei Bekanntgabe von IBAN (internationale Kontonummer) und BIC (internationale Bankleitzahl) kostenlos.

In Zusammenarbeit mit den Seniorenorganisationen soll für Senioren eine kostengünstige Konsumenten-Rechtsschutzversicherung angeboten werden. Vom BMSG wurden die Vertragsgrundlagen und teilweise auch die Verkaufsunterlagen bereits ausgearbeitet.

Mit der Gewerbeordnung 2002 wurde klargestellt, dass Piercen und Tätowieren eine gewerbliche Tätigkeit im Rahmen des Kosmetikergewerbes darstellt und keine Tätigkeit sei, die nur von Ärzt/innen ausgeübt werden dürfe. Es gelang auch eine Ausübungsverordnung sowie eine Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen zu erlassen.

Einige Unternehmen treten in Krankenanstalten überraschend an Patienten mit dem „Angebot“ heran, Versicherungsverträge zu vermitteln oder bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Entgelt behilflich zu sein. Nunmehr ist gesetzlich geregelt, dass derartige „Haustürgeschäfte“ in Krankenanstalten unzulässig und unwirksam sind und daher keines gesonderten Rücktritts bedürfen.

Das BMGF will eine grundlegende Neukodifikation des Lebensmittelgesetzes vornehmen. Ein Begutachtungsentwurf ist für Herbst 2004 geplant. Eine wichtige Forderung besteht in der Einführung einer Meldepflicht für gesundheitsbezogene Angaben, nachdem die Zulassungspflicht vom EuGH als gemeinschaftsrechtswidrig bezeichnet wurde (im August 2003 wurde die Genehmigungspflicht ersatzlos aufgehoben).

Die Novelle des Außerstreitgesetzes bringt zwei Änderungen, die für das wohnrechtliche Begleitgesetz eine wesentliche Rolle spielen (beide treten 2005 in Kraft): die Regelungen der Vertretung in der dritten Instanz und den Kostenersatz (die Vertreterkosten werden ebenso wie alle anderen Verfahrenskosten nach dem Erfolgsprinzip ersetzt).

Mit dem am 1.7.2002 in Kraft getretenen Wohnungseigentumsgesetz 2002 wurde das Wohnungseigentumsrecht umfassend neu geregelt (Einführung der Eigentümerpartnerschaft, Schaffung eines Eigentümervertreters, der die Eigentümergemeinschaft im Falle einer Interessenskollision des Verwalters vertritt, Erweiterung

der Rechte des Wohnungseigentumsbewerbers, Schaffung des Rechtsinstitutes des vorläufigen Wohnungseigentums).

Telekommunikation, Energiedienstleistungen, Gelbe Post und öffentlicher Verkehr sind Leistungen der sogenannten Daseinsvorsorge. Seit Mitte der 90er Jahre wird von der EU die Liberalisierung dieser Leistungen vorangetrieben. Mehr Wettbewerb in diesen Branchen soll zu mehr Kundenfreundlichkeit und günstigeren Preisen führen (Beispiel Telefon), kann aber auch viele neue Konsument/innenprobleme mit sich bringen. Es entsteht ein völlig neuer Rechtsbestand für diese Bereiche, der auch viele Regelungen zum Kunden/innenschutz enthält (Nummernübertragungsverordnung, Einzelentgeltnachweisverordnung, Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung, Sperre von Dialerprogrammen).

Im Energiebereich können Stromkund/innen seit 2001 den Stromlieferanten frei wählen, seit 2002 können auch Gaskund/innen ihren Anbieter frei wählen. Auf Grund der Post-Liberalisierung hat der Verkehrsminister eine Verordnung erlassen, die Regelungen zur Umstellung der Brieffachanlagen auf Einwurfbrieffachanlagen enthält.

Seit dem Jahr 1992 führt der Verein für Konsumentinformation (VKI) im Auftrag des Konsumentenschutzressorts zivilrechtliche Klagen gegen Unternehmer/innen, die gegen (konsumentenrechtliche) Schutzbestimmungen verstoßen. Im Rahmen dieses Klagsprojektes werden einerseits Musterprozesse (Individualverfahren) geführt und andererseits Verbandsklagen in die Wege geleitet.

Angesichts des Anstiegens der Verschuldung privater Haushalte wurden vom BMSG zwei Studien zum Thema Verschuldung vergeben. Mit der einen Studie soll geklärt werden, ob die Anforderungen des Privatkonkurses überzogen sind bzw. ob der Zugang zum Verfahren verbesserungsbedürftig ist. Die zweite Studie wird sich mit Fragen der Organisation und Arbeitsweise von Schuldnerberatungsstellen auseinandersetzen.

Über Initiative von Staatssekretärin Haubner wurde im Ressort eine Arbeitsgruppe zum Thema Verbraucherbildung installiert, an der neben Vertreter/innen der Konsumentenschutzsektion auch Vertreter/innen der Elternverbände, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Arbeiterkammer Wien, der Wirtschaftskammer Österreich, des VKI und der Pädagogischen Akademie teilnehmen. Vorgeschlagen wurde Verbraucherbildung als Unterrichtsfach zu

installieren. Im Bereich der Erwachsenenbildung ist das Ziel, dass insbesondere die Medien verstärkt Beiträge zur Konsumentenbildung leisten.

Viermal jährlich erscheint ein „Newsletter Konsumentenschutz“, der an Multiplikator/innen versendet wird. Zur direkten Information und zur Unterstützung der Beratungstätigkeit werden zu jeweils aktuellen Themen Broschüren und Folder erarbeitet: „Sie haben Recht“, „Versicherung“, „Ausweg gesucht – Schulden und Privatkonkurs“, „Konsument und Gericht“, „Blei im Trinkwasser“, „Der Handy-Guide“.

Pflegevorsorge

Im März 2004 erhielten insgesamt 290.462 Personen Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz. 2003 betrug der Aufwand des Bundes für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz insgesamt EUR 1,471 Mrd.

Den Forderungen diverser Stellen – insbesondere der Interessenvertretungen behinderter Menschen und der Pensionistenverbände – nach einer Valorisierung des Bundespflegegeldes wird Rechnung getragen. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 werden die Pflegegeldbeträge um 2% erhöht werden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung wurde im Jahr 2001 ein Pilotprojekt initiiert, bei dem diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen bei Pflegegeldbezieher/innen Hausbesuche durchführten und die konkrete Pflegesituation erfassten. Der Endbericht wurde im Juli 2002 publiziert. Auf Grund der positiven Resonanz der Beteiligten wird das Projekt seit 2003 in größerem Umfang weitergeführt, wobei der Schwerpunkt bei der Information der Pflegegeldbezieher/innen und ihrer pflegenden Angehörigen liegt.

Im Auftrag des BMSG wird der qualitative und quantitative Ausbau der sozialen Dienste evaluiert. Mit Stand 31.12.2002 gab es in Österreich rund 67.600 Heimplätze. Die Anzahl der Heimplätze in Österreich hat sich seit 1995/96/97 um 4% erhöht. In den Alten- und Pflegeheimen waren zum Stichtag 21.254 Personen (Vollzeitäquivalente) tätig. Im Zeitraum zwischen 1995/96/97 und 2002 hat sich die Personalausstattung der Heime um rund 60% erhöht. Bei den mobilen Diensten sind mit derzeit rund 7.890 eingesetzten Vollzeitäquivalenten um rund 1.800 Personen mehr tätig als noch Mitte der neunziger Jahre (ohne Zuwachs in Wien).

Eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des BMSG setzte sich mit der Harmonisierung von Berufsbildern

und Ausbildungen im Pflege- und Behindertenbereich auseinander. Auf Basis der Vorschläge dieser Arbeitsgruppe hat das BMSG im September 2003 den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe in Begutachtung versendet. Aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens hat das BMSG im Mai 2004 einen Entwurf vorgelegt. Nach Zustimmung durch die Länder soll die Vereinbarung so bald als möglich von den zuständigen Bundesminister/innen und den Landeshauptleuten unterzeichnet werden.

Seit 1. Jänner 2004 gibt es die Möglichkeit, dass Pflegepersonen einen Kostenzuschuss für die Ersatzpflege bei Krankheit, Urlaub und anderen wichtigen Gründen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen erhalten können. Voraussetzung ist, dass der nahe Angehörige bereits seit mehr als einem Jahr die Pflegearbeit erbringt und der pflegebedürftigen Person zumindest ein Pflegegeld der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt.

Mit der Novelle zum ASVG, BGBl.I Nr. 140/2002, wurde mit Wirkung vom 1. September 2002 die begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige auf die Pflegegeldstufe 3 ausgedehnt.

Behindertenpolitik

Der Ressortschwerpunkt der Behindertenpolitik im Berichtszeitraum lag in der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung für Menschen mit Behinderung („Behindertenmilliarde“). Zielgruppen sind behinderte Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ältere Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Einschränkungen, geistigen Behinderungen und Sinnesbehinderungen. Im Jahr 2003 konnten so 14.053 Menschen gefördert werden (insgesamt 17.546 Förderfälle). In 3.520 Fällen führten die Maßnahmen zu einer Arbeitsplatzergänzung, in 2.435 Fällen konnte der Arbeitsplatz gesichert werden. Maßnahmen sind unter anderem die Jugendassistenten, die Berufsausbildungsassistenten, die persönliche Assistenten am Arbeitsplatz und das Clearing, das 2004 von Seiten der Europäischen Kommission als best-practice für ein Peer-Review ausgewählt wurde.

Das Bundessozialamt bietet mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds zusätzliche Programme zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Heranführung von Menschen mit Behinderung an den Arbeitsmarkt an. Für die Jahre 2002 und 2003 wurden ca. EUR 28,1 Mio aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung

gestellt. Zusätzlich wurden aus nationalen Mitteln ca. EUR 32,9 Mio bezahlt. Davon waren ca. 17.900 Förderfälle betroffen.

Zum 31.12.2003 gehörten insgesamt 89.875 Personen dem Kreis der begünstigten Behinderten an; das sind um rund 6.000 mehr als 2001. 2002 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgeber/innen insgesamt 83.829 Pflichtstellen zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren 52.876 mit begünstigten Behinderten besetzt. 30.953 Pflichtstellen waren unbesetzt. Insgesamt wurde damit die Beschäftigungspflicht zu 63% erfüllt.

In den derzeit 8 Integrativen Betrieben in ganz Österreich standen zum 1. Jänner 2004 1.773 Personen, davon 1.411 Behinderte, in Beschäftigung bzw. in Erprobung oder Lehre.

Das BMSG war im Rahmen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003 die nationale Koordinierungsstelle. In diesem Jahr wurden unter dem Slogan „anders gleich: gleich anders“ unter anderem Maßnahmen zur Sensibilisierung für den Diskriminierungsschutz und die Gleichberechtigung behinderter Menschen, zur Förderung der Chancengleichheit und zur positiven Darstellung der Menschen mit Behinderung gesetzt.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Dezember 2002 wurde die Besteuerung der Unfallrenten als verfassungswidrig aufgehoben; der Verfassungsgerichtshof hat dem Gesetzgeber eine Frist bis 31.12.2003 eingeräumt, um eine entsprechende legislative Änderung vornehmen zu können. Nicht zuletzt aufgrund der intensiven Bemühungen des BMSG wurde diese Frist vom Gesetzgeber für eine legislative Adaptierung nicht genutzt, sodass ab 1.1.2004 die Unfallrenten keiner Besteuerung mehr unterliegen.

Für insbesondere mit der Behinderung im Zusammenhang stehende Maßnahmen wurden 2003 aus den Mitteln des Unterstützungsfonds Zuwendungen in der Höhe von rund EUR 1,4 Mio gewährt. Außerdem wurden behinderten Menschen, welche auf die Benützung eines Kfz angewiesen sind, Mehrbelastungen, die sich durch die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen ergeben, in Höhe von EUR 3,7 Mio abgegolten.

Die BERATUNG FÜR PFLEGENDE wurde 2003 in 5.245 Fällen in Anspruch genommen. Im Jahr 2003 betreuten die Mobilen Beratungsdienste 2.498 Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien (davon 1.084

erstmalig). Die Teams führten 12.045 persönliche Beratungsgespräche, davon 1.395 im Rahmen von Hausbesuchen.

Sozialentschädigung

In der Kriegsoferversorgung ist die Zahl der Versorgungsberechtigten zwischen 1992 und 2003 von 116.187 auf 58.041 Personen gesunken. Der finanzielle Gesamtaufwand ist in diesem Zeitraum von EUR 469,5 Mio auf EUR 300,9 Mio zurückgegangen.

Von 1992 bis 2003 ist die Zahl der Empfänger/innen wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz um mehr als ein Drittel von 3.266 auf 2.121 Personen zurückgegangen. Die budgetären Aufwendungen sanken im gleichen Zeitraum von EUR 19,5 Mio auf EUR 15,9 Mio.

Seit 1990 ist die Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz um rund ein Drittel auf 1.733 (davon 81 Hinterbliebene, das sind 5,0%) bis zum Jahresbeginn 2004 gestiegen. Der finanzielle Aufwand betrug 2003 EUR 8,9 Mio und hat sich seit dem Jahr 1987 verdoppelt.

Zum Jahresbeginn 2004 erhielten 121 Personen (davon 43 Hinterbliebene) finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang nach dem Verbrechenopfergesetz. Der Gesamtaufwand betrug im Jahr 2003 EUR 1,8 Mio und hat sich seit 1998 um etwa 50% erhöht.

Zum Jahresbeginn 2004 erhielten 80 Personen wiederkehrende Geldleistungen nach dem Impfschadengesetz. Der Gesamtaufwand im Jahr 2003 belief sich auf EUR 2,2 Mio und hat sich seit 1991 mehr als verdoppelt.

Mit Stichtag 1.1.2004 bezogen 65.737 Personen eine Leistung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz. Der finanzielle Aufwand dafür betrug im Jahr 2003 EUR 16,8 Mio.

Sozialhilfe

2002 betrug – gemäß den von den Ländern an Statistik Austria gemeldeten Daten – die Zahl der Allein-, Haupt- und Mitunterstützten in der offenen Sozialhilfe (Personen in Privathaushalten) 89.989 Personen. Die Zahl der Sozialhilfebezieher/innen in Altenwohn- und Pflegeheimen betrug 49.488 Personen (beide Zahlen ohne die Daten aus dem Burgenland).

Im Rahmen der durch Richtsätze festgelegten Geldleistungen der offenen Sozialhilfe für Allein-, Haupt- und

Mitunterstützte sowie für Mietbeihilfen wurden laut den Rechnungsabschlüssen der Länder 2002 rd. EUR 120 Mio ausgegeben.

Die Ausgaben für Sachleistungen im Bereich der Sozialen Dienste lagen bei ca. EUR 325 Mio. Darüber hinaus haben die Länder Zuzahlungen für Unterbringungskosten in Alten- und Pflegeheimen in der Höhe von EUR 905 Mio geleistet.

Im Herbst 2001 wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreter/innen des Bundes und der Länder unter der Federführung des BMSG zur Harmonisierung der Sozialhilfe eingerichtet. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden in einem Bericht zusammengefasst, der der Landessozialreferentenkonferenz (LSK) im Juni 2003 in Vorarlberg zur Behandlung zugeleitet wurde. Die LSK hat den Bericht mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis genommen. Basierend auf den Ergebnissen dieses Berichts und dem Beschluss der LSK wurde Univ. Prof. Dr. Walter J. Pfeil beauftragt, einen wissenschaftlichen Entwurf betreffend eine Art.15a B-VG Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder auszuarbeiten, der im Frühjahr 2004 präsentiert wurde.

Familienpolitik

Der Familienlastenausgleich ist der finanziell bedeutendste Bestandteil der österreichischen Familienpolitik. Das Gebarungsvolumen des Ausgleichsfonds (für Familienbeihilfen) in Höhe von fast EUR 5 Mrd unterstreicht dessen gesellschaftliche Bedeutung. Mit den Transferzahlungen (wie Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld usw.) und den Sachleistungen (wie Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, Schulbuchaktion usw.) liegt Österreich bei der Familienförderung im europäischen Spitzenfeld.

Mit Inkrafttreten des Kinderbetreuungsgeld-Gesetzes (KBGG) am 1.1.2002 löste das Kinderbetreuungsgeld (KBG) das Karenzgeld (für Geburten ab dem 1.1.2002) ab, an die Stelle einer Versicherungsleistung trat eine echte Familienleistung. Das KBG beträgt EUR 14,53 täglich und gebührt bis maximal zum Ende des 36. Lebensmonats. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG für Zeiträume ab 1.1.2004 um EUR 7,27 täglich, also um etwa EUR 218 pro Monat für jedes weitere Mehrlingskind.

Derzeit werden flächendeckend 373 (2003: 371, 2002: 365) Familienberatungsstellenstandorte von 176 Trägerorganisationen durch Zuschüsse zu den Personalkosten im jährlichen Gesamtumfang von EUR 10,9 Mio

gefördert. Im Jahr 2003 wurden mit 225.500 Klient/innen (2002: 225.000) rd. 466.000 (2002: 442.000) Beratungen in 291.000 Einzelgesprächen, 38.000 Paargesprächen, 17.000 Familien- und 7.500 Gruppensettings durchgeführt. Dabei haben die Beratungen im Umfeld von Trennungs- und Scheidungsproblemen und Beratungen bei allgemeinen Paarkonflikten gegenüber den Beratungen in Erziehungsfragen zugenommen. Diese drei Themenfelder decken fast 50% der an die Familienberatungsstellen herangetragenen Probleme ab.

Zudem wurde in der Familienberatung die Schwerpunktsetzung in der Beratung von Eltern behinderter Kinder forciert. Die Förderungsmittel in diesem Bereich konnten seit 2001 um 50% auf derzeit jährlich rd. EUR 450.000 gesteigert werden.

Kinder- und Jugendpolitik

Die Bundesregierung hat mit einem Ministerratsbeschluss (11. März 2003) das BMSG beauftragt, einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention zu koordinieren und dabei alle institutionellen Ebenen – Bund, Länder, Gemeinden, Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen und Kinder selbst – einzubeziehen.

Die Ergebnisse aus diesem Prozess wurden im Auftrag des Ressorts von Wissenschaftler/innen zusammengefasst. Dieser Prozessbericht, in den auch die Vorschläge und Wünsche der Kinder eingeflossen sind, dient nun als Grundlage für einen „Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen“, der mit einem Ministerratsbeschluss verabschiedet werden wird.

Im weiteren wird die nationale Jugendarbeit stark von den Überlegungen und Strategien der Europäischen Union und des Europarates geprägt. Durch den Beschluss des europäischen „Weißbuch Jugend - neuer Schwung für die Jugend Europas“ wird derzeit intensiv in den Bereichen Partizipation, Information, Freiwilligenarbeit und Freiwilligenaktivitäten Jugendlicher und mehr Wissen über die Jugend gearbeitet.

Gleichzeitig ist man bemüht, Jugendpolitik als Querschnittsmaterie in anderen Politikbereichen (z.B. Bildung, Beschäftigung, soziale Integration, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Mobilität, lebenslanges Lernen etc.) zu implementieren.

Seit 2003 gibt es zu bestehenden Schulbüchern auch über das Internet abrufbare Ergänzungen (SbX). Mit dieser Erweiterung der Schulbuchaktion auf die

modernen Informations- und Kommunikationstechnologien kann das digitale Lehrmittelangebot auch im Schulunterricht („e-Learning“) genutzt werden. Nach einer Pilotphase sind die SbX-Inhalte ab dem Schuljahr 2004/05 regulär in die Schulbuchaktion integriert. In einem Pilotversuch werden digitale Schulbücher für behinderte, sehgeschädigte und blinde Schüler entwickelt.

Seniorenpolitik

Die Aktion Seniorensicherheit, die durch das BMSG wesentlich unterstützt wird, konzentriert sich auf die Schwerpunkte Information, Prävention und Schulung und hat das Ziel, die Zahl der tödlichen Unfälle und der unfallbedingten Spitalstage deutlich zu senken.

Mit dem Projekt „Reifeprüfung 2004“ startet das Ressort einen österreichweiten Wettbewerb zur Prämierung von Unternehmen, die innerbetriebliche Maßnahmen für Arbeitnehmerinnen über 40 und Arbeitnehmer über 45 Jahre setzen.

Freiwilligenpolitik in Österreich

Mit dem im Oktober 2003 im BMSG konstituierten „Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit“ hat eine neue Ära der Freiwilligenpolitik begonnen. Der Freiwilligenrat wird einerseits das Ressort in Fragen der Freiwilligenpolitik beraten und andererseits als Interessensvertretung und Vernetzungsplattform der Freiwilligenarbeit und der Freiwilligenorganisationen fungieren. Die 45 Mitglieder des „Österreichischen Rates für Freiwilligenarbeit“ wurden von den Bundesministerien, Ländern, Gemeinde- und Städtebund, Interessensvertretungen und Freiwilligenorganisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen nominiert und repräsentieren somit die vielfältige Freiwilligenkultur Österreichs.

Männerpolitik

Die verstärkte Sensibilisierung und Unterstützung männerspezifischer Anliegen erfordert die wissenschaftliche Erfassung der spezifisch männlichen Lebenssituationen und Handlungsmuster. Zur wissenschaftlichen Erforschung dieses Bereiches hat die Männerpolitische Grundsatzabteilung zahlreiche wissenschaftliche Studien zur Lage des Mannes in Österreich fertiggestellt und publiziert, die in Veranstaltungen präsentiert wurden.

Sozial- und Verbraucherschutzpolitik in der Europäischen Union und im internationalen Kontext

Der Europäische Rat setzte im Juni 2000 den Ausschuss für Sozialschutz (SPC) mit beratender Aufgabe ein, um die fachspezifische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu fördern. Der SPC erhielt durch den Vertrag von Nizza in Art. 144 im Februar 2003 eine primärrechtliche Grundlage.

Zur Stärkung der Sozialpolitik und der im SPC laufenden Prozesse verabschiedete der Rat im März 2004 ein Dokument mit Schlüsselbotschaften zu Beschäftigung, Sozialschutz, sozialer Eingliederung und Gleichstellung der Geschlechter. Dabei stehen weiterhin die Modernisierung der Sozialschutzsysteme (Stichwort Bevölkerungsalterung), die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie die Förderung von Beschäftigung im Zentrum. Ziel bei der Modernisierung muss ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen finanziellen und sozialen Interessen sein. Die Straffung und Vereinfachung der Prozesse im Sozialschutz („Streamlining“) soll zu einer stärkeren Kohärenz der bestehenden Prozesse führen. In der Mitteilung „Stärkung der sozialen Dimension der Lissabon-Strategie: Straffung der offenen Koordinierung im Bereich Sozialschutz“ vom 27. Mai 2004 schlägt die Kommission folgende Neuerungen vor: gemeinsame Ziele für die Bereiche soziale Eingliederung, Pensionen sowie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege; gemeinsamer Jahresbericht über den Sozialschutz; ab 2006 nationale Berichte für alle drei oben genannten Bereiche sowie Entwicklung von gemeinsamen Indikatoren.

Der zweite Gemeinsame Bericht des Rates und der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung wurde bei der Frühjahrstagung 2004 vorgelegt. Er stellt im allgemeinen Teil bewährte Verfahren und innovative Ansätze bei der Armutsbekämpfung in den Mitgliedstaaten sowie sechs Prioritäten beim Kampf gegen Armut und Ausgrenzung für die nächsten zwei Jahre dar. Außerdem gibt der Bericht einen Überblick über die im Jahr 2002 von den Mitgliedstaaten erstellten Zweiten Nationalen Aktionspläne. Sie enthalten eine Bewertung der ersten Phase und legen die wichtigsten nationalen Maßnahmen für die nächsten zwei Jahre dar. Der österreichische Aktionsplan wurde vom BMSG koordiniert.

Zur Unterstützung der Umsetzung der nationalen Aktionspläne hat der Rat das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der

Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung 2002 - 2006 verabschiedet, das durch das BMSG federführend betreut wird.

Unter Berücksichtigung der 2002 erstellten nationalen Strategieberichte wurde der Gemeinsame Bericht der Kommission und des Rates über die Qualität und langfristige Finanzierbarkeit der Altersversorgungssysteme dem Europäischen Rat im März 2003 vorgelegt. Im allgemeinen Teil werden zunächst die Herausforderungen für die Pensionssysteme der Zukunft dargestellt. Anschließend werden die wesentlichen Aussagen der nationalen Strategieberichte anhand der gemeinsamen Ziele zusammengefasst. Der länderspezifische Teil enthält die Hauptcharakteristika der Pensionssysteme der 15 Mitgliedstaaten, die größten Herausforderungen und die geplanten Maßnahmen sowie statistische Daten.

Die Mitteilung der Europäischen Kommission zur Entwicklung der Qualität, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung und der Altenpflege vom April 2004 schlägt auf der Grundlage der bisherigen Arbeiten in diesem Bereich die Einführung der Offenen Methode der Koordinierung vor. Auf der Grundlage der vorliegenden Mitteilung sollte 2004 eine Einigung über die gemeinsamen Ziele erfolgen. Vor dem Frühjahrsgipfel des Europäischen Rates 2005 sollen alle 25 Mitgliedstaaten Berichte erstellen, in denen die aktuellen Herausforderungen, die laufenden Reformen, die mittelfristigen politischen Orientierungen und Statistiken kurz zusammengefasst werden.

Auf der Grundlage eines Diskussionspapiers zum Thema „Arbeit soll sich lohnen“ wurde im Dezember 2003 eine Mitteilung der Europäischen Kommission vorgelegt. Der Begriff „Arbeit soll sich lohnen“ zielt auf eine Reform der Steuer- und Sozialleistungssysteme ab, durch die ausreichende finanzielle, aber auch nichtfinanzielle Anreize geschaffen werden, damit Menschen erwerbstätig werden bzw. bleiben. Gleichzeitig dürfen die zentralen Ziele der Sozialsysteme nicht vergessen werden, nämlich ein hohes Sozialschutzniveau zu gewährleisten und Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen. Im Rahmen der Straffung des Sozial-schutzes wird der Themenbereich „Arbeit soll sich lohnen“ als horizontale Querschnittsmaterie berücksichtigt.

Die seit 1998 intensiv vorangetriebene Reform der Verordnung 1408/71, die die Rechtsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit enthält, konnte im ersten Halbjahr 2004 abgeschlossen werden. Die neuen Rechtsvorschriften sollen ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der neuen Durchführungs-

verordnung VO 574/72 (vermutlich 2006 oder 2007) gelten.

Die Europäische Krankenversicherungskarte wird zwischen 1.6.2004 und spätestens 1.1.2006 eingeführt werden (in Österreich möglichst zeitgleich mit der geplanten nationalen Chipcard). Damit wird die Vereinheitlichung der Leistungsansprüche von aktiven Erwerbstätigen und Nicht-Aktiven (Pensionist/innen) während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland und die Direktvorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte beim/bei der Leistungserbringer/in möglich.

Im Bereich Jugend wird die Offene Methode der Koordinierung seit Juli 2002 angewendet. Die Kommission hat auf der Grundlage von Fragebögen an die Mitgliedstaaten zu den prioritären Themenbereichen Partizipation, Information, Freiwilligenaktivitäten und Forschung Evaluierungsberichte vorgelegt. Das EU-Aktionsprogramm Jugend (2000 - 2006) wird unter Einbeziehung einer Nationalagentur federführend vom BMSG betreut.

Im April 2004 wurde das Programm DAPHNE II (2004 bis 2008) beschlossen und wird vorrangig vom BMSG betreut. Das Programm stellt darauf ab, jegliche Form von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen im privaten oder öffentlichen Bereich durch Präventionsmaßnahmen und durch Unterstützung der Opfer und gefährdeten Gruppen zu bekämpfen.

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001 bis 2005) befasste sich 2002/2003 mit dem Schwerpunkt „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ und 2003/2004 mit der „Förderung des Wandels der Geschlechterrollen und Abbau geschlechtsspezifischer Stereotypen“.

Im Rahmen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003 gab es eine Vielzahl von Aktivitäten auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter breiter Beteiligung von zahlreichen Akteuren. Als ein Ergebnis des Europäischen Jahres legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein Europäischer Aktionsplan“ am 30. Oktober 2003 vor, die beispielsweise einen mehrjährigen Aktionsplan bis 2010 vorschlägt. Ziel der ersten Phase (2004/2005) ist die Schaffung von Bedingungen, die die Beschäftigung und die Stärkung der Handlungskompetenz („empowerment“) der Menschen mit Behinderungen ermöglichen sollen.

Als Forum für Verhandlungen zum Zwecke der Schaffung einer Internationalen Konvention für Menschen mit Behinderungen werden seit 2002 in unregelmäßigen Abständen Ad Hoc Komitees im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York einberufen (bislang haben drei Termine stattgefunden).

Am 7. Mai 2002 nahm die Europäische Kommission eine neue verbraucherpolitische Strategie 2002 bis 2006 an. Im Jänner 2004 trat der allgemeine Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004 bis 2007 in Kraft. Mit dem neuen Beschluss wird für die Umsetzung der Ziele der Verbraucherpolitischen Strategie (2002 bis 2006) ein Finanzrahmen von insgesamt EUR 72 Mio festgelegt. Europäische und nationale Verbraucherverbände werden nach festgelegten Kriterien finanziell unterstützt.

Aus Sicht des Konsumentenschutzes ist es notwendig, bei den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf Ebene der Gemeinschaft Mindeststandards festzulegen. Aus verbraucherpolitischer Sicht haben folgende Kriterien zentrale Bedeutung: Transparenz (von Preisen und Leistungen), technische Sicherheit, Dienstqualität, Versorgungssicherheit, Verlässlichkeit (Anschluss- und Versorgungspflicht), Erschwinglichkeit sowie Nutzer- und Verbraucherschutz. Die Kommission hat am 25. Juli 2003 einen Verordnungsvorschlag zur grenzüberschreitenden Behördenkooperation vorgelegt, der voraussichtlich 2006 in Kraft treten wird. Ziel des Vorschlags ist es, die Durchsetzung des Verbraucherrechts bei grenzüberschreitenden Verstößen, die die kollektiven Interessen der Verbraucher/innen verletzen, zu verbessern.

Am 18.6.2003 wurde von der Europäischen Kommission ein Vorschlag über eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmer/innen und Verbraucher/innen vorgelegt. Die Richtlinie enthält Bestimmungen über irreführende Geschäftspraktiken, die zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit neben einem Sittenwidrigkeitsaspekt zusätzlich einer Verbraucherbenachteiligungsprüfung zu unterziehen sind. Beim Rat Wettbewerbsfähigkeit am 18.5.2004 wurde eine politische Einigung erzielt.

Das BMSG ist im Zuge der Erweiterung der EU, fachlich vor allem für das Kapitel 2 (Freizügigkeit, soweit dies die Koordinierung der sozialen Sicherheit betrifft), das Kapitel 13 (Sozialpolitik und Beschäftigung, soweit dies den sozialen Schutz betrifft) und das Kapitel 23 (Verbraucher- und Konsumentenschutz seit dem Jahr 2003) zuständig. Im Rahmen der Heranführungshilfe

der EU für die Beitrittskandidatenländer beteiligte sich das Ressort in den Mittel- und Osteuropäischen Ländern an fünf Twinning-Projekten vor allem im Bereich Behindertenpolitik.

Das BMSG: ein modernes Dienstleistungsunternehmen

Das BMSG widmet dem Themenbereich „Informationsgesellschaft für Alle“ besondere Aufmerksamkeit. Ein großer Anteil der Kund/innen des Ressorts, wie beispielsweise sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen und Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen, hat spezielle Anforderungen, um an der Informationsgesellschaft im allgemeinen und am E-Government teilnehmen zu können. Durch Berücksichtigung dieser speziellen Anforderungen und durch entsprechende technische Umsetzung wird der barrierefreie Zugang zum elektronischen Informations- und Dienstleistungsangebot ermöglicht. Im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung unterstützt das BMSG gemeinsam mit dem Bundessozialamt unter dem Schwerpunkt „Technologieoffensive“ nachhaltige Maßnahmen zur Förderung der Zugänglichkeit zu Information, Weiterbildung und zum Arbeitsmarkt.

Das BMSG verfügt über ein umfangreiches und ständig aktualisiertes Angebot an Informationen im Internet (<http://www.bmsg.gv.at>) und bietet auch eine Reihe von Publikationen an, die online bestellt werden können. Die Homepage des Bundessozialamtes (www.bundessozialamt.gv.at) bietet Informationen zu den Bereichen Behinderung und Gesellschaft, Sozialentschädigungen und Pflegevorsorge, Unfallrenten etc., sowie eine Projekt-Datenbank zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen in Österreich.

Die Internet-Seiten des BMSG wurden WAI-konform gestaltet (Web Accessibility Initiative, Stufe A, teilweise Stufe AA) und mit dem E-Government Gütesiegel ausgezeichnet. Geplant ist weiters die Übersetzung der Homepage in englische Sprache, die Erstellung einer Alternativseite (ohne Grafiken) und einer Easy-to-read-Version der Homepage.

Darüber hinausgehende Informationsangebote im Internet (Beispiele): Elternbildung (www.eltern-bildung.at), Kinderrechte (www.yap.at), Freiwilligenarbeit (www.freiwilligenweb.at), Seniorenweb (www.seniorenweb.at), Familie und Beruf (www.familieundberuf.info/), Überblick über das Angebot an technischen Hilfsmitteln für behinderte Menschen, sowie über Alten- und

Pflegeheime (<http://handynet-oesterreich.bmsg.gv.at/>), Internet-Ombudsmann (www.ombudsmann.at/), Analyse von Online-Shops nach E-Commerce-Tauglichkeit und Vertrauenswürdigkeit (www.e-rating.at).

Das BMSG hat – wie auch die anderen Ressorts – die Geschäftsfallerledigung und -dokumentation vom Papierakt auf den Elektronischen Akt umgestellt. Als Basis für viele Geschäftsprozesse ist der ELAK Voraussetzung für weitere Aktivitäten zur Realisierung von E-Government. Bereits jetzt sind wichtige Tätigkeitsbereiche in den Fachsektionen hinsichtlich Optimierung der Geschäftsprozesse untersucht und entsprechend angepasst worden. Für den Bereich der Haushaltsverrechnung des Bundes wurde auf Basis von SAP (HV-SAP) ein Projekt realisiert, in dem das BMSG eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Einführung spielte. Zur Unterstützung des Personalmanagements im Bund wird ein ressortübergreifendes Projekt auf Basis von SAP (PM-SAP) realisiert.

Mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung im BMSG werden folgende Ziele verfolgt:

- Vereinfachung von Regulativen und Verfahren mit dem Ziel, Kosten zu senken.
- Interne und externe Kostenverrechnung auf Vollkostenbasis.
- Mehr Wettbewerb und Kostengünstigkeit bei intern und extern erbrachten Leistungen durch Ausschreibung und transparente Ergebnisdarstellung.
- Internes Benchmarking innerhalb der Verwaltung zwischen einzelnen Einheiten.
- Externes Benchmarking für den Vergleich der Verwaltung mit ähnlichen privaten Dienstleistern einerseits und im internationalen Vergleich mit anderen Verwaltungen andererseits.
- Kosten- und Leistungsrechnung als wesentliches Instrument des Leistungscontrollings in der Bundesverwaltung.

Nach einer intensiven Vorbereitungs- und Erhebungsphase wurde die Kosten- und Leistungsrechnung im BMSG im Herbst 2003 als Probetrieb und mit 1. Jänner 2004 im Echtbetrieb eingeführt.

Das Sozialtelefon - Bürgerservice des BMSG – möchte Hilfe suchende Bürger/innen rasch beraten, informieren und wenn nötig, auch intensiver betreuen. Die Anfragen konzentrieren sich auf Gebiete, in denen das BMSG zuständig ist (Sozialversicherung, berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung, Pflegevorsorge, Familien-, Jugend- und Generationenangelegenheiten). Oft aber reichen die Fragestellungen

auch weit über diesen Aufgabenkreis hinaus (wie Beratung in Gesundheitsfragen). 2003 wurden bei 10.127 Kundenkontakten 14.052 Themenfelder angesprochen.

Zusammenfassung: Sozialbericht

Sozialausgaben in Österreich 1990 - 2002

Österreich zählt zu den gut entwickelten Wohlfahrtsstaaten. Im Jahr 2002 wurden 29,1% der wirtschaftlichen Wertschöpfung für soziale und gesundheitsbezogene Leistungen im öffentlichen Bereich ausgegeben. Dieser Prozentsatz liegt über dem EU-Durchschnitt der EU-15 Staaten¹.

So wie in vielen anderen EU-Staaten entfallen ca. die Hälfte der Sozialausgaben auf Direkt- und Hinterbliebenenpensionen, Pflegegelder und soziale Betreuungseinrichtungen für ältere Menschen, ca. ein Viertel auf die Gesundheitsversorgung, ca. ein Zehntel auf Familienleistungen und ca. 5% auf Arbeitslosen- und Arbeitsmarktleistungen. Über 70% der Sozialausgaben werden als Geldleistungen angeboten.

In Österreich überwiegen die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen. Auf sie entfallen mehr als die Hälfte der Sozialausgaben. Ihr Anteil hat im letzten Jahrzehnt zugunsten der universellen Leistungen (v.a. auf Grund der neuen Leistungen Pflegegeld, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld) abgenommen.

In den ersten Jahren der 90er Jahre war auf Grund des Ausbaus der Sozialleistungen ein starkes Wachstum der Sozialquote (von 26,2% 1990 auf 29,0% 1994) zu beobachten. Von 1994 bis 2000 hat sich die Sozialquote reduziert und seit 2000 wiederum erhöht (auf 29,1%). Die Sozialausgaben verhielten sich von 1990 bis 1999 gegenüber der BIP-Entwicklung größtenteils prozyklisch. Die wesentliche Ursache für den eher prozyklischen Verlauf der Sozialausgaben in den 90er Jahren liegt darin, dass Leistungsverbesserungen v.a. in Boomjahren (Anfang der 90er Jahre) und Konsolidierungsmaßnahmen v.a. in Zeiten schwächeren Wachstums (Mitte 90er Jahre) gesetzt wurden. Von 2000 bis 2002 ist eine antizyklische Entwicklung der Sozialausgaben zu beobachten: Trotz Konsolidierungsmaßnahmen im Sozialbereich liegt das Wachstum der Sozialausgaben in diesem Zeitraum über den deutlich

abgeschwächten Wachstumsraten der Wirtschaft, was zu einem Anstieg der Sozialquote von 2000 bis 2002 (von 28,4% auf 29,1%) führte.

Seit 1995 liegen die Ausgabensteigerungen der Transfersysteme – mit Ausnahme der Alterspensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung – unter dem BIP-Wachstum von 1995 - 2002. Vor allem hängt das mit unter dem BIP-Wachstum liegenden Steigerungen der jährlichen Leistungsanpassungen und der durchschnittlichen Pro-Kopf-Leistungen zusammen. Auf Grund des von 1995 bis 2002 hohen Anstiegs der Zahl der Leistungsbezieher/innen bei den Alterspensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung (von 912.000 auf 1,095.000) sind die Ausgaben für Alterspensionen (41%) trotz der unter der Inflationsrate liegenden jährlichen Anpassungen deutlich stärker als das BIP angestiegen. Der Anstieg bei den Ausgaben für die Alterspensionen kompensiert fast vollständig die unterdurchschnittlichen Wachstumsraten bei den meisten anderen Sozialtransfersystemen.

Die Finanzierung der Sozialsysteme erfolgt bei einer Gesamtbetrachtung zu jeweils mehr als einem Drittel über Arbeitgeberbeiträge und Zuwendungen aus den Budgets der Gebietskörperschaften und zu mehr als einem Viertel über Beiträge der Versicherten. Im letzten Jahrzehnt haben die Anteile der Versicherten leicht zugenommen und die der Arbeitgeber und Gebietskörperschaften abgenommen.

Im Zusammenhang mit dem Ziel, die Bedingungen für eine faire Aufteilung der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten zwischen den Geschlechtern zu verbessern, stellt sich die Frage nach der gegenwärtigen geschlechtsspezifischen Verteilung der Sozialausgaben. Bei den an das Erwerbsleben gekoppelten Leistungssystemen sind die Pro-Kopf-Leistungen für Frauen niedriger und trotz der höheren Gesamtzahl der Bezieherinnen (v.a. Pensionen) ist das auf Frauen entfallende Gesamtvolumen an Leistungen geringer. Bei den universellen Leistungen erhalten Frauen wegen der gleichen Höhe der Leistungen, der höheren Zahl der Bezieherinnen (höhere Lebenserwartung) und wegen der vorherrschenden geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung bei den innerfamiliären Betreuungstätigkeiten (Kinderbetreuungsgeld) insgesamt ein höheres Leistungsvolumen. Bei einer Gesamtbetrachtung der sozialversicherungsrechtlichen und der universellen Leistungen entfällt auf Frauen etwa dasselbe Leistungsvolumen wie auf Männer.

¹ EU-15 Staaten ohne neue Mitgliedstaaten

Eine altersspezifische Aufteilung der Sozialausgaben ermöglicht die Erstellung von Szenarien² über die Wirkungen der demografischen Entwicklung auf die wohlfahrtsstaatlichen Finanzierungserfordernisse. Die durchschnittlichen jährlichen Sozialausgaben für eine Person in Österreich betragen im Jahr 2002 ca. EUR 8.000. Auf ein Kind bzw. einen Jugendlichen entfällt ein durchschnittlicher Betrag von jährlich ca. EUR 3.900, auf eine Person im erwerbsfähigen Alter ca. EUR 5.500 und auf einen älteren Menschen ca. EUR 24.300.

Armut und Armutsgefährdung in Österreich 2003

Insgesamt fallen 1,044.000 Personen in Österreich unter die Armutsgefährdungsschwelle von 60% des Medianeinkommens. Das sind 13,2% der Gesamtbevölkerung. Ihr verfügbares Einkommen liegt im Durchschnitt um fast ein Fünftel unter der Armutsgefährdungsschwelle.

Erwerbsarbeit und Sozialleistungen haben eine wesentliche Sicherungsfunktion bei der Vermeidung von Armutsgefährdung. Bei Erwerbstätigen bleibt die Armutsgefährdung mit 8% deutlich unter dem Wert für die Gesamtbevölkerung, während nicht im Erwerbsleben stehende Personengruppen allesamt mit überdurchschnittlicher Armutsgefährdung konfrontiert sind. In Haushalten mit maximaler Erwerbsintensität – alle Personen zwischen 20 und 64 Jahren sind durchgehend erwerbstätig – ist das Armutsrisiko um mehr als die Hälfte geringer als im Durchschnitt (6%). Allerdings lebt in diesen vollerwerbstätigen Haushalten dennoch beinahe ein Viertel aller Armutsgefährdeten (235.000).

Arbeitslosigkeit verstärkt das Armutsgefährdungsrisiko eines Haushaltes deutlich, wobei mit zunehmender Dauer das Risiko zunimmt: Haushalte mit langzeitarbeitslosen Mitgliedern (ab 12 Monate Arbeitslosigkeit) haben mit 36% ein fast dreimal so hohes Risiko in die Armut zu geraten.

Erwerbstätigkeit allein senkt nicht das Armutsrisiko. Es kommt darauf an, welche Erwerbsmöglichkeiten einer bestimmten Bevölkerungsgruppe auf dem Arbeitsmarkt überhaupt offen stehen. Hier besteht ein enger Zusammenhang zwischen Qualifikation, Herkunft und Einkommenschancen. Bereits die Ausübung einer Hilfsarbeit senkt das Armutsrisiko (12%) unter den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung, bei einer Tätigkeit als Facharbeiter/in liegt das Risiko bei 7%. Personen in höherer Tätigkeit tragen mit 3% nur mehr etwa ein Viertel des durchschnittlichen Armutsrisikos.

Personen mit maximal Pflichtschulabschluss (das ist in Österreich knapp ein Drittel der Bevölkerung ab 15 Jahren) haben eine deutlich unterdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung und eine eineinhalbfache Armutsgefährdung im Vergleich zur gesamten Erwerbsbevölkerung. Jede Form der weiterführenden Bildung reduziert die Armutsgefährdung.

Über ein Viertel der Migrant/innen in Österreich – egal ob mit nichtösterreichischer oder österreichischer Staatsbürgerschaft – lebt in Armutsgefährdung. Und das trotz gleich hoher Erwerbsbeteiligung wie Personen österreichischer und EU-Herkunft.

Die Einbindung eines Haushaltes in den Arbeitsmarkt hängt stark von seiner Lebensform und damit verbundenen Betreuungspflichten ab. Die aktuelle Analyse zeigt, dass

- Familien mit kleinen Kindern, bis zum Schuleintritt des jüngsten Kindes, erhöht armutsgefährdet sind,
- jeder vierte Haushalt in Österreich eine Frau als Hauptverdienerin hat und dieser Haushaltstyp ein doppelt so hohes Armutsrisiko trägt,
- Familien mit nicht erwerbstätigen Frauen von einer zumindest doppelt so hohen Armutsgefährdung betroffen sind und
- die Armutsgefährdung mit der Anzahl der Kinder steigt.

Eine stark zunehmende Haushaltsform sind Alleinerziehende, die trotz ihrer hohen Erwerbsbeteiligung (77%) überdurchschnittlich armutsgefährdet sind. 89.000 Personen, beinahe jede dritte Person (31%) in einem alleinerziehenden Haushalt, sind armutsgefährdet.

Die Armutsgefährdung für Haushalte, deren Haupteinkommensquelle Pensionen sind, ist mit 17% höher als für Haushalte ohne Pension. Das mittlere Einkommen dieser Gruppe liegt aber relativ nahe an der Armutsgefährdungsschwelle.

Staatliche Transferleistungen sind von großer Bedeutung für die Privathaushalte in Österreich. Allerdings zählen jene Gruppen mit hohem Sozialleistungsanteil auch zu jenen mit dem höchsten Armutsrisiko. Durchschnittlich 36% des Einkommens eines österreichischen Privathaushalts stammen aus Direktleistungen der öffentlichen Hand. Mehr als die Hälfte dieser Leistungen sind Pensionen. In armutsgefährdeten Haushalten machen Leistungen der öffentlichen Hand 60% des Gesamteinkommens aus. In nicht armutsgefährdeten Haushalten sind es im Durchschnitt 33%.

² siehe dazu Kapitel Sozialausgaben in Österreich.

Bei den stärker gefährdeten Gruppen (Mehrpersonenhaushalte mit 3 oder mehr Kindern, Haushalte mit Kleinkindern, Alleinerziehende) leisten staatliche Sozialtransfers einen ca. doppelt so hohen Beitrag zum Gesamteinkommen als im Durchschnitt. Die Hälfte des verfügbaren Einkommens eines Langzeitarbeitslosenhaushalts machen Sozialleistungen aus, bei Migrant/-innen und inzwischen Eingebürgerten machen die Sozialleistungen rund ein Viertel ihres Einkommens aus.

Staatliche Sozialleistungen schwächen Umfang und Intensität des Armutsrisikos deutlich ab. Ohne Sozialleistungen würde die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung 42% betragen. Die staatlichen Sozialleistungen reduzieren also das Armutsrisiko um mehr als zwei Drittel. Bei Haushalten, die keine Pensionen beziehen, wird durch die Sozialleistungen (ohne Pensionen) der Anteil der armutsgefährdeten Personen von 30% auf 12% gesenkt. Eine überproportionale Bedeutung zur Linderung der Armutsgefährdung spielen die Sozialleistungen für Haushalte mit Kindern. Ohne Sozialleistungen wären z.B. 50% der kinderreichen Familien armutsgefährdet, die Sozialleistungen reduzieren diese Quote auf tatsächlich 18%.

Im EU-Vergleich ist die Armutsgefährdung in Österreich relativ niedrig. In Österreich lag die Armutsgefährdungsquote im Jahr 2001 bei 12% und damit um 3 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt aller EU-15-Länder (15%).

Niedriges Einkommen ist zwar ein wichtiger, aber kein hinreichender Indikator für Armut. Um prekäre Lebenslagen und soziale Teilhabechancen zu beurteilen, ist es wesentlich, auch nichtmonetäre Indikatoren einzubeziehen. In Anlehnung an die europäische Sozialberichtserstattung werden fünf zentrale Lebensbereiche zur Beschreibung von Deprivation ermittelt:

- 9% der Gesamtbevölkerung sind von einer Benachteiligung im primären Lebensbereich betroffen und können sich grundlegende Dinge wie notwendige neue Kleidung oder fällige Kreditraten nicht leisten. Bei den Armutsgefährdeten ist es beinahe ein Viertel. Nicht-Armutsgefährdete sind noch mit 7% betroffen.
- 7% der Bevölkerung und 16% der Armutsgefährdeten können sich Anschaffungen von zwar nicht lebensnotwendigen, aber heute als Standard angesehenen Konsumgütern, (wie Auto, Computer oder Geschirrspüler) nicht leisten (sekundäre Benachteiligung). Armutsgefährdete haben mit 13% einen doppelt so hohen Anteil bei jener Gruppe, die gesundheitlich stark beeinträchtigt ist.

- Der vierte Bereich nichtmonetärer Deprivation – Probleme und Mängel in der Wohnung – betrifft 3% der Gesamtbevölkerung, aber immerhin 8% der Armutsgefährdeten.
- Die fünfte Dimension, eine Benachteiligung in der Wohnumgebung, betrifft 9% der Menschen unter der Armutsgefährdungsschwelle im selben Ausmaß wie jene mit einem Einkommen darüber.

7% der Armutsgefährdeten sind in keiner der hier dargestellten 5 Dimensionen als depriviert zu bezeichnen, sie sind damit mit einer reinen Einkommensarmut konfrontiert. Hingegen sind ca. 20% der nicht-armutsgefährdeten Bevölkerung in zumindest einer Dimension von mangelnder Teilhabe betroffen.

Bei 6% der Bevölkerung zeichnet sich aufgrund niedrigen Einkommens und mangelnder Teilhabe in anderen Lebensbereichen eine verfestigte Armutslage ab.

Vermögensbildung und Reichtum in Österreich

Im Sozialausschuss des Nationalrates ersuchten die Abgeordneten der vier Parlamentsparteien den Sozialminister, eine Studie „Privater Reichtum in Österreich“ in Auftrag zu geben.

In Österreich stehen nur Statistiken zu ausgewählten Aspekten des Geld-, Grund-, Immobilien- und Unternehmensvermögens zur Verfügung. Weiters fehlt eine Zusammenführung dieser Vermögensbestandteile zu Portfolios, über die einzelne Personen oder Familien verfügen können. Um sich dennoch an die Themen des Ausmaßes und der Verteilung der Vermögen annähern zu können, ist ein Rückgriff auf Modellannahmen erforderlich. Gestützt auf diese Annahmen und die vorliegenden bruchstückhaften empirischen Daten werden in dieser Studie erste empirisch gestützte Hypothesen vorgelegt.

Auf Grund der sehr mangelhaften Datenlage und der zum Teil bislang unzureichenden empirischen Stützung der verwendeten Hypothesen, stellen die Resultate dieser Studie keinesfalls endgültige Befunde zur Vermögensverteilung dar.

In den meisten vorliegenden Studien wird von Informationen aus personenbezogenen Steuerstatistiken bzw. aus Umfragen ausgegangen. Es wird ein Ansatz gewählt, in dem die einzelnen Personen (oder Haushalte) die Grundeinheit der statistischen Informationsbasis darstellen. Die Nachteile der Studien, die Vermögen auf Grund von Steuererklärungen oder Befragungen direkt Personen zuordnen, liegen darin,

dass die Vermögen systematisch unterschätzt werden. Zudem können solche Studien „Vermögen mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit“ grundsätzlich nicht erfassen.

Eine alternative Option zu dieser Vorgangsweise bietet der synthetische Ansatz. Dieser kehrt die Reihenfolge der Fragestellungen um: Welche Einkommen und Vermögenswerte gibt es? Wie verteilen sich diese Einkommen und Vermögen auf einzelne Personengruppen? Das in dieser Studie verwendete Monitoringmodell AUTREICH beruht auf einem solchen synthetischen Ansatz. In einem ersten Schritt werden die interessierenden Vermögenswerte bestimmt. Dabei geht es um die „funktionellen“ Gesamtwerte

- der Geldvermögen,
- des eigengenutzten Immobilienbesitzes,
- der Beteiligung an Unternehmen.

Was die Geldvermögen betrifft, kann AUTREICH auf die von der Oesterreichischen Nationalbank ermittelten Gesamtwerte zurückgreifen. Danach ergibt sich ein „adjustierter“ Wert von EUR 269 Mrd (2002) an (privatem) Geldvermögen.

Den Wert der eigengenutzten Immobilien bestimmt AUTREICH auf der Grundlage des Marktwertes der eigengenutzten Häuser und Wohnungen. Der sich daraus ergebende Vermögenswert beträgt EUR 428 Mrd (2002).

Den Wert der Unternehmungen (ohne öffentliche Unternehmungen) leitet AUTREICH aus dem in die Unternehmen investierten Kapital (zu laufenden Preisen) ab. Zu diesem Zweck wird auf Kapitalstockbewertungen der Statistik Austria zurückgegriffen. Der Gesamtwert privater Unternehmensbeteiligungen beträgt etwas mehr als EUR 247 Mrd (2002).

Auf Grundlage einer Reihe von Annahmen, die in der Studie ausführlich beschrieben werden, werden diese funktionellen Gesamtwerte Personengruppen zugeordnet. Wird die Verteilungsstruktur der Einkommen auf die Verteilungsstruktur der Geldvermögen „übertragen“, ergibt sich im Rahmen von AUTREICH folgendes Bild:

- 60.000 Geldvermögenseinheiten (= das oberste 1% der ca. 6 Mio Personen über 19 Jahre: die „Reichen“) besitzen Geldvermögenswerte von jeweils mehr als EUR 209.000; im Schnitt besitzt die Gruppe der „Top-1%“ ein Geldvermögen von EUR 470.300.
- Nahezu 600.000 Geldvermögenseinheiten (10% der Bevölkerung über 19 Jahre: die „Wohlhabenden“)

besitzen Geldvermögenswerte von jeweils mehr als EUR 86.000; im Schnitt besitzt die Gruppe der „Top-10%“ ein Geldvermögen von EUR 158.200.

In AUTREICH beträgt der Medianverkehrswert der Eigenheime und Eigentumswohnungen EUR 151.000. Die Gruppe der „Top-1%“ besitzt im Schnitt eigengenutzte Immobilien im Wert von EUR 1,089.500; der Wert für die vermögendsten 10% beträgt im Schnitt EUR 511.300.

Auf die 60.000 größten Vermögenseinheiten (ca. ein Viertel der Betriebe) entfallen 91% des unternehmensbezogenen Vermögens. Auf die 6.000 größten Unternehmen (ca. 3% aller Betriebe) entfallen laut AUTREICH 63% des unternehmensbezogenen Vermögens. Der Wert des Kapitalstocks der 6.000 größten Betriebe beträgt mindestens EUR 6,2 Mio.

Laut AUTREICH-Modell haben die Top-60.000 Portfolios (das oberste 1%) einen Anteil von 10% am Geldvermögen, von 15% an den Immobilien und von 91% an den unternehmensbezogenen Vermögen. Auf die Top-600.000 (die obersten 10%) entfallen 35% der Geldvermögen, 71% der Immobilien und 100% der unternehmensbezogenen Vermögen.

Das Gesamtvermögen des obersten Prozent macht 2002 ca. EUR 318 Mrd aus und ist höher als das Gesamtvermögen der unteren 90% (EUR 299 Mrd). Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Vermögen des obersten Prozent (EUR 5,383.000) sind fast hundert Mal höher als die der unteren 90% der Bevölkerung (EUR 56.000). Das durchschnittliche Pro-Kopf-Vermögen der Gesamtbevölkerung (ohne Kinder und Jugendliche) beträgt gemäß dem AUTREICH-Modell EUR 159.000.

Langfristige Verteilung der Einkommen

In den letzten zwanzig Jahren ist der Lohnanteil am Volkseinkommen gesunken und die funktionelle Verteilung hat sich zu Gunsten der Gewinn- und Besitzeinkommen verschoben. Die Lohnquote sank seit Ende der siebziger Jahre von fast 80% im Jahr 1978 auf 70% im Jahr 2002, die um die Änderungen in der Beschäftigtenstruktur bereinigte Lohnquote von 73% auf 59%. Neben kurzfristigen konjunkturellen Einflüssen spiegeln sich in dieser Entwicklung vor allem die Zunahme der Arbeitslosigkeit und das starke Wachstum der Vermögenseinkommen.

An strukturellen Einflüssen fallen vor allem die „Produktivitätsschocks“ auf, die mit zurückhaltender

Lohnpolitik verbunden waren: in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre durch die Bewältigung der „Verstaatlichtenkrise“, in den neunziger Jahren durch die Anpassungen infolge der Ost- und Westintegration sowie die starke Zunahme der Ausländerbeschäftigung zwischen 1989 und 1991.

Für die längerfristige Entwicklung der funktionellen Verteilung ist die Arbeitsmarktlage von entscheidender Bedeutung. Zum einen fallen die Bezieher/innen von Arbeitslosengeld unmittelbar als Lohnempfänger/innen aus und zum anderen ändert steigende Arbeitslosigkeit die ökonomischen Machtverhältnisse. Die Löhne stiegen in den achtziger und neunziger Jahren langsamer als die Pro-Kopf-Produktivität.

Das veränderte ökonomische Umfeld ist weiters durch den verstärkten Gang der Unternehmen an die Börse geprägt. Außerdem wirken sich die Flexibilisierung der Arbeitsmärkte in Form von Ausgliederungen, der verstärkte Einsatz von Leiharbeit, neue Arbeitszeitmodelle mit langen Durchrechnungszeiträumen und die rasche Zunahme der Teilzeitbeschäftigung auf die Lohnentwicklung aus.

Eine entscheidende Determinante für den Rückgang des Lohnanteils am Volkseinkommen in den letzten beiden Jahrzehnten bildete die Entwicklung der Besitzeinkommen, die Mitte der sechziger Jahre nur knapp 5% der gesamten Einkünfte aus Besitz und Unternehmung ausmachten, Ende der neunziger Jahre aber ein Viertel (ohne Vermietung und Verpachtung seit 1980 zwischen 15% und 20%). Die starke Expansion der Einkommen aus Vermietung und Verpachtung ist durch die imputierten Mieten überzeichnet. Vor allem in der ersten Hälfte der neunziger Jahre stiegen Mieten und imputierte Mieten bei angespannten Wohnungsmärkten kräftig. Erhebliche Zuwächse erreichten die Einkünfte aus Finanzvermögen und die Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit.

Aus personeller Sicht haben sich die Einkommensdisparitäten in den letzten drei Jahrzehnten in allen Industrieländern vergrößert. Die Verschiebungen in der personellen Einkommensverteilung waren in Österreich und in den übrigen kontinentaleuropäischen Ländern deutlich weniger ausgeprägt als in den USA und in Großbritannien.

Über die Verteilung der Gewinn- und Vermögenseinkommen auf Personen oder Haushalte fehlen aussagekräftige Daten. Die vorliegende Analyse stützt sich daher nur auf die Verteilung der Lohneinkommen. Da keine umfassende integrierte statistische Basis zur

Verfügung steht, werden mehrere unterschiedliche Datenquellen herangezogen.

Nach der Beitragsstatistik der Sozialversicherungsträger, die aber die Ränder der Verteilung – geringfügig Beschäftigte und Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage – nicht erfasst, kam es seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre zu einer merklichen Entnivellierung der Lohn- und Gehaltseinkommen. Der Ginikoeffizient, der in der ersten Hälfte der siebziger Jahre stabil blieb, stieg in der zweiten Hälfte bis Anfang der achtziger Jahre kräftig (um 1,5% pro Jahr). Nur mäßig vergrößerten sich Einkommensdisparitäten dann bis in die zweite Hälfte der achtziger Jahre und frühen neunziger Jahre; kräftiger nahm dagegen die Ungleichheit wieder seit 1995 zu. Während der Einkommensanteil der unteren vier Fünftel der Verteilung kontinuierlich gesunken ist, nahm der Anteil des obersten Fünftels in diesen zweieinhalb Jahrzehnten um rund 3 Prozentpunkte zu, von 36,3% auf 39,5%.

Auch die Daten der Lohnsteuerstatistik, die die Ränder voll erfassen, aber im Zeitverlauf weniger kompatibel sind, lassen heute auf größere Einkommensdisparitäten schließen als in den siebziger Jahren: Soweit für längere Perioden vergleichbare Daten vorliegen, weist der Ginikoeffizient zunehmende Ungleichheit aus.

Die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede haben sich in den achtziger und frühen neunziger Jahren leicht verringert: Die mittleren Fraueneinkommen beliefen sich 1980 auf 65% und 1994 auf 69% der Männereinkommen. Seit Mitte der neunziger Jahre blieben allerdings die Einkommen der Frauen wieder um 1,5 Prozentpunkte zurück. Zum Teil geht diese Entwicklung auf eine stärkere Zunahme der Teilzeitarbeit von Frauen zurück, seit Mitte der neunziger Jahre ist die Teilzeitquote der Frauen sprunghaft angestiegen, nämlich von 20% im Jahr 1993 auf 35% im Jahr 2002.

Arbeitszeitbereinigt verringerte sich der Einkommensabstand der Frauen gegenüber den Männern in den letzten zwei Jahrzehnten kontinuierlich von 71,2% im Jahr 1980 auf 82,2% im Jahr 2002. Das Ausbildungsniveau der Frauen hat sich signifikant verbessert. Die Verringerung der Unterschiede in der beruflichen Qualifikation sind eine wesentliche Ursache für das geringere Niveau der arbeitszeitbereinigten geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede.

Österreich weist trotz seiner korporatistischen Verbandsstruktur generell relativ hohe sektor- und branchenspezifische Lohndifferenziale aus, die weiter zunehmen: Der Variationskoeffizient als Maß der inter-

sektoralen Unterschiede in den Monatsverdiensten ist zwischen 1980 und 1994 um 1,5 Prozentpunkte (von 23,4% auf 24,9%) und seit 1995 nochmals um 0,7 Prozentpunkte gestiegen.

Diese Verschiebungen in den Verteilungsrelationen gehen auf vielschichtige Faktoren zurück: Langfristige strukturelle Anpassungsprozesse im Gefolge von technologischen Neuerungen und der zunehmenden internationalen Verflechtung werden von institutionellen und makroökonomischen Entwicklungen wie den Regulierungen des Arbeitsmarktes und der Arbeitsbeziehungen sowie der Konjunktur- bzw. Beschäftigungslage teils konterkariert und teils unterstützt. Der rasche strukturelle Wandel bringt durch größere Arbeitsmobilität und einer Deregulierung und Flexibilisierung der Arbeitsmärkte durch neue atypische Beschäftigungsverhältnisse mit zunehmender Leiharbeit und Teilzeitbeschäftigung sowie neue Arbeitszeitmodelle mit Zeitkonten und Ausgliederungen, die Lohnstrukturen in Bewegung.

Die hohen sektorspezifischen Lohnunterschiede lassen auf eine ausgeprägte Segmentierung des österreichischen Arbeitsmarktes schließen. Die Entlohnung des primären Segments der qualifizierten Angestellten und Facharbeiter/innen ist danach Änderungen in der Arbeitsmarktlage viel weniger ausgesetzt als die Löhne der weniger qualifizierten Hilfskräfte. Daher üben sowohl Arbeitslosigkeit als auch der Zustrom ausländischer Arbeitskräfte einen verstärkenden Einfluss auf die Entwicklung der Lohnunterschiede aus.

Auch die Lohnpolitik und die Politik generell, insbesondere die wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen, wirken auf die Verteilungsrelationen: Die Lohnpolitik eröffnete einerseits durch die Rücksichtnahme auf die außenwirtschaftliche und konjunkturelle Lage ertragreichen und/oder gut organisierten Branchen Spielraum für innerbetriebliche Lohnanpassungen, die eher Hochlohnbranchen und dem primären Segment der Stammbeschäftigten zugute kamen und daher die Lohnunterschiede vergrößerten; andererseits hat aber auch die gezielte Mindestlohnpolitik, insbesondere zu Beginn der neunziger Jahre, dämpfend auf die Entwicklung der Lohndifferenziale gewirkt.

Der Einfluss der wohlfahrtsstaatlichen Umverteilungsprozesse (via Sozialtransfers und steuerliche Maßnahmen) hat schließlich dazu geführt, dass trotz zunehmender Ungleichheit in den individuellen Bruttoeinkommen die Verteilung der netto verfügbaren Haushaltseinkommen pro Kopf in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre weniger ungleich ist als in den 80er Jahren.

Tätigkeitsbericht des BMSG

Pensionsversicherung

**Hans Stefanits
Karin Königsreiter
Roman Freitag
Anna Hörmann
Sektion II des BMSG:
Sozialversicherung**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Die gesetzliche Sozialversicherung	31
2.	Die Pensionsversicherung	32
2.1.	Internationale Angelegenheiten	33
2.2.	Weitere sozialpolitische Aktivitäten im internationalen Bereich	37
2.3.	Die Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung	38
2.3.1.	Pensionsversicherte und Beitragseinnahmen	39
2.3.2.	Pensionsleistungen und Pensionsaufwendungen	39
2.3.3.	Pensionsbelastungsquote und Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung	41
2.3.4.	Die Einbeziehung neuer Versicherter in die gesetzliche Pensionsversicherung	42
2.3.5.	Die Entwicklung der geringfügig Beschäftigten	42
2.3.6.	Leistungskennzahlen der gesetzlichen Pensionsversicherung	44
2.3.6.1.	Pensionsneuzuerkennungen und Pensionsantrittsalter	44
2.3.6.2.	Neuzuerkennungen von Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	45
2.3.6.3.	Pensionsanträge, Zuerkennungsquoten und Ablehnungen	46
2.3.6.4.	Pensionsabgänge, Bezugsdauer und Abgangsalter	46
2.3.6.5.	Höhe der neuzuerkannten Pensionsleistungen	46
2.3.6.6.	Pensionsleistungen des Pensionstands	48
2.4.	Reformmaßnahmen und Ausblick	50
3.	Die gesetzliche Krankenversicherung	54
3.1.	Einnahmen der Krankenversicherung und Versicherungsverhältnisse	54
3.2.	Ausgaben der Krankenversicherung	54
3.3.	Reformmaßnahmen im Bereich der Krankenversicherung	55
4.	Die Unfallversicherung	55
4.1.	Einnahmen und Versicherte	55
4.2.	Ausgaben und Rentenleistungen	56

1. Die gesetzliche Sozialversicherung¹

Die materielle Absicherung in Zeiten von Krankheit oder Unfall sowie nach Beendigungen der Erwerbsphase ist ein zentrales Anliegen eines jeden Menschen. In Österreich gewährleistet das System der gesetzlichen Sozialversicherung, dass auch in solchen Zeiten der erworbene Lebensstandard aufrechterhalten werden kann. Zur Erreichung dieses Zieles werden sehr große finanzielle Mittel benötigt, so verfügt die **Sozialversicherung** mit **Gesamtaufwendungen** in Höhe von rund EUR 35,8 Mrd für das Jahr 2002 bzw. von rund **EUR 36,9 Mrd für das Jahr 2003** über eines der größten Budgets der Republik Österreich. **Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP)** beträgt dieses Budget rund **16,5%**, gemessen an den Budgetausgaben des Bundes umfasst das Ausgabenvolumen der Sozialversicherung rund 32,8%.

Den oben erwähnten Gesamtausgaben standen im Jahr 2003 Gesamteinnahmen von rund EUR 36,8 Mrd gegenüber: Der Gebärungsabgang betrug im Jahr 2003 somit rund EUR 99 Mio. Während sich in der gesetzlichen **Krankenversicherung Abgänge** von rund **EUR 139 Mio** und in der gesetzlichen **Pensionsversicherung** von rund **EUR 47 Mio** ergaben, betrug der **Überschuss in der Unfallversicherung** rund **EUR 88 Mio**. Im Jahr zuvor zeigte sich ein ähnliches Bild: auch hier stand den negativen Abschüssen in der Krankenversicherung (EUR 177 Mio) bzw. in der Pensionsversicherung (EUR 12 Mio) ein Überschuss in der Unfallversicherung von rund EUR 110 Mio gegenüber.

Mit einem Ausgabenvolumen von rund 16,5% gemessen am BIP wurde auch im Jahr 2003 der Aufwärtstrend der letzten Jahre fortgesetzt (im Jahr 1990 betrug dieses Verhältnis noch 15,2%). Der stärkste Anstieg erfolgte allerdings in der Periode 1970 bis 1980, nämlich von 11,8% (1970) auf 14,5% (1980). Der Anstieg in den 80er Jahren von 14,5% (1980) auf 15,2% (1990) war umgekehrt deutlich geringer als in den darauffolgenden 90er Jahren.

Von den Gesamtaufwendungen entfielen, wie auch in den Jahren zuvor, knapp 96% auf Leistungen an Versicherte, das waren im Jahr 2002 EUR 34,4 Mrd und im Jahr 2003 EUR 35,4 Mrd.

Von 2002 auf 2003 **stiegen** sowohl die **Gesamteinnahmen als auch die Gesamtaufwendungen um jeweils 2,9%**, die Versicherungsleistungen stiegen etwas geringer um 2,8%. Die sonstigen Ausgaben, wozu auch die Verwaltungskosten gehören, stiegen hingegen um 5,6%. Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Jahres 2003 betrug dabei EUR 837 Mio, das sind weniger als 2,3% der Gesamtaufwendungen.

Die Einnahmen bestanden im Jahr 2003 zu rund 76% aus Beiträgen für Versicherte, knappe 6% entfielen auf sonstige Einnahmen wie Vermögenserträge, Leistungsersätze und Kostenbeteiligungen für Versicherte, und die restlichen **18% der Einnahmen** stammten **aus Bundesmitteln**. Bei den letztgenannten entfällt ein Großteil auf die Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Einnahmen und

Gebarungsergebnisse der Sozialversicherung (Beträge in 1.000 EUR)

	Endgültige Erfolgsrechnungen 2002	Endgültige Erfolgsrechnungen 2003	Änderungen zum Vorjahr in %	Anteile in %
Gesamteinnahmen	35.768.531	36.802.421	2,9%	100,0%
Beiträge für Versicherte ¹⁾	27.906.922	27.857.292	-0,2%	75,7%
Beiträge des Bundes ²⁾	5.720.438	6.732.227	17,7%	18,3%
sonstige Einnahmen	2.141.171	2.212.902	3,4%	6,0%
Gesamtausgaben	35.846.829	36.901.018	2,9%	100,0%
Leistungsaufwand	34.407.875	35.381.737	2,8%	95,7%
sonstige Ausgaben	1.438.954	1.519.281	5,6%	4,4%
Saldo	-78.298	-98.597	25,9%	

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

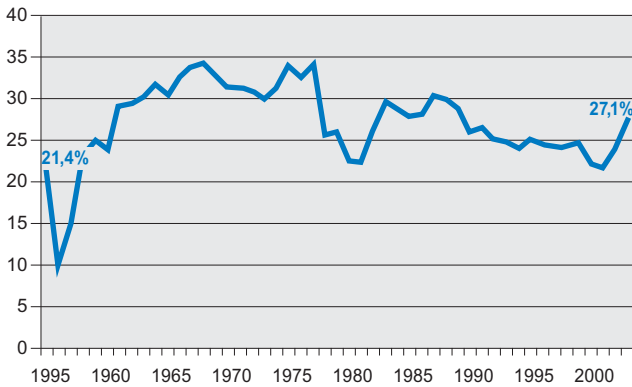
¹⁾ Einschließlich Beiträge aus dem Ausgleichsfonds der PV-Träger

²⁾ Beiträge des Bundes gemäß § 80 ASVG, § 34 GSVG und § 31 BSVG und Ersätze des Bundes für Ausgleichszulagen, ab 2001 auch Wertausgleich und Kriegsgefangenenentschädigung

¹⁾ Mit dem Bundesministerengesetz 2003 wurden die Bereiche Kranken- und Unfallversicherung dem BM für Gesundheit und Frauen zugewiesen; eine kurze Darstellung dieser Bereiche im vorliegenden Bericht erfolgt aus Kontinuitätsgründen.

Ausgaben in der Pensionsversicherung (Bundesbeitrag) sowie auf die Ersätze des Bundes für die Ausgleichszulagen.

Anteil der Bundesmittel an den Gesamtausgaben der Pensionsversicherung



Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

Während sich bei den Bundesmitteln gegenüber 2002 eine Steigerung von nahezu 18% ergab, sanken die Beiträge für Versicherte geringfügig (-0,2%). Zusammen ergab sich eine Gesamteinnahmensteigerung von 2,9%.

Im Jahr 2002 entfielen rund 78% der Einnahmen auf Beiträge von Versicherten, 16% auf Beiträge des Bundes und die restlichen 6% auf sonstige Einnahmen.

Nach Versicherungszweigen betrachtet entfielen in beiden Jahren (sowie auch bereits in der Vergangenheit) auf die Krankenversicherung 30%, auf die Pensionsversicherung 67% und auf die Unfallversicherung 3% der Aufwendungen.

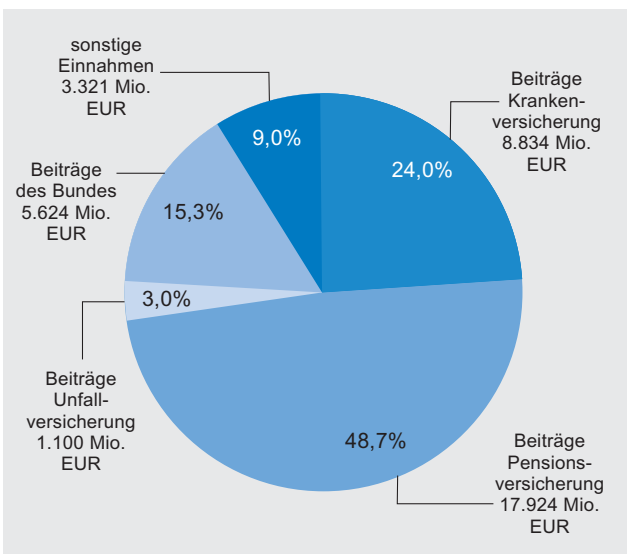
2. Die Pensionsversicherung

Diesem Kapitel werden erstmals internationale Angelegenheiten, die einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die weitere Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung nehmen können, vorangestellt: Damit soll dokumentiert werden, dass die **langfristige Entwicklung der Pensionsversicherung nicht mehr nur als eine rein innerstaatliche Angelegenheit** betrachtet werden kann, sondern dass vielfältige – auf Ebene der Europäischen Union ablaufende – Prozesse den weiteren Fortschritt im Bereich der Pensionsversicherung mitgestalten werden.

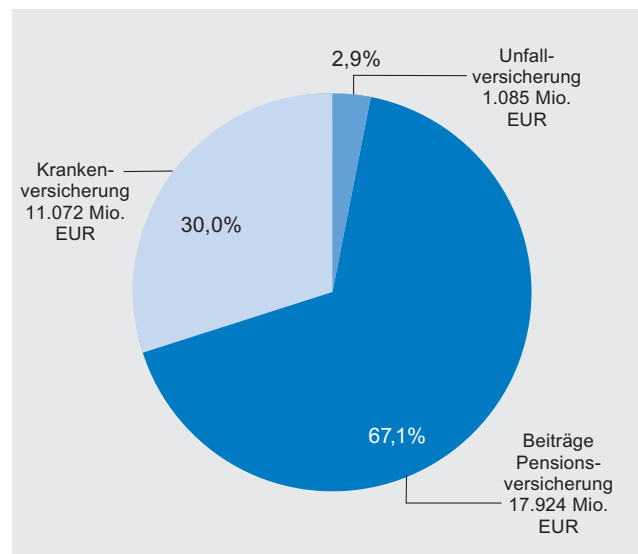
Neben der Darstellung dieser Prozesse, bei denen Österreich natürlich auch als mitgestaltender Akteur auftritt, werden in weiterer Folge sozialpolitische Aktivitäten im internationalen Bereich dargestellt, die natürlich auch einen Konnex zur Pensionsversicherung haben.

Die internationale Verflechtung wird auch durch die gewählte Terminologie sichtbar: Während in Österreich für Leistungen im Bereich der Altersvorsorge der Begriff „Pensionen“ gebräuchlich ist, wird im internationalen Bereich stattdessen der Begriff „Renten“ verwendet, ein Ausdruck, der in Österreich für Leistungen aus der Unfallversicherung eingesetzt wird. In diesem Abschnitt über die Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung werden daher sowohl der Begriff „Pension“ als auch der Begriff „Rente“ verwendet.

Einnahmen der Sozialversicherung 2003



Ausgaben der Sozialversicherung 2003



Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

2.1. Internationale Angelegenheiten – Die Methode der offenen Koordinierung im Rentenbereich

Die Anwendung der **Methode der offenen Koordinierung (OMK)** auch im Sozialbereich wurde durch den Europäischen Rat von Lissabon eingeführt. Ursprünglich kam diese Form der Kooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung zur Anwendung. In weiterer Folge wurde sodann die OMK auch **für den Rentenbereich verpflichtend** gemacht, und zwar **durch den Europäischen Rat von Göteborg**.

Beim Europäischen Rat von Lissabon am 23. und 24. März 2000 einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf ein neues strategisches Ziel:

„... das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen - einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen ...“. (Europäischer Rat, 2000, Punkt 5). Dazu wird weiters ausgeführt: „Die Umsetzung dieser Strategie wird mittels der Verbesserung der bestehenden Prozesse erreicht, wobei eine neue Offene Methode der Koordinierung auf allen Ebenen, gekoppelt an eine **stärkere Leitungs- und Koordinierungsfunktion des Europäischen Rates**, eingeführt wird, die eine kohärente strategische Leitung und eine **effektive Überwachung der Fortschritte** gewährleisten soll.“ (Europäischer Rat, 2000, Punkt 7).

Diese neue zentrale Rolle, die dem Europäischen Rat hiermit eingeräumt wird, soll dieser auf einer jährlich im Frühjahr anzuberaumenden Tagung ausüben: Die neue offene Methode der Koordinierung soll dabei ein Hilfsmittel für „die Verbreitung der bewährten Praktiken und die Herstellung einer größeren Konvergenz in Bezug auf die wichtigsten Ziele der EU“ sein.

Grundsätzlich basiert die OMK auf folgenden Arbeitsschritten, wobei diese Schritte zyklisch wiederholt werden können:

- Festlegung von Leitlinien für die Europäische Union mit einem jeweiligen genauen Zeitplan für die Erreichung der gesetzten Ziele;
- Festlegung quantitativer und qualitativer Indikatoren und von Benchmarks;
- Umsetzung dieser europäischen Leitlinien in die nationalen Politiken durch Entwicklung konkreter Ziele und dafür notwendiger Maßnahmen;
- regelmäßige Überwachung, Bewertung und gegen-

seitige Prüfung (Peer-Review) im Rahmen eines Prozesses des gegenseitigen Lernens.

Das Besondere des Prozesses der OMK ist dabei aber, dass dieses Verfahren nicht einheitlich ist, sondern an die jeweiligen Notwendigkeiten des entsprechenden Politikfeldes angepasst wird.

Eine der Besonderheiten bei der OMK im Rentenbereich liegt beispielsweise darin, dass dieser Prozess

- nicht allein den „Sozialpolitikern“ übertragen wurde, sondern dass neben dem Sozialschutzausschuss (SPC)
- auch der wirtschaftspolitische Ausschuss (EPC) und damit die Finanz- und Wirtschaftspolitik ein gewichtiges Mitspracherecht hat.

Seit dem Europäischen Rat von Stockholm ergehen daher die Aufträge im Bereich der Pensionspolitik sowohl an den Sozialschutzausschuss als auch an den wirtschaftspolitischen Ausschuss, die gemeinsame Berichte zu erstellen haben.

Was auf den ersten Blick wie eine Gleichrangigkeit der handelnden Akteure aussieht, entpuppt sich allerdings bei genauerem Hinsehen als eine Dominanz der wirtschafts- und finanzpolitischen Agenda über die sozialpolitische Agenda, da die OMK im Rentenbereich auch von anderen – vor allem wirtschaftspolitische Prozessen und deren engen finanz- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen – tangiert wird.

- Die wirtschaftspolitischen Grundzüge wirken auch auf den Pensionsbereich ein, ebenso
- die Stabilitätsprogramme im Rahmen der Haushaltskoordinierung
- und auch der so genannte Cardiff Prozess, der sich an sich mit Reformen auf den Güter- und Finanzmärkten befasst, beeinflusst auch die Reformprozesse im Pensionsbereich.

Grundsätzlich aber folgt die OMK im Renten/Pensionsbereich den nachfolgenden **Zielsetzungen**, die der Europäische Rat von Göteborg für diesen Prozess vorgegeben hat:

- Sicherstellung sicherer und angemessener Renten (Adequacy),
- Gewährleistung der finanziellen Zukunftsfähigkeiten der Rentensysteme (Sustainability),
- Anpassungsfähigkeit von Rentensystemen, um auf sich verändernde Bedürfnisse der Gesellschaft und des Einzelnen reagieren zu können (Adaptability).

Diese **Zielsetzungen der EU** werden auch **von der österreichischen Bundesregierung** geteilt. Die

Methode der offenen Koordinierung auf EU-Ebene bietet somit in diesem Zusammenhang einen sinnvollen Rahmen für eine positive Weiterentwicklung der nationalen Alterssicherungssysteme.

Nachhaltige Alterssicherung bedeutet aber auch, sich den neuen Herausforderungen zu stellen. Es müssen Lösungen gefunden werden, die sowohl im Verhältnis zwischen den Generationen als auch innerhalb der jeweiligen Generation als gerecht empfunden werden. Die zentrale Herausforderung besteht darin, auch unter sich deutlich verändernden Rahmenbedingungen angemessene, den Lebensstandard unter Berücksichtigung von Lebensarbeitszeit und Lebens-einkommen bewahrende Renten sicherzustellen. Eine Tabuisierung steigender Kosten in einer alternden Bevölkerung ist kontraproduktiv, diese können nicht wegreformiert, sondern müssen gerecht verteilt werden.

Die wichtigsten Herausforderungen an die Rentensysteme, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen, sind auch in Österreich die Bewältigung der demografischen Entwicklung und die Bewahrung ihrer Leistungsfähigkeit. Eine **umfassende Strategie** zur Reform der Rentensysteme muss in Österreich einerseits durch geeignete Maßnahmen zur **Anhebung des faktischen Rentenalters** und andererseits durch eine Anpassung des nationalen Rechts im Hinblick auf mehr **Transparenz des Versicherungs- und Versorgungsprinzips** sowie **mehr Rentengerechtigkeit** erfolgen. Die langfristige Sicherung des Rentensystems kann nicht in einem einzigen Schritt erfolgen. Vielmehr ist eine kontinuierliche Systempflege erforderlich, wobei der Schwerpunkt der Maßnahmen bis zum Jahr 2015 wirksam werden muss.

Mit den **Pensionsreformen 2000 und 2003** – die in den nachfolgenden Abschnitten detaillierter dargelegt werden – wurden **erste umfangreiche Maßnahmen** gesetzt, die langfristig die Finanzierung der Rentensysteme absichern helfen. Zum Teil basierte die Reform 2003 und auch die gegenwärtige Diskussion zum Thema „Pensionskonto/Harmonisierung“ bereits auf jenen Vorstellungen, die die österreichische Bundesregierung in dem nationalen Strategiebericht („**Bericht über die österreichische Rentenstrategie 2002**“) an die Europäische Union dargelegt hat.

Auf Basis der oben angeführten Ziele – **Adequacy, Sustainability und Adaptability** – die dem OMK-Prozess im Rentenbereich zugrunde liegen – genauer gesagt, auf Basis der elf Subziele dieses Prozesses – hat die österreichische Bundesregierung in einem ersten Schritt im Jahr 2002 ihre Rentenstrategie detail-

liert dargelegt. Einige der in diesem Strategiepapier genannten Maßnahmen wurden bereits unmittelbar darauf im Rahmen der Reform 2003 verwirklicht, manche andere Maßnahmen sind Gegenstand des gegenwärtig diskutierten Maßnahmenbündels zum Themenkomplex „Harmonisierung der Pensionsysteme“ bzw. „Einführung des Pensionskontos“.

Auf europäischer Ebene wurden alle nationalen Renten-Strategieberichte einem Peer-Review unterzogen und sodann in einem gemeinsamen Synthesebericht zusammengefasst, nämlich im „**Gemeinsamen Bericht der Kommission und des Rates über angemessene und sichere Renten**“, vom März 2003. Mit diesem Synthesebericht wurde der erste Zyklus der OMK im Bereich der Renten abgeschlossen, was aber nicht bedeutet, dass es seither einen Stillstand bei den Arbeiten auf europäischer Ebene gab:

Im Rahmen des EPC, genauer gesagt dessen Untergruppe - der Working Group on Ageing (WGA) - wurden in weiterer Folge die gesamten finanziellen Folgen des demografischen Alterungsprozesses für die Bereiche Soziales, Gesundheit und Bildung einer ersten langfristigen Evaluierung unterzogen. Im Bereich der Renten konnte dabei bereits auf Vorarbeiten auf europäischer Ebene aus dem Jahre 2001 und auf die nationalen Strategieberichte zurückgegriffen werden.

Die nachfolgende Tabelle liefert einen anschaulichen Beweis dafür, dass der Alterungsprozess der europäischen Gesellschaft in beinahe fast allen europäischen Ländern in deren öffentlichen Haushalten seinen finanziellen Niederschlag finden wird. In dieser Übersicht finden sich auch die Langfristtendenzen, die sich in einigen Staaten infolge von zwischenzeitlich durchgeführten Reformen auf dem Gebiet der Renten ergeben. Im Falle Österreichs findet hier die Reform des Jahres 2003 ihren zahlenmäßigen Niederschlag: Demzufolge wird der **Aufwand für öffentliche Pensionsleistungen** (gesetzliche Pensionsversicherung und Beamte) **von derzeit rund 14,5% gemessen am BIP auf rund 17,3% im Zeitraum 2035/2040 ansteigen, und danach wieder auf 16,5% vom BIP sinken**. Damit wird Österreich auch weiterhin zu den Ländern gehören, die zwar den höchsten Anteil an öffentlichen Pensionsausgaben haben, die **Zuwachsraten im Zeitraum 2005 bis 2050** sind jedoch **infolge der bereits durchgeführten Reformmaßnahmen eher im unteren Bereich** anzusiedeln.

Der WGA hat sich aber nicht ausschließlich auf die Folgen des Alterungsprozesses der Gesellschaft im Bereich der Renten spezialisiert, sondern auch andere

Ausgaben für öffentliche Pensionen als Anteil am BIP in der EU

	% - Anteil am BIP							Veränderung	
	2000	2005	2010	2020	2030	2040	2050	2000 zu 2050	2000 zum Maxwert
Belgien	10,0	9,5	9,9	11,4	13,3	13,7	13,3	3,3	3,7
Dänemark	10,5	11,3	12,5	13,8	14,5	14,0	13,3	2,9	4,0
Deutschland	11,8	11,4	11,2	12,6	15,5	16,6	16,9	5,0	5,1
Griechenland	12,6	12,4	12,6	15,4	19,6	23,8	24,8	12,2	12,2
Spanien	9,4	8,8	8,9	9,9	12,6	16,0	17,3	7,9	7,9
Frankreich ¹⁾	12,1	12,2	13,1	15,0	16,0	15,8			3,9
Irland	4,6	4,5	5,0	6,7	7,6	8,3	9,0	4,4	4,4
Italien	13,8	13,8	13,9	14,8	15,7	15,7	14,1	0,3	1,9
Luxemburg	7,4	7,4	7,5	8,2	9,2	9,5	9,3	1,9	2,1
Niederlande	7,9	8,3	9,1	11,1	13,1	14,1	13,6	5,7	6,2
Österreich²⁾	14,5	14,5	14,9	16,0	18,1	18,3	17,0	2,5	3,8
Portugal	9,8	10,9	11,8	13,1	13,6	13,8	13,2	3,4	4,0
Finnland	11,3	10,9	11,6	12,9	14,9	16,0	15,9	4,7	4,7
Schweden	9,0	9,2	9,6	10,7	11,4	11,4	10,7	1,7	2,4
Großbritannien	5,5	5,3	5,1	4,9	5,2	5,0	4,4	-1,1	0,0

Aktualisierte Länderprognosen auf Grund von Pensionsreformen

	% - Anteil am BIP							Veränderung	
	2000	2005	2010	2020	2030	2040	2050	2000 zu 2050	2000 zum Maxwert
Deutschland	10,8		11,1	12,1	13,8	14,4	14,9	4,1	4,1
Spanien	8,4	7,9	8,0	8,5	9,9	12,0	13,0	4,6	4,6
Frankreich ¹⁾	(12,1)	12,3	13,1	14,3	15,0	14,7			2,9
Österreich²⁾	(14,5)	14,7	14,9	15,8	17,2	17,3	16,5	2,0	2,8
Portugal	13,3		14,7	15,5	15,7		15,3	2,0	2,4

Quelle: EPC (Economic Policy Committee), Brussels, 22. October 2003
 "The impact of ageing populations on public finances"

¹⁾ Frankreich: Prognose bis 2040

²⁾ in Österreich gesetzliche Pensionsversicherung zuzüglich Beamte

Bereiche evaluiert: Dazu gehören insbesondere die Arbeitslosigkeit, der Bereich der Gesundheits- und Pflegeleistungen sowie der Bildungsausgaben.

Diese erste **europäische Projektion** für den gesamten genannten Bereich findet sich in der folgenden Tabelle: In **Österreich** sind wiederum **die altersabhängigen öffentlichen Ausgaben gemessen am BIP mit rund 26,9%** eine der höchsten im Bereich der EU-15

Mitgliedstaaten: Auch zum Zeitpunkt der maximalen Belastung im Jahr **2040** werden sie – diesen Projektionen zufolge – **mit 32,1%** einen europaweiten Spitzenwert einnehmen, nur Dänemark und Griechenland würden höhere Werte erzielen.

Natürlich sind derartige Prognosen, genauer gesagt **Szenarien**, mit Vorsicht zu interpretieren und **mit extrem vielen Unsicherheiten behaftet**: Die finanziellen

Altersabhängige Ausgaben als Anteil am BIP in der EU¹⁾

	% - Anteil am BIP							Veränderung	
	2000	2005	2010	2020	2030	2040	2050	2000 zu 2050	2000 zum Maxwert
Belgien	23,9	22,5	22,9	24,1	27,0	27,9	27,5	3,6	4,0
Dänemark	28,5	29,1	31,0	32,7	34,3	34,7	33,9	5,4	6,2
Deutschland	24,0	23,7	23,4	24,9	28,4	29,9	30,2	6,2	6,2
Griechenland	21,8	21,1	21,1	24,0	28,8	33,5	34,8	13,0	13,0
Spanien	21,3	19,3	19,1	20,2	23,0	26,9	28,7	7,4	7,4
Frankreich	26,5	26,3	26,9	29,3	30,6	30,6	30,5	4,0	4,1
Irland	10,1	9,6	9,7	11,2	11,9	12,2	13,2	3,1	3,1
Italien	24,2	24,4	24,5	25,5	26,6	27,1	25,8	1,6	2,9
Luxemburg	7,6	7,4	7,9	8,6	9,5	9,8	9,5	1,9	2,2
Niederlande	21,4	21,8	23,1	25,5	28,3	30,4	30,3	8,9	9,0
Österreich	26,9	27,1	27,4	28,5	31,3	32,1	31,1	4,2	5,2
Portugal	21,5	22,0	23,0	24,6	24,9	25,5	25,1	3,6	4,0
Finnland	25,3	24,8	25,5	27,1	30,2	32,0	31,8	6,5	6,7
Schweden	27,0	26,8	27,2	27,8	30,0	31,0	30,6	3,6	4,0
Großbritannien	17,4	17,5	17,3	17,0	18,0	17,3	18,0	0,6	0,6

Quelle: EPC (Economic Policy Committee), Brussels, 22. October 2003
 "The impact of ageing populations on public finances"

¹⁾ Ausgaben für Pensionen, Gesundheit, Pflege, Arbeitslosenunterstützung, Bildung

Auswirkungen des Alterungsprozesses auf die langfristige Budgetentwicklung der öffentlichen Haushalte in Europa können jedoch kaum geleugnet werden.

Dies ist auch der Grund, weshalb sich der EPC/WGA im Rahmen der „Broad-Economic-Policy-Guidelines“ (BEPG) und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SGP) verstärkt dieses Themas annimmt. Damit aber **droht** – wie bereits angedeutet – **die sozialpolitische Komponente im Bereich der OMK zumindest im Pensionsbereich an Gewicht zu verlieren**. Der Prozess würde eine spürbare finanz- und wirtschaftspolitische Schlagseite bekommen, zumal auf der Ebene des WGA bereits für Herbst 2004 eine neue Runde im Bereich der Erstellung der Langfristszenarien und deren finanz- und budgetpolitische Auswirkungen angekündigt wurde.

Als ein kleines sozialpolitisches Gegengewicht dazu könnte man jene Arbeiten zählen, die auf der Ebene des SPC, genauer gesagt dessen Indikatorenuntergruppe ISG, im Bereich der „Angemessenheit“ der Renten durchgeführt werden. Eine der Hauptaufgaben dieser Arbeitsgruppe bestand im Jahr 2003 darin, die jeweiligen **Einkommensersatzraten für die Pensions-**

systeme der 15 Mitgliedstaaten zu errechnen, um so die Angemessenheit der Renten zu evaluieren.

Dabei wurde primär das **Fallbeispiel eines Normverlaufes** zugrunde gelegt. Diese fiktive Person ist so definiert, dass sie immer das Durchschnittseinkommen aller Versicherten verdient und nach 45 Versicherungsjahren mit dem Alter von 65 Jahren ihre Pension in Anspruch nimmt. Diese Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden. Auch hier liegt Österreich mit seiner Ersatzrate von rund **74% im obersten Drittel** der EU-Staaten. Selbst nach der Reform 2003 bleibt diese Position erhalten, da auch in den anderen Mitgliedstaaten, zum Teil noch erheblich deutlichere, Reformschritte bei den Leistungshöhen der öffentlichen Pensionen gesetzt werden. Auch bei anderen Einkommensverläufen als dem oben angeführten Normverlauf liegt die österreichische Ersatzrate immer im oberen Bereich.

In diesem Abschnitt sollte gezeigt werden, dass im Bereich der Pensionsversicherung mit den Beschlüssen der Europäischen Räte von Lissabon und Göteborg eine neue Ära begonnen hat, deren gemeinsame europäische Zielsetzungen die nationale Reformpolitik mit-

Einkommensersatzraten in der EU „Gross replacement rate 1st pillar“

	100% vom Medianeinkommen					2/3 des Medianeinkommens		Einkommen steigt			
	2002	2010	2030	2050	nach 10 Jahren ¹⁾	2002	2050	von 100% auf 200% des Medianeink.		von 80% auf 120% des Medianeink.	
	2002	2010	2030	2050	nach 10 Jahren ¹⁾	2002	2050	2002	2050	2002	2050
Belgien	36,5	37,1	36,8	36,6	31,4	42,1	40,8	24,4	22,6	31,3	30,8
Dänemark	41,7	41,8	36,1	33,6		62,8					
Deutschland	44,6	42,3	39,2	37,8	42,1	45,0	38,1	33,4	28,3	37,2	31,6
Griechenland	108,0	106,2	108,2	94,7	101,0	112,0	94,7	92,0	64,9	105,0	92,5
Spanien	88,6	85,8	83,0	83,0	77,3	88,6	83,0	66,6	62,5	83,2	78,0
Frankreich	65,0	61,9	57,4	56,8	42,6	67,2	56,7	50,6	42,7	55,0	49,2
Irland	31,4	34,0	34,0	34,0	34,7	47,0	51,0	15,7	17,0	26,1	28,3
Italien	79,6	77,6	69,2	64,6	65,4	79,6	64,6	74,5	48,9	77,8	54,2
Luxemburg	89,5	89,5	89,5	89,5	89,5	94,7	94,7	64,4	64,4	74,5	74,5
Niederlande	32,6	32,6	32,6	32,6	32,6	48,9	48,9	16,3	16,3	27,2	27,2
Österreich	74,3	66,9	66,9	66,9	63,7	74,3	66,9	67,8	61,0	70,0	63,0
Portugal	72,3	74,7	67,8	64,9	61,6	72,3	65,3	68,2	50,3	69,5	55,4
Finnland	57,6	63,2	58,1	53,8	49,5	63,7	65,4	56,0	39,4	57,0	44,0
Schweden	57,0	49,7	42,7	40,1	48,6	67,1	40,1	39,3	25,5	52,1	33,4
Großbritannien	16,6	16,1	13,9	11,4	14,1	24,4	16,1	8,3	5,7	13,7	9,3
EU-Durchschnitt	59,7	58,6	55,7	53,4	53,9	66,0	59,0	48,4	39,3	55,7	48,0

Quelle: SPC "Current and Prospective Pension Replacement Rates" Report on Work in Progress, 23. February 2004 (Indicators Sub-Group (ISG) of the SPC)

¹⁾ 10 Jahre nach Pensionsantritt

prägen und in Hinkunft sogar aus finanz- und budgetpolitischer Sicht womöglich noch deutlicher mitgestalten werden.

Das nachfolgende Kapitel soll aber auch zeigen, dass es auf europäischer Ebene noch vielfältig andere Reformprojekte und Vorhaben gibt. Zum anderen haben die obigen Ausführungen ebenso deutlich gezeigt, dass auf internationaler Ebene die Sozialpolitik im Spannungsfeld zwischen dem sozialpolitisch Wünschenswerten und dem finanz- und wirtschaftlich Machbaren steht. Dieses Spannungsfeld zeigt sich sodann in weiterer Folge auf nationaler Ebene, was bei nachfolgenden Abschnitten über die Entwicklung der Pensionsversicherung im Jahre 2003 noch deutlich gezeigt wird.

2.2. Weitere sozialpolitische Aktivitäten im internationalen Bereich

Reform der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Diese Verordnung regelt die **grenzüberschreitende soziale Sicherheit von Personen, die innerhalb der**

Gemeinschaft zu- und abwandern und gilt im Verhältnis Österreichs zu allen EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie der Schweiz. Da diese Verordnung, die seit 1971 in Kraft ist, im Laufe der Jahrzehnte aufgrund der Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene und der Änderungen von nationalen Rechtsvorschriften häufig novelliert wurde, wurde eine Reform vorgenommen. Als Ergebnis von fünfjährigen Verhandlungen konnte eine Modernisierung und Vereinfachung der Verordnung erreicht werden. Die neue Verordnung (EG) Nr.883/2004 wurde bereits im Amtsblatt der Europäischen Union (L 166 vom 30. 4. 2004) kundgemacht und soll gemeinsam mit einer neuen noch auszuarbeitenden Durchführungsverordnung **voraussichtlich 2006 in Kraft treten**.

Die Grundprinzipien der Modernisierung sind:

- **Gleichbehandlung**, womit gewährleistet wird, dass eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist, die gleichen Rechte und Pflichten hat wie die Angehörigen dieses Mitgliedstaats,
- Wahrung der erworbenen Ansprüche, wonach **Sozialleistungen exportiert** werden können,
- **Wahrung der Anwartschaftsrechte**, wonach Versicherungs-, Wohn- und Beschäftigungszeiten, die in

einem Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, zur Begründung eines Anspruchs in einem anderen Mitgliedstaat zusammengerechnet werden.

Konkret hervorzuheben sind folgende Punkte:

Einerseits die **Einbeziehung von Vorruhestandsleistungen** in die Koordinierung und andererseits die Klarstellung, dass Unterhaltsvorschüsse nicht von der Verordnung erfasst sind. Weiters **Verbesserungen für die Grenzbevölkerung** bei der Inanspruchnahme von Sachleistungen bei Krankheit durch ehemalige Grenzgänger, die sich im Ruhestand befinden. Ferner finden sich **Klarstellungen hinsichtlich des Exports von Arbeitslosengeld** und der Zuständigkeitsregelungen für Arbeitslose, die in ihren Wohnortstaat zurückkehren sowie klare **Prioritätsregelungen für Familienleistungen**.

Ausdehnung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Drittstaatsangehörige

Parallel zu den Arbeiten über die Modernisierung und Vereinfachung dieser Verordnung wurde aufgrund der Erklärung des Europäischen Rates von Tampere die Anwendbarkeit der Koordinierungsverordnung auf Drittstaatsangehörige, die bereits ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Gebiet eines Mitgliedstaats haben und einen relevanten Anknüpfungspunkt zur sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaats aufweisen, ab 1.6.2003 durch die Verordnung (EG) Nr.859/2003 (Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. 5. 2003) vorgesehen. Diese Verordnung gilt aber nicht im Verhältnis zu Dänemark.

Einführung der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK)

Mit 1. 6. 2004 wurde die EKVK eingeführt, die von 13 Mitgliedstaaten schrittweise eingeführt wird. **Österreich** wurde eine **Übergangsfrist (bis 31.12.2005)** zugestanden, so wie Italien, den Niederlanden, Portugal, Vereinigtes Königreich, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen und der Slowakei. Nach dem Beschluss des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger soll die EKVK gleichzeitig mit der nationalen Chipkarte eingeführt werden. Allerdings wurde für Mitgliedstaaten mit Übergangsfrist ein neues Formblatt E 111 vereinbart, das sich bereits an der Struktur der EKVK orientiert. Dieses Formblatt tritt an die Stelle der verschiedenen Formblätter, die bisher für die unterschiedlichen Fälle eines vorübergehenden Aufenthalts vorgesehen waren. Sowohl mit der EKVK als auch mit dem neuen E 111 **können die Sachleistungen bei Krankheit direkt beim/bei der**

Leistungserbringer/in (z.B. Arzt/Ärztin, Krankenhaus) in Anspruch genommen werden, ohne vorher die lokale Krankenkasse konsultieren zu müssen.

Weißbuch „Dienstleistungen von Allgemeininteresse“

Die Europäische Kommission hat mit ihrem Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse eine breite Diskussion über diese Dienstleistungen eröffnet, wobei die Dienstleistungen des sozialen Schutzes einen besonders interessanten und eigenständigen Bereich darstellen. Teilweise agieren deren Einrichtungen (z.B. Sozialversicherungsträger) am Markt als „Unternehmen“ im Sinne des EG-Vertrages, teilweise nicht. Selbst als Unternehmen kann der Staat aber gewisse Beschränkungen des freien Wettbewerbs (insbesondere Kartell- und Monopolverbot, Beihilfenverbot) verfügen, um die Erfüllung der Aufgaben im Allgemeininteresse nicht zu gefährden. Der **Ausschuss für Sozialschutz** hat eine **informelle Arbeitsgruppe unter österreichischem Vorsitz** eingerichtet. Die österreichische Position betont die Wichtigkeit der sozialen Dienstleistungen, für die besondere Regeln gelten müssen. Die Zuständigkeit für die konkrete Ausgestaltung der sozialen Dienstleistungen muss bei den Mitgliedstaaten bzw. bei den Regionen und Kommunen liegen. In diesem Sinn hat sich **Österreich** auch **dafür eingesetzt**, dass die **Daseinsvorsorge in den Verfassungsentwurf aufgenommen wurde**. Das Grünbuch wurde am 14.1.2004 vom Plenum des Europäischen Parlaments zur Kenntnis genommen. Das nachfolgende Weißbuch enthält die Ankündigung, dass eine **Sondermitteilung für den Sozial- und Gesundheitsbereich 2005** erfolgen wird.

2.3. Die Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung

Im Jänner 2002 wurde mit der 59. ASVG-Novelle eine wesentliche Änderung der Struktur der gesetzlichen Pensionsversicherung beschlossen: Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die **Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wurden ab 1. 1. 2003 zusammengeführt**. Ab 1. 1. 2002 war zur Klärung gebärungs- und personalrelevanter Angelegenheiten ein Überleitungsausschuss tätig. Somit gibt es ab dem Jahr 2003 einen neuen Pensionsversicherungsträger, nämlich die „Pensionsversicherungsanstalt“. Im vorliegenden Bericht werden aber auch weiterhin die Zahlen für „Arbeiter“ und „Angestellte“ getrennt dargestellt, einerseits um den Vergleich zu 2002 vornehmen zu können, andererseits

Ausgaben der Pensionsversicherung (Beträge in 1.000 Euro)

	2002	2003	Änderung zum Vorjahr
Gesamtausgaben	23.979.900	24.744.317	3,2%
Pensionsaufwand	21.012.545	21.523.140	2,4%
Ausgleichszulagen	766.973	793.383	3,4%
Wertausgleich	154.224	286.971	86,1%
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	389.242	400.481	2,9%
Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten	951.856	980.096	3,0%
Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	390.021	425.341	9,1%
sonstige Ausgaben und Leistungen	315.039	334.905	6,3%

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

um die bestehenden Unterschiede zwischen diesen beiden Versichertengruppen zu verdeutlichen.

Die **Gesamtausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung** betragen im Jahr **2003 EUR 24,744 Mrd** (+3,2%). Diesen standen Einnahmen in Höhe von EUR 24,697 Mrd (+3,1%) gegenüber. Im Vergleich zu 2002 hat sich der Bilanzverlust damit von EUR 11,8 Mio auf EUR 47,0 Mio erhöht, was primär durch erhöhte Zuweisungen an Rücklagen (Leistungssicherungsrücklage) erklärt werden kann.

2.3.1. Pensionsversicherte und Beitragseinnahmen

Die Einnahmen der Pensionsversicherung stammten 2003 zu mehr als 72% aus Beiträgen für Versicherte in Höhe von EUR 17,923 Mrd. Darin sind EUR 3,883 Mrd an Beitragseinnahmen enthalten, die in den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger flossen. Während die Gesamteinnahmen um 3,0% zunahmen, sanken die Beitragseinnahmen für Versicherte um 1,4%, was aber ausschließlich darauf zurückzuführen war, dass im Jahr 2002 mehr Mittel vom AMS in den Ausgleichsfonds geflossen sind als im Jahr 2003. Die Beiträge für Pflichtversicherte sind aber demgegenüber von 2002 auf 2003 sehr wohl um 3,3% gestiegen, was sowohl eine Folge gestiegener Versichertenzahlen und alljährlicher Einkommenszuwächse als auch des Fortwirkens einiger legislatischer Maßnahmen der jüngeren Vergangenheit ist.

Bei den Selbstständigen war die Zuwachsrate der Pflichtbeiträge mit 8,2% deutlich höher als jene bei den Unselbstständigen mit 2,9%, was alleine auf die Entwicklung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zurückzuführen ist (+10,8% im

Vergleich zu 2002, SVA der Bauern: +2,2%), und hierbei wiederum nur auf eine hohe Steigerung bei der Entwicklung der Beitragsgrundlagen. Die Zahl der Pflichtversicherten ist nämlich im Vergleich dazu nur um 2,4% von 287.861 auf 294.735 gestiegen.

Im Jahresdurchschnitt 2003 betrug die Zahl der Versicherungsverhältnisse in der Pensionsversicherung 3,2 Mio. Gegenüber 2002 hat sie – wie schon in den Jahren zuvor – u.a. infolge der **Einbeziehung neuer Personengruppen in die Versicherung** (wie neue Selbstständige, freie Dienstnehmer, geringfügig Beschäftigte) erneut zugenommen, und zwar um mehr als 17.600 Versicherungsverhältnisse. Der Anstieg betrug bei den Unselbstständigen rund 14.400, bei den Selbstständigen rund 3.200 (einem „Plus“ bei den gewerblich Selbstständigen stand dabei ein Minus bei den Bauern gegenüber). Während die Gesamtzahl aller Pensionsversicherten also gestiegen ist, sank dagegen die Zahl der freiwillig Versicherten von 14.542 (2002) auf 12.541 (2003).

2.3.2. Pensionsleistungen und Pensionsaufwendungen

Die Entwicklung der Ausgaben in der Pensionsversicherung wird in erster Linie durch die Zunahme des Pensionsaufwands bestimmt, der im Jahr 2003 EUR 21,523 Mrd betrug (+2,4%). Auf ihn entfielen daher rund 87% der Gesamtaufwendungen.

Die **Aufwandssteigerung ist auf folgende Effekte zurückzuführen:**

- gestiegene Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen (+0,4%),
- Struktureffekte (unterschiedliche Höhe und Zusammensetzung von neu anfallenden und wegfallenden Leistungen),

- Pensionsanpassung 2003 (+0,5%); der zusätzlich zur Pensionsanpassung gewährte Wertausgleich in Höhe von EUR 287 Mio wirkte zwar erhöhend auf den Gesamtaufwand, wurde aber – wie der Aufwand für die Ausgleichszulagen – zur Gänze vom Bund rückerstattet und darüber hinaus nicht beim Leistungsaufwand verbucht.

Der vom Bund ebenfalls zur Gänze zu ersetzende Aufwand für **Ausgleichszulagen** stieg von 2002 auf 2003 um 3,4% auf rund EUR 793 Mio. Im Dezember 2003 bezogen 228.379 Personen eine Ausgleichszulage. Dies bedeutet, dass sich die Zahl gegenüber dem Jahr 2002 praktisch nicht verändert hat (2002: 228.558 Ausgleichszulagenbezieher/innen).

Der Beitrag der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung der Pensionist/innen lag mit EUR 980 Mio um 3% über dem des Jahres 2002. Für Leistungen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation wurden 2003 rund EUR 400 Mio aufgewendet (+2,9%). Im Jahr 2003 hatten die Versicherten für Rehabilitationsaufenthalte EUR 6,06 pro Verpflegstag und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zwischen EUR 6,06 und EUR 15,41 – je nach wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen – zu leisten, wobei aber eine Befreiungsmöglichkeit bestand.

Wie bereits erwähnt, liegt eine wesentliche Ursache für den Anstieg der Pensionsausgaben in der gestiegenen Zahl der Pensionsleistungen: Die **Anzahl der Pensionen stieg** von Dezember 2002 auf Dezember 2003 um **0,4%** auf 2.015.204. Diese Zunahme erklärt sich einerseits aus einem Anstieg der Alterspensionen (+0,9%) sowie der Invaliditätspensionen (+0,7%), andererseits erfolgte ein „Abbremsen“ durch die negative Entwicklung bei den Hinterbliebenenleistungen, die um rund 1% gesunken sind.

Innerhalb der Alterspensionen zeigt sich, dass die **Zahl der „normalen Alterspensionen“ gestiegen ist**, während **jene der vorzeitigen Alterspensionen sinkt**. Diese Entwicklung resultiert vor allem daraus, dass es im Vergleich zu 2002 um rund 22% weniger „Vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit“ gab. Diese Pensionsart wurde im Jahr 2000 abgeschafft und der Stand baut sich daher in den nächsten Jahren kontinuierlich ab (keine Neuzuerkennungen).

Der Anteil der Alterspensionen am Gesamtpensionsstand lag etwas über 54%, jener der vorzeitigen Alterspensionen bei rund 10%. Auf Invaliditätspensionen entfielen 19,2% aller Leistungen, die restlichen 17,8% entfielen auf Hinterbliebenenleistungen.

Während in den 90er Jahren ein Sinken der Invaliditätspensionen zu beobachten war, was durch ein Ansteigen der Fälle der neu geschaffenen Pensionsart „Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit“ mehr als kompensiert wurde, ist nun der gegenteilige Trend zu bemerken. Durch das Abschaffen eben dieser Pensionsart **steigt die Zahl der Invaliditätspensionen** wieder kontinuierlich an, insgesamt aber beträgt der Anteil dieser beiden Pensionsarten 2003 zusammen etwas mehr als 22% am Gesamtpensionsstand und liegt damit unter dem Wert des Jahres 2002, in dem der Anteil 22,8% betrug.

Die Entwicklung des Pensionsstandes im Vergleich zum Vorjahr variiert sehr stark zwischen den einzelnen Pensionsversicherungsträgern: während es bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (-1,3%), der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues (-0,2%) und der SVA der Bauern (-0,4%) zu einem Absinken des Pensionsstandes kam, stieg die Anzahl der ausbezahlten Pensionsleistungen bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft um 0,4% und bei der neu geschaffenen Pensionsversicherungsanstalt um 0,5%. Innerhalb der Pensionsversicherungsanstalt war aber der gleiche Trend wie in den letzten Jahren zu beobachten, es kommt weiterhin zu einer **Verschiebung von den Arbeitern hin zu den Angestellten** (Arbeiter: -0,5%, Angestellte: +2%). Insgesamt stieg der Pensionsstand bei diesem Versicherungsträger um 0,5%. Auf die Pensionsversicherungsanstalt entfallen damit nunmehr mehr als 80% der Leistungen.

Die Aufteilung des Pensionsstandes nach Geschlecht zeigt die nächste Tabelle.

62% aller Pensionsleistungen entfielen 2003 auf Frauen. In erster Linie ist der hohe Frauenanteil auf die große Zahl der Witwenpensionen (434.116 gegenüber 40.771 Witwerpensionen) zurückzuführen. Aber auch bei den Alterspensionen überwog der Frauenanteil (56,7%), da Frauen ihre Pension wegen ihres niedrigeren Pensionszugangsalters und vor allem wegen der höheren Lebenserwartung deutlich länger beziehen als Männer. Wegen der gestiegenen Erwerbsbeteiligung der Frauen, der Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen zur Pension (u.a. Einführung der ewigen Anwartschaft) und der verbesserten Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung erwerben darüber hinaus immer mehr Frauen Anspruch auf eine eigenständige Pensionsleistung. Dies hat umgekehrt zur Folge, dass die **Zahl der Doppelpensionsbezieher/innen** – und hier handelt es sich beinahe ausschließlich um Frauen – **weiter zunimmt**. Faktum ist, dass im vergangenen Jahrzehnt die Zahl der Doppelpensionsbezie-

Pensionsstände nach Geschlecht und Pensionsart

Dezember 2003	Männer		Frauen		Männer und Frauen
	absolut	in %	absolut	in %	gesamt
Invaliditätspensionen	226.087	58,3	162.001	41,7	388.088
Alterspensionen ¹⁾	478.407	43,3	626.400	56,7	1.104.807
davon vorzeitige Alterspensionen					
bei Arbeitslosigkeit	2.664	19,6	10.952	80,4	13.616
bei langer Versicherungsdauer	71.018	60,1	47.135	39,9	118.153
Gleitpensionen	213	63,2	124	36,8	337
bei geminderter Arbeitsfähigkeit	57.598	95,5	2.731	4,5	60.329
Witwen(r)pensionen	40.640	8,6	434.045	91,4	474.685
Waisenspensionen	23.435	49,2	24.189	50,8	47.624
alle Pensionen²⁾	768.569	38,1	1.246.635	61,9	2.015.204

¹⁾ einschließlich Knappschaftssold
²⁾ inkl. Notare

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

her/innen mit einem Anstieg von rund 2% pro Jahr doppelt so schnell gestiegen ist wie die Zahl der Pensionsleistungen.

2.3.3. Pensionsbelastungsquote und Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung

Die Bundesmittel zur Pensionsversicherung (Bundesbeiträge inklusive Ausgleichszulagenersätze) betragen im Jahre 2003 rund EUR 6,390 Mrd, das sind um 15,6% mehr als im Jahr zuvor. Der **Anteil der Bundesmittel** an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung ist damit **von 23,1% (2002) auf 25,9% (2003) angestiegen**. Dieser hohe Anstieg ergibt sich daraus, dass aufgrund der viel niedrigeren Überweisungen des Ausgleichsfonds im Zuge der Ausfallhaftung ein höherer Bundesbeitrag anfällt.

Bei den **Unselbstständigen** betrug der **Anteil der Bundesmittel** an den Ausgaben der Pensionsversicherung im Jahr 2003 **19,4%** (2002: 15,7%), **bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen 50,9%** (2002: 53,4%) und **bei den Bauern 73,7%** (2002: 74,7%).

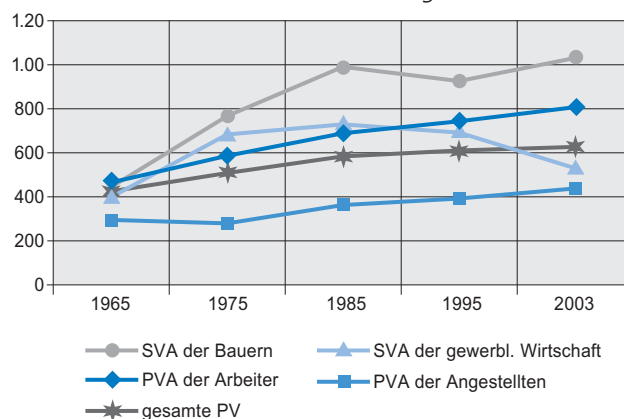
Dabei ist zu beachten, dass die Bundesmittel bei den Selbstständigen auch jene Zuschüsse des Bundes enthalten, die sich aus der fiktiven Verdoppelung der Pflichtbeiträge ergeben. Beitragsverluste aus der so genannten Wanderversicherung sind dabei nicht berücksichtigt.

Neben der unterschiedlichen Gestaltung des Beitragsaufkommens sind die unterschiedlichen Pensions-

belastungsquoten, also das jeweilige Verhältnis von ausbezahlten Leistungen zu Versicherungsverhältnissen, der ausschlaggebende Faktor für die unterschiedliche Finanzierungsstruktur in den einzelnen Pensionsversicherungszweigen.

Im Jahr 2003 wurden im Jahresdurchschnitt **2.015.204 Pensionsleistungen** ausbezahlt, **von 3.229.493 Versicherungsverhältnissen fielen Beiträge** an. Dies ergibt eine Belastungsquote von 624. Gegenüber dem Jahr 2002 ist die Belastungsquote gleichgeblieben, d.h. die Relation von Versicherungsverhältnissen zu Leistungen hat sich momentan stabilisiert.

Pensionsbelastungsquoten in der gesetzlichen Pensionsversicherung



Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

Das Gleichbleiben rührt dabei aber ausschließlich aus einer Verringerung der Belastungsquote bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen, die von

543 (2002) auf 532 (2003) sank, weil durch die Einbeziehung der neuen Selbstständigen und der so genannten Werkvertragsflüchtlinge in das GSVG die Versichertenzahlen in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen waren.

Steigende Belastungsquoten gab es hingegen in allen anderen Bereichen. Bei den Arbeitern stieg sie von 2002 auf 2003 von 801 auf 803, bei den Angestellten von 430 auf 434 und bei den Bauern von 1.013 auf 1.029.

2.3.4. Die Einbeziehung neuer Versicherter in die gesetzliche Pensionsversicherung

Bei der Berechnung der oben angeführten Belastungsquoten nicht berücksichtigt sind zwei neu ins ASVG einbezogene Gruppen, nämlich die so genannten freien Dienstnehmer/innen und jene geringfügig Beschäftigten, die die Möglichkeiten einer Selbstversicherung nach § 19a ASVG genutzt haben. Dazu kommen noch die „Neuen Selbstständigen“, die aber bei den Versichertenzahlen erfasst sind:

• **Neue Selbstständige:**

Die gestiegenen Versichertenzahlen im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurden bereits erwähnt, und auch die wichtigste Ursache dafür, nämlich die Einbeziehung der so genannten neuen Selbstständigen in die gewerbliche Sozialversicherung: Gab es im Jahr 2002 noch 25.725 Versicherte, waren es im Jahresdurchschnitt **2003** bereits **31.040** Versicherte in dieser Kategorie. Noch drastischer ist der Vergleich mit 2000. Hier gab es im Jahresdurchschnitt etwas mehr als 11.000 Fälle, d.h. die Anzahl hat sich seither fast verdreifacht. Trotz dieses stetigen Anstiegs bleiben die neuen Selbstständigen vermutlich auf Dauer untererfasst, da in die Versichertenstatistik nur jene Personen eingehen, die ihre Tätigkeit als neuer Selbstständiger vorab melden und daher auch eine Beitragsvorauszahlung leisten. Das Gros der Personen wird allerdings erst nachträglich im Weg der Überprüfung der Einkommensteuerbescheide erfasst werden und die Beiträge im nachhinein entrichten müssen. Bei den neuen Selbstständigen liegt das Geschlechterverhältnis von versicherten Männern zu Frauen derzeit bei 61% zu 39%, d.h. der Männeranteil ist seit 2000 leicht angestiegen.

• **Freie Dienstnehmer**

Die neu einbezogenen Versicherten nach § 4 Abs.4 ASVG – die freien Dienstnehmer – verzeichnen das erste Mal eine **Abnahme**: Gab es im Jahresdurch-

schnitt 2002 noch 24.635 Versicherte **dieser Kategorie, so sank dieser Wert im Jahr 2003 auf 24.237 versicherte** Personen, wobei das Geschlechterverhältnis nahezu ausgeglichen ist.

• **Geringfügig Beschäftigte**

Gegenwärtig – d.h. im Juli 2003 – gibt es **204.544** geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Weitere Details über die Struktur und die Entwicklung der geringfügig Beschäftigten enthält der folgende Abschnitt.

2.3.5. Die Entwicklung der geringfügig Beschäftigten

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt nach § 5 Abs.2 ASVG als geringfügig, wenn der Monatsverdienst des/der Beschäftigten unter der **Geringfügigkeitsgrenze** liegt. Im Jahr 2002 lag diese Grenze bei EUR 301,54, im Jahr **2003 bei EUR 309,38**. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse unterlagen in der Vergangenheit nur der Unfallversicherung, von den sonstigen Sozialversicherungsbereichen wurden sie bis 1998 nicht erfasst, seit Herbst 1994 besteht allerdings eine Meldepflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Mit dem 1. Jänner 1998 wurde die Sozialversicherung der geringfügig Beschäftigten grundlegend neu gestaltet:

- Seither können sich geringfügig Beschäftigte gemäß § 19a ASVG mit einem monatlichen Fixbetrag in der Kranken- und Unfallversicherung selbstversichern: im Jahr 2003 betrug dieser Pauschalbetrag EUR 43,65. Diese Regelung gilt für Personen, die von der Vollversicherung ausgenommen und auch sonst weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben.
- Der Dienstgeber hat gemäß § 53a Abs.2 für alle bei ihm geringfügig beschäftigten Personen wie bisher einen Beitrag zur Unfallversicherung in der Höhe von 1,4% der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Neu hingegen ist, dass der Dienstgeber einen Beitrag von 16,4% der Beitragsgrundlage zu leisten hat, wenn die Lohnsumme EUR 452,31 im Kalendermonat überschreitet (Jahresbeitrag).

Betrachtet man die **Entwicklung der geringfügig Beschäftigten nach dem Geschlecht** zeigt sich folgendes Bild:

- Von Jänner 1995 bis Dezember 2003 hat sich die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse von 128.579 (35.551 Männer, 93.028 Frauen) auf 221.973 (64.886 Männer, 157.088 Frauen) erhöht. Im selben Zeitraum stieg diese Zahl im Jahresdurch-

schnitt von 135.885 auf 217.048. Gegenüber dem Jahr 2002 ist die Anzahl der geringfügig Beschäftigten im Jahresdurchschnitt um 2,6% (+5.405 Personen) gestiegen.

- Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die geringfügige Beschäftigung „weiblich“ ist: von den im Jahr 2003 erfassten geringfügig Beschäftigten waren 70,8% Frauen. Gegenüber dem Jahr 2002 stieg der Männeranteil an allen geringfügig Beschäftigten jedoch leicht an.

Nach Wirtschaftsklassen betrachtet zeigt sich eine **starke Konzentration der geringfügig Beschäftigten auf wenige Tätigkeitsbereiche:**

- Die meisten geringfügig Beschäftigten waren im Jahresdurchschnitt 2003 im **Einzelhandel** (27.266 Personen bzw. 12,6%) beschäftigt, gefolgt von den **unternehmensbezogenen Dienstleistungen** (ebenfalls 12,6%) und dem **Beherbungs- und Gaststättenwesen** (9,8%). Zu den unternehmensbezogenen Dienstleistungen zählen u.a. Markt- und Meinungsforschung, Bewachungs- und Schutzdienste und Gebäudereinigung.
- Nimmt man die beiden nächst häufigsten Wirtschaftsklassen (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen bzw. Realitätenwesen) hinzu, so ergibt sich, dass 2003 mehr als 50% aller geringfügig Beschäftigten in den fünf häufigsten Wirtschaftsklassen beschäftigt waren.
- Ein besonders **hoher Frauenanteil** findet sich in der Wirtschaftsklasse Gesundheitswesen-, Veterinär- und Sozialwesen (86,2%). Über dem durchschnittlichen Frauenanteil von 71,1% liegen u.a. noch die Wirtschaftsklassen Einzelhandel (78,5%), Beherbungs- und Gaststättenwesen (74,4%), Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (72,2%), Handelsvermittlung und Großhandel (72,3%) und Interessenvertretungen, kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, sonstige Vereine (74,1%).
- **Überproportionale Männeranteile** gibt es umgekehrt in den Wirtschaftsklassen Landverkehr (66,3%) und Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung (40,7%).

Die durchschnittliche Relation zwischen geringfügig Beschäftigten und Beschäftigten über der Geringfügigkeitsgrenze über alle Wirtschaftsklassen betrug im Jahr 2003 6,8% (1995: 5%). In folgenden Wirtschaftsklassen ist die Relation von geringfügig Beschäftigten zu anderen Beschäftigten besonders hoch:

- Realitätenwesen: 36,2%, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen: 13,6%, Beherbungs- und Gaststättenwesen: 13,6%, Einzelhandel: 11,6% und Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen: 11,3%. Betrachtet man die zuletzt angeführten Werte, so lässt

sich daraus indirekt ablesen, dass in den genannten Wirtschaftsklassen die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse weitaus stärker gestiegen ist als jene der „normalen“ Beschäftigungsverhältnisse.

Versicherungsverhältnisse von geringfügig Beschäftigten

Hier sind in erster Linie zwei Personengruppen interessant, nämlich einerseits jene Personen, die neben ihrer geringfügigen Beschäftigung bereits ein anderweitiges Versicherungsverhältnis aufzuweisen haben, und andererseits die freiwilligen Selbstversicherten nach § 19a ASVG.

Eine alljährlich zum Stichtag 1. Juli vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erstellte **Sonderauswertung** gibt Aufschluss über das Bestehen weiterer Versicherungsverhältnisse **geringfügig beschäftigter Personen**.

- 51% (d.s. 103.656 Fälle) der 204.544 zum Stichtag 1. Juli 2003 ausgewerteten geringfügig Beschäftigten waren nur geringfügig beschäftigt, 49% oder 100.888 Personen (62% der Männer, 44% der Frauen) hatten ein zusätzliches Versicherungsverhältnis, zumeist eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit.
- Von den angeführten 103.656 Personen hatten 4% (4.515 Personen, davon 4.042 Frauen) zwei oder mehr geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.
- Die genannten 100.888 Personen mit einem zusätzlichen Versicherungsverhältnis verteilten sich auf folgende Gruppen:
 - 28% (16.693 Personen) der Männer und 20% (28.592 Personen) der Frauen hatten neben der geringfügigen Beschäftigung noch eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit,
 - 10% (6.100 Personen) der Männer und 12% (17.795 Personen) der Frauen bezogen zusätzlich eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung,
 - 22% (13.217 Personen) der Männer und 11% (16.295 Personen) der Frauen bezogen zusätzlich eine Leistung aus der Pensionsversicherung, nämlich eine Invaliditäts- oder Alterspension.
- Im Vergleich zu 2002 zeigt sich:
 - eine relative (sehr geringe) Zunahme bei jener Gruppe, die neben der geringfügigen Beschäftigung noch ein zusätzliches Versicherungsverhältnis aufzuweisen hatte, sowie umgekehrt
 - eine geringe relative Abnahme bei jener Personengruppe, die ausschließlich geringfügig beschäftigt war.

Das nachfolgende Zahlenmaterial gibt Aufschluss über die **Entwicklung der selbstversicherten geringfügig Beschäftigten** nach § 19a ASVG.

- Im Dezember 2003 waren 40.989 geringfügig Beschäftigte selbstversichert. 76% davon waren Frauen, 24% Männer, was in etwa dem Geschlechterverhältnis bei allen geringfügig Beschäftigten entspricht.
- Auch wenn die Zahl der Personen, die nach § 19a selbstversichert sind, kontinuierlich steigt, ist das Potenzial weitaus größer. Es umfasst alle geringfügig Beschäftigten, die ausschließlich diese Tätigkeit aufzuweisen haben (im Juli 2003 waren dies 99.141 Personen). D.h. gegenwärtig machen rund 42% aller potenziellen Kandidat/innen von der Möglichkeit der Selbstversicherung Gebrauch.

2.3.6. Leistungskennzahlen der gesetzlichen Pensionsversicherung

Wie bereits erwähnt, stieg die Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen von Dezember 2002 auf Dezember 2003 um 0,4% auf über 2.015.000 an.

Dieser Anstieg ergibt sich definitionsgemäß aus der Differenz zwischen Pensionsneuzugängen und Pensionsabgängen: Im Jahr 2003 gab es beispielsweise rund 96.000 erstmalige Neuzuerkennungen von Pensionsleistungen und rund 77.000 Pensionsabgänge wegen Tod der Leistungsbeziehenden.

2.3.6.1. Pensionsneuzuerkennungen und Pensionsantrittsalter

Von den **96.036 Neuzuerkennungen** entfielen 46.075, d.h. 48%, auf Alterspensionen, 22,6% auf Invaliditätspensionen und der Rest, nämlich 29,2%, auf Hinterbliebenenleistungen. **64% der Neuzugänge bei den Alterspensionen waren vorzeitige Alterspensionen.** Da auch die Neuzugänge bei der Invaliditätspension beinahe ausschließlich vor Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters erfolgten, bedeutet dies, dass rund drei Viertel aller Neuzugänge bei den Direkt pensionen vor Erreichen des gesetzlichen Antrittsalters (60/65) in Pension gingen: Bei den Männern betrug dieser Anteil 87%, bei den Frauen 64%, d.h., dass rund 36% (mehr als 12.000) der Frauen eine „normale Alterspension“ erreichen, was sich einerseits durch das niedrigere Regelpensionsalter der Frauen erklären lässt und andererseits auch Folge der „ewigen Anwartschaft“ ist. Frauen, die 15 Beitragsjahre erworben haben, können erst mit Erreichen des Regelpensionsalters, also mit 60, tatsächlich in Pension gehen.

Gegenüber dem Jahr 2002 sanken die erstmaligen Pensionsneuzuerkennungen bei den Direkt pensionen um 3.300 (-4,7%), wobei der Rückgang bei den Männern weitaus deutlicher erfolgte (Männer: -6,9%, Frauen: -2,4%). **Im Vergleich zum Jahr 2000 gab es im Jahr 2003 um 23% weniger Neuzuerkennungen an Direkt pensionen**, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass ab dem Jahr 2001 die in der Pensionsreform 2000 beschlossene schrittweise Anhebung des Pensionsantrittsalters für vorzeitige Alterspensionen in den Jahren 2002 und 2003 bereits beinahe voll wirkt.

Das **durchschnittliche Pensionsantrittsalter** bei den Direkt pensionen betrug im Jahr 2003 **58,2 Jahre** und hat sich somit seit dem letzten Jahr nicht verändert. Frauen gingen um mehr als eineinhalb Jahre früher in Pension als Männer, nämlich mit 57,3 Jahren gegenüber 59,0 Jahren bei den Männern, wobei der Abstand zwischen Männern und Frauen im Vergleich zum letzten Jahr unverändert ist. Bei den Alterspensionen – durchschnittliches Zugangsalter 60,5 Jahre – beträgt der Unterschied zwischen Frauen (59,0 Jahre) und Männern (62,7 Jahre) mehr als dreieinhalb Jahre. Bei den Invaliditätspensionen ist die Differenz etwas geringer, nämlich 51,3 Jahre (Frauen) zu 54,3 Jahre (Männer). Obwohl also sowohl bei Alters- als auch bei Invaliditätspensionen ein Abstand von mehr als 3 Jahren auftritt, **gehen Frauen** wie bereits oben erwähnt – über alle Direkt pensionen insgesamt betrachtet – nur etwas mehr als **1 1/2 Jahre früher in Pension**. Dies liegt an der unterschiedlichen Gewichtung von einerseits Invaliditätspensionen (22.072 Fälle) zu Alterspensionen (46.075 Fälle) sowie andererseits an den geringen Fällen bei den Invaliditätspensionen der Frauen (7.256 Fälle).

Seit 1970 ist damit **das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei den Direkt pensionen** um rund 3,1 Jahre, **von 61,3 auf 58,2**, gesunken. Die Verringerung zeigte sich in etwa im gleichen Ausmaß bei Frauen und Männern. Ungleich **größere Unterschiede** in der langfristigen Entwicklung bestehen **zwischen den einzelnen Versicherungszweigen**: Im ASVG sank das durchschnittliche Antrittsalter von 60,2 (1970) auf 58,0 (2003), im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft von 65,9 auf nunmehr 59,6 und bei den Bauern von 63,7 auf 58,5 Jahre. Mit anderen Worten, das Antrittsalter bei den Selbstständigen hat sich stark an jenes der Unselbstständigen angenähert, liegt aber noch darüber.

Durchschnittsalter der Pensionsneuzuerkennungen 2003

		Pensionsversicherung			davon			
		insgesamt	der Unselbstständigen	der Selbstständigen	PVA Arbeiter	PVA Angestellten	SVA der gewerblichen Wirtschaft	SVA der Bauern
Direktpensionen (AP und IP)	M+F	58,2	58,0	59,1	57,8	58,3	59,6	58,5
	Männer	59,0	58,9	59,9	58,1	59,9	60,4	58,8
	Frauen	57,3	57,2	58,2	57,4	57,0	58,1	58,3
Alterspensionen	M+F	60,5	60,4	60,9	61,4	59,7	61,0	60,6
	Männer	62,7	62,7	62,6	63,7	61,9	62,4	63,3
	Frauen	59,0	58,9	59,3	59,7	58,4	59,0	59,7
Invaliditätspensionen	M+F	53,4	52,6	56,5	52,7	52,3	55,6	57,0
	Männer	54,3	53,9	56,7	53,6	54,6	56,3	57,2
	Frauen	51,3	49,7	56,3	50,1	49,2	53,7	56,9

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

2.3.6.2. Neuzuerkennungen von Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

In diesem Abschnitt werden zwei Pensionsarten zusammen betrachtet, nämlich

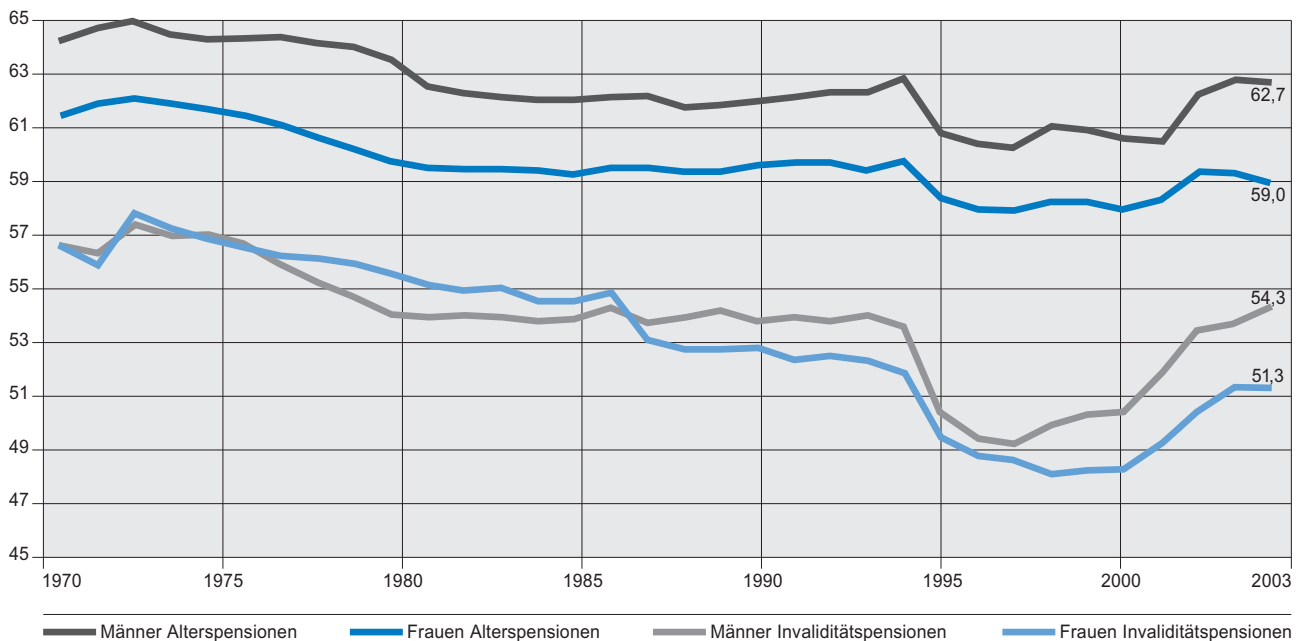
- die normale Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension und
- die vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsfähigkeit.

Im Jahr 2003 gingen 22.260 Personen wegen eines beeinträchtigten Gesundheitszustands aus diesen

Titeln in Pension: Gegenüber dem Jahr 2002 bedeutet dies ein Absinken um beinahe 9%, trotzdem machten diese Pensionsleistungen rund 32% aller Neuzugänge an Direktpensionen aus. Besonders **hohe Invalidisierungsquoten** wiesen die Männer (43,1%) auf, vor allem die **Arbeiter (54,2%)** und die **Bauern (73,2%)**. Im Vergleich zu 2002 ist dieser Anteil bei den Arbeitern und bei den Selbstständigen (Gewerbetreibende und Bauern) gestiegen.

Die Bäuerinnen wiesen bei den Frauen den höchsten Anteil an gesundheitsbedingten Zugängen – gemessen an allen Direktpensionszugängen – aus, nämlich rund

Durchschnittliches Pensionszugangsalter



Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

51,6%. Der Gesamtdurchschnitt lag hier bei 21,4%. Im Gegensatz zu den Männern ist die Invalidisierungsquote (außer bei den Gewerbetreibenden) bei allen Trägern gesunken.

Bei der Betrachtung der **Ursachen für den frühen Pensionszugang**, also der Krankheitsgruppen, zeigt sich: rund 37% aller gesundheitsbedingten Neuzugänge entfielen auf Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparats und fast 26% auf psychiatrische Krankheiten und Krankheiten des Nervensystems, d.h. auf diese beiden Krankheitsgruppen fallen nahezu 63% aller Neuzugänge. Alle anderen Krankheitsgruppen sind demgegenüber beinahe marginal. Auffallend ist das stete Ansteigen der psychiatrischen und der Nervensystemkrankheiten.

2.3.6.3. Pensionsanträge, Zuerkennungsquoten und Ablehnungen

Wäre es nach dem Willen der Versicherten gegangen, läge die Zahl der im Jahr 2003 neuzuerkannten Pensionsleistungen noch beträchtlich höher: Den bereits angeführten **96.036 Neuzugängen** im Jahre 2003 **standen im selben Jahr 153.774 neue Anträge gegenüber**, d.h. die Zuerkennungen lagen doch um einiges niedriger als die Anträge.

Insgesamt wurden von den Pensionsversicherungsträgern 2003 138.334 Anträge erledigt: 71,3% mündeten in eine positive Erledigung, 22,8% in eine Ablehnung und 5,9% der Anträge erfuhren eine anderweitige Erledigung.

Definiert man die Zuerkennungsquote als die Relation von Zuerkennungen zur Summe aus Zuerkennungen und Ablehnungen, so ergibt sich folgendes Bild:

- **Bei den Invaliditätspensionen** betrug die **Zuerkennungsquote 47,2%**. Sie erreichte in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen mit 43,8% eine etwas geringere Höhe, bei den Selbstständigen lag sie mit 69,7% deutlich höher. Die höhere Zuerkennungsquote bei den Selbstständigen ist auf zwei Faktoren zurückzuführen: einerseits ist bei den Selbstständigen das Durchschnittsalter bei den neuzuerkannten Invaliditätspensionen deutlich höher als bei den Unselbstständigen (SVA der gewerblichen Wirtschaft: 55,6, SVA der Bauern: 57,0, PV der Unselbstständigen: 52,6 Jahre), d.h., mit fortschreitendem Alter sind berufsbedingte Schädigungen und Krankheiten bereits stärker vorhanden und damit die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsart eher erfüllt und andererseits gibt es aufgrund der Situation am Arbeitsmarkt durchaus das Bestreben,

Arbeitslose vom Arbeitsmarkt weg in die Pension zu drängen, und dies trifft wiederum nur unselbstständig Erwerbstätige, die nur wenig Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz haben, aufgrund ihres geringen Alters aber nur schwer eine Invaliditätspension erreichen.

- Bei den **Alterspensionen** lag die **Zuerkennungsquote** bei rund **91,2%**. Dies entspricht in etwa auch der Quote bei den Unselbstständigen (90,2%), bei den Selbstständigen war sie auch hier höher, nämlich rund 98,1%, das bedeutet, dass bei den Selbstständigen nahezu jeder Antrag auf Alterspension auch in einer Zuerkennung mündet.

Generell kann man sagen, dass die Selbstständigen bei den krankheitsbedingten Pensionszugängen eine höhere Zuerkennungsquote aufweisen als die Unselbstständigen, d.h. umgekehrt, dass die Zahl der Ablehnungen spürbar geringer ist.

2.3.6.4. Pensionsabgänge, Bezugsdauer und Abgangsalter

Im Jahr 2003 gab es 77.410 Pensionsabgänge wegen Tod der Leistungsbezieher/innen. Dabei stieg das **durchschnittliche Pensionsabgangsalter der Frauen** von 1970 bis 2003 von 75,7 Jahren auf **80,0 Jahre**, jenes der **Männer** von 73,3 Jahren auf **75,5 Jahre**.

Eine der Ursachen dieses Anstiegs liegt natürlich im gleichzeitig zu beobachtenden Anstieg der Lebenserwartung. Während die Lebenserwartung eines 60-jährigen Mannes im Jahr 1970 noch rund 14,9 Jahre betrug, lag sie im Jahr 2002 bereits bei 20,2 Jahren. Bei den Frauen ist ein Anstieg von 18,8 auf 24,2 Jahre zu verzeichnen, die Tendenz ist weiter steigend.

In Kombination mit dem in den vergangenen drei Jahrzehnten gesunkenen Zugangsalter hat sich damit die **Pensionsbezugsdauer deutlich erhöht**. Allerdings liegen vergleichbare Zeitreihen nur für den Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter vor. Von 1981 bis 2003 stieg die durchschnittliche Bezugsdauer einer Alterspension bei den Männern von 13,8 auf 15,8 Jahre, bei den Frauen von 18,6 auf 22,3 Jahre.

2.3.6.5. Höhe der neuzuerkannten Pensionsleistungen

Obwohl sich, wie an anderer Stelle dieses Berichts ausführlicher dargestellt, die Pensionsleistungen von Männern und Frauen ein wenig angenähert haben, bestehen sowohl bei Leistungen des Pensionsstands als auch bei Leistungen des Neuzugangs **zwischen**

Durchschnittspensionen des Neuzugangs 2003 nach Pensionsversicherungsträgern und Geschlecht
(ohne Zulagen und Zuschüsse) in Euro

Pensionsversicherungsträger	Invaliditätspensionen				Alterspensionen				Direktpensionen			
	Männer	% ¹⁾	Frauen	% ¹⁾	Männer	% ¹⁾	Frauen	% ¹⁾	Männer	% ¹⁾	Frauen	% ¹⁾
PVA - Arbeiter	907	2,6	500	3,1	826	13,5	544	14,5	870	8,0	533	11,7
VA der öst. Eisenbahnen	1.096	3,8	772	13,5	1.344	15,8	939	12,0	1.203	9,3	899	15,9
PVA - Angestellten	1.366	-0,1	751	0,8	1.771	1,0	1.003	5,0	1.663	0,8	966	5,2
VA des öst. Bergbaus ¹⁾	1.083	-1,4	1.115	-8,0	1.506	0,9	1.070	-1,0	1.429	1,4	1.081	-2,7
PV der Unselbständigen	1.030	1,7	611	1,8	1.344	8,2	818	10,3	1.209	5,2	779	9,5
SVA der gew. Wirtschaft	1.126	8,5	666	0,3	1.556	3,5	990	5,2	1.417	3,6	932	4,2
SVA der Bauern	829	-0,8	439	-0,7	806	-7,3	536	4,1	823	-2,8	487	2,7
gesamte PV ²⁾	1.019	1,5	580	1,5	1.357	7,5	814	9,7	1.210	4,5	764	8,9

Pensionsversicherungsträger	Witwen(r)pensionen				Waisenpensionen		Alle Pensionen			
	Männer	% ¹⁾	Frauen	% ¹⁾	Männer + Frauen	% ¹⁾	Männer	% ¹⁾	Frauen	% ¹⁾
PVA - Arbeiter	187	5,3	481	7,8	179	1,2	767	7,5	492	9,8
VA der öst. Eisenbahnen	190	-35,5	583	9,9	232	3,6	1.124	13,0	687	13,3
PVA - Angestellten	298	1,0	764	1,2	263	0,9	1.457	1,7	899	5,2
VA des öst. Bergbaus ¹⁾	328	73,8	805	5,8	340	6,5	1.370	2,3	803	5,8
PV der Unselbständigen	241	2,1	580	5,4	209	0,8	1.064	5,4	688	8,8
SVA der gew. Wirtschaft	316	3,4	574	1,5	248	1,9	1.309	6,1	744	5,4
SVA der Bauern	180	7,2	365	5,3	152	5,1	644	1,8	426	1,6
gesamte PV ²⁾	237	1,8	559	4,3	206	0,1	1.061	4,9	669	7,9

¹⁾ Änderung zum Vorjahr in %

¹⁾ ohne Knappschaftssold

²⁾ ohne VA des österr. Notariats

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

Frauen und Männern beträchtliche Unterschiede in den Leistungshöhen.

Frauen haben aufgrund ihrer spezifischen Lebensumstände, beim Pensionsantritt wesentlich weniger Versicherungsjahre erworben als Männer. Wie die Pensionsneuzugangsdaten seit 1993 belegen, wird dieser Nachteil im Versicherungsverlauf durch die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten ein wenig ausgeglichen. Die Einkommensnachteile der Frauen im Erwerbsleben, sprich die niedrigeren Arbeitsverdienste, vermag allerdings auch das Pensionssystem nicht zu kompensieren.

Eine ähnliche Diskrepanz zeigt sich auch bei den Invaliditätspensionen. Hier beträgt die Durchschnittspension einer Arbeiterin EUR 500 (+3,1%), die einer weiblichen Angestellten EUR 751 (+0,8%). Jene der Männer war hingegen um mehr als 81% höher, nämlich EUR 907 (+2,6%) bei den Arbeitern und EUR 1.366 (-0,1%) bei den Angestellten. Die durchschnittliche Witwenpension des Neuzugangs betrug EUR 559 (+4,3%), jene der Witwer EUR 237 (+1,8%). Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei Selbstständigen.

Die **durchschnittliche Neuzugangsalterspension** (ohne Zulagen und Zuschüsse) eines männlichen Arbeiters betrug im Jahr 2003 **EUR 826**, was eine Steigerung von 13,5% gegenüber 2002 bedeutet. Bei einem **männlichen Angestellten** betrug die durchschnittliche Neuzugangsalterspension **EUR 1.771** (+1%), die einer **Arbeiterin** hingegen **EUR 544** (+14,5%), die einer **Angestellten** **EUR 1.003** (+5%).

Zu den angeführten Steigerungsraten ist zu sagen, dass diese sehr stark schwanken und der Vergleich zum Vorjahr keine Aussagekraft mehr hat, vor allem lässt sich aus der Entwicklung keine Aussage über die individuellen Auswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen treffen. Durch die Einführung der Pensionsart „Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit“ kam es Mitte der 90er Jahre zu einer

Verschiebung der Neuzugangspensionen von den Invaliditäts- zu den Alterspensionen. Durch die nunmehrige Abschaffung eben dieser Pensionsart kommt es wieder zum umgekehrten Effekt, was einen sehr großen Einfluss auf die Pensionshöhe hat. Zusätzlich **kommt es durch die Erhöhung des Antrittsalters** und der damit verbundenen höheren Anzahl an Versicherungsmonaten **zu höheren Alterspensionen**, die von der Erhöhung des Antrittsalters ausgenommenen Fälle („Hackler“) haben ebenfalls aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen viele Versicherungsjahre und damit tendenziell höhere Pensionen.

Verzerrend wirken aus demographischer Sicht auch noch die unterschiedlichen Besetzungen der Jahrgänge, die das Pensionsalter erreichen, sowie die Effekte, die sich aus der Anhebung des Antrittsalters ergeben.

2.3.6.6. Pensionsleistungen des Pensionstands

Die Höhe einer Pension wird im wesentlichen durch drei Faktoren bestimmt:

- die Höhe der Bemessungsgrundlage,
- die Anzahl der im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Versicherungsmonate (Beitrags- oder Ersatzmonate),
- das Alter beim Pensionsantritt (Zu- oder Abschläge).

Eine echte Mindestpension ist in der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht vorgesehen, wohl aber wird mit dem Instrument der Ausgleichszulage eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen bzw. Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Die **höchstmögliche Eigenpension** (ohne Zulagen und Zuschüsse und Höherversicherungsleistungen) betrug im Jahr 2003 **EUR 2.364,49**, die höchste Witwenpension EUR 1.418,69 monatlich.

Durchschnittliche Pensionsleistungen

Die folgenden **Durchschnittspensionsdaten** sind in **Bezug auf die Einkommens- und Lebensverhältnisse** von Pensionist/innen insofern **nur beschränkt aussagekräftig**, als sie weder etwas über die Pro-Kopf-Einkommen der Pensionist/innen noch über die Einkommenssituation der Pensionistenhaushalte aussagen. Die im Folgenden präsentierten Daten sind keine Einkommensdaten, sondern Verwaltungsdaten der gesetzlichen Pensionsversicherung. Sie geben Aufschluss über die Höhe der ausbezahlten Leistungen, aber nur zum Teil über die (Gesamt)Einkommen ihrer Bezieher. Neben den nicht erfassten sonstigen

Einkommen (Beamtenpensionen, Kriegsofferleistungen bzw. Leistungen der Opferfürsorge, Pflegegeldleistungen, Activeinkommen) bestehen noch viele andere statistische Unschärfen (Einfach- bzw. Mehrfachpensionsbezieher/innen, zwischenstaatliche Leistungen, Inlands- bzw. Auslandspensionsbezieher/innen etc.).

Ist man sich dieser Einschränkungen jedoch bewusst, so bieten die folgenden Daten einen ersten Einstieg in die Lebensverhältnisse der Leistungsbezieher/innen. Eine tiefergehende Betrachtung folgt sodann im fünften Abschnitt dieses Berichts. Wie beim Pensionsneuzugang bestehen auch beim Pensionsstand deutliche Unterschiede zwischen den durchschnittlichen Pensionshöhen von Männern und Frauen. Niedrigere Activeinkommen zum einen und Lücken im Versicherungsverlauf etwa durch die Erziehung von Kindern zum anderen bewirken, dass die Durchschnittspensionen der Frauen (mit Ausnahme der Witwenpensionen) noch immer wesentlich unter jenen der Männer liegen. **Die durchschnittliche Alterspension der Männer in der gesetzlichen Pensionsversicherung** betrug im Dezember 2003 **ohne Zulagen und Zuschüsse EUR 1.204**, jene der **Frauen** hingegen nur **EUR 696**, d.h., die durchschnittliche Alterspension der Frauen beträgt nur rund 58% jener der Männer. Ein ähnliches Bild, wenn auch auf niedrigerem Niveau, zeigt sich bei den Invaliditätspensionen. Hier betrug die Durchschnittspension bei den Männern EUR 908, bei den Frauen EUR 463 (51% der Männerpension). Die durchschnittliche Invaliditätspension stieg sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen um 2,1% und damit etwas mehr als die Alterspensionen (Männer +1,8%, Frauen +1,9%). 2003 lagen 80% aller Pensionsleistungen unter EUR 1.233, 10% lagen im Bereich von EUR 1.233 bis EUR 1.617. Die Medianpension (50% der Fälle haben eine niedrigere Pension, 50% eine höhere) liegt bei den Alterspensionen bei EUR 821, bei den Invaliditätspensionen bei EUR 676.

Auslandspensionen

Im Dezember 2003 wurden **222.960** (+0,64%) **Pensionen mit einer durchschnittlichen Höhe von EUR 170** (einschl. Zulagen und Zuschüsse, jedoch ohne Pflegegeld) an **Pensionist/innen mit Wohnsitz im Ausland** überwiesen. Lässt man diese Auslands(teil)pensionen außer Betracht, so ergeben sich bei den verbleibenden (Inlands)Pensionen um rund 9,7% höhere Durchschnittswerte, d.h. die ins Ausland überwiesenen Pensionsleistungen drücken den Gesamtdurchschnitt um 9,7%.

In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen machen die ins Ausland überwiesenen Pensionen bereits einen Anteil von 13,1% aller Pensionen aus, wobei die Tendenz weiterhin steigend ist.

Zwischenstaatliche Teileleistungen

Rund **12%** der im Dezember **2003** von den Pensionsversicherungsträgern **ausbezahlten Leistungen** wurden **durch eine ausländische Teileleistung ergänzt** (243.414 Pensionen mit einer **Durchschnittsleistung von EUR 260**). Auch hier ergibt sich durch Außerachtlassen dieser Fälle beim Berechnen der Durchschnittspension ein höherer Wert, und zwar um 9,1%.

Personenbezogene Leistungen

Zum Stichtag 1. Juli 2003 **erhielten in Österreich 2.005.987 Personen mindestens eine Pension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und/oder eine Beamtenpension. Dieser Zahl an Leistungsbezieher/-innen standen 2.280.296 ausbezahlte Pensionsleistungen gegenüber. Verglichen mit den ausbezahlten Leistungen ist die Zahl der Pensionist/innen im letzten Jahrzehnt weitaus schwächer gestiegen, d.h. die Mehrfachbezieher/innen haben deutlich zugenommen: Am 1. Juli 2003 erhielten 231.418 Frauen und 38.379 Männer, d.s. 13,4% (Männer 4,4%, Frauen 20,5%) aller Bezieher/innen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. einer Beamtenpension noch eine weitere Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder eine Beamtenpension, 2.013 Frauen und 233 Männer erhielten insgesamt sogar 3 oder mehr Leistungen.

Für die finanzielle Lage der Pensionist/innen bedeutet dies v.a., dass die Einkünfte der Pensionist/innen durch Doppel- und Mehrfachpensionsbezüge höher sind, als sich aus den Durchschnittspensionsdaten ergibt.

Am deutlichsten zeigt sich dies bei den Witwen-/Witwerpensionen: bei Bezug nur einer Pension erhalten Männer durchschnittlich EUR 273, Frauen: EUR 525. **Bei Bezug von zwei Pensionen** (Witwen-/Witwerpensionen und Eigenpension) erhöhen sich diese Beträge bei den **Männern auf EUR 1.415**; bei den **Frauen auf EUR 1.145**. Unter allen Doppelpensionsbezieher/innen ist die Kombination Alterspension/Witwen-/Witwerpension die häufigste, knapp 2/3 entfallen darauf, weitere 20% entfallen auf die Kombination Invaliditätspension/Witwen-/Witwerpension.

Pensionsanpassung

Die Pensionen und Renten wie auch die Richtsätze für die Bezieher/innen einer Ausgleichszulage im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung wurden auch im Jahr **2003** wiederum **valorisiert**, und zwar **mit 0,5%**.

Zu dieser prozentuellen Erhöhung kam aber zur Wertsicherung noch ein „**Wertausgleich**“ für jene Fälle hinzu, bei denen durch die Erhöhung der Pension aufgrund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor nicht die Erhöhung der Verbraucherpreise erreicht wurde.

Ausgleichszulagen

Liegen Pension sowie sonstige Nettoeinkünfte und anzurechnende Beträge (wie Unterhaltsleistungen) unter einem bestimmten Richtsatz, so gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrags. Bei Ehepaaren wird das gesamte Nettoeinkommen des Ehegatten bzw. der Ehegattin angerechnet. Wenn daher die Pensionist/innen bzw. deren Ehegatt/innen neben der Pension über andere Einkünfte (z.B. aus einer Beschäftigung oder einer Rente aus der Unfallversicherung) verfügen, werden diese auf die Ausgleichszulage angerechnet, so dass es zum Wegfall oder zu einer Verringerung der Ausgleichszulage kommen kann. Bestimmte Arten von Einkünften wie das Pflegegeld sind allerdings von der Anrechnung auf die Ausgleichszulage ausgenommen.

Der **Richtsatz für Alleinstehende** betrug im Jahr **2003 EUR 643,54**, der Richtsatz für Pensionist/innen, die mit ihrer/ihrem **Ehegattin/Ehegatten** im gemeinsamen Haushalt leben, **EUR 918,13**. Für das Jahr 2004 beträgt der Richtsatz für Alleinstehende EUR 653,19 und für Paare EUR 1.015.

Im Dezember 2003 bezogen 228.380 Personen eine Ausgleichszulage. Dies entspricht **11,3% der Pensionsbezieher/innen**. Der **Anteil der Ausgleichszulagenbezieher/innen** an den Pensionsbezieher/innen ist seit Jahren – trotz zahlreicher überproportionaler Erhöhungen der Richtsätze – **tendenziell rückläufig**. Der Anteil der Ausgleichszulagenbezieher/innen schwankt sehr stark je nach Versicherungsträger zwischen 2,6% beim Versicherungszweig der Angestellten bei der Pensionsversicherungsanstalt, 12% bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 14% beim Versicherungszweig der Arbeiter bei der Pensionsversicherungsanstalt und 28,3% bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Ausgleichszulagen nach Geschlecht (Stand Dezember 2003)

	Invaliditäts- pensionen		Alters- pensionen ⁾		Witwer(n)- pensionen		Waisen- pensionen		alle Pensionen		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	M+F
PVA der Arbeiter	22.982	20.212	7.912	25.758	326	49.864	4.252	4.777	35.472	100.611	136.083
VA der öst. Eisenbahnen	209	125	89	145	0	486	49	62	347	818	1.165
PVA der Angestellten	2.212	4.238	986	4.331	126	4.075	664	675	3.988	13.319	17.307
VA des öst. Bergbaus	115	39	41	34	0	1.476	82	103	238	1.652	1.890
PV nach dem ASVG	25.518	24.614	9.028	30.268	452	55.901	5.047	5.617	40.045	116.400	156.445
SVA der gew. Wirtschaft	1.987	1.465	3.052	3.030	60	8.560	375	442	5.474	13.497	18.971
SVA der Bauern	8.988	5.557	11.755	4.338	68	19.814	1.176	1.267	21.987	30.976	52.963
gesamte PV	36.493	31.636	23.835	37.636	580	84.275	6.598	7.326	67.506	160.873	228.379

⁾ inkl. Knappschaftssold

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

Mehr als **70% der Ausgleichszulagenbezieher/innen** sind **Frauen**. Dies rührt u.a. daher, dass rund ein Fünftel (19,4%) der Witwenpensionistinnen eine Ausgleichszulage beziehen. Weiters erhielten 17,6% aller Bezieher/innen einer Invaliditätspension im Jahr 2003 eine Ausgleichszulage. Bei den Alterspensionen hingegen bezogen nur 5,6% der Pensionist/innen eine Ausgleichszulage.

2.4. Reformmaßnahmen und Ausblick

In den bisherigen Kapiteln zeigt sich sehr deutlich, dass es – wie auch in der Vergangenheit – zu einem immer größeren Finanzbedarf in der Pensionsversicherung kommt. Das Ausgabenvolumen der Sozialversicherung umfasst mittlerweile rund 32,8% der Budgetausgaben des Bundes. Da **die Ausgaben** auch in Zukunft unter anderem **durch die steigende Lebenserwartung und höhere Erwerbsbeteiligung immer mehr steigen** werden, entsteht eine finanzielle Lücke, die der Staat mit dem Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung schließen muss. Um zu vermeiden, dass der Bundesbeitrag eine Größe erreicht, die für den Staatshaushalt eine nicht mehr aufzubringende Summe bedeutet, und damit die Pensionen auch langfristig gesichert werden können, ist es notwendig, mittels Reformen das Pensionssystem auch für zukünftige Generationen gerecht und finanzierbar zu gestalten.

Jene **Reformen, die seit Mitte der 80er Jahre eingeleitet wurden, haben die Anstiege der Kosten immer nur relativ kurzfristig gedämpft**, die Tendenz nach oben blieb jedoch bestehen. Die Ursache dafür lag einerseits darin, dass sich viele Reformen zu einem nicht unwesentlichen Teil auf Einmalmaßnahmen oder auf einnahmenseitige Maßnahmen beschränkten (dies gilt

insbesondere für die Maßnahmen der beiden Struktur-
anpassungsgesetze 1995 und 1996). Andererseits erfolgten viele Reformen weniger aus Gründen der langfristigen Finanzierbarkeit, sondern viel mehr aus kurzfristigen Budgetkonsolidierungserfordernissen.

Der im Jahr **2000 begonnene neuerliche Reformprozess setzte** daher auch auf zwei getrennte Schwerpunkte, nämlich **einerseits** weiterhin auf der (relativ kurzfristig zu erfolgenden) **Budgetkonsolidierung**, wobei bereits damals die Grundlagen für die bereits umgesetzten kurzfristigen Reformmaßnahmen von einer von der Bundesregierung unmittelbar nach Regierungsantritt eingesetzten Reformkommission erarbeitet wurden. **Andererseits** hatte sich diese Kommission in weiterer Folge auch mit Fragen der **langfristigen Finanzierbarkeit** zu befassen: Im Zentrum dieser Überlegungen sollten, folgt man dem ersten Gutachten der Kommission, insbesondere die Frage der Neugestaltung der Invaliditätspensionen, die Frage eines beitrags- und leistungsgerechteren Pensionssystems, die Problematik der Einbeziehung der Lebenserwartungssteigerung in das Pensionssystem, die Finanzierung der beitragsfreien Ersatzzeiten und schlussendlich die Ergänzung – nicht Substitution – des jetzigen Systems durch die zweite (betriebliche) und dritte (private) Säule sein.

Im Rahmen des **Sozialversicherungsänderungsgesetzes 2000** (SVÄG 2000) und des **Sozialrechtsänderungsgesetzes 2000** (SRÄG 2000) wurden sodann darauf aufbauend **folgende wichtige Änderungen** beschlossen:

- Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf des 30. Juni 2000,

- Verbesserung des Zugangs zur Invaliditätspension,
- Anhebung des Zugangsalters bei den Frühpensionen in neun gleichen Schritten je Quartalsbeginn um zwei Monate,
- Ausbau des „Bonus/Malus-Systems“,
- Neuregelung der Pensionsanpassung; Wertausgleich; Kommission zur langfristigen Pensionssicherung,
- Neuregelung der Witwen(r)pensionen (Höhe zwischen 0% und 60% der Pension des (der) verstorbenen Versicherten),
- Streichung der Ruhensbestimmungen bei der normalen Alterspension,
- Ausdehnung der Möglichkeit des Nachkaufs von Schul- und Studienzeiten,
- Ausschluss des rückwirkenden Wegfalls von vorzeitigen Alterspensionen sowie
- die Erweiterung der Begünstigungsbestimmungen.

In einem neuerlichen Reformwerk wurden in Fortsetzung dazu im Rahmen des **Budgetbegleitgesetzes** vom Nationalrat am 11. Juni **2003** weitere umfangreiche Änderungen im ASVG beschlossen, wobei auch diese Reform an die Arbeiten der oben genannten Kommission anknüpfte.

- Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit 1. Juli 2004, durch schrittweises Anheben des Anfallsalters wird das vorzeitige Pensionsantrittsalter an das Regelpensionsalter herangeführt, ein vorzeitiger Pensionsantritt ist durch Übergangsbestimmungen noch möglich.
- Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit sowie der Gleitpension mit 1. Jänner 2004,
- Schaffung neuer „Hacklerregelungen“,
- Schrittweise Verringerung der Steigerungspunkte von 2% auf 1,78%,
- Erhöhung des Abschlages bei einer früheren Inanspruchnahme der Pension auf 4,2%, gleichzeitige Anhebung der Bonifikation,
- schrittweise Ausdehnung des Bemessungszeitraumes für die Bemessungsgrundlage um jährlich 12 Monate ab 2004 auf 480 Monate,
- Verminderung des Durchrechnungszeitraumes um 3 Jahre pro Kind,
- Schaffung eines „Verlustdeckels“ von 10% der Pension im Vergleich zum Stand 31.12.2003, um die Belastungen durch die Reformmaßnahmen zu begrenzen,
- Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ab 2004 um jährlich 2%, bis 150% des Ausgleichszulagenrichtsatzes erreicht sind.
- Schaffung eines Fonds, um Härtefälle abzumildern (für Pensionen unter EUR 1.000),
- Verbesserung der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung (24 Monate als Beitragszeiten) sowie des

- Präsenzdienstes (bis zu 30 Monate als Beitragszeiten),
- Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten: Möglichkeit, mehr Monate nachzukaufen,
- Pensionen ab dem Stichtag 1.1.2004 werden erst im 2. Kalenderjahr nach dem Pensionsstichtag erstmalig angepasst,
- Schrittweise Absenkung des fiktiven Ausgedingtes ab 1.1.2004,
- Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes in Haushalten mit Partner/innen auf EUR 1.000,
- Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für Pensionist/innen um jeweils 0,5% ab 1.1.2004 bzw. 1.1.2005.

Wie in der folgenden Tabelle zu sehen ist, erbringen die genannten Maßnahmen der Pensionsreform 2003 bereits kurz- und mittelfristig durchaus spürbare Einsparungen in Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung, wobei es aber nicht nur Leistungsrücknahmen gibt, sondern in bestimmten Bereichen auch Leistungsverbesserungen.

Im ersten Jahr des Inkrafttretens der Reform 2003 – dem Jahr **2004** – sollten die gesamten **Einsparungen beim Bundesbeitrag rund EUR 200 Mio betragen**, im Jahr **2008** bereits **EUR 1,1 Mrd** und im Jahr **2010** rund **EUR 1,6 Mrd**.

Grundsätzlich werden die **Einsparungen auf zwei Wegen** erzielt:

- Rund die Hälfte der oben genannten Einsparungen entfallen auf die Erhöhung des Antrittsalters, die aus der etappenweisen Anhebung bzw. dem Auslaufen der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer resultiert,
- die andere Hälfte entfällt auf die Maßnahmen im Bereich der Pensionsberechnungsformel und bei der jährlichen Valorisierung.

Ein abschließendes Urteil über die finanziellen Auswirkungen der Reform 2003 kann erst nach Abschluss der neuen Reform („Harmonisierung/Pensionskonto“) abgegeben werden.

Zusätzlich zu den angeführten Maßnahmen wurde im 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2003 am 4.12.2003 vom Nationalrat die Zusammenführung der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ab 1.1.2004 mit Wirksamkeit 1.1.2005 beschlossen.

Auch wenn die oben beschriebenen Regelungen erst seit 1.1.2004 gelten, ist bereits **eine neue Reform in Vorbereitung**. Kernelement ist dabei die **Harmoni-**

Auswirkungen der Reformmaßnahmen im Pensionsbereich (in Mio. EUR)

A. Maßnahmen im Pensionsbereich

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
1. Vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (ab 1.7.2004)	29	150	260	380	500	630	760
2. Weiterbestehen der Möglichkeit eines früheren Pensionsantritts mit 55 bzw. 60	0	-25	-55	-95	-125	-125	-125
3. Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit	15	45	75	105	135	165	180
4. Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Zu- und Abschläge	18	55	94	143	207	283	323
5. Durchrechnungszeitraum	3	11	24	43	67	96	112
6. Nicht-Valorisierung der Neuzugangspensionen im ersten Jahr	15	31	47	63	80	97	115
7. Senkung des fiktive Ausgedinges bei der Berechnung der AZ	-3	-7	-10	-13	-16	-20	-20
Gesamtauswirkung A	76	260	435	626	848	1.126	1.345

B. Zusätzliche Maßnahmen im Pensionsbereich

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
1. Erweiterung der Ersatzzeitenanrechnung für Zeitsoldaten	-0,3	-1	-2	-3	-4	-5	-6
2. Nachkauf von Schul- und Studienzeiten: 12 Monate	-	-	-	-	-	-	-
3. Erhöhung des AZ-Richtsatzes für Verheiratete auf 1.000 Euro	-19	-19	-19	-19	-19	-19	-19
4. Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um 30 Euro	24	24	24	24	24	24	24
5. Sozial gestaffelte Pensionsanpassung (2004 und 2005)	116	232	232	232	232	232	232
Gesamtauswirkung B	120	236	235	234	233	232	231

Gesamtauswirkung A und B	196	495	670	859	1.080	1.357	1.576
---------------------------------	------------	------------	------------	------------	--------------	--------------	--------------

Quelle: eigene Berechnungen

sierung aller Pensionssysteme mit einheitlichen Beiträgen und Leistungen. Durch Umstellung auf ein persönliches Pensionskonto für alle soll ein modernes und gerechtes Pensionssystem gestaltet werden. Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Reform basieren auf dem Stand von Oktober 2004 (vor der parlamentarischen Beschlussfassung).

Diese Reform gilt:

- nicht für Versicherte, die älter als 50 Jahre sind, es kommt lediglich eine Modifizierung der Reform 2003 zum Tragen (Pensionskorridor, Schwerarbeit, Rücknahme des Deckels),

- für Versicherte, die jünger als 50 Jahre sind und die bereits Versicherungszeiten erworben haben, allerdings unter der Zusatzbedingung, dass die Leistungshöhe im Rahmen der sogenannten „Parallelrechnung“ ermittelt wird.

Für Personen, die am 1.1.2005 noch keine Versicherungszeiten erworben haben, gelten ausschließlich die nachfolgend beschriebenen Regelungen, wobei folgende Kernpunkte umgesetzt werden sollen:

• **Grundsatz:**

Ziel ist nach 45 Versicherungs/Beitragsjahren für alle erwerbstätigen Versicherten im Alter von 65 Jahren

eine Pension in der Höhe von 80% des Lebensdurchschnittseinkommens zu erzielen.

• **Pensionskonto:**

Für jeden Versicherten wird ein transparentes Pensionskonto eingerichtet, auf dem seine eingezahlten und aufgewerteten Beiträge sowie erworbenen Leistungsansprüche (z.B. Kinderzeiten, Arbeitslosigkeit) ausgewiesen werden.

• **Leistungsgarantie:**

In die auf dem Pensionskonto ausgewiesenen Ansprüche kann nicht eingegriffen werden. Der Bund bürgt im Rahmen einer Ausfallhaftung vor allem für Risiken der Armut (Ausgleichszulagen-Richtsatz), der Erwerbsunfähigkeit (Arbeitslosigkeit und Krankheit) und Inflation.

• **Aufwertung:**

Die Aufwertung erworbener Ansprüche am Pensionskonto erfolgt mit der Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Beitragsgrundlagensteigerung.

• **Kontoprozentsatz:**

Als einheitlicher Kontoprozentsatz gilt 1,78% pro Jahr.

• **Pensionsanpassung:**

Bestehende Pensionen werden unter Berücksichtigung von befristeten Sonderbestimmungen für hohe Pensionen ab 2006 mit dem Verbraucherpreisindex angepasst.

• **Beitragssatz:**

Als einheitlicher Beitragssatz gilt 22,8%. Für bäuerlich Versicherte und Selbstständige erfolgt eine Ausgleichsleistung durch den Bund, sodass sich für Bauern ein Eigenbeitragssatz für den Versicherten von 15%, für Selbstständige von 17,5% ergibt. Die Beitragsanpassung erfolgt in Schritten von 0,25% pro Jahr ab 1. Jänner 2006.

• **Bemessungsgrundlagen:**

Es gilt für alle Versicherten eine einheitliche Höchstbeitragsgrundlage (die um EUR 90 erhöhte Höchstbeitragsgrundlage des ASVG 2005) ab 1. Jänner 2005 und eine einheitliche Geringfügigkeitsgrenze (des ASVG), die auch für Selbstständige und Bauern die Mindestbeitragsgrundlage darstellt (Anpassung erfolgt ab 1. Jänner 2006 schrittweise).

• **Ersatzzeit Arbeitslosigkeit:**

Für Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges gilt als Basis für den Pensionsbeitrag 70% der Bemessungsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung. Für Zeiten des Notstandshilfebezuges gilt 92% davon (92% von 70%). Für den Pensionsbeitrag bei der Notstandshilfe erfolgt keine Anrechnung des Partnereinkommens.

• **Zuschlag für Zeiten der Kindererziehung; Bewertung von Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes bzw. der Hospizkarenz:**

Zukünftig werden diese Zeiten mit einer Beitragsgrundlage von EUR 1.350 wirksam. Für Zeiten der

Kindererziehung werden die Beiträge dieser Beitragsgrundlage aus den Mitteln des FLAF und der öffentlichen Hand bis zum Jahr 2009 zu gleichen Teilen, ab 2010 im Verhältnis 75% zu 25% getragen. Diese Leistung wird für Zeiten der Kindererziehung analog zum Kinderbetreuungsgeld für einen Zeitraum von 4 Jahren gewährt. Darüber hinaus besteht für Zeiten der Kindererziehung die Möglichkeit eines freiwilligen Pensionssplittings. Zeiten des Präsenz-/Zivildienstes und der Hospizkarenz werden von der öffentlichen Hand abgedeckt.

• **Krankengeldbezug:**

Zeiten des Krankengeldbezuges werden wie bisher durch den Bund bedeckt (Beitragsgrundlage ist 100% der Bemessungsgrundlage).

• **Pensionsantritt:**

Das Regelpensionsalter beträgt 65 Jahre. Ein Pensionsantritt kann in einem Korridor von 62 bis 68 erfolgen. Bis zum Alter von 68 Jahren kann ein Bonus erworben werden. Die Abschläge bzw. der Bonus beträgt 4,2% pro Jahr des vorzeitigen bzw. späteren Pensionsantritts. Es erfolgt keine Differenzierung zwischen Mann und Frau.

Für Ansprüche aus Zeiten, die in der Parallelrechnung nach dem Altrecht bemessen werden, fallen Abschläge aus dem Pensionskorridor nicht in den Schutzbereich des 10%-Deckels, wenn sie das dann geltende Frühpensionsalter nach dem Altrecht unterschreiten. Für die Erlangung einer Pension ist eine Versicherungszeit aus Erwerbstätigkeit von 7 Jahren notwendig; ein Antritt im Pensionskorridor ist nur möglich, wenn zum Pensionsstichtag 450 Versicherungsmonate vorliegen.

• **Nachhaltigkeitsfaktor:**

Um die Finanzierung langfristig zu sichern, wird ein Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt. Dieser basiert bis zum Jahr 2015 auf einem Sollpfad des Anstiegs der periodenbezogenen Lebenserwartung zum Alter 65 des mittleren Szenarios der Statistik Austria. Im Jahr 2015 wird eine Evaluierung stattfinden. Abweichungen von der „mittleren Prognose“ wirken sich automatisch zur Sicherung der Finanzierbarkeit mit gleicher finanzieller Auswirkung auf Beitragssatz, Steigerungsbeitrag, Antrittsalter, Pensionsanpassung und Bundesbeitrag aus.

Alle drei Jahre hat die Bundesregierung dem Parlament einen Bericht bezüglich der Entwicklung und Finanzierbarkeit des Systems vorzulegen und in ihren Empfehlungen die Einhaltung der Annahmen zur Erreichung des Leistungsziels (wie Entwicklung der Erwerbsquote und der Produktivität) zu berücksichtigen.

• **Schwerarbeit:**

Wenn ein Versicherter 45 Versicherungsjahre, davon Zeiten im Tätigkeitsbereich der „Schwerarbeit“,

zurückgelegt hat, kann er je Schwerarbeitsjahr um 3 Monate vor dem Regelpensionsalter, frühestens jedoch mit 60 in Frühpension gehen. Der Abschlag beträgt 2,1% pro Jahr des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter. Bei Vorliegen von mehr als 15 Schwerarbeitsjahren wird der Abschlag für jedes weitere Schwerarbeitsjahr um 0,05% vermindert (bis zu 0,85% Abschlag bei 40 Schwerarbeitsjahren). Diese Tätigkeitsbereiche sind durch Verordnung des BMSG nach einem gemeinsamen Vorschlag der Sozialpartner festzulegen.

3. Die gesetzliche Krankenversicherung

Wie schon im Jahr 2002 war in der gesetzlichen Krankenversicherung auch im Jahr **2003 ein Geburtsabgang** zu verzeichnen, und zwar in Höhe von **EUR 139 Mio**. Den Gesamteinnahmen in Höhe von EUR 10,9 Mrd standen dabei im Jahr 2003 Gesamtaufwendungen von EUR 11,1 Mrd gegenüber.

3.1. Einnahmen der Krankenversicherung und Versicherungsverhältnisse

Die Einnahmen der sozialen Krankenversicherung betragen im Jahr 2003 EUR 10,9 Mrd und erhöhten sich gegenüber 2002 um 2,8% oder EUR 298 Mio. 81% der Einnahmen stammten aus Beiträgen für Versicherte und 19% aus sonstigen Einnahmen (Vermögenserträge, Kostenersätze, Rezeptgebühren etc.).

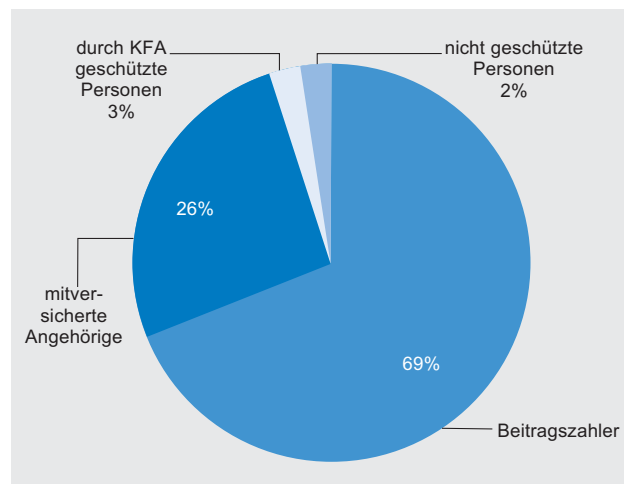
Die Beitragseinnahmen der pflichtversicherten Erwerbstätigen stiegen dabei um 1,9% (Unselbstständige +2,2%, selbstständig Erwerbstätige -1,5%), die Einnahmen aus der Krankenversicherung der Pensionist/innen dagegen um 3,1%.

Die **Anzahl der Versicherungsverhältnisse** in der Krankenversicherung lag 2003 mit **5,9 Mio** um rund 1,2% über dem Wert des Vorjahrs (+71.000 Versicherte). Ein Teil der Zunahme ist, wie alljährlich, auf die höhere Anzahl von Pensionist/innen (+0,7%) zurückzuführen; Zuwächse gab es bei den freiwillig Versicherten (+2,0%), bei den Gewerbetreibenden (+3,2%), bei den Arbeitslosen (+10,1%) und auch bei den unselbstständig Erwerbstätigen (+0,8%). Bei den Bauern nahm die Zahl der versicherten Erwerbstätigen um 0,9% ab.

Auf Grund von Mehrfachzählungen (u.a. wegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse, wegen des Zusammen treffens von Beschäftigungsverhältnis und Pensionsbezug, etc.) liegt die Zahl der tatsächlich versicherten Personen aber unter jener der Zahl der Versicherungsverhältnisse.

Zu den **beitragsleistenden Personen (5.559.300)** kommen noch rund 200.000 Personen dazu, die bei Krankenfürsorgeanstalten (KFA) versichert sind und frei **mitversicherten Angehörigen (2.124.200**, davon 1.595.500 Kinder und 528.700 sonstige Angehörige). Somit waren im Jahr 2003 rund 7,9 Mio Personen oder **97,6%** der österreichischen Bevölkerung **durch die gesetzliche Krankenversicherung geschützt**.

Formen des Schutzes in der gesetzlichen Krankenversicherung



Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

3.2. Ausgaben der Krankenversicherung

Die Ausgaben der sozialen Krankenversicherung betragen im Jahr 2003 **EUR 11,1 Mrd** und erhöhten sich gegenüber 2002 um 2,4% bzw. EUR 260 Mio. Etwas höher war der Anstieg bei den Leistungsaufwendungen (+2,7%). Auf diese entfielen EUR 10,4 Mrd bzw. 94% der Gesamtaufwendungen.

Bei den einzelnen Leistungsarten war folgende Entwicklung zu verzeichnen:

- **Ärztliche Hilfe (und gleichgestellte Leistungen)**

Mit einem Anteil von 24,7% an den Gesamtaufwendungen der Krankenversicherung, d.s. rund EUR 2,8 Mrd, stellen die Kosten der ärztlichen Hilfe neben den Spitalskosten nach wie vor die bedeutendste Ausgabengruppe dar. Gegenüber 2002 sind diese Ausgaben um 3,0% gestiegen, während im Vergleich

dazu die Einnahmen aus der Krankenscheingebühr um 0,7% auf EUR 46 Mio gesunken sind.

• **Zahnbehandlung/Zahnersatz**

Einen deutlich geringeren Anstieg verzeichneten die Ausgaben für Zahnbehandlung und Zahnersatz: Sie betragen im Jahr 2003 EUR 694 Mio und stiegen gegenüber 2002 um 0,9%.

• **Spitalkosten**

Gemäß § 447f Abs.3 ASVG haben die Sozialversicherungsträger im Rahmen der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung an die Länder (Landesfonds) Pauschalbeiträge zu überweisen. Für das Jahr 2003 waren dies EUR 2,7 Mrd. In diesen Aufwendungen sind auch die Abgeltungen für die ambulanten Spitalsleistungen inkludiert.

• **Heilmittelaufwendungen (Medikamente)**

Mit einem Ausgabenzuwachs von 6,6% stiegen die Heilmittelkosten im Jahr 2003 um EUR 145 Mio auf EUR 2,3 Mrd. Verglichen mit den teilweise zweistelligen Steigerungsraten in der Vergangenheit sind die Heilmittelaufwendungen deutlich schwächer gestiegen. Im Vergleich dazu ist die Zahl der Heilmittelverordnungen von 2002 auf 2003 um 2,9% auf rund 102.000 gestiegen, der Rest der Steigerung resultiert daher aus der Erhöhung der Arzneimittelpreise bzw. durch den Austausch von billigeren durch teurere Medikamente. Wie schon weiter oben berichtet stiegen die Einnahmen aus der Rezeptgebühr um 6,5%, wobei die Höhe der Rezeptgebühr im Jahr 2003 mit EUR 4,25 festgesetzt wurde (2002: EUR 4,14).

• **Krankengeldaufwand**

Die Krankengeldaufwendungen verzeichneten von 2002 auf 2003 eine Steigerung um 4%, und zwar von EUR 361 Mio im Jahr 2002 auf EUR 376 Mio. Im gleichen Zeitraum sanken die Krankenstandstage der unselbständig Beschäftigten (ohne Beamt/innen) geringfügig von 36.381.849 auf 36.158.004 Tage (-0,6%), jene der Arbeitslosen stiegen von 7.189.081 auf 7.552.890 (+5%). Während die Zahl der Krankenstandsfälle von 2.979.289 auf 3.018.914 leicht gestiegen ist, hat sich der rückläufige Trend bei den Krankenstandtagen pro Fall fortgesetzt und liegt nun bei 12,0 Tagen (2002: 12,2 Tage). Für die Entwicklung des Krankengeldaufwands sind aber nicht die Krankenstandstage, sondern die Krankengeldtage (d.s. jene Krankenstandstage, für die Krankengeld entrichtet wird) von Belang. Auch hier ist bei den Erwerbstätigen ein Absinken zu vermerken, und zwar um 1,4% von 7,023.068 im Jahr 2002 auf 6,924.006 im Jahr 2003, während bei den Arbeitslosen eine Steigerung um 4,7% auf 6,605.816 Krankengeldtage erfolgte. Über beide Gruppen gemeinsam betrachtet stiegen die Krankenstandstage um 0,3%, die Krankengeldtage um 1,5%.

• **Sonstige Leistungen der Krankenversicherung**

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel wurden im Jahr 2003 EUR 228 Mio (+2,6%), für Mutterschaftsleistungen EUR 445 Mio (-0,6%) ausgegeben. Auf den Bereich der Primär- und Sekundärprävention entfielen folgende Aufwendungen: Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung EUR 59 Mio (+5,2%), Krankheitsfrüherkennung und Gesundheitsförderung ebenfalls EUR 83,7 Mio (+3,7%) und medizinische Rehabilitation EUR 198 Mio (+3,6%).

3.3. Reformmaßnahmen im Bereich der Krankenversicherung

So wie der Bereich der Alterssicherung unterliegt auch das Gesundheitswesen einem ständigen Wandel. Neben der Entwicklung neuer Heilmethoden, von medizinischen Geräten oder von neuen Medikamenten kommt es auch durch die wachsende Zahl älterer und vor allem auch hochbetagter Menschen zu erhöhten Aufwendungen.

In dem auch bereits beim Teil „Pensionsversicherung“ angeführten „**Budgetbegleitgesetz 2003**“ wurden folgende Neuerungen für die Krankenversicherung beschlossen:

- Schaffung eines einheitlichen Beitragssatzes für Arbeiter und Angestellte,
- Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für Pensionist/innen,
- Aufhebung des Behandlungsbeitrages Ambulanz, rückwirkend mit 31.3.2003,
- Einführung eines Ergänzungsbeitrages zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung.

4. Die Unfallversicherung

Die Unfallversicherung erzielte wie 2002 auch 2003 wieder ein **positives Ergebnis**: Einnahmen von insgesamt EUR 1,17 Mrd standen Ausgaben von EUR 1,08 Mrd gegenüber, was einen Mehrertrag von EUR 88 Mio ergibt.

4.1. Einnahmen und Versicherte

Die Gesamteinnahmen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 1,5%. Sie setzten sich zu 93,8% aus Beiträgen für Versicherte (+1,6% im Vergleich zu 2002), zu 2,3% aus dem Bundesbeitrag zur Unfallversicherung der Bauern und zu 4,0% aus sonstigen Einnahmen zusammen.

Die **Zahl der unfallversicherten Personen** betrug im Jahresdurchschnitt 2003 **5,69 Mio**, davon waren 4,41 Mio Erwerbstätige (3,03 Mio Unselbständige, 1,38 Mio Selbständige und sonstige Versicherte) und 1,28 Mio Schüler/innen und Studenten.

4.2. Ausgaben und Rentenleistungen

Die Ausgaben der Unfallversicherung lagen 2003 um 3,8% über dem Wert des Vorjahrs und damit auch deutlich über der Steigerung der Einnahmen, was in weiterer Folge zu einer Verringerung des Mehrertrags gegenüber 2003 führte.

Von den Gesamtausgaben entfielen EUR 465 Mio auf den Rentenaufwand (+1,5% im Vergleich zu 2002), der damit 42,9% der Gesamtaufwendungen ausmachte.

Im Dezember 2003 bezogen mit 107.016 Fällen nahezu gleich viele Personen eine Rente aus der Unfallversicherung wie im Vorjahr (2002: 107.336). Davon entfielen 88.824 Renten auf Versehrtenrenten, der Rest (18.192) auf Hinterbliebenenrenten. Die durchschnittliche Rente aus der Unfallversicherung betrug, bedingt durch die geringe Anzahl der Vollrenten, EUR 299 (+2,0%). 88,4% der Versehrtenrenten entfielen auf Teilrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von bis zu 49 v.H. mit einer durchschnittlichen Rente von EUR 201, auf den Bereich der 50 bis 99%igen Erwerbsminderung (Durchschnittsleistung EUR 668) entfielen 9,1% und nur 2,5% waren Vollrenten mit einer Durchschnittshöhe von EUR 1.340. Bei den Hinterbliebenenrenten betrug die durchschnittliche Höhe der Witwen(Witwer)rente EUR 455 (14.461 Personen), die der Waisenrente EUR 318 (3.708 Personen). Eine

Eltern(Geschwister)rente bezogen 23 Personen, die durchschnittliche Höhe betrug EUR 290.

Im Dezember 2003 **bezogen 61,5% der Unfallrentner/innen zusätzlich eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung**. Besonders hoch war der Anteil mit 76,3% bei den Frauen, bei den Männern betrug er nur 54,4%. Das **durchschnittliche Gesamteinkommen** beim Zusammentreffen von Pension und Rente betrug EUR 1.172.

Mehr als ein Viertel der Gesamtaufwendungen der Unfallversicherung, nämlich 27,6% oder EUR 300 Mio, entfielen 2003 auf Unfallheilbehandlungen (+2,4% gegenüber 2002). Die sonstigen Leistungsausgaben der Unfallversicherung für Rehabilitation, Unfallverhütung und erste Hilfe, Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel, Beiträge zur Krankenversicherung der Unfallrentner sowie Fahrtspesen und Transportkosten beliefen sich 2003 auf rund EUR 139 Mio. Der Verwaltungsaufwand der Unfallversicherungsträger betrug EUR 84,5 Mio (-1,3%).

Rentenbezieher/innen und Durchschnittsrenten in der Unfallversicherung

	Anzahl der Renten			Durchschnittliche Renten in Euro		
	2002	2003	Änderung zum Vorjahr	2002	2003	Änderung zum Vorjahr
Versehrtenrenten	88.896	88.824	-0,1%	267	272	1,9%
bis 49 v.H. M. d. E. ¹⁾	78.463	78.533	0,1%	197	201	2,0%
50 - 99 v. H. M. d. E. ¹⁾	8.238	8.090	-1,8%	655	668	2,0%
Vollrenten	2.195	2.201	0,3%	1.323	1.340	1,3%
Witwenrenten	14.635	14.461	-1,2%	448	455	1,6%
Waisenrenten	3.780	3.708	-1,9%	314	318	1,3%
Eltern(Geschwister)renten	25	23	-8,0%	286	290	1,4%
Renten insgesamt	107.336	107.016	-0,3%	293	299	2,0%

¹⁾ M. d. E. = Minderung der Erwerbsfähigkeit

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

Konsumentenpolitik

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Aufgaben und Träger des Konsumentenschutzes	61
2.	Legistik	62
2.1.	Allgemeines Konsumentenrecht	62
2.2.	E-Commerce	63
2.3.	Reisen	64
2.4.	Finanzdienstleistungen	65
2.5.	Gesundheit	66
2.6.	Wohnen	67
2.7.	Wirtschaftliche Daseinsvorsorge	68
3.	Durchsetzung des Konsumentenrechts	70
4.	Studien und Umfragen	72
5.	Verbraucherbildung	74

1. Aufgaben und Träger des Konsumentenschutzes

Die **Konsumentenschutzagenden** wurden mit Wirkung vom 1.5.2003 **in den Zuständigkeitsbereich des BMSG** übertragen.

Bei der Konsumentenpolitik handelt es sich um eine **typische Querschnittsmaterie**. Konsumentenschutz berührt nahezu sämtliche Lebensbereiche, angefangen von Geschäften des alltäglichen Lebens, Leistungen der Daseinsvorsorge, Bankgeschäfte, Wohnungsverträge über Gesundheitsdienstleistungen, Werbung, Verschuldung bis hin zur Produktsicherheit.

Die **Konsumentenschutzsektion im BMSG verfügt** mit Ausnahme der Produktsicherheit über **keine legislativen oder Vollziehungskompetenzen**, sondern versucht, die Interessen der Konsument/innen in alle anderen Politikbereiche einzubringen.

So ist das Justizministerium erster Ansprechpartner, wenn es darum geht, das grundsätzlich vom Gedanken der Privatautonomie zweier gleichberechtigter (weil vergleichbar starker) Partner/innen getragene Zivilrecht in Konsumentenangelegenheiten um einen Sozialschutzgedanken zu ergänzen. Unternehmer/innen und Konsument/innen sind eben typischerweise ungleichgewichtig, weshalb zum einen „positive Diskriminierung“, zum anderen Zwangendstellung von allgemeinen Normen indiziert sind. Rücktrittsrechte und entsprechende Aufklärungspflichten sind dabei typische Instrumente der Konsumentenpolitik.

Das Wirtschaftsministerium ist für so wichtige konsumentenrelevante Bereiche wie Energie- und Postdienstleistungen, Preisauszeichnung, Gewerbe (z.B. Reiseveranstalter, Immobilien-, Personalkredit-, und Versicherungsvermittler) sowie unlauterer Wettbewerb zuständig, wo es darum geht, dass die Liberalisierung durch ergänzende Schutzvorschriften sowohl hinsichtlich der Sicherheit als auch der ökonomischen Gefährdungen ergänzt werden. Das Verkehrsministerium deckt den gesamten Bereich der Telekommunikation ab, der in den letzten Jahren mit der Liberalisierung besondere Bedeutung gewonnen hat.

Das Finanzministerium ist mit seiner Zuständigkeit für Finanzdienstleistungen für die ökonomischen Interessen der Konsument/innen von elementarem Interesse.

Das Gesundheitsministerium umfasst Lebensmittel, Gentechnik und Gesundheitsdienstleistungen.

Diese Aufzählung zeigt, wie breit das Feld ist, in dem sich die Konsumentenpolitik bemüht, Verbesserungen, vor allem struktureller Natur, für Konsument/innen zu erreichen.

Die erste Aufgabe der Konsumentenpolitik im BMSG liegt gemäß Bundesministeriengesetz in der Koordinierung der Konsumentenpolitik. Koordinierung heißt zunächst, alle mit Konsumentenschutz befassten Institutionen zusammenzubringen und deren Leistungen zu einem sinnhaften Ganzen zusammenzuführen. Diese Institutionen sind zum einen die Länder mit ihren konsumentenrelevanten Vollzugsaufgaben, zum anderen einschlägige Einrichtungen, wie die Bundesarbeitskammer und der Verein für Konsumenteninformation (VKI). Darüber hinaus sind auch andere Organisationen zu nennen, die spezifische Konsumenteninteressen vertreten, beispielsweise Mieterorganisationen, Umweltberatungsstellen, Schuldnerberatungen oder Patienten-anwaltschaften.

Die **Rechtspolitik** ist ein zentrales Mittel, um Konsument/innen entsprechende Rechte zu geben. Dies wird auf den nachstehenden Seiten in den verschiedensten Bereichen konkretisiert. Das Vorhandensein von Rechten reicht aber nicht aus. Diese müssen auch durchsetzbar sein. Der Zugang der Verbraucher/innen zum Recht ist strukturell schlecht. In der Regel geht es um geringe finanzielle Summen. Die Rechtskenntnis der Verbraucher/innen ist häufig nicht ausreichend, das Risiko der gerichtlichen Durchsetzung entsprechend groß, die Risikofreudigkeit entsprechend gering. Es muss daher auch staatliche Verantwortung sein, dieses Manko zu kompensieren und **Konsument/innen in ihrem Rechtszugang zu unterstützen**. Das BMSG beauftragt daher den VKI regelmäßig im Rahmen eines Werkvertrages mit der Führung von Prozessen. Zum einen sind dies individuelle **Musterprozesse**, in denen es neben der Unterstützung sozialer Härtefälle vor allem um die Klärung interessanter Rechtsfragen geht. Zum anderen werden mittels **Verbandsklagen** sittenwidrige Geschäftsbedingungen bekämpft. Dies dient in erster Linie der Prävention konsumentenunfreundlicher Praktiken, da die Verwendung von Geschäftsbedingungen regelmäßig eine große Anzahl von Konsument/innen betrifft.

Um sinnvolle und wirksame Konsumentenpolitik zu betreiben, ist es auch notwendig, Konsument/innenprobleme auf breiter Basis zu beobachten und zu analysieren. Hier bedarf es einer kontinuierlichen **Verbraucherforschung**, die die Konsumentenschutzsektion in Form von Gutachten, Studien, Tagungen und Arbeitsgruppen (z.B. zur Verbraucherbildung) betreibt.

Die Konsumentenschutzsektion hat im Juni 2004 eine umfassende Studie in Auftrag gegeben, die das konsumentenpolitische Feld sowohl institutionell als auch funktionell untersuchen soll. Sie wird dabei rechtliche Entwicklungen vor allem auch auf europäischer Ebene berücksichtigen, wo Konsumentenpolitik eine klare institutionelle Verankerung hat und auch über inhaltliche Kompetenzen verfügt. Die Studie soll evaluieren, in welcher Weise die einzelnen Institutionen Konsumentenschutzaufgaben erfüllen, wobei nicht nur die klassischen Institutionen wie Bundesarbeitskammer, VKI und Konsumentenschutzministerium erfasst werden, sondern auch andere Organisationen, die gesellschaftlich relevante Gruppeninteressen vertreten wie z.B. Mieterorganisationen, Umweltberatungsstellen, Patienten-anwaltschaften u.ä. Ziel der Studie ist es, **Szenarien für eine optimierte Kooperation bestehender Einrichtungen** zu entwickeln, um eine wirksame Konsumentenpolitik zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Studie werden Ende 2004 vorliegen.

2. Legistik

2.1. Allgemeines Konsumentenrecht

Produktsicherheitsgesetz 2004 (PSG 2004)

Mit dem Produktsicherheitsgesetz 2004, das im Herbst 2004 in Kraft tritt, wird die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit in Österreich umgesetzt. Dabei handelt es sich um ein Gesetz, das **die Güte** und vor allem **die Sicherheit des Warenangebotes für Konsument/innen in Österreich verbessern wird**. Und dies nicht nur auf Grund besserer Kontrollen, sondern vor allem durch eine gute Zusammenarbeit der Anbieter mit den Behörden und mehr Klarheit hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen, die europaweit an Verbraucherprodukte gestellt werden. **In europaweit anerkannten Normen** findet der Sicherheitsaspekt besondere Berücksichtigung.

Ziel des Gesetzes ist, dass in Österreich nur **Produkte** in den Verkehr gebracht werden, die einen **hohen Sicherheitsstandard** erfüllen, so dass die Konsument/innen vor Unfällen mit gefährlichen Produkten geschützt sind. Dies soll vor allem durch folgende neue Bestimmungen erreicht werden:

- der Produktbegriff wird auch auf Heimwerkerprodukte und auf Produkte ausgeweitet, die im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden;

- die Informations- und Meldepflichten der Hersteller und Händler werden umfangreicher;
- es gibt zukünftig sowohl die Pflicht zur Rücknahme aus der Vertriebskette als auch die zum Rückruf von Produkten, die bereits bei den Konsument/innen sind;
- es wird mindestens eine bekanntgemachte Anlaufstelle für Konsument/innen geben, in der sie Informationen über gefährliche Produkte einholen und eigene Beobachtungen über mögliche Gefahrenquellen melden können.

Die **Erweiterung des Produktsicherheitsbeirates**, in dem zukünftig mehr Vertreter aus interessierten Kreisen, wie z.B. Mitglieder besonders schützenswerter Bevölkerungsgruppen (Senior/innen, Behinderte) oder an der Unfallverhütung interessierter Institutionen vertreten sein werden, soll mehr Fachwissen und bessere Informationen der betroffenen Konsument/innen bewirken. Auch wurde eine rechtliche Grundlage für Empfehlungen des Beirates geschaffen.

Eine verstärkte Zusammenarbeit all jener Behörden, die in Europa für die Umsetzung und Vollziehung der Richtlinie verantwortlich sind, ein besserer Informationsaustausch und die **gegenseitige Anerkennung** von ausländischen **Risikobewertungen und Prüfzeugnissen** wird zu einer rascheren Identifikation von gefährlichen Produkten und deren Entfernung vom Markt beitragen.

Ebenso wird die **Zusammenarbeit der österreichischen Behörden** (der Aufsichtsbehörden in den Ländern einerseits und der Bundesbehörden, die für Produkte mit besonderen Gefahrenquellen wie z.B. Elektrizität oder Überdruck zuständig sind) zu einer Vereinfachung und Erleichterung der teilweise mühevollen Arbeit der Marktaufsichtsbehörden führen.

Für Hersteller und Händler bringt das PSG 2004 folgende **Verbesserungen**:

- sie können sich zukünftig mehr darauf verlassen, dass die Produkte, die sie verkaufen möchten, die österreichischen und europäischen Sicherheitsanforderungen erfüllen, wenn diese Produkte einer in der EU anerkannten Sicherheitsnorm entsprechen;
- die Behörden werden Rat und Hilfe bei der Durchführung von Rückrufen gefährlicher Produkte geben;
- eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Anbieter/innen und Behörden wird für bessere Informationen und größere Zufriedenheit zwischen Verbraucher/innen, Anbieter/innen und Behörden sorgen.

Abschließend sei noch auf einige weitere Änderungen im neuen PSG hingewiesen, so z.B.

- Neufassung der Subsidiarität mit einer deutlicheren Abgrenzung zu Produkten, die bereits von anderen Verwaltungsvorschriften erfasst sind;
- verstärkte Kooperations- und Informationspflicht für Inverkehrbringer;
- geänderte Auskunfts- und Meldepflichten („passive“ Meldepflicht auf Anfrage für Krankenhäuser, Einbindung der Zollbehörden);
- Abgrenzung „Rückruf vom Verbraucher“ – „Rücknahme vom Markt“ (aus den Vertriebswegen);
- Kostenersatz für Gutachten bei gefährlichen Produkten;
- Verschiebung der Kompetenz für Bescheide über Sofortmaßnahmen von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Landeshauptmann; eine Delegation an die Bezirksverwaltungsbehörde ist aber möglich;
- Verankerung des Verbraucherrates am Österreichischen Normungsinstitut;
- geänderte Strafbestimmungen;
- vereinfachte Einvernehmenskompetenzen.

Zivilrechtsänderungsgesetz – Novelle zum Konsumentenschutzgesetz

Mit 1.1.2004 ist das Zivilrechtsänderungsgesetz 2004 (BGBl. I Nr. 91/2003) in Kraft getreten, das unter anderem neue Rechte im Konsumentenschutzgesetz etabliert. Damit wurde langjährigen Forderungen des Konsumentenschutzressorts zum Durchbruch verholfen.

Neu eingeführt wurde bei Pauschalreisen ein **Schadenersatzanspruch für entgangene Urlaubsfreuden** für den Fall, dass eine Reiseleistung mangelhaft erbracht wurde.

Weiters ist eine Vereinbarung, dass ein **Schiedsrichter bei Verbraucherstreitigkeiten** zur Entscheidung berufen ist, **unwirksam, wenn sie versteckt im „Kleingedruckten“** getroffen wird. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass sich Konsument/innen einer derartigen Vereinbarung bewusst sind und keine Nachteile erleiden (z.B. hohe Kosten eines Schiedsgerichtes). Eine wichtige Neuregelung sieht vor, dass Unternehmer künftig verpflichtet sind, den verbandsklagsbefugten Verbänden (z.B. VKI) über deren begründetes Verlangen ihre **Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu übermitteln**. Damit kann in Zukunft verstärkt gegen die Verwendung unzulässiger Vertragsklauseln vorgegangen werden. **Immobilienmakler** müssen Konsument/innen alle für die Beurteilung des Geschäftes maßgeblichen **Informationen schriftlich**

geben. Damit sind Versäumnisse der Makler leichter nachweisbar.

Heimvertragsgesetz – Novelle zum Konsumentenschutzgesetz

Das neue Heimvertragsgesetz (BGBl. I Nr. 12/2004), das technisch eine Novelle zum Konsumentenschutzgesetz darstellt, trat mit 1.7.2004 in Kraft. Durch die Neuregelungen wird dem **besonderen Schutzbedürfnis von Bewohner/innen in Alten- und Pflegeheimen** vor vertraglicher Übervorteilung Rechnung getragen. Die neuen Konsumentenschutzbestimmungen gehen überwiegend auf die Forderungen der Konsumentenschutzsektion zurück und sind somit als wichtiger konsumentenpolitischer Erfolg des Ressorts zu qualifizieren. Inhaltlich ist besonders die gesetzliche Klarstellung, dass Heimverträge **nicht zu vergebühren** sind, zu erwähnen. (Bisher wurden Gebühren in Höhe von EUR 2.000 und darüber in Rechnung gestellt.) Heimträger werden verpflichtet, bereits im Vorfeld des Vertragsabschlusses umfangreich über ihr Leistungsspektrum und das Entgelt zu informieren. **Verträge** müssen **schriftlich abgeschlossen** werden und umfangreiche **Mindestinhalte** aufweisen. **Kautionen** dürfen nur in beschränkter Höhe verlangt werden, **Leistungen ohne Gegenleistung** („Eintrittsgelder“) sind verboten und können zurückgefordert werden. Das **Entgelt** ist im Fall der Abwesenheit oder der mangelhaften Leistungserbringung zu **mindern**. Eine **Kündigung** durch den Heimträger ist **nur in Ausnahmefällen** und nur aus wichtigem Grund zulässig. Verstöße gegen das Gesetz können mit **Verbandsklage** von befugten Verbänden (z.B. VKI) bekämpft werden.

2.2. E-Commerce

Mit dem E-Commerce-Gesetz (BGBl. I.Nr. 152/2001) wurde der Rechtsrahmen, in dem E-Commerce-Geschäfte ablaufen, festgelegt. **Unternehmen** die im Internet anbieten, sind dazu **verpflichtet**, gewisse **Mindestinformationen für Kund/innen bereitzustellen**: Dies sind neben Name und Adresse des Unternehmens jedenfalls auch die geltenden Geschäftsbedingungen. Außerdem besteht für Verbraucher bei Vertragsabschlüssen im sogenannten Fernabsatz schon aufgrund der KSchG-Novelle 1999 in vielen Geschäftsfeldern das Recht zum Vertragsrücktritt innerhalb einer Woche.

Ziel der Konsumentenpolitik ist es nun, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu fördern und zu überprüfen, inwieweit die Regelungen genügen, um konsumentenfreundliche Geschäftspraktiken im E-Commerce zu

erreichen. Ein weiteres Ziel der Konsumentenpolitik ist es, Kunden/innen, die Probleme bei E-Commerce-Geschäften haben, qualifizierte Anlaufstellen anzubieten.

Dazu wird nunmehr der **Verein Internet-Ombudsmann** durch das BMSG gefördert. Der Internet-Ombudsmann ist eine seit 1999 tätige und bewährte Institution, die Verbraucher bei Problemen im Internet-Handel unterstützt. Die Kooperation des Konsumentenschutzministeriums mit dem Internet-Ombudsmann und das sich daraus ergebende Know-How über angefallene Beschwerden werden für die künftig nötigen konsumentenpolitischen Weichenstellungen im E-Commerce-Recht wichtig sein.

Für Konsument/innen, die Fragen im Zusammenhang mit E-Commerce-Geschäften haben, gibt es folgende spezielle **Anlaufstellen**:

- www.ombudsmann.at: Der Internet Ombudsmann bietet Informationen rund um Internet-Geschäfte sowie Hilfestellung bei der Vermittlung außergerichtlicher Lösungen bei Streitfällen im E-Commerce.
- www.e-rating.at: Online-Shops werden nach E-Commerce-Tauglichkeit und Vertrauenswürdigkeit analysiert.

2.3. Reisen

Seit 1997 sind die Rechte der Reisenden durch die Umsetzung der EU-Pauschalreiseverordnung im Konsumentenschutzgesetz und den Ausübungsregeln für Reisebüros umfassend abgesteckt. Längerfristig werden **neue EU-weite Regelungen** im Hinblick auf die zunehmende Möglichkeit zur Buchung von Reisen im Internet **nötig** werden.

Verbesserungsbedürftig bleibt der Zugang zum Recht, da Kund/innen ihre Ansprüche bei Reklamationen häufig nicht ohne Streit vor Gericht durchsetzen können. Ein Prozess lohnt aufgrund niedrigen Streitwertes und hohem Prozessrisiko oft nicht. Im Zentrum der Konsumentenpolitik des Ministeriums steht daher der **Zugang zum Recht für Reisende**. Derzeit werden Musterprozesse und Sammelklagen des VKI unterstützt.

Novelle der Reisebüro-Sicherungs-Verordnung

Die seit 1998 verpflichtende Konkursabsicherung von Reiseveranstaltern soll Probleme am Urlaubsort und finanzielle Verluste von Reisenden im Falle des Konkurses des Reisebüros verhindern.

In Österreich wird sie durch Bankgarantien und Versicherungen organisiert, wobei überraschend hohe Schadenssummen bisher durch eine gemeinsame Versicherung mehrerer Reiseveranstalter abgedeckt wurden. Aufgrund des Ausstieges des „Schirmversicherers“ mit 1.1.2004 wäre es zu einer starken Verteuerung der Absicherung für gewisse Reiseveranstalter gekommen. Es wurde daher eine **Neuregelung** getroffen, **die auch kleineren Reisebüros die Absicherung finanziell leistbar machen soll** und die trotzdem die Konsument/inneninteressen wahrt. Der Konsumentenschutzminister hat das Einvernehmen zur Verordnung hergestellt.

Flugreisen

Immer mehr Verbraucher/innen unternehmen Flugreisen. Gibt es Probleme, ist die Klärung der Rechtslage oft sehr aufwändig und die Durchsetzung der Ansprüche sehr schwierig. In der Europäischen Union wird mit einer Reihe von Initiativen versucht, die Position der Flugreisenden zu stärken.

Am 28. Juni 2004 ist das **Übereinkommen von Montreal** in Kraft getreten. Bei internationalen Flügen gelten gegenüber den bisherigen Regelungen nunmehr **höhere Höchsthaftungssummen** der Airline oder des Reiseveranstalters, wenn Personen im Rahmen einer Flugreise verletzt werden, sowie bei Verspätungen, Beschädigung und Verlust von Gepäck.

Verordnung über Entschädigungsleistungen bei Überbuchung, Verspätung, Annullierung von Flügen

Die Verordnung erweitert das Anwendungsfeld der EWG - VO 295/1991, die schon bisher die verschuldensunabhängige Verpflichtung eines Linienflugveranstalters zur Zahlung von Entschädigungen an Flugreisende, die wegen Überbuchung des Fluges nicht befördert wurden, vorsah.

Die nun beschlossene Verordnung, die am 17. Februar 2005 in Kraft treten wird, sieht **deutlich höhere Entschädigungsleistungen** vor. Auch gilt sie nicht nur bei Linienflügen, sondern auch bei sonstigen Flügen, etwa im Rahmen einer Pauschalreise. Weiters regelt sie **Kundenrechte bei Annullierung von Flügen oder bei groben Verspätungen**. Diese sind allerdings nicht so weit gehend wie diejenigen bei Überbuchung.

Flugreisen von Personen mit beschränkter Mobilität

Im Rahmen der Europäischen Union wird derzeit eine Diskussion zu Regelungen für Ansprüche von Personen mit beschränkter Mobilität bei Flugreisen begonnen.

2.4. Finanzdienstleistungen

Immobilieninvestmentfondsgesetz

Mit dem 2003 in Kraft getretenen ImmoInvFG (BGBl. I Nr. 80/2003) werden in Österreich erstmals Immobilienfonds nach dem Vorbild der schon lange bekannten Investmentfonds nach dem InvFG ermöglicht. Die Ausgabe und Verwaltung von Immobilienfonds nach dem ImmoInvFG stellt ein Bankgeschäft dar, das von der Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigt wird. Die Wertermittlung der Fondsanteile, die grundsätzlich jederzeit zurückgegeben werden können, erfolgt nach dem Rechenwertprinzip, wobei in Fonds befindliche **Liegenschaften** aus Gründen des Anlegerschutzes mindestens einmal jährlich **durch zwei unabhängige Sachverständige bewertet** werden müssen. **Im Interesse des Anlegerschutzes** sind weiters bestimmte **Mindeststreuungserfordernisse** für die einzelnen Fonds, eine von der Verwaltungsgesellschaft getrennte Depotbank sowie eine Vollstreckungssperre und eine **Konkurssicherheit** zugunsten der Anteilinhaber vorgeschrieben.

Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher

In Umsetzung der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen tritt am 1.10.2004 das Bundesgesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (FernFinG) in Kraft. Der Begriff der Finanzdienstleistungen **umfasst** dabei **jede Bankdienstleistung** sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer **Kreditgewährung, Versicherung, Altersvorsorge, Geldanlage oder Zahlung**. Von Fernabsatz kann immer dann gesprochen werden, wenn ein Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines dafür organisierten Vertriebssystems abgeschlossen wird.

Dem Verbraucher sind rechtzeitig vor Vertragsabschluss **Vertriebsinformationen** über den Unternehmer, die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung (Preis, Risiko, Steuern, etc.), den Fernabsatzvertrag und seine Bedingungen (Bestehen eines Rücktrittsrechtes, Mindestlaufzeit, Kündigungsmöglichkeit etc.) und über Rechtsbehelfe **zu geben**.

Diese Informationen, inklusive Allgemeine Geschäftsbedingungen, müssen vor Vertragsabschluss auf Papier oder einem sonstigen dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) vorliegen.

Verbraucher haben bei solchen Verträgen das **Recht zum Rücktritt**, außer wenn der Preis der Finanzdienstleistung Schwankungen des Kapitalmarkts unterliegt (wie z.B. bei Devisen, handelbaren Wertpapieren oder Investmentfonds).

Wertpapierdienstleistungsrichtlinie – 2004/39/EG

Die Richtlinie 2004/39/EG ersetzt die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (RL 93/22/EWG), die in Österreich vor allem im Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) umgesetzt wurde (BGBl. I Nr. 76/1999). Die neue Richtlinie soll Wertpapierfirmen die Erbringung ihrer Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft auf der Grundlage der Herkunftslandaufsicht gestatten und dabei ein **hohes Schutzniveau für Anleger/innen** gewährleisten. Die Richtlinie enthält sehr detaillierte **Vorschriften über die Beratung und Information der Anleger/innen** vor der Auftragserteilung und für die Durchführung der Aufträge. Außerdem enthält die Richtlinie auch die Organisation der die Wertpapierfirmen betreffenden **Anlegerschutzvorschriften**. Alle diese Bestimmungen sind erheblich umfangreicher als die derzeitigen Anleger- und Verbraucherschutzvorschriften im WAG, so dass es hier zu umfangreichen Änderungen kommen wird. Allerdings wurden im wesentlichen nur die bislang relativ allgemein gehaltenen Vorgaben durch sehr kasuistische Regelungen ersetzt. Ob dadurch eine Verbesserung des Verbraucherschutzes erzielt wird, bleibt abzuwarten. Die Richtlinie muss bis 30.4.2006 umgesetzt sein.

Umsetzung der Versicherungsvermittler-Richtlinie in Österreich

Die Versicherungsvermittler-Richtlinie enthält aus der Sicht des Verbraucherschutzes leider auch eine Reihe von unbefriedigenden Regelungen, die teilweise auch zu einer Verschlechterung des derzeitigen Verbraucherschutzniveaus in Österreich führen könnten. Die Richtlinie, die insbesondere Vorgaben über die **Zulassungsvoraussetzungen für Versicherungsvermittler** und deren **Informationspflichten gegenüber den Kunden/innen** enthält, muss bis Jänner 2005 umgesetzt werden. Das BMWA hat bereits einen Umsetzungsentwurf erstellt, der derzeit in Begutachtung ist. Dieser Entwurf ist aus Sicht des Verbraucherschutzes unter den von der Richtlinie vorgegebenen Bedingungen akzeptabel. Leider wird es für Konsument/innen

noch schwerer, die unterschiedlichen Vermittlertypen auseinander zu halten.

Verordnung des Rates und des Europäischen Parlaments hinsichtlich grenzüberschreitender Zahlungen in Euro, VO 2560/2001

Studien haben belegt, dass bis zum Inkrafttreten der sogenannten Euro-Verordnung in der Eurozone für die grenzüberschreitende Überweisung eines Betrages von EUR 100 im Durchschnitt Gebühren in der Höhe von EUR 17,37 verrechnet werden. Der Euro hatte daher bei durchschnittlichen grenzüberschreitenden Zahlungen von Verbrauchern nur einen Außenwert von etwa 83%.

Die deswegen von der EU beschlossene Verordnung gilt für grenzüberschreitende Überweisungen und grenzüberschreitende elektronische Zahlungsvorgänge (Bankomatbehebungen im Ausland, Kreditkartenzahlungen) bis zu einem Betrag von EUR 12.500. Die Verordnung richtet sich an Kreditinstitute und schreibt ihnen den Grundsatz der Gebührengleichheit vor, der für elektronische Zahlungen seit 1.7.2002 und für Überweisungen seit 1.7.2003 gilt. Nach diesem Grundsatz müssen die für grenzüberschreitende Zahlungen verrechneten Gebühren gleich hoch wie die bei entsprechenden innerstaatlichen Zahlungsvorgängen anfallenden Gebühren sein. **Grenzüberschreitende Überweisungen in Euro in EU-Länder** sind daher bei Bekanntgabe von IBAN (internationale Kontonummer) und BIC (internationale Bankleitzahl) **kostenlos**.

Darüber hinaus gibt es die Verpflichtung zu einer weitergehenden Kund/inneninformation.

2.5. Gesundheit

Piercing und Tätowieren

Piercen und Tätowieren stellen seit vielen Jahren einen Graubereich im Bereich der Rechtsordnung dar. Der oberste Sanitätsrat hatte viele Jahre die Auffassung vertreten, dass Piercen und Tätowieren eine Tätigkeit sei, die nur von Ärzt/innen ausgeübt werden dürfe. Die Piercing und Tätowierstudios, die tatsächlich derartige Dienstleistungen anboten, konnten somit nur unzureichend kontrolliert werden. Mit der Gewerbeordnung 2002 (BGBl.I Nr. 111/2002) wurde nunmehr klargestellt, dass **Piercen und Tätowieren eine gewerbliche Tätigkeit** im Rahmen des Kosmetikergewerbes darstellt. Kurz darauf gelang es auch, im Anschluss an eine Arbeitsgruppe des Sozialministeriums, in dem auch die Konsumentenschutzsektion vertreten war, eine

AusübungsVO sowie eine VO über die Zugangsvoraussetzungen zu erlassen. Darin wurden die **Voraussetzungen für die Ausbildung** jener Kosmetiker/innen festgelegt, die auch Piercen und Tätowieren ausüben wollen.

Die **Ausübungsregeln** normieren, dass Piercen und Tätowieren der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person bedarf. Piercen von Minderjährigen benötigt zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen entfällt diese Einwilligungspflicht, wenn zu erwarten ist, dass die gepiercte Stelle innerhalb von 24 Tagen heilt. Das **Tätowieren von minderjährigen Personen** hingegen ist ausnahmslos **verboten**. Der Gewerbetreibende muss umfassend über die mit dem Piercen und Tätowieren verbundenen Risiken aufklären, wobei über die erfolgte Aufklärung eine schriftliche Bestätigung zu erfolgen hat. Bei Hinweisen auf eine entsprechende Kontraindikation ist Piercen oder Tätowieren unzulässig. Weiters sind Regelungen über die Ausstattung der Betriebsstätte sowie die verwendeten Geräte, Farben und Stoffe festgelegt. Der Gewerbetreibende hat schließlich eine Dokumentation anzulegen und über einen Zeitraum von 10 Jahren verfügbar zu halten. Diese umfasst die Bestätigung über die schriftliche Einwilligung sowie der Aufklärung, eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung sowie die Chargen-Nummern der verwendeten Farben und Stoffe.

Schutz vor Keilermethoden im Krankenhaus

Über Initiative des Ressorts sieht die jüngste Novelle des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl.I Nr. 35/2004, eine neue Konsumentenschutzbestimmung (§ 62 d) gegen „Keilermethoden“ vor. Ausgangslage dafür ist die Praxis einiger Unternehmen, in Krankenanstalten überraschend an Patienten mit dem „Angebot“ heranzutreten, Versicherungsverträge zu vermitteln oder bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Entgelt behilflich zu sein. Das Konsumentenschutzgesetz sieht zwar in derartigen Fällen (sogenannte „Haustürgeschäfte“) ein kostenloses Rücktrittsrecht vor. Dieses wird jedoch in der Praxis vielfach nicht greifen. Realistischerweise wird ein Patient erst nach Entlassung aus dem Krankenhaus Informationen über den geschlossenen Vertrag einholen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Rücktrittsfrist aber vielfach verstrichen sein. Nunmehr ist gesetzlich geregelt, dass derartige „**Haustürgeschäfte**“ in **Krankenanstalten unzulässig und unwirksam** sind und daher keines gesonderten Rücktritts bedürfen.

Lebensmittelgesetz Neu

Das Lebensmittelrecht hat auf EU-Ebene in den letzten Jahren insbesondere durch EU-Verordnungen eine umfassende Änderung erfahren. Insbesondere die VO Nr. 178/2002¹ hat das BMGF zum Anlass genommen, eine grundlegende **Neukodifikation des Lebensmittelgesetzes** vorzunehmen. Dabei werden alle betroffenen Kreise frühzeitig integriert. Ein **Begutachtungsentwurf** ist für **Herbst 2004** geplant. Wichtige konsumentenpolitische Forderungen werden vor allem im Bereich der besseren Durchsetzbarkeit des Lebensmittelrechts sowie einer **Erhöhung der Transparenz für die Bevölkerung** liegen. So wurde seit vielen Jahren gefordert, bei Verwaltungsstrafen nicht an einzelne Personen, sondern an das Unternehmen selbst anzuknüpfen, und bei schweren Verstößen auch eine Gewinnabschöpfung vorzusehen. Weiters besteht eine wichtige Forderung in der **Einführung einer Meldepflicht für gesundheitsbezogene Angaben**, nachdem die **Zulassungspflicht vom EuGH als gemeinschaftsrechtswidrig bezeichnet** wurde.

Bisher waren in Österreich gesundheitsbezogene Angaben wie z.B. „entwässernd“; „...enthält natürliche Flavonoide. Diese können bei frühzeitigen Alterserscheinungen helfen, geistige Erfrischung zu schaffen.“, oder „ein täglicher Beitrag zur Gesundheit“ gemäß § 9 Abs.1 LMG grundsätzlich verboten. Wollte ein Anbieter sein Produkt mit konkreten gesundheitsbezogenen Angaben bewerben, so hatte er die gegenständlichen Werbeaussagen einem verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs.3 LMG zu unterziehen, indem er glaubhaft machen musste, dass diese gesundheitsbezogenen Angaben nicht zur Täuschung der Verbraucher geeignet waren. Gemäß EuGH Urteil lässt sich mit dem Schutz der Gesundheit, nicht eine den freien Warenverkehr so beschränkende Regelung rechtfertigen. Der Gerichtshof führt aus, dass sich die Restrisiken für die Gesundheit mit weniger beschränkenden Maßnahmen vermeiden lassen, so insbesondere durch eine Verpflichtung des Herstellers oder Vertreibers des betreffenden Erzeugnisses, in Zweifelsfällen die Richtigkeit der auf der Etikettierung enthaltenen Tatsachenbehauptungen nachzuweisen. Weiters wurde von konsumentenpolitischer Seite in diesem Zusammenhang die Meldepflicht für derartige Angaben gefordert, um den Vollzug besser gewährleisten zu können. Bedauerlicherweise wurde im August 2003 die Genehmigungspflicht ersatzlos aufgehoben.

Ein neu kodifiziertes LebensmittelG bietet nun erneut die Chance, konsumentenpolitische Verbesserungen im Lebensmittelrecht zu erzielen.

2.6. Wohnen

Novellierung der wohnrechtlichen Außerstreitregelungen

Das wohnrechtliche Außerstreitbegleitgesetz, welches das Außerstreitgesetz ergänzt, ist **für Mieter und Wohnungseigentümer** ein besonders wichtiges Gesetz, da es einen formlosen und **leichteren Rechtszugang** als das allgemein zivilrechtliche Verfahren ermöglicht (kein Anwaltszwang, kein Prozesskostenersatz).

Das gänzlich neugestaltete Außerstreitgesetz wie auch das wohnrechtliche Außerstreitbegleitgesetz **treten 2005 in Kraft**.

Die vorliegende Novelle des Außerstreitgesetzes bringt zwei Änderungen, die für das wohnrechtliche Begleitgesetz eine wesentliche Rolle spielen: die **Regelungen der Vertretung und den Kostenersatz**. In Zukunft können sich die Rechtssuchenden in der ersten und zweiten Instanz selbst vertreten bzw. durch eine beliebige Person vertreten lassen, in der dritten Instanz müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder Notar oder durch einen Interessenvertreter vertreten lassen.

Als besonders einschneidende Veränderung muss jedoch der **vorgesehene Kostenersatz** beurteilt werden. Im Entwurf des neuen Außerstreitbegleitgesetzes gilt nun im Gegensatz zur geltenden Fassung das Erfolgsprinzip. Die Vertreterkosten werden nach der Novelle ebenso wie alle anderen Verfahrenskosten nach dem Erfolgsprinzip ersetzt mit der Möglichkeit, davon aus Gründen der Billigkeit abzuweichen. Damit ist die Formlosigkeit des AußerstreitG in Abgrenzung zur Zivilprozessordnung weitgehend eingeschränkt.

Zwar sind diese Abweichungen im Wohnrecht modifiziert, dennoch hat das BMSG in einer Stellungnahme auf seine Bedenken hingewiesen, dass eine Beschränkung des Rechtszugangs für die Mieter und Eigentümer zu befürchten ist.

¹ Detaillierte Informationen siehe Kapitel Sozial- und Verbraucherschutz in der Europäischen Union und im internationalen Kontext.

WEG 2002 - ein neues Wohnungseigentumsgesetz

Mit dem am 1.7.2002 in Kraft getretenen Wohnungseigentumsgesetz 2002 (BGBl.I Nr. 70/2002) wurde das Wohnungseigentumsrecht umfassend neu geregelt, was auch aus konsumentenpolitischer Sicht durchaus Verbesserungen mit sich gebracht hat.

Mit der **Einführung der Eigentümerpartnerschaft** wurde einer langjährigen politischen Forderung Rechnung getragen, die bisher auf Ehegatten eingeschränkte Möglichkeit an ein und dem selben Wohnungseigentumsobjekt Eigentum zu begründen, auch auf andere familiäre Konstellationen und dabei insbesondere auch auf Lebensgefährten/innen, auszuweiten. Diese tritt gewissermaßen an die Stelle des früheren Ehegattenwohnungseigentumsrechts. Nach Inkrafttreten des neuen Rechts gibt es nun keine Möglichkeit mehr, nebeneinander schlichtes Miteigentum und Wohnungseigentum (Mischhäuser) zu begründen. Durch diese Regelung sollen langfristig Mischhäuser (die zum Teil aus Wohnungseigentumsobjekten, zum Teil aus im schlichten Miteigentum stehenden Objekten bestehen) zu vollständigen Wohnungseigentums-Liegenschaften transformiert werden. Neu ist auch die Schaffung eines zusätzlichen Organs, das die Eigentümergemeinschaft im Falle einer Interessenskollision des Verwalters vertritt, dem **Eigentümerversorger**. Wurde ein solcher bestellt, ist für den Geschäftsbereich, in dem die Interessenskollision besteht, nur dieser vertretungsbefugt. Die Befugnis der Mehrheit der Miteigentümer/innen zur Vornahme von außenwirksamen Verwaltungshandlungen unabhängig vom bestellten Verwalter besteht nach neuer Rechtslage nicht mehr. Weiter werden mit dem WEG 2002 die **Rechte des Wohnungseigentumsbewerbers erweitert**. Wohnungseigentumsbewerbern, die noch nicht schlichte Miteigentümer der Liegenschaft sind, werden nun Rechte eingeräumt, die das Wohnungseigentumsrecht sonst nur für Wohnungseigentümer vorsieht. Voraussetzung ist, dass bereits eine Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums im Grundbuch angemerkt ist. Die Rechte der Wohnungseigentumsbewerber (z.B. die Willensbildung, die Verwaltung der Liegenschaft, die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge, usw.) sollen nun auf das Vorstadium der Wohnungseigentumsbegründung ausgedehnt werden.

Mit der **Schaffung des Rechtsinstitutes des vorläufigen Wohnungseigentums** soll dem Alleineigentümer einer Liegenschaft die optimale Vorbereitung des Abverkaufs der Liegenschaft ermöglicht werden, indem bereits bei Abverkauf jene grundbuchsrechtliche

Situation herbeigeführt wird, die dem späteren Wohnungseigentum entspricht.

2.7. Wirtschaftliche Daseinsvorsorge

Telekommunikation, Energiedienstleistungen, Gelbe Post und öffentlicher Verkehr sind Leistungen der sogenannten Daseinsvorsorge. Seit Mitte der 90er Jahre wird von der EU die **Liberalisierung dieser Leistungen** vorangetrieben. Mehr Wettbewerb in diesen Branchen **soll zu mehr Kundenfreundlichkeit und günstigeren Preisen führen** (Beispiel Telefon), **kann** aber auch viele neue **Konsument/innenprobleme mit sich bringen**.

Es entsteht für diese Bereiche ein völlig neuer Rechtsbestand, der auch viele Regelungen zum Kundenschutz enthält.

Telekommunikation

Die Novelle 2003 des Telekommunikationsgesetzes (BGBl.I Nr. 70/2003) brachte die Grundlage für Regelungen zur Möglichkeit der **Mitnahme der Rufnummer** bei Wechsel des Mobil-Telefonanbieters und für die **Festschreibung von Kundenschriftchen bei Mehrwertdiensten**. Das neue TKG garantiert den Konsument/innen eine kostenlose Information über alle in der Rechnung geführten Telefongespräche (Einzelentgeltnachweis). Auch haben Telekommunikationsfirmen auf der Rechnung über die Möglichkeit des Einspruches beim Betreiber und in der Folge bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) hinzuweisen.

Nummernübertragungsverordnung

Mit dieser Verordnung wird die Verpflichtung zur Ermöglichung der Nummernportierung zwischen Mobilfunknetzen ab Herbst 2004 konkretisiert. Kund/innen können nun ihre Telefonnummer auch bei Wechsel des Betreibers behalten. Dies bedeutet aber auch, dass Telefonkunden aus der Telefonnummer nicht mehr auf den Telefonbetreiber schließen können und damit auch den Tarif nicht mehr aus der angewählten Telefonnummer ableiten können. Das Konsumentenschutzministerium setzte sich daher vor allem dafür ein, dass auch nach Inkrafttreten der Nummernportierung **Tariftransparenz** gegeben sein wird. Darüber hinaus wurden Informationspflichten eingefordert, die die Konsument/innen über Folgen und Kosten einer Nummernübertragung informieren.

Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V)

Auf Anfrage ist der Einzelentgeltnachweis kostenlos zu erstellen. In der VO wird der Detaillierungsgrad des Nachweises geregelt. Mit dem **kostenlosen Einzelentgeltnachweis** wird einer langjährigen Forderung des Konsumentenschutzministeriums und anderer konsumentenpolitischer Einrichtungen Rechnung getragen.

Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V)

Das Konsumentenschutzministerium brachte konsumentenpolitische Interessen im Konsultationsverfahren der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und im anschließenden Begutachtungsverfahren ein. Es ist zu hoffen, dass die Neuregelungen die derzeit häufigen Probleme mit hohen Kosten wegen der Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten eindämmen können.

Bei Mehrwert-Rufnummern mit geregelter Tarifobergrenze werden als **Tarifobergrenze** nun **für (0)810 Nummern** EUR 0,10 pro Minute **und für (0)820 Nummern** EUR 0,20 pro Minute festgelegt. Bereits in der Rufnummer ist hier also die Entgelthöhe ersichtlich.

Eventtarifizierte Sprach- und SMS-Dienste erhalten (0)821 Nummern zugeteilt und dürfen maximal 0,20 Cent pro Minute bzw pro SMS kosten.

Bei den frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, Mehrwertnummern (0)9xx, gilt eine Tarifobergrenze von EUR 3,64 pro Minute bzw. EUR 10 pro Event. Die Höhe des Entgeltes ist vor Inanspruchnahme des Dienstes kostenlos mitzuteilen. Die Telefonverbindung ist bei (0)9xx Nummern nach 30 Minuten, bei einem Minutenentgelt von weniger als EUR 2,20 nach maximal 60 Minuten zu trennen.

Für die Bewerbung von Mehrwertdiensten wurden auch **spezielle Verhaltensvorschriften** festgelegt. Rufnummer, klare und vergleichbare Angaben zum Entgelt und eine Kurzbeschreibung des Inhaltes des Dienstes sind in jeder Bewerbung klarzustellen.

Dialerprogramme

Ab 1. Jänner 2005 werden auf Grund der Kommunikations-Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung **Dialer-Programme** (Nutzung eines Internet-Dienstangebotes wird per Telefonrechnung abgerechnet) **am Computer grundsätzlich gesperrt** sein. Wer sie nutzen will, muss einen Antrag auf Freischaltung stellen. Damit wird einer

der häufigsten Gründe für unverständlich hohe Telefonrechnungen wegfallen.

Energie

Seit 2001 können Stromkund/innen den **Stromlieferanten frei wählen**. Um den günstigsten Anbieter zu finden, wurde bei der Energie-Control GmbH ein **Tarifkalkulator (www.e-control.at)** eingerichtet. Die Preisvorteile für durchschnittliche Haushaltskunden durch einen Lieferantenwechsel sind derzeit in der Regel gering. Bis September 2003 wurden daher auch nur 1,2% der an Haushalte abgegebenen Mengen gewechselt.

Kundenzuschlag für Ökostrom

Mit einer Verordnung des Wirtschaftsministers aufgrund des Ökostromgesetzes 2002 wird der von den Endkunden für 2004 pro kWh Strom zu entrichtende Ökostromzuschlag festgelegt. Mit den eingehobenen Mitteln werden Ökostromproduzenten (z.B. Windenergieanlagen) gefördert. Der Konsumentenschutzminister hatte das Einvernehmen zur VO 2004 herzustellen. Eine zusätzliche **überproportionale Belastung der Haushalte** im Verhältnis zu Gewerbe und Industrie (sogenannte Spreizung auch bei Kleinwasserkraftanlagen) konnte **verhindert** werden. Die Belastung eines durchschnittlichen Haushaltskunden durch den Ökostromförderzuschlag liegt derzeit bei etwa EUR 13 pro Jahr.

Gasliberalisierung

Seit 2002 können auch **Gaskunden** in Österreich **ihren Anbieter frei wählen**. Bis September 2003 wurden 0,9% der an Haushalte abgegebenen Mengen gewechselt. Die Preisvorteile für Haushaltskunden sind in der Regel eher gering. In Verhandlungen mit der Energie-Control GmbH wurde vom BMSG daraufhingewirkt, dass die im Zuge der Liberalisierung neugestalteten Geschäftsbedingungen für Gasverteilernetze dem Konsumentenschutzgesetz entsprechen. Weiters wurden rechtswidrige Klauseln in Lieferbedingungen durch Verbandsklage bekämpft.

Eisenbahngesetz

In Folge der Probleme für Kund/innen rund um den ÖBB-Streik im Jahr 2003 setzte sich der Konsumentenschutzminister dafür ein, dass die Kund/innen entschädigt werden. Eine **kund/innenfreundlichere Gestaltung der Haftungsregelungen** des Eisenbahngesetzes ist **erforderlich**.

EU-Verordnungsvorschlag über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr

Mit diesem Verordnungsvorschlag beginnen EU-weite Bemühungen zur Verbesserung der Qualität des Eisenbahnverkehrs. Der Vorschlag enthält unter anderem Regelungen über **Ausgleichszahlungen an Kund/innen bei Verspätung und Ausfall von Zügen**. Das Konsumentenschutzministerium bringt sich in die laufenden Diskussionen zum Vorschlag ein.

Brieffachanlagen

Eine VO des Verkehrsministers trifft Regelungen zur **Umstellung der Brieffachanlagen auf Einwurfbrieffachanlagen**.

Dies wurde auf Grund der Post-Liberalisierung erforderlich. Derzeit hält die Post ein Monopol nur noch bei persönlich adressierten Briefsendungen bis zu einem Gewicht von 100g. Auch alternativen Zustelldiensten soll mit der Verordnung der Posteinwurf ermöglicht werden.

Aus konsumentenpolitischer Sicht wurde – vor allem weil bei Einwurfbriefkästen Missbrauch leichter möglich ist – gefordert, dass sich alle Postdienstleister gewissen Qualitätsanforderungen zu unterwerfen haben. Ein derartiger Qualitätskatalog wird vom BMVIT in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen (Konsument/innenvertretern, Branche) derzeit ausgearbeitet. Zu regeln sind u.a. die Möglichkeit der Kund/innen, Werbesendungen zu begrenzen und das Verhalten der alternativen Postdienstleister bei vollen Briefkästen, Urlaubspostfach und Nachsendeauftrag.

3. Durchsetzung des Konsumentenrechts

Klagsprojekt

Seit dem Jahr 1992 führt der VKI im Auftrag des Konsumentenschutzressorts zivilrechtliche Klagen gegen Unternehmer/innen, die gegen (konsumentenrechtliche-) Schutzbestimmungen verstoßen. Im Rahmen dieses Klagsprojektes werden einerseits **Musterprozesse** (Individualverfahren) geführt und andererseits **Verbandsklagen** wegen Verwendung unzulässiger Vertragsbestimmungen oder wegen gesetzwidriger oder wettbewerbswidriger Praktiken in die Wege geleitet.

Der Jahresbericht für das Klagsprojekt 2003 gibt einen eindrucksvollen Überblick über die **Erfolge der Klagführung** des VKI im Auftrag des Ressorts.

Für das Klagsprojekt stellte das Ressort einen Betrag von EUR 515.000 zur Verfügung. Insgesamt wurden im Berichtsjahr (1.10.2002 bis 15.11.2003) rund **260 Verfahren** (Abmahnverfahren und Gerichtsverfahren) geführt.

Zum Stichtag (15.11.2003) waren

- **74 Musterprozesse gerichtsanhängig** (21 Verfahren wurden im Berichtsjahr abgeschlossen; davon nur 4 Verfahren verloren);
- **47 Verbandsklagen** waren wegen unzulässiger Vertragsklauseln, Verstößen gegen EU-Verbraucherschutzbestimmungen und irreführender Werbung **gerichtsanhängig** (117 Verfahren – Abmahnungen und Gerichtsverfahren – wurden im Berichtsjahr abgeschlossen; davon nur 2 Verfahren verloren).

Aus Musterprozessen konnten für **Verbraucher** Ansprüche von **EUR 260.000 einbringlich gemacht** werden oder an unberechtigten Ansprüchen abgewehrt werden. Dem stehen für verlorene Prozesse Prozesskosten in Höhe von rund EUR 45.000 gegenüber, die vom Ressort getragen wurden.

Bei den **Verbandsklagen** wurden **Schwerpunkte im Finanzdienstleistungsbereich** gesetzt (z.B. unfaire Zinsanpassungen bei Kreditverträgen bzw. unzulässige Kaskobedingungen). Weiters wurden **lange Bindungsfristen bei Fernwärmelieferverträgen** in Prüfung gezogen und im Transportbereich die **Beförderungsbedingungen einer Fluglinie** sowie eines internationalen Paketzustelldienstes inkriminiert. Im Telekommunikationsbereich wurden Verstöße gegen die **Vorgaben des Fernabsatzgesetzes** bekämpft. Im Versandhandel wurden **Verstöße gegen das E-Commerce-Gesetz** sowie gegen zwingende Konsumentenschutzbestimmungen inkriminiert. Bei den UWG-Verfahren (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) wurden insbesondere **irreführende gesundheitsbezogene Angaben auf Verzehrprodukten und Lebensmitteln** inkriminiert.

Bei den **Musterprozessen** gab es **Schwerpunkte im Banken-Bereich** wegen unfairer Zinsanpassungen sowie wegen falscher Anlageberatung und sittenwidriger Bürgschaften. Im **Reiserecht** wurden Verfahren zu Fragen des Rücktritts wegen Terrorgefahr begonnen; weiters wurden irreführende Gewinnzusagen verfolgt. Im **Wohnrecht** wurden Knebelungsverträge von Mieter/innen und Eigentümer/innen an bestimmte

Wärmelieferanten sowie unseriöse Maklertätigkeiten in Prüfung gezogen. Im **Telekommunikationsbereich** wurden irreführende Angaben über den Leistungsumfang erfolgreich bekämpft. Gegen den Betreiber einer Model-Agentur, der mit irreführenden Angaben Konsument/innen zum Vertragsabschluss überrumpelte, ist eine Vielzahl von Verfahren anhängig.

Die **positiven Verfahrensergebnisse** dieses Klagsprojektes **stoßen auf großes mediales Interesse**. Allein in den großen österreichischen Tageszeitungen erschienen im Berichtsjahr an die 300 Artikel zu den im Auftrag des BMSG geführten Verfahren. Damit werden konsumentenrechtlich relevante Entscheidungen einem breiten Publikum bekannt und erlangen weit über den Einzelfall hinaus Bedeutung und Auswirkungen.

Neben dem bestehenden Klagsprojekt wurden erstmals Ende 2003/Anfang 2004 Klagsaktionen in der Form von **Sammelklagen** vom Ressort beim VKI mittels zweier Werkverträge in Auftrag gegeben. Bei diesen Aktionen geht es darum, einer Vielzahl einzelner Konsument/innen Rechtsschutz zu gewähren, da andernfalls die Verjährung ihrer Ansprüche droht.

„Sammelklagen Banken“

Ausgangslage für diese Aktion ist ein im Auftrag des Konsumentenschutzressorts erzieltes OGH-Urteil, demzufolge Banken aufgrund unzulässiger Zinsregelungen **bei Kreditverträgen überhöhte Zinsen** verrechnet haben. Nunmehr wird gegen jene Kreditinstitute klagsweise vorgegangen, die sich trotz dieses Urteiles einer vergleichweisen außergerichtlichen Regelung über die Rückerstattung überhöhter Zinsen an Konsument/innen verschlossen haben. Das Ressort übernimmt dabei die Kosten für die Abwicklung der Verfahren. Das Prozesskostenrisiko wird in einem Teil der Fälle von einem externen Prozesskostenfinanzierer und in einem anderen Teil vom Ressort getragen. Derzeit sind insgesamt Klagsaufträge in ca. 100 Fällen erteilt worden, weitere Klagsaufträge sind geplant.

„Sammelklagen WEB“

Ein weiteres Projekt wurde auf Grund eines Salzburger Anlagenskandals im Wohnungsbereich (WEB-Skandal) in den 80er Jahren gestartet. Die in den Skandal involvierte Salzburger Sparkasse soll zivilrechtlich für den Ersatz von Vermögensschäden, die durch ihre Mitarbeiter/innen verursacht wurden, belangt werden. Das Ressort übernimmt den Werklohn des VKI für die Sammlung, Betreuung und Abwicklung der Verfahren. Das Prozesskostenrisiko wird durch einen externen

Prozesskostenfinanzierer (ADVOFIN) getragen. Geschätzt wird, dass sich ca. 3.000 - 5.000 Konsument/innen mit einem durchschnittlichen Schadenersatzanspruch von EUR 8.000 in dieser Angelegenheit an den VKI wenden könnten.

Treibstoffpreise

Die Tankstellenabgabepreise (Bruttopreise) für Treibstoffe liegen in Österreich in der Regel unter dem EU-Schnitt. Die Nettopreise für Treibstoffe liegen allerdings seit Jahren in etwa 2 Cent über dem EU-Schnitt. Dies wird von der Mineralölwirtschaft vor allem mit topographischen Besonderheiten (Kosten für den Transport von Rohöl nach Österreich, Transport von fertigen Treibstoffen in Gebirgstäler) und Umweltauflagen begründet. Insgesamt ist die Preispolitik der Unternehmen aus Kundensicht dennoch nicht zufriedenstellend. Daher hat der Konsumentenschutzminister im Frühling 2004 Druck dahingehend ausgeübt, dass Preissenkungspotentiale etwa durch Währungsentwicklungen von den Firmen auch an die Kunden weitergegeben werden. Das Ministerium ist in der vom BMWA in der Folge einberufenen Monitoring-Gruppe mit der Zielsetzung einer **Reduzierung des Abstandes der Nettopreise zum EU-Schnitt** zu erreichen, vertreten.

Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 1994

In der Vollziehung des PSG (BGBl. I Nr. 63/1995) wurden in den Jahren 2003 und teilweise 2004 16 Markterhebungen in den Bundesländern durchgeführt und ca. 70 potentiell gefährlichen Produkten nachgegangen. Wenn erforderlich, wurden anschließend freiwillige Maßnahmen gemäß § 8 PSG erwirkt.

Darüber hinaus wurde einzelnen Produktgruppen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Konkret wurden bzw. werden eine Kinderwagenstudie und eine Scooterstudie durchgeführt. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen im Kapitel Studien (Abschnitt 4) zu verweisen.

Konsumenten-Rechtsschutz für Senior/innen

Ausgehend von einer Initiative des früheren Justizministers Dr. Böhmdorfer, die von Frau Staatssekretärin Haubner weiterverfolgt wurde, soll in Zusammenarbeit mit den Seniorenorganisationen eine **kostengünstige Konsumenten-Rechtsschutzversicherung für Senior/innen** angeboten werden. Die Versicherungsunternehmen sind die Allianz und die VAV, der Vertrieb erfolgt über die Maklergesellschaft RICO GmbH. Vom BMSG wurden die Vertragsgrundlagen und teilweise auch die Verkaufsunterlagen bereits ausgearbeitet. Die

Versicherung wird **EUR 24,80 pro Jahr kosten**, die Kosten der außergerichtlichen (Interventions-)Schreiben und gerichtlichen Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten aus allen Verträgen des „täglichen Lebens“ abdecken, und sehr verbraucherfreundliche Versicherungsbedingungen (z.B. weit reichende Rücktritts- und Kündigungsrechte der Kund/innen) enthalten. Das Produkt wird Ende 2004 der Öffentlichkeit präsentiert werden.

4. Studien und Umfragen

Studien zum Thema „Verschuldung“

Angesichts des Ansteigens der **Verschuldung privater Haushalte** besteht ein dringender Handlungsbedarf für die Konsumentenpolitik. Basis für zielgerichtete Forderungen des Ressorts sollen zwei Studien zum Thema Verschuldung darstellen, die durch Förderungen seitens des Ressorts an den Dachverband der Schuldnerberatungen ASB Ges.m.b.H. ermöglicht wurden.

Mit der **ersten Studie** soll geklärt werden, ob die **Anforderungen des Privatkonkurses** überzogen sind bzw. ob der Zugang zum Verfahren verbesserungsbedürftig ist. Unbestritten ist, dass eine Gruppe von Verschuldeten nach wie vor vom Privatkonkurs ausgeschlossen ist, dies sind insbesondere Personen ohne bzw. mit geringem Einkommen (z.B. Karenzgeldbezieher/innen, Arbeitslose) bzw. an dessen hohen Anforderungen scheitern. Der Dachverband der Schuldnerberatungen wird in der Studie die bisherigen Erfahrungen mit dem Privatkonkurs ausführlich beleuchten und eine detaillierte Auswertung der bisher abgeschlossenen Privatkonkursverfahren vornehmen. Insbesondere soll abgeklärt werden, in welcher Größenordnung und aus welchen Gründen Privatkonkurse nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

Die **zweite Studie** wird sich mit Fragen der **Organisation und Arbeitsweise von Schuldnerberatungsstellen** auseinandersetzen. Vorauszuschicken ist, dass kein gesetzliches Berufsbild für Schuldnerberater/innen existiert. Dies hat erkennbar Nachteile für Konsument/innen. Angesichts des Ansteigens der Zahl der Verschuldeten reicht die Kapazität der gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen der Länder nicht aus, um den Ansturm der Ratsuchenden zu bewältigen. Folge davon ist, dass Schuldner/innen nach dem Informationsstand der Konsumentenschutzsektion von den für sie kostenlosen Schuldnerberatungsstellen zu kommerziellen Schuldnerberater/innen ausweichen und dadurch (zumindest) finanzielle Nachteile haben. So

bezeichnen sich zuweilen Inkassobüros als Schuldnerberater und bieten „Hilfe“ an. Problematisch ist jedenfalls die Tätigkeit von Kreditvermittlern, die Umschuldungen anbieten, die letztlich zu einer Erhöhung der Verschuldung führen. Im Rahmen der Studie sollen nähere Informationen über die Arbeitsweise und die Haftungsvorsorge dieser Einrichtungen erlangt werden. Möglicherweise wird das Ergebnis der Studie einen Handlungsbedarf für die Etablierung eines gesetzlichen Berufsbildes aufzeigen.

Gallup - Umfrage betreffend Reisebeschwerden

Im Zuge der KSchG-Novelle (Zivilrechtsänderungsgesetz), mit der entgangene Urlaubsfreuden für ersatzfähig erklärt wurden, forderte die Reisebürobranche als Ausgleich dafür Beschränkungen des Gewährleistungsrechtes bei Reiseverträgen. Um die vorgebrachten Argumente zu entkräften, wurde eine Erhebung zum Beschwerdeverhalten in Auftrag gegeben. Diese machte deutlich, dass die Behauptung der Branche, Konsument/innen würden bei der Geltendmachung von Reismängeln lange zuwarten, was die Beweissituation der Reiseveranstalter massiv verschlechterte, unzutreffend ist. **Konsument/innen reklamieren** nämlich Mängel nach dieser Erhebung rasch und **in der Regel noch am Urlaubsort**, können dies aber oft nicht nachweisen: 56% der Befragten haben noch am Urlaubsort reklamiert, 29% innerhalb einer Woche nach der Rückkehr. Lediglich 7% der Befragten ließen sich mit dem Vorbringen der Beschwerden länger Zeit. Die Form des Beschwerdevorbringens ist überwiegend die persönliche Vorsprache (78%). 19% der Beschwerden werden telefonisch deponiert. Einen Beleg für die Beschwerde – und somit einen Nachweis dafür – haben nur diejenigen Beschwerdeführer, die per Einschreibbrief bzw. per Fax mit Sendebestätigung reklamiert haben. Die Zahl derer liegt bei 17%. Diese empirische Untersuchung war hilfreich bei der Abwendung von gesetzlichen Verschlechterungen im Reiserecht.

Studie EU Euro-Verordnung

Überprüft wurden die Einhaltung der Euro-Verordnung der EU, die seit 1.1.2002 in drei Stufen in Kraft getreten ist. Das Endergebnis dieser Verordnung sieht vor, dass Banken sowohl für Transaktionen mit Kreditkarten und Bankomatkarten im EU-Ausland als auch für EU-Auslandsüberweisungen in Euro nicht mehr verlangen dürfen als bei Transaktionen im Inland. Darüber hinaus wurden die Kosten von Girokonten für verschiedene Nutzertypen (elektronisch, konservativ) erfasst.

Die Abfragen bei den Banken in Bezug auf Einhaltung der EU Verordnung Zahlungskarten und Kreditkartenorganisationen haben durchwegs eine Übereinstimmung mit der Verordnung ergeben.

In der tatsächlichen Durchführung sind **bei** insgesamt fünf (**10%**) von 50 Überweisungen in den EU-Raum Probleme bzw. Unklarheiten aufgetreten, welche zu **zusätzlichen Kosten für den Auftraggeber bzw. den Empfänger** führten. Insgesamt bestehen vor allem im Informationsbereich noch erhebliche Mängel.

In Bezug auf Girokonten konnten von 29 Bankinstituten Auswertungen über Veränderungen im Untersuchungszeitraum von JUNI 2002 bis SEPTEMBER 2003 gemacht werden.

- Zwischen JUNI 2002 und SEPTEMBER 2003 haben 86% der Banken ihre Kosten erhöht;
- Erhöhungen der Kosten von beleghaften Buchungen;
- Herausnahme dieser Kosten aus den Pauschalkostenmodellen;
- die Gesamtkosten für das Intensivnutzermmodell steigen nur sehr leicht an (durchschnittlich um 5,6%), bleiben gleich bzw. fallen, während die Gesamtkosten für das konservative Nutzermmodell in vielen Fällen stark ansteigen (durchschnittlich um 22,2%);
- bei den Intensivnutzern ist das teuerste Angebot sechs mal teurer als das billigste;
- der Unterschied zwischen der billigsten und der teuersten Bank beträgt das 8-fache;
- die Bindung der Spesen an den Verbraucherpreisindex wird durch die Einführung neuer Kontomodelle umgangen.

Da die Internetdurchdringung privater Haushalte bei 40% liegt, können viele die preiswerten Angebote nur teilweise nutzen; daher sollte zumindest ein Girokonto pro Bank als Grundrecht auf Habenbasis mit Minimalkosten geführt werden.

Studie: Vergleich von Vorsorgeprodukten – Forderungen zu einer verbesserten Transparenz

Der VKI führte im Auftrag des BMSG im August/September 2003 einen Vergleich von Versicherungsprodukten zur privaten Pensionsvorsorge durch. Von einem 33-jährigen Konsumenten (immer dieselbe Person) wurden bei den fünf größten Anbietern am österreichischen Markt jeweils eine aufgeschobene Rentenversicherung, eine Er- und Ablebensversicherung, eine fondsgebundene Lebensversicherung sowie eine Neue Zukunftsvorsorge abgeschlossen. Insgesamt wurden vom „VKI Konsument“ 20 Verträge abge-

schlossen, von denen dieser nach Erhalt der Polizze jeweils gemäß § 165a VersVG wieder zurückgetreten ist.

Ziel der Erhebung war es, die **Rendite** und die **Kostenbelastung** der abgeschlossenen Verträge miteinander **zu vergleichen** und zu untersuchen, in welchem Umfang diese beiden zentralen Punkte **für den/die Konsumenten/in** in den Angebots-, Antrags- und Vertragsunterlagen überhaupt **transparent gemacht** werden. Zusätzlich sollten auch die für die abgeschlossenen Verträge verwendeten Versicherungsbedingungen auf ihre rechtliche Zulässigkeit überprüft werden.

Die Erhebung zeigte in erster Linie, dass **bei Lebensversicherungen** derzeit für den Verbraucher praktisch **keine Rendite- und Kostentransparenz herrscht**, obwohl zwischen den verschiedenen am Markt angebotenen Produkten beträchtliche Unterschiede bei der Rendite und der Kostenbelastung bestehen.

Auf der Grundlage der VKI-Studie wurde vom BMSG eine Reihe von **Vorschlägen für eine verbesserte Verbraucherinformation erarbeitet**, die grundsätzlich auch bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) Verständnis gefunden hat. Die FMA hat angekündigt, im Sommer 2004 konkrete rechtliche Vorschriften auszuarbeiten und diese im Herbst zur Begutachtung zu verschicken.

Markterhebung zur Produktsicherheit

In der Vollziehung des PSG werden Markterhebungen in den Bundesländern durchgeführt. Darüber hinaus wurde einzelnen Produktgruppen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Konkret wurden bzw. werden eine Kinderwagenstudie und eine Scooterstudie durchgeführt.

2003 wurden insgesamt elf **Kinderwägen** einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen. Die Untersuchung setzte gezielt an bereits bekannten Mängeln an. Dabei wurden zwar keine schwerwiegenden sicherheitsrelevanten Mängel festgestellt, zehn Kinderwägen gaben trotzdem Anlass zu Beanstandungen. Daher wurden die Hersteller zu Verbesserungen aufgefordert. Die Ergebnisse sollen in die künftige Normungsarbeit einfließen.

Eine Studie mit Gutachtenerstellung im Frühjahr 2004 zu zehn elektrisch betriebenen **Scootern** und einem Benzinscooter in Hinblick auf mögliche, auf Grund

schlechter Verarbeitung und Planung, bestehende Gefahren soll Auskunft über die Notwendigkeit von Maßnahmen im Bereich dieser Produktgruppe geben.

5. Verbraucherbildung

Arbeitsgruppe Verbraucherbildung

Über Initiative von Staatssekretärin Haubner wurde im Ressort eine Arbeitsgruppe zum Thema Verbraucherbildung installiert, an der neben Vertreter/innen der Konsumentenschutzsektion auch Vertreter/innen der Elternverbände, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Arbeiterkammer Wien, der Wirtschaftskammer Österreich, des VKI und der Pädagogischen Akademie teilnehmen. Die Teilnehmer/innen der Arbeitsgruppe sind an Bundesministerin Gehrler mit dem Vorschlag herangetreten, **Verbraucherbildung als Unterrichtsfach** zu installieren. Es werden nunmehr die allfälligen Grundlagen für ein solches Fach erhoben. Im Bereich der Erwachsenenbildung ist das Ziel, dass insbesondere die Medien verstärkt Beiträge zur Konsumentenbildung leisten.

Veranstaltungen, Tagungen

Alljährlich im Frühjahr finden die sogenannten Wilhelminenberg-Gespräche zu jeweils einem aktuellen konsumentenpolitischen Thema statt. Hauptziel dieser Tagungen ist es, zwischen „Konsumentenschützern“ und dem jeweils betroffenen Wirtschaftszweig, gemeinsam mit Vertretern der Europäischen Kommission und der Wissenschaft **einen Dialog herzustellen**. Thema dieses Jahres waren **„Pensionsvorsorgeprodukte aus dem Versicherungsbereich“**. Es konnten namhafte Referenten aus der Wirtschaft, der englischen Plattform für Finanzdienstleistungen für Verbraucher, der Finanzmarktaufsicht und des WIFO gewonnen werden.

Alljährlich finden in St. Gilgen im Herbst **Schulungen** für Mitarbeiter/innen der in der Konsumentenberatung tätigen Organisationen sowie betroffenen Beamt/innen der Landesregierungen und Bundesministerien statt. Das Schulungsthema für 2004 war das neue **Produktsicherheitsgesetz**.

Publikationen

In der **Reihe „Verbraucherrecht Verbraucherpolitik“** sind die beiden Tagungsbände der letzten

„Wilhelminenberg-Gespräche“ zu den Themen

- „Das neue Gewährleistungsrecht“ und
- „Gesundheit in der Werbung“ erschienen.

Viermal jährlich erscheint ein **„Newsletter Konsumentenschutz“**, der an Multiplikator/innen in österreichischen Medien, an konsumentenschutznahe Organisationen, an diverse Gruppen der Sozialpartner und an Personen und Gruppen, die an Themen des Konsumentenschutzes interessiert sind, versendet wird. Mit diesem Medium werden legislative Vorhaben und Neuerungen zu verbraucherrelevanten Themen vorgestellt und diskutiert, über neue Normen und Bücher berichtet sowie Fälle und Urteile besprochen.

Zur direkten Information und zur Unterstützung der Beratungstätigkeit werden zu jeweils aktuellen Themen **Broschüren und Folder** erarbeitet. Folgende Publikationen wurden und werden in den Jahren 2003 und 2004 erarbeitet:

Broschüren

„Sie haben Recht“ wurde 2003 überarbeitet und neu aufgelegt;
„Versicherung“ wurde neu erstellt und ist seit Sommer 2004 erhältlich;
„Ausweg gesucht – Schulden und Privatkonkurs“ wurde 2003 überarbeitet und ist wieder erhältlich;
„Konsument und Gericht“ wurde 2003 überarbeitet und ist seit Sommer 2004 erhältlich;
„Blei im Trinkwasser“ wurde 2003 als gemeinsames Projekt zwischen BMSG und BMGF initiiert und ist verfügbar;
„Der Handy-Guide“ wurde 2003 auf Initiative von Frau Staatssekretärin Ursula Haubner neu erstellt und ist erhältlich;
„Die Koffer sind gepackt“, die Reisefibel soll noch 2004 aktualisiert werden.

Folder

„KFZ-Haftpflichtversicherung“, neu, seit April 2003 erhältlich;
„Richtig reklamieren – Gewährleistung und Garantie“, neu und verfügbar;
„Pleite – Schulden und Privatkonkurs“, neu und erhältlich;
„Heimverträge“, neu und seit Sommer 2004 erhältlich;
„Ins Netz gegangen“, Überarbeitung und Neuauflage im Herbst 2004;
„Telefon und Co“ wird noch 2004 neu aufgelegt werden;
„Kundenschutz bei Kapitalanlagen“, ein neuer Folder soll bis Jahresende 2004 erscheinen.

Sozialentschädigung
Behindertenpolitik
Pflegevorsorge
Sozialhilfe

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Sozialentschädigung	79
1.1.	Kriegsopferversorgung	79
1.2.	Kriegsgefangenenentschädigung	79
1.3.	Heeresversorgung	79
1.4.	Opferfürsorge	79
1.5.	Entschädigung von Verbrechenopfern	80
1.6.	Impfschadenentschädigung	80
2.	Behindertenpolitik	80
2.1.	Beschäftigungsfördernde Maßnahmen	80
2.1.1.	Beschäftigungspflicht	80
2.1.2.	Prämien für Dienstgeber/innen	81
2.1.3.	Integrative Betriebe	81
2.1.4.	Individualförderungen	82
2.1.5.	Europäischer Sozialfonds	83
2.1.6.	Die Behindertenmilliarde – Eine Beschäftigungsoffensive der Österreichischen Bundesregierung für Menschen mit Behinderung	83
2.2.	Weitere Maßnahmen der Behindertenpolitik	86
2.2.1.	Förderung von Organisationen, Hilfen durch Unterstützungsfonds	86
2.2.2.	Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche	86
2.2.3.	HANDYNET – Österreich	87
2.2.4.	Soziale Abfederung der Unfallrentenbesteuerung	87
2.2.5.	Bundesberufungskommission	87
2.2.6.	Tourismus und Behinderung	88
2.2.7.	Bericht über die Lage der behinderten Menschen in Österreich	88
2.2.8.	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (EJMB)	88
2.3.	Ausblick – Behindertengleichstellungspaket	89
3.	Pflegevorsorge	91
3.1.	Pflegegeldbezieher/innen	91
3.2.	Novellen zum Bundespflegegeldgesetz: BGBl.I Nr. 138/2002; BGBl.I Nr. 71/2003	92
3.3.	Qualitätssicherung	92
3.4.	Sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger	93
3.5.	Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art.15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen (Pflegevorsorgevereinbarung)	93
3.6.	Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe	94
3.7.	Beratung für Pflegende	94
4.	Sozialhilfe	94

1. Sozialentschädigung

Im österreichischen System der sozialen Sicherheit bildet die Sozialentschädigung, die traditionell auch als Versorgungswesen bezeichnet wird, eine wichtige Säule der staatlichen Sozialleistungen. Bei der Sozialentschädigung handelt es sich um Maßnahmen zur finanziellen Abgeltung von Schäden, die Personen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Staates oder in Belangen, in denen der Staat eine besondere Verantwortung wahrzunehmen hat, erlitten haben. Als bedeutendste legislative Maßnahme in den letzten Jahren ist die Installierung einer Bundesberufungskommission zu nennen, wodurch es zu einer weiteren Angleichung des Rechtszuges gekommen ist.

1.1. Kriegsoferversorgung

Österreichische Staatsbürger, die für die Republik Österreich, die Österreichisch-Ungarische Monarchie oder nach dem 13. März 1938 für die deutsche Wehrmacht militärischen Dienst geleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gelten als Kriegsofervorsorgungsgesetz. Auch Zivilpersonen, die durch militärische Handlungen oder durch Einwirkung von Waffen unverschuldet eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gehören zu diesem Personenkreis.

Die Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 wurden in den Jahren 2003 und 2004 jeweils mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht (+0,5% bzw. 1,0%).

Die Zahl der Versorgungsberechtigten ist zwischen 1992 und 2003 von 116.187 auf **58.041 Personen** gesunken (-50,0%). Der finanzielle Gesamtaufwand ist in diesem Zeitraum von EUR 469,5 Mio auf **EUR 300,9 Mio** zurückgegangen. **2002** betrug der Aufwand **rd. EUR 325,1 Mio**. Am **1. Jänner 2004** bezogen **53.560 Personen** (davon 29.379 Hinterbliebene, das sind 54,9%) Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957.

1.2. Kriegsgefangenenentschädigung

Mit 1. Jänner 2001 trat das **Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz** (KGEG) in Kraft (BGBl.I Nr. 142/2000).

Dieses Bundesgesetz sah ursprünglich für österreichische Staatsbürger, die im Verlauf des Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft mittelost- oder

osteuropäischer Staaten gerieten und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, je nach Dauer der Gefangenschaft gestaffelte Entschädigungsleistungen vor. Mit der am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen Novelle zum KGEG (BGBl.I Nr. 40/2002) erhalten nunmehr auch Personen, die im Verlauf des Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft westallierter Mächte gerieten, zivilinternierte Personen, die außerhalb Österreichs festgenommen wurden, Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben sowie Kriegsgefangene des Ersten Weltkrieges eine Entschädigungsleistung nach dem KGEG.

Mit Stichtag **1.1.2002** bezogen **25.103 Personen**, mit Stichtag **1.1.2003 66.874 Personen** und mit Stichtag **1.1.2004 65.737 Personen** eine Leistung nach dem KGEG. Der finanzielle **Aufwand** dafür betrug im Jahr **2001 EUR 5,8 Mio**, im Jahr **2002 EUR 13,0 Mio** und im Jahr **2003 EUR 16,8 Mio**.

1.3. Heeresversorgung

Präsenzdiener (z.B. Grundwehrdiener, Teilnehmer an Truppen- und Kaderübungen bzw. an freiwilligen Waffenübungen) und Frauen im Ausbildungsdienst, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung eine Gesundheitsschädigung erleiden, erhalten Hilfe nach dem **Heeresversorgungsgesetz**. Ein Versorgungsanspruch besteht auch dann, wenn die Schädigung auf einen Wegunfall – z.B. Unfall mit dem PKW auf der Fahrt von der Wohnung zur Kaserne – zurückzuführen ist. Weiters sind Zivilpersonen, die durch Waffen, Fahrzeuge oder militärische Handlungen des Bundesheeres verletzt wurden, und Hinterbliebene nach all diesen Personen versorgungsberechtigt. Seit 1990 ist die Zahl der Versorgungsberechtigten um rund ein Drittel auf **1.733** zum Jahresbeginn **2004** (davon 81 Hinterbliebene, das sind 5,0%) gestiegen. Am **1.1.2003** bezogen **1.725** (davon 81 Hinterbliebene) Personen eine Leistung nach dem Heeresversorgungsgesetz. Der finanzielle **Aufwand** betrug für **2002 EUR 8,7 Mio** und für **2003 EUR 8,9 Mio** und hat sich seit dem Jahr 1987 praktisch verdoppelt.

1.4. Opferfürsorge

Durch das 1945 geschaffene **Opferfürsorgegesetz** werden die Opfer des Widerstandskampfes und der politischen Verfolgung, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 geschädigt wurden, umfassend versorgt. Von 1992 bis **2003** ist die Zahl der Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (Renten- und Beihilfenempfänger) um mehr als ein Drittel von 3.266 auf **2.121 Personen** zu-

rückgegangen (Stand **1.1.2004: 2.051 Personen**, davon 771 Hinterbliebene, das sind 38%). Die budgetären Aufwendungen sanken im gleichen Zeitraum von EUR 19,5 Mio auf **EUR 15,9 Mio**. 2002 betrug der Aufwand EUR 14,2 Mio. Die am 1. März 2002 in Kraft getretene **Novelle** zum OFG (BGBl.I Nr. 12/2001 bzw. BGBl.I Nr. 41/2002) sieht einen **Entfall der österreichischen Staatsbürgerschaft als Anspruchsvoraussetzung** für Rentenbezüge sowie Leistungen in der Höhe der sieben Pflegegeldstufen für Personen vor, die aufgrund der Verfolgung emigrieren mussten und aus diesem Grund im Ausland leben.

1.5. Entschädigung von Verbrechenopfern

Das 1972 in Kraft getretene **Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen** sieht staatliche Hilfeleistungen für österreichische Staatsbürger/innen und EWR-Bürger/innen vor, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen (die Strafdrohung muss mindestens 6 Monate betragen) oder als unbeteiligte Dritte an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

Zum Jahresbeginn **2004** erhielten **121 Personen** (davon 43 Hinterbliebene, das sind 36%) finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltentgang. Zu Jahresbeginn **2003** waren es **129 Personen** (davon 51 Hinterbliebene). Darüber hinaus erhielten im Jahr 2003 mehrere hundert Personen befristete Geldleistungen und Hilfeleistungen im Rahmen der Heilfürsorge (Psychotherapie), der orthopädischen Versorgung und der Rehabilitation. Der **Gesamtaufwand** betrug im Jahr **2002 EUR 1,6 Mio** und im Jahr **2003 EUR 1,8 Mio** und hat sich seit 1998 um etwa 50 Prozent erhöht.

Die Europäische Kommission legte am 17. Oktober 2002 einen Richtlinienvorschlag zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (Dok.13349/02) vor. Ziel des ursprünglichen Richtlinienvorschlages war es, eine „Mindestnorm für die Entschädigung der Opfer von Straftaten festzulegen sowie den Zugang zu einer solchen Entschädigung in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen zu erleichtern“. Die Entschädigung sollte materielle und Nicht-Vermögensschäden, die Folge der persönlichen Schädigung sind, umfassen und grundsätzlich in der Höhe des zivilrechtlichen Anspruches des Opfers gezahlt werden.

Es konnte ein Konsens über eine **Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten** erzielt werden, die am 29.4.2004 im Europäischen Rat (Justiz und

Inneres) angenommen wurde. Die Richtlinie sieht inhaltlich im wesentlichen die Etablierung eines Systems von zentralen Kontaktstellen in jedem Mitgliedstaat bis 1.1.2006 vor, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Behörden bei der Entschädigung zu verbessern. Dadurch wird das Opfer die Antragstellung im Wohnsitzland erledigen können. Weiters sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 1.7.2005 ein Opferentschädigungssystem einzuführen, das eine gerechte und angemessene Entschädigung bietet.

Da Österreich bereits ein Entschädigungssystem besitzt, erfordert die Umsetzung der Richtlinie **keine weitreichenden innerstaatlichen Anpassungen** des Verbrechenopfergesetzes.

1.6. Impfschadenentschädigung

Das Impfschadengesetz räumt jenen Personen einen Entschädigungsanspruch ein, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) oder eine empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

Zum Jahresbeginn **2003** erhielten **75 Personen** wiederkehrende Geldleistungen, zu Jahresbeginn **2004 80 Personen**. Der **Gesamtaufwand** im Jahr **2002** belief sich auf **EUR 2,3 Mio** und im Jahr **2003 EUR 2,2 Mio** und hat sich seit 1991 mehr als verdoppelt.

2. Behindertenpolitik

2.1. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen

2.1.1. Beschäftigungspflicht

Das Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet jede/n Dienstgeber/in, der/die 25 oder mehr Dienstnehmer/innen beschäftigt, auf je 25 Dienstnehmer/innen einen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigten Behinderten zu beschäftigen. Kommt ein/e Dienstgeber/in diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so hat er/sie für jeden nicht besetzten Pflichtplatz die **Ausgleichstaxe** zu entrichten. Diese wird jährlich im Nachhinein vom Bundessozialamt vorgeschrieben. Die monatliche Ausgleichstaxe beträgt seit **1. Jänner 2004 EUR 198**; davor belief sich die Höhe der Ausgleichstaxe auf EUR 196,22. Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem Ausgleichstaxfonds (ATF) zu. Dieser Fonds wird vom BMSG verwaltet und ist mit eigener Rechtspersönlichkeit aus-

gestattet. Die Mittel dieses Fonds sind zweckgebunden, und zwar vor allem für die Vergabe von Leistungen direkt an behinderte Menschen sowie an jene Dienstgeber/innen, die Behinderte beschäftigen.

Für das Jahr **2002** wurden **Ausgleichstaxen** in der Höhe von **EUR 72,9 Mio** vorgeschrieben. Zum **31.12.2002 (31.12.2003)** gehörten insgesamt **87.015 (89.875)** Personen dem Kreis der **begünstigten Behinderten** an; das sind um rund 4.000 (6.000) mehr als 2001.

2002 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgeber/innen insgesamt **83.829 Pflichtstellen** zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren 52.876 mit begünstigten Behinderten besetzt. **30.953 Pflichtstellen** waren **unbesetzt**. Insgesamt wurde damit die Beschäftigungspflicht zu 63% erfüllt. Beim **Bund** waren zuletzt von 7.291 Pflichtstellen **1.443 nicht besetzt**, die Beschäftigungspflicht war damit zu 81% erfüllt. Manche Ministerien, wie das BMSG, haben ihre Einstellungsverpflichtung allerdings bei weitem übererfüllt.

Zwar ist die **Einstellungsquote in den letzten Jahren leicht gestiegen**, doch ist die Bereitschaft der Dienstgeber/innen, behinderte Menschen einzustellen, nicht so groß, wie es wünschenswert wäre. Die Integration von behinderten Menschen in das Erwerbsleben gestaltet sich damit weiterhin schwierig. Die Zahl der als Arbeit suchend vorgemerkten Behinderten ist nach wie vor sehr hoch. Von den begünstigten Behinderten waren in den Jahren 2002 und 2003 34% nicht erwerbstätig. In dieser Gruppe sind neben arbeitslosen Behinderten auch Pensionsanwärter/innen und Hausfrauen/männer enthalten.

2.1.2. Prämien für Dienstgeber/innen

Dienstgeber/innen erhalten für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten eine **Prämie in voller Höhe der Ausgleichstaxe**. Für die Vorschreibungsperiode 2002 wurden für die **Beschäftigung behinderter Lehrlinge** an 145 einstellungspflichtige Dienstgeber/innen EUR 0,37 Mio und an 61 nicht einstellungspflichtige Dienstgeber/innen EUR 0,10 Mio an Prämien geleistet.

Mit Wirkung vom 1.1.2003 wurde die **Werkprämie umgestaltet**. Dienstgeber/innen, die bis 31.12.2002 Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilten, in denen überwiegend schwer behinderte Menschen tätig sind, erhielten Prämien in Höhe von 15% des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge. 2003 wurden Prämien im

Gesamtbetrag von rund EUR 10,3 Mio ausgezahlt (2002: EUR 11,0 Mio).

2.1.3. Integrative Betriebe

Auf der Basis einer im Jahr 2001 in Auftrag gegebenen Studie wurde ein Konzept zur Neuordnung der Integrativen Betriebe erarbeitet. Mit der Umsetzung des neuen Konzeptes wurde im Jahr 2004 begonnen.

Die **Neuordnung der Integrativen Betriebe** sieht eine **Ausweitung des Leistungsspektrums** der Integrativen Betriebe vor. Neben Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung werden von den Integrativen Betrieben nunmehr verstärkt hochwertige Qualifizierungsplätze bereitgestellt. Außerdem werden von den Integrativen Betrieben Dienstleistungen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung angeboten.

Kernstück des neuen Konzeptes sind klar definierte Aufgabenbereiche. Im **Modul Beschäftigung** besteht der Auftrag, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung bereitzustellen. Der Anteil der beschäftigten Menschen mit Behinderung an der Gesamtzahl der Beschäftigten dieses Moduls hat mehr als 60% zu betragen. Diese gegenüber dem bisherigen Konzept der Integrativen Betriebe um ein Viertel niedrigere Mindestbehindertenquote soll die **wirtschaftliche Flexibilität der Integrativen Betriebe** erhöhen (z.B. bei Auftragschwankungen). Damit wird Rechnung getragen, dass das Modul Beschäftigung sich zum überwiegenden Teil aus von den Integrativen Betrieben eigenerwirtschafteten Mitteln finanziert. Förderungen werden nämlich nur in dem Ausmaß zur Verfügung gestellt, als diese zum Ausgleich der auf Grund der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung resultierenden Nachteile der Integrativen Betriebe gegenüber anderen Betrieben erforderlich sind.

Im Modul Beschäftigung besteht **kein Durchlässigkeitsauftrag**. Dieser Auftrag wird von den Integrativen Betrieben im **Modul Berufsvorbereitung** erfüllt. In diesem Modul werden Menschen mit Behinderung mit dem **Ziel einer Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt** qualifiziert. Bisher durchgeführte Projekte haben gezeigt, dass die Integrativen Betriebe mit der vorhandenen Infrastruktur (Ausstattung, Fachpersonal) für die Qualifizierung von Menschen mit Behinderung die besten Voraussetzungen bieten.

Im **Modul Dienstleistungen** wird das umfassende Know-how der Integrativen Betriebe bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen genutzt.

Dieses Modul versteht sich als besonderes Serviceangebot an andere Betriebe und Einrichtungen.

In den derzeit **acht Integrativen Betrieben mit 24 Betriebsstätten** standen zum **1. Jänner 2004 1.773 Personen**, davon 1.411 Menschen mit Behinderung, in Beschäftigung bzw. Erprobung oder Lehre. Des Weiteren nahmen per 1. Jänner 2004 89 Menschen mit Behinderung an Ausbildungsprojekten in den Integra-

tiven Betrieben teil. Für integrative Betriebe wurden **vom ATF 2003 EUR 13,3 Mio (2002: EUR 10,7 Mio) aufgewendet**.

2.1.4. Individualförderungen

Um die berufliche Integration von behinderten Arbeitnehmer/innen zu erleichtern, bietet das Bundessozialamt eine Reihe von Förderungsmaßnahmen (wie z.B.

Aufwendungen des Ausgleichstaxfonds (ATF) 2002 und 2003 in Mio EUR

	2002	2003
1. PKW-Zuschüsse	0,690	0,298
2. Lohnkostenzuschüsse	12,372	17,624
3. Studien- und Lehrlingsbeihilfen	0,067	0,040
4. Fahrtkostenzuschüsse f. Rollstuhlfahrer/innen	1,272	0,338
5. Technische Arbeitshilfen	0,168	0,156
6. Zuschüsse zur Existenzgründung	0,098	0,036
7. Zuschüsse zur rollstuhlgerechten Wohnungsadaptierung	0,154	0,100
8. Zuschüsse zu orthopädischen, Blinden- und Hörbehelfen	0,878	0,647
9. Sonstige Mobilitätshilfen	0,332	0,253
10. Investive Maßnahmen	0,000	0,238
11. Sonstige Fürsorgemaßnahmen	0,780	0,537
Summe Individualförderungen	16,811	20,267
12. Prämien (Beschäftigung)	0,515	0,493
13. Prämien (Werkaufträge)	10,445	9,850
Summe Prämien	10,960	10,343
14. Sonderprogramme (inkl. Ausbildungseinrichtungen)	0,081	0,001
15. Subventionen an Vereine und Verbände	2,633	2,537
16. Überweisung OFG (ATF intern)	0,653	0,656
17. Aushilfen	0,497	0,482
Summe sonstiger Transferleistungen	3,864	3,676
18. Errichtung u. Einrichtung	0,364	0,009
19. Jährliche ordentliche Subvention	9,649	9,571
20. Wettbewerbsförderung	0,000	3,163
21. Sonstige Aufwendungen	0,731	0,521
Summe Integrative Betriebe	10,744	13,264
22. Förderungen im Ziel 1 und Ziel 3 ESF	13,949	13,803
23. Förderungen im Ziel 1 und Ziel 3 ATF	2,472	1,777
Summe Förderungen Ziel 1 und Ziel 3	16,421	15,580
24. Technische Hilfe ESF	0,122	0,065
25. Technische Hilfe ATF	0,138	0,057
Summe Technische Hilfe	0,260	0,122
26. Gemeinschaftsinitiativen/Equal ESF	1,016	2,946
27. Gemeinschaftsinitiativen ATF	0,000	0,000
Summe Gemeinschaftsinitiativen	1,016	2,946
Gesamtsumme	60,076	66,197

Quelle: BMSG

Lohnkostenzuschüsse, Lehrlings-/Ausbildungsbeihilfen, PKW-Zuschüsse etc.) an. Die Individualförderungen machen ca. ein Drittel der Aufwendungen des ATF aus und erhöhten sich von 2002 auf 2003 um 20%.

Investive Maßnahmen

Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen wurden Unternehmen weitere Anreize geboten, die Zugänglichkeit ihrer Betriebe für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Zu diesem Zweck sind verstärkte Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds vorgeesehen.

Laut den diesbezüglichen Richtlinien sind folgende Arten von Förderungen möglich:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Betrieben für Menschen mit Behinderung; derartige Maßnahmen sind zum Beispiel die Errichtung einer Rampe oder der Einbau eines (Treppen-)Liftes,
- die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits-/Ausbildungsplätzen und Sanitärräumen,
- die Verbesserung der Zugänglichkeit von Einrichtungen, die der Betreuung/Gesundheitsvorsorge von Menschen mit Behinderung dienen, wobei exemplarisch in den Richtlinien Arztpraxen, Ambulatorien, Apotheken und Wellnessseinrichtungen genannt werden.

Eine Beteiligung des/der Dienstgebers/geberin an den Gesamtkosten ist dabei grundsätzlich erforderlich.

2.1.5. Europäischer Sozialfonds

Das Bundessozialamt und seine Landesstellen bieten mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) zusätzliche Programme zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Heranführung von Menschen mit Behinderung an den Arbeitsmarkt an. Diese Programme beinhalten neben Maßnahmen für alle Altersgruppen zur Erlangung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, berufliche Qualifizierung und Unterstützungsstrukturen auch besondere Maßnahmen für junge Menschen mit Behinderung wie Clearing, Jugendarbeitsassistenten, Integrative Berufsausbildung sowie Nachreifungs- und Qualifizierungsprojekte. Durchgeführt werden diese Aktivitäten in Unternehmen der freien Wirtschaft, in Selbsthilfefirmen, Arbeitstrainingszentren und in Integrativen Betrieben.

Für die Jahre **2002 und 2003** wurden **EUR 28,1 Mio** aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds verwendet. **Zusätzlich** wurden aus **nationalen Mitteln EUR 32,9 Mio** bezahlt. Davon waren **ca. 17.900 Förderfälle** betroffen.

Arbeitsassistenten

Im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen hat insbesondere die Arbeitsassistenten Menschen mit Behinderung beim Einstieg in das Erwerbsleben, bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten und bei drohendem Arbeitsverlust unterstützt. Die Arbeitsassistenten wird flächendeckend in allen Bundesländern und für alle Gruppen von Menschen mit Behinderung angeboten. In den Jahren **2002 und 2003** wurden **durchschnittlich 6.300 Personen pro Jahr** beraten und begleitet.

Gemeinschaftsinitiative EQUAL

EQUAL ist die aus dem Europäischen Sozialfonds in den Jahren **2000 bis 2006** finanzierte Europäische Gemeinschaftsinitiative. EQUAL löst u.a. die Gemeinschaftsinitiative Employment/Horizon (Eingliederung von Behinderten) ab und hat die Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichbehandlung jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt durch transnationale Zusammenarbeit zum Ziel. Der ESF unterstützt die EQUAL-Projekte mit 50% der Kosten und zahlt in der Förderungsperiode **für Österreich EUR 17,3 Mio**. In Österreich werden für die behinderten Menschen Maßnahmenschwerpunkte zu den Bereichen Übergang Schule/Beruf, Beratung und Unterstützung von Unternehmen, Schnittstelle Beruf/Invaliditätspension sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit gesetzt.

Im Schwerpunkt 1B wurden in der ersten Antragsrunde **6 Entwicklungspartnerschaften** genehmigt. Die Vorbereitungen für die zweite Antragsrunde laufen.

2.1.6. Die Behindertenmilliarde – Eine Beschäftigungsoffensive der Österreichischen Bundesregierung für Menschen mit Behinderung

Auf Grund der schwierigen Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung wurde 2001 seitens der österreichischen Bundesregierung eine Beschäftigungsoffensive („Behindertenmilliarde“) zur Eingliederung dieses Personenkreises in den Arbeitsmarkt gestartet.

Das Konzept für die Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung stellt die schwierige Arbeitsmarktsituation für Menschen mit Behinderung im wesentlichen anhand dreier Problemfelder mit akutem Handlungsbedarf dar:

- Einstieg und Wiedereinstieg in den offenen Arbeitsmarkt,

- Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze,
- Integration von Menschen mit Behinderung mit besonderen Schwierigkeiten in den Arbeitsmarkt.

Da aber eine erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben ein entsprechendes soziales Umfeld voraussetzt, sind auch Schritte in diese Richtung notwendig.

Zielgruppen:

- behinderte Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder aus Integrationsklassen, Lernbehinderte sowie sozial und emotional gehandicapte Jugendliche,
- ältere Menschen mit Behinderung, deren Arbeitsplätze durch einen sich verschlechternden Gesundheitszustand gefährdet sind oder die Hilfestellung bei der Wiedereingliederung ins Berufsleben benötigen,
- Menschen mit psychischen Einschränkungen, geistigen Behinderungen und Sinnesbehinderungen, die generell Integrationsprobleme am Arbeitsmarkt haben.

Trotz dieser Schwerpunktsetzung sollen aber keinesfalls andere Gruppen behinderter Menschen von den Eingliederungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es sind somit alle Menschen mit Behinderung in diese Maßnahmen einzubeziehen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie mit entsprechender Hilfestellung in den Arbeitsmarkt – zumindest mittelfristig – einzugliedern sind.

Maßnahmen zur Integration:

- Integrationsbeihilfen mit befristeter Übernahme der Lohnkosten,
- Entwicklung von Projekten der begleitenden Hilfe am Arbeitsplatz (job coaching),
- Aufbau von Nachreifungsprojekten für behinderte Jugendliche,
- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfen für ältere behinderte Menschen,
- verstärkter Ausbau von Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten.

Begleitende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Erhöhung der Mobilität von Menschen mit Behinderung,
- Erleichterung des Zuganges zu Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Schaffung eines Unternehmer-Services als Dienstleistung für Arbeitgeber zur Beratung etwa über optimale Einsatzmöglichkeiten behinderter Mitarbeiter,
- Ausbau der Arbeitsassistenz,
- Aufbau des Clearings,

- verstärkte Förderung der behindertengerechten baulichen und technischen Ausstattung von Betrieben und Arbeitsplätzen.

Mit der Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen ist das Bundessozialamt betraut.

Folgende Maßnahmen haben sich während des Berichtszeitraumes entwickelt und werden ebenfalls aus Mitteln der Behindertenmilliarde finanziert:

- Jugendassistenz
- Clearing
- Berufsausbildungsassistenz
- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)

Jugendarbeitsassistenz

Für Jugendliche mit Behinderungen wird die Dienstleistung einer **eigenen Arbeitsassistenz** gefördert, die durch speziell für diesen Personenkreis qualifizierte Fachkräfte erbracht wird. Ziel ist die Erstellung von **maßgeschneiderten Zukunfts- und Laufbahnplänen**, auf denen basierend durch psychosoziale Beratung und Betreuung Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz geleistet werden soll. Bei Eingehen eines Dienstverhältnisses soll im Bedarfsfall Arbeitsbegleitung angeboten werden.

Clearing

Clearingstellen bilden das erste Bindeglied an der Schnittstelle **Übergang Schule/Beruf** mit vielschichtigen Vernetzungs- und Verweisungsfunktionen. Für Schüler/innen mit Behinderung ab der 7. Schulstufe und für Jugendliche, welche die Schule bereits absolviert haben, überprüft ein Clearingteam unter Heranziehung von Expert/innen die individuelle Leistungsfähigkeit und erstellt auf Grund der vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten konkrete Entwicklungspläne. In diesen werden lang- und kurzfristige Lebensperspektiven, abgestimmt auf die speziellen Neigungen der/s Jugendlichen, festgelegt. Ziel dieser Maßnahme ist es, die erschwerte Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt mit Hilfe von individuellen Förderpaketen auszugleichen und dem/der Jugendlichen die jeweils bestgeeignete Maßnahme anzubieten (z.B. Arbeitsassistenz für Jugendliche, Nachreifungs- und Qualifizierungsprojekte).

Die Maßnahme Clearing wurde von der **Europäischen Kommission** (GD Beschäftigung und soziale Angelegenheiten) für das **Jahr 2004 als „best-practice“ Beispiel auserkoren** und wurde im Rahmen eines

Peer-Reviews präsentiert. Die so genannten Peer-Reviews haben den Zweck, den Informations- und Erfahrungsaustausch über erfolgreiche Projekte oder Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu fördern, Effizienz und Effektivität der Maßnahmen zu verbessern und die Übertragbarkeit auf andere Mitgliedstaaten zu analysieren.

Berufsausbildungsassistenz

Derzeit besteht für Jugendliche mit sozialen, begabungsmäßigen oder körperlichen Benachteiligungen keine geeignete Ausbildungsschiene auf der Ebene der Lehrlingsausbildung zur Ausschöpfung ihres Potentials an beruflichen Fähigkeiten.

Durch die **Novelle zum Berufsausbildungsgesetz (BAG)** wurde die gesetzliche Grundlage für eine **integrative Berufsausbildung** für benachteiligte Personen geschaffen. Diese Ausbildung soll entweder eine Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder eine Teilqualifikation vermitteln, die ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht, wenn die Erreichung eines Lehrabschlusses nicht möglich ist. Durch die Möglichkeit einer maßgeschneiderten Ausbildung kann ganz gezielt auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen werden. Diese Ausbildung wird die bisher bestehende Vorlehre ersetzen.

Aus den Mitteln der so genannten „Behindertenmilliarde“ fördert das Bundessozialamt mit seinen Landesstellen die bundesweite Errichtung der **Berufsausbildungsassistenz** für Ausbildungsverhältnisse in der freien Wirtschaft. Der Auf- und Ausbau der

Berufsausbildungsassistenz erfolgt bedarfsgerecht und entsprechend der bestehenden Nachfrage. Es wird somit gewährleistet, dass **für alle Ausbildungsverhältnisse** im Sinne der Integrativen Berufsausbildung (§ 8b BAG) in der freien Wirtschaft die notwendige Berufsausbildungsassistenz zur Verfügung steht, bzw. zur Verfügung stehen wird. Zusätzlich zu dieser Maßnahme werden sämtliche für die integrative Berufsausbildung notwendigen Aufwendungen (z.B. Lohnkosten, Arbeitsplatzadaptierungen, etc.) mit Ausnahme pädagogischer Maßnahmen im Schulbereich gefördert.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)

Menschen mit schwerer Behinderung ist der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie der Verbleib im Erwerbsleben trotz fachlicher Eignung mangels individuellem Unterstützungsangebot erschwert. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz soll die bedarfsgerechte, selbstbestimmte, selbst organisierte und gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben von Menschen mit einer schweren Funktionsbeeinträchtigung ermöglichen. Unter Persönlicher Assistenz versteht man jede Art von persönlicher Hilfe, die Menschen mit schwerer Behinderung brauchen, um überhaupt berufstätig sein zu können.

Zielgruppe:

- behinderte Menschen im erwerbsfähigen Alter,
- die in den Pflegestufen 5, 6 und 7 eingestuft und
- fähig sind, mit Hilfe der Persönlichen Assistenz eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Ergebnisse der Jahre 2002 und 2003 aus der Behindertenmilliarde

	2002	2003
Förderfälle	15.205	17.546
<i>davon Frauen</i>	43%	42%
Geförderte Personen	11.986	14.053
Erfolge nach Personen		
Heranführung und Begleitung	925	2.013
<i>davon Frauen</i>	46%	44%
Arbeitsplatzerlangungen	3.991	3.520
<i>davon Frauen</i>	42%	40%
Arbeitsplatzsicherungen	1.967	2.435
<i>davon Frauen</i>	40%	35%

Quelle: BMSG

PAA orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen. Diese sind z.B.

- die Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bzw. Ausbildungsort,
- Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit (z.B. Ablage von Unterlagen, Kopiertätigkeit),
- Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit,
- sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (z.B. Hilfe beim Einsteigen in das oder Aussteigen aus dem Kfz, An-/Ausziehen der Jacke, Hilfe beim Mittagessen).

Die **Implementierung** der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz ist **flächendeckend für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen**.

Der Erfolgsanteil an den Förderfällen wirkt sich bei den Förderungen aus der Behindertenmilliarde zum Teil erst im Folgejahr aus, da z.B. die Maßnahmen der Arbeitsassistenz zum Jahresende noch nicht bei allen geförderten Personen abgeschlossen waren.

Im Jahr **2002** wurden im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung insgesamt **EUR 61,1 Mio** ausgegeben, im Jahr **2003 EUR 67,5 Mio**.

Die Umsetzung der Behindertenmilliarde durch Maßnahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung wird wissenschaftlich begleitet. Ziel dieser Evaluierung ist es, die Effektivität und Effizienz der mit der „Behindertenmilliarde“ finanzierten Maßnahmen zu messen und etwaige Defizite zu erkennen. Die Beschäftigungsoffensive wird auch 2004 fortgesetzt.

2.2. Weitere Maßnahmen der Behindertenpolitik

2.2.1. Förderung von Organisationen, Hilfen durch den Unterstützungsfonds

An die **Kriegsopferverbände** Österreichs und an **andere Behindertenorganisationen** wurden im Jahr **2002 EUR 2,38 Mio** und im Jahr **2003 EUR 2,27 Mio** aus Mitteln des **ATF** gezahlt. Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, welche Projekte mit überregionaler Bedeutung in der Behindertenhilfe und der Pflegevorsorge durchführen, wurden **2002** aus **allgemeinen Budgetmitteln** mit **EUR 1 Mio** gefördert, im Jahre **2003** mit **EUR 1,2 Mio** (Aufstockung der Budgetmittel anlässlich des EJMB 2003).

Für insbesondere mit der Behinderung im Zusammenhang stehende Maßnahmen wurden **2002 und 2003** aus den Mitteln des **Unterstützungsfonds** Zuwendungen in der Höhe von **EUR 1,4 Mio** gewährt. Außerdem wurden behinderten Menschen, welche auf die Benützung eines Kfz angewiesen sind, Mehrbelastungen, die sich durch die Entrichtung der **Normverbrauchsabgabe** bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen ergeben, abgegolten. Die Aufwendungen dafür betragen im Jahr **2002 EUR 4,3 Mio**, **2003 EUR 3,7 Mio**.

2.2.2. Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche

Die Mobilen Beratungsdienste wurden 1976 als ein Angebot der Bundessozialämter gegründet. Heute gibt es Mobile Beratungsdienste im Burgenland, in der Steiermark, in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Wien. Die Dienste arbeiten als **interdisziplinäre Teams**, bestehend aus Diplomierten Sozialarbeiter/innen, Psycholog/innen, Fachärzt/innen für Kinderheilkunde bzw. Kinderneuropsychiatrie und anderem Fachpersonal. Sie beraten und betreuen Kinder und Jugendliche, die von körperlichen, geistigen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen betroffen oder bedroht sind. Die Teams handeln nach den Prinzipien der Prävention und der bestmöglichen Integration in alle Lebensbereiche. Das Angebot umfasst insbesondere das Erstellen von Diagnosen und Gutachten, psychosoziale Intervention, die Planung individueller Therapien, Information über Hilfsangebote und Unterstützung beim Umgang mit Behörden. Der Zugang zu den Leistungen ist freiwillig und kostenlos, die Teams sind in den Bundesländern klientennah lokalisiert und machen auch Hausbesuche.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind die **Frühförderung** und die **Begleitung der Klient/innen an der Schnittstelle Schule – Beruf** durch die Umsetzung der „Behindertenmilliarde“/Clearing.

Maßnahmen der Qualitätssicherung sollen gewährleisten, dass das Angebot ständig verbessert wird. Derzeit wird die Evaluierung der Leistungen des Mobilen Beratungsdienstes in die Wege geleitet.

Im Jahr **2003** betreuten die Mobilen Beratungsdienste **2.498 Kinder und Jugendliche** bzw. deren Familien (davon 1.084 erstmalig). Die Teams führten **12.045 persönliche Beratungsgespräche**, davon **1.395 im Rahmen von Hausbesuchen**.

2.2.3. HANDYNET – Österreich

Nach dem Auslaufen des ehemaligen EU-Projektes HANDYNET erstellt das BMSG für behinderte und ältere Menschen in Österreich die gleichnamige nationale Datenbank in Form einer CD-ROM, die seit 1999 alljährlich neu herausgegeben wird. Seit dem Jahre 2002 ist die **Datenbank auch im Internet** unter <http://handynet-oesterreich.bmsg.gv.at> frei zugänglich. Die Website wird viermal pro Jahr aktualisiert.

Der Hauptzweck von HANDYNET-Österreich ist, behinderten Menschen beim Erwerb von Hilfsmitteln einen **Marktüberblick und die Möglichkeit eines Preisvergleichs** zu verschaffen.

Inhalt der Datenbank:

- Datei „Technische Hilfen“: rund 6.500 Datensätze mit Detailinformationen dieser Produkte des österreichischen Marktes inklusive technische Beschreibungen hinsichtlich Funktion, Maße, Material, Zubehör, eine freie Beschreibung mit Fotos und einen Richtpreis;
- Datei „Organisationen“ mit rund 1.900 Datensätze über Händler, Behindertenorganisationen, Vereine und anderen Institutionen, die im Dienste der behinderten Menschen tätig sind;
- Datei „Alten- und Pflegeheime“ mit rund 770 Datensätze über die Alten- und Pflegeheime des Bundesgebietes, geographisch.

2.2.4. Soziale Abfederung der Unfallrentenbesteuerung

Gemäß §§ 33f des Bundesbehindertengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 60/2001 können Bezieher/innen von Unfallrenten zur Vermeidung sozialer Härten, die aus der seit 1. Jänner 2001 geltenden Besteuerung dieser Leistungen entstehen, Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gewährt werden.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Dezember 2002, G 85/02-8, wurde die **Besteuerung der Unfallrenten als verfassungswidrig aufgehoben**; der Verfassungsgerichtshof hat dem Gesetzgeber eine Frist bis 31.12.2003 eingeräumt, um eine entsprechende legislative Änderung vornehmen zu können. Nicht zuletzt aufgrund der intensiven Bemühungen des BMSG wurde diese Frist vom Gesetzgeber für eine legislative Adaptierung nicht genutzt, sodass **ab 1.1.2004 die Unfallrenten keiner Besteuerung mehr unterliegen**.

Im Jahr **2002** wurden vom Bundessozialamt **EUR 21,6 Mio** an aus der Unfallrentenbesteuerung erwachsenen Mehrbelastungen rückerstattet. Auf Grund der Aufhebung der Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof kam es **2003** zu einer **Rückerstattungsaktion zu Unrecht bezahlter Steuern durch die Finanzbehörden**. Aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung wurden 2003 **EUR 8,5 Mio** ausbezahlt.

2.2.5. Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten

Mit **1. Jänner 2003** wurde beim BMSG die **Bundesberufungskommission** für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten **eingerrichtet** (BGBl.I Nr. 150/2002).

Damit wurde der im Rahmen der Bundessozialämterreform vorgesehenen Beseitigung von Doppelgleisigkeiten zwischen Bund und Ländern Rechnung getragen. Zur Nutzung von Synergieeffekten und zur Effizienzsteigerung sowie zur Verbesserung der Qualität und Gewährleistung einer einheitlichen Spruchpraxis wurden die Entscheidungen über Rechtsmittel bei einer für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Berufungsbehörde konzentriert.

Die Bundesberufungskommission **entscheidet in zweiter und letzter Instanz** in Angelegenheiten des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, des Heeresversorgungsgesetzes, des Impfschadengesetzes, des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Bundesbehindertengesetzes. Die Entscheidungen erfolgen in Senaten. Den **Interessenvertretungen** der betroffenen Personen wurde durch die Nominierung von Beisitzern für die Senate die **Möglichkeit der Mitwirkung** bei der Entscheidungsfindung eingeräumt. Die Bundesberufungskommission umfasst einen Senat für den Bereich des Kriegsoferversorgungsgesetzes, einen Senat für den Bereich des Heeresversorgungs- und des Impfschadengesetzes, einen Senat für das Ausgleichs- und Prämienverfahren sowie vier Senate für das Feststellungs- und Passverfahren.

Im Laufe des Jahres **2003** wurden rund **250 Berufungen** in Angelegenheiten des **sozialen Entschädigungsrechtes** und rund **1.100 Berufungen** in Angelegenheiten des **Behindertenrechtes** von der Bundesberufungskommission bearbeitet.

2.2.6. Tourismus und Behinderung

Viele Tourismuseinrichtungen sind für eine große Zahl von behinderten und älteren Menschen nicht oder nur mit Schwierigkeiten benutzbar. Mangelnde Zugänglichkeit von Tourismuseinrichtungen beeinträchtigt behinderte und ältere Menschen in ihren Reise- und Urlaubsmöglichkeiten und damit in ihren Chancen, ein selbständiges Leben zu führen. Gute Zugangsmöglichkeiten und spezifisches Eingehen auf die Bedürfnisse behinderter und älterer Menschen bewirken eine Zunahme bei der Nachfrage dieser Personengruppen nach Tourismusangeboten. Seitens der Tourismusbranche würde ein Angebot, das auf die Bedürfnisse behinderter und älterer Menschen gezielt Bedacht nimmt, daher das Nutzen einer beachtlichen Marktchance bedeuten.

Ein wichtiges Ziel der österreichischen Behindertenpolitik besteht darin, dass behinderte Menschen die gleichen Möglichkeiten wie Nichtbehinderte zur Gestaltung ihrer Freizeit haben sollen.

Im Auftrag des BMSG wurde vom Institut für Soziales Design die **Studie „Qualitätskriterien im Tourismus für behinderte und ältere Menschen“** erstellt, die im Jahre 2003 erschienen ist. Mittels geeigneter Qualitätskriterien soll die Bereitschaft der Tourismusanbieter erhöht werden, spezielle Vorkehrungen für behinderte und ältere Menschen zu treffen. Die in der Studie enthaltenen Kriterien sollen der Tourismusbranche als Leitfaden dienen, ihre Einrichtungen gezielt behindertenfreundlich zu gestalten und vermehrt auch behinderte und ältere Menschen als Gäste zu gewinnen. Barrierefreiheit und andere behindertenfreundliche Maßnahmen sollen als Selbstverständlichkeit und als Wettbewerbsfaktor in Tourismusbetrieben verankert werden.

2.2.7. Bericht über die Lage der behinderten Menschen in Österreich

Nach dem Bundesministerengesetz ist das BMSG koordinierendes Ressort in Behindertenangelegenheiten. Mit Beschluss des Ministerrates vom 10. Juli 2001 hat Österreich zur Umsetzung des „Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003“ unter anderem als Schwerpunkt die Erstellung eines Berichtes der Bundesregierung über die Lage der behinderten Menschen in Österreich festgelegt. Laut § 13a des Bundesbehindertengesetzes, der mit 1.7.2002 in Kraft getreten ist, hat das Sozialministerium in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Lage der behinderten Menschen in Österreich zu erstellen.

Auf dieser Basis wurde daher erstmals unter Mitwirkung aller anderen Bundesministerien ein umfassender Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen, der alle Lebensbereiche erfasst, erarbeitet. Er stellt auch eine Evaluierung des Behindertenkonzeptes dar und **soll alle fünf Jahre aktualisiert werden**. Der Bericht, der vom Ministerrat am 18. März 2003 beschlossen und als Bericht der Bundesregierung dem Nationalrat zugeleitet wurde, soll auch einer breiten Öffentlichkeit zur Information dienen und ist daher **auf der Homepage des Ressorts abrufbar**.

2.2.8. Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 – Österreichische Umsetzungsmaßnahmen

In Österreich wurden durch den Ministerratsbeschluss vom 10. Juli 2001 sowie das österreichische Arbeitsprogramm zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (EJMB) vom 3. April 2002 folgende **Schwerpunkte** festgelegt:

- **Sensibilisierung** der Bevölkerung für ein verändertes Bild von Menschen mit Behinderungen,
- Erstellung eines **Berichtes** der Bundesregierung **über die Lage der behinderten Menschen** in Österreich,
- Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen (**„Behindertenmilliarde“**),
- **Barrierefreiheit** im umfassenden Sinn,
- Zehn Jahre Reform der **Pflegevorsorge**,
- **Gleichstellung** von Menschen mit Behinderungen.

Das BMSG war **für die Umsetzung des EJMB** in Österreich federführend zuständig („Nationale Koordinierungsstelle“) und hat u.a. **folgende Maßnahmen** durchgeführt:

- Erstellung eines Österreichischen Arbeitsprogramms zum EJMB 2003.
- Einbeziehung aller wichtigen Akteure im Behindertenbereich – insbesondere der Behindertenorganisationen – durch regelmäßige Befassung des Bundesbehindertenbeirates. Der Bundesbehindertenbeirat ist seit 1990 das oberste nationale Beratungsgremium in Behindertenfragen.
- Vergabe eines Dienstleistungsauftrages – nach einer EU-weiten öffentlichen Ausschreibung – an eine Kommunikationsagentur und damit Sicherstellung einer optimalen Öffentlichkeits- und Organisationsarbeit (Gesamtauftragsvolumen: EUR 536.316).
- Zusätzliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit – u.a. Inserate in den Printmedien (Gesamtkosten: EUR 82.801,49).
- Auftaktveranstaltung zum EJMB am 15. November

2002 in Wien.

- Fachtagung „10 Jahre Pflegevorsorge in Österreich“ am 25. Juni 2003 in Wien.
- Entwicklung eines österreichischen Slogans zum EJMB („anders gleich:gleich anders“).
- Errichtung und Betreuung einer eigenen Website zum EJMB (<http://www.andersgleich.at>), welche u.a. einen Veranstaltungskalender, ein Diskussionsforum und eine Ideenbörse enthielt.
- Erstellung, Druck und Veröffentlichung eines Berichtes der Bundesregierung über die Lage der behinderten Menschen in Österreich, auch in einer „easy-to-read“-Version.
- Beratung und Unterstützung von Veranstaltungen Dritter durch die vom BMSG beauftragte Kommunikationsagentur.
- Vergabe, Druck und Veröffentlichung der Studie „Qualitätskriterien im Tourismus für behinderte und ältere Menschen“.
- Zusammenarbeit mit den Medien (insbesondere mit dem ORF).
- TV-Spot-Kampagne: Der ORF produzierte im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem BMSG und Behindertenvertreter/innen die Spots zur Kampagne. Die Spots (vier verschiedene Trailer – jeweils zu den Themen Körperbehinderung, Sehbehinderung, Hörbehinderung und geistige Behinderung) wurden insgesamt 150 mal während des ganzen Jahres 2003 im ORF geschaltet.
- Die andersgleich:filmtage vom 2. bis 5. Oktober 2003 im Wiener Filmcasino (BMSG) sowie die regionalen andersgleich:filmtage in den einzelnen Bundesländern (Bundessozialamt).
- Ausschreibung und Durchführung von vier bundesweiten Wettbewerben:
 - Job Oskar 03 – der Wettbewerb für Unternehmen;
 - Schul Oskar 03 – „Was heißt hier behindert?“ – Der Ideenwettbewerb für Schüler/innen;
 - Gemeinde Oskar 03 – Der Wettbewerb zur Prämierung barrierefreier Bauten und Objekte auf lokaler Ebene;
 - Medien Oskar 03 – der Medienpreis zur Förderung einer zeitgemäßen Darstellung von Menschen mit Behinderungen.
- Abschluss-Gala zum EJMB am 2. Dezember 2003 in Wien in der Orangerie des Schlosses Schönbrunn.
- Dokumentation und Gesamtbericht zum EJMB.
- Spezielle Förderung von 39 NGO-Projekten zum EJMB mit einem Gesamtförderungsvolumen von EUR 800.000 (EUR 500.000 BMSG-Anteil, EUR 300.000 EU-Anteil).
- Förderung von Sensibilisierungsprojekten im EJMB 2003 aus Mitteln der „Behindertenmilliarde“ mit einem Gesamtförderungsvolumen von EUR 1.952.000.

- Die Einstellung macht's – Fachmesse zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen am 22. und 23. Oktober 2003 im Technischen Museum in Wien.
- Wahl der Freiwilligen 2003.
- Vorarbeiten für den Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes.

Neben dem federführenden Sozialressort initiierten und finanzierten auch andere Ressorts – insbesondere das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – sowie die Länder zahlreiche Maßnahmen zum EJMB 2003.

2.3. Ausblick – Behindertengleichstellungspaket

Das BMSG hat im **Juli 2004** den **Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes** in Begutachtung versandt. Das dort geregelte Diskriminierungsverbot setzt einen Meilenstein in der österreichischen Behindertenpolitik.

Vorausgegangen ist **diesem Gesetzesentwurf** eine Entwicklung in der Behindertenpolitik, wonach – beginnend in den neunziger Jahren – weg vom alten Fürsorgegedanken die Menschenrechte und das Thema Gleichberechtigung immer mehr an Bedeutung erlangen und einen Paradigmenwechsel herbeigeführt haben. Als Folge dieses Umdenkens erfolgte **1997** die Verankerung eines **Diskriminierungsschutzes für behinderte Menschen**. Im Juli 1997 wurde im Nationalrat mit den Stimmen aller Parteien eine Ergänzung des Art.7 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) beschlossen. An den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art.7 Abs. 1 B-VG wurden dabei folgende Sätze angefügt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ (BGBl.I Nr. 87/1997).

Als erste Auswirkung dieser neuen Verfassungsbestimmung hat eine Arbeitsgruppe im Jahr 1998 die gesamte Rechtsordnung des Bundes auf explizite und implizite Benachteiligungen behinderter Menschen durchforstet, was in weiterer Folge zunächst zu einem im Sommer 1999 beschlossenen Bundesgesetz, welches **Änderungen zur Beseitigung von behinderendiskriminierenden Bestimmungen in insgesamt 9 Bundesgesetzen** beinhaltete.

Danach brachte das Jahr 2003, das von der Europäischen Union zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen erklärt worden ist, wichtige Impulse für die österreichische Behindertenpolitik: Einerseits war die **EU-Rahmenrichtlinie für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf** auch für den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen im national-staatlichen Recht umzusetzen (die Umsetzung **für alle anderen von Diskriminierung bedrohten Personenkreise** erfolgte im **seit 1.7.2004** geltenden **Gleichbehandlungsgesetz** bzw. für den Bundesdienst in einer Novelle zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz). Andererseits hat der Nationalrat die Bundesregierung am **9. Juli 2003** in einer einstimmigen **EntschlieÙung** aller Fraktionen ersucht, den **Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes auszuarbeiten**.

Beides entspricht auch den Zielen des aktuellen **Regierungsprogramms 2003**, wonach ein **Bundesbehindertengleichstellungsgesetz unter Einbeziehung aller Betroffenen erarbeitet** sowie ein Bündelgesetz auf Grundlage der Ergebnisse der bereits erwähnten Arbeitsgruppe im Verfassungsdienst über die Diskriminierung behinderter Menschen in den verschiedensten Gesetzesmaterien vorgelegt werden soll. Weiters ist als Ziel größtmögliche Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich im Regierungsprogramm festgehalten.

In einer vom damaligen Vizekanzler Haupt eingerichteten Arbeitsgruppe der Bundesregierung wurde unter Mitwirkung von Expert/innen der österreichischen Behindertenbewegung sowie der Sozialpartner, der Verbindungsstelle der Bundesländer und der im Nationalrat vertretenen Parteien die wesentlichen Inhalte eines Behindertengleichstellungsgesetzes diskutiert. Aufgrund der Komplexität der Materie entschloss sich das BMSG als Grundlage für weiterführende Gespräche einen **Rohentwurf** vorzubereiten und eine **Vorbegutachtung** durchzuführen. Dieser erste **Vorentwurf** wurde im Jänner 2004 an die Ressorts, die Länder, die Sozialpartner sowie die Behindertenverbände ausgesandt.

Danach fanden insgesamt drei **Gesprächsrunden**, und zwar mit den **Ländern, den Sozialpartnern und den Ressorts** statt, wobei jeweils die **Behindertenverbände** teilnahmen. Auf Grundlage dieser Gespräche und der eingelangten Stellungnahmen wurde ein Gesetzesentwurf erstellt, der im Juli 2004 in Begutachtung versandt worden ist und ein Behindertengleichstellungsgesetz sowie Novellen zum Behinderteneinstellungsgesetz, Bundesbehindertengesetz, Bundessozialamtsgesetz und Bundesberufungskommissionsgesetz beinhaltet.

Wesentliche **Inhalte des Entwurfes des Behindertengleichstellungsgesetzes sind:**

- **Geltungsbereich:** Im privatrechtlichen Bereich liegt der Schwerpunkt auf dem Verbraucherschutz. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Menschen mit Behinderungen generell verstärkt als Konsumenten, als an den Angeboten der Gesellschaft Teilhabende und weniger als Objekte der Fürsorge wahrgenommen werden sollen. Im öffentlichen Bereich umfasst der Gesetzesentwurf die gesamte Bundesverwaltung inklusive der Selbstverwaltungskörper.
- **Weite Definition des Personenkreises**, auch Angehörige fallen unter den Schutz des Gesetzes.
- **Verbot der Diskriminierung** auf Grund einer Behinderung.
- Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes inklusive **Schadenersatzregelungen** sowie **Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen**.
- **Mediation** als zentrales Element eines **verpflichtenden Schlichtungsverfahrens** beim Bundessozialamt vor der gerichtlichen oder behördlichen Geltendmachung von Ansprüchen.
- **Beweislastregelung** zugunsten des Betroffenen: dieser muss eine Diskriminierung bloÙ glaubhaft machen.
- **Einführung einer Verbandsklage:** zum einen sollen **Musterprozesse** in Fällen mit zu geringem Streitwert, die aber trotzdem zur Klärung wichtiger Rechtsfragen bedeutsam sein können, aufgrund des Rechtsmittelprivilegs den Rechtszug an den Obersten Gerichtshof ermöglichen. Zum anderen soll eine Verbandsklage auf Unterlassung in jenen Fällen möglich sein, in denen eine mittelbare Diskriminierung aufgrund von Barrieren einen großen Personenkreis von Menschen mit Behinderungen trifft.
- **Zumutbarkeitsprüfung:** Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ist anders als bei anderen Personengruppen oft mit dem Vorhandensein von baulichen oder sonstigen Barrieren verbunden, deren Beseitigung mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden sein kann. Bei der Feststellung, ob eine Diskriminierung aufgrund von Barrieren vorliegt, ist zu prüfen, ob der mit der Beseitigung der Barrieren verbundene Aufwand eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Wenn die Barrieren nicht mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, ist zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation für den Betroffenen im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung anzustreben.

Die **Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz** regelt das Diskriminierungsverbot, soweit es sich auf die Arbeitswelt (inklusive den Bundesdienst) bezieht. Dies ist auch im Sinne der Rechtstransparenz für Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen zu sehen,

da sich im Behinderteneinstellungsgesetz bereits jetzt wesentliche arbeitsrechtliche Schutzvorschriften für Menschen mit Behinderungen befinden.

Der **Diskriminierungsschutz umfasst** insbesondere die Gleichbehandlung bei der **Begründung des Arbeitsverhältnisses**, der Festsetzung des **Entgelts**, bei der Gewährung **freiwilliger Sozialleistungen**, die kein Entgelt darstellen, bei Maßnahmen der **Aus- und Weiterbildung** und **Umschulung**, beim **beruflichen Aufstieg**, insbesondere bei **Beförderungen**, bei den sonstigen **Arbeitsbedingungen**, bei der **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**, beim Zugang zur **Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung** und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses, bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer **Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation** oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen sowie bei den Bedingungen für den **Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit**.

Definition des Personenkreises, Rechtsfolgen, verpflichtendes Schlichtungsverfahren mit Mediation, Zumutbarkeitsprüfung, Beweislastregelung und Verbandsklage sind gleichlautend dem Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehen. Darüber hinaus gibt es eine Verpflichtung der Dienstgeber/innen, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen (Umsetzung des Artikel 5 der EU-Rahmenrichtlinie).

Weiters ist in einer **Novelle zum Bundesbehinderten-gesetz** die Einrichtung eines unabhängigen **Behinder-tenanwalts** beim BMSG vorgesehen. Darüber hinaus sollen einzelne Bestimmungen im Bundessozialamts-gesetz und im Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden.

3. Pflegevorsorge

Österreich hat im Jahr 1993 eine umfassende Reform der Pflegevorsorge durchgeführt. Am 1. Juli 1993 traten das **Bundespflegegeldgesetz** (BPGG), BGBl.Nr. 110/1993, und die entsprechenden **Landespflegegeld-gesetze** in Kraft. Damit wurde ein abgestuftes, bedarfsorientiertes Pflegegeld eingeführt, auf das unab-hängig von Einkommen und Vermögen sowie der Ursache der Pflegebedürftigkeit ein Rechtsanspruch besteht.

Parallel zum BPGG wurde zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (**Pflegevorsorgevereinbarung**, BGBl.Nr. 866/1993) abgeschlossen, die am 1. Jänner 1994 in Kraft trat. Darin verpflichteten sich die Länder, für einen dezentralen, flächendeckenden Ausbau der sozialen Dienste zu sorgen. Mit der Reform der Pflegevorsorge wurde das Hauptziel verfolgt, für pflegebedürftige Menschen ein-erseits durch eine direkte Geldleistung und andererseits durch ein Angebot an sozialen Dienstleistungen die Möglichkeiten zu einer selbstständigen Lebensführung und zur Teilnahme am sozialen Leben zu verbessern. Eine Evaluierung hat ergeben, dass die Zielsetzungen dieser Reform in hohem Ausmaß erreicht wurden (Badelt/Holzmann-Jenkins/Matul/Österle, Analyse der Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems, Wien 1997). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hin-zuweisen, dass das Pflegegeld in erster Linie den un-teren Einkommenschichten zugute kommt. Neben dem oben genannten Ziel leistet das Pflegegeld also auch einen Beitrag zur Armutsbekämpfung.

3.1. Pflegegeldbezieher/innen

2002 betrug der **Aufwand des Bundes** für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz insgesamt **EUR 1,43 Mrd**, im Jahr **2003** betrug der Aufwand **EUR 1,47 Mrd**.

Im **März 2003** erhielten insgesamt **284.052 Personen** und im **März 2004** **290.462 Personen** Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz. Dies entspricht einer Zunahme von rund 2%.

Bei Zuordnung in die sieben Stufen ergibt sich folgendes Bild:

Pflegegeldbezieher/innen
(nach dem Bundespflegegeldgesetz)

	März 2003	März 2004
Stufe 1	57.283	61.100
Stufe 2	103.382	104.086
Stufe 3	48.677	48.988
Stufe 4	42.039	42.988
Stufe 5	22.075	22.458
Stufe 6	6.373	6.500
Stufe 7	4.223	4.342
Gesamt	284.052	290.462

Quelle: BMSG

Anmerkung:

Bei den angeführten Zahlen handelt es sich um

Pflegegeldbezieher/innen, die eine laufende Leistung erhielten. Die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegegeldbezieher/innen liegt um rund 20.000 Fälle höher (Differenz durch Ruhensfälle bei Krankenhausaufenthalt).

Rund **53.300 Personen (Stand 12/02)** erhalten ein Pflegegeld der **Länder**, davon sind rund 2/3 Frauen. Die Verteilung der Bezieher/innen von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Regelungen auf die einzelnen Stufen ergibt sich aus folgender Tabelle:

*Pflegegeldbezieher/innen der Länder
(Stand Dezember 2002)*

	Personen
Pflegegeldstufe 1	10.306
Pflegegeldstufe 2	16.558
Pflegegeldstufe 3	10.349
Pflegegeldstufe 4	6.864
Pflegegeldstufe 5	4.550
Pflegegeldstufe 6	3.001
Pflegegeldstufe 7	1.641
Gesamt	53.269

Quelle: Bericht des Arbeitskreises für Pflegevorsorge

Im Jahr **2002** wurden im Bereich der Länder **EUR 270,19 Mio** für Leistungen nach den Landespflegegeldgesetzen aufgewendet.

3.2. Novellen zum Bundespflegegeldgesetz: BGBl.I Nr. 138/2002; BGBl.I Nr. 71/2003

Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass jenen **Personen**, die **zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen** oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern eine Familienhospizkarenz¹ in Anspruch nehmen, auf Antrag des Pflegebedürftigen das **Pflegegeld ausgezahlt werden** kann, sofern keine stationäre Pflege vorliegt. Weiters sind in den Fällen der Familienhospizkarenz vor Abschluss des Verfahrens auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes auf Antrag des Pflegebedürftigen auch Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3 bzw. sollte bereits ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt worden sein, mindestens in Höhe der Stufe 4 zu gewähren.

Seit 1. Jänner 2004 besteht die Möglichkeit, dass ein naher Angehöriger, der eine pflegebedürftige Person,

der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt, seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, eine Zuwendung erhält. Diese kann aus dem durch das Bundesbehindertengesetz (BBG) eingerichteten **Unterstützungsfonds** für Menschen mit Behinderung bei Vorliegen einer sozialen Härte gewährt werden und soll als Zuschuss zu jenen Kosten zur Verfügung gestellt werden, um im Falle der Verhinderung dieser Hauptpflegeperson eine **Ersatzpflege** organisieren zu können.

Anträge sind beim **Bundessozialamt** einzubringen. Im **1. Quartal 2004** wurden **EUR 54.500 an Zuwendungen** an pflegende Angehörige gewährt.

Ausblick: Novelle zum BPGG, Valorisierung des Pflegegeldes

Den Forderungen diverser Stellen – insbesondere der Interessenvertretungen behinderter Menschen und der Pensionistenverbände – nach einer Valorisierung des Bundespflegegeldes soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf die im Begutachtungsverfahren erhobenen Forderungen betreffend die Höhe der Valorisierung und den Umstand, dass vom Land Kärnten bereits mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 eine Erhöhung der Pflegegeldbeträge nach dem Kärntner Pflegegeldgesetz um 2% durchgeführt wurde, soll, auch im Sinne eines österreichweit einheitlichen Pflegegeldsystems, im Bundespflegegeldgesetz eine Erhöhung der Pflegegeldbeträge mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 um 2% normiert werden.

Die erforderliche Novelle zum Bundespflegegeldgesetz wird in das Budgetbegleitgesetz 2005 aufgenommen werden.

3.3. Qualitätssicherung

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verankerung der Qualitätssicherung im Bundespflegegeldgesetz wurde von der ehemaligen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern im Zeitraum von Juli bis Dezember 2001 ein **Pilotprojekt** durchgeführt, in dessen Rahmen diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen bei rund 950 Pflegegeldbezieher/innen der Stufen 3 bis 7

¹ Siehe auch Kapitel Familien- und Generationenpolitik

Hausbesuche durchführten und die konkrete Pflegesituation mittels eines standardisierten Fragebogens erfassten. Ziel des Projektes war es, anhand einer Stichprobe die Qualität der Pflege im häuslichen Bereich zu erheben und damit Anhaltspunkte für eventuell erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen zu gewinnen. Die **Evaluierung** und die Erstellung des Endberichtes, der im Juli 2002 publiziert wurde, erfolgte durch das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG).

Auf Grund der Ergebnisse des Pilotprojektes und der **positiven Resonanz** der Beteiligten wurde das **Projekt im Jahr 2003 in größerem Umfang weitergeführt**, wobei der Schwerpunkt auf die Information der Pflegegeldbezieher/innen und ihrer pflegenden Angehörigen gelegt wurde. Dies erfolgte sowohl durch umfassende Beratungsgespräche als auch durch die Weitergabe von schriftlichem Informationsmaterial und die Weiterverweisung an andere Institutionen bzw. auf Hilfsmöglichkeiten, wie etwa das im BMSG eingerichtete „Pflege-telefon – Beratung für Pflegende“, das österreichweit gebührenfrei in Anspruch genommen werden kann.

Bei **2000 pflegebedürftigen Menschen**, die ein Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 beziehen und zu Hause gepflegt werden, wurden von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften **Hausbesuche durchgeführt**. Für die Koordination und Durchführung dieses Folgeprojektes wurde in der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein eigenes Kompetenzzentrum eingerichtet.

3.4. Sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger

Im Bereich der Pensionsversicherung besteht die Möglichkeit einer begünstigten Weiterversicherung für Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 4, 5, 6 oder 7 betreuen und aus diesem Grund ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mussten. Diese Pflegepersonen werden insofern begünstigt, als der Bund den fiktiven Dienstgeberbeitrag übernimmt und die Pflegeperson daher nicht 22,8% sondern nur 10,25% der Bemessungsgrundlage als Beitrag zu leisten hat.

Mit der Novelle zum ASVG, BGBl.I Nr. 140/2002, wurde **mit Wirkung vom 1. September 2002 diese begünstigte Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige **auf die Pflegegeldstufe 3 ausgedehnt**.

3.5. Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art.15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen (Pflegevorsorgevereinbarung)

In der Pflegevorsorgevereinbarung aus dem Jahr 1993 wurde festgelegt, zur Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Pflegevorsorgesystems einen Arbeitskreis, bestehend aus Vertreter/innen des Bundes, der Länder, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der wichtigsten Interessenvertretungen einzurichten. Das BMSG hat für die Zeiträume 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2001 sowie 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002 die jährlichen Berichte über die Entwicklung der Pflegevorsorge erstellt, die vom Arbeitskreis einhellig angenommen wurden.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art.15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen (Pflegevorsorgevereinbarung) enthält als wesentliches Ziel die Verpflichtung der Länder zum Auf- und Ausbau der sozialen Dienste bis zum Jahr 2010. Aus dem „Bericht des Arbeitskreises für Pflegevorsorge 2002“ geht hervor, dass das **Angebot an ambulanten Diensten** (v.a. Heimhilfe und Hauskrankenpflege) **von 1999 bis 2002** von 9,35 Mio auf 11,19 Mio Stunden gestiegen ist, dies bedeutet eine **Zunahme von rund 20%**.

Im Auftrag des BMSG arbeitet das ÖBIG daran, den qualitativen und quantitativen Ausbau der sozialen Dienste zu evaluieren. Als Zeitpunkt für diese Evaluierung wurde die Halbzeit im Planungshorizont (2003) gewählt. Ziel dieser Studie ist es, die in den Ländern bislang gesetzten Umsetzungsschritte und deren Ergebnisse zu erheben, systematisch aufzubereiten und damit einen Einblick in die Effekte der Pflegevorsorgevereinbarung zu gewinnen.

Die **wichtigsten Ergebnisse** sind folgende:

• **Altenbereich:**

Mit Stand 31.12.2002 gab es in Österreich 67.600 Heimplätze, das entspricht einer Versorgungsdichte von 116 Plätzen pro 1.000 Einwohner im Alter von 75 Jahren und älter (davon 14.600 Wohnplätze und 53.000 Pflegeplätze). Die Anzahl der Heimplätze in Österreich hat sich somit seit 1995/96/97 um 2.800 erhöht, das entspricht einer Zunahme an Heimplätzen um 4%. In den Alten und Pflegeheimen waren zum Stichtag 21.300 Personen (Vollzeitäquivalente) tätig. Im Zeitraum zwischen 1995/96/97 und 2002 hat sich daher die Personalausstattung der Heime um rund 60% oder 7.800 vollzeitbeschäftigte Personen erhöht. Bei

den mobilen Diensten sind mit derzeit rund 7.900 eingesetzten Vollzeitäquivalenten um 1.800 Personen mehr tätig als noch Mitte der neunziger Jahre (ohne Zuwachs in Wien). Von 1995 bis 2002 stieg somit die Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) bei mobilen Diensten um 30%.

• **Behindertenbereich:**

Derzeit stehen Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen in Österreich 13.600 Plätze in Tageseinrichtungen zu Verfügung, das sind um rund ein Drittel mehr Plätze als noch Mitte der neunziger Jahre. Damit ist der für das Jahr 2010 ermittelte Bedarf an Plätzen (dies ist für fünf Bundesländer erfolgt) bereits abgedeckt. Das Angebot an voll- und teilbetreuten Wohnplätzen hat seit Mitte der neunziger Jahre um ca. 70% zugenommen. Österreichweit gibt es 8.400 Plätze, wobei sich der Anteil der teilbetreuten Wohnplätze deutlich erhöht hat.

3.6. Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe

Zum Thema „Berufsbilder und Ausbildungen im Pflege- und Behindertenbereich“ wurde über Ersuchen der Landessozialreferentenkonferenz vom Mai 2001 unter der Federführung des BMSG eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Auf Basis der Vorschläge dieser Arbeitsgruppe hat das BMSG im **September 2003 den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe** in Begutachtung versendet. Aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens hat das BMSG im Mai 2004 einen Entwurf vorgelegt, der bereits mit dem BMGF und dem BMBWK akkordiert ist. Nach Zustimmung durch die Länder soll die Vereinbarung so bald als möglich von den zuständigen Bundesministern und den Landeshauptleuten unterzeichnet werden.

Mit der Vereinbarung sollen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Schaffung eines modularen Ausbildungssystems,
- Harmonisierung der Berufsbilder und Berufsbezeichnungen,
- einheitliche Ausbildungsstandards in ganz Österreich,
- Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen und einheitliche Anerkennung der Ausbildung und damit
- leichter Zugang der Sozialbetreuungsberufe zum Arbeitsmarkt.

3.7. Beratung für Pflegende

Als Maßnahme zur Qualitätssicherung wird seit Jänner 1998 vom Sozialministerium das PFLEGETELEFON - BERATUNG für PFLEGENDE angeboten. Dieses Informationsangebot richtet sich an alle privaten Pflegepersonen und an alle, die von Problemen der Pflege betroffen sind. Die Beratung kann österreichweit kostenlos und vertraulich unter der Tel. Nr. 0800 - 20 16 22 in Anspruch genommen werden. Die statistischen Auswertungen der telefonisch, persönlich oder schriftlich eingelangten Anfragen ergaben für das Jahr 2002 5.500 (gegenüber 2001 eine Steigerung von rund 90%) und für das Jahr 2003 5.200 durchgeführte Beratungen. Deutlich dokumentiert wurde ein sehr hoher Informationsbedarf zu den wichtigsten Themenbereichen wie Pflegegeld, Betreuungsmöglichkeiten zu Hause, sozial- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten, Kurzzeitpflege und stationäre Weiterpflege.

4. Sozialhilfe

Leistungen der Sozialhilfe sollen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und zielen auf die Wiedererlangung der Selbsthilfefähigkeit des Hilfsbedürftigen. Potentielle Leistungsempfänger/innen sind grundsätzlich diejenigen, die ihren Lebensbedarf nicht in ausreichendem Maß aus eigenen Kräften oder Mitteln decken können und auch von Dritten keine entsprechenden Leistungen erhalten. Dabei ist auf die konkrete Situation der/des Hilfesuchenden unter Berücksichtigung ihrer/seiner familiären Verhältnisse abzustellen.

Die einzelnen Sozialhilfegesetze der Länder unterscheiden im wesentlichen zwischen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, der Hilfe in besonderen Lebenslagen und den sozialen Diensten.

Allein aus der Höhe der Richtsätze kann noch nicht auf das „sozialpolitische Niveau“ der Leistungen der Sozialhilfe insgesamt geschlossen werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, welcher Bedarf mit dem jeweiligen Richtsatz abgedeckt werden soll, insbesondere inwieweit über die jeweiligen Richtsätze hinaus auch der Unterkunftsbedarf gedeckt wird und sonstige Leistungsmöglichkeiten bestehen.

In einigen Sozialhilfegesetzen sind für Hilfe Suchende, die voraussichtlich für längere Zeit auf Hilfe angewiesen sind, **erhöhte Richtsätze** vorgesehen. Damit soll der besondere, regelmäßig höhere Bedarf der betreffenden

Sozialhilfe-Richtsätze 2004 in EUR pro Monat

	Alleinunterstützte	Hauptunterstützte	Mitunterstützte ohne Familienbeihilfeanspruch	Mitunterstützte mit Familienbeihilfeanspruch
Burgenland	406,00	336,00	245,10	120,30
erhöhter RS*	458,30	388,30	287,60	162,80
Kärnten	404,00	333,00	244,00	120,00
erhöhter RS	473,00	404,00		
Niederösterreich	474,30	416,50	229,30	128,60
Oberösterreich	511,50	464,60	293,80	142,20
erhöhter RS	530,00	483,80	320,40	
Salzburg	398,00	358,50	229,50	107,00
Steiermark	479,00	437,00	292,00	148,00
Tirol	404,90	346,40	241,00	134,70
Vorarlberg	455,30	382,20	243,80	148,50
Wien	390,33	380,55	195,47	117,03
erhöhter RS	607,26	670,91		

* Richtsatz

Quelle: BMSG

Personen pauschal abgegolten werden. Voraussetzung ist in der Regel die Erwerbsunfähigkeit.

In allen Ländern besteht ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen zum jeweiligen Richtsatz zur (wenigstens teilweisen) **Deckung des Bedarfes für Unterkunft**. Es wird durchwegs ein Geldbetrag zur Bestreitung der Aufwendungen für die Unterkunft gewährt, wobei die Höhe in den einzelnen Ländern unterschiedlich determiniert ist. Zusätzlich zum monatlichen Richtsatz und dem Unterkunftsbedarf sind in allen Ländern **Sonderzahlungen** vorgesehen, die zum Teil einer Zweckbindung (z.B. für Bekleidung und Beheizung) unterliegen.

In den meisten Ländern finden sich **Deckelungen** der aus dem Titel Lebensunterhalt zu gewährenden Leistungen. Im Regelfall sind die Leistungen **mit der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze** plafondiert.

Die letzten vorliegenden Daten von Statistik Austria beziehen sich auf das Jahr 2002. **2002** betrug die Zahl der Allein-, Haupt- und Mitunterstützten in der **offenen Sozialhilfe** (Gewährung der Sozialhilfe an Personen in Privathaushalten) **90.000 Personen** (ohne Burgenland). Die Steigerung der Anzahl der unterstützten Personen in diesem Bereich zwischen 1999 (62.922 Personen) und 2002 geht vor allem auf den massiven Anstieg der Aushilfen im Land Wien zurück. Die Zahl der Sozialhilfebezieher/innen in **Altenwohn- und Pflegeheimen** betrug **49.500 Personen** (ohne Burgenland).

Im Rahmen der durch Richtsätze festgelegten Geldleistungen der **offenen Sozialhilfe** für Allein-, Haupt- und Mitunterstützte sowie für Mietbeihilfen wurden laut den Rechnungsabschlüssen der Länder 2002 **EUR 120 Mio** ausgegeben.

Soziale Dienste

Die Ausgaben für Sachleistungen im Bereich der **Sozialen Dienste** lagen bei **EUR 325 Mio**. Darüber hinaus haben die Länder Zuzahlungen für **Unterbringungskosten** in Alten- und Pflegeheimen in der Höhe von **EUR 905 Mio** geleistet.

Wie in Abschnitt 3.5. näher ausgeführt, ist das qualitative und quantitative Angebot an stationären und mobilen Diensten für ältere und behinderte Menschen in den letzten Jahren stark ausgebaut worden.

Weiterentwicklung des Sozialhilferechts

Die Sozialhilfegesetze der Länder, die sich in den letzten Jahrzehnten verschieden entwickelt haben, weisen zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Diese Unterschiede reichen von den Leistungsansprüchen samt deren Höhe bis hin zu den Bestimmungen, die die Ersatzpflicht regeln. Auf Grundlage der vom Sozialministerium in Auftrag gegebenen **rechtsvergleichenden Studie** (Walter J. Pfeil, Vergleich der Sozialhilfesysteme der Länder, Hrsg.: BMSG, Wien 2001) wurde im Herbst 2001 eine **Arbeitsgruppe** mit Vertreter/innen des Bundes und der Länder unter der Federführung des

BMSG eingerichtet. Die Arbeitsgruppe setzte sich mit Fragen der **Harmonisierung im Sozialhilferecht** auseinander.

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden in einem **Bericht** zusammengefasst, der der Landessozialreferentenkonferenz (LSK) im Juni 2003 in Vorarlberg zur Behandlung zugeleitet wurde. Die LSK hat den Bericht mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Basierend auf den Ergebnissen dieses Berichts und dem Beschluss der LSK wurde Univ.Prof.Dr. Walter J. Pfeil beauftragt, einen **wissenschaftlichen Entwurf betreffend eine Art.15a B-VG Vereinbarung** über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder auszuarbeiten, der im Frühjahr 2004 präsentiert wurde.

Familien- und Generationenpolitik

INHALTSVERZEICHNIS

	Einleitung	101
1.	Familienleistungen	101
1.1.	Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag	101
1.2.	Kinderbetreuungsgeld	102
1.3.	Steuerliche Berücksichtigung von Familien	103
1.4.	Familienberatung	104
1.5.	Familienhärteausgleich	105
1.6.	Familienhospizkarenz - Härteausgleich	106
1.7.	Fahrtenbeihilfen und Freifahrten für Schüler/innen und Lehrlinge	106
1.8.	Schulbuchaktion	107
1.9.	Medizinisch assistierte Fortpflanzung	108
2.	Familienpolitik	109
2.1.	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	109
2.2.	Audit familien- und kinderfreundliche Gemeinde	111
2.3.	Gewalt in der Familie	111
2.4.	Elternbildung	112
2.5.	Mediation und Unterstützung in Trennungssituationen	112
2.6.	Internationales Jahr der Familie 1994+10	113
2.7.	EU-Programm DAPHNE	113
3.	Kinder- und Jugendpolitik	114
3.1.	Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen	114
3.2.	Jugendpolitik	115
4.	Seniorenpolitik	117
5.	Freiwilligenpolitik	119
6.	Männerpolitik	119

Einleitung

Die Bedeutung der Familie ist unangefochten Spitzenreiter auf der persönlichen, individuellen Werteskala, sie liegt an erster Stelle auch bei den Jugendlichen. Diese Werte und Anliegen der Menschen müssen in einer wirksamen Familienpolitik berücksichtigt und umgesetzt werden. Ziel ist eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft, weil ein gerechtes Miteinander der Generationen ein Land zukunftsfähig macht. Investition in die Familie ist unmittelbare Investition in die Zukunft eines Landes.

Es ist daher der familienpolitische Weg der Bundesregierung,

- die Familien bei ihren Leistungen finanziell zu stärken,
- ihre Leistungen sozialrechtlich abzusichern,
- optimale Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit der Lebensbereiche Familie und Beruf zu schaffen,
- die Familien zu begleiten, damit Familie gelingen kann und in schwierigen Situationen Hilfe zu gewährleisten.

Diese Renaissance der Familienpolitik berücksichtigt die Tatsache, dass der soziale Zusammenhalt vor allem von Familien getragen wird. Dabei geht es nicht nur um die materiellen Leistungen, sondern es geht auch um zentrale gesellschaftliche Werte wie Verantwortung, Anerkennung sowie Solidarität und Unterstützung. Jeder wünscht sich Familie, jeder braucht sie, funktionierende Familien sind für die gesamte Gesellschaft unverzichtbar. Je besser das Miteinander in den Familien gelingt, desto problemloser und erfolgreicher gestaltet sich das gesellschaftliche Miteinander, davon profitieren alle.

Österreich hat auf Grund dieser Erkenntnis mit den ambitionierten Regierungsprogrammen von 2000 und 2003 die Systemumstellung von einem Lastenausgleich für Familien zu einer Leistungsanerkennung erfolgreich begonnen. Neben dem Ausgleich für die zeitliche, emotionale und finanzielle Belastung für die Kindererziehung und -betreuung spielt die Leistungsbewertung für die Umsorgung der Kinder und alten Familienangehörigen, die Erziehung, Pflege und der Beitrag zum Generationenvertrag eine immer wesentlichere Rolle. Kinder zu haben bedeutet in erster Linie Erfüllung und Glück für die Eltern, bedeutet aber auch Verantwortung, zeitlichen und finanziellen Aufwand. Kinder sind aber nicht nur Privatsache, sondern spielen die wichtigste Rolle im Generationenvertrag der sozialen Sicherheit.

Der finanzielle Familienleistungsausgleich erfolgt durch Geld- und Sachleistungen, er wird ergänzt durch ein Angebot an Beratungs- und Bildungsangeboten, die den realen Lebenslagen heutiger Familiensituationen entsprechen. Dabei kommt der Vereinbarkeit der Lebensbereiche Beruf und Familie und der familienfreundlichen Organisation der Arbeitswelt größte Bedeutung zu.

1. Familienleistungen

Der Familienlastenausgleich ist der finanziell bedeutendste Bestandteil der österreichischen Familienpolitik. Das Gebarungsvolumen des Ausgleichsfonds (für Familienbeihilfen) in Höhe von fast EUR 5 Milliarden unterstreicht dessen gesellschaftliche Bedeutung. Mit Transferzahlungen (wie Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld usw.) und den Sachleistungen (wie Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, Schulbuchaktion usw.) liegt Österreich im europäischen Spitzenfeld.

1.1. Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag

Die Familienleistungen wurden in den letzten Jahren immer wieder angehoben, wobei die **Leistungen der Familienbeihilfe und des Mehrkindzuschlags erweitert** wurden:

- Ab 1. Jänner 2003 wurde bei der Familienbeihilfe eine **zusätzliche Altersstaffel** eingeführt; ab dem Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wurde die Familienbeihilfe um EUR 7,3 pro Monat angehoben (BGBl.I Nr. 20/2002). Der Ausgleichsfonds stellt hierfür fast EUR 130 Mio jährlich bereit.
- Auch der **Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder** wurde ab 1. Jänner 2003 um EUR 7,3 (monatlicher Zuschlag per Familienbeihilfe: EUR 138,3) pro Monat angehoben (BGBl.I Nr. 20/2002). Für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ergibt sich hierdurch ein Aufwand von fast EUR 5 Mio jährlich.
- **Für kinderreiche Familien** wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ein **einkommensabhängiger Mehrkindzuschlag** geleistet; dieser wurde mit 1. Jänner 2002 erhöht und beträgt nunmehr EUR 36,4 für das dritte und jedes weitere Kind (BGBl.I Nr. 103/2001). Das zu versteuernde Familieneinkommen darf einen bestimmten Jahresbetrag nicht überschreiten (für 2004: EUR 41.400).

Übersicht über die Familienbeihilfenbeträge
(pro Kind und Monat)

	ab Jänner 2002 in EUR
ab Geburt	105,4
ab 3 Jahren	112,7
ab 10 Jahren	130,9
ab 19 Jahren	152,7

Quelle: BMSG

Wird für zwei Kinder Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe um monatlich EUR 12,8, ab dem dritten Kind um monatlich EUR 25,5 pro Kind.

Durchschnittlich beziehen rund 1,1 Mio Anspruchsberechtigte für rund 1,8 Mio Kinder die Familienbeihilfe.

1.2. Kinderbetreuungsgeld

Mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) wurde ein innovativer, zukunftsweisender Weg der Familienpolitik eingeschlagen. Durch das KBG wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten, gleichzeitig die Wahlfreiheit vergrößert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich verbessert. Eltern können selbst wählen, wie sie die Lebensbereiche Familie und Beruf gestalten, sie wissen selbst am besten, was für ihr Kind gut ist.

Alle Eltern erhalten gleichermaßen das KBG, die Berufstätigkeit kann fortgesetzt werden. Durch die Abkoppelung des Anspruches auf KBG von einer vor der Geburt ausgeübten unselbstständigen Erwerbstätigkeit der Eltern **profitieren erstmals auch Hausfrauen bzw. -männer, Studierende, Schüler/innen, geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer/innen, (neue) Selbstständige sowie Bäuerinnen und Bauern.** Die **Regelung des Zuverdienstes** ermöglicht es den Eltern auch anstelle oder neben der Eigenbetreuung das KBG zur Finanzierung einer außerhäuslichen Betreuung zu verwenden.

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt sowohl leiblichen, als auch Adoptiv- und Pflegeeltern. **Voraussetzungen für den Bezug von KBG** sind grundsätzlich der Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind, ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und die Einhaltung der Zuverdienstgrenze für den das Kind betreuenden Elternteil.

Für EWR- bzw. EU-Bürger gilt die EWR-Verordnung 1408/71 über die Anwendung der Systeme der

sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die **innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.** Diese **Verordnung ist vom Beschäftigungsstaatsprinzip** getragen. Für die Auszahlung der Familienleistungen (dazu gehören das KBG wie auch die Familienbeihilfe) ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist. Im Wohnsitzstaat gebühren Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind. Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so ist das KBG in jenem Beschäftigungsstaat zu gewähren, in welchem sich das Kind ständig aufhält (Wohnlandprinzip).

Die Zuverdienstgrenze beträgt **EUR 14.600 pro Kalenderjahr.** Unter dem Begriff Zuverdienst versteht man grundsätzlich die Summe aller steuerpflichtigen Einkünfte gemäß EstG 1988 (zuzüglich Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), die während des Bezuges von KBG zufließen. Nicht als Zuverdienst gelten z.B. Wochengeld, Abfertigungen, Pflegegeld oder die Familienbeihilfe. Bei der Einkommensermittlung werden aber nur die Einkünfte desjenigen Elternteiles herangezogen, der das KBG bezieht. Die Einkünfte des anderen Elternteiles sind irrelevant. Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze muss das gesamte – im jeweiligen Kalenderjahr bezogene – KBG zurückbezahlt werden.

Das KBG beträgt EUR 14,53 täglich, also etwa **EUR 436 pro Monat** und gebührt maximal bis zum Ende des 36. Lebensmonats. Nimmt nur ein Elternteil KBG in Anspruch, so endet der Bezug spätestens mit dem Ende des 30. Lebensmonats.

Mehrlingskinder bringen bedeutend mehr Freude und Glück, aber auch einen größeren finanziellen und zeitlichen Einsatz. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, wurde mit Beginn des Jahres 2004 die Ausweitung des Kindergeldes auf Mehrlingskinder eingeführt.

Für **Mehrlingskinder erhöht sich das KBG** ab 1.1.2004 um EUR 7,27 täglich, also **um etwa EUR 218 pro Monat** für jedes weitere Mehrlingskind. Ab dem 1.1.2002 geborenen Mehrlingskindern gebührt dieser 50%ige Zuschlag ab 1.1.2004 für den verbleibenden KBG-Bezug.

Die partnerschaftliche Teilung der Kindesbetreuung wird durch den **fakultativen zweimaligen Wechsel beim Bezug des KBG** (jeweils für die Mindestdauer von drei Monaten) ermöglicht, und mit der damit verbundenen Verlängerung der Bezugsdauer auch abgegolten.

Das KBG gebührt für das jeweils jüngste Kind und zwar frühestens ab Geburt des Kindes. Wird während des KBG-Bezuges ein weiteres Kind geboren, so beginnt mit dieser Geburt der Bezug für das Neugeborene.

Aus gesundheitspolitischen Gründen wurde die Auszahlung des **KBG an die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen** (5 während der Schwangerschaft und 5 des Kindes) **geknüpft**. Werden die Untersuchungen nicht durchgeführt und spätestens bis zum 18. Lebensmonat nachgewiesen, gebührt ab dem 21. Lebensmonat das KBG nur noch in halber Höhe. In Ausnahmefällen wird vom Nachweis einzelner Untersuchungen abgesehen (z.B. bei Adoptionen, verspätete Feststellung der Schwangerschaft etc.).

Elternpaare bzw. Alleinerzieher- und Alleinverdiener/innen können, wenn sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, einen Zuschuss zum KBG beantragen. Dieser Zuschuss soll als rückzahlbare Überbrückungshilfe die Kinderbetreuung für die Bezieher/innen kleiner Einkommen unterstützen. Der Zuschuss beträgt EUR 6,06 täglich (**etwa EUR 181 monatlich**). Während des Zuschuss-Bezuges können ab 2004 pro Kalenderjahr bis zu EUR 5.200 (bisher EUR 3.997) dazuverdient werden. Wird diese Zuverdienstgrenze überschritten, kommt es zur Rückforderung des gesamten – im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen – Zuschusses durch den Krankenversicherungsträger. Verbessern sich die Einkommensverhältnisse der Eltern und werden gewisse Einkommensgrenzen überstiegen, ist der Zuschuss in Form bestimmter Prozente des Jahreseinkommens zurückzuzahlen. Diese Abgabe wird durch das Finanzamt eingehoben. Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht bei Alleinstehenden ab einem Einkommen von EUR 10.175, bei Verheirateten ab einem Gesamteinkommen von EUR 25.440.

Zu Beginn des Jahres 2004 wurde eine Gesetzesänderung beschlossen, derzufolge der bisherige Zuschlag von bis zu 15% auf Rückzahlungen von Zuschüssen zum KBG entfallen soll. Somit ist die Abgabe in Hinkunft nur noch im Ausmaß von 100% des Zuschusses einzuheben.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen zum KBG

Um Bezieher/innen von Kinderbetreuungsgeld sozialrechtlich abzusichern, besteht **während des Bezuges** von KBG eine **Krankenversicherung**. Ebenfalls werden die **Abfertigungsbeiträge** für die Zeiten des KBG-Bezuges und der Elternteilzeit fortgezahlt. Weiters kam es auch im Pensionsrecht zu wesentlichen Verbesserungen: Die ersten 24 Monate des Bezuges von KBG,

ab der Geburt des Kindes, werden zu echten **Beitragszeiten in der Pensionsversicherung** aufgewertet und damit als pensionsbegründend anerkannt. Dadurch vermindern sich die 15 Pflichtbeitragsjahre um 2 Jahre. Eltern, die erziehungsbedingt größere Versicherungslücken aufweisen, kommen leichter zu einer Eigenpension. Die Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten wird in Teilschritten (Erhöhung 2% pro Jahr) auf 150% (rund EUR 1.000) des derzeit geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes (rund EUR 650) für Zeiten der Kindererziehung angehoben. Der Durchrechnungszeitraum wird um 3 Jahre pro jedem einzelnen Kind vermindert, auch pro Zwillings- oder Mehrlingskind. Damit ist im Zusammenhang mit der etappenweisen Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes gewährleistet, dass besonders für Frauen mit Kindererziehungszeiten in den nächsten Jahren immer noch die besten 15 Jahre für die Durchrechnung zum Tragen kommen. Ebenso wird der Durchrechnungszeitraum um Zeiten der Betreuung im Rahmen der Familienhospizkarenz vermindert. Darüber hinaus gelten die Zeiten bis maximal zum 4. Geburtstag des Kindes als Ersatzzeiten.

Ein großer familienpolitischer Fortschritt liegt in der Schaffung der Möglichkeit, während oder nach dem Bezug von KBG bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, Arbeitslosigkeit, Erfüllung der Anwartschaft etc.) **zusätzlich zum KBG Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe** zu beziehen.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht allerdings nur für Personen, die dem Arbeitsmarkt ohne wesentliche Einschränkungen zur Verfügung stehen. Bei Bezug von KBG ist dies der Fall, wenn das Kind nachweislich durch jemand anderen im Familienkreis oder außerhalb, z.B. im Rahmen von Einrichtungen wie Kinderkrippen oder Kindergärten oder von einer Tagesmutter, betreut wird.

1.3. Steuerliche Berücksichtigung von Familien

Die durch Unterhaltsverpflichtungen verringerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Eltern bzw. Familien werden im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes auch im Steuerrecht berücksichtigt. Für jedes Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird, ist ein **Kinderabsetzbetrag** vorgesehen, der **einheitlich EUR 50,9 monatlich** beträgt und ebenfalls bar ausbezahlt wird.

Der **Unterhaltsabsetzbetrag** steht Steuerpflichtigen zu, die zu einer Unterhaltsleistung für ein Kind verpflichtet sind, das nicht im gleichen Haushalt lebt und für welches sie keine Familienbeihilfe beziehen. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt EUR 25,5 monatlich für das erste Kind, EUR 38,2 für das zweite und EUR 50,9 monatlich für jedes weitere Kind. Der Unterhaltsabsetzbetrag ist im Wege der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen.

Alleinverdiener- und Alleinerzieher/innenfamilien werden bei der Steuerreform besonders berücksichtigt. Der Alleinverdienerabsetzbetrag von EUR 364 erhöht sich um EUR 130 für ein Kind, um weitere EUR 175 für das zweite Kind und EUR 220 für jedes weitere Kind. Zusätzlich wird die Zuverdienstgrenze für das zweite Einkommen beim Alleinverdienerabsetzbetrag von EUR 4.400 auf EUR 6.000 angehoben. Mit dieser Lösung konnte zweierlei erreicht werden, nämlich die Berücksichtigung jener Familien, die mit nur einem Einkommen Kinder umsorgen und die Berücksichtigung der Kinderanzahl. Ebenso wichtig ist die Anhebung des Zuverdienstes für das zweite kleine Familieneinkommen, weil sich – meistens die Frauen – ein eigenes Einkommen sichern können, ohne die Steuervorteile für die Familie zu verlieren. Die steuerliche Entlastung der Familien wird noch im Jahr 2004 voll wirksam per Stichtag 1.7.2004.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Alleinverdienerabsetzbetrages ist, dass man mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet ist oder in einer (Ehe) Partnerschaft und mit mindestens einem Kind lebt und das Einkommen des Ehepartners (ohne Kind) EUR 2.200 bzw. mit einem Kind seit 2004 EUR 6.000 jährlich nicht übersteigt, wobei das Wochengeld miteinberechnet wird. Für den Alleinerzieherabsetzbetrag ist Voraussetzung, mehr als sechs Monate im Jahr mit dem Kind im selben Haushalt zu leben.

Ist die Lohnsteuer so gering, dass sich dieser Absetzbetrag nicht oder nicht voll auswirken kann oder fällt überhaupt keine an, wird dieser Betrag bzw. die Differenz in Form einer **Negativsteuer** an den/die Alleinverdiener/in bzw. Alleinerzieher/in als **Direktzahlung** ausbezahlt. Der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag kann bei der laufenden Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber oder bei der jährlichen Veranlagung geltend gemacht werden.

Bestimmte **Sonderausgaben** (z.B. Ausgaben für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung) können Steuerpflichtige auch

dann absetzen, wenn sie für ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen geleistet werden. Der jährliche einheitliche Höchstbetrag von EUR 2.900 für die Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben erhöht sich um EUR 2.900 jährlich, wenn dem/der Steuerpflichtigen ein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und/oder EUR 1.460 jährlich, wenn mindestens drei Kinder im Haushalt leben.

Als **außergewöhnliche Belastungen** können Krankheitskosten (auch für die unterhaltsberechtigten Angehörigen), Aufwendungen für eine auswärtige Berufsausbildung eines Kindes (Pauschalbetrag von EUR 110 pro Monat, auch während Schul- und Studienferien), Kosten für die Kinderbetreuung oder eine Haushaltshilfe aufgrund von Berufstätigkeit von Alleinerziehenden, jeweils unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes, steuerlich berücksichtigt werden.

1.4. Familienberatung

Nach dem Familienberatungsförderungsgesetz 1974 werden vom Bund derzeit flächendeckend **373** (2003: 371, 2002: 365) **Familienberatungsstellenstandorte** von 176 Trägerorganisationen durch Zuschüsse zu den Personalkosten im **jährlichen Gesamtumfang von EUR 10,9 Mio gefördert**.

Die Familienberatungsstellen werden von Ländern und Gemeinden (13 Träger/39 Standorte) von kirchlichen Einrichtungen (18 Träger/95 Standorte) und von privaten Institutionen (145 Träger/239 Standorte) betrieben.

Im Jahr 2003 wurden mit **225.500 Klient/innen** (2002: 225.000) rd. **466.000** (2002: 442.000) **Beratungen** in 291.000 Einzelgesprächen, 38.000 Paargesprächen, 17.000 Familien- und 7.500 Gruppensettings durchgeführt. 2003 wurden rd. 350.000 Gesamtberatungsstunden geleistet, davon waren 53% Sozialarbeiter/innen- bzw. Ehe- und Familienberater/innenstunden, 20% Psycholog/innenstunden, 12% Pädagog/innenstunden, 8% Jurist/innenstunden, 4% Arzt/Ärztinnenstunden und 3% sonstige Berater/innenstunden.

Die Familienberatungsstellen werden **zu 70% von Frauen in Anspruch genommen**, der Männeranteil ist im Berichtszeitraum geringfügig auf nunmehr 30% gestiegen. Mit 28% ist die Altersgruppe 30 bis 39 Jahre am häufigsten in der Familienberatung vertreten, gefolgt von Klient/innen zwischen 40 und 49 Jahren mit 21% und der Gruppe der 20- bis 29-Jährigen mit rund 17%. Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre sind in den Familienberatungsstellen zu rund 14% vertreten.

Die Beratungsinhalte der 2003 geleisteten rd. 466.000 Beratungen stellen sich zu Themengruppen zusammengefasst wie folgt dar:

Themengruppen in der Beratung, 2003

Trennung/Scheidung – Besuchsrecht – Unterhalt	16 %
Paarkonflikt – Kommunikation – Rollenverteilung – Sexualität	16 %
Erziehung – Kinderbetreuung – Schule – Ablösung von Kindern	16 %
Psychische Probleme	11 %
Gewalt in der Familie – Missbrauch – Misshandlung	9 %
Schwangerschaft – Empfängnisregelung – Wunschkind	7 %
Sonstige Konflikte im familiären Umfeld	4 %
Finanzielle-, wirtschaftliche- und Wohnungsprobleme	4 %
Medizinische Probleme	4 %
Beruf – Arbeitslosigkeit – Wiedereinstieg	3 %
Behinderung	3 %
Rechtliche Probleme	3 %
Migrant/innen: psychische – rechtliche – finanzielle Probleme	2 %
Traumatische Erlebnisse	2 %
Alkohol – Drogen – sonstige Süchte	2 %
Sekten – Weltanschauungsfragen	1 %

Quelle: BMSG

Im Berichtszeitraum haben die **Beratungen im Umfeld von Trennungs- und Scheidungsproblemen** und Beratungen bei allgemeinen **Paarkonflikten** gegenüber den Beratungen in **Erziehungsfragen** zugenommen. Diese drei Themenfelder decken fast 50% der an die Familienberatungsstellen herangetragenen Probleme ab. Die Häufigkeit von Beratungen bei psychischen Problemen ist in den letzten Jahren mit 11% konstant geblieben, während Beratungen zur Gewaltthematik auf 9% leicht zugenommen haben.

In den letzten Jahren wurde in der Familienberatung die **Schwerpunktsetzung in der Beratung von Eltern behinderter Kinder** forciert. Die Förderungsmittel für diesen Schwerpunktbereich konnten seit 2001 um 50% auf derzeit jährlich rund EUR 450.000 gesteigert werden.

Die **Scheidungsberatungsstellen**, direkt an den Bezirksgerichten angesiedelt, konnten auf nunmehr insgesamt 64 Standorte (1999: 34) **ausgebaut** werden. Sie

sind mit Sonderförderungen in Höhe von jährlich rd. EUR 780.000 dotiert. Bis auf einen österreichischen Bezirk sind damit die Bezirke mit den höchsten Scheidungsraten mit Familienberatungsstellen (rechtliche und psychosoziale Beratung) direkt an den Bezirksgerichten versorgt.

2002 wurde die Entwicklung von Qualitätsstandards und eines Weiterbildungscurriculums für die Beratung im Umfeld von pränataler Diagnostik abgeschlossen und Beraterinnenteams nach diesem Curriculum geschult. Seit Herbst 2002 wird in enger Zusammenarbeit mit Ärzten und Kliniken von neun Familienberatungsstellen **Beratung im Umfeld von pränataler Diagnose** angeboten.

Familienservice

Das **Familienservice** ist unter der kostenlosen Servicenummer 0800 240 262 erreichbar und informiert über Maßnahmen, die im Rahmen des Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden. Auch zu familienrechtlichen Fragen und bei Erziehungsproblemen werden Auskünfte erteilt. Hotlines zu den Themenbereichen Kinderbetreuungsgeld, Elternbildung, aber auch zu Seniorenagenden und Pensionsthemen werden ebenfalls über die kostenlose Servicenummer des Familienservice abgewickelt. Neben der telefonischen Auskunft besteht die Möglichkeit der Anfrage per E-Mail.

Das Familienservice vertritt das Ressort auch bei familienspezifischen Veranstaltungen in den Bundesländern. Die Mitarbeiter/innen des Services informieren persönlich über Familienleistungen und bieten die Broschüren des BMSG an.

Statistik Familienservice

	2002	2003
Anruferzahlen	24.739	17.554
E-Mail-Anfragen	739	1.075
Teilnahme an Veranstaltungen	5	6
Broschürenverbrauch an Veranstaltungen	9.100	10.860

Quelle: BMSG

1.5. Familienhärteausgleich

Unverschuldet in Not geratene Familien und alleinstehende Personen, die Familienbeihilfe beziehen, sowie werdende Mütter können Geldzuwendungen bzw. Darlehen als **Überbrückungshilfen** erhalten.

Statistik – Familienhärteausgleich 2002 bis 2004 in EUR

	2002	2003	01 bis 06/2004
Anzahl der Hilfen	441	312	193
Hilfen in Tausend EUR	1,142	843	512
durchschnittliche Hilfe in EUR	2.590	2.703,09	2.651,90
Kinder pro Fall	1,9	2	1,9
Alleinerzieher/innen	56%	55%	56%
Alleinverdiener/innen	20%	23%	22%

Quelle: BMSG

Voraussetzung ist das Vorliegen einer unverschuldeten, existenzbedrohenden Notsituation, die durch ein unabwendbares, besonderes Ereignis (z.B. Todesfall, Krankheit, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit, Unfall, Naturkatastrophe) ausgelöst wurde und von der Familie auch nach Inanspruchnahme aller gesetzlich zustehenden Leistungen nicht selbst bewältigt werden kann.

1.6. Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Durch die Einführung der Familienhospizkarenz im Jahr 2002 haben Arbeitnehmer/innen die Möglichkeit, eine **Freistellung** gegen Entfall des Arbeitsentgelts **für die Sterbebegleitung naher Angehöriger oder die Begleitung schwerst erkrankter Kinder** zu verlangen.

Der gänzliche Entfall des Arbeitsentgelts kann dabei erhebliche finanzielle Belastungen verursachen. Der Familienhospizkarenz-Härteausgleich schafft daher die Möglichkeit, dass für die Zeit des Entfalls des Arbeitsentgelts Geldzuwendungen bereit gestellt werden, um Härtefälle zu entschärfen. Diese Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur existenziellen Absicherung von Familien mit einem geringen Einkommen, die einen vollständigen Einkommensausfall nicht verkraften würden.

Danach kann, wer zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nimmt, bei daraus resultierender finanzieller Notlage einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich erhalten.

Dabei darf das nach Personen gewichtete Monatseinkommen des Haushaltes (ausgenommen Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld und Kinderbetreuungsgeld) den Betrag von EUR 500 nicht überschreiten. Die monatliche Zuwendung ist mit der Höhe des aufgrund der Familienhospizkarenz weggefallenen Einkommens begrenzt.

Im Starthalbjahr 2002 gab es 39 Zuwendungen mit EUR 53.000 (durchschnittlich EUR 536 pro Monat), 21% mit vollständigem Einkommensersatz. Im Jahr 2003 wurden 122 Zuwendungen von insgesamt EUR 155.000 geleistet. Die **durchschnittliche monatliche Zuwendungshöhe** betrug **EUR 483** (in einer Bandbreite von EUR 34 bis EUR 1.478 pro Monat in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen), wobei in 17% der Fälle aufgrund des niedrigen Familieneinkommens der gesamte Einkommensausfall ersetzt werden konnte. Von Jänner bis Juni 2004 konnten 65 Anträge mit einer Gesamtsumme von EUR 91.370 positiv erledigt werden, bei 14% deckte die Unterstützung aus dem Fonds den gesamten Einkommensentfall ab.

Die Familienhospizkarenz und die umfangreichen Begleitmaßnahmen stellen ein Modell dar, das Rücksicht auf individuelle Schicksale und Lebenssituationen von Menschen nimmt und damit als einzigartige Leistung in Europa angesehen werden kann.

1.7. Fahrtenbeihilfen und Freifahrten für Schüler/innen und Lehrlinge

Für Kinder und Jugendliche, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentliche Schüler/innen besuchen, wird im Rahmen der **Schülerfreifahrt** oder – wenn eine solche Freifahrt mangels einer geeigneten unentgeltlichen Beförderung nicht möglich ist – mit der **Schulfahrtbeihilfe** der Aufwand der Fahrten zur und von der Schule von der öffentlichen Hand übernommen. Dazu wird pro Schüler/in als Kostenbeitrag lediglich ein pauschaler Selbstbehalt von EUR 19,60 pro Schuljahr eingehoben. Die Mindestlänge des Schulweges zur Erlangung der Schulfahrtbeihilfe beträgt 2 km; für behinderte Schüler/innen gilt keine Kilometerbegrenzung.

Darüber hinaus steht für Internatsschüler/innen ab dem Schuljahr 2002/03 auch eine von der Weglänge abhängige pauschale Fahrtenbeihilfe für den Weg zwischen

der elterlichen Wohnung und einem Zweitwohnsitz außerhalb des inländischen Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe davon zur Verfügung.

Für **Lehrlinge** in einem anerkannten Lehrverhältnis ist – den Anspruch auf Familienbeihilfe vorausgesetzt – für die Fahrt zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ebenfalls eine **Freifahrt** gegen Entrichtung eines pauschalen Selbstbehaltes von EUR 19,60 pro Lehrjahr vorgesehen. Steht für diese Fahrt kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich zur Verfügung, dann besteht ebenfalls ab einer Wegstrecke von 2 km pro Fahrtrichtung Anspruch auf eine von der Weglänge abhängige pauschale Fahrtenbeihilfe. Der anspruchsberechtigte Personenkreis für die Lehrlingsfreifahrt und die Fahrtenbeihilfe wurde für Jugendliche, die an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz teilnehmen, sowie für Jugendliche, welche im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden, erweitert.

Wiedereinführung der Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen und Neu-Einführung der Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge

Per 1.9.2002 wurde die Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen wieder und erstmals für Lehrlinge eingeführt. Damit wird der zusätzliche finanzielle Aufwand, der den Familien durch eine notwendige Zweitunterkunft zu Ausbildungszwecken ihrer Kinder entsteht, durch **eine nach Entfernung gestaffelte, pauschale Unterstützung** wesentlich gemindert. Es ist ein wichtiges familienpolitisches Anliegen, dass Familienheimfahrten, insbesondere an Wochenenden, für Familien nicht aus finanziellen Überlegungen eingeschränkt werden müssen. Zukünftig können sowohl Schüler/innen als auch Lehrlinge, wenn sie für Ausbildungszwecke in einer Zweitunterkunft (Internat, Heim...) untergebracht sind, eine Heimfahrtbeihilfe erhalten.

Für Wochenendheimfahrten gilt eine pauschale finanzielle Abgeltung, gestaffelt nach der Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Zweitunterkunft von 19 bis 58 Euro.

Die monatliche Pauschale beträgt:

- bis einschließlich 50 km: EUR 19;
- über 50 km bis einschließlich 100 km: EUR 32;
- über 100 km bis einschließlich 300 km: EUR 42;
- über 300 km bis einschließlich 600 km: EUR 50;
- über 600 km: EUR 58.

Integration der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in die Verkehrsverbünde

Zur Zeit steht das Ministerium mit den Verbundgesellschaften in den meisten Bundesländern im Finalisierungsstadium zum Abschluss von Verträgen zur Einbeziehung der Schüler und Lehrlinge in die Verkehrsverbünde. Vorteile aus der Integration in die Verkehrsverbünde:

- ein Antrag für die gesamte Fahrtstrecke,
- freie Wahl der Verkehrsmittel,
- ein Fahrausweis für die gesamte Strecke sowie
- die Möglichkeit, die Freifahrausweise mit Aufzahlungsmöglichkeit auch an schulfreien Tagen und Ferien benutzen zu können.

Das Familienservice des Ministeriums führte für das Schuljahr 2004/2005 die sogenannte „**Schulbushotline**“ ein. Eltern und Schüler/innen haben die Möglichkeit, auf bestehende Mängel hinzuweisen und Verbesserungsvorschläge einzubringen. Elternvereine, Gemeinden, Schulbetreiber und Transportunternehmen sind eingeladen, gemeinsame Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Fahrtenbeihilfe für Schulpraktika

Die Fahrtenbeihilfe wird erstmals ab dem Schuljahr 2004/2005 auch Schüler/innen zu Gute kommen, die laut Lehrplan einer praxisorientierten, berufsbildenden höheren Schule (Hotelfachschule, HBLA ...) ein Praktikum absolvieren müssen. Die FLAG-Novelle sieht vor, dass die Fahrtenbeihilfe in Form einer Pauschalabgeltung eine Gleichbehandlung aller Schüler/innen herstellt. Besonders die Einführung der Fahrtenbeihilfe für Schüler/innen der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen unterstützt die Ausbildung in jenen Berufsfeldern, die heute nachgefragt sind und dringend benötigt werden.

Im Rahmen der **Schüler/innenfreifahrten** werden pro Schuljahr durchschnittlich **EUR 340 Mio für rd. 910.000 Beförderungsfälle** aufgewendet, im Rahmen der **Lehrlingsfreifahrten** sind pro Jahr durchschnittlich **EUR 14 Mio** für rund 80.000 Beförderungsfälle erforderlich. Als **Fahrtenbeihilfen für Schüler/innen und Lehrlinge** werden im Schnitt jährlich rd. **EUR 8,3 Mio für rund 45.000 Begünstigte** aufgewendet.

1.8. Schulbuchaktion

Zu den vom FLAF finanzierten familienpolitischen Sachleistungen gehört auch die Schulbuchaktion, deren Ziel die unentgeltliche Ausstattung aller Schüler/innen

mit den notwendigen Unterrichtsmitteln ist. Die Schulbuchaktion trägt damit zu einem gleichmäßigen Zugang zur Bildung für alle Schüler/innen und zur finanziellen Entlastung der Eltern bei. Anspruch auf unentgeltliche Schulbücher haben alle ordentlichen Schüler/innen, die eine Schule im Inland besuchen bzw. im Inland ihre Schulpflicht erfüllen sowie außerordentliche Schüler/innen für eine Einstufungsprüfung. Neben dem bildungspolitischen Auftrag bietet somit die Schulbuchaktion auch Chancengleichheit im Bildungsbereich, weil der Zugang zu Schulbüchern für alle gesichert ist.

Ausgaben für Schulbuchaktion 2003:

- rund **EUR 95 Mio**
- Schüler/innenzahlen im Schuljahr 2003/04: 1,184 Mio
- Anzahl der Schulbücher 2003/04: 8,644 Mio

Die **finanzielle Entlastung** der Eltern durch die Schulbuchaktion bemisst sich an den Kosten für ein Schulbuch – durchschnittlich EUR 9,81 – und an der Anzahl der im Unterricht verwendeten Schulbücher – im Durchschnitt 7,5 – und beträgt **pro Kind und Schuljahr im Durchschnitt EUR 77** (bei einem 10%igen Selbstbehalt der Eltern).

Die Kosten für die Schulbücher pro Schüler/in werden durch die je nach Schulform differenzierten und vom BMSG festgesetzten Schulbuch-Limits bestimmt; sie reichen von EUR 37 pro Schüler/in und Schuljahr in der Volksschule bis zu EUR 202 pro Schüler/in und Schuljahr in manchen Zweigen der berufsbildenden höheren Schulen.

Neben den Schulbüchern im klassischen Sinn gibt es **„Unterrichtsmittel eigener Wahl“** (CD-Rom, Sprachkassetten, Lernspiele sowie andere gedruckte und audiovisuelle Lernmaterialien), therapeutische Unterrichtsmittel für Schüler/innen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen für den integrierten Unterricht oder den Sonderschulunterricht sowie die Schulbuchaktion für sehgeschädigte und blinde Schüler/innen.

Die unentgeltlichen Schulbücher gehen zwar grundsätzlich ins Eigentum der Schüler/innen über. Durch die **Wiederverwendung von Schulbüchern** und der dadurch ermöglichten Einsparung bei der Bestellung neuer Schulbücher hat die Schule jedoch einen finanziellen Spielraum, der durch die Wiederverwendung zur Anschaffung von „Unterrichtsmitteln eigener Wahl“ genutzt werden kann.

Seit 2003 gibt es zu bestehenden Schulbüchern auch **über das Internet abrufbare Ergänzungen** (SbX). Mit dieser Erweiterung der Schulbuchaktion auf die

modernen Informations- und Kommunikationstechnologien kann das digitale Lernmittelangebot auch im Schulunterricht („e-Learning“) genutzt werden. Nach einer Pilotphase, in der die Schulen die Internet-Ergänzungen ohne Anrechnung auf das Schulbuch-Limit bestellen konnten, sind die SbX-Inhalte **ab dem Schuljahr 2004/05 regulär in die Schulbuchaktion integriert** und haben wie die Bücher eigene Preise. Für die Finanzierung von SbX wurden 2003 zunächst EUR 360.000 und im Schuljahr 2003/04 rund EUR 2 Mio zusätzlich zu den bisherigen Kosten für die Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion gezahlt.

Außerdem werden **digitale Schulbücher** in einem Pilotversuch auch **für behinderte, sehgeschädigte und blinde Schüler/innen** entwickelt.

Mit dem EDV-unterstützten Bestellverfahren über die Internetanwendung **„Schulbuchaktion online“** wurde ein im EU-Raum vorbildliches Instrument des E-Governments eingesetzt (die „SBA online“ gehört zu den von der Europäischen Union für Innovationen in der Öffentlichen Verwaltung ausgezeichneten Projekten). Aufgrund ihrer Bestellung erhalten die Schulen die erforderlichen Schulbuchanweisungen, die beim Buchhändler ihrer Wahl eingelöst werden. Die praktische Abwicklung der Schulbuchaktion, die Preisbildung bei Schulbüchern, die Bezahlung der Schulbuchhändler und die Lieferung der Schulbücher sind in Verträgen zwischen den Schulbuchverlagen und Schulbuchhändlern und dem BMSG festgehalten. Damit ist die österreichische Schulbuchaktion neben der bereits nahezu flächendeckenden Anbindung aller Schulen ans Internet in Angebot und Lernqualität weiterhin weltweit führend.

1.9. Medizinisch assistierte Fortpflanzung

Mit dem Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) wurde Ehegatten und Partnern einer bestehenden eheähnlichen Lebensgemeinschaft die Möglichkeit der medizinisch assistierten Fortpflanzung eröffnet. Medizinisch unterstützte Fortpflanzungen sollen nur bei Aussichts- oder Erfolglosigkeit anderer möglicher und vertretbarer Behandlungen („Fertilitätsbehandlungen“) und grundsätzlich nur mit Eizellen und Samen des Wunschelternpaares (homologes System) durchgeführt werden. Die Insemination mit dem Samen eines Dritten ist zulässig (heterologes System). Die „Eizellenspende“, die „Samenspende“ bei einer In-vitro-Fertilisation (IVF) und die „Leihmutterschaft“ sind unzulässig.

Das IVF-Fondsgesetz

Seit 1. Jänner 2000 ist das Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation eingerichtet wird (IVF-Fonds-Gesetz), in Kraft. Darin ist festgelegt, dass **beim nunmehrigen BMSG ein Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation** eingerichtet wird. Dieser Fonds wird zu gleichen Teilen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und der Sozialversicherungsträger dotiert. Aus dem Fonds werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen **70% der Kosten für Maßnahmen der IVF getragen**. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung von betroffenen Kinderwunschpaaren, da nur mehr ein Selbstbehalt in der Höhe von 30% der Kosten vom betroffenen Paar zu übernehmen ist.

2. Familienpolitik

2.1. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Neben der finanziellen und sozialrechtlichen Bewertung der Familienarbeit ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein zentrales Handlungsfeld der österreichischen Familienpolitik. Kinderwunsch und Erwerbstätigkeit müssen sich ergänzen können. Dies gilt auch für die Kinderbetreuung oder die Pflege älterer Familienmitglieder. Die Vereinbarkeit setzt Partnerschaft voraus, denn ohne stärkere Beteiligung der Väter an Familienarbeit und Kinderbetreuung bleibt sie eine Einbahnstraße für die Frauen. Zu den notwendigen strukturellen Voraussetzungen gehören insbesondere familienverträgliche Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz wie ein ausreichendes Angebot an pädagogisch wertvollen, erreichbaren und finanziell erschwinglichen öffentlichen und privaten Kinderbetreuungsplätzen sowie Angebote zur Aus- und Weiterbildung zur Erleichterung des beruflichen Erst- und Wiedereinstiegs.

Externe Kinderbetreuung

Ausgangslage war eine Elternbefragung im Rahmen des **Mikrozensus 2002**, der ergab, dass aus Sicht der Eltern für 48.000 Kinder unter 15 Jahren ein Betreuungsplatz fehlen würde, für 42.000 bereits extern betreute Kinder haben sich Eltern ein zusätzliches Angebot gewünscht.

Diese Erhebung **stieß bei den Ländern auf großen Widerspruch**, sodass auf Initiative des BMSG gemeinsam mit dem BMGF und BMBWK eine einheitliche Vorgehensweise gemeinsam mit den Ländern,

Betreiber/innen und Expert/innen ein österreichischer **Kinderbetreuungsgipfel** ins Leben gerufen wurde.

Eine Kommission befasste sich ein Jahr lang mit der österreichweiten Lösung der Kinderbetreuungsfrage durch einen konkreten Umsetzungsplan. Die Mitglieder der Kommission setzten sich zusammen aus Vertreter/innen des BMSG, BMGF, BMBWK, der Bundesländer, Familienverbände, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Expert/innen, ARGE Rehab, Städtebund und Gemeindebund.

Eine einheitliche, vergleichbare, **bundesweite Erhebung** der fehlenden Kinderbetreuungsplätze **wurde durchgeführt**, die gezielt auf regionale Gegebenheiten Rücksicht genommen hat.

Mit dieser einheitlichen Erhebung ist es erstmalig gelungen, eine bundeseinheitliche Bedarfsberechnung und -prognose zu erstellen.

Aktueller Mehrbedarf an Betreuungsplätzen nach Altersgruppen:

Österreich	Jahre				Gesamt
	0-2	3-5	6-9	10-13	
	2.354	5.476	5.202	5.121	18.154

Quelle: BMSG

Das vorliegende Berechnungsdesign geht auf die regional unterschiedliche Bedarfssituation der Bevölkerung ein. Der Betreuungsbedarf stellt sich in städtischen Bereichen anders dar als in ländlichen Regionen. Mit diesem Modell kann gezielt die Betreuungssituation verbessert werden.

Die **Internetplattform www.kinderbetreuung.at** wird bundesweit ausgebaut, vernetzt und aktualisiert.

Ab 2005 unterstützt das BMSG **Pilotprojekte**, die auf die neuen Bedürfnisse der **externen Kinderbetreuung** gezielt eingehen, mit einer Startförderung. Vor allem flexible, bedarfsgerechte und übergreifende Projekte, wie gemeinde- und altersübergreifende Projekte bzw. Projekte, die Kinderbetreuung stundenweise ermöglicht, können gefördert werden. Dazu zählen Elterninitiativen ebenso, wie Projekte von Vereinen. Die Bundesländer können ebenfalls bei der landesweiten Planung des weiteren Ausbaus der externen Kinderbetreuung auf die neuen Modelle aufsetzen bzw. durch die erfolgte bundesweite Vernetzung gezielt auf die Bedarfserhebung aufbauen.

Im Rahmen des Kinderbetreuungsgipfels konnte ebenso die **Nachmittagsbetreuung für Schüler/innen** durch das BMBWK einer Lösung zugeführt werden.

Familienkompetenzen

Viele Unternehmen glauben, dass sich in der Phase der Kinderbetreuung das „Know-how“ der Mütter und Väter nicht verbessert sondern sogar verschlechtert hat. In der **Familienarbeit** werden jedoch Fähigkeiten und Kompetenzen entwickelt und trainiert, die in der heutigen sich rasch verändernden Arbeitswelt sogenannte „**Schlüsselqualifikationen**“ darstellen, wie beispielsweise: Kommunikationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit, Stressresistenz, Konfliktlösungsfähigkeit, Teamfähigkeit uvm. Unternehmen geben heute mehr Geld denn je dafür aus, die sozialen, kommunikativen oder organisatorischen Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter/innen durch entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen zu verbessern.

Mit dem **Projekt „Familienkompetenzen - Schlüssel für mehr Erfolg im Beruf“** des BMSG wird der Blick bewusst auf die Tatsache gelenkt, dass derartige Kompetenzen innerhalb der Familie intensiv und praxisnah während der Kinderbetreuungsphase trainiert werden. Die Teilnehmer/innen absolvieren ein mehrstufiges Programm. Kernstück des Programms ist eine Potenzialanalyse, die – in der Familienarbeit trainierte – Schlüsselkompetenzen der Teilnehmer/innen nachweist. Das Ergebnis wird durch ein Zertifikat bestätigt. Das seit September 2000 in Österreich ursprünglich an neun Familienberatungsstellen angebotene Projekt wurde mittlerweile auf weitere sechs Beratungsstellen ausgedehnt und erfreut sich laut Evaluierung großer Beliebtheit. Bisher nutzten mehrere hundert Teilnehmer/innen die **innovative Wiedereinstiegshilfe**.

Das BMSG setzt gezielt konkrete Instrumente zur Entwicklung und Unterstützung einer familienfreundlichen Arbeitswelt ein: „Audit Familie und Beruf“ und „Bundeswettbewerb: Frauen und familienfreundlicher Betrieb“.

Mit dem **Audit FAMILIE & BERUF** wird der Wirtschaft ein dauerhaftes Instrument angeboten, mit dessen Hilfe Unternehmen aller Branchen und Betriebsgrößen eine familienbewusste Personalpolitik nachhaltig umsetzen können. Das Auditierungsverfahren führt das Unternehmen in einen internen Prozess, bei dem Ziele und Maßnahmen einer familienbewussten Personalpolitik definiert, Entwicklungs- und Veränderungsstrategien entworfen (IST-SOLL-Analyse) und umgesetzt werden (SOLL-Wert ist erreicht).

Nach der IST-SOLL-Analyse erhält das Unternehmen zunächst das Grundzertifikat „Audit FAMILIE & BERUF“. Nach drei Jahren wird die Erreichung des SOLL-Wertes überprüft, bei positivem Ergebnis erhält das Unternehmen das Zertifikat „Audit FAMILIE & BERUF“ für drei Jahre und wird neuerlich überprüft.

10 Handlungsfelder werden mit einem systematischen Kriterienkatalog auf Familienverträglichkeit betrachtet: Arbeitszeit, Arbeitsabläufe und -inhalte, Arbeitsort, Informations- und Kommunikationspolitik, Führungskompetenz, Personalentwicklung, Entgeltbestandteile/geldwerte Leistungen, Flankierender Service für Familien, Unternehmens- und personalpolitisches Datenmodell und Betriebsspezifika.

Die OECD hat das österreichische Audit „Familie und Beruf“ ausdrücklich als empfehlenswerte Maßnahme eingestuft und die Ausweitung angeregt.

Mittlerweile haben über **100 Unternehmen das Audit durchgeführt** und wurden mit dem Grundzertifikat Audit FAMILIE & BERUF ausgezeichnet, rund 20 Unternehmen befinden sich gegenwärtig im Auditierungsprozess, über 10 Unternehmen konnte nach drei Jahren bereits das Zertifikat verliehen werden. Für das Jahr 2004 wird aufgrund der Schulung neuer Berater/innen weiterer Zuwachs erwartet.

Die erste Evaluierung des Audits FAMILIE & BERUF zeigte die Zufriedenheit der Unternehmen mit diesem Instrument, da beispielsweise aus der Thematisierung von Familienfreundlichkeit und verbesserter unternehmensinterner Kommunikation eine erhöhte Motivation der Mitarbeiter/innen resultierte.

Seit 1999 wird vom BMSG ein **Bundeswettbewerb „Frauen- und familienfreundlichster Betrieb“** durchgeführt. Dabei werden aus den Gewinner/innen der Landeswettbewerbe die Bundessieger/innen von einer Expert/innenjury ausgewählt und ausgezeichnet.

Die Kriterien des Bundeswettbewerbs beziehen sich auf die zentralen Handlungsfelder der Unternehmenspolitik, in denen Frauen und Mitarbeiter/innen mit Kindern durch spezielle Angebote und Leistungen gezielt unterstützt werden können.

Die **Kriterien** sind: Anteil von Frauen in Führungspositionen, Frauen-Weiterbildungsquote im Unternehmen, Flexibilität der Arbeitszeit, Anteil der Teilzeitjobs, Flexibilität des Arbeitsortes, Quote der Wiedereinsteiger/innen im Unternehmen, Vorbereitung des Wiedereinstiegs durch das Unternehmen, Frauen und Familien

in Unternehmensphilosophie & Personalpolitik, Maßnahmen des Unternehmens im Bereich Kinderbetreuung, materielle Zusatzleistungen des Unternehmens für Familien, unternehmensinterne Anlaufstelle für Frauen- und Familienfragen.

Die Bewertung erfolgt in den Kategorien: privatwirtschaftliche Unternehmen (wobei zwischen Klein-, Mittel- und Großbetrieben unterschieden wird), Non Profit-Unternehmen und öffentlich-rechtliche Unternehmen.

Am 20. Dezember 2000 hat der Rat die Entscheidung 2001/51EG über ein **Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend** die Gemeinschaftsstrategie für die **Gleichstellung von Frauen und Männern** für den Zeitraum 2001 – 2005 angenommen. Programmziel ist die Förderung und Verbreitung der Werte und Verhaltensweisen, die Voraussetzung für die Gleichstellung von Frauen und Männern sind. Der Förderungsschwerpunkt für das Haushaltsjahr 2002 wurde dem Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ gewidmet.

Das BMSG hatte die **Projektleitung** für das von der Europäischen Kommission finanziell geförderte EU-Projekt mit dem Titel „**Vereinbarkeitsmaßnahmen von Familie und Beruf anhand des Modellprojekts einer nationalen Koordinierungsstelle**“ übernommen. Projektländer waren Deutschland, Frankreich und Italien sowie aus den damaligen EU-Bewerberländern Ost- und Mitteleuropas Ungarn ohne Finanzbeteiligung.

Ziel des EU-Projektes war es, anhand eines Modells einer nationalen Koordinierungsstelle einen transnationalen Dialog darüber zu initiieren, ob und wie Vereinbarkeitsmaßnahmen durch nationale Koordinierung gebündelt verbessert werden können. Durch gemeinsames Analysieren erfolgreicher Modelle sollte Synergie zwischen nationalen Gleichstellungspolitiken geschaffen und Mehrwert auf EU-Ebene hergestellt werden.

In Österreich wurde neben der Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Vereinbarkeit von Familie und Beruf das Audit FAMILIE & BERUF für den Pflegebereich weiterentwickelt; in Italien (Autonome Provinz Südtirol) wurde das Audit an regionale Gegebenheiten bäuerlich-ländlicher Strukturen angepasst und für kleine und mittlere Unternehmen getestet. Deutschland verfügte bereits über Koordinierungsstellen und entwickelte Bausteine einer Nutzen-Analyse für das Standardmodell. Alle beteiligten Länder lassen Erfahrungen aus best-practice Beispielen nationaler Initiativen einfließen. Die Projektlaufzeit betrug 15 Monate (September 2002 bis Dezember 2003).

Dem Ziel des Regierungsprogramms, die Erwerbsbeteiligung der 55 bis 64-Jährigen auf 50% anzuheben, wird u.a. mit dem **Entfall des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Personen, die das 60ste Lebensjahr vollendet haben**, entsprochen. Dieses Vorhaben ist ab dem Jahr 2004 wirksam (BGBl.I Nr. 71/2003).

2.2. Audit familien- und kinderfreundliche Gemeinde

Um die Gemeinden dabei zu unterstützen, ihre Kinder- und Familienfreundlichkeit im eigenen Interesse weiterzuentwickeln, wurde im Auftrag des BMSG das „Audit familien- und kinderfreundliche Gemeinde“ entwickelt. Dabei handelt es sich um ein einfach und eigenständig anwendbares **Beratungsinstrument für die Gemeinden**. Es ermöglicht der Gemeinde, die eigene Kinder- und Familienfreundlichkeit zu prüfen und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Bei erfolgreicher Durchführung des Audits erhält die Gemeinde das Zertifikat „Familien- und kinderfreundliche Gemeinde“, ein österreichweit anerkanntes Gütesiegel für kommunale Familienpolitik. Seit Juni 2004 steht das Audit familien- und kinderfreundliche Gemeinde allen österreichischen Gemeinden, Marktgemeinden und Städten zur Verfügung.

2.3. Gewalt in der Familie

Gewalt in der Familie ist seit vielen Jahren ein zentraler Arbeitsschwerpunkt des Ressorts – sowohl im Bereich der Weiterentwicklung und Förderung von Interventions- als auch von Präventionsmaßnahmen.

Gewaltbereichsübergreifende praktische Aktivitäten finden in der vom Sozialressort unterstützten „**Plattform gegen die Gewalt in der Familie**“ statt. Diese Plattform ist das einzige österreichweite Netzwerk, in dem 31 Hilfseinrichtungen aus den Bereichen „Gewalt gegen Kinder“, „Gewalt gegen Frauen“, „Gewalt an/unter Jugendlichen“, „Gewalt gegen ältere Menschen“ und „Geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit“ zusammenarbeiten. Neben den gemeinsamen gewaltbereichsübergreifenden Projekten führen die in der Plattform vernetzten Vereine regionale Präventionsprojekte durch.

Eine weitere wichtige Maßnahme gegen Gewalt ist **Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche, die Opfer von (sexueller) Gewalt** geworden sind. Auf der Grundlage eines Modellprojekts wurde im Jahr 2000 begonnen, in Strafverfahren psychosoziale und

juristische Prozessbegleitung für Gewaltopfer in ganz Österreich aufzubauen. Da in diesem sensiblen Bereich die Qualitätssicherung und die Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen besonders wichtig ist, finanziert das BMSG seit 2001 Fortbildungen für Prozessbegleiter/innen, interdisziplinäre Seminare, Supervisionsseminare und den Aufbau regionaler Kooperationsforen. Mittlerweile bieten österreichweit etwa 70 Beratungsstellen professionelle Prozessbegleitung an. Damit möglichst viele Opfer über die Möglichkeit der Prozessbegleitung informiert werden, hat das BMSG die Erstellung einheitlicher Folder und Plakate gefördert, die über die Beratungseinrichtungen in ganz Österreich verteilt werden.

Obwohl sich das Züchtigungsverbot (JWG, ABGB) auch gegen die **Ausübung von psychischer Gewalt** richtet, gab es bislang wenig Auseinandersetzung mit dieser Form von Gewalt. Um den Stellenwert des Themas zu unterstreichen und für die Problematik zu sensibilisieren, hat das Ressort Enqueten veranstaltet und die Ergebnisse in einem Tagungsbericht veröffentlicht.

Unter der Prämisse, dass der Opferschutz bei sämtlichen Aktivitäten gegen Gewalt Priorität haben muss, wurde 1997 mit Projekten zur **Arbeit mit Gewalttätern** begonnen. Im Jahr 2001 wurde das „Modellprojekt zur Arbeit mit sexuell missbrauchenden Männern“ der Informationsstelle für Männer in Wien abgeschlossen. In der wissenschaftlichen Evaluation durch das Institut für Psychologie der Universität Wien wurden u.a. Grundlagen für die Diagnostik von Sexualtätern erarbeitet. Der Forschungsbericht „Opferschutz durch Rückfallsprävention. Das Wiener sozialtherapeutische Programm für Sexualtäter“ wurde im September 2002 herausgegeben.

Vertreter/innen des Ressorts arbeiten in diversen Fachgremien, so z.B. im Gewaltpräventionsbeirat des Bundesministeriums für Inneres mit, um Vorschläge für den Umgang mit Gewalt in der Familie zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Diese Arbeit wird, ebenso wie die Mitwirkung an entsprechenden Gesetzesvorlagen bzw. Novellierungen weitergeführt.

2.4. Elternbildung

Zur Steigerung qualitativer Elternbildungsangebote und Schaffung bundesweit vergleichbarer Standards für das Fachpersonal wurde ein Ausbildungskonzept entwickelt. Institutionen, die Ausbildungslehrgänge auf der Basis des Curriculums „Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/innen“ durchführen, wird ein Gütesiegel verliehen. Zur Überprüfung der Anträge wurde eine

unabhängige Expert/innenkommission eingerichtet, deren Beschluss die Grundlage für die Entscheidung des Ressorts über die Verleihung eines Gütesiegels bildet. Für die **Förderung qualitativer Elternbildungsangebote**, die gemäß den „Richtlinien zur Förderung der Elternbildung“ aufgrund § 39 c Familienlastenausgleichsgesetz idgF durchgeführt wurden, standen in den Jahren 2003 und 2004 jeweils EUR 1,1 Mio zur Verfügung.

Die **Website www.eltern-bildung.at** informiert über Ziele und Nutzen der Elternbildung. Seit Februar 2003 erscheint die Site in neuer grafischer Gestaltung und überarbeiteter Sitestruktur. Sie bietet neben dem bewährten Informationsangebot für Eltern neue Elemente wie einen monatlichen Themenschwerpunkt. Darüber hinaus wurde ein geschlossener Servicebereich für Elternbildungsträger eingerichtet.

Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, ist auch die Zielsetzung der **Elternbriefe**. Dem gesellschaftlichen Wandel und den neuen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen entsprechend, wurden die Elternbriefe neu gestaltet. Das erste dieser neuen Hefte „Gut durch die ersten 8 Wochen“ erhalten alle Schwangeren, die weiteren Lebensphasen „Das 1. Lebensjahr“ und „Vom 1. bis zum 3. Geburtstag“ können beim BMSG kostenlos angefordert werden.

2.5. Mediation und Unterstützung in Trennungssituationen

Ziel von Mediation ist, die **Konfliktlösungskompetenz** soweit **zu stärken**, dass trennungswillige Paare selbst in die Lage kommen, tragfähige (eigen)verantwortliche Entscheidungen zu treffen und ihr Leben bei und nach einer Trennung oder Scheidung zufriedenstellend gestalten zu können.

Gemeinnützige Einrichtungen, die „Mediation“ anbieten, können seit 2001 **aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds** gefördert werden. Je nach Höhe des Familieneinkommens werden den Medianden, die qualifizierte Hilfestellung in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen (Scheidung, Trennung, Obsorge, Besuchsrecht etc.) suchen, **Zuschüsse für die Kosten der Mediation** gewährt. Im Jahr 2003 sind dafür EUR 500.000 an Förderungsmitteln ausgeschüttet worden.

Ziel der **„Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen“** ist, von einer Scheidung oder Trennung betroffene Kinder wie auch deren Eltern bei der Bewältigung ihrer Probleme zu

unterstützen. Gefördert werden gemeinnützige Einrichtungen, die qualifizierte Gruppen- oder Einzelbetreuung von Kindern und Eltern/teilen anbieten. Im Jahr 2003 sind EUR 520.000 an Förderungsmitteln gewährt worden.

2.6. Internationales Jahr der Familie 1994+10

Im Jahr 2004 begeht die internationale Staatengemeinschaft den **zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie („IJF 1994+10“)**. Die Vereinten Nationen haben dazu aufgerufen, auf nationaler Ebene Aktivitäten für dieses Jubiläum zu planen und durchzuführen.

Der Ministerrat hat am 23. April 2003 die Einrichtung eines **Österreichischen Nationalkomitees** beschlossen, das sich aus Vertreter/innen der Parlamentsfraktionen, der Bundesministerien, der Landesregierungen, der Interessenvertretungen sowie namhafter NGOs zusammensetzt.

Mit der am 23. Juni 2003 erfolgten Konstituierung des Nationalkomitees war auch die Einrichtung von zehn Arbeitskreisen verbunden. Es wurden Vorschläge zu folgenden familienrelevanten Themen entwickelt:

1. 1994+10: „10 Jahre österreichische Familienpolitik“
2. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
3. Kinderfreundliche Gesellschaft
4. Gewaltfreie Familie
5. Eltern- und Partnerbildung
6. Positive männliche Identität und Vaterschaft
7. Generationensolidarität
8. Von der Familienberatung zum Familienkompetenzzentrum
9. Familie und Recht
10. Unternehmen Haushalt

Die Ergebnisse aus den Arbeitskreisen wurden bei einer Veranstaltung am 14. Juni 2004 präsentiert und im Bericht „Internationales Jahr der Familie 1994+10 10 Arbeitskreise – Ergebnisse und Ausblick“ vom Ressort publiziert.

2.7. EU-Programm DAPHNE

Das EU-Programm DAPHNE (2000 - 2003) dient dem Ziel, **internationale Kooperation im Bereich der Gewaltprävention und Gewaltvermeidung** zu unterstützen und damit zu einer Verringerung von Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche beizutragen.

DAPHNE war in diesen 3 Jahren Laufzeit mit Budgetmitteln von EUR 20 Mio dotiert, die Antragstellung erfolgte in Form der Antwort auf jährliche Projekteinreich-Aufrufe der Europäischen Kommission direkt in Brüssel. Die Projekte wurden von einem zentral eingerichteten Expert/innen-Ausschuss beurteilt und in Brüssel entschieden. Zwischen 2000 und 2003 konnten 140 Projekte kofinanziert werden, das entspricht einem Anteil von 13% aller eingerichteten Projektvorschläge.

Österreich konnte durch gute Projektanträge und gesicherte Kofinanzierung auf nationaler Ebene (das BMSG stellt jährlich etwa EUR 30.000 an DAPHNE-Kofinanzierungsgeldern bereit) einen wesentlich höheren Prozentanteil an DAPHNE-Geldern lukrieren, als aufgrund einer Bevölkerungszahl-Budgetzuweisung zu erreichen gewesen wäre.

Seit 2004 ist das Nachfolgeprogramm DAPHNE II mit fünfjähriger Laufzeit etabliert, die Finanzmittelausstattung wurde aufgrund der erfolgreichen ersten Programmphase deutlich erhöht und beträgt nun EUR 50 Mio. Der erste Aufruf zur Projekteinreichung wurde im Juni 2004 im Amtsblatt der Europäischen Union publiziert.

Das BMSG arbeitete wie in den Vorjahren aktiv im **„Forum für Kinder und Familien“** des Europarates mit (Laufzeit: bis Ende Juni 2004) und wird auch in dessen Nachfolgegremium (geplant ab Herbst 2004) präsent sein.

Themenschwerpunkte der Arbeit des Forums waren:

- Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Schule, Gemeinde und bei Projekten: Studienbesuche und Erarbeitung eines Handbuchs
- Unterbringung von Kindern in Institutionen: Erarbeitung einer Empfehlung über Rechte von Kindern bei Unterbringung in Institutionen; Erstellung eines Expertenberichtes über Vorbeugung und Alternativen
- Körperliche Züchtigung von Kindern: Erstellung eines vergleichenden Berichts über Rechtslage und Praxis in den Mitgliedstaaten des Europarates; best-practice-Darstellung einer NGO-Bewusstseinsbildungskampagne zur Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

Konkret ist für das Nachfolgegremium des Forums ein Projekt über „Parenting“ – „Elternschaft“ geplant.

3. Kinder- und Jugendpolitik

3.1. Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Bei der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Kinder (8. bis 10. Mai 2002, New York), kurz „Weltkindergipfel 2002“, haben sich die Staaten einstimmig verpflichtet, zur **Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention Nationale Aktionspläne (NAP)** auszuarbeiten.

Die Bundesregierung hat mit einem Ministerratsbeschluss (11. März 2003) das BMSG beauftragt, einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention zu koordinieren und dabei alle institutionellen Ebenen – Bund, Länder, Gemeinden, Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen und Kinder selbst – einzubeziehen.

Das BMSG hat die genannten Institutionen und auch Kinder und Jugendliche eingeladen, gemeinsam Themenschwerpunkte festzulegen und Strategien zu entwickeln, wie politische Entscheidungen auch aus der Kinderperspektive geprüft und Jugendliche verstärkt einbezogen werden können.

Von März 2003 bis Ende 2003 wurden über vier Schienen Strategien entwickelt, wie politische Entscheidungen auch aus der Kinderperspektive geprüft und Jugendliche verstärkt einbezogen werden können und welche Themen/Inhalte für wichtig erachtet werden:

1. Im Rahmen von **vier interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppen** wurden Zielsetzungen und Inhalte für eine künftige Kinderrechtspolitik ausgearbeitet, die sich an den vier Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention orientieren.
2. Mit der Einrichtung einer **Maßnahmendatenbank** sollte auch jenen die Mitarbeit am „Young Rights Action Plan“, kurz „YAP“ (der Arbeitstitel des Projektes) ermöglicht werden, die an den Arbeitskreisen nicht teilnehmen können. Es sollte damit aber auch die Kooperation und Koordination der typischen Querschnittsmaterie Kinderrechtspolitik erleichtert und eine Qualitätssicherung der geplanten Maßnahmen erreicht werden.
3. **Kinder-/Jugendbeteiligung:** Alle in der National Coalition zusammengefassten Kinderrechtsorganisationen wurden aufgefordert, Kinder- bzw. Jugend-

beteiligungsprojekte beim BMSG einzureichen. Über kindgerechte Beteiligungsformen sollten auch Kinder aller Altersgruppen ihre Meinung zu einer künftigen Kinderrechtspolitik einbringen und so am Aktionsplan mitarbeiten können.

Die Österreichischen Kinderfreunde und die Katholische Jungschar haben im Auftrag des BMSG Aktivitäten durchgeführt, die am 19. und 20.11.2003 in Events mit über 20.000 Kinderstimmen den erfolgreichen Abschluss fanden. Am 24. März 2004 hat eine Delegation von Kindern und Jugendlichen bei einem Empfang im Parlament 25.000 Kinderwünsche der Kinderstaatssekretärin Ursula Haubner und den Präsidenten des Nationalrates übergeben. Die Kinderwünsche lassen sich kurz zusammenfassen: Kinder wollen sicher und angstfrei leben können; es soll eine sichere Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Gesundheit, Bildung und Freiraum für alle Kinder gewährleistet sein; Kinder wollen bei Dingen, die sie betreffen, mitreden können. Sie wollen angehört und ernst genommen werden.

Mittels Broschüren wurden auch die Schulen eingeladen zum Thema Kinderrechte zu arbeiten, wodurch auch nicht in Kinder- und Jugendgruppen organisierte Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhielten, mitzuwirken.

4. Die **Internetplattform www.yap.at** wurde neu für den YAP als Informationsportal mit Diskussionsforum eingerichtet. Neben kurzen Infotexten zur Kinderrechtskonvention, zum Weltkindergipfel und zum Nationalen Aktionsplan enthält die Seite zahlreiche wichtige Links und Dokumente zum Downloaden. Darüber hinaus wurden in bestehenden Websites spezielle Diskussionsforen zum Thema angeboten.

Eine im BMSG eingerichtete Steuerungsgruppe, in der Vertreter/innen einzelner Ressorts, der Bundesländer, Städte- und Gemeindebund sowie Kinderrechts-NGOs und Wissenschaftler/innen eingebunden waren, hat den Prozess begleitet.

Die Ergebnisse aus diesem offenen Prozess wurden im Auftrag des Ressorts von Wissenschaftler/innen zusammengefasst. Dieser Prozessbericht, in den auch die Vorschläge und Wünsche der Kinder eingeflossen sind, dient nun als Grundlage für die Koordination auf politischer Ebene, die einen **„Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen“** mit einem Ministerratsbeschluss verabschiedet wird.

Öffentlichkeitsarbeit für den YAP und Kinderrechteinformation:

1. Web - Foren: Neben der Internetplattform www.yap.at sollten bestehende Websites wie die von der National Coalition betriebene www.kinderhabenrechte.at oder von der ARGE Partizipation betriebene www.jugendbeteiligung.cc ebenfalls Kindern und Multiplikator/innen mit eigenen Infos und Reaktionsmöglichkeiten die Beteiligung ermöglichen.
2. Mit der Informationsbroschüre „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen“ sollen Schüler/innen ab der 5. Schulstufe über Kinderrechte informiert und eingeladen werden, ihre Gedanken über eine künftige Kinder- und Jugendpolitik mitzuteilen (über www.yap.at) und dadurch zum YAP beitragen. Über 10.000 Hefte wurden bereits nach einer Vorstellung der Broschüre an den Schulen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
3. Mit dem Postkartenheft „Kinder haben Rechte“ (Hg. Netzwerk Kinderrechte/NC) werden Volksschulkinder eingebunden. Dazu hat das BMSG 25.000 Stück den Herausgebern abgekauft und damit ein NGO-Anliegen gefördert.

Podiumsgespräche zum Thema „Kindern zuhören“
Gehört zu werden und mitentscheiden zu können in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, ist eine der wichtigsten Forderungen junger Bürger/innen. Um dieses Anliegen in die Öffentlichkeit zu transportieren, diskutierte Frau Staatssekretärin Haubner mit Fachleuten über die Notwendigkeit, die Meinungen von Kindern anzuhören und so in Entscheidungsprozesse einzubinden.

Podiumsgespräche zum Thema „Kindern zuhören“ fanden in Linz, Deutschkreutz, Salzburg, Graz und St.Pölten statt. Weitere Gespräche in anderen Bundesländern und die Publikation der Vorträge sind geplant.

Internationale Aktivitäten zum Thema Kinderrechte

„The Permanent Intergovernmental Group l'Europe de L'Enfance“ - Meetings

Seit der Französischen Präsidentschaft 2000 organisiert jede Präsidentschaft ein informelles Treffen der Expert/innengruppe, bei denen es um einen informellen Austausch von Informationen, Strategien und best-practices in Kinderpolitik-Angelegenheiten im EU-Kontext und der Kinderrechtskonvention geht.

Die Zusammenarbeit der Expert/innengruppe mit europäischen NGOs am Kinderrechtssektor wie Euronet oder Save the Children, mit Kindern selbst und dem Beobachtungsnetzwerk „ChildONEurope“ (Innocenti, Florenz) wird zunehmend forciert und damit den Anforderungen der Kinderrechtskonvention näher gebracht.

3.2. Jugendpolitik

Jugendpolitik muss vielfältig und offen sein, muss die Herausforderungen einer immer komplexer werdenden Lebenswelt erkennen und bewältigen. Daher kann Jugendpolitik nur dann überzeugende Lösungen anbieten, wenn sie mit der Realität von Jugendlichen vertraut ist. Dialog, Kooperation und Forschung bilden somit die Basis des in Österreich beschrittenen Weges in der Jugendpolitik.

Partizipation

Durch Mitbestimmung Jugendlicher kann ein demokratischer Dialog mit den Entscheidungsträger/innen aufgebaut und ein Weg zur Verwirklichung von Interessen, Ideen und Anliegen Jugendlicher gefunden werden. Diese Aufgabe wird in Österreich vor allem vom BMSG in Kooperation mit den neun Landesjugendreferaten wahrgenommen. Die Bundesregierung hat den **Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auch im Regierungsübereinkommen** als Schwerpunkt festgehalten. Diese Schwerpunktsetzung findet ihren Ausdruck sowohl in der Förderpolitik als auch in verschiedenen Veranstaltungen und Informationen zu diesem Thema. Basis dafür ist die Arbeit der **ARGE Partizipation**, die im Jahr 2002 reorganisiert wurde. In der ARGE Partizipation sind alle österreichischen Landesjugendreferate, das Amt für Jugendarbeit in Südtirol und das BMSG als Mitglieder vertreten.

Die ARGE Partizipation sieht es als ihre Aufgabe an, das Thema Partizipation in Österreich weiterzuentwickeln, indem sie neue Entwicklungen beobachtet und einbringt, Fort- und Weiterbildungen für Multiplikator/innen in die Wege leitet, Informationsmaterial bereitstellt und die Mitgestaltung des Lebensumfeldes von Kindern und Jugendlichen fördert. Mit der 2003 eingerichteten Website <http://www.jugendbeteiligung.cc/> wird versucht, das Thema Partizipation/Mitbestimmung einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Partizipative Ansätze werden auch im Bereich der Präventionsarbeit des BMSG forciert.

Ein Ansatz zu einer vermehrten Einbindung von Jugendlichen findet sich in der Methode der **Peer Group Education**. Peer Group Education berücksichtigt die Tatsache, dass neben den Eltern für immer mehr Jugendliche gleichaltrige Freundeskreise und Gruppen an Bedeutung gewinnen. In jeder Peer Group gibt es Personen (Peer Leader), die besondere Aufmerksamkeit und Glaubwürdigkeit der anderen Jugendlichen genießen. Hier setzt die Peer Group Education an. Die Arbeit und Kooperation mit diesen „Peers“ soll es ermöglichen, Jugendliche durch Gleichaltrige zu informieren.

Im Rahmen einer 2003 stattgefundenen Tagung hat das BMSG gemeinsam mit 47 jugendlichen Peer Leadern Schritte zur Weiterentwicklung von Peer Education gesetzt. Dabei erarbeiteten Peers Vorschläge für Mindeststandards.

Im „4. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich / Teil B: Prävention in der außerschulischen Jugendarbeit“, der 2003 dem Nationalrat vorgelegt wurde, wurde die **Relevanz der präventiven Jugendarbeit** im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich untersucht. Dabei wurde sowohl die Einschätzung der in der Jugendarbeit Tätigen als auch von Expert/innen der Präventionsarbeit und von Jugendlichen berücksichtigt. Für diesen Jugendbericht wurde Prävention in den Problemfeldern von Abhängigkeiten (Drogen, Glücksspiele, sogenannte Sekten), Gewalt durch Jugendliche, HIV-Infektion, Suizid, finanzieller Verschuldung sowie Essstörungen bei Jugendlichen thematisiert.

Maßnahmen der Jugendinformation

Der **4. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich** wurde fertiggestellt. Der Teil A fasst die Ergebnisse des Jugendradar zusammen. Das **Jugendradar** ist eine auf Kontinuität ausgerichtete Befragung. Junge Österreicher/innen wurden in einer Repräsentativbefragung zu den wichtigsten Merkmalen ihrer Lebenssituation und ihren allgemeinen Einstellungen befragt. Der Teil B beschäftigt sich mit präventiven Ansätzen in der Jugendarbeit.

Jugendpolitische EU-Initiativen: Weißbuch Jugend – Neuer Schwung für die Jugend Europas

Das Weißbuch der Europäischen Kommission „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ erschien im November 2001. Darin wurde als geeignetste Form der Zusammenarbeit in Jugendbelangen die Offene Methode der Koordinierung festgelegt. Die **inhaltlichen Schwerpunkte** sind:

- Partizipation
- Information
- Freiwilligenarbeit und Freiwilligenaktivitäten Jugendlicher
- Mehr Wissen über die Jugend

Die Jugendminister/innen der EU -Mitgliedstaaten haben seit 2002 Ratsresolutionen zu den Zielen Partizipation und Information mit konkreten Zielekatalogen und einem Zeitrahmen zur nationalen Implementierung verabschiedet. Für Österreich (wie auch für alle anderen Mitgliedstaaten) heißt dies, dass **bis Ende 2005 ein Länderbericht** über die Erfüllung dieser Ziele **zu verfassen** ist.

Für die beiden anderen Themenschwerpunkte (Freiwilligenaktivitäten und Forschung) hat der Jugendrat im Herbst 2004 einen einschlägigen Zielekatalog verabschiedet.

EU-Programm JUGEND

Das Aktionsprogramm JUGEND ist ein Bildungs- und Mobilitätsprogramm der Europäischen Union, mit dem die Europäische Kommission Kofinanzierungsgelder für internationale Begegnungsaktivitäten von einzelnen Jugendlichen (v.a. Aktionslinie „**Europäischer Freiwilligendienst**“) und Jugendgruppen (v.a. Aktionslinie „Jugend für Europa“) sowie für **grenzüberschreitende Informations- und Trainingsmaßnahmen** von Jugendlichen und Jugendmultiplikator/innen zur Verfügung stellt. JUGEND wurde mit einem Programmbudget von EUR 520 Mio dotiert und hat eine Laufzeit von 7 Jahren (2000 - 2006). Im Rahmen der EU-Erweiterung wurde das Programmbudget auf EUR 620 Mio erhöht, die Vorbereitungen zur Neuverhandlung der nächsten Programmgeneration (2007 - 2013) laufen bereits auf Ebene der EU-Ratsarbeitsgruppe JUGEND. Am Programm JUGEND nahmen bereits von Beginn der Programmlaufzeit an neben den EWR-Ländern auf Basis von bilateralen Assoziierungsabkommen auch die 12 Erweiterungskandidatenländer als vollberechtigte Programmländer teil. Mittlerweile wurde auch der Türkei dieser Status zuerkannt.

Das Programm JUGEND wird zu einem Großteil dezentral vom Budgetrahmen verwaltet, das heißt, in jährlichen Rhythmen angepasste Budgetteile werden den Mitgliedstaaten zur Verwaltung zugewiesen, Projektantragstellung und Projektgenehmigung erfolgen damit in Österreich selbst. Pro Jahr stehen in **Österreich** etwa **EUR 2 Mio JUGEND-Kofinanzierungsgelder** zur Verfügung. An den mit diesen Projektgeldern finanzierten Projekten nehmen pro Jahr etwa 1.600 Jugendliche teil.

Die Umsetzungsquoten der Gelder in Österreich sind sehr gut, im Bereich des „Europäischen Freiwilligendienstes“ liegt die Nachfrage von Seiten Jugendlicher sogar deutlich über der möglichen Projektförderzahl.

Im Zuge des EU-Erweiterungsprozesses wurde innerhalb von JUGEND mit externen Geldern ein **Sonderbudgettopf „Grenzregionenkooperation“** etabliert, der Regionen dies- und jenseits der Schengen-Grenzen verstärkte Zusammenarbeit ermöglichen soll. Österreich erhielt aufgrund seiner geographischen Lage die prozentuell höchsten Budgetmittelzuteilungen aus diesem Topf (EUR 344.000 im Jahr 2003) und konnte eine Vielzahl an Projekten verwirklichen.

Jugendpolitische Maßnahmen des Europarates

Der Jugendsektor des Europarates setzte für sein **Arbeitsprogramm 2003 - 2005** folgende **Schwerpunkte**:

- Interkultureller Dialog als Basis für demokratische Stabilität und Frieden durch Jugendarbeit,
- Menschenrechtserziehung und sozialer Zusammenhalt durch Ausbildung von Jugendmultiplikator/innen im nicht-formalen Bildungssektor,
- Jugendpartizipation und demokratische Bürgergesellschaft („Empowerment of young people“),
- Entwicklung von nationalen Jugendpolitiken im Hinblick auf eine Evaluierung durch eine internationale Expert/innengruppe,
- Entwicklung von Qualitätskriterien für Jugendpolitik.

Österreich legt(e) im für Jugendpolitik zuständigen Lenkungsausschuss (CDEJ) besonderes Augenmerk auf folgende Entwicklungen im Jugendbereich des Europarates:

- Vorbereitung einer Resolution des Ministerkomitees zu Jugendpartizipation auf lokaler und regionaler Ebene,
- Follow-up der Resolution zur Unterstützung und Anerkennung von nicht-formaler Bildung (Zusammenarbeit mit der EK),
- Entwicklung eines europäischen Portfolio auf dem Gebiet der nicht-formalen Bildung (w.o.),
- Resolution über Jugendpolitik des Europarates,
- Vorbereitung der 7. Jugendminister/innenkonferenz des Europarates 2005 in Budapest zum Thema Gewalt im jugendpolitischen Kontext,
- Internationale Evaluierung von nationalen Jugendpolitiken: Österreich war aktiv in die internationale Expert/innengruppe für die Jugendpolitik in Norwegen einbezogen.

4. Seniorenpolitik

Seniorenpolitik ist eine Kernaufgabe der Sozial- und Familienpolitik und ein Garant für die Festigung der Solidarität zwischen den Generationen und der Wahrung des sozialen Zusammenhalts. Zentrale Grundlagen für ein positives aktives Altern sind die soziale Absicherung und die Schaffung eines Angebots zur Teilnahme am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben auch im Alter.

Allgemeine Seniorenförderung

Auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung von Anliegen älterer Generationen (Bundes-Seniorengesetz, BGBl.I Nr. 84/1998 vom 21.6.1998) wird auch die von Seniorenorganisationen durchgeführte Beratung, Information und Betreuung mit öffentlichen Mitteln unterstützt. Zur Finanzierung dieser Aufgaben stellt der Bund jährlich EUR 1,609.000 zur Verfügung.

Seitens des BMSG wurden im Rahmen der Seniorenpolitik von 2002 bis 2004 folgende Schwerpunkte gesetzt:

Lebenslanges Lernen

Es wurde das Forschungsprojekt „Bildung im Alter. Die Praxis der Altenbildung in Österreich – Möglichkeiten und Grenzen intergenerationellen Lernens. Anbieter und Angebote“ gefördert. Eine Kofinanzierung des BMSG ermöglicht für Seniorenstudierende an der Innsbrucker Akademie für Ältere eine kostengünstige Weiterbildung auf Hochschulniveau. Weiters wurden Modellprojekte zum Integrativen Lernen, Ringvorlesungen an der Universität Graz, Computerkurse sowie das EU-Projekt „Lernen im Seniorenalter“ finanziell unterstützt.

Aktion Seniorensicherheit

Die Weltgesundheitsorganisation hat in ihrer Deklaration von Delhi Sicherheit und auch den Schutz vor Verletzung durch vermeidbare Unfälle zum Menschenrecht erklärt. Zur Umsetzung dieses Menschenrechts wurde in Österreich vom BMSG und dem Österreichischen Seniorenrat die Aktion Seniorensicherheit gestartet. Diese Aktion konzentriert sich auf die Schwerpunkte Information, Prävention und Schulung und hat das **Ziel, die Zahl der tödlichen Unfälle und der unfallbedingten Spitalstage deutlich zu senken.**

Es wurden **Veranstaltungen** in Wien, Klagenfurt, Innsbruck und Linz durchgeführt, um das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit für Unfallgefahren zu erhöhen. Im Bereich der Prävention bietet die **Broschüre „Sicher wohnen – besser leben“** umfangreiche Informationen, wie Gefahrenquellen im Wohnbereich erkannt und ausgeschaltet werden können, welche Alltagshilfen es gibt und welche Beratungsstellen kontaktiert werden können. Weiters wurde ein Kurzfilm zum Thema „Unfallverhütung im Haushalt“ gedreht. Im Bereich der Schulung wird ein **Curriculum für Multiplikator/innen** entwickelt werden, das Grundlage für österreichweite Schulungen zum Thema Seniorensicherheit sein wird. Die Multiplikator/innen sollen befähigt werden, fachliche Information und Beratung zu geben.

Psychologische Intervention zum Übergang ins Seniorenheim, Leitfaden für das Pflegepersonal

Derzeit leben 3,8% (ca. 65.000 Personen) der über 60-jährigen Österreicher/innen in mehr als 700 Betreuungseinrichtungen. Die Übersiedlung in ein Senioren- oder Pflegeheim, die in den meisten Fällen sehr plötzlich und unvorbereitet passiert, wird von vielen älteren Menschen als sehr belastend empfunden und ruft oftmals eine akute Verschlechterung des Gesundheitszustands hervor.

Um solchen Krisensituationen präventiv entgegenzuwirken, wurde ein **Leitfaden für Mitarbeiter/innen in Pflegeheimen** zur Vorbereitung und Begleitung von älteren Menschen, die in ein Pflegeheim übersiedeln, entwickelt.

„Reifeprüfung für Unternehmen 2004“

Mit dem Projekt „Reifeprüfung 2004“ startet das BMSG heuer einen österreichweiten Wettbewerb zur Prämierung von Unternehmen, die innerbetriebliche Maßnahmen für Arbeitnehmer/innen über 45 bzw. 40 Jahre setzen.

Dieser Wettbewerb wird künftig jährlich stattfinden und soll die Betriebe motivieren, die Fähigkeiten der älteren Arbeitnehmer/innen zu schätzen und sie in beiderseitigem Interesse optimal zu nutzen.

Alt werden zu Hause

Der Verein „Altwerden zuhause“ bietet einen **telefonischen Beratungsdienst** zu Fragen der Betreuung und Pflege älterer Menschen an, der rund um die Uhr erreichbar ist und der von den älteren Menschen selbst,

von ihren Angehörigen oder anderen Betreuungspersonen in Anspruch genommen werden kann. Mit dem Pflegescheck wurden in den Gemeinden Waidmannsdorf und Steindorf erste Erfahrungen gesammelt, wie wertvoll eine Entlastung der pflegenden Angehörigen ist. Ein Servicedienst, über den **technische Hilfsmittel für die Pflege daheim ausgeborgt** werden können, steht im Aufbau.

Die **Aktion „FIT und AKTIV im Alter“** rundet das Programm „Altwerden zuhause“ ab. Mit Hilfe eines Aktivierungsprogramms, das mit Förderungsmitteln des Ressorts entwickelt wurde, werden in 8 Ausbildungsstandorten in Kärnten 100 Multiplikator/-innen ausgebildet, die künftig ältere Menschen unterstützen sollen, fit und aktiv zu bleiben. Das Trainingsprogramm besteht aus drei Teilen, dem „Aktiv-Gedächtnistraining“, der „Aktiv-Fitnessgymnastik“ und dem „Aktiv-Programm zur Sensibilisierung und Schulung der Sinne“.

Wir wissen heute, dass die geistigen Fähigkeiten mit zunehmendem Alter keinem generellen Abbau unterliegen. Der Unterforderung, der mangelnde Gebrauch von Fähigkeiten führt zu Beeinträchtigungen wie Gedächtnisschwäche und Konzentrationsstörungen und nicht der generelle Alterungsprozess. Darauf baut die Aktion „FIT und AKTIV im Alter“ auf.

Im Mittelpunkt der **Multiplikator/innenausbildung** stehen daher Informationen über den Alterungsprozess, Förderung von geistiger und körperlicher Beweglichkeit und Schulung der Sinne.

Die Multiplikator/innen werden in der Anwendung des Aktivierungsprogramms geschult, wobei der spielerische Charakter bei allen Übungen im Vordergrund steht. Das Training soll älteren Menschen Freude bereiten und keinesfalls Leistungsdruck erzeugen. Die Multiplikator/innenausbildung bietet neben der Basisausbildung und Reflexionsseminar auch begleitend Supervision. Mit der Überreichung eines Zertifikates an alle Teilnehmer/innen des Lehrganges wird das Modellprojekt abgeschlossen.

Zielgruppen der Multiplikator/innenausbildung sind Mitarbeiter/innen der Sozial- und Gesundheitsdienste, der Seniorenorganisationen, der Bürgerbüros für Jung und Alt, der Selbsthilfegruppen und pflegende Angehörige. Die Ausbildung steht, unabhängig von Alter, Schulbildung und Beruf jedem Interessierten offen, der bereit ist, das Aktivierungsprogramm in Familie, in Nachbarschaft oder im Bereich der Pflege und Betreuung einzusetzen.

Die Kosten für die Multiplikator/innenausbildung werden zur Gänze durch das BMSG getragen. Die im Kärntner Modellprojekt gewonnenen Erfahrungen sollen die Grundlage für die Ausweitung des Projektes auf ganz Österreich erbringen.

5. Freiwilligenpolitik in Österreich

Das gesellschaftliche und soziale Engagement und die Mitarbeit der Bürger/innen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft wird immer wichtiger.

Im Oktober 2003 wurde im BMSG der „**Österreichische Rat für Freiwilligenarbeit**“ konstituiert. Der Freiwilligenrat wird einerseits das Ressort in Fragen der Freiwilligenpolitik beraten und andererseits als Interessensvertretung und Vernetzungsplattform der Freiwilligenarbeit und der Freiwilligenorganisationen fungieren.

Die 45 Mitglieder des „Österreichischen Rates für Freiwilligenarbeit“ wurden von den Bundesministerien, Ländern, Gemeinde- und Städtebund, Interessensvertretungen und Freiwilligenorganisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen nominiert und repräsentieren somit die vielfältige Freiwilligenkultur Österreichs.

Die operative Arbeit des Freiwilligenrates erfolgt derzeit im Rahmen von vier Arbeitsausschüssen mit den **Schwerpunkthemen:**

- Aufwertung, Anerkennung, Nachwuchsförderung für das freiwillige Engagement,
- Vermittlung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von freiwilligen Aktivist/innen sowie Freiwilligenmanagement in Nonprofitorganisationen (NPOs),
- Rechtliche Absicherung des freiwilligen Engagements,
- Kooperation zwischen öffentlicher Hand, Wirtschaft und NPOs.

Folgende Projekte zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit werden derzeit im BMSG betreut:

- Ausbau der Bürgerbüros für Jung und Alt zu regionalen Freiwilligenbörsen,
- Projektbörse Bildung für Schüler/innen und Jugendliche „Helfen zahlt sich aus“,
- Freiwilligenpass: Nachweis über Freiwilligenarbeit,
- Basiscurriculum für die Aus- und Fortbildung von Freiwilligen,
- Freiwilligenbegleiter/in: Curriculum für Freiwilligenmanagement in NPOs,
- Wahl der Freiwilligen des Jahres.

6. Männerpolitik

Zentrale Aufgabe der im März 2001 gegründeten Männerpolitischen Grundsatzabteilung ist die wissenschaftliche Erforschung spezifisch männlicher Interessen- und Problemlagen in Österreich. Im Sinne der Emanzipation von veralteten Rollenmustern beider Geschlechter wird das gleichberechtigte partnerschaftliche Miteinander sowie das gegenseitige Verständnis geschlechtsspezifischer unterschiedlicher Interessen und Handlungsweisen von Frauen und Männern gefördert. Weiters wird ein Netzwerk aufgebaut und unterstützt, das Männern sowohl Hilfestellung anbietet als auch deren eigene Problemlösungskompetenz stärkt.

Wissenschaftliche Forschungsarbeiten

„**Scheidungsfolgen** für Männer. Juristische, psychische und wirtschaftliche Implikationen“

Die publizierte Studie beinhaltet die wirtschaftlichen und psychischen Folgen, die Männern je nach deren ökonomischer Lage und ihrem Rollenverhalten, aus der Scheidung ihrer Ehe erwachsen können, auf Grundlage familien- und eherechtlicher Bestimmungen sowie der ständigen Judikatur des OGH.

„**Suizide von Männern in Österreich**. Statistisch epidemiologische Untersuchung“

Vor dem Hintergrund der signifikant höheren Selbstmordrate der Männer werden die Risikofaktoren aller Lebensphasen der männlichen Bevölkerung Österreichs, differenziert nach Region, Familienstand, Alter, den Suizidmethoden, Religion und jahreszeitlicher Variation, dargelegt.

„**MannsBilder**“

Thema dieser Studie ist die Frage, inwieweit sich die Rolle der Männer (analog zu jener der Frauen) in den letzten Jahrzehnten tatsächlich verändert und weiter entwickelt hat, ob sie weiterhin in Veränderung begriffen ist sowie die Analyse von Konstanten in den Geschlechterbeziehungen.

„**Erster österreichischer Männergesundheitsbericht** mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitsvorsorge“

Diese im Frühjahr 2004 präsentierte empirische Studie ist die erste statistische Erhebung, die die Gefährdung von Leben und Gesundheit österreichischer Männer durch Krankheit, Risikofaktoren und Belastungssituationen sowie Präventionsmaßnahmen und best practice Modelle zum Inhalt hat.

Ergänzend wurde eine Studie in- und ausländischer Wissenschaftler zum Thema Männergesundheit, männliches Körperbewusstsein, männliche Lebensgestaltung und Prävention unter dem Titel „Ethische und psychosoziale Aspekte der Männergesundheit“ erstellt.

„Männerarbeit in Österreich“

Diese Studie erfasst Initiativen, die Männer bei deren Problemen informieren und Hilfestellung leisten und erhebt deren Schwerpunkte. Weiters beinhaltet diese Studie einen Vergleich mit Männerberatungseinrichtungen in Deutschland und der Schweiz. Sie enthält auch Handlungsvorschläge an die politisch Verantwortlichen.

„Vaterentbehnung. Eine Literaturanalyse“

Diese Studie analysiert und fasst den Stand der internationalen wissenschaftlichen Forschung über die von einem Elternteil getrennt – meist vom Vater – aufwachsenden Kinder (Jugendliche) zusammen. Nach diesen Forschungsergebnissen ist die Bedeutung des Vaters für die psychische und soziale Entwicklung des Kindes unbestritten. Die unterschiedlichen Auswirkungen der Vaterentbehnung werden in dieser Studie, nach Entwicklungsphasen des Kindes, für das Erwachsenenalter, sowie den die Vaterentbehnung verstärkenden und mildernden Faktoren gegliedert, dargelegt.

„Geschlechtertheorie“

Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Religion und Politik befassen sich in dieser Publikation mit der Frage, welche Perspektiven ganzheitliche Geschlechterpolitik geben kann. Die Beiträge zu den drei Themenschwerpunkten „Philosophie, Psychologie und Pädagogik“, „Religion“ sowie „Institutionen und Politik“ sind kontroversiell und sollen zur Diskussion anregen.

„Jugendliche Familienfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Väterthematik“

Dieses Forschungsprojekt zielt darauf ab, die psychosozialen Rahmenbedingungen für eine zeitgerechtere Einstellung zu Familie und Partnerschaft zu erheben, um daraus folgerichtige Fördermaßnahmen entwickeln zu können. Untersucht werden die Einstellungen und Erwartungen junger Erwachsener zwischen 18 und 25 zu Partnerschaft, Familie und Lebensplanung.

„Lebenswelten Vater/Kind, positive Väterlichkeit und männliche Identität“

Es werden insbesondere jene Faktoren männlicher Identität, die die Vater-Kind-Beziehung gelingen lassen, und einem „positiven Vaterbild“ inhärent sind, untersucht, sowie der Zusammenhang zwischen „positiver Männlichkeit“ und „positiver Väterlichkeit“ erforscht. Dieser Auftrag wird im Jahr 2005 fertiggestellt sein.

„Wissenschaftliche Grundlagen der Buben- und Burschenarbeit“

Weil Buben größere Verhaltensauffälligkeit, höhere Kriminalitätsraten und höhere Gewaltbereitschaft als Mädchen aufweisen und in Sonderschulen, Heimen und kinderpsychologischen Ambulanzen in überwiegender Mehrzahl Buben betreut werden sowie Maßnahmen der Gewaltprävention im Erwachsenenalter zu spät ansetzen, analysiert diese Forschungsarbeit, ob unsere Gesellschaft Buben und deren Risikohandeln genügend „soziale Gefäße“ und „ritualisierte Handlungsformen“ bietet. Diese Studie soll Handlungsempfehlungen für Erziehende zur geschlechtergerechten Erziehung von Buben in den einzelnen Entwicklungsphasen beinhalten und im Jahr 2005 fertiggestellt werden.

„Auswirkungen von Scheidungen auf Kinder, Frauen und Männer (vor dem Hintergrund des EheRÄG 1999 und des KindRÄG 2001)“

Dies ist eine Weiterführung der Studie „Scheidungsfolgen für Männer. Juristische, psychische und wirtschaftliche Implikationen“. Ziel der Studie ist die umfassende Analyse der Auswirkung von Scheidung auf die Betroffenen, insbesondere in den Bereichen Obsorge, Besuchsrecht, Ehegatten- und Kindesunterhalt sowie nach psychischen und ökonomischen Faktoren, unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Rechtsänderungen (EheRÄG 1999, KindRÄG 2001), einschließlich der ständigen Judikatur. Weiters wird analysiert, inwiefern sich das neue Instrument der gemeinsamen Obsorge nach Scheidung der Eltern in der Praxis bewährt. Dieses wissenschaftliche Forschungsvorhaben wird im Jahr 2005 fertiggestellt sein.

Allgemeine Förderungen

Aus einem Förderbudget können männerpolitische Einzelaktivitäten und Einzelmaßnahmen, die im Bereich der Beratung, Bildung und Begegnung von Männern angesiedelt sind sowie Projekte und Initiativen, die männerpolitisch relevante Themenbereiche erfassen, gefördert werden. Im Jahr 2003 wurden dafür EUR 47.450 vergeben.

Besuchsbegleitung

Die Förderung für die Besuchsbegleitung in Höhe von EUR 90.000 (2003) zielt im Sinne des § 185c AußStrG auf die Erhaltung und Neuanbahnung des Kontaktes zwischen Kindern und ihren getrennt lebenden Elternteilen ab. Gefördert wird jene Besuchsbegleitung, die an Wochenenden und außerhalb der üblichen Arbeitszeit in den Regionen, in denen solche Besuchsbegleitung noch nicht in ausreichendem Maße ange-

boten wird, stattfindet. Die Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung ist für beide Elternteile prinzipiell kostenlos, lediglich ein Kostenbeitrag von höchstens EUR 1,50 je Elternteil und je durchgeführter Besuchsbegleitung darf eingehoben werden. Die Eingangsphase der Besuchsbegleitung ist immer kostenlos.

*Sozial- und Verbraucherschutz
in der Europäischen Union und im
internationalen Kontext*

Hanne Fielhauer

Andreas Schaller

Helmut Lang

Verena Tiefenbacher

Ulrike Renner

Agnes Paril

Sylvia Moor

Bernadette Gisinger-Schindler

Sylvia Bierbaumer

Brigitte Zarfl

Sektion I des BMSG, Gruppe EU- und internationale Angelegenheiten

Maria Reiffenstein (betreffend Konsumentenschutz)

Sektion III des BMSG, Konsumentenschutz

Abteilung I/A/1 (betreffend Anhang NAP incl.)

Sektion I des BMSG

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	127
1. Grundzüge der Europäischen Sozialpolitik	127
1.1. Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung	128
1.2. Qualität und langfristige Finanzierbarkeit der Altersversorgungssysteme	130
1.3. Zukunft des Gesundheitswesens und der Altenpflege	130
1.4. Arbeit muss sich lohnen	131
1.5. Streamlining der Prozesse im Sozialschutz	132
2. Soziale Sicherheit	133
2.1. Reform der VO 1408/71	133
2.2. Ausdehnung der VO 1408/71 auf Drittstaatsangehörige	133
2.3. Einführung der Europäischen Krankenversicherungskarte	133
2.4. Richtlinienvorschlag zur Entschädigung der Opfer von Straftaten	134
2.5. Richtlinien unter Federführung anderer Ressorts, in denen Fragen der sozialen Sicherheit angesprochen werden	134
3. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse	134
4. Gender Mainstreaming	136
4.1. Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001 - 2005)	136
4.2. Frauenstatuskommission bei den Vereinten Nationen	136
5. Kinder- und Jugendangelegenheiten	137
5.1. Kinderrechte	137
5.2. Jugendpolitik in Europa	137
6. Menschen mit Behinderungen	139
6.1. Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen – Aktivitäten auf Europäischer Ebene	139
6.2. Mainstreaming der Anliegen von Menschen mit Behinderungen auf europäischer Ebene	140
6.3. Vereinte Nationen – Konvention für Menschen mit Behinderungen	141
6.4. Minister/innenkonferenz des Europarates – „Steigerung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen: Beitrag zur Veränderung der Politik hin zu einer umfassenden Beteiligung“	141
7. Familienangelegenheiten	141
8. Verbraucherschutz	142
8.1. Stärkung des Verbraucherschutzes in der EU	142
8.2. Verbraucherpolitische Strategie und Finanzrahmen	143
8.3. Verordnung zur grenzüberschreitenden Behördenkooperation	144
8.4. Verbraucherschutz im Bereich Wirtschaft	144
8.5. Konsumentenschutz im Bereich Finanzdienstleistungen	144
8.6. Konsumentenschutz im Bereich Lebensmittelsicherheit	145
8.7. Internationale Kooperationen im Bereich Verbraucherschutz	145

9.	Konvent/Regierungskonferenz	146
10.	Erweiterung der EU	147
10.1.	Der Beitrittsprozess	147
10.2.	Beitrittsprozess aus Sicht des BMSG	148
10.3.	Twinning- und Tacis-Projekte – Miteinbeziehung des Westbalkans und die neue Nachbarschaftspolitik	148
10.4.	Beziehungen zu östlichen und südlichen Nachbarn	149
11.	Europarat-Komitee für den sozialen Zusammenhalt (CDCS)	149
Anhang:		
1.1.	2. Nationaler Aktionsplan für soziale Eingliederung	151
1.2.	Umsetzung des Nationalen Aktionsplans	152

Einleitung

Das folgende Kapitel gibt eine Übersicht der Sozial- und Verbraucherschutzpolitik mit dem Schwerpunkt auf Ebene der Europäischen Union bzw. internationaler Institutionen¹. Begonnen wird mit einer Zusammenfassung der grundlegenden Aktivitäten im Rahmen der Lissabon-Strategie, die im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Sozialschutz behandelt werden. Danach folgt eine Übersicht zu den wichtigen Neuerungen im Bereich der Sozialen Sicherheit und des Gender Mainstreamings sowie eine Zusammenfassung der seit 2004 begonnenen Debatte zu den Dienstleistungen im Binnenmarkt aus Sicht der Sozialpolitik und des Verbraucherschutzes. Im Anschluss daran werden die aktuellen Entwicklungen im Bereich Familien-, Kinder- und Jugendangelegenheiten, Menschen mit Behinderungen und des Verbraucherschutzes auf Ebene der EU und im internationalen Bereich zusammengefasst.

1. Grundzüge der Europäischen Sozialpolitik

Die beim Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 beschlossene **Europäische Sozialagenda** ist das sozialpolitische Arbeitsprogramm des Rates, der Kommission, der Sozialpartner und anderer wichtiger Akteure für den Zeitraum 2000 – 2005. Die Agenda umfasst die Herausforderungen für das europäische Sozialmodell und die Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Sozialpolitik. Die Umsetzung dieser Agenda wird jährlich bei der Frühjahrstagung des Europäischen Rates auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission überprüft. Bei den seither stattgefundenen jährlichen Frühjahrstagungen des Europäischen Rates zu Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungsfragen wurden folgende Aufträge zur **Modernisierung des Sozialschutzes** formuliert:

- **Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung:** Erstellung und Umsetzung von nationalen Aktionsplänen zur sozialen Eingliederung;
- **Sicherung der Qualität und langfristigen Finanzierbarkeit der Altersversorgungssysteme:** Umsetzung weiterer Reformen der Rentensysteme, insbesondere Erhöhung der Beschäftigungsquote der älteren Menschen; Sicherstellen der sozialen und finanziellen Nachhaltigkeit der Pensionssysteme unter Wahrung

der Subsidiarität; Erstellung von besonderen Studien über die gemeinsamen Herausforderungen zu den Rentensystemen;

- **Sicherung der Zukunft des Gesundheitswesens und der Altenpflege:** Vorlage eines gemeinsamen Berichts von Rat und Kommission über das Gesundheitswesen und die Langzeit-Altenpflege und Intensivierung des kooperativen Meinungs-austausches;
- **„Arbeit muss sich lohnen“:** Vorlage eines Berichts zur Verbesserung der Sozialschutzpolitik durch verstärkte Betonung der Wirksamkeit von Anreizen (z.B. Leistungssysteme, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Maßnahmen für ältere Menschen);
- **Vereinfachung und Straffung der Sozialschutzprozesse („Streamlining“),** um die soziale Dimension der Lissabon-Strategie zu stärken.

Das zentrale Gremium für den Sozialschutz auf EU-Ebene ist der **Ausschuss für Sozialschutz** (Social Protection Committee - SPC), der anfänglich eine „informelle Gruppe von hochrangigen Expert/innen“ war, seit Juni 2000 jedoch als eigenständiger Ausschuss eingerichtet ist. Durch den Vertrag von Nizza wurde eine primärrechtliche Grundlage im Art. 144 EGV geschaffen. Nach Inkrafttreten des Vertrags von Nizza am 1. Februar 2003 wurde im Rahmen einer verfahrensrechtlichen Anpassung der Ausschuss auf Basis der neuen primärrechtlichen Grundlage neu eingerichtet, die angepassten Statuten wurden am Ministerrat im Juni 2004 verabschiedet.

Die neuen Beitrittsländer sind ab der Unterzeichnung der Beitrittsverträge am 16. April 2003 – knapp ein Jahr vor ihrer offiziellen Mitgliedschaft in der Europäischen Union – in die Arbeiten im SPC einbezogen worden. Der Sozialschutzausschuss hat **folgende Aufgaben:**

- Beobachtung der sozialen Lage und Entwicklung der Politiken im Bereich des Sozialschutzes;
- Förderung des Austausches von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission;
- Erstellung von Berichten und Stellungnahmen auf Ersuchen des Rates oder der Kommission aus seinem Zuständigkeitsbereich.

Der Ausschuss für Sozialschutz hat eine **Unterarbeitsgruppe „Indikatoren“** (ISG) eingerichtet, die an der Entwicklung von Indikatoren und der Verbesserung der Datenlage im Bereich des Sozialschutzes arbeitet. Der Ausschuss hat bisher insbesondere an der Entwicklung von Indikatoren im Bereich der Bekämpfung

¹ Sollten Maßnahmen, die im Berichtszeitraum auf Ebene der EU gesetzt wurden, starke nationale Implikationen aufweisen, werden sie im Detail in den anderen Kapiteln des Tätigkeitsberichtes behandelt (siehe Querverweise)

von sozialer Ausgrenzung und Armut sowie im Pensionsbereich gearbeitet.

Zur Stärkung der Sozialpolitik im Rahmen der Frühjahrstagung des Europäischen Rates im März 2004 verabschiedete der Rat erstmals ein Dokument mit **Schlüsselbotschaften zu Beschäftigung, Sozialschutz, sozialer Eingliederung und Gleichstellung der Geschlechter**.

In diesem steht unter Betonung der notwendigen Fortsetzung der Modernisierung der Sozialschutzsysteme (Stichwort Bevölkerungsalterung) weiterhin die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie die Förderung von Beschäftigung im Zentrum. Die Fortsetzung der Arbeiten im Bereich Gesundheitswesen/Altenpflege im Rahmen der Methode der offenen Koordinierung wird unterstützt. Ziel bei der Reform der Alterssicherungssysteme muss ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen finanziellen und sozialen Interessen sein.

Die Straffung und Vereinfachung der Prozesse im Sozialschutz („**Streamlining**“) soll zur Stärkung der sozialen Dimension im Rahmen des Lissabon-Prozesses und zu einer stärkeren Kohärenz der bestehenden Prozesse führen.

1.1. Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Dem Europäischen Rat in Nizza (Dezember 2000) wurde ein Zielekatalog vorgelegt, der die Schwerpunkte für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung definierte und die Basis für die Erstellung der nationalen Aktionspläne (NAPIncl) zur sozialen Eingliederung 2001 darstellte. Unter dänischer Präsidentschaft 2002 wurden die gemeinsamen Ziele von Nizza überprüft und geringfügige **Ergänzungen des Zielekataloges** vorgenommen:

- Förderung der Teilnahme aller am Erwerbsleben und des Zugangs aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen;
- Vermeidung von Risiken, die zur Ausgrenzung führen;
- Maßnahmen zugunsten der sozial am stärksten gefährdeten Personen;
- Mobilisierung aller Akteure;
- Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Barcelona, der die Mitgliedstaaten aufrief, in ihren NAPIncl Ziele für eine signifikante Reduktion der Armutsgefährdung bis 2010 aufzunehmen;
- stärkere Betonung des Gender-Mainstreamings in

allen Phasen der NAPIncl;

- stärkere Betonung des hohen Armutsrisikos bestimmter Gruppen.

Der überarbeitete Zielekatalog wurde dem Europäischen Rat am 20./21. März 2003 zur Kenntnis gebracht. Der Europäische Rat forderte, dass in den neuen nationalen Aktionsplänen angemessene einzelstaatliche Ziele zur Reduktion der von Armut und Ausgrenzung bedrohten Menschen aufgenommen werden. Verstärkte Anstrengungen müssen im Rahmen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen zur Eingliederung dieser Gruppe in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft unternommen werden.

Der **zweite Gemeinsame Bericht des Rates und der Europäischen Kommission zur sozialen Eingliederung** stellt eingangs die wichtigsten EU-weiten Tendenzen und Probleme dar: Obwohl sich seit 1995 die Armut in der Union verringert, waren mehr als 55 Mio Menschen bzw. **15% der EU-Bevölkerung** im Jahre 2001 **von Armut betroffen**. Das Armutsrisiko ist EU-weit sehr unterschiedlich und reicht von 10% in Schweden bis 21% in Irland. Arbeitslose, Alleinerziehende (vor allem Frauen), allein lebende ältere Menschen (vorwiegend Frauen) und kinderreiche Familien zählen zu den Gruppen mit dem höchsten Armutsrisiko. Junge Menschen ohne Schulabschluss und Kinder, die in arbeitslosen Haushalten leben, sind einem besonders großen Armutsrisiko ausgesetzt. Ergänzend dazu werden im allgemeinen Teil des Berichts bewährte Verfahren und innovative Ansätze bei der Armutsbekämpfung in den Mitgliedstaaten dargestellt und sechs **Prioritäten beim Kampf gegen Armut und Ausgrenzung** in der Europäischen Union für die nächsten zwei Jahre festgelegt:

1. Förderung von Investitionen in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen sowie in Bildungs- und Ausbildungssysteme;
2. Gewährleistung von Sozialschutzsystemen, die angemessen sind, allen offen stehen und denen, die arbeiten können, wirksame Anreize bieten;
3. Erweiterung des Zugangs der am stärksten von sozialer Ausgrenzung betroffenen Personengruppen zu angemessenen Wohnverhältnissen, hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen und lebenslangem Lernen;
4. Verhinderung von Schulabbrüchen und Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Schule ins Erwerbsleben;
5. Abschaffung von Kinderarmut und der sozialen Ausgrenzung von Kindern als Schwerpunktaufgabe;
6. Energische Anstrengungen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung von Zuwander/innen und ethnischen Minderheiten.

Außerdem gibt der Bericht einen Überblick über die **zweite Runde der nationalen Aktionspläne für soziale Eingliederung ("NAPincl II")**², die die Mitgliedstaaten Ende Juli 2003 an die Europäische Kommission übermittelt haben. Der österreichische Aktionsplan wurde unter Federführung des BMSG erstellt. Die Aktionspläne enthalten eine Bewertung der ersten Phase und legen die wichtigsten nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung für die nächsten zwei Jahre dar. Zum Austausch der Beispiele von best-practice und Vermittlung der nationalen Aktionspläne fand ein Peer-Review-Verfahren statt.

Der Bericht gibt eine Einschätzung über die Fortschritte der bisherigen Strategien der 15 Mitgliedstaaten und beschreibt die wichtigsten nationalen zukünftigen Prioritäten im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung.

Bewertung Österreichs: Im allgemeinen Teil wird der österreichische Aktionsplan positiv dargestellt. Es werden zahlreiche Maßnahmen aus verschiedenen Bereichen (z.B. Behindertenpolitik, Familie, Bildung, Beschäftigung, Bekämpfung von Obdachlosigkeit etc.) als nachahmenswerte Beispiele angeführt. Im länder-spezifischen Teil wird für Österreich folgendes positiv festgehalten:

- Rückgang der Armutsgefährdungsquote von 1997 bis 2001 auf 12%.
- Eine der niedrigsten Langzeitarbeitslosenraten und Schulabbrecher/innenquoten.
- Anstieg der Frauenerwerbsquote, überwiegend in Form von Teilzeitbeschäftigung.
- Gezielte Maßnahmen im Rentenbereich.
- Erhöhung des Einkommensniveaus von Familien mit kleinen Kindern durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes.
- Verstärkte Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen und Immigrant/innen.

Die **neuen Mitgliedstaaten** der EU legten im Dezember 2003 ihre gemeinsamen Memoranden zur sozialen Eingliederung (**Joint Inclusion Memoranda**) vor, die mit Hilfe der Europäischen Kommission ausgearbeitet wurden. Mit Ende Juli 2004 haben sie ihre ersten nationalen Aktionspläne zur Förderung der sozialen Eingliederung vorgelegt, die im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens im September 2004 unter allen Mitgliedstaaten diskutiert und im Anschluss einer Bewertung durch die Europäische Kommission unterworfen wurden.

Aktionsprogramm zur sozialen Eingliederung (inkl. Peer-Review)

Zur Unterstützung der Umsetzung der nationalen Aktionspläne hat der Rat das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung 2002 - 2006 verabschiedet. Das Aktionsprogramm hat drei Aktionsbereiche:

- Analyse der Merkmale, Prozesse, Ursachen und Tendenzen der sozialen Ausgrenzung.
- Konzeptionelle Zusammenarbeit und Austausch von Informationen und bewährten Verfahren.
- Teilnahme von Interessengruppen und Förderung der Netzwerkarbeit auf EU-Ebene.

Es sind alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Akteure und Institutionen teilnahmeberechtigt, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung einsetzen. Die Abwicklung des Programms obliegt der Europäischen Kommission (GD Beschäftigung und Soziales). Die Kommission wird dabei von einem Programmausschuss unterstützt, der aus Vertreter/innen der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist. Auf nationaler Ebene wird das Programm vom BMSG federführend betreut.

Im Rahmen des zweiten Stranges des Aktionsprogramms „Förderung eines Prozesses der konzeptionellen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens im Rahmen der nationalen Aktionspläne“ wurde ein **Peer-Review-Verfahren** bzw. die gegenseitige Prüfung von Beispielen der best-practice durch die Mitgliedstaaten initiiert. Am 7./8. Juni 2004 präsentierte **Österreich** im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens das **Projekt „Clearing“** in Wien. Dieses Projekt, das auch als Beispiel von best-practice im österreichischen Aktionsplan zur Förderung der sozialen Eingliederung beschrieben wird, umfasst gezielte Hilfestellungen für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen beim Übergang von der Schule zum Beruf. Clearing-Einrichtungen haben die Aufgabe, im letzten bzw. vorletzten Schuljahr gemeinsam mit den Betroffenen das individuell am besten geeignete Maßnahmenpaket zur beruflichen Integration festzulegen.

Soziale Eingliederung aus der Perspektive des Geschlechtes – Ergebnisse des Peking Prozesses

Nach der vierten Weltfrauenkonferenz im September 1995 einigten sich die Mitgliedstaaten, dass der EU-Ministerrat die Durchführung der Folgemaßnahmen zur

² Informationen zum 2. Nationalen Aktionsplan Österreichs und die bisherigen Umsetzungsschritte sind im Anhang dieses Kapitels enthalten

Weltfrauenkonferenz mindestens einmal jährlich überprüft und damit die Erfolge auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung aus der Perspektive des Geschlechtes bewertet. Auf Vorschlag der ersten österreichischen Präsidentschaft 1998 einigte sich der Rat „Arbeit und Soziales“ darauf, dass die jährliche Bewertung der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform anhand von einfachen Indikatoren und Benchmarks abgewickelt werden soll.

Die bisherigen Themen, die von den Mitgliedstaaten ausgewählt wurden und in denen spezifische Indikatoren entwickelt wurden, waren:

- Frauen in Entscheidungsprozessen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Lohngefälle zwischen Frauen und Männern
- Gewalt gegen Frauen
- Frauen in makroökonomischen Entscheidungszentren
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Anhand der entwickelten Indikatoren wird die Umsetzung der Pekinger Plattform überprüft und vorangetrieben werden.

1.2. Qualität und langfristige Finanzierbarkeit der Altersversorgungssysteme³

In Anwendung der Offenen Methode der Koordinierung im Pensionsbereich erstellten der Ausschuss für Sozialschutz und der Ausschuss für Wirtschaftspolitik im zweiten Halbjahr 2001 auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission einen **gemeinsamen Bericht „über Zielsetzungen und Arbeitsmethoden im Bereich der Renten“**, in dem elf konkrete Zielsetzungen für die nationalen Rentenstrategien formuliert wurden. Die Mitgliedstaaten übermittelten ihre nationalen Strategieberichte im Herbst 2002 an die Kommission. Am 23./24. Oktober 2002 fand in einer gemeinsamen Sitzung des Sozialschutzausschusses und des Wirtschaftspolitischen Ausschusses ein Peer-Review statt, bei dem die nationalen Berichte diskutiert wurden. Im Anschluss erstellte die Kommission einen Entwurf für einen gemeinsamen Bericht, der nach Abstimmung mit den Mitgliedstaaten als gemeinsamer Bericht der Kommission und des Rates dem Europäischen Rat im März 2003 vorgelegt wurde.

Der gemeinsame Bericht besteht aus einem allgemeinen Teil sowie länderspezifischen Anhängen. Im allgemeinen

Teil werden zunächst die Herausforderungen für die Pensionsysteme der Zukunft dargestellt. Anschließend werden die wesentlichen Aussagen der nationalen Strategieberichte anhand der gemeinsamen Ziele zusammengefasst. Der länderspezifische Teil enthält die Hauptcharakteristika der Pensionsysteme der 15 Mitgliedstaaten, die größten Herausforderungen und die geplanten Maßnahmen sowie einige statistische Daten.

Zu Österreich stellt der Bericht fest, dass weitere Reformen notwendig erscheinen. Diese wurden durch die Pensionssicherungsreform 2003 gesetzt, was in den einschlägigen Dokumenten der Kommission (z.B. Umsetzungsbericht über die Wirtschaftspolitischen Leitlinien, Bericht über die Umsetzung der Strategie von Lissabon an die Frühjahrstagung des Europäischen Rates 2004) auch entsprechende Anerkennung gefunden hat.

1.3. Zukunft des Gesundheitswesens und der Altenpflege

Der dritte Bereich, in dem die Offene Methode der Koordinierung in Zukunft Anwendung finden soll, ist der Bereich Gesundheitswesen und Altenpflege. Die Mitteilung der Europäischen Kommission zur „Modernisierung des Sozialschutzes zur Entwicklung der Qualität, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung und der Altenpflege: eine Hilfestellung für nationale Strategien durch die Offene Methode der Koordinierung“ vom 20. April 2004 schlägt auf der Grundlage der bisherigen Arbeiten in diesem Bereich (insbesondere die Mitteilung der Kommission vom Dezember 2001, Bestätigung der in dieser Mitteilung identifizierten Herausforderungen und Ziele durch den Europäischen Rat im Frühjahr 2002; Gemeinsamer Bericht der Kommission und des Rates an die Frühjahrstagung des Europäischen Rates im März 2003) die Einführung der Offenen Methode der Koordinierung vor.

Diese Mitteilung ist auch in Zusammenhang mit der Mitteilung „Follow-up zum High Level Reflection Process zur Patientenmobilität“ zu sehen. Die Anwendung der Offenen Methode der Koordinierung im Bereich der Gesundheitsversorgung und Altenpflege steht mit folgenden Argumenten im Kontext der Strategie von Lissabon:

- Für den **sozialen Zusammenhang und die soziale**

³ Detailliertere Informationen zur Europäischen Rentenstrategie und zum österreichischen Strategiebericht finden sich im Kapitel Pensionsversicherung

Eingliederung stellen die **Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheits- und Pflegesysteme** auf der Grundlage von Universalität, Gleichheit und Solidarität ein zentrales Element dar.

- Dieser Sektor ist im **Wachstum begriffen** und daher von großer Bedeutung für das Ziel der Vollbeschäftigung. Die Altersstruktur der Beschäftigten im Gesundheitssektor lässt einen großen Bedarf für die nächsten Jahre erwarten, was es umso wichtiger macht, Arbeitsplätze von großer Qualität in diesem Bereich zur Verfügung stellen zu können.
- Die Bevölkerungsalterung im Zusammenhang mit sozialen Entwicklungen (steigende Mobilität der Familien; höhere Beschäftigungsquote von Frauen) erfordert **neue und besser koordinierte medizinische Leistungen und Pflegedienstleistungen** für eine wachsende Anzahl älterer und sehr alter Menschen.

Die **Europäische Kommission** schlägt folgende **gemeinsame Zielsetzungen** vor:

- **Zugänglichkeit:** Sicherstellung des Zugangs zu qualitativ hochwertiger Versorgung auf der Grundlage der Prinzipien Universalität, Gleichheit und Solidarität, Vorbeugung gegen die Risiken von Armut und sozialer Ausgrenzung in Verbindung mit Krankheit, Unfällen oder hohem Alter für die Betroffenen und ihre Familien.
- **Qualität:** Förderung der Qualität der Dienstleistungen, um den Gesundheitszustand und die Lebensqualität der Bevölkerung zu verbessern.
- **Finanzielle Nachhaltigkeit:** Sicherstellung der finanziellen Nachhaltigkeit von allgemein zugänglichen und qualitativ hochwertigen Leistungen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Mitteilung sollte 2004 eine Einigung über die gemeinsamen Ziele erfolgen. Vor dem Frühjahrsgipfel des Europäischen Rates 2005 sollen alle 25 Mitgliedstaaten Berichte erstellen, in denen die aktuellen Herausforderungen, die laufenden Reformen, die mittelfristigen politischen Orientierungen und Statistiken kurz zusammengefasst werden. Eine Zusammenarbeit mit der OECD und der WHO wird notwendig sein, um dort vorhandene Informationen nutzbar zu machen. Die Analyse dieser Berichte wird es der Kommission ermöglichen, im Hinblick auf die 2006 anzunehmenden gemeinsamen Ziele im Rahmen des Streamlining, entsprechende Vorschläge für den Zeitraum 2006 - 2009 zu machen.

1.4. Arbeit muss sich lohnen

Bei der Frühjahrstagung des Europäischen Rates im März 2003 wurde die Kommission aufgefordert, „einen Bericht über die Verbesserung des Gesamtrahmens für

die Sozialschutzpolitik durch verstärkte Betonung der Wirksamkeit von Anreizen (z.B. Leistungssysteme, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Maßnahmen für ältere Menschen) und der Ermittlung bewährter Praktiken“ für die nächste Frühjahrstagung 2004 vorzulegen. Zur Vorbereitung der Mitteilung sind Beratungen und Arbeiten im Ausschuss für Sozialschutz auf der Grundlage eines Diskussionspapiers zum Thema „Arbeit soll sich lohnen“ geführt worden. Auf Basis dieser Vorarbeiten hat die **Europäische Kommission** ihre **Mitteilung** am 30. Dezember 2003 veröffentlicht.

Die Mitteilung stellt die entscheidenden Herausforderungen und Bereiche dar, in denen die Sozialschutzsysteme modernisiert und beschäftigungsfreundlicher gestaltet werden sollen. Ziel der Bemühungen der Mitgliedstaaten sollte es sein, dass **ausreichend Anreize zur Aufnahme von Beschäftigung** geschaffen werden und sich Arbeit lohnt. Gleichzeitig dürfen die zentralen Ziele der Sozialsysteme nicht vergessen werden, nämlich ein **hohes Sozialschutzniveau** zu gewährleisten und Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen. Der Begriff „Arbeit soll sich lohnen“ zielt im Allgemeinen auf eine Reform der Steuer- und Sozialleistungssysteme ab, durch die ausreichende finanzielle, aber auch nichtfinanzielle Anreize geschaffen werden, damit Menschen eine Beschäftigung aufnehmen, erwerbstätig bleiben, mehr Arbeit leisten und in allgemeine und berufliche Bildung investieren.

In der **Stellungnahme des Ausschusses** für Sozialschutz für den EU-Ministerrat wurde auf eine ausgewogene Herangehensweise hingewiesen, um einerseits ein hohes Niveau des Sozialschutzes und den Schutz vor Ausgrenzung und Armut zu gewährleisten und andererseits ausreichende Aktivierungsmaßnahmen und Anreize zur Aufnahme von Beschäftigung zu setzen. Die Sozialschutzsysteme können das Problem der Arbeitslosigkeit nicht lösen; es bedarf einer Vielzahl von Maßnahmen, um der Gefahr einer Schwächung des Sozialschutzes bei gleichzeitigem Beschäftigungszuwachs zu begegnen. Der Ausschuss betont, dass Untersuchungen zur Wechselwirkung zwischen Steuer- und Sozialschutzsystemen sowie bedarfsorientierter Sozialleistungen erforderlich sind.

Im Rahmen der Straffung des Sozialschutzes wird der Themenbereich „Arbeit soll sich lohnen“ als horizontale Querschnittsmaterie berücksichtigt. Die geplanten Indikatoren in diesem Bereich werden in enger Abstimmung mit dem Beschäftigungsausschuss sowie unter Berücksichtigung der Rolle der Sozialpartner und anderer wichtiger Akteure erfolgen.

1.5. Streamlining der Prozesse im Sozialschutz

Als zentrales Instrument für die Prozesse im Sozialschutz fungiert die **Offene Methode der Koordinierung**, die auf der Wahrung der **Subsidiarität** basiert und **volle Flexibilität** für die verschiedenen Bereiche bietet. Wichtig dabei ist die **Einbeziehung aller betroffenen Akteure**. Anwendung findet sie in der Regel in Bereichen, wo die überwiegenden Kompetenzen im nationalstaatlichen Bereich liegen, wo aber ein Gleichklang EU-weiter Vorgehensweisen sinnvoll erscheint. Sie wurde beim Europäischen Rat von Lissabon im März 2000 festgelegt und umfasst folgende Elemente: Es werden EU-weite Orientierungen mit kurz-, mittel- und langfristigen Zielen festgelegt, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler und regionaler Ebene durch konkrete Maßnahmen (Aktionspläne) umgesetzt werden sollen. Quantitative und qualitative Indikatoren (Benchmarks) sind wichtige Elemente der regelmäßigen Vergleiche, Bewertungen und Prüfungen der Fortschritte.

Beim informellen Treffen der Beschäftigungs- und Sozialminister/innen von 23.- 25. Jänner 2003 in Nafplion/Griechenland wurde erstmals die **Straffung und zeitliche Abstimmung der vier Prozesse** im Sozialschutz diskutiert. Der Europäische Rat vom 20./21. März 2003 beauftragte die Kommission über die Vereinfachung und Straffung der verschiedenen Arbeitsstränge im Sozialschutz bis 2006 im Sinne eines kohärenten Rahmens innerhalb der offenen Koordinierungsmethode zu berichten, wobei zugleich die Subsidiarität und die nationalen Kompetenzen für die Organisation und Finanzierung des Sozialschutzes unberührt bleiben sollen. Die Kommission legte ihre Mitteilung „Stärkung der sozialen Dimension der Lissabon-Strategie: Straffung der offenen Koordinierung im Bereich Sozialschutz“ am 27. Mai 2004 vor.

Zur Stärkung und Vereinfachung des Koordinierungsprozesses schlägt die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung folgende Neuerungen vor:

- In Hinkunft soll ein **integriertes, kohärentes Bündel gemeinsamer Ziele** für die Bereiche soziale Eingliederung, Pensionen sowie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege erstellt werden. Der Zielekatalog für diese drei Pfeiler sollte im Jahr 2006 gemeinsam mit dem Leitlinienpaket zur Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik vom Rat auf Vorschlag der Kommission angenommen werden und auf drei Jahre ausgelegt sein. Die gemeinsamen Ziele für die drei Bereiche sollen den Bereich „Arbeit soll sich lohnen“ als Querschnittsmaterie behandeln sowie auf andere Themen, beispielsweise Gender Mainstreaming oder

Vereinbarkeit von Beruf und Familie eingehen.

- Die Berichterstattung soll über einen **neuen gemeinsamen Jahresbericht über den Sozialschutz** erfolgen, der gemeinsam mit der Kommission und dem Rat auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlages erstellt wird. Der neue Jahresbericht soll sämtliche Sozialschutzbereiche abdecken und vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates vorgelegt werden. Im Rahmen des Drei-Jahres-Zyklus soll jedes dritte Jahr ein umfassender, zukunftsgerichteter Bericht erstellt werden, in den Jahren dazwischen nur knappe Aktualisierungen.
- Die Mitgliedstaaten sollen ab 2006 **nationale Berichte** vorlegen, die ihre Strategie zur Erreichung der gemeinsamen Ziele **für alle drei Bereiche** darlegen. In den nachfolgenden Jahren 2007 und 2008 sollen die Mitgliedstaaten kurze Umsetzungsberichte zu den wichtigsten Entwicklungen erstellen.
- Zur Messung der Fortschritte im Bereich des Sozialschutzes ist die **Entwicklung von gemeinsam vereinbarten Indikatoren** von größter Bedeutung. Die Arbeiten zur Erstellung von Indikatoren im Bereich der Renten sollen vorangetrieben werden sowie Sozialschutzindikatoren über Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege entwickelt werden. Zentrale Bedeutung kommt der Unterarbeitsgruppe Indikatoren des Sozialschutzausschusses und den neuen Statistikinstrumentarien (z.B. SILC – Survey on Income and Living Conditions) zu.
- Von 2003 bis 2006 sollen die laufenden Verfahren an den gestrafften Prozess herangeführt werden, sodass der **neue Ansatz mit 2006** zu laufen beginnt. Die bestehenden Kooperationsprozesse mit den neuen Mitgliedstaaten, insbesondere die Erstellung der „Joint Inclusion Memoranda“ sowie die nationalen Pensionsseminare sollen allmählich angepasst werden, um diesen eine vollständige Teilnahme am gestrafften Sozialchutzprozess beginnend mit 2006 zu ermöglichen.

Um den zukünftigen Herausforderungen begegnen zu können, ist eine koordinierte Vorgangsweise in allen Bereichen erforderlich. Zu diesem Zweck dient das begonnene Streamlining der Prozesse im Rahmen der Strategie von Lissabon. Dabei muss die Unterschiedlichkeit der Systeme und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen respektiert werden. **Die Stellungnahme** des zuständigen **Ausschusses für Sozialschutz** vom Jänner 2004 betonte folgende Aspekte:

- Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung der sozialpolitischen Prozesse bei den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und im Synthesebericht;
- Schaffung von vereinfachten Berichtsverfahren;
- Zusammenführung der Prozesse nur unter der

Voraussetzung, dass die Sichtbarkeit der einzelnen Prozesse beibehalten wird;

- Abhaltung einer Evaluierung über die laufenden Arbeiten, bevor die Straffung der Prozesse im Jahr 2006 vorgenommen wird;
- Beginn der Beratungen über die Fortsetzung des Aktionsprogramms zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, das Ende 2006 ausläuft;
- Zugang und Beteiligung der relevanten Akteure (Sozialpartner, NGOs und lokale sowie regionale Behörden) je nach Beschaffenheit der jeweiligen Prozesse.

2. Soziale Sicherheit⁴

2.1. Reform der VO 1408/71

Ziel der seit 1998 intensiv vorangetriebenen Reform der Verordnung 1408/71, die die **Rechtsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** enthält, ist die **Vereinfachung und Modernisierung der Koordinierungsregeln**, um einerseits die Freizügigkeit der Arbeitnehmer/innen zu gewährleisten und andererseits die Sozialversicherungsansprüche aller Personen zu wahren, die innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend tätig sind. Beim Ministerrat am 1./2. Dezember 2003 konnte eine politische Einigung über die umfassende Reform erzielt werden. Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments konnte im ersten Halbjahr 2004 die Reform der VO 1408/71 beschlossen werden. Nach Abschluss der Arbeiten zur Reform der VO 1408/71 ist die Durchführungsverordnung VO 574/72 entsprechend anzupassen. Die **neuen Rechtsvorschriften** sollen ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der neuen Durchführungsverordnung (**vermutlich 2006 oder 2007**) in Kraft treten. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften wird die VO 1408/71 und die Durchführungsverordnung VO 574/72 jährlich angepasst.

2.2. Ausdehnung der VO 1408/71 auf Drittstaatsangehörige

Die Anwendung der Verordnung 1408/71 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb des Europäischen Binnenmarktes ist auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten beschränkt.

Durch die Ausdehnung soll die Anwendung der Verordnung 1408/71 auf Staatsangehörige aus Drittländern, die ausschließlich wegen ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen, ausgeweitet werden. Die Ausdehnung betrifft jedoch nur jene **Angehörigen aus Drittstaaten, die innerhalb der Union gewandert sind**, nicht aber jene Personen, die erstmals in die Union einreisen. Ferner hat diese Ausdehnung **keine Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht oder den Zugang zur Beschäftigung**. Beim EU-Ministerrat am 3. Juni 2002 wurde eine politische Einigung erzielt. Zur Frage der Familienleistungen gelang es, eine österreichische und deutsche Sonderregelung zu erreichen: „Hinsichtlich der Familienleistungen findet diese Verordnung nur auf jene Drittstaatsangehörigen Anwendung, die die nach den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für einen laufenden Anspruch auf Familienbeihilfe erfüllen.“

2.3. Einführung der Europäischen Krankenversicherungskarte

Auf seiner Tagung am 15. und 16. März 2002 hat der Europäische Rat in Barcelona beschlossen, dass die zur Inanspruchnahme von Leistungen im Krankheitsfalle in einem anderen Mitgliedstaat benötigten Vordrucke durch eine Europäische Krankenversicherungskarte ersetzt werden sollen. Er forderte die Kommission auf, dem Europäischen Rat im Frühjahr 2003 einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Durch eine derartige Karte sollten die Verfahren vereinfacht, bestehende Rechte und Pflichten jedoch unverändert beibehalten werden. Die Europäische Kommission legte ihren Vorschlag am 2. Juli 2003 vor. Durch den Vorschlag wurden einige Bestimmungen der Verordnungen 1408/71 und 574/72, die die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union regeln, im Bereich Krankenversicherung angepasst. Der Vorschlag enthält im wesentlichen:

- die **Vereinheitlichung der Leistungsansprüche** von aktiven Erwerbstätigen und Nicht-Aktiven (Pensionist/innen) während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland;
- die **Möglichkeit der Direktvorlage des Betreuungsscheins** bzw. der Europäischen Krankenversicherungskarte **beim Leistungserbringer** und somit den Entfall des Umtausches in einen nationalen Krankenschein.

⁴ Detaillierte Informationen siehe Kapitel Pensionsversicherung

Nach der Beschlussfassung im Rat und der Zustimmung des Europäischen Parlaments wurde der Rechtsakt am 6.4.2004 im Amtsblatt veröffentlicht. Die Vereinheitlichung der Ansprüche erfolgte bis 1. 6. 2004. Die Europäische Krankenversicherungskarte wird somit ab 1. 6. 2004 bis spätestens 1. 1. 2006 eingeführt werden (in Österreich möglichst zeitgleich mit der geplanten nationalen Chipcard).

2.4. Richtlinienvorschlag zur Entschädigung der Opfer von Straftaten⁵

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15./16. Oktober 1999 wurde dazu aufgerufen, **Mindeststandards** für den Schutz der Opfer von Verbrechen, insbesondere **hinsichtlich deren Zugang zum Recht und ihrer Schadenersatzansprüche und Prozesskosten**, auszuarbeiten. Die Europäische Kommission legte am 17. Oktober 2002 einen Richtlinienvorschlag zur Entschädigung der Opfer von Straftaten vor, dessen Ziel es war, eine „Mindestnorm für die Entschädigung der Opfer von Straftaten festzulegen sowie den Zugang zu einer solchen Entschädigung in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen zu erleichtern“. Nach zahlreichen Diskussionsrunden im Rahmen der Arbeitsgruppe für Zivilrecht konnte ein Konsens über eine Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten erzielt werden, die am 29. April 2004 im Europäischen Rat (Justiz und Inneres) angenommen wurde.

2.5. Richtlinien unter Federführung anderer Ressorts, in denen Fragen der sozialen Sicherheit angesprochen werden

Die **Richtlinie betreffend den Status langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger** trat durch ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 23. 1. 2004 in Kraft. Sie regelt die Bedingungen für den Aufenthalt und die Rechte von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Um den Rechtsstatus eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen erhalten zu können, wird ein zumindest **fünfjähriger, ununterbrochener** und rechtmäßiger **Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union** vorausgesetzt. Das BMSG war durch die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Gleichbehandlung der Drittstaatsangehörigen beim Sozialschutz betroffen. Die Bedenken des

BMSG betrafen die mangelnde Übereinstimmung mit bereits bestehenden Rechtsakten im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und die Frage der Ausnahme der österreichischen Opferchutzgesetze. Beide Anliegen konnten durchgesetzt werden.

Vorschlag für eine **Richtlinie über das Recht der Unionsbürger/innen und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten**: Die Unionsbürgerschaft verleiht allen Unionsbürger/innen das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Durch diese Richtlinie **soll** dieses Recht vereinheitlicht werden und **auch für die Familienangehörigen von Unionsbürger/innen**, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, **gewährt werden**. Aus der Sicht des BMSG stellte sich auch hier die Frage der Vereinbarkeit mit bestehenden Regelungen des Gemeinschaftsrechts. Diese Frage konnte durch eine entsprechende Formulierung in Artikel 24 des Richtlinienvorschlags gelöst werden. Die Richtlinie ist am 30.4.2004 als Richtlinie 2004/38/EG im Amtsblatt veröffentlicht worden.

3. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (von netzgebundenen Versorgungsleistungen wie Gas- oder Stromversorgung, Post- und Telekomleistungen, Verkehrsinfrastruktur bis zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Sozialversicherung) haben wichtige soziale Funktionen und stehen in einem Spannungsverhältnis zum EU-Wettbewerbsrecht. Die Bedingungen, unter denen diese Dienstleistungen erbracht und insbesondere finanziert werden können, ohne den Regelungen des Binnenmarkts zu widersprechen, sind nicht eindeutig festgelegt und Gegenstand einer umfangreichen und zum Teil widersprüchlichen Rechtssprechung des EuGH. Es wird daher bereits seit einigen Jahren auf europäischer Ebene diskutiert, wie in diesem Bereich eine erhöhte Rechtssicherheit geschaffen werden kann und die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse mit den Regeln des Binnenmarkts zum Vorteil aller – der Wirtschaft, der Gebietskörperschaften und der Bürger/innen – verbunden werden kann. Die Kommission hat seit 1996 bereits mehrere Mitteilungen vorge-

⁵ Ergänzende und weiterführende Informationen im Kapitel Sozialentschädigung

legt, auch der Rat und der Europäische Rat haben sich bereits mit dem Thema befasst.

Mit dem am 21. 5. 2003 vorgelegten **Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** wollte die Kommission die Diskussion weiter vorantreiben und insbesondere klären, welche Gemeinschaftsmaßnahmen am ehesten geeignet erscheinen, die ange-deuteten Ziele zu erreichen. Es wurden insgesamt 30 Fragen formuliert, zu denen die Kommission nach Einholen von Meinungen der Mitgliedstaaten am 16. 3. 2004 ein Arbeitsdokument vorlegte.

Am 12. 5. 2004 legte die Kommission das „**Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**“ vor. Die Kommission betont darin, dass die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse eine der Grund-säulen des europäischen Gesellschaftsmodells dar-stellen und unerlässlich sind für die soziale und territo-riale Kohäsion und die Wettbewerbsfähigkeit der euro-päischen Wirtschaft. Das Subsidiaritätsprinzip soll strengstens eingehalten werden. Wesentliche **Elemente der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse – wie universeller Zugang, hohes Quali-tätsniveau, Rechte der Verbraucher/innen, Trans-parenz und Rechtssicherheit – sollen berücksichtigt werden.**

Die Kommission hält es zum jetzigen Zeitpunkt nicht für sinnvoll, eine Rahmenrichtlinie für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorzuschlagen, möchte auf diese Frage aber nach Unterzeichnung des Ver-fassungsvertrags zurück kommen. Für bestimmte spe-zifische Fragestellungen, wie Verbraucherinteressen, Monitoring und Evaluierung, Regeln für staatliche Beihilfen oder die Inanspruchnahme der Strukturfonds zur Förderung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wird allerdings ein horizontaler Ansatz in Erwägung gezogen. Für **2005** kündigt die Kommission eine **Mitteilung über Sozialdienstleistungen von all-gemeinem Interesse** an, die in Zusammenarbeit mit dem Sozialschutzausschuss und der neuen hochrangigen Gruppe für das Gesundheitswesen und die medi-zinische Versorgung vorbereitet werden soll.

Grundsätzliche Position des BMSG: Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind aus der Sicht des BMSG in dreierlei Hinsicht von Bedeutung: aus Sicht des Konsumentenschutzes, im Hinblick auf die Beson-derheiten der Sozialschutzsysteme und in Bezug auf ihre Bedeutung für die soziale Eingliederung:

- **Aus Sicht des Konsumentenschutzes** ist es not-wendig, auf Ebene der Gemeinschaft Mindest-standards festzulegen. Die Versorgung mit essentiel-

len Dienstleistungen muss in jedem Fall zu fairen Konditionen und in zufriedenstellender Qualität ge-währleistet sein. Aus verbraucherpolitischer Sicht haben folgende Kriterien zentrale Bedeutung: Transparenz (von Preisen und Leistungen), techni-sche Sicherheit, Dienstqualität, Versorgungssicher-heit, Verlässlichkeit (Anschluss- und Versorgungsp-flicht), Erschwinglichkeit sowie Nutzer- und Verbrau-cherschutz.

- Die Sozialschutzsysteme spielen im Grünbuch der Kommission nur eine untergeordnete Rolle. Seitens des BMSG ist festzuhalten, dass der **Bereich des Sozialschutzes** ein Bereich mit vielen Besonder-heiten ist, der weitergehende Überlegungen und **einen spezifischen Ansatz notwendig macht.**
- Die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich organisiert. In einigen Systemen können die Institutionen des Sozialschutzes als Unternehmen klassifiziert werden, die daher dem Art. 81ff. des EG-Vertrags unterliegen. Andere Systeme fallen nicht unter die Wettbewerbsregeln. Eine zen-trale Bedeutung hat dabei das Solidaritätsprinzip. Es wäre daher hilfreich, **gemeinsame, EU-weite Defini-tionen des Solidaritätsprinzips** festzulegen, an denen sich auch der EuGH orientieren könnte. Es wäre auch sinnvoll, die zentralen Kriterien Qualität der Dienstleistungen, Kontinuität und Erschwinglichkeit näher zu definieren.
- Das Grünbuch hält fest, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge bei der Überwindung von sozialer Ausgrenzung und Isolierung eine entscheidende Rolle spielen. Diese Feststellung wird vom BMSG mit Nachdruck unterstützt. Im Rahmen der Anwendung der Offenen Methode der Koordinierung, die im Auftrag des Europäischen Rates von Lissabon im Bereich der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung gestartet wurde, ist der **Zugang aller Bürger/innen zu Dienstleistungen als eines der zentralen Ziele** definiert. Dieser Aspekt der Daseins-vorsorge muss bei allen Diskussionen stets Berück-sichtigung finden.

Ziel des Anfang 2004 von der Kommission vorgelegten **Vorschlags für eine Richtlinie über Dienstleis-tungen im Binnenmarkt** ist es, einen Rechtsrah-men zu schaffen, durch den Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern und den freien Verkehr von Dienstleistungen beseitigt werden. Zu diesem Zweck werden verschiedene Maßnahmen – wie Schaffung einheitlicher Ansprech-partner/innen in den Mitgliedstaaten, Gewährleistung einer elektronischen Abwicklung aller Formalitäten, Grundsätze für Genehmigungserfordernisse, Verbot restriktiver rechtlicher Anforderungen – vorgesehen.

Kern des Vorschlags ist die **Verankerung des Herkunftslandprinzips**, wonach der Dienstleistungserbringer den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates unterliegt, in dem er niedergelassen ist.

Der Richtlinie wird im Rahmen des Prozesses von Lissabon große Bedeutung zugemessen. Der Europäische Rat forderte bei seiner Frühjahrstagung im März 2004, dass die Behandlung der Richtlinie möglichst rasch vorangetrieben werden sollte. Aus Sicht des Konsumentenschutzes wirft die Richtlinie eine Reihe von Problemen und Fragen auf. Vor allem **muss sicher gestellt werden**, dass die **gerichtliche Durchsetzung von Verbraucherverträgen im Ausland** – rechtlich und faktisch – auch für einfache Verbraucher/innen möglich ist. **Verbesserungswürdig** erscheint nach dem derzeit vorliegenden Vorschlag auch die Frage der **Qualitätssicherung von Dienstleistungen**, die nach dem Herkunftslandprinzip erbracht werden.

4. Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming ist eine Strategie, die die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Belangen zum Ziel hat. Die informelle „High-Level-Group Gender Mainstreaming“ (HLG) wurde im Mai 2001 in Sigtuna/Schweden gegründet und tagt seither jeweils zu Beginn einer Präsidentschaft, um die EU-weiten Aktivitäten zur Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming zu unterstützen. Von der Europäischen Kommission wurden die Aufgaben für diese informelle Gruppe, die die Gender Mainstreaming Strategie unterstützt und beim Rat Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz angesiedelt ist, wie folgt formuliert:

- Entwicklung strategischer Elemente und deren konkrete Anwendung
- Präsentation der Gender Mainstreaming Strategie
- Unterstützung der Peking Aktionsplattform und ihres Follow-up (siehe soziale Eingliederung aus der Perspektive des Geschlechtes – Ergebnisse des Peking-Prozesses).

Im März 2004 wurde dem Europäischen Rat der erste **gemeinsame Bericht** der Europäischen Kommission **zur Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming** in den Mitgliedstaaten vorgelegt und von diesem zur Kenntnis genommen.

4.1. Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001 - 2005)

Zur Unterstützung der Rahmenstrategie wurde das Aktionsprogramm betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001 – 2005) im Dezember 2000 angenommen. Das Programm soll ein besseres Verständnis für die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern.

Das Aktionsprogramm sieht folgende Maßnahmen vor:

- **Sensibilisierung** (durch Veröffentlichungen, Kampagnen und Veranstaltungen);
- **Analyse und Bewertung** (u.a. durch Sammlung von statistischen Daten, Erstellung von Studien, Festlegung von Indikatoren und Benchmarks) sowie
- **Entwicklung von Handlungskompetenz** (durch Förderung von Netzwerken, Erfahrungsaustausch auf Gemeinschaftsebene zwischen nationalen Behörden, Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen).

Es sind alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Akteure und Institutionen teilnahmeberechtigt, die sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern einsetzen.

2002/2003 lautete das Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“⁶. Im Ressort wurde in diesem Rahmen das Projekt „Vereinbarkeitsmaßnahmen von Familie und Beruf anhand des Modellprojekts einer nationalen Koordinierungsstelle“ durchgeführt.

Die Ausschreibung 2003/2004 erfolgte zum Thema: „Förderung des Wandels der Geschlechterrollen und Abbau geschlechtsspezifischer Stereotypen“. Die Projekte dauern jeweils max. 15 Monate und müssen von mindestens drei internationalen Partnern abgewickelt werden.

4.2. Frauenstatuskommission bei den Vereinten Nationen

Die Frauenstatuskommission (FSK) wurde 1946 gegründet und überwacht die Situation der Frauen und deren Rechte auf der ganzen Welt. Sie erstellt Berichte und **Empfehlungen für die UN-Generalversammlung** (UNGASS) bzw. interveniert bei groben Verstößen

⁶ Detaillierte Informationen siehe Kapitel Familien- und Generationenpolitik

gegen Frauenrechte auch bei der Generalversammlung. Die Frauenstatuskommission wird auch als weltweite Anwältin für die Gleichstellung von Frauen und Männern bezeichnet.

Nachdem die 2003 stattgefundene Tagung der Frauenstatuskommission (FSK) aufgrund mangelnder Einigung zum Thema Gewalt gegen Frauen als Misserfolg gesehen worden war, war das Klima bei der 2004 stattgefundenen FSK vom starken Willen aller Seiten geprägt, zu einem Ergebnis zu kommen. Es wurden jeweils Schlussfolgerungen zur „Gleichberechtigten Teilnahme von Frauen an Konfliktprävention, -management und -lösung und Friedensaufbau nach Konflikten“ sowie zur „Rolle von Männern und Buben auf dem Weg zur Gleichstellung“ angenommen. Die EU erzielte mit der neuerlichen konsensuellen Verabschiedung einer Resolution zur Lage der Frauen und Mädchen in Afghanistan einen Erfolg. Weitere Resolutionen, die verabschiedet wurden, waren zur Situation und Unterstützung der palästinensischen Frauen sowie zur Freilassung von Frauen und Kindern, die als Geiseln gehalten werden. Keine Einigung konnte zur Reform der Arbeitsgruppe über (interne) Kommunikation erzielt werden. Die Behandlung des Themas wurde auf die 50. Tagung der FSK im ersten Halbjahr 2006 verschoben.

5. Kinder- und Jugendangelegenheiten⁷

5.1. Kinderrechte

Im Rahmen einer Initiative Frankreichs im Jahr 2000 und dem Bekenntnis zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen einigten sich die EU-Minister/innen auf die **Einführung eines Mainstreamings der Kinderrechte und der die Kinder betreffenden Politiken** in die nationalen und EU-Politiken und betonten die Wichtigkeit der Beteiligung der Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen. Am 25./26. 9. 2003 fand im Rahmen der italienischen Ratspräsidentschaft eine Tagung der für Kinder- und Jugendfragen zuständigen Minister/innen der Europäischen Union und der Beitrittsländer statt, bei der die Themen „Der Kampf gegen den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern innerhalb und außerhalb der Familie in der EU“ und „Der Kampf gegen die Kinderarbeit in der EU“ sowie die

„Förderung der Kinderrechte auf EU-Ebene“ diskutiert wurden. Am 20.11.2003 (Internationaler Tag der Kinderrechte) fand in Paris eine informelle Konferenz der Kinderminister/innen zu den Themen „Prävention von Kindesmisshandlung und Förderung des bienveillance-Umgangs“ statt. Im Schlusskommunique verpflichteten sich die europäischen Minister/innen eine Politik der „guten Behandlung“ der Kinder zu unterstützen, Aktionen zur Prävention von Gewalt zu setzen, sowie Anlaufstellen für Informationen, insbesondere Telefondienste für misshandelte Kinder zu verstärken und zur Annahme von gemeinsamen Standards zu motivieren.

5.2. Jugendpolitik in Europa

Das am 21. November 2001 veröffentlichte **Weißbuch der Kommission „Neuer Schwung für die Jugend Europas“** legte durch die Anwendung der Methode der offenen Koordinierung und die verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse der Jugendlichen bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen einen neuen Rahmen der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Jugendfragen fest. Als prioritäre Themenbereiche für die jugendpolitische Zusammenarbeit gelten seither Partizipation, Information, freiwilliges Engagement und ein besseres Verständnis für Jugendliche.

Die Offene Methode der Koordinierung wird seit Juli 2002 angewendet. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang Fragebögen zu den Bereichen Partizipation, Information, Freiwilligenaktivitäten und Forschung an die Mitgliedstaaten übermittelt und basierend auf den Stellungnahmen Evaluierungsberichte vorgelegt, die die Situationsanalyse aus der Sicht der Mitgliedstaaten, die Herausforderungen und Strategien auf nationaler Ebene, die Erwartungen der Mitgliedstaaten an die europäische Ebene sowie Beispiele von best-practice umfassen.

Beim Rat Bildung, Jugend und Kultur am 24./25.11.2003 wurde eine **Entschließung des Rates über gemeinsame Zielsetzungen für die Partizipation und Information der Jugendlichen** verabschiedet. In dieser Entschließung fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele zu setzen und bis Ende 2005 nationale Berichte über die Umsetzung der beiden Prioritäten Partizipation und Information vorzulegen. Die Kommission wird auf

⁷ Ergänzende Informationen auch im Kapitel Familien- und Generationenpolitik

Basis dieser Berichte dem Rat einen Fortschrittsbericht vorlegen. Die Festlegung der gemeinsamen Ziele betreffend die Themenbereiche Freiwilligenaktivitäten Jugendlicher sowie Forschung wird basierend auf dem Evaluierungsbericht der Kommission unter niederländischer Ratspräsidentschaft in der 2. Hälfte 2004 erfolgen.

Nach mehrjährigen Beratungen auf Ratsebene wurde im Frühling 2000 von Rat und Europäischem Parlament das **EU-Aktionsprogramm JUGEND (2000 – 2006)** angenommen und mit 18. Mai 2000 in Kraft gesetzt. Es ist insgesamt mit 520 Millionen EUR dotiert und wird federführend vom BMSG betreut. Jugendlichen und Jugendgruppen aus allen EU-Ländern sowie einer Reihe von assoziierten Programmländern (darunter die EU-Beitrittskandidaten) stehen Möglichkeiten zur Kofinanzierung von pädagogisch orientierten Gruppen- und Einzelmobilitätsprojekten zur Verfügung, während in Teilschienen des Programms internationale Trainingsaktivitäten für Jugendmultiplikator/innen sowie Kofinanzierungsmittel für multinationale Jugendinformations- und Jugendforschungsaktivitäten bereitgestellt werden. Zur kontinuierlichen Beratung, Betreuung und niederschweligen Administration im Sinn des Programms JUGEND steht in Österreich eine **Nationalagentur JUGEND** zur Verfügung. In den Bundesländern sind in Kooperation mit den Landesjugendreferaten und der Nationalagentur jugendgerechte Info- und Beratungsstrukturen eingerichtet.

In der ersten Phase DAPHNE zwischen 2000 - 2003 hat dieses Programm dazu beigetragen, die EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt, Menschenhandel, sexuellem Missbrauch und Pornographie weiterzuentwickeln. Die Gemeinschaft kann im Rahmen von **DAPHNE II (2004 – 2008)**, das am 21. April 2004 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde – ergänzend zu den Aktivitäten der Mitgliedstaaten – zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, zur Verhinderung ihres Missbrauchs und ihrer sexuellen Ausbeutung sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen tätig werden. Das Programm stellt darauf ab, **jegliche Form von Gewalt im privaten oder öffentlichen Bereich** durch Präventionsmaßnahmen und durch Unterstützung der Opfer und gefährdeten Gruppen **zu bekämpfen** und insbesondere zu verhindern, dass bereits Betroffene erneut Gewalt ausgesetzt werden. Es ist insgesamt mit EUR 50 Mio dotiert und wird federführend vom BMSG betreut. Die umfangreichen Maßnahmen, die im Rahmen des Programms durchzuführen sind, umfassen die Zusammenarbeit beim Informations- und Erfahrungsaustausch genauso wie die Arbeit vor Ort mit den Betroffenen. Ergänzend

dazu kann die Sammlung von verbessertem Datenmaterial und die Durchführung von gemeinsamen wissenschaftlichen Studien dazu beitragen, effizientere Strategien bei der Unterstützung der Betroffenen sowie im Bereich der Prävention zu formulieren.

Erste Dialog-Konferenz der zentraleuropäischen Gesundheits- und Jugendminister/innen (12. - 14. 9. 2002)

Die Konferenz zu den Themen „Jugend – Sucht – Gesundheit“ fand in Graz statt. Der Einladung des Herrn Bundesministers Mag. Herbert Haupt folgten die zentraleuropäischen Regierungsvertreter/innen aus den betreffenden Ressorts, die EU-Kommission, sowie das damalige EU-Präsidentschaftsland Dänemark.

Folgende Fragestellungen wurden behandelt:

- Weißbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“: Erfahrungs- und Informationsaustausch bezüglich der Themen „Partizipation und Information im Bereich der Gesundheit“ sowie „Unterstützung der Zielsetzungen durch das Aktionsprogramm Öffentliche Gesundheit“.
- Offene Koordinierung im Bereich der Gesundheits- und Jugendpolitik und weitere Zusammenarbeit in relevanten Gebieten.
- Erfahrungsaustausch bei der Bekämpfung des Konsums illegaler Drogen durch Jugendliche.
- Suchtprävention: Stellenwert innovativer Wege, Qualitätssicherung, grenzüberschreitende Kooperation und Vernetzung.

„Die Jugend baut Europa“ – Europarats-Konferenz der Europäischen Minister für Jugendangelegenheiten, 7. bis 9. November 2002 in Thessaloniki

Auf dieser Tagung wurden die Europarats-Arbeitschwerpunkte im Bereich Jugendpolitik für den Zeitraum 2003 – 2005 festgelegt. Diese sind die Förderung des interkulturellen Dialogs, die aktive Beteiligung am demokratischen Staatsbürgertum sowie Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt. Zum Abschluss wurde ein Aktionsprogramm zur Unterstützung der Gleichstellung von Frauen und Männern verabschiedet. Österreich war auf höchster Beamtenebene vertreten.

6. Menschen mit Behinderungen⁸

6.1. Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen – Aktivitäten auf Europäischer Ebene

In den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es über 45 Mio Menschen mit Behinderungen (**ca. 10% der Bevölkerung**). Die EU verfolgte mit dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (EJMB) acht **Zielsetzungen**, nämlich:

- Sensibilisierung für den Diskriminierungsschutz und die Gleichberechtigung behinderter Menschen.
- Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen.
- Förderung beispielhafter Verfahren und Strategien (best-practice).
- Stärkung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im Behindertenbereich.
- Positive Darstellung der Menschen mit Behinderungen.
- Sensibilisierung für die Heterogenität der Bevölkerungsgruppe der Menschen mit Behinderungen und die Vielfalt der Behinderungen.
- Sensibilisierung für die vielfältigen Formen der Diskriminierung behinderter Menschen.
- Besondere Sensibilisierung für die Rechte behinderter Kinder und Jugendlicher im Bildungsbereich.

Im Rahmen des EJMB gab es eine Vielzahl von Aktivitäten auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter breiter Beteiligung von zahlreichen Akteuren, den nationalen Regierungen, der Europäischen Kommission, den Behindertenorganisationen und den Menschen mit Behinderungen getreu dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“. Auf europäischer Ebene sind folgende Aktivitäten gesetzt worden:

- Am 26. Jänner 2003 fand die **offizielle Eröffnungsveranstaltung** des EJMB in der Athener Konzerthalle unter Beisein europäischer Minister/innen sowie der Kommission statt. Die Veranstaltung wurde im Rahmen der griechischen EU-Präsidentschaft vom griechischen Sozialministerium in Kooperation mit dem griechischen nationalen Behindertenforum ESAEA organisiert.
- Während des Europäischen Jahres ist eine **EU-weite Informationskampagne** mit verschiedensten Aktivitäten organisiert worden. Ein Bus tourte im Rahmen des so genannten „**Marsch durch Europa**“ durch die gesamte Union (von 15. bis 25. Februar 2003 in

Österreich), um bei möglichst vielen Veranstaltungen Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Menschen mit Behinderungen zu machen.

- Beim EU-Ministerrat am 1./2. Dezember 2003 verabschiedeten die Mitgliedstaaten **Schlussfolgerungen zu den Folgemaßnahmen zum EJMB und zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen**. In den Schlussfolgerungen wird festgehalten, dass die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen zur Umsetzung der Ziele des EJMB auch über das Jahr 2003 hinaus fortsetzen und bei der Umsetzung der Mitteilung der Europäischen Kommission „Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein Europäischer Aktionsplan“ mitwirken. Regelmäßige Berichte und Dialoge, die Zusammenarbeit der Institutionen bei Behindertenfragen mit allen Akteuren, das „Mainstreaming“ der Behindertenanliegen in allen Politikbereichen, die Förderung der Lebensqualität und Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen sollen weiterhin Schwerpunkte der Behindertenpolitik sein.
- Den Abschluss der Arbeiten des EJMB bildete die vom 5. bis 7. Dezember 2003 abgehaltene **Abschlusskonferenz** zum EJMB in Rom.

Die von der Europäischen Kommission beauftragte Eurobarometer-Umfrage ergab, dass die europäische Bevölkerung gegenüber Menschen mit Behinderungen nach der Durchführung des europäischen Jahres sensibler und mitfühlender reagiert. In Irland (wegen der Special Olympics 2003), Luxemburg und Österreich war im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten der Wissensstand über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen am höchsten.

Als wichtiges Ergebnis des EJMB legte die Europäische Kommission die **Mitteilung mit dem Titel „Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein Europäischer Aktionsplan“** am 30. Oktober 2003 vor, die die zukünftigen Initiativen und weiteren Ziele festlegt. Die Europäische Kommission schlägt einen mehrjährigen Aktionsplan bis 2010 vor. Hauptziel der Kommission für die kommenden Jahre ist die Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen. Dieses strategische Ziel teilt die Kommission in drei operative Ziele:

- Uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.
- Erfolgreiche Einbeziehung von Behindertenfragen in alle Bereiche („Mainstreaming“).
- Verbesserung der Zugänglichkeit für alle.

⁸ Weitere Informationen auch im Kapitel Behindertenpolitik

Ziel der ersten Phase (2004 – 2005) ist die Schaffung von Bedingungen, die die Beschäftigung und die Stärkung der Handlungskompetenz („empowerment“) der Menschen mit Behinderungen ermöglichen sollen. Dabei werden vier Schwerpunkte gesetzt, nämlich Zugang zu Beschäftigung, lebensbegleitendes Lernen, Nutzung des Potenzials neuer Technologien und Zugänglichkeit zu öffentlichen Gebäuden.

Das Monitoring und Follow-up der Arbeiten soll durch eine kommissionsinterne Arbeitsgruppe sowie die hochrangige EU-Gruppe „Behinderungsfragen“ ermöglicht werden. Der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den europäischen Normungsinstituten, den europäischen Sozialpartnern sowie der Berichterstattung an die europäischen Institutionen wird große Bedeutung beigemessen. Die Ausarbeitung von Indikatoren und die Verbesserung der Datenlagen sind als prioritäre Aufgaben genannt.

Die Kommission plant die Vorlage ihres Zweijahresberichts über die Lage von Menschen mit Behinderungen, der auch die Schwerpunkte für die nächste Phase darlegen wird, für den 3. Dezember 2005.

6.2. Mainstreaming der Anliegen von Menschen mit Behinderungen auf europäischer Ebene

In den EU-Institutionen bestehen eigene Einheiten und Gremien, die sich mit dem Thema Behinderung beschäftigen und sicherstellen, dass die Anliegen der Menschen mit Behinderungen in der EU-Politik berücksichtigt werden (Referat „Integration von Menschen mit Behinderungen“ der Europäischen Kommission, kommissionsinterne interdirektionale Gruppe für Behindertenfragen, Beschäftigungs- und Sozialausschuss des Europäischen Parlamentes, interfraktionelle EP-Arbeitsgruppe für Behindertenfragen). Zwecks Meinungs- und Erfahrungsaustausch wurde im Jahr 2003 die 1997 eingerichtete hochrangige EU-Gruppe in Behindertenangelegenheiten (High Level Group of Member States Representatives on Disability) neu konstituiert. Ein Experte des BMSG vertritt Österreich in dieser Gruppe.

Zur Förderung des **verbesserten Zugangs zur Wissensgesellschaft für Menschen mit Behinderungen** wurde unter dänischer EU-Präsidentschaft eine Entschließung ausgearbeitet, die die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zur Beseitigung technischer, rechtlicher und anderer Barrieren bei der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen in der

Wissensgesellschaft aufgerufen hat. Insbesondere soll eine koordinierte und fokussierte Strategie bei der Umsetzung von „e-Accessibility“-Aktivitäten sowie neuer Instrumente in den drei Bereichen Technologie/Standard, Gesetzgebung und Überzeugungsmaßnahmen sowie Bildung und Information gefördert werden (Entschließung des Rates vom 6. Februar 2003 „e-Accessibility“).

Am EU-Ministerrat am 2./3. Juni 2003 wurde unter griechischer EU-Präsidentschaft die **Entschließung über die Förderung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung der Menschen mit Behinderungen** angenommen. In der Entschließung werden die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Sozialpartner zu verstärkten Maßnahmen im Bereich der Sozial- und Beschäftigungspolitik ermutigt. Ziel der Entschließung ist die Förderung der Eingliederung und die Beseitigung von Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu forcieren. Am 5. Mai 2003 verabschiedete der Rat Bildung/Kultur/Jugend zwei Entschließungen zum Behindertenbereich. Die **Entschließung über die Zugänglichkeit kultureller Einrichtungen und kultureller Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen** fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu kulturellen Einrichtungen zu verbessern sowie die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an kulturellen Aktivitäten zu fördern. Die **Entschließung des Rates über die Chancengleichheit für Schüler und Studierende mit Behinderungen in Bezug auf allgemeine und berufliche Bildung** zielt insbesondere auf die verstärkte Integration und Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderungen an der allgemeinen und beruflichen Bildung ab. Mit Hilfe der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, durch gezielte pädagogische Schulungen und den Austausch von Informationen und Erfahrungen auf europäischer Ebene, sollen die Chancen von Schüler/innen und Studierenden mit Behinderungen verbessert werden.

Beim **dritten Eisenbahnpaket** zur Neubelebung des Schienenverkehrs in Europa, beim Richtlinienvorschlag über die Rechte der Flugpassagiere sowie bei spezifischen technischen Normen (z.B. Norm über die Sicherheit von bestehenden Aufzügen) **wurde von Österreich auf die Bedeutung der barrierefreien bzw. behindertengerechten Gestaltung sowie der Zugänglichkeit hingewiesen.**

6.3. Vereinte Nationen – Konvention für Menschen mit Behinderungen

Als Forum für Verhandlungen zum Zwecke der Schaffung einer Internationalen Konvention für Menschen mit Behinderungen werden in unregelmäßigen Abständen Ad Hoc Komitees im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York einberufen. Das erste „**Ad Hoc Committee on a Comprehensive and Integral International Convention on the Protection and Promotion of the Rights and Dignity of Persons with Disabilities**“ (AHC) fand von 29.7. bis 9.8.2002 statt und diente in erster Linie der organisatorischen Vorarbeit für den Verhandlungsprozess. Das zweite Ad Hoc Komitee tagte von 16. bis 27. Juni 2003. Die Hauptthemen auf UN-Ebene waren, ob eine solche Konvention überhaupt von der Staatengemeinschaft unterstützt würde bzw. in weiterer Folge mittels welchem Instrument diese Konvention verfasst werden sollte. Weiters sollte auch abgeklärt werden, welche Staaten einen Konventionsentwurf vorlegen wollten, wie dieser aussehen und von welchen Staaten er unterstützt würde. Auf EU-Ebene erfolgte die Erarbeitung eines „Elements-Papers“, in dem die wichtigsten Aspekte einer internationalen Konvention aus Sicht der EU enthalten waren. Mit Ende des 2. AHC bestand Konsens der Staatengemeinschaft, eine Konvention auszuarbeiten. Lediglich die USA distanzieren sich unter Betonung ihrer Erwartungshaltung, der Konvention voraussichtlich nicht beitreten zu können, davon.

Im Jänner 2004 tagte eine 27 Staaten und 12 NGO-Vertreter/innen umfassende Arbeitsgruppe und erarbeitete auf Basis der bis dahin von allen Staaten eingebrachten Konventionsentwürfe und Stellungnahmen einen geeinten Konventionsentwurf, der als Ausgangspapier für Verhandlungen im Rahmen des 3. AHC dienen sollte. Im Frühjahr 2004 einigte sich die EU auf eine gemeinsame Position zu dem von der Arbeitsgruppe erstellten Konventionsentwurf und erarbeitete umfangreiche Änderungsvorschläge.

Das dritte Ad Hoc Komitee fand von 24. 5. bis 4. 6. 2004 statt und hatte den Charakter eines „first reading“. Die VN-Mitgliedstaaten brachten in den Verhandlungen im Plenum ihre diversen Änderungsvorschläge ein, über die in weiterer Folge zu diskutieren sein wird. Es ist zu erwarten, dass die EU ihre eigenen Vorschläge überdenken wird müssen, um eine realistische Verhandlungsbasis mit den anderen VN-Mitgliedstaaten zu schaffen. Das vierte Ad Hoc Komitee, bei welchem

konkrete inhaltliche Verhandlungen begonnen wurden, tagte Ende August 2004 in New York.

6.4. Minister/innenkonferenz des Europarates – „Steigerung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen: Beitrag zur Veränderung der Politik hin zu einer umfassenden Beteiligung“

Im Rahmen der zweiten Konferenz der Europäischen Minister/innen, zuständig für die Integration von Menschen mit Behinderung, die von 7. bis 8. Mai 2003 in Malaga stattfand, wurden die Themenschwerpunkte „Förderung der Bürgerrechte und umfassende Beteiligung bei der Ausarbeitung effizienter gesetzlicher und politischer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen“ sowie „Entwicklung innovativer Ansätze im Servicebereich, die auf die Verbraucherinteressen von Menschen mit Behinderungen eingehen“ behandelt. Abschließend wurde die Malaga-Erklärung für Menschen mit Behinderungen „Auf dem Weg zu einer vollen Integration als Bürger“ angenommen, die als Grundlage für einen europäischen Aktionsplan, der in den nächsten zehn Jahren umgesetzt werden soll, dient. Österreich war durch hochrangige Beamte des BMSG vertreten.

7. Familienangelegenheiten⁹

Im Bereich Familie wurden zahlreiche informelle Kontakte gepflegt, da Generationenpolitik sehr eng an die Familienpolitik angrenzt. Auf Ebene der EU werden im Bereich der sozialen Sicherheit in diesem Kontext auch „Familienfragen“ thematisiert. Am 13. und 14. Mai 2004 wurden im Rahmen der Fachkonferenz „Families, Change and Social Policy in Europe“ familienpolitische Schwerpunktthemen, wie der demografische Wandel, die Rolle der Familie in der Pflege sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erörtert. Frau Staatssekretärin Haubner nahm am 14. 5. 2004 an einer Podiumsdiskussion über die zukünftigen Strategien auf dem Gebiet der Familien teil und präsentierte dabei die neuesten Maßnahmen Österreichs.

⁹ Detaillierte Informationen siehe auch im Kapitel Familien- und Generationenpolitik

Dialog-Konferenz der zentraleuropäischen Sozial-, Frauen- und Familienminister/innen (6. bis 8. 6. 2002)

Die Konferenz fand auf Einladung des Herrn Bundesministers Mag. Herbert Haupt in der Wiener Hofburg statt. Eingeladen waren Regierungsvertreter/innen der benachbarten Beitrittskandidatenländer (Ungarn, Tschechien, Polen, Slowenien und Slowakei) sowie Vertreter/innen des damaligen EU-Ratsvorsitzlandes Spanien, eine Vertreterin der EU-Kommission und als Gast eine Delegation aus Kroatien. Die anwesenden Regierungsvertreter/innen diskutierten folgende Themenbereiche: Offene Methode der Koordinierung – Hilfsmittel zur Problembewältigung für die Beitrittskandidaten und Möglichkeiten zur effizienten Mitarbeit; Erstellung von nationalen Aktionsplänen bzw. „Joint Inclusion Memoranda“; Bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Bekämpfung familiärer Gewalt auf nationaler, internationaler und EU-Ebene.

41. und 42. „Commission for Social Development“ der Vereinten Nationen

Von 10. bis 21. 2. 2003 tagte im UN-Hauptquartier in New York unter Anwesenheit einer Delegation des BMSG die „41. Commission for Social Development“. Die Hauptthemen waren „National and international cooperation for social development“ sowie ein Rückblick auf sozialpolitisch relevante Pläne der Vereinten Nationen und diverse „Plans of action“, die sich auf die soziale Lage verschiedener sozialer Gruppen (Jugendliche, Familien, ältere Personen, Menschen mit Behinderungen) beziehen.

Die Themen der von 4. bis 13. Februar 2004 tagenden „42. Commission for Social Development“ waren: „Improving public sector effectiveness“, „Implementations of the social objectives of the New Partnership for Africa's Development (NEPAD)“, „The Madrid International Plan of Action on Ageing“, „The International Year of the Family“, sowie die sich im Verhandlungsprozess befindliche „Konvention für Menschen mit Behinderungen“.

8. Verbraucherschutz¹⁰

Die folgende Übersicht umfasst neben der Darstellung allgemeiner Materien im Bereich des Verbraucher-

schutzes (z.B. Strategie, Finanzrahmen) auch solche Materien, die federführend durch andere Ressorts betreut wurden, wo jedoch im Sinne der **Koordinierungskompetenz des BMSG für den Verbraucherschutz** als Querschnittsmaterie eine maßgebliche Mitwirkung des BMSG erfolgte.

8.1. Stärkung des Verbraucherschutzes in der EU

Im August 2003 hat sich Bundesminister Mag. Haupt im Rahmen eines bilateralen Treffens mit der deutschen Verbraucherschutzministerin Künast für eine Stärkung des Verbraucherschutzes innerhalb der EU durch intensivere Kooperation der Mitgliedstaaten und gemeinsame Initiativen eingesetzt. Die Herausforderung besteht darin, die Anliegen des Verbraucherschutzes, der als Querschnittsmaterie sehr oft im Rahmen von Dossiers auf Räten außerhalb des Rates Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz behandelt wird, koordiniert zu vertreten. In der Folge fanden Treffen in Bonn (21.10.2003) und Wien (5.4.2004) statt, die bei den Mitgliedstaaten, die demnächst die EU Präsidentschaft (D, FIN, LUX, NL, Großbritannien) innehaben werden, auf reges Interesse stießen. In Wien wurde ein Diskussionsprozess über zentrale Problemstellungen und aktuelle Tendenzen der Verbraucherpolitik in Gang gesetzt, der bereits im Herbst 2004 in Großbritannien fortgesetzt wurde. Gleichzeitig hat sich Bundesminister Haupt für eine **Stärkung der primärrechtlichen Grundlagen des Verbraucherschutzes im EG Vertrag** eingesetzt. Angesichts des schwierigen Verhandlungsprozesses konnte dies jedoch nicht realisiert werden.

Um den Verbraucher/innen auch im grenzüberschreitenden Bereich den Rückgriff auf alternative, außegerichtliche Verfahren zu ermöglichen, entstand die Initiative der Europäischen Kommission zur Schaffung eines europaweiten Netzwerkes, des **European Extra-Judicial Networks (EEJ-Net)**. Das EEJ-Net dient der Erweiterung des Zugangs der Verbraucher/innen zur alternativen Streitbeilegung und soll den Zugang zu einfachen, zügigen, effektiven und kostengünstigen Verfahren der Streitbeilegung erleichtern. **In jedem Mitgliedstaat** wurde jeweils eine **zentrale Anlaufstelle** (sogenanntes Clearinghouse) errichtet. Entsteht ein Streit zwischen einem Verbraucher/einer Verbraucherin und einem Unternehmen, so kann er/sie sich an eine Clearingstelle wenden, die berät und hilft, eine Beschwerde bei einer gemeldeten Einrichtung in dem

¹⁰ Weitere Informationen auch im Kapitel Konsumentenpolitik

Land einzureichen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. In grenzüberschreitenden Streitfällen werden die Clearingstellen bei der Lösung von Problemen behilflich sein, die die Durchsetzung des Rechts erschweren (z. B. bei der Überwindung der Sprachbarriere oder wenn Verbraucher/innen nicht über die nötigen Informationen verfügen); anschließend leiten sie die Beschwerden über das Netz an die richtige Stelle weiter. Diese von der Kommission notifizierten Stellen erfüllen ein Mindestmaß an Verfahrensregeln gemäß den von der Europäischen Kommission erlassenen Empfehlungen. In Österreich ist diese Clearingstelle in der Europäischen Verbraucherberatung beim **Verein für Konsumenteninformation** angesiedelt.

Das Schnellinformationssystem **RAPEX (Rapid Exchange of Information System)** beruht auf der Richtlinie 2001/95/EG und verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, **Maßnahmen, die gefährliche Produkte betreffen, der Europäischen Kommission mitzuteilen**. Diese informiert in der Folge die übrigen Mitgliedstaaten, die daraufhin Markterhebungen einleiten und deren Ergebnis via Europäischer Kommission wiederum allen RAPEX-Teilnehmenden zur Kenntnis bringen. Damit ist ein rascher Informationsaustausch über gefährliche Produkte gewährleistet. Das BMSG ist österreichischer Kontaktpunkt für das RAPEX-System für Non-Food-Produkte. Pro Jahr werden über das RAPEX ca. 150 Meldungen abgewickelt.

Art. 10 der Produktsicherheitsrichtlinie sieht die Entwicklung eines europaweiten **Netzwerks von Produktsicherheitsbehörden** vor. Zur Zeit laufen im Rahmen dieses Netzwerkes Pilotprojekte, mit denen Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit evaluiert werden sollen. Das BMSG nimmt an einer koordinierten Marktüberwachungsaktion teil, in der gemeinsam mit Bayern und Slowenien **Sicherheitsbarrieren für Kinder** geprüft werden.

Zur **Verbesserung der europäischen Marktüberwachung** wurde unter der Federführung des Baden Württembergischen Ministeriums für Umwelt und Verkehr die **ICSMS („Internet-supported Information and Communication System for Market Supervision“)** ins Leben gerufen, die einerseits eine Datenbank mit produktrelevanten Informationen und andererseits ein Kommunikationsinstrument für die europäischen Marktüberwachungsbehörden darstellt. An ICSMS nehmen neben Deutschland u.a. Österreich, Schweden, Belgien und Luxemburg teil. Ziel von ICSMS ist vor allem die Vermeidung von Redundanzen in der Marktüberwachung: ist ein Produkt getestet worden, stehen die Ergebnisse anderen Behörden zur Verfügung, die ihre

Maßnahmen auf diese Informationen abstimmen können. Im Rahmen des **PROSAFE (Product Safety Enforcement Forums of Europe)** findet ein informeller Meinungsaustausch zwischen europäischen Marktüberwachungsbehörden statt. So ermöglicht es PROSAFE u.a., die Risiken durch bestimmte Produkte auf breiter Basis zu diskutieren. Das BMSG nimmt seit 1999 den stellvertretenden Vorsitz von PROSAFE wahr.

8.2. Verbraucherpolitische Strategie und Finanzrahmen

Am 7. Mai 2002 nahm die Europäische Kommission eine **neue verbraucherpolitische Strategie** an, in der sie ihr politisches Gesamtkonzept für den Zeitraum von 2002 - 2006 darlegt. Die verbraucherpolitische Strategie verfolgt einen mittelfristigen Ansatz und definiert **drei Schlüsselziele**:

- Gleichmäßig hohe Verbraucherschutzniveaus in der gesamten EU,
- Wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher/innen,
- Einbeziehung der Verbraucherverbände in die EU-Politik.

In seiner Entschließung über die Verbraucherpolitische Strategie ersuchte der Rat die Kommission in Abständen von 18 Monaten eine Bewertung vorzulegen, die sowohl die Beurteilung und Bewertung der gemeinschaftlichen als auch der einzelstaatlichen Maßnahmen umfasst. Die Kommission hat Ende 2003 einen ersten Bericht über die Umsetzung der Strategie herausgegeben. Im Jänner 2004 trat der Beschluss Nr.20/2004/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über einen **allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004 – 2007** in Kraft. Er löst den Beschluss Nr.283/1999/EG ab, welcher zum ersten Mal auf Gemeinschaftsebene einen allgemeinen (finanziellen) Rahmen für die Tätigkeiten schuf, die die Interessen der Verbraucher/innen fördern und ihnen ein angemessenes Schutzniveau sichern sollten. Mit dem neuen Beschluss wird für die Umsetzung der Ziele der Verbraucherpolitischen Strategie (2002 - 2006) ein Finanzrahmen von insgesamt 72 Mio EUR festgelegt. Europäische und nationale Verbraucherverbände wurden nach festgelegten Kriterien finanziell unterstützt. Die aufgrund einer jährlichen Ausschreibung eingereichten Projekte wurden von der Europäischen Kommission bewertet und dem beratenden Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt.

8.3. Verordnung zur grenzüberschreitenden Behördenkooperation

Das Grünbuch Verbraucherschutz enthielt bereits die Ankündigung der Verbesserung der Behördenkooperation im grenzüberschreitenden Vollzug des Verbraucherrechts. Die Kommission hat am 25. Juli 2003 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, über den sowohl im Rat als auch im Europäischen Parlament Einigung erzielt werden konnte. Ziel des Vorschlags ist es, die Durchsetzung des Verbraucherrechts bei grenzüberschreitenden Verstößen, die die kollektiven Interessen der Verbraucher/innen verletzen, zu verbessern.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass bei der Verletzung kollektiver Interessen von Verbraucher/innen durch grenzüberschreitend tätige Unternehmen Verbraucherschutzbehörden effizient kooperieren, um den Verstoß rasch abstellen zu können. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat über eine staatliche Behörde mit Klagebefugnissen und bestimmten Mindestbefugnissen zur Ermittlung und Untersuchung von Sachverhalten verfügen muss. Im Anfall soll die Behörde eines Mitgliedstaates, dessen Verbraucher/innen von einer unlauteren Praktik betroffen sind, die Behörde jenes Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen ansässig ist, ersuchen können, den Missstand mit allen vorhandenen Mitteln abzustellen. Österreich hat die meisten Verbraucherrechtsrichtlinien so umgesetzt, dass Verstöße großteils zivilrechtlich sanktioniert sind. Eine entsprechende Klage wird von den einschlägigen Verbänden (in der Regel Sozialpartner und der Verein für Konsumenteninformation) geltend gemacht. Nachdem dieses Vollzugssystem gut funktioniert, hat Österreich in den Verhandlungen in Brüssel versucht, diesen Ansatz in die Verordnung zu integrieren. Dies ist insofern gelungen, als die behördlichen Befugnisse unter gewissen Umständen auch an derartige Verbände delegiert werden können. Die Verordnung wird noch 2004 beschlossen werden und voraussichtlich 2006 in Kraft treten.

8.4. Verbraucherschutz im Bereich Wirtschaft

Am 18. 6. 2003 wurde von der Europäischen Kommission ein Vorschlag über eine **Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken** zwischen Unternehmer/innen und Verbraucher/innen vorgelegt. Die Federführung in Österreich oblag dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. An den Verhandlungen in Brüssel nahm jedoch auch die Konsumentenschutzsektion des BMSG

teil, da Verbraucher/innen von der Richtlinie in besonderem Maße betroffen sind. Die Richtlinie enthält **Bestimmungen über irreführende und aggressive Geschäftspraktiken**, die zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit neben einem Sittenwidrigkeitsaspekt zusätzlich einer Verbraucherbenachteiligungsprüfung zu unterziehen sind. Anhand dieser Prüfung ist festzustellen, ob die inkriminierte Geschäftspraxis einen relevanten Einfluss auf die informierte Kaufentscheidung der Verbraucher/innen hat. Ausgenommen von dieser Prüfung ist ein Katalog von Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter gelten und keiner Prüfung mehr bedürfen. Kernpunkt des ursprünglichen Vorschlags ist die **Verankerung des Herkunftslandprinzips**, das besagt, dass Unternehmen sich nicht nach den Bestimmungen des Marktortlandes zu orientieren haben, sondern gemäß den Bestimmungen jenes Staates, in dem das jeweilige Unternehmen niedergelassen ist. Die Richtlinie stellt auf den Begriff des Durchschnittsverbrauchers im Sinne der Rechtsprechung des EuGH ab („durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher“) ohne dass dieser Begriff im Text definiert ist, was zur Folge hat, dass die Ausgestaltung des Begriffs durch die laufende Rechtsprechung des EuGH erfolgen wird. Die vorgeschlagene Maximalharmonisierung scheiterte am Widerstand der Mitgliedstaaten, da damit ein klarer Rückschritt für den Verbraucherschutz erfolgt wäre. Allerdings sieht der Vorschlag, über den die Mitgliedstaaten am Rat Wettbewerbsfähigkeit am 18.5.2004 eine politische Einigung erzielt haben, das Verbot der gegenseitigen Diskriminierung vor.

8.5. Konsumentenschutz im Bereich Finanzdienstleistungen

Zur Förderung der Entwicklung des Binnenmarkts hat die Kommission am 11. 9. 2002 einen **neuen Richtlinienvorschlag zum Verbraucherkredit** vorgelegt, der den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kreditinstrumente Rechnung tragen soll. Wesentliche Inhalte des Vorschlags sind der **erweiterte Anwendungsbereich**, der auch Sicherungsverträge umfasst, gegenseitige Unterrichts- und Beratungspflichten, das Prinzip der verantwortungsvollen Kreditvergabe sowie Bestimmungen über Mahnungen, Fälligkeit und Unzulässigkeit bestimmter Formen von Eintreibungsmaßnahmen. Der Richtlinienvorschlag soll die Richtlinie 87/102/EWG vom 22. 12. 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit ersetzen. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zum Vorschlag am 20.4.2004 vorgelegt. Aufgrund der

zahlreichen Abänderungsanträge des Europäischen Parlaments wird die Kommission einen neuen Entwurf zur weiteren Diskussion in der Ratsarbeitsgruppe Schutz und Information der Verbraucher/innen erarbeiten.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2003 in einem umfangreichen Konsultationspapier einen ersten **Vorschlag für einen neuen einheitlichen Rechtsrahmen für den Zahlungsverkehr im Binnenmarkt** gemacht. Er enthält insbesondere auch sehr weit reichende Verbraucherschutzbestimmungen (z.B. Regelung der Informationspflichten der Bank und der vertraglichen Rechte der Kund/innen, des Missbrauchsrisikos und der Haftung der Bank). Der neue Rechtsrahmen soll alle verschiedenen Zahlungsverkehrsinstrumente (z.B. Überweisungen, Zahlungskarten, Lastschriften) umfassen und sowohl für innerstaatliche als auch für grenzüberschreitende Zahlungen gelten. Die Verhandlungen auf Ratsarbeitsgruppenebene werden voraussichtlich 2004 beginnen.

8.6. Konsumentenschutz im Bereich Lebensmittelsicherheit¹¹

Mit der **EU-Verordnung über allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (178/2002/EG)** wurden u.a. eine Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und ein umfassendes europäisches System des Lebensmittelrechts geschaffen. Die Verordnung (VO) tritt vollständig mit 1. 1. 2005 in Kraft. Die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit nahm ihre Tätigkeit bereits mit 1. 1. 2002 auf. Ihre Mitwirkung bei verschiedenen Zulassungsverfahren ist in zahlreichen Verordnungen festgelegt, so z.B. auch für die **genetisch veränderten Lebensmittel**. Die VO enthält ein klares Bekenntnis zum Schutz für Verbraucherinteressen, des Tierschutzes und des Umweltschutzes. Die restriktive Haltung Österreichs gegenüber genetisch veränderten Lebensmitteln kann seit den neu beschlossenen EU-Verordnungen 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie der Verordnung 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen nicht mehr in dieser Weise aufrecht erhalten werden. Seit 18. 4. 2004 müssen alle Lebensmittel sowie Futtermittel gekennzeichnet werden, die genetisch veränderte Organismen enthalten, aus diesen bestehen oder daraus hergestellt wurden. Letztere mussten nach der „alten“ EU-Verordnung 258/97 über neuartige Lebensmittel und Lebens-

mittelzutaten nicht gekennzeichnet werden. Es besteht statt des Nachweisprinzips das sogenannte Anwendungsprinzip. Darüber, ob eine derartige Anwendung erfolgt ist, soll die Rückverfolgbarkeit der Produktionskette Aufschluss geben.

8.7. Internationale Kooperationen im Bereich Verbraucherschutz

Zu den Aktivitäten des **verbraucherpolitischen Ausschusses der OECD** zählen Leitlinien für den Verbraucherschutz, Studien, Rechtsvergleiche, Datenbanken, Länderberichte sowie Fortbildungsmaterial. Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal pro Jahr, jeweils im Herbst und im Frühling über zwei Tage. Im Jahre 2002 konzentrierten sich die Arbeiten auf die Erarbeitung einer Empfehlung betreffend **Leitlinien zum Schutz der Verbraucher/innen vor grenzüberschreitenden täuschenden und betrügerischen Handelspraktiken**. Weitere Punkte waren u.a. ein Bericht über die Bewertung der Auswirkungen der Leitlinien für den Verbraucherschutz im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr und eine Datenbank über UWG-Bestimmungen der ICPEN-Mitglieder. Im Jahre 2003 erfolgte die Annahme der oben genannten Empfehlung zu unlauteren Handelspraktiken. Weitere Themen behandelten u.a. eine Studie des Vereinigten Königreichs zum Vergleich von Verbraucherschutzsystemen, außergerichtliche Streitbeilegungssysteme, Möglichkeiten der Bekämpfung von unerbetener E-Mail-Werbung und eine Diskussion gemeinsam mit dem Wettbewerbsausschuss der OECD über Berührungspunkte der Wettbewerbs- und Verbraucherschutzpolitik. 2004 wurde das Arbeitsprogramm für 2005 – 2006, die Umsetzung der Leitlinien zum unlauteren Handel, unerbetene E-Mail-Werbung und CD-ROMs zur Bildung von Verbraucher/innen behandelt.

Die aktuellsten Leitlinien zum grenzüberschreitenden Schutz von Verbraucher/innen vor betrügerischen, irreführenden, täuschenden bzw. unfairen Geschäftspraktiken haben das Ziel, jene durch neue schnelllebige Medien (z.B. Internet) verstärkt auftretende unlautere Praktiken durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörden, zu bekämpfen. Die Leitlinien sind Ausdruck einer politischen Willensbildung und rechtlich nicht verbindlich.

ICPEN (International Consumer Protection and Enforcement Network) ist ein informelles internatio-

¹¹ Ab Beginn der XXIII GP im Kompetenzbereich des BMGF.

nales Forum zur Bekämpfung irreführender Handelspraktiken, welches Behörden (meist aus OECD-Ländern) im Bereich des Verbraucherschutzes zu Mitgliedern (in Österreich ist dies die Konsumentenschutzsektion des BMSG) hat. Die zwei- bis dreitägigen Sitzungen finden in der Regel vor oder im Anschluss an die OECD-Tagungen statt.

Die Zusammenarbeit erfolgt in Form informeller Kontakte zwischen Verbraucherschutzbehörden. Die Lösung von individuellen grenzüberschreitenden Streitigkeiten (z.B. Auskunft über Firmenbuch, Postfächer von Firmen oder Bekanntheitsgrad und Gerichtsverfahren), der Informationsaustausch zur Rechtslage (Gewinnspiele mit britischen Konsumenten als Adressaten einer österreichischen Firma) sowie aktuelle Projekte (wie z.B. Kinder und Internet: Rechte, Geschäftsabschluss, Zustimmung der Eltern, Werbung) sind Gegenstand der Diskussion. Es werden halbjährlich Berichte über die international interessanten Gesetze, Gerichtsverfahren usw. erstellt und beste Praktiken ausgetauscht (z.B. Standardheimvertrag, Heimgesetz). Einen neuen Schwerpunkt stellen die **Internet sweep days** („Internetsurftage“) zur Unterbindung betrügerischer und irreführender Internetseiten dar: Die Verbraucherschutzbehörden surfen jährlich im Internet, um in ihrem Land irreführende Webseiten aufzuspüren, und setzen nach Ermessen entsprechende Maßnahmen (Erziehungsmails, Verwaltungsstrafen, Klagen, Schadenersatz je nach nationaler Sanktionsmaßnahme). Regelmäßig werden nationale halbjährliche Berichte erstellt. Es gibt eine gemeinsame Datenbank zur Kommunikation sowie einen Newsletter.

Die Untergruppe ICPEN-Europe beschäftigt sich mit EU-internen Verbraucherproblemen und der Durchsetzbarkeit von Recht. Eine den Behörden zugängliche Datenbank dient dem Informationsaustausch über Erfolge bei der Rechtsdurchsetzung, unlautere Praktiken usw. Aktuelle Aktivitäten 2002/2004 sind u.a. die Verhandlung mit nationalen Airlines für verbraucherfreundliche Geschäftsbedingungen, die tatsächliche Inanspruchnahme der EU-Richtlinie über Unterlassungsklagen, Beispiele von best-practice, die Verfolgung konkreter Firmen, die sich hinter Postfächern oder Internetadressen verstecken, die Datenschutz-Richtlinie in der Praxis, Probleme mit der Timeshare-Richtlinie usw.

9. Konvent/Regierungskonferenz

Der Konvent zur Zukunft Europas, der seinen offiziellen Auftrag durch den Europäischen Rat von Laeken im Dezember 2001 erhalten hatte, sollte zwischen März 2002 und Juni 2003 Vorschläge über die zukünftige Gestalt Europas ausarbeiten. Die Verhandlungen im Konvent bekamen allerdings bald eine eigene Dynamik und der Konvent setzte sich das ehrgeizige Ziel, einen **Verfassungsvertrag für die Europäische Union** auszuarbeiten. Im Kern ging es dabei darum, die verschiedenen Verträge, auf denen derzeit die Europäische Union basiert, zu vereinfachen und in ein möglichst einheitliches und verständliches Dokument zusammenzuführen. Trotz des Begriffs „Verfassung“ soll sich nichts an der grundsätzlichen Natur der Europäischen Union ändern. Sie soll **weiterhin ein Staatenbund** bleiben, dem von den Mitgliedstaaten bestimmte Aufgaben übertragen werden.

Das Ergebnis der Konventsarbeit ist ein Verfassungsentwurf, der aus vier Teilen besteht und folgende wesentliche Neuerungen enthält: Vereinheitlichung der Verträge, Aufhebung der Säulenstruktur, Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der EU, rechtliche Verbindlichkeit der Grundrechtecharta durch Aufnahme in die Verfassung, deutliche Verringerung der Instrumente und Verfahren, klare Aufteilung der Zuständigkeiten in ausschließliche Zuständigkeiten der Union, geteilte Zuständigkeiten und Unterstützungsmaßnahmen sowie Schaffung eines Verfahrens zur Subsidiaritätskontrolle mit Beteiligung der nationalen Parlamente.

Österreichische Grundsatzposition

Aus österreichischer Sicht stellte das Ergebnis des Konvents eine gute Ausgangsposition für die Regierungskonferenz dar. Allerdings wurden in einigen – insbesondere institutionellen – Fragen noch Änderungen gefordert.

Die österreichische Grundsatzposition zur Regierungskonferenz wurde am 30.9.2003 vom Hauptausschuss des Nationalrates bestätigt. Im Bereich Sozialpolitik und Konsumentenschutz sind folgende Punkte in der Grundsatzposition enthalten:

- Der Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Art. III-21 (derzeit: Art. 42 EGV: Rechtsgrundlage für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) wird begrüßt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass mit der Änderung in Art. III-21 noch immer nicht alle Personengruppen erfasst

sind und im Ergebnis daher die Rechtsakte zur Koordinierung der sozialen Sicherheit nach wie vor einstimmig erlassen werden müssten. Im Zusammenhang mit dem Übergang zur qualifizierten Mehrheit ist es ein wesentliches österreichisches Anliegen, dass derzeit geltende Sonderregelungen für einzelne Mitgliedstaaten abgesichert werden müssen, um zu verhindern, dass diese Regelungen gegen den Willen des betroffenen Mitgliedstaates geändert werden können.

- Die Aufwertung der Sozialpolitik durch neue Ziele der Union in Art. I-3 (z.B. Solidarität zwischen den Generationen; Schutz der Rechte des Kindes; Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierungen) wird ausdrücklich begrüßt.
- Die Instrumente der Offenen Methode der Koordinierung werden in der Sozialpolitik anerkannt (Änderungen in Art. III-107, derzeit: Art. 140 EGV). Dabei sollte aus österreichischer Sicht dem Sozialschutzausschuss und damit den Mitgliedstaaten eine maßgebliche Rolle zukommen.
- Die horizontale Bestimmung, dass den Erfordernissen des Konsumentenschutzes bei allen politischen Maßnahmen der Union Rechnung getragen werden muss, wurde aus Art. 153 an den Beginn von Teil III der Verfassung verlagert und dadurch besser sichtbar. Dies wird aus Sicht des BMSG begrüßt.

Am 4. Oktober 2003 wurde die Regierungskonferenz im Rahmen einer außerordentlichen Tagung der Staats- und Regierungschefs in Rom eröffnet. Ausgangspunkt der Regierungskonferenz war der vom Konvent erarbeitete und am 18. Juli 2003 der Präsidentschaft übergebene Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa. Bei der Regierungskonferenz auf Ebene der Staats- und Regierungschefs am 12./13. Dezember 2003 in Brüssel wurde jedoch keine Einigung über den vorliegenden Vorschlag für einen Verfassungsvertrag erzielt. Hauptstreitpunkt war die Frage der Stimmgewichtung bei Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat. Die irische Ratspräsidentschaft hat die Verhandlungen wieder aufgenommen und bei der Tagung der Staats- und Regierungschefs am 17./18. Juni 2004 erfolgreich zum Abschluss gebracht.

Ergebnisse im BMSG-Bereich

Die Frage des Bestandsschutzes innerhalb der Koordinierung der sozialen Sicherheit wurde folgendermaßen geregelt: Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass ein Entwurf eines europäischen Gesetzes oder Rahmengesetzes die Grundsätze seines Systems der sozialen Sicherheit verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen würde, kann der Europäische Rat befasst werden. Dadurch wird das

Mitentscheidungsverfahren suspendiert. Die nachfolgende Entscheidung des Europäischen Rates muss im Konsens gefasst werden.

Der Vorschlag Belgiens für eine horizontale Sozialklausel am Beginn von Abschnitt III des Verfassungsvertrages, der auch von Österreich unterstützt wurde, fand Eingang in den Vorschlag der Präsidentschaft. Der Vorschlag lautete: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen in den in diesem Teil genannten Bereichen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.“

Zu Art. III-107 wurde auf Initiative Deutschlands mit österreichischer Unterstützung eine Erklärung der Regierungskonferenz vorgeschlagen, um die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in den Bereichen der Sozialpolitik, in denen die Methode der offenen Koordinierung zur Anwendung kommt, zu betonen.

10. Erweiterung der EU

10.1. Der Beitrittsprozess

Die Verhandlungen mit den Beitrittskandidatenländern wurden am 31. März 1998 mit der Luxemburggruppe (Ungarn, Polen, Estland, der Tschechischen Republik, Slowenien, Zypern), am 15. Februar 2000 mit der Helsinkigruppe (Rumänien, Slowakei, Lettland, Litauen, Bulgarien, Malta) eröffnet und beim ER Kopenhagen im Dezember 2002 abgeschlossen (Bulgarien und Rumänien ausgenommen, mit denen aktuell Beitrittsverhandlungen geführt werden). Für die Aufnahme in die Union war vor allem die Umsetzung der Kopenhagener Kriterien (Demokratie, Wirtschaft, Übernahme des Acquis) relevant.

Der Beitrittsvertrag musste bis 1. Mai 2004 (Beitrittsdatum der zehn neuen Mitgliedstaaten) von den alten und den neuen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Der Beitrittsvertrag beinhaltet die vereinbarten Übergangsregelungen sowie die technischen Anpassungen des Acquis Communautaire im Zuge der Erweiterung. Mit dem Inkrafttreten der neuen EU-Verfassung nach Ratifizierung durch die 25 Mitgliedstaaten werden alle Beitrittsverträge aufgehoben.

Weitergeführt werden die Beitrittsverhandlungen mit den Ländern Bulgarien und Rumänien. Kroatien hat am 20.2.2003 seinen Beitrittsantrag gestellt. Im April 2003 beschloss der Rat die Durchführung der Verfahren nach Art. 49 EU und beauftragte die Kommission um Übermittlung ihrer Stellungnahme. Beim Europäischen Rat am 16./17. Juni 2004 in Brüssel wurde die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Kroatien beschlossen. Mit dem Beitrittskandidaten Türkei könnten die Beitrittsverhandlungen 2005 begonnen werden, wenn die politischen Kriterien erfüllt werden, eine Entscheidung darüber könnte beim Europäischen Rat im Dezember 2004 fallen.

10.2. Beitrittsprozess aus Sicht des BMSG

Das BMSG war/ist, gemeinsam mit anderen Ministerien, fachlich vor allem für das Kapitel 2 (Freizügigkeit, soweit dies die Koordinierung der sozialen Sicherheit betrifft), das Kapitel 13 (Sozialpolitik und Beschäftigung, soweit dies den sozialen Schutz betrifft) und das Kapitel 23 (Verbraucher- und Konsumentenschutz seit dem Jahr 2003) zuständig. Das Ressort ist somit für keines der 31 Verhandlungskapitel mehr allein zuständig. Fachliche Querverbindungen bestehen auch zum Kapitel 18 (Bildung, Ausbildung und Jugend, soweit dies außerschulische Jugendarbeit und nonformale Bildung betrifft).

Das Ressort ist für die Durchführung von Sozialversicherungs- und bilateralen Ressortabkommen mit Beitrittskandidatenländern zuständig. Eine der Hauptkompetenzen liegt bei der Verordnung 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer/innen, Selbstständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen werden die Anhangseintragungen der VO 1408/71 seit April 2001 in der Verwaltungskommission für Wanderarbeitnehmer/innen auf Expert/innenebene der EU-15 bearbeitet.

Nicht zuletzt hat sich das Ressort an der Erarbeitung gemeinsamer EU-Positionen in der Ratsarbeitsgruppe Erweiterung beteiligt. Das wohl spannendste Kapitel innerhalb der Beitrittsverhandlungen stellte das Kapitel 2, die **Personenfreizügigkeit**, dar. Vorweg soll gleich auf die besondere Lage Österreichs und Deutschlands verwiesen werden, die ihre spezifische Bedürfnislage in die Ratsarbeitsgruppe Erweiterung, aber auch in zahlreiche Gespräche bilateraler Natur (mit der Kommission, mit Mitgliedstaaten, mit Beitrittskandidaten) eingebracht hatten und letztendlich auch einer breiter akzeptierten Lösung zuführen konnten: Diese Lösung beinhaltet nicht

nur ein maximal siebenjähriges Übergangsarrangement für den Bereich der Personenfreizügigkeit (also für die Möglichkeit für Arbeitnehmer/innen, sich frei auf den Arbeitsmärkten der Europäischen Union zu bewegen), sondern auch für den der Dienstleistungsfreiheit. Im Falle Österreichs wurde für den Bereich der **Dienstleistungsfreiheit** (betreffend die Branchen Bau- und Baunebengewerbe, Reinigung, soziale Dienste und Bewachungsdienste) im Anhang an die gemeinsamen EU-Positionen das gleiche Übergangsregime wie für die Personenfreizügigkeit erwirkt.

Das Übergangsarrangement beinhaltet mehrere Überprüfungsmechanismen, d.h. vor Ablauf des 2. Jahres kann jeder der 15 bisherigen Mitgliedstaaten der Kommission in Form einer Notifikation (formloses Ansuchen) mitteilen, ob das Übergangsregime verlassen oder beibehalten wird. Erklärt z.B. Österreich, dass das Übergangsarrangement beibehalten werden soll, so wird es um drei weitere Jahre verlängert, was bedeutet, dass Österreich seine nationalen Arbeitsmarktmaßnahmen (z.B. Quotensystem für ausländische Arbeitnehmer/innen) beibehalten kann. Nach den insgesamt fünf Jahren ab Beitritt kann Österreich im Falle schwerwiegender Arbeitsmarktstörungen ein zweites Mal das Übergangsregime um zwei weitere Jahre in Anspruch nehmen, wofür wieder eine Notifikation vonnöten ist. Nach diesen insgesamt sieben Jahren Übergangsfrist ist die Personenfreizügigkeit anzuwenden.

Es gibt jedoch auch eine weitere Schutzmaßnahme für die Mitgliedstaaten, wenn sie zu einem früheren Zeitpunkt die Personenfreizügigkeit gewähren und eine Arbeitsmarktstörung auftreten sollte. In diesem Falle kann eine Schutzklausel angewendet werden, die eine zeitweilige Aufhebung der vollen Anwendung des Acquis vorsieht (also in diesem Fall zeitweilige Aufhebung der Personenfreizügigkeit). Die Anwendung der Schutzklausel muss der Kommission nachträglich mit einer begründeten Notifikation mitgeteilt werden. Es steht auch jedem neuen Mitglied die Möglichkeit offen, gegenüber einem anderen neuen EU-Mitglied eine Schutzklausel einzuführen.

10.3. Twinning- und Tacis-Projekte – Miteinbeziehung des Westbalkans und die neue Nachbarschaftspolitik

Im Rahmen der Heranführungshilfe der EU für die Beitrittskandidatenländer beteiligte sich das BMSG in den Mittel- und Osteuropäischen Ländern an fünf Twinning-Projekten der EU. Dies sind formell strukturierte und von der EU finanzierte Verwaltungspartner-

schaften zwischen Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten zur **Unterstützung des Auf- und Ausbaues der institutionellen Strukturen in den Beitrittsländern**, in deren Rahmen Kurzzeit- und Langzeitexpert/innen entsandt werden.

Im Rahmen des 2003 gestarteten TACIS-Twinning-Projektes „Improvement of policy design for the most vulnerable groups of the population in the field of social and employment policy with particular reference to social dialogue and social cohesion“ findet eine **Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation statt. Ein bilaterales Projekt Ukraine – Österreich** beinhaltet die Weiterbildung im Bereich der Orthopädietechnik. Aber auch im Rahmen des **Balkan Stabilitätspaktes** und zwar im Bereich der Initiative Soziale Kohäsion wird ein Projekt „Knowledge in management of vocational rehabilitation in selected Stability Pact Countries“ betreut.

In den Jahren 2002 – 2003 gab es zahlreiche Kontakte auf Beamten- und Expertenebene und Expert/innenbesuche mit Ungarn, Polen, der Slowakei und Bulgarien. Diese Kontakte erfolgten regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Sozialattachés in Prag, Pressburg, Budapest und Warschau. In diesen Jahren wurden auch bi- und multilaterale Seminare sowie ein- bis zweitägige Konsultationen zum Transfer von Erfahrungen organisiert. Diese fanden entweder in den Beitrittsländern oder in Österreich statt (die Themen lauteten zum Beispiel „Soziales System in Österreich – Kompetenzaufteilung Bund und Länder; Nationaler Aktionsplan Armut und soziale Ausgrenzung; Sozialhilfe und Sozialdienste“, „Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung sowie zur Förderung der Gleichstellung und Integration der behinderten Menschen am Beispiel eines jungen Mitgliedstaates Österreich“, „Nationaler Aktionsplan Kinderrechte“, „Verordnung 1408/71“).

Das BMSG veranstaltete zwei Dialogkonferenzen im Bereich Jugend sowie Familienpolitik, die den gegenseitigen Informationsaustausch von Beitrittskandidatenländern auf hochrangiger Ebene zum Ziel hatten. Im Laufe beider Konferenzen wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass die angesprochenen Fragen für die Beitrittskandidatenländer von hoher sozialer und politischer Dringlichkeit waren. Die Erfahrungslage Österreichs als junger EU-Mitgliedstaat war für die Beitrittskandidatenländer sehr wichtig.

10.4. Beziehungen zu östlichen und südlichen Nachbarn

Im März 2003 verfasste die Kommission eine Mitteilung über einen neuen Rahmen für die **Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn**: sie sieht die Schaffung eines erweiterten Raumes des Friedens, der Stabilität und des Wohlstandes vor, der auch die östlichen und südlichen Nachbarn einschließt, die derzeit noch keine Aussichten auf eine EU-Mitgliedschaft haben, und der auf gemeinsamen Werten und vertiefter Integration aufgebaut ist. Sollten Fortschritte in der Verwirklichung politischer, wirtschaftlicher und institutioneller Reformen erzielt werden, wird eine engere wirtschaftliche Beziehung zur EU in Aussicht gestellt.

Nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages am 16. April 2003 in Athen fand am nächsten Tag, dem 17. April 2003 die Europakonferenz „Neue Nachbarschaft“ als Folge der EU-Erweiterung und einer künftigen politischen Haltung statt; anwesend waren auch Russland, Ukraine, Belarus, Moldawien und die südlichen Mittelmeeranrainerstaaten. Die europäische Union stellte diesen Staaten politische Annäherung und Integration in soziale und wirtschaftliche Strukturen in Aussicht. Der Europäische Rat in Brüssel am 12./13. Dezember 2003 bekräftigte die Zukunft der westlichen Balkanstaaten in der Europäischen Union. Jeweils ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen soll sowohl mit Bosnien-Herzegowina als auch mit Serbien und Montenegro laut irischem und niederländischem Arbeitsprogramm abgeschlossen und deren Umsetzung vom Rat geprüft werden. Die Ergebnisse einer Durchführbarkeitsstudie zu einem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina sowie mit Serbien und Montenegro werden geprüft. Die Verhandlungen über ein solches Abkommen mit Albanien sind im Gang.

11. Europarat - Komitee für den sozialen Zusammenhalt (CDCS)

Das BMSG ist entsprechend seiner Kompetenzlage im Komitee für den sozialen Zusammenhalt (CDCS) des Europarates vertreten, das zur Koordinierung der Arbeit der Generaldirektion III und der in ihrem Bereich tätigen Arbeitsgruppen eingerichtet wurde. Im Berichtszeitraum fanden die 9., 10. und 11. Sitzung statt.

Das Europäische Komitee für soziale Kohäsion (CDCS) tagt halbjährlich. Auf der im Mai 2002 abgehaltenen Sitzung wurde der von Professor Mary Daly, Queen's University, Belfast, verfasste **Bericht „Access to social rights in Europe“** vom CDCS angenommen. Veröffentlicht wurde er auf der Malta-Konferenz im November 2002.

Hintergrund dieses Berichtes waren bzw. sind die gesellschaftlichen, politischen sowie wirtschaftlichen Veränderungen in den mittel- und osteuropäischen Staaten und deren Auswirkungen auf die sozialen Rechte. Dabei wird im Bericht bekräftigt, dass diese Veränderungen nicht zu einer Schwächung der sozialen Rechte in Europa führen dürfen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bericht sowohl die aktuelle Situation der sozialen Rechte in Europa analysiert als auch auf Mängel hinweist, wie z.B. die teilweise mangelhafte Formulierung der Rechte, die Beschränkung mancher Rechte, die Lückenhaftigkeit des sozialen Sicherheitsnetzes oder die geringfügige Beachtung der Bedürfnisse benachteiligter Gruppen und Regionen.

Entsprechend eines Beschlusses der Maltakonferenz im November 2002 wurde eine Expert/innengruppe mit einem österreichischen Experten eingesetzt. Sie bereitete einen Entwurf für die „Recommendation on improving access to social rights“ vor, der am 24. September 2003 vom Ministerkomitee angenommen wurde. Dabei sind folgende Richtlinien zu befolgen:

- Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen, die Beschwerde- und Berufungsmöglichkeiten und ein kostenloses Verfahren für finanziell schwache Personen bieten.
- Entwicklung angemessener sozialer Dienstleistungen sowie auf die Bedürfnisse der Verbraucher/innen ausgerichtete Einrichtungen, etwa durch eine vereinfachte Sprache oder durch die Errichtung von „one-stop shops“.
- Informationen sollen effektiver in die Öffentlichkeit gebracht werden, beispielsweise durch Bereitstellung von Information in verschiedenen Sprachen oder speziell an Personen mit besonderen Bedürfnissen angepasst.
- Angemessener Empfang der Verbraucher/innen durch soziale Dienstleistungsstellen, etwa durch entsprechende Ausbildung des Personals, sowie leichtere Erkennbarkeit und Zugänglichkeit von Gebäuden.
- Überwachung und Bewertung der Programme zur Umsetzung der Strategien.

Während der Tagungen im November 2002 sowie Mai und November 2003 wurden die familienpolitischen

Themen einer Neuregelung des „Forums für Kinder und Eltern“ sowie „Ageing“ in Angriff genommen. Ebenfalls Thema war das im Jahr 1971 beschlossene „Au-Pair-Abkommen“, welches seit seinem Bestehen von sechs Staaten ratifiziert wurde.

Auf Grund des Jahres der Menschen mit Behinderungen wurden bei den Sitzungen im Jahr 2003 verstärkt behindertenspezifische Themen behandelt, z.B. wurde der Bericht „Report on access to social rights for people with disabilities“ präsentiert. Sozialpolitische Themen betreffend wurde einerseits eine revidierte Strategie für sozialen Zusammenhalt angenommen, andererseits wurden bereits die „Recommendation on improving access to social rights“ entsprechenden Strategien mit den Titeln „Housing“, „Integrated social services“ und „Multidisciplinary reflection groups on social cohesion“ entwickelt.

Anhang

1.1. 2. Nationaler Aktionsplan für soziale Eingliederung

Der Europäische Rat hat in Nizza im Dezember 2000 die Ausarbeitung von nationalen Aktionsplänen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung bzw. für soziale Eingliederung beschlossen. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz wurde von der Bundesregierung beauftragt, die Federführung bei der Erstellung des Aktionsplanes zu übernehmen.

Es besteht in **Österreich weitgehender Konsens mit den Zielen der Europäischen Union zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung**, allen Bürger/innen optimale Teilhabechancen am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen.

Österreich verfolgte bei der **Konzipierung des Nationalen Aktionsplanes** gegen Armut und soziale Ausgrenzung einen **integrativen Ansatz**. Für die Erarbeitung dieses NAPs und die Weiterentwicklung der Indikatoren wurde eine konstruktive Zusammenarbeit aller relevanten Institutionen und Organisationen angestrebt. Bundesministerien, Bundesländer, Sozialpartner, Städte- und Gemeindebund, Nichtregierungsorganisationen und Vertreter/innen der Wissenschaft wurden um Stellungnahmen in den Erarbeitungsphasen ersucht.

Mitte 2003 wurde der 2. Nationale Aktionsplan für soziale Eingliederung (für die Periode Mitte 2003 bis Mitte 2005) fertiggestellt, in der Folge vom Ministerrat genehmigt und der Europäischen Kommission übermittelt.

Der **Bericht liegt in der Verantwortung der Bundesregierung** in den Bereichen, die die Bundesagenden betreffen. Die in die **Länderkompetenz** fallenden Themen wurden mit den Ländern akkordiert.

Österreich versteht diesen NAP als wichtigen Schritt zu einer Weiterentwicklung des Sozialstaates in Richtung einer noch wirksameren Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Österreich besitzt ein hohes wohlfahrtsstaatliches Niveau. In weiten Bereichen geht es weniger um quantitative als vielmehr um **qualitative Verbesserungen**. Durch eine Intensivierung der Kooperation aller wichtigen Akteure sollen die zukünftigen Aktivitäten noch stärker gebündelt werden.

Österreich bekennt sich zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung als zentrales gesellschaftspolitisches Anliegen. **Die am Gipfel von Nizza beschlossenen 4 gemeinsamen Ziele sind der strategische Rahmen** für die politischen Akteure, allen faire Teilhabechancen zu ermöglichen:

- Förderung der Teilnahme am Erwerbsleben und des Zugangs aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen,
- Vermeidung der Risiken der Ausgrenzung,
- Maßnahmen zugunsten der sozial am stärksten gefährdeten Personen,
- Mobilisierung aller Akteure.

Obwohl Österreich einen hohen Sozialstandard aufweist und die Teilhabechancen deutlich verbessert wurden, weisen die Befunde zur Armutsgefährdung auf die Notwendigkeit hin, weiterhin und verstärkt die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in den Mittelpunkt der politischen Bemühungen zu stellen.

Hinsichtlich der aktuellen Datenlage zur Armutsgefährdung wird auf den Beitrag „Armut und Armutsgefährdung in Österreich 2003“ im vorliegenden Sozialbericht verwiesen.

Im 2. Nationalen Aktionsplan werden u.a. auch die Fortschritte in der ersten Periode (Mitte 2001 bis Mitte 2003) dargestellt.

In Österreich gibt es ein parteienübergreifendes Bekenntnis zum Modell der sozialen Marktwirtschaft, das auf **geeignete Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Wirtschaft, faire Teilhabemöglichkeiten** für alle Bewohner/innen und einen **adäquaten Sozial-schutz** für die gesamte Bevölkerung abzielt. Die Bekämpfung von Armut setzt voraus, dass geeignete Instrumente der Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Infrastruktur- und Gesellschaftspolitik bestehen und dass diese Instrumente optimal aufeinander abgestimmt werden.

Die Schwerpunkte der österreichischen Politik zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung basieren auf einer dynamischen, zukunftsorientierten und nachhaltigen Wirtschaftspolitik der österreichischen Bundesregierung, die darauf abzielt, durch Vollbeschäftigung allen erwerbsfähigen Bevölkerungsgruppen ein ausreichendes materielles Niveau und eine möglichst umfassende Sicherung der Einkommen zu ermöglichen.

Durch geeignete Infrastruktureinrichtungen sollen die Teilhabechancen und die Lebensqualität für möglichst viele Menschen gewährleistet sein.

Die Bekämpfung der Armut ist eine große solidarische Herausforderung. Durch **horizontale und vertikale Umverteilung** müssen ausreichend Ressourcen für die soziale Risikenabdeckung zur Verfügung stehen. Im Sinne einer präventiven und nicht stigmatisierenden Armutsbekämpfung bekennt sich Österreich dazu, dass die gesamte Bevölkerung – und nicht nur die sozial Schwächeren – in das System der wohlfahrtsstaatlichen Leistungen einbezogen wird. Auch wenn das Schwergewicht der Wohlfahrtspolitik in Österreich Maßnahmen sind, die sich an alle richten, so werden diese durch selektive Programme für Gruppen, die am stärksten von sozialer Ausgrenzung betroffen sind, ergänzt.

Wie der Vergleich bei den sozialen Strukturindikatoren zeigt, hat sich das österreichische wohlfahrtsstaatliche System bewährt und wird deshalb in seinen Grundzügen fortgesetzt. Konsolidierungsmaßnahmen v.a. im Pensions- und Gesundheitsbereich sind zu setzen, um das **Solidaritätsprinzip an die sich verändernden demografischen Entwicklungen anzupassen**. Die verschiedenen armutsrelevanten Politikbereiche sind noch besser miteinander zu vernetzen.

Schlüsselziele des Nationalen Aktionsplanes

- Stärkere Abstimmung der Wirtschafts-, Fiskal-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik für ein höheres Wachstum und Vollbeschäftigung (gemäß der Lissabon-Strategie)
- Besonderer Schutz für sozial Benachteiligte
- Schließung von Versorgungslücken
- Anhebung der Erwerbseinkommen für Vollzeitbeschäftigte auf mindestens EUR 1.000
- Anpassung der Sozialschutzsysteme an Veränderungen am Arbeitsmarkt
- Beschäftigungsfördernde Maßnahmen für leistungseingeschränkte Menschen
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Genderrelevante Fragen gegen soziale Ausgrenzung
- Weitere Integration der in Österreich befindlichen Ausländer/innen
- Weiterer Ausbau der (vor allem mobilen) Betreuungsangebote
- Verbesserung des Zugangs sozial Benachteiligter in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wohnen
- Verbesserungen in entwicklungsschwachen Regionen

1.2. Umsetzung des Nationalen Aktionsplans

Seit der Erstellung des 2. NAPIncl wurden u.a. folgende im NAPIncl angekündigte Vorhaben bereits umgesetzt, beschlossen bzw. in Angriff genommen:

Steuerliche Maßnahmen zugunsten einkommensschwacher Menschen

Die **Steuerreform 2004** stellt für Arbeitnehmer/innen ein **Bruttojahreseinkommen bis EUR 14.500 steuerfrei**. Für Selbstständige bleibt ein Bruttojahreseinkommen bis EUR 8.888, für Pensionisten bis EUR 12.500 steuerfrei. **Ab 2005** bleiben für Arbeitnehmer/innen **Bruttojahreseinkommen bis EUR 15.770**, für Selbstständige bis EUR 10.000 und für Pensionist/innen bis EUR 13.500 **steuerfrei**.

Gegenüber 2003 wird weiters der Einkommensbereich, in dem Arbeitnehmer/innen Anspruch auf **Negativsteuer** haben, **ausgeweitet**: 2003 wurde die Negativsteuer von höchstens EUR 110 jährlich bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von EUR 8.400 gezahlt. Ab einem Jahreseinkommen von EUR 8.800 entstand eine Lohnsteuerschuld. Nach dem Tarif 2005 liegt die Einkommensgrenze für den höchsten Negativsteuerbetrag bei EUR 10.600 (Tarif 2004: EUR 9.600).

Mit der Reformetappe 2005 werden die **monetären Familienleistungen weiter aufgestockt**. Zum Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag (bislang einheitlich EUR 364 pro Kind und Jahr) kommen bereits 2004 nach Kinderzahl gestaffelte Kinderzuschläge hinzu (EUR 130 für das erste, EUR 175 für das zweite und EUR 220 für jedes weitere Kind), die auch als Negativsteuer ausgezahlt werden. Dies verbessert die Situation von Alleinerziehenden, die einem überdurchschnittlichen Armutsrisiko ausgesetzt sind.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Erstmals wurde ein Anspruch auf **Teilzeitbeschäftigung für Eltern** geschaffen, die in einem Betrieb mit mehr als 20 Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind. Der Anspruch nach dem Elternteilzeitgesetz gilt längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes (bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt). Es besteht ein Recht auf Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Vormittag – Nachmittag) und ein Rückkehrrecht auf eine Vollzeitbeschäftigung.

Ab 2005 treten im Rahmen der Arbeitslosenversicherung neue Zumutbarkeitsbestimmungen in

Kraft. Eine Neuerung besteht unter anderem in der **generellen Berücksichtigung der gesetzlichen Betreuungsverpflichtungen** (bei gegebener Verfügbarkeit für eine übliche Beschäftigung).

Nach Berechnungen der Statistik Austria wurden im vorigen Jahr **neue Höchstwerte bei den Kinderbetreuungsquoten** erreicht. So besuchten im Jahr 2003 insgesamt 84 Prozent der 3- bis 5-Jährigen eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung. Vor fünf Jahren lag dieser Wert noch um neun Prozentpunkte darunter. Besuchte vor fünf Jahren jedes zweite 3-jährige Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung (50 Prozent), so waren es 2003 bereits 66 Prozent. Bei den 4-Jährigen stieg der Wert innerhalb der letzten fünf Jahre von 84 auf 90 Prozent, bei den 5-Jährigen von 89 auf 94 Prozent.

Auch bei den 0- bis 2-Jährigen haben sich die Besuchsanteile erhöht. So war vor fünf Jahren nur jedes 16. Kind dieser Alterskategorie in einem Kindertagesheim untergebracht. 2003 war es bereits jedes Elfte.

In den Bundesländern werden Pläne realisiert, die **Betreuung während der Sommermonate** auszuweiten und bedarfsgerecht zu optimieren.

Die **Nachmittags-Angebote für Schüler/innen** sollen um 10.000 Plätze (um +20%) bis 2006 in flexibler Form und den Bedürfnissen der Eltern angepasst, ausgeweitet werden. Mit den zusätzlichen Angeboten können rund 670 Betreuungsgruppen eingerichtet werden. Es sollen somit für insgesamt rund 55.000 Kinder Nachmittagsangebote zur Verfügung stehen. Das Bildungsministerium stellt für eine Gruppe von 15 Schülern/innen 5 Lehrerstunden zur Verfügung.

Mehr Chancen für Menschen mit Behinderung

In Entsprechung einer EntschlieÙung des Nationalrates und zur Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie 2000/78 wurde Anfang 2004 der Rohentwurf eines **Behindertengleichstellungspaketes** vorgelegt; dieser wurde mit allen wichtigen Akteuren der Behindertenpolitik beraten; auf Grundlage dieser Beratungen und Stellungnahmen wurde ein Gesetzesentwurf erstellt und im Juli 2004 zur Begutachtung versendet.

Im Behindertengleichstellungsgesetzesentwurf liegt der Schwerpunkt im privatrechtlichen Bereich auf dem Verbraucherschutz, im öffentlichen Bereich sind die gesamte Bundesverwaltung und die Selbstverwaltungskörper erfasst. Die Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz wird das arbeitsweltbezogene

Diskriminierungsverbot regeln. Weiters ist in einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz die Einrichtung eines unabhängigen Behindertenanwaltes beim BMSG vorgesehen.

Durch die **Novelle zum Berufsausbildungsgesetz** wurde nun die gesetzliche Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Personen geschaffen. Diese Ausbildung soll entweder eine Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder eine Teilqualifikation vermitteln, um den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, wenn ein Lehrabschluss nicht erreicht werden kann. Durch die Möglichkeit einer maßgeschneiderten Ausbildung kann ganz gezielt auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen werden. Diese Ausbildung hat die bisher bestehende Vorlehre ersetzt.

Die Maßnahme **Clearing** hat sich besonders bewährt und in den letzten Jahren weite Verbreitung in ganz Österreich gefunden. Im Schuljahr 2002/2003 nahmen in ganz Österreich insgesamt rund 2500 Jugendliche am Clearing teil. Das ist gegenüber dem Schuljahr 2001/2002 eine **Steigerung von fast 70%**.

Von den Ländern wird der **Ausbau der Wohnplätze für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder psychischer Beeinträchtigung** weiter vorangetrieben, ebenso die Schaffung von Beschäftigungsplätzen, Arbeitsassistentenprojekten, Integrationsprojekten, Teilqualifizierungen, ambulanten Kriseninterventionszentren und Substitutionsstellen für nicht sozialversicherte Personen zur Substitutionsbehandlung und begleitenden Betreuung für opiatabhängige Personen.

Schließung von Versorgungslücken

Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden ab 1. Jänner 2004 generell um 1,5% erhöht. Der **Richtsatz für Verheiratete** wurde um insgesamt 5,1% auf EUR 1.015 **erhöht**. Damit erreichen Ehepartner/innen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Pensionsversicherung einen Gewichtungsfaktor von mehr als 50%.

Mit dem **Arbeitsmarktreformgesetz** werden u.a. folgende Bestimmungen neu geregelt:

- **Pflegende Angehörige** werden durch eine Rahmenfristerstreckung in der Arbeitslosenversicherung bei Pflege von Angehörigen bereits ab der Pflegestufe 3 **besser abgesichert**.
- Die **Lücke im Krankenversicherungsschutz** wird für jene **Arbeitslosen**, die auf Grund der 4 Wochen dauernden Wartefrist nicht sofort Arbeitslosengeld beantragen und daher spätestens nach Ende der drei

Wochen dauernden Schutzfrist nicht krankenversichert sind, geschlossen.

- Die bisher geringere **Anrechenbarkeit der versicherungspflichtigen Zeiträume von Strafgefangenen**, die ihrer Arbeitspflicht nachkommen, wird beseitigt.

Qualitätssicherung in der Pflege

Die Bundesländer verstärken die Arbeiten und Bestrebungen für die **Qualitätskontrolle und -sicherstellung in den Alten- und Pflegeheimen**. Teams der Heimaufsicht bestehen in nahezu allen Bundesländern und werden dort auch systematisch weiterentwickelt und standardisiert. Zur Sicherung der Rechte der Heimbewohner/innen wurden in den Bundesländern zum Teil auch Musterheimverträge erstellt und in der Folge mit allen Bewohner/innen abgeschlossen sowie die Heimordnungen entsprechend adaptiert.

Mitte 2004 trat das **Heimvertragsgesetz** in Kraft. Auf Grund des Heimvertragsgesetzes werden Heimträger verpflichtet, Interessenten an einem Heimplatz bereits vor Abschluss des Vertrags ausreichend schriftlich über ihr Leistungsspektrum zu informieren. Insbesondere sind Angaben über das Leistungsangebot (Unterkunft, Grundbetreuung, besondere Pflegeleistungen u. dgl.) sowie über das vom Bewohner zu zahlende Entgelt zu machen. Heimverträge müssen bestimmte Mindestinhalte über zuerbringende Leistungs- und Entgeltkataloge aufweisen. Jeder/jede Heimbewohner/in hat das Recht, eine Vertrauensperson zu benennen, die der Heimträger in wichtigen (zivil-)rechtlichen Angelegenheiten beiziehen oder informieren muss. Eine Kündigung durch den Heimträger ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Verstöße gegen heimvertragsrechtliche Vorschriften können von bestimmten Verbänden (z.B. Verein für Konsumenteninformation) mit Verbandsklage bekämpft werden.

Verbesserung bei der Betreuung von Asylwerber/innen

Mit einem Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern zur Grundversorgung von schutzbedürftigen Fremden wurde die Versorgung von Asylwerber/innen mit Unterkunft, Verpflegung und medizinischer Betreuung mit 1. Mai 2004 umgesetzt. Die Übernahme der zu betreuenden Asylwerber/innen erfolgt durch die Bundesländer nach einem Quotenschlüssel, der dem jeweiligen Bevölkerungsanteil entspricht. Es ist nunmehr sichergestellt, dass alle schutzbedürftigen Fremden grundversorgt sind. Die finanzielle Verantwortung tragen zu 60% der Bund und zu 40% die Länder. Dieser

Personenkreis ist auch in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen.

Die Evaluierung der seit 1. Jänner 2003 im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2002 geltenden Integrationsvereinbarung hat gezeigt, dass im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2003 etwa 9.000 Personen zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet wurden. Das Angebot an zertifizierten Kursen war im gesamten Bundesgebiet flächendeckend gegeben und mehr als 90% der Teilnehmer/innen konnten das Lernziel (A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) erreichen und damit ihre Integrationsperspektiven in Österreich nachhaltig verbessern.

Mehr Schutz vor Gewalt

Mit 1. 1. 2004 ist eine Novelle der die einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in der Familie betreffenden Bestimmungen des Gewaltschutzgesetzes in Kraft getreten, mit der der Schutz vor häuslicher Gewalt weiter verbessert wurde. War der geschützte Personenkreis zuvor relativ eng im Gesetz umschrieben, sind nunmehr alle Personen, die mit dem Täter in einer familiären oder familienähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben, vom Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelungen erfasst.

Versorgungsangebote für wohnungslose Menschen

Zur sozialen Eingliederung von wohnungslosen Menschen wurde im NAPincl für das Bundesland Wien konkret die Zielsetzung formuliert, dass es bis 2006 keine wohnungslosen Familien und keine langzeitobdachlosen Menschen (maximal zweijähriger Verbleib in Übergangseinrichtungen) mehr geben soll.

Im Jahr 2003 wurde die Zahl der langzeitobdachlosen Personen in Wien um 35 Prozent verringert. Die Zahl jener Menschen, die in den Übergangseinrichtungen der Wiener Wohnungslosenhilfe länger als zwei Jahre untergebracht waren, sank von 428 auf 279. Die Zahl jener Personen, die mehr als zehn Jahre in einer solchen Einrichtung verbracht haben, konnte um über 80 Prozent auf nunmehr elf reduziert werden. Erreicht wurde dieser Erfolg durch die Schließung einer großen Einrichtung und der Eröffnung kleinerer, bedarfsgerechter und zielgruppenorientierter Wohneinrichtungen.

*Das BMSG: ein modernes
Dienstleistungsunternehmen*

INHALTSVERZEICHNIS

1.	E-Government	159
1.1.	E-Government im BMSG	159
1.2.	Elektronischer Akt (ELAK)	160
2.	Information – Beratung – Service	160
2.1.	SozialTelefon – Das Bürgerservice des BMSG	161
3.	Kosten- und Leistungsrechnung	161

1. E-Government (Electronic Government)

Der Übergang von der Industrie- in die Wissensgesellschaft hält auch vor den Türen der öffentlichen Verwaltung und deren historisch gewachsenen Strukturen nicht inne. Internet, insbesondere jedoch das World Wide Web (WWW), hat in den letzten Jahren eine ungeahnte und von den „Erfindern“ nicht vorhersehbare globale Verbreitung und Bedeutung erfahren.

Die Mitgliedstaaten der EU haben sich daher verpflichtet, öffentliche Internetzugänge bereitzustellen, auf denen elektronische Behördenverfahren durchgeführt werden können. Die Österreichische Bundesregierung setzte sich zum Ziel, bis Mitte 2004 die **Voraussetzungen** zu schaffen, dass **Österreich im E-Government zu den fünf Besten Europas zu zählen** sein wird.

Der Zugang zu Online-Diensten des E-Governments soll allen Menschen möglich sein, nicht nur jenen, die über einen Internet-Anschluss verfügen. Trotzdem stellt E-Government nicht die ausschließliche, sondern eine zusätzliche und erweiterte Form des Dienstleistungsangebots der öffentlichen Verwaltung dar, sodass auch weiterhin konventionelle Anbringen in Papierform entgegengenommen und erledigt werden.

Ursprünglich beschränkte sich das Angebot im E-Government darauf, im Internet Informationen anzubieten, wie etwa Öffnungszeiten, Zuständigkeiten, Kontaktadressen etc. Über weitere Zwischenschritte führt die Entwicklung zunehmend zu so genannten **transaktionsorientierten Verfahren**, bei welchen die Anträge Online gestellt werden können. Diese Verfahren schließen auch das elektronische Signieren und Absenden sowie, auf Wunsch, die elektronische Zustellung der Erledigung bzw. des Bescheids ein.

Sozial benachteiligte Personen, ältere Menschen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen dürfen nicht von den neuen Medien und Technologien und vom elektronischen Dienstleistungsangebot der öffentlichen Verwaltungen ausgeschlossen werden. Öffentliche Websites und ihre Inhalte, Formulare, Online-Informationen und Verfahren müssen diesem Anspruch gerecht werden, d.h. den **Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI)** entsprechen bzw. an diese angepasst werden.

So unterstützen Hilfesysteme beim Ausfüllen der Online-Anträge, einheitlich gestaltete Formulare erleichtern die Kommunikation mit der öffentlichen

Verwaltung; allfällige Gebühren können elektronisch bezahlt werden (direkte Abwicklung mit der Bank).

Auf dem zentralen E-Government Transaktionsportal („**Amtshelfer online**“) www.help.gv.at werden eine Vielzahl von Amtswegen für konkrete Lebenssituationen angeboten. Eine Reihe dieser Amtswegen lassen sich schon vollständig Online erledigen, das heißt, das Antragsformular kann direkt auf dem Bildschirm ausgefüllt und signiert werden. Anschließend kann der signierte elektronische Antrag, erforderlichenfalls nach elektronischer Bezahlung der anfallenden Gebühren, abgesendet werden.

Die Zustellung erfolgt auf Wunsch der Antragstellerin/des Antragstellers über ein elektronisches Zustellservice, wodurch das Erfordernis der persönlichen Übernahme eines Schriftstücks entfällt.

Als Beispiele für derartige „vollautomatisierte“ Amtswegen seien die Meldebestätigung oder die Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes genannt.

Besonders wichtig ist die Feststellung, dass die Kund/innen die elektronischen Dienste auf **Basis der Freiwilligkeit** nutzen können: Die gewohnten Mittel und Möglichkeiten, mit dem Ressort kommunizieren zu können (persönliche Vorsprache, Brief, Telefon etc.) stehen auch weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

1.1. E-Government im BMSG

Das BMSG widmet dem Themenbereich „Informationsgesellschaft für Alle“ besondere Aufmerksamkeit. Ein großer Anteil der Kund/innen des Ressorts, wie beispielsweise sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen haben spezielle Anforderungen, um an der Informationsgesellschaft im allgemeinen und am E-Government teilnehmen zu können.

Durch Berücksichtigung dieser speziellen Anforderungen und durch entsprechende technische Umsetzung wird der **barrierefreie Zugang zum elektronischen Informations- und Dienstleistungsangebot** ermöglicht. Im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung (so genannte „Behindertenmilliarde“) unterstützt das BMSG gemeinsam mit dem Bundessozialamt unter dem Schwerpunkt „Technologieoffensive“ nachhaltige Maßnahmen zur Förderung der Zugänglichkeit zu Information, Weiterbildung und zum Arbeitsmarkt.

Die elektronische Signatur bzw. die Bürgerkarte wird im E-Government zum Nachweis der Identität („ist die Person echt“) und Authentizität („ist die elektronische Information echt“) sowie zum „Unterschreiben“ benutzt. Zur Überprüfung der Identität der Behörde und der Authentizität des Schriftstücks wurde die Amtssignatur (Behördensignatur) geschaffen, die ihren visuellen Ausdruck im „elektronischen Amtssiegel“ findet.

Das BMSG verfügt über ein **umfangreiches und ständig aktualisiertes Angebot an Informationen** im Internet (<http://www.bmsg.gv.at>) und bietet auch eine Reihe von Publikationen an, die online bestellt werden können. Viele Broschüren können zusätzlich auch als Download direkt aus dem Internet-Angebot des Ressorts bezogen werden.

Die **Homepage des Bundessozialamtes** (www.bundessozialamt.gv.at) bietet Informationen zu den Bereichen Behinderung und Gesellschaft, Sozialenschädigungen und Pflegevorsorge, Unfallrenten etc. sowie eine Projekt-Datenbank zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen in Österreich.

Die **Internet-Seiten des BMSG** wurden WAI-konform gestaltet (Stufe A, teilweise Stufe AA) und **mit dem E-Government Gütesiegel ausgezeichnet**. Geplant ist weiters die Übersetzung der Homepage in englische Sprache, die Erstellung einer Alternativseite (ohne Grafiken) und einer Easy-to-read-Version der Homepage. Realisiert wurde bereits eine Textreader-Funktion (die dargestellte Website wird auf Wunsch vorgelesen).

Darüber hinaus gehendes Informationsangebot im Internet (Beispiele):

Elternbildung (www.eltern-bildung.at), **Kinderrechte** (www.yap.at), **Freiwillige** (www.freiwilligenweb.at), **Seniorenweb** (www.seniorweb.at), **Familie und Beruf** (www.familieundberuf.info/), Überblick über das Angebot an **technischen Hilfsmitteln für behinderte Menschen**, sowie über **Alten- und Pflegeheime** (<http://handynet-oesterreich.bmsg.gv.at/>), **Internet-Ombudsmann** (www.ombudsmann.at/), **Analyse von Online-Shops** nach E-Commerce-Tauglichkeit und Vertrauenswürdigkeit (www.e-rating.at).

Elektronische Sozialversicherung (www.sozialversicherung.at)

Das gemeinsame Internetportal der Sozialversicherungsträger fungiert als zentrale Plattform für alle sozialversicherungsrelevanten Themen. Eine Vielzahl an Dienstleistungen werden angeboten, beispielsweise den Versicherungsstatus und die Versicherungszeiten sowie die Versicherungsnummer abfragen oder das

Kinderbetreuungsgeld beantragen. Ärzt/innen können ihre Honorarabrechnungsdaten übertragen, die Unternehmer/innen können ihre Beitragsvorschreibung abfragen. Das Angebot der Sozialversicherungsträger wird im Rahmen des Projekts „eSV“ erweitert werden, beispielsweise um einen „Pensionsrechner“ (Berechnung der voraussichtlichen Pensionshöhe).

Sozialrechtsdokumentation (www.sozdok.at)

Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts. Durch eine innovative Gestaltung dieser Online-Anwendung ist einerseits ein einfacher Zugang zum Sozialrecht durch die Bürger/innen, andererseits auch eine bedeutende Unterstützung bei der Arbeit juristischer Fachexperten möglich (u.a. durch zeitlich differenzierte Aufbereitung der Rechtsmaterie).

1.2. Elektronischer Akt (ELAK) und zentrale Anwendungen des Bundes

Das BMSG hat – wie auch die anderen Ressorts – die Geschäftsfallerledigung und -dokumentation **vom Papierakt auf den Elektronischen Akt umgestellt**.

Als Basis für viele Geschäftsprozesse ist der ELAK Voraussetzung für weitere Aktivitäten zur Realisierung von E-Government. Bereits jetzt sind wichtige Tätigkeitsbereiche in den Fachsektionen hinsichtlich Optimierung der Geschäftsprozesse untersucht und entsprechend angepasst worden. Für den Bereich der Haushaltsverrechnung des Bundes wurde auf Basis von SAP (HV-SAP) ein Projekt realisiert, in dem das BMSG eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Einführung spielte. Zur Unterstützung des Personalmanagements im Bund wird ein ressortübergreifendes Projekt auf Basis von SAP (PM-SAP) realisiert.

2. Information - Beratung – Service

Das über 100 Jahre gewachsene österreichische Sozialsystem, das einerseits sehr hoch entwickelt, andererseits aber auch dadurch gekennzeichnet ist, möglichst individuelle menschliche Lebenssituationen rechtlich abzusichern, ist für den einzelnen Bürger/die einzelne Bürgerin schwer überschaubar.

Dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Orientierung und beratender Hilfestellung wird daher allgemein durch die Einrichtung von Beratungs-, Auskunft- und Servicestellen entsprochen.

Als unterstützende Maßnahme für die Beratungstätigkeit und Verbesserung der Information der Bevölkerung veröffentlicht das BMSG eine Vielzahl von Publikationen. Die aktuelle Publikationsliste sowie die Möglichkeit eines Bestellservices findet sich auf der Homepage des BMSG unter www.bmsg.gv.at.

2.1. SozialTelefon - Das Bürgerservice des BMSG

Das Team des SOZIALTELEFONS versteht sich in erster Linie als „unbürokratische Einrichtung am Puls der Bürokratie“. Das bedeutet, Hilfe suchende Bürger/innen rasch und unbürokratisch zu beraten, zu informieren und wenn nötig auch intensiver zu betreuen.

Die Anfragen konzentrieren sich auf Gebiete, für die das Ministerium zuständig ist (Sozialversicherung, berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung, Pflegevorsorge, Familien-, Jugend- und Generationenangelegenheiten). Oft aber reichen die Fragestellungen auch weit über diesen Aufgabenkreis hinaus, wie z.B. historisch bedingt, das Themenfeld Gesundheit.

2003 gab es bei 10.127 Kundenkontakten (2002: 9.138 Kundenkontakte) mit 14.052 angesprochenen Themenfeldern die häufigsten Anfragen zu folgenden Themen:

Themenfeld SozialTelefon

Gesundheit	1.920	14 %
Sozialversicherung	1.439	10 %
Sozialhilfe	1.250	9 %
Familie/partnerschaft	802	6 %
Behinderung	794	6 %
Wohnen	622	4 %
Pflegefürsorge	568	4 %
Gericht/Sachwalterschaft	509	4 %
Beruf/Arbeitslosigkeit	503	4 %
Sonstige Themen	3.478	25 %
Summe	14.052	100%*

Quelle: BMSG

*) Aufgrund von Rundungsdifferenzen ergibt die Gesamtsumme der Prozentsätze mehr als 100%

Fast 85% der Kundenkontakte erfolgen telefonisch, was mit ein Grund für die Namensgebung SOZIALTELEFON war. Über die **Servicenummer 0800/20 16 11** kann sich in Österreich jede/r kostenfrei mit dem SOZIALTELEFON in Verbindung setzen. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, außerhalb dieser Zeiten kann ein Rückrufwunsch auf Band gesprochen werden.

Weiters ist das **SOZIALTELEFON** erreichbar: schriftlich unter der Postadresse Stubenring 1, 1010 Wien; per Fax unter 01/711100 –14266; per E-Mail unter sozialtelefon@bmsg.gv.at Persönliche Vorsprachen: Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

3. Kosten- und Leistungsrechnung

Basierend auf den Ministerratsbeschlüssen des Jahres 2000 wurde die **flächendeckende Einführung** einer Kosten- und Leistungsrechnung **in allen Zentralstellen des Bundes** beschlossen.

Mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung im BMSG werden folgende **Ziele** verfolgt:

- Vereinfachung von Regulativen und Verfahren mit dem Ziel, Kosten zu senken.
- Interne und externe Kostenverrechnung auf Vollkostenbasis.
- Mehr Wettbewerb und Kostengünstigkeit bei intern und extern erbrachten Leistungen durch Ausschreibung und transparente Ergebnisdarstellung.
- Internes Benchmarking innerhalb der Verwaltung zwischen einzelnen Einheiten.
- Externes Benchmarking für den Vergleich der Verwaltung mit ähnlichen privaten Dienstleistern einerseits und im internationalen Vergleich mit anderen Verwaltungen andererseits.
- Kosten- und Leistungsrechnung als wesentliches Instrument des Leistungscontrollings in der Bundesverwaltung mit dem Ziel der Unterstützung von Planung, Steuerung und Kontrolle der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Verwaltungshandelns durch Bereitstellung von Kosten- und Leistungskennzahlen.

Nach einer intensiven Vorbereitungs- und Erhebungsphase wurde die Kosten- und Leistungsrechnung im BMSG im Herbst 2003 im Probebetrieb und **mit 1. Jänner 2004 im Echtbetrieb eingeführt.**

Statistischer Anhang

INHALTSVERZEICHNIS

1. Demografische Informationen	167
Tab.1.1. Altersstruktur der Bevölkerung 2001, Prognose bis 2030.....	167
Tab.1.2. Altersstruktur der Bevölkerung 2001, Prognose bis 2030, nach Geschlecht	167
Tab.1.3. Haushaltsformen, 1981 und 2002	167
Tab.1.4. Lebensformen nach Alter und Geschlecht, 1981 und 2002	168–169
Tab.1.5. Familienstandsquoten der Bevölkerung über 15, 1981 und 2001	170–171
Tab.1.6. Eheschließungen und Scheidungen, 1980 und 2002	170
Tab.1.7. Geburten und Fertilität, 1980 und 2002.....	171
2. Zur sozialen Lage von Bevölkerungsgruppen, 2003	172
Tab.2.1. Pro-Kopf-Haushaltseinkommen nach Alter und Geschlecht	173
Tab.2.2. Einkommensgliederung nach Haushaltstyp	174
Tab.2.3. Einkommensgliederung von stärker armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen	175
Tab.2.4. Indikatoren zur Lebenssituation der Bevölkerung nach Einkommen und Geschlecht.....	176–177
Tab.2.5. Indikatoren zur Lebenssituation der 20- bis 64-jährigen Bevölkerung im Vergleich mit der Bevölkerung ab 65.....	177
Tab.2.6. Indikatoren zur Lebenssituation von Familien mit Kindern	178
Tab.2.7. Indikatoren zur Lebenssituation von stärker armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen	179

1. Demografische Informationen

Tab. 1.1. Altersstruktur der Bevölkerung – 2001, Prognose¹⁾ bis 2030

Altersgruppe	1981		2001		2015		2030		Veränderung von 2001–2030	
	absolut	Anteil an Gesamtbevölkerung	absolut	Anteil an Gesamtbevölkerung	absolut	Anteil an Gesamtbevölkerung	absolut	Anteil an Gesamtbevölkerung	absolut	in %
0 – 19 Jahre	2.168.746	29%	1.837.439	23%	1.622.252	19%	1.515.744	18%	-321.695	-18%
20 – 44 Jahre	2.642.839	35%	3.010.744	37%	2.741.537	33%	2.536.157	30%	-474.587	-16%
45 – 64 Jahre	1.597.759	21%	1.943.064	24%	2.411.177	29%	2.297.278	27%	354.214	18%
65 – 79 Jahre	938.548	12%	950.057	12%	1.160.870	14%	1.481.772	18%	531.715	56%
80+	207.446	3%	291.622	4%	412.091	5%	589.861	7%	298.239	102%
Gesamt	7.555.338	100%	8.032.926	100%	8.347.927	100%	8.420.812	100%	387.886	5%

Quelle: Statistik Austria, Volkszählungen 1981 und 2001

¹⁾ Bevölkerungsprognose Hauptvariante (kombiniert die mittleren Annahmen zur Fertilität, Mortalität und Migration)

Tab. 1.2. Altersstruktur der Bevölkerung 1981 – 2001, Prognose¹⁾ bis 2030, nach Geschlecht

Altersgruppe	1981		2001		2015		2030		Veränderung von 2001–2030	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
0 – 19 Jahre	1.062.788	1.105.958	896.523	940.916	790.553	831.699	737.923	777.821	-158.600	-163.095
20 – 44 Jahre	1.311.476	1.331.363	1.490.245	1.520.499	1.355.040	1.386.497	1.251.812	1.284.345	-238.433	-236.154
45 – 64 Jahre	874.338	723.421	987.237	955.827	1.216.026	1.195.151	1.156.602	1.140.676	169.365	184.849
65 – 79 Jahre	585.668	352.880	559.134	390.923	631.508	529.362	791.355	690.417	232.221	299.494
80+	148.642	58.804	210.598	81.024	272.420	139.671	366.629	223.232	156.031	142.208
Gesamt	3.982.912	3.572.426	4.143.737	3.889.189	4.210.190	4.016.601	4.286.385	4.078.232	142.648	189.043

Quelle: Statistik Austria, Volkszählungen 1981 und 2001

¹⁾ Bevölkerungsprognose Hauptvariante (kombiniert die mittleren Annahmen zur Fertilität, Mortalität und Migration)

Tab. 1.3. Haushaltsformen (in %) 1981 und 2002

	1981	2002
Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit Kindern	38	32
Ehepaare und Lebensgemeinschaften ohne Kinder	21	24
Alleinerziehende Frauen	7	7
Alleinerziehende Männer	1	2
Zwei- und Mehrfamilienhaushalte und Mehrpersonenhaushalte	5	3
Einpersonenhaushalte Frauen	20	19
Einpersonenhaushalte Männer	8	13
Zahl der Haushalte (absolut = 100%)	2.764.000	3.336.700

Quelle: Statistik Austria, Volkszählungen 1981, Mikrozensus 2002

Tab. 1.4. Lebensformen nach Alter und Geschlecht (in %) 1981 und 2001

1981						
Lebensformen	insgesamt			20 – 39 Jahre		
	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer
Als Kind ¹⁾ in Familien lebend	34	30	39	22	15	29
Verheiratet mit Kindern ^{1) 2)}	29	28	31	50	55	44
Verheiratet ohne Kinder	16	15	17	11	12	11
Alleinlebend mit Kindern ¹⁾	3	6	1	4	8	1
Alleinlebend ohne Kinder	10	14	6	8	7	8
Sonstiges Haushaltsmitglied	5	6	4	5	3	6
Lebt in Anstalts-/Gemeinschaftshaushalt	1	1	1	1	1	1
Gesamt (absolut = 100%)	7.555.338	3.982.912	3.572.426	2.140.358	1.063.088	1.077.270

2001						
Lebensformen	insgesamt			20 – 39 Jahre		
	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer
Als Kind ¹⁾ in Familien lebend	30	26	34	24	17	30
Verheiratet mit Kindern ¹⁾	24	24	25	34	39	29
Verheiratet ohne Kinder	16	16	17	6	6	5
LebensgefährtIn mit Kindern ¹⁾	2	2	3	6	6	5
LebensgefährtIn ohne Kinder	3	3	3	6	6	6
Alleinlebend mit Kindern ¹⁾	4	7	1	5	10	1
Alleinlebend ohne Kinder	14	16	12	14	12	16
Sonstiges Haushaltsmitglied	4	4	4	5	3	6
Lebt in Anstalts-/Gemeinschaftshaushalt	1	1	1	1	0	1
Gesamt (absolut = 100%)	8.032.926	4.143.737	3.889.189	2.384.961	1.180.742	1.204.219

¹⁾ Als Kinder zählen auch Familienangehörige über 19 Jahre, wenn sie im Haushalt der Eltern wohnen

²⁾ Einschließlich Lebensgefährtin/Lebensgefährte

Tab. 1.4. Lebensformen nach Alter und Geschlecht (in %) 1981 und 2001

		1981					
		40 – 59 Jahre			60 und mehr Jahre		
		insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer
	Als Kind ¹⁾ in Familien lebend	2	2	2	0	0	0
	Verheiratet mit Kindern ^{1) 2)}	56	50	63	10	5	18
	Verheiratet ohne Kinder	23	25	22	39	27	58
	Alleinlebend mit Kindern ¹⁾	5	9	2	5	6	2
	Alleinlebend ohne Kinder	9	11	8	31	41	13
	Sonstiges Haushaltsmitglied	4	4	4	12	16	7
	Lebt in Anstalts-/Gemeinschaftshaushalt	1	1	1	3	4	2
	Gesamt (absolut = 100%)	1.792.576	938.042	854.534	1.453.658	918.994	534.664
		2001					
		40 – 59 Jahre			60 und mehr Jahre		
		insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer
	Als Kind ¹⁾ in Familien lebend	3	2	4	0	0	0
	Verheiratet mit Kindern ¹⁾	46	43	49	11	7	17
	Verheiratet ohne Kinder	21	23	19	42	32	56
	LebensgefährtIn mit Kindern ¹⁾	3	2	3	0	0	0
	LebensgefährtIn ohne Kinder	3	3	3	2	2	2
	Alleinlebend mit Kindern ¹⁾	7	11	3	5	7	2
	Alleinlebend ohne Kinder	14	13	14	29	38	15
	Sonstiges Haushaltsmitglied	4	3	4	7	9	5
	Lebt in Anstalts-/Gemeinschaftshaushalt	1	0	1	3	4	2
	Gesamt (absolut = 100%)	2.117.790	1.062.874	1.054.916	1.692.736	1.003.598	689.138

Quelle: Statistik Austria, Volkszählungen 1981 und 2001

Tab. 1.5. Familienstandsquoten der Bevölkerung über 15 Jahre (in %) 1981 und 2001

1981 Familienstand insgesamt				
Alter (in Jahren)	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
15-29	69,7	28,5	0,1	1,7
30-44	11,8	79,8	1,2	7,2
45-59	8,2	79,1	7,2	5,5
60-74	8,9	57,3	29,1	4,6
75 und mehr	10,8	29,5	56,7	3,1
zusammen: +15	27,6	57,0	11,0	4,5
Gesamt (absolut)	1.665.731	3.446.229	662.684	270.130
1981 Familienstand Frauen				
Alter (in Jahren)	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
15-29	62,5	35,0	0,2	2,3
30-44	9,6	80,3	2,1	8,1
45-59	9,4	72,6	11,8	6,3
60-74	10,8	41,9	42,0	5,3
75 und mehr	12,7	14,5	69,5	3,4
zusammen: +15	24,5	52,8	17,6	5,1
Zusammen (absolut)	794.748	1.713.469	569.742	166.587
1981 Familienstand Männer				
Alter (in Jahren)	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
15-29	76,8	22,0	0,0	1,2
30-44	14,0	79,4	0,4	6,3
45-59	6,9	86,6	2,0	4,5
60-74	5,9	81,5	9,0	3,6
75 und mehr	6,7	61,3	29,5	2,5
zusammen: +15	31,1	61,9	3,3	3,7
Zusammen (absolut)	870.983	1.732.760	92.942	103.543

Tab.1.6. Eheschließungen und Ehescheidungen 1980 und 2002

Jahr	Eheschließungen	Scheidungen	Gesamtscheidungsrate ¹⁾
1980	46.435	13.327	26
2002	36.570	19.597	44

Quelle: Statistik Austria, Statistik der Bevölkerungsbewegung

¹⁾ Ehescheidungen bezogen auf jene Eheschließungsjahrgänge, aus denen sie stammen

Tab. 1.5. Familienstandsquoten der Bevölkerung über 15 Jahre (in %) 1981 und 2001

2001 Familienstand insgesamt				
Alter (in Jahren)	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
15-29	83,9	14,8	0,0	1,3
30-44	27,1	62,5	0,6	9,8
45-59	9,4	73,5	4,0	13,1
60-74	6,9	67,9	17,9	7,2
75 und mehr	8,0	35,5	52,0	4,5
zusammen: +15	30,8	52,8	8,6	7,8
Gesamt (absolut)	2.060.472	3.527.786	573.318	517.868
2001 Familienstand Frauen				
Alter (in Jahren)	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
15-29	78,9	19,3	0,1	1,7
30-44	22,0	65,8	1,0	11,2
45-59	8,1	71,0	6,5	14,3
60-74	7,5	57,0	27,6	8,0
75 und mehr	9,6	20,4	64,7	5,2
zusammen: +15	27,1	50,3	14,0	8,6
Zusammen (absolut)	945.453	1.751.985	486.103	300.178
2001 Familienstand Männer				
Alter (in Jahren)	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
15-29	88,8	10,4	0,0	0,8
30-44	32,1	59,3	0,2	8,4
45-59	10,7	75,9	1,4	12,0
60-74	6,3	80,8	6,5	6,4
75 und mehr	4,5	69,3	23,2	3,0
zusammen: +15	34,9	55,6	2,7	6,8
Zusammen (absolut)	1.115.019	1.775.801	87.215	217.690

Quelle: Statistik Austria, Volkszählungen 1981 und 2001

Tab. 1.7. Geburten und Fertilität 1980 und 2002

	1980	2002
Lebendgeborene	90.872	78.399
Gesamtfertilitätsrate ¹⁾	1,65	1,40

Quelle: Statistik Austria, Statistik der Bevölkerungsbewegung

¹⁾ Die Gesamtfertilitätsrate gibt an, wie viele Kinder eine Frau im Laufe ihres Lebens zur Welt bringen würde, wenn ihre Geburtenhäufigkeit in jedem Alter in Zukunft so bliebe, wie sie im Berichtsjahr in der Bevölkerung zu beobachten war

2. Zur sozialen Lage von Bevölkerungsgruppen

Die im Folgenden präsentierten Daten bieten einen Vergleich für Aspekte der sozialen Situation der Gesamtbevölkerung und bestimmter Bevölkerungsgruppen.

Die Datenbasis ist EU-SILC („Statistics on Income and Living Conditions“), eine auf Grundlage einer EU-Verordnung in den EU-Mitgliedstaaten ab 2004 durchzuführende Repräsentativerhebung. In Österreich wurde eine derartige Befragung bereits 2003 durchgeführt. Der Fragenkatalog ist im wesentlichen durch die EU-Verordnung festgelegt.

In den Tabellen wird die Verteilung der gewichteten Pro-Kopf-Haushaltsnettoeinkommen der Gesamtbevölkerung und von bestimmten Bevölkerungsgruppen angeführt. Die Darstellung erfolgt an Hand des Anteils in 3 Einkommenssegmenten: Das unterste Einkommenssegment umfasst die Personen, die in Haushalten mit gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen unter der „Armutsgefährdungsschwelle“ leben. Diese Schwelle wird gemäß EUROSTAT-Konvention mit 60% des Median-Pro-Kopf-Einkommens festgelegt (= EUR 785 monatlich

x 12 für das Jahr 2002; zur Definition des Pro-Kopf-Einkommens siehe Fußnote von Tabelle 2.1.). In das unterste Einkommenssegment fallen 13% der Bevölkerung. In die zweite Einkommensgruppe fallen Personen mit gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen zwischen der Armutsgefährdungsschwelle und dem doppelten Wert der Armutsgefährdungsschwelle (zwischen EUR 785 und EUR 1.570 monatlich); dies betrifft 54% der Bevölkerung. Die dritte Einkommensgruppe umfasst Personen mit darüber liegenden Einkommen (33% der in Österreich Lebenden).

Zunächst wird für die Gesamtbevölkerung die Verteilung der Pro-Kopf-Haushaltseinkommen beschrieben. Danach erfolgt die Darstellung der Einkommensverteilung für ausgewählte Bevölkerungsgruppen. Damit sollen Hinweise zu den unterschiedlichen materiellen Teilhabechancen von Bevölkerungsgruppen geboten werden.

Die Einkommensposition ist wichtig, aber nicht ausreichend, um Aussagen über die gesellschaftliche Verankerung von Personengruppen treffen zu können. Es werden deshalb einige weitere in EU-SILC abgefragte Dimensionen zur gesellschaftlichen Teilhabe angeführt.

Bei einer **Gliederung nach Alter und Geschlecht** (siehe Tab.2.1.) sind ältere Frauen deutlich überproportional im unteren Einkommenssegment enthalten. Knapp überdurchschnittliche Raten weisen Kinder und Jugendliche auf, während die Werte für Männer im Erwerbsalter im unteren Einkommenssegment unter-

durchschnittlich sind. Ziemlich spiegelverkehrt sind die Werte im oberen Einkommenssegment, in dem Kinder und Jugendliche und ältere Frauen unter- und Männer im Erwerbsalter (und auch 40- bis 64-jährige Frauen) überrepräsentiert sind.

Tab.2.1. Pro-Kopf-Haushaltseinkommen¹⁾ nach Alter und Geschlecht

		Anteil der Personen mit Pro-Kopf-Einkommen unter 60% des Median-Pro-Kopf-Einkommens (in %)	Anteil der Personen mit Pro-Kopf-Einkommen zwischen 60% und 120% des Median-Pro-Kopf-Einkommens (in %)	Anteil der Personen mit Pro-Kopf-Einkommen über 120% des Median-Pro-Kopf-Einkommens (in %)	hochgerechnete Bevölkerungszahl (in Tausend)
Frauen und Männer	bis 19 Jahre ²⁾	15	61	24	1895
	20 bis 39	13	53	34	2324
	40 bis 64	11	49	40	2508
	65 und älter	16	53	30	1205
	Gesamt	13	54	33	7932
Männer	bis 19 Jahre	15	61	23	974
	20 bis 39	12	51	37	1151
	40 bis 64	10	48	41	1239
	65 und älter	13	52	35	474
	Gesamt	12	53	35	3837
Frauen	bis 19 Jahre	14	62	24	920
	20 bis 39	13	55	31	1173
	40 bis 64	12	50	39	1269
	65 und älter	19	54	27	732
	Gesamt	14	55	31	4095

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC

¹⁾ Das gesamte Netto-Haushaltseinkommen wird durch die gewichtete Zahl der Haushaltsmitglieder dividiert. Die Gewichtungen sind von EUROSTAT übernommen. Dem ersten Erwachsenen kommt das Gewicht 1 zu, weiteren Erwachsenen im Haushalt jeweils ein Gewicht von 0.5 und unter 14-Jährigen jeweils ein Gewicht von 0.3. Das heißt z.B., dass ein Haushalt mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern und einem monatlichen Haushaltseinkommen von EUR 2.000 netto auf ein Netto-Pro-Kopf-Einkommen von EUR 952 kommt (2000 dividiert durch 2.1).

²⁾ Lesehilfe: 15% der bis 19-Jährigen leben in Haushalten mit einem gewichteten Netto-Pro-Kopf-Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle (= EUR 785 monatlich mal 12), 61% in Haushalten mit einem monatlichen Netto-Pro-Kopfeinkommen zwischen EUR 786 und EUR 1.570 und 24% in Haushalten mit einem Pro-Kopf-Einkommen von über EUR 1.570).

Bei **einer haushaltsbezogenen Betrachtungsweise** (siehe Tab.2.2.) sind vor allem Alleinerziehende, alleinlebende ältere Frauen, alleinlebende Frauen und Männer im Erwerbsalter und kinderreiche Familien am stärksten niederen Einkommen ausgesetzt. Im oberen

Einkommenssegment sind Haushalte ohne Kinder (ausgenommen alleinlebende Frauen) deutlich über- und Haushalte mit Kindern (ausgenommen Haushalte mit einem Kind) unterrepräsentiert.

Tab.2.2. Einkommensgliederung nach Haushaltstyp

	Anteil der Personen mit Pro-Kopf-Einkommen ²⁾ unter 60% des Median-Pro-Kopf-Einkommens (in %)	Anteil der Personen mit Pro-Kopf-Einkommen zwischen 60% und 120% des Median-Pro-Kopf-Einkommens (in %)	Anteil der Personen mit Pro-Kopf-Einkommen über 120% des Median-Pro-Kopf-Einkommens (in %)	hochgerechnete Bevölkerungszahl (in Tausend)
Single-Männer mit Pension	-- ³⁾	43	(42) ⁴⁾	106
Single-Frauen mit Pension	26	57	17	397
MPH mit Pension ¹⁾	13	53	34	1.041
MPH ohne Pension ohne Kinder	8	40	51	1.736
Single-Männer ohne Pension	19	44	37	313
Single-Frauen ohne Pension	23	51	25	217
Alleinerziehend	31	54	15	282
MPH + 1 Kind	7	57	36	1.443
MPH + 2 Kinder	12	63	25	1.585
MPH + 3 Kinder+	18	65	16	813
Gesamt⁵⁾	13	54	33	7.932

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ MPH = Mehrpersonenhaushalt

²⁾ Zur Definition des Pro-Kopf-Einkommens siehe Fußnote 1 in Tab.2.1. „Verteilung des Pro-Kopf-Haushaltseinkommens nach Alter und Geschlecht“

³⁾ Wegen zu geringer Besetzungszahlen (unter 20) wird kein Wert angegeben

⁴⁾ In Klammer angegebene Werte fußen auf kleinen Besetzungszahlen (zwischen 20 und 49)

⁵⁾ Lesehilfe: 13% der Bevölkerung sind armutsgefährdet (unter 60% des Median-Pro-Kopf-Einkommens), 54% haben ein Pro-Kopf-Einkommen in der Höhe zwischen der Armutsgefährdungsschwelle und der doppelten Armutsgefährdungsschwelle (zwischen 60% und 120% des Median-Pro-Kopf-Einkommens) und 33% haben ein Pro-Kopf-Einkommen über der doppelten Armutsgefährdungsschwelle (mehr als 120% des Median-Pro-Kopf-Einkommens).

Besonders hoch im untersten Einkommenssegment (siehe Tab.2.3.) ist der Anteil von Personen in **Langzeitarbeitslosenhaushalten**. Deutlich überdurchschnittlich sind auch die Anteile von **Ausländer/innen** in dieser Einkommensgruppe. Ebenfalls wirkt sich die

Behinderung eines Haushaltsmitglieds gegenüber dem Gesamtdurchschnittseinkommen mindernd auf das Pro-Kopf-Einkommen der Einkommensmitglieder – v.a. für Haushalte im erwerbsfähigen Alter – aus.

Tab.2.3. Einkommensgliederung von stärker armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen
(Haushalte mit Langzeitarbeitslosen, behinderten Menschen, Ausländer/innen)

	Anteil der Personen mit Pro-Kopf-Einkommen ³ unter 60% des Median-Pro-Kopf-Einkommens (in %)	Anteil der Personen mit Pro-Kopf-Einkommen zwischen 60% und 120% des Median-Pro-Kopf-Einkommens (in %)	Anteil der Personen mit Pro-Kopf-Einkommen über 120% des Median-Pro-Kopf-Einkommens (in %)	hochgerechnete Bevölkerungszahl (in Tausend)
HH ¹⁾ mit Ausländer/innen ²⁾	27	59	14	450
HH mit Behinderung (behinderte Pers. <65)	24	52	24	345
HH mit Behinderung (behinderte Pers. 65+)	17	56	26	1081
HH mit Langzeitarbeitslosigkeit (12 Monate)	36	51	13	270

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ HH = Haushalte

²⁾ EU-15 und EFTA-Bürger/innen gelten hier nicht als Ausländer/innen; ohne eingebürgerte ehemalige Ausländer/innen.

³⁾ Zur Definition des Pro-Kopf-Einkommens siehe Fußnote 1 in Tab.2.1. „Verteilung des Pro-Kopf-Haushaltseinkommens nach Alter und Geschlecht“

Tab.2.4. Indikatoren zur Lebenssituation der Bevölkerung nach Einkommensgruppen und Geschlecht (in %)

	Personen mit einem Pro-Kopf-Einkommen ³⁾ unter 60% des Median-Pro-Kopf-Einkommens			Personen mit einem Pro-Kopf-Einkommen zwischen 60% und 120% des Median-Pro-Kopf-Einkommens		
	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt
maximal Pflichtschulabschluss ^{1), 6)}	22	41	32	14	29	22
beschäftigt ¹⁾	62	37	49	78	58	67
arbeitslos ^{2), 4)}	(13)	(6)	9	4	3	4
Facharzt aus finanziellen Gründen nicht aufgesucht ^{4), 5)}	--	(3)	(3)	(1)	(1)	1
Substandard- oder überbelegte Wohnung ⁴⁾	18	16	17	9	9	9
kein Handy aus finanziellen Gründen ⁴⁾	(5)	9	7	2	3	3
kein PC und Internet aus finanziellen Gründen	15	13	14	7	7	7
kein Urlaub aus finanziellen Gründen	45	47	46	24	27	26
keine unerwarteten Ausgaben möglich	47	46	47	26	28	27
private Pensionsvorsorge ¹⁾	9	8	8	17	11	14

¹⁾ Personen 20+ Jahre

²⁾ Personen 20-64 Jahre

³⁾ Zur Definition des Pro-Kopf-Einkommens siehe Fußnote 1 in Tab.2.1. „Verteilung des Pro-Kopf-Haushaltseinkommens nach Alter und Geschlecht“

⁴⁾ In Klammer angegebene Werte fußen auf kleinen Besetzungszahlen (zwischen 20 und 49)

⁵⁾ In bestimmten Zellen wird wegen zu geringer Besetzungszahlen (unter 20) kein Wert angegeben

⁶⁾ Lesehilfe: Von den armutsgefährdeten Männern ab 20 Jahren (<60% des Medianeinkommens) haben 22% maximal einen Pflichtschulabschluss; bei den Männern mit mittlerem Einkommen sind es 14% und bei den Männern mit hohem Einkommen 9%; von allen über 20-jährigen Männern haben 13% maximal einen Pflichtschulabschluss.

Mit der jeweiligen Einkommensposition der Haushalte (siehe Tab.2.4.) gehen sehr unterschiedliche Lebenslagen einher. **Personen mit niedrigeren Einkommen** haben meist auch **niedrigere Bildungsstandards**; sie sind **in geringerem Ausmaß ins Erwerbsleben eingebunden** und **in stärkerem Ausmaß arbeitslos**. Während über drei Viertel der 20- bis 64-jährigen Personen in Haushalten im oberen Einkommenssegment Erwerbsarbeit ausüben, ist dies bei 20- bis 64-jährigen Personen in Haushalten im unteren Einkommenssegment nur zu weniger als der Hälfte der Fall. 9% im unteren und 2% im oberen Einkommenssegment sind arbeitslos.

Personen des unteren Einkommenssegments leben anteilmäßig deutlich mehr in **Substandard- und überbelegten Wohnungen**, sie können sich oft **keinen Urlaub** leisten (46%) und haben große **Probleme, wenn unerwartete Ausgaben anfallen**, diese auch tätigen zu können (47%). Eine **private Pensionsvorsorge** wird in dreifach stärkerem Ausmaß von einkommensstärkeren als von einkommensschwächeren Personen wahrgenommen.

Tab.2.4. Indikatoren zur Lebenssituation der Bevölkerung nach Einkommensgruppen und Geschlecht (in %)

	Personen mit einem Pro-Kopf-Einkommen über 120% des Median-Pro-Kopf-Einkommens			Männliche und weibliche Bevölkerung, Gesamtbevölkerung		
	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt
maximal Pflichtschulabschluss ^{1), 6)}	9	17	13	13	27	20
beschäftigt ¹⁾	84	70	77	78	60	69
arbeitslos ^{2), 4)}	(2)	(2)	2	4	3	4
Facharzt aus finanziellen Gründen nicht aufgesucht ^{4), 5)}	--	--	(1)	(1)	1	1
Substandard- oder überbelegte Wohnung ⁴⁾	(2)	3	3	8	8	8
kein Handy aus finanziellen Gründen ⁴⁾	(1)	(1)	(1)	2	3	3
kein PC und Internet aus finanziellen Gründen	3	3	3	7	7	7
kein Urlaub aus finanziellen Gründen	12	12	12	23	25	24
keine unerwarteten Ausgaben möglich	11	13	12	24	26	25
private Pensionsvorsorge ¹⁾	27	22	24	19	14	17

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

Ältere Menschen sind stärker Mängelindikatoren ausgesetzt als Personen im Erwerbsleben (siehe Tab.2.5.). Finanzielle Erwägungen spielen bei älteren Menschen eine deutlich größere Rolle, bestimmte Ausgaben nicht tätigen zu können.

Die große Mehrheit der älteren Menschen (92%) fühlt sich jedoch nicht stark gesundheitlich beeinträchtigt

und führt keine Einschränkungen beim Zugang zu Gesundheitseinrichtungen (98%) an. Sie leben, im Gegensatz zu den älteren Generationen früherer Zeiten, überwiegend in angemessenen Wohnungen (94%) und mehr als 90% sehen für sich keine finanziellen Schranken, die neuen Kommunikationsmittel zu erwerben.

Tab. 2.5. Indikatoren zur Lebenssituation der 20- bis 64-jährigen Bevölkerung im Vergleich mit der Bevölkerung ab 65 in %

	20- bis 64-jährige Bevölkerung	Bevölkerung 65+
maximal Pflichtschulabschluss	18	52
Facharzt aus finanziellen Gründen nicht aufgesucht ¹⁾	1	(2)
(sehr) schlechter Gesundheitszustand	1	8
Substandard oder überbelegte Wohnung	8	6
kein PC oder Internet aus finanziellen Gründen	7	9
kein Handy aus finanziellen Gründen ²⁾	2	9
kein Urlaub aus finanziellen Gründen	22	27
keine unerwarteten Ausgaben möglich	24	25
private Pensionsvorsorge JA ¹⁾	25	(3)

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ In Klammer angegebene Werte fußen auf kleinen Besetzungszahlen (zwischen 20 und 49)

²⁾ Lesehilfe: 2% der 20-64-Jährigen und 9% der über 65-Jährigen haben aus finanziellen Gründen kein Handy

Bei einigen Indikatoren **unterscheidet sich die Situation von Alleinerziehenden und kinderreichen Familien deutlich von der in Familien mit einem oder 2 Kindern** (siehe Tab.2.6.). Ein Sechstel der kinderreichen Familien lebt in überbelegten Wohnungen. 40% der Alleinerziehenden und ein Drittel der kinderreichen Familien können sich aus finanziellen Gründen keinen außerhäuslichen Urlaub leisten. Auch die finanziellen Voraussetzungen bei unerwarteten Ausgaben-

erfordernissen auf entsprechende Ersparnisse zurückgreifen zu können, sind bei Alleinerziehenden und kinderreichen Familien eingeschränkt, ebenso eine private Pensionsvorsorge. Gesicherte Aussagen über Zugangsbeschränkungen bei der gesundheitlichen Versorgung und finanzielle Hindernisse bei der Beschaffung der „neuen“ Kommunikationsmittel (Handy, PC, Internet) sind auf Grund der meist niederen Besetzungszahlen nicht möglich.

Tab. 2.6. Indikatoren zur Lebenssituation von Familien mit Kind(ern) (in %)

	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern	Alleinerziehende
maximal Pflichtschulabschluss ^{1),3)}	14	9	11	(7)
beschäftigt ²⁾	76	74	69	75
arbeitslos ^{2),3),4)}	(3)	(3)	(4)	--
Facharzt aus finanziellen Gründen nicht aufgesucht ⁴⁾	--	--	--	--
Substandard- oder überbelegte Wohnung ³⁾	10	7	17	(6)
kein PC und Internet aus finanziellen Gründen ³⁾	6	4	6	(9)
kein Handy aus finanziellen Gründen ^{3),4)}	(1)	--	--	--
kein Urlaub aus finanziellen Gründen	21	22	32	40
keine unerwarteten Ausgaben möglich	24	22	28	39
private Pensionsvorsorge ^{1),3),5)}	21	15	10	(12)

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003, hochgerechnete Ergebnisse

¹⁾ Personen 20+ Jahre

²⁾ Personen 20-64 Jahre

³⁾ In Klammer angegebene Werte fußen auf kleinen Besetzungszahlen (zwischen 20 und 49)

⁴⁾ In bestimmten Zellen wird wegen zu geringer Besetzungszahlen (unter 20) kein Wert angegeben

⁵⁾ Lesehilfe: In Familien mit einem Kind besitzen 21% der über 20-jährigen Haushaltsmitglieder eine private Pensionsvorsorge, während dies für 10% der über 20-Jährigen in Haushalten mit drei und mehr Kindern gilt.

Im Folgenden werden Indikatoren zu den **Teilhabechancen der Personen in Haushalten von Langzeitarbeitslosen, Behinderten und Immigrant/innen** dargestellt (siehe Tab.2.7.). Während der Anteil der 20 bis 64-jährigen Gesamtbevölkerung mit nur Pflichtschulabschluss bei 18% liegt, ist der entsprechende Anteil bei diesen drei Bevölkerungsgruppen deutlich höher. Die Beschäftigungsquoten sind wesentlich geringer (außer bei Immigrant/innen) und die Arbeitslosenquoten höher. Dadurch sind bei diesen 3 Gruppen – in unterschiedlichem Ausmaß – nicht nur die Einkommen, sondern auch die generellen Teilhabechancen geringer.

Bei Langzeitarbeitslosen ist (neben den Ausländer/innen) der Anteil in Substandard- und überbelegten Wohnungen am höchsten. Das Gleiche gilt für die Möglichkeit, bei unerwarteten Ausgaben entsprechend finanziell reagieren zu können. Bei Ausländer/innen fallen vor allem die schlechten Wohnverhältnisse und die mangelnden finanziellen Möglichkeiten bei unerwarteten Ausgaben auf. Haushalte mit behinderten Personen haben keine so starken Einschränkungen wie die beiden vorhin genannten Bevölkerungsgruppen, jedoch sind ihre Teilhabemöglichkeiten im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung deutlich eingeschränkt.

Tab. 2.7. Indikatoren zur Lebenssituation von stärker armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen (in %)

	Haushalte mit Langzeitarbeitslosen	Ausländer/innen ¹⁾	Haushalte mit behinderten Personen
maximal Pflichtschulabschluss ^{2), 6)}	31	27	33
beschäftigt ³⁾	41	65	51
arbeitslos ^{3), 4)}	38	(8)	7
Facharzt aus finanziellen Gründen nicht aufgesucht ^{4), 5)}	(8)	--	(4)
(sehr) schlechter Gesundheitszustand ^{4), 5)}	(6)	--	7
Substandard- oder überbelegte Wohnung	31	37	10
kein PC und Internet aus finanziellen Gründen	15	17	13
kein Handy aus finanziellen Gründen ^{4), 5)}	(4)	--	5
kein Urlaub aus finanziellen Gründen	56	36	40
keine unerwarteten Ausgaben möglich	49	50	38
private Pensionsvorsorge ^{2), 4)}	(8)	(4)	16

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ EU-15 und EFTA-Bürger/innen gelten hier nicht als Ausländer/innen; Personen 0-64 Jahre

²⁾ Personen 20+

³⁾ Personen 20-64 Jahre

⁴⁾ In Klammer angegebene Werte fußen auf kleinen Besetzungszahlen (zwischen 20 und 49)

⁵⁾ In bestimmten Zellen wird wegen zu geringer Besetzungszahlen (unter 20) kein Wert angegeben

⁶⁾ Lesehilfe: 31% der Personen über 20 Jahre in Haushalten mit Langzeitarbeitslosen haben maximal einen Pflichtschulabschluss; dasselbe gilt für 27% der Personen in Haushalten von Ausländer/innen und für 33% der Personen in Haushalten mit behinderten Personen

Sozialbericht

*Sozialausgaben in Österreich
1990 – 2002*

Hans Steiner
Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	185
2.	Wesentliche Merkmale bei den Sozialausgaben Österreichs	185
3.	Gliederung der Sozialausgaben	186
3.1.	Funktionelle Gliederung nach ESSOSS	187
3.1.1.	Alter	188
3.1.2.	Hinterbliebene	189
3.1.3.	Familie	189
3.1.4.	Invalidität	190
3.1.5.	Arbeitslosigkeit	190
3.2.	Geld- und Sachleistungen	191
3.2.1.	Gliederung der Geldleistungen nach Leistungstypen	192
3.3.	Sozialausgaben nach institutionellen Trägern	193
3.4.	Sozialausgaben nach Finanzierungsquellen	195
3.5.	Aufteilung der Sozialausgaben nach Geschlecht	195
4.	Entwicklung der Sozialausgaben und der Sozialquote	198
4.1.	Sozialausgaben und wirtschaftliche Entwicklung	198
4.2.	Pro-Kopf-Sozialleistungen und Zahl der Leistungsbezieher/innen	199
5.	Altersspezifische Sozialausgaben	200
5.1.	Aufteilung der Sozialausgaben auf Altersgruppen	200
5.2.	Szenario 2030	202
6.	Die Sozialschutzausgaben Österreichs im EU-Vergleich	203

1. Einleitung

Die Dynamik einer Gesellschaft und die Teilhabechancen ihrer Mitglieder werden neben den wirtschaftlichen Faktoren sehr stark vom Volumen und der Struktur der sozialstaatlichen Leistungen bestimmt. **In den EU-Mitgliedstaaten werden zwischen einem Siebentel und einem Drittel des Bruttoinlandsproduktes über die sozialen Sicherungssysteme umverteilt.**

Dieser Beitrag verfolgt das Ziel, die derzeitige Struktur der Sozialausgaben in Österreich, Entwicklungen der letzten Dekade und mögliche Auswirkungen der zu erwartenden demografischen Veränderungen auf die zukünftige Entwicklung der Sozialausgaben darzustellen.

Die Beschreibung der Sozialausgaben stützt sich auf die Vorgaben der zwischen EUROSTAT und den EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Methodologie ESSOSS (**Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik**). Darin ist festgelegt, dass als ESSOSS-Sozialausgaben nur Ausgaben mit einem Umverteilungscharakter (d.h. keine privaten Ausgaben, keine Anspar- und Lebensversicherungssysteme, keine privaten Zuzahlungen, keine betrieblichen Sozialleistungen ohne Umverteilungscharakter) aufscheinen sollen. Weiters werden Abgrenzungen gegenüber anderen öffentlichen Systemen (z.B. gegenüber nicht primär sozial induzierten steuerlichen Umverteilungen, öffentlichen Bildungsausgaben, Wohnbauförderungen etc.) gemacht. Trotz dieser Definitionen bestehen unterschiedliche Interpretationen in den Mitgliedstaaten, welche Leistungen in welchem Ausmaß als Sozialausgaben im Sinne von ESSOSS fungieren sollen.

Neben den definitorischen Unschärfen bestehen in einigen Teilsystemen **datenmäßige Erfassungsprobleme**. Bei bestimmten Aufwendungen ist es für Österreich schwierig, die intergovernmentalen Transfers (v.a. im Gesundheitswesen) zu erfassen, um bei den Sozialausgaben keine Doppelzählungen aufscheinen zu lassen. Bei anderen Ausgaben ist die Ausweisung der für ESSOSS erforderlichen Nettobeträge (d.h. ohne private Zuzahlungen der Leistungsempfänger/innen) nur schätzbar, wie z.B. bei Alten- und Pflegeheimen oder bei Kindergärten. Schließlich bestehen für einige Systeme mit einer Vielzahl von Leistungsanbietern keine gesicherten einheitlichen österreichweiten Datenerfassungen (bestimmte kommunale und regionale Leistungen, bestimmte betriebliche Sozialleistungen), wofür mehr oder weniger zuverlässige Schätzungen vorgenommen werden.

Für ca. 80% der im Folgenden ausgewiesenen Daten liegen gesicherte – durch Administrativdaten abgestützte – Ergebnisse vor. Vor allem die Daten für die Gesundheitsausgaben der Gebietskörperschaften basieren auf groben Schätzungen. Ein Forschungsauftrag des Gesundheitsressorts an Statistik Austria soll im Verlauf der nächsten Jahre exaktere ESSOSS-kompatible Gesundheitsdaten ermöglichen.

Das BMSG beauftragt jährlich Statistik Austria, die Sozialausgaben gemäß ESSOSS zu erfassen und die Erfassungsweise permanent zu verbessern. Dies soll einerseits zu einem sukzessiven Ersatz der Schätzungen durch Administrativdaten, Primärerhebungen und Sekundärauswertungen und andererseits zu präziseren Schätzungen führen. Diese permanenten Verbesserungsarbeiten haben zur Folge, dass die jeweils aktuell erhobenen Daten mit den in den Vorjahren ausgewiesenen Daten zum Teil nicht übereinstimmen. Das gilt auch für die Sozialquoten, da die BIP-Zahlen - die Bezugswerte zu den Sozialausgaben - auf Grund von definitorischen Vorgaben von EUROSTAT mehrfach geändert wurden.

Auf der Homepage des BMSG (www.bmsg.gv.at) werden die ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben und die Dokumentation dazu ab Frühjahr 2005 einsehbar sein.

2. Wesentliche Merkmale bei den Sozialausgaben Österreichs

Österreich zählt zu den gut entwickelten Wohlfahrtsstaaten. Im Jahr 2002 wurden **29,1%** der jährlichen wirtschaftlichen Wertschöpfung **für soziale und gesundheitsbezogene Leistungen** im öffentlichen Bereich ausgegeben. Dieser Prozentsatz liegt über dem EU-Durchschnitt der EU-15 Staaten (siehe Abschnitt 6).

Ca. die **Hälfte der Sozialausgaben** entfallen auf Direkt- und Hinterbliebenenpensionen, Pflegegelder und soziale Betreuungseinrichtungen **für ältere Menschen**, ca. **ein Viertel** auf die **Gesundheitsversorgung**, ca. ein Zehntel auf Familienleistungen, 8% auf invaliditätsbedingte Leistungen und ca. 5% auf Arbeitslosen- und Arbeitsmarktleistungen. Über **70% der Sozialausgaben** werden als Geldleistungen angeboten. Österreich unterscheidet sich bei der Aufteilung der Sozialausgaben nicht grundlegend vom EU-Durchschnitt.

In Österreich überwiegen die **sozialversicherungsrechtlichen Leistungen**. Auf sie entfallen mehr als die

Entwicklung der Sozialausgaben^{*)} und der Sozialquote^{*)} 1980 – 2002

Jahr	Sozialausgaben in Mrd. EUR	BIP in Mrd. EUR	Sozialquote (Sozialausgaben in % des BIP)	reale ¹⁾ Veränderung der Sozialausgaben (in % zum Vorjahr)	reale ²⁾ Veränderung des BIP (in % zum Vorjahr)
1980	19,9	74,7	26,6	-	-
1990	35,7	136,3	26,2	-	-
1991	38,6	146,6	26,3	4,1	3,6
1992	41,8	155,4	26,9	4,4	2,4
1993	45,1	160,3	28,1	4,8	0,3
1994	48,9	168,9	29,0	5,5	2,7
1995	50,7	175,5	28,9	1,2	1,9
1996	52,3	181,9	28,8	1,9	2,6
1997	53,2	185,1	28,7	1,1	1,8
1998	54,9	192,4	28,5	2,6	3,6
1999	57,8	200,0	28,9	4,6	3,3
2000	59,7	210,4	28,4	1,8	3,4
2001	61,8	215,6	28,7	1,5	0,7
2002	64,4	221,0	29,1	2,9	1,2

Quelle für Sozialausgaben: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben; Quelle für BIP: Statistik Austria, Stand Oktober 2004

^{*)} auf Grund von Änderungen bei der Berechnung der Sozialausgaben und des BIP weichen die Werte von den in der Vergangenheit publizierten ab

¹⁾ preisbereinigt mit Verbraucherpreisindex; Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch Österreichs 2004

²⁾ Statistik Austria

Hälfte der Sozialausgaben. Ihr Anteil hat aber im letzten Jahrzehnt zugunsten der universellen Leistungen (v.a. auf Grund der neuen Leistungen Pflegegeld, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld) abgenommen.

Für die Sozialquote ausschlaggebende Faktoren sind die wirtschaftliche Entwicklung, der Arbeitsmarkt, leistungsverschlechternde und leistungsverbessernde Sozialreformen und die demografische Entwicklung. Für die letzten 20 Jahre waren die wirtschaftliche Entwicklung, die gestiegene Arbeitslosigkeit und politische Maßnahmen, kaum jedoch die demografische Entwicklung für die Veränderungen der Sozialquote bestimmend. In den nächsten Jahrzehnten wird die demografische Komponente eine zunehmende Bedeutung erlangen.

In den ersten Jahren der 90er Jahre war aufgrund des Ausbaus der Sozialleistungen ein starkes Wachstum der Sozialquote (von 26,2% auf 29,0%) zu beobachten. Von 1994 bis 2000 reduzierte sich die Sozialquote auf 28,4% und stieg seitdem wiederum auf 29,1% an.

Neben erhöhten Aufwendungen aufgrund steigender Arbeitsmarktprobleme und weiteren Leistungsverbesserungen sowie Reifungsprozessen einiger Sozialsysteme sind seit Mitte der neunziger Jahre vermehrt auch Konsolidierungsmaßnahmen gesetzt worden.

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Sozialsysteme erfolgt die Finanzierung zu jeweils mehr als einem Drittel über Arbeitgeberbeiträge und Zuwendungen aus den Budgets der Gebietskörperschaften und zu mehr als einem Viertel über Beiträge der Versicherten. Im letzten Jahrzehnt haben die Anteile der Versicherten leicht zugenommen und die der Arbeitgeber und Gebietskörperschaften abgenommen.

3. Gliederung der Sozialausgaben

Die Sozialleistungen sind sehr vielfältig. In diesem Abschnitt wird eine Strukturierung der Sozialleistungen vorgenommen. Dies erleichtert den Überblick und ermöglicht Entwicklungslinien darzustellen.

Die Sozialleistungen werden zunächst nach Lebensabschnitten bzw. nach generellen Lebensrisiken (siehe Abschnitt 3.1.) unterschieden. Die folgende Darstellung basiert – mit kleinen Abweichungen – auf den in der ESSOSS Systematik angeführten „**Funktionen**“:

- Alter: alle Sozialleistungen (ausgenommen Gesundheit und Hinterbliebenenpensionen) für über 60-Jährige,
- Hinterbliebene: die Hinterbliebenenpensionen der verschiedenen Sozialsysteme,

- **Invaliddität:** die invaliditätsbedingten Sozialleistungen für Personen bis zum 60. Lebensjahr (die diesbezüglichen Leistungen für über 60-Jährige werden in der Funktion Alter verbucht),
- **Familie/Kinder:** die Sozialleistungen für Kinder, Jugendliche und Eltern mit Kleinkindern (ohne bildungsbezogene Leistungen),
- **Arbeitslosigkeit:** die mit bestehender und drohender Arbeitslosigkeit in Zusammenhang stehenden Leistungen (nicht nur Leistungen der Arbeitslosenversicherung),
- **Gesundheit:** die öffentlichen Gesundheitsausgaben für alle Altersgruppen
- **Restfunktion:** bestimmte Ausgaben, die den anderen 7 Funktionen nicht zugeordnet werden können.

Innerhalb dieser Lebensabschnitte bzw. Sozialrisiken wird zwischen **Geld- und Sachleistungen** (siehe Abschnitt 3.2.) unterschieden. Die Geldleistungen werden zusätzlich hinsichtlich der individuellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen (siehe Abschnitt 3.2.1.) differenziert.

Während bei den vorhin erwähnten Aufgliederungen der Sozialausgaben diese um Doppelzählungen bereinigt sind, ist vom Gesichtspunkt der Finanzierungserfordernisse der jeweiligen einzelnen institutionellen Träger eine Darstellung der **Ausgaben der institutionellen Träger** inklusive der intergovernmentalen Transfers interessant (siehe Abschnitt 3.3.). Die Sozialsysteme werden weiter nach der **Finanzierungsart** aufgliedert (siehe Abschnitt 3.4.). Schließlich wird der Ver-

such unternommen, den **Anteil der Geschlechter bei den Sozialleistungen** darzustellen (siehe Abschnitt 3.5.).

3.1. Funktionelle Gliederung der Sozialausgaben

Fast die **Hälfte der Sozialausgaben** entfällt auf die **Funktionen Alter und Hinterbliebene** und ein Viertel auf Gesundheit. Familienleistungen machen ca. 10%, invaliditätsbedingte Leistungen 8% und arbeitsmarktbezogene Leistungen 5% der Sozialausgaben aus.

Die **Sozialausgaben** für die Funktion **Arbeitslosigkeit** sind von 1990 bis 2002 prozentuell am **stärksten angestiegen**, gefolgt von denen für Invalidität und Alter. Leicht überdurchschnittlich angestiegen sind auch die Ausgaben für Familie. Am stärksten unter dem durchschnittlichen Anstieg der Gesamtsozialausgaben blieben die Hinterbliebenleistungen, was vor allem mit gesetzlichen Veränderungen und mit einer steigenden Zahl von Frauen mit Anspruch auf Direktrenten zusammenhängt. Auch die Gesundheitsleistungen sind unterdurchschnittlich angestiegen, doch ist wegen des großen Anteils von Schätzungen bei den Gesundheitsausgaben Vorsicht bei weiteren Interpretationen angebracht.

(Die Funktionen „Gesundheit“ und die „Restfunktion“ werden im Folgenden wegen der Ungenauigkeit der Daten bzw. wegen der großen Vielfalt der Leistungen nicht näher aufgliedert).

Sozialleistungen nach Funktionen

	1990		1995		2000		2002		Veränderungen von 1990–2002 in % ³⁾
	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in Mrd. EUR	in Mrd. EUR	in Mrd. EUR	in %		
Alter	13.48	38.9	18.74	23.15	25.48	40.7	89%		
Hinterbliebene	3.97	11.5	5.15	5.51	5.59	8.9	41%		
Gesundheit	8.98	25.9	12.53	14.62	15.79	25.2	76%		
Familie	3.57	10.3	5.52	6.18	6.54	10.5	83%		
Invaliddität	2.40	6.9	3.65	4.68	4.69	7.5	96%		
Arbeitslosigkeit	1.62	4.7	2.83	2.86	3.37	5.4	108%		
Andere ¹⁾	0.60	1.7	0.73	0.91	1.08	1.7	79%		
Gesamt²⁾	34.62	100%	49.15	57.91	62.55	100%	81%		

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ v.a. ein Teil der Sozialhilfeleistungen, Wohngelder, Stipendien

²⁾ Die Gesamtsumme ist kleiner als die Sozialausgaben insgesamt, weil bestimmte Ausgabentypen (z.B. Verwaltungsaufwand) hier nicht aufscheinen

³⁾ Die Prozentsätze wurden aus nicht gerundeten Zahlen berechnet und können deshalb geringfügig von den Prozentsätzen abweichen, wenn die hier ausgewiesenen gerundeten Zahlen für die Berechnung herangezogen werden

In der Funktion Alter teilen sich die Ausgaben wie folgt auf: Ca. die **Hälfte** der Leistungen der Funktion Alter sind **Alterspensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung** (inkl. Invaliditätspensionen für über 60-Jährige), ca. ein **Viertel Alterspensionen der öffentlichen Rechtsträger** und ca. **10% vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer.** **Jeweils 5%** entfallen auf **Betriebspensionen und Pflegegeld.** Die öffentlichen Nettoausgaben für **mobile und stationäre Dienste** für ältere Menschen machen ca. **4%** der Gesamtausgaben in der Funktion Alter aus.

3.1.1. Alter

Von 1990 bis 2002 haben in der Funktion Alter am stärksten die Aufwendungen für mobile und stationäre Altdienste zugenommen. Allerdings scheinen die in

der Tabelle ausgewiesenen Werte den zweifellos starken Ausbau dieser Dienste zu übertreiben (der starke Anstieg ergibt sich auch durch eine exaktere Erfassung der Daten ab 1995 mit daraus resultierenden höheren Beträgen). Weiters sind die Aufwendungen für pflegebedingte Geldleistungen (v.a. in der ersten Hälfte der 90er Jahre) aufgrund der Neuregelung der Pflegevorsorge überdurchschnittlich angestiegen. Auch bei den betrieblichen Pensionen ist ein überdurchschnittlicher Anstieg zu verzeichnen, wobei bei diesen Zahlen die hohe Schätzkomponente zu erwähnen ist.

Die **Ausgaben für Alterspensionen** der gesetzlichen Pensionsversicherung und der öffentlichen Rechtsträger haben sich geringfügig langsamer als der Durchschnitt der Altersausgaben, aber in etwa **im Ausmaß der gesamten Sozialausgaben entwickelt.**

Sozialleistungen in der Funktion Alter, in Mrd EUR

	1990	1995	2000	2002	Veränderungen von 1990–2002 in % ⁹⁾
Alterspensionen - gesetzliche PV ¹⁾	7.12	10.06	11.77	13.15	83%
vorzeit. AP bei langer Versicherungszeit	1.33	1.71	2.36	2.37	79%
Alterspension – Beamte ²⁾	3.36	4.47	5.35	6.05	80%
Altersversorgung - Versorgungsgesetze ³⁾	0.20	0.19	0.15	0.13	-35%
Betriebliche Pensionen ⁴⁾	0.58	0.68	1.08	1.30	123%
Versehrtenrenten ⁵⁾	0.12	0.14	0.16	0.17	37%
Pflegegeld ⁶⁾	0.56	1.17	1.30	1.33	140%
Sachleistungen der Länder und Gemeinden ⁷⁾	0.10	0.26	0.92	0.94	807%
sonstige Leistungen	0.04	0.05	0.07	0.05	15%
Gesamt⁸⁾	13.48	18.74	23.15	25.48	89%

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ alle Direktpensionen für über 60-Jährige aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (inkl. Invaliditätspensionen für über 60-Jährige) ohne vorzeitige Alterspensionen

²⁾ Direktpensionen der öffentlichen Rechtsträger für über 60-Jährige

³⁾ Direktpensionen der Kriegsofopferversorgung, Opferfürsorge, Heeresversorgung, Impfschadengesetz und Verbrechensofopfer

⁴⁾ Schätzung aufgrund von WIFO-Studien, Zahlen der Finanzmarktaufsicht und des Fachverbands Pensionskassen

⁵⁾ für über 60-Jährige

⁶⁾ für über 60-Jährige; 1990 Hilflosenzuschuss

⁷⁾ Berechnung von Statistik Austria aufgrund von Rechnungsabschlüssen; Neuberechnung ab 2. Hälfte der 90er Jahre: d.h. der drastische Sprung zwischen 1995 und 2000 gibt nicht die reale Entwicklung wieder

⁸⁾ ohne umgeleitete Sozialbeiträge und Übertragungen an andere Systeme und ohne Verwaltungskosten

⁹⁾ Die Prozentsätze wurden aus nicht gerundeten Zahlen berechnet und können deshalb von den Prozentsätzen abweichen, wenn die hier ausgewiesenen gerundeten Zahlen für die Berechnung herangezogen werden.

3.1.2. Hinterbliebene

Im Vergleich zum EU-Durchschnitt kommt in Österreich den **Hinterbliebenenpensionen eine große Rolle** zu. Etwa ein Drittel der Pensionsausgaben für Frauen entfällt auf Hinterbliebenenpensionen.

Der überwiegende Anteil der Hinterbliebenenpensionen ist in der gesetzlichen Pensionsversicherung und bei den Beamten systemen angesiedelt.

Alle Arten der **Hinterbliebenenpensionen** sind deutlich **langsamer als die Gesamtsozialausgaben** angestiegen. Dies liegt v.a. an gesetzlichen Veränderungen, aber auch an der sinkenden Zahl der Hinterbliebenenpensionen (siehe Abschnitt 4.2.).

3.1.3. Familie

Knapp die Hälfte der gesamten Familienleistungen (45%) entfallen auf Familienbeihilfen, ein Sechstel auf den Kinderabsetzbetrag und ein Zehntel auf Karenz- und Kinderbetreuungsgeld. Die Nettoausgaben der öffentlichen Hand für Kindergärten machen 12% der Sozialausgaben für Familien aus.

Am **stärksten gestiegen** in der Funktion Familie sind die **Aufwendungen für das Karenz- und Kinderbetreuungsgeld**, obwohl das Kinderbetreuungsgeld im Jahr 2002 noch nicht dem Großteil der Eltern von Kleinkindern zugute kam. Auch die **Nettoaufwendungen für Kindergärten** sind überdurchschnittlich gestiegen.

Sozialleistungen in der Funktion Hinterbliebene, in Mrd EUR

	1990	1995	2000	2002	Veränderungen von 1990–2002 in % ¹⁾
Hinterbliebenenpensionen, -renten					
Gesetzl. Pensionsversicherung	2.46	3.21	3.56	3.69	50%
Öffentliche Rechtsträger	1.15	1.55	1.63	1.59	38%
Versorgungsgesetze	0.24	0.25	0.19	0.17	-28%
Unfallversicherung	0.09	0.10	0.11	0.11	26%
Sonstige Leistungen	0.03	0.04	0.04	0.03	0%
Gesamt	3.97	5.15	5.51	5.59	41%

¹⁾ Die Prozentsätze wurden aus nicht gerundeten Zahlen berechnet und können deshalb von den Prozentsätzen abweichen, wenn die hier ausgewiesenen gerundeten Zahlen für die Berechnung herangezogen werden.

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

Sozialleistungen in der Funktion Familie, in Mrd EUR

	1990	1995	2000	2002	Veränderungen von 1990–2002 in % ⁴⁾
Familienbeihilfen ¹⁾	2.41	2.67	2.97	2.93	22%
Kinderabsetzbetrag	-	0.74	1.15	1.16	
Wochengeld	0.22	0.32	0.32	0.34	59%
Karenz- bzw. Kinderbetreuungsgeld	0.23	0.71	0.41	0.66	185%
Kindergärten ²⁾	0.34	0.57	0.76	0.80	135%
sonstige Leistungen ³⁾	0.37	0.52	0.56	0.66	78%
Gesamt	3.57	5.53	6.18	6.54	83%

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ inkludiert sind die Familienbeihilfen des Familienlastenausgleichsfonds und der Gebietskörperschaften

²⁾ geschätzte Nettoausgaben (ohne Beiträge der Eltern)

³⁾ u.a. Geburtenbeihilfe, Unterhaltsvorschüsse, Jugendwohlfahrt der Länder, Schüler- und Studienbeihilfen aufgrund sozialer Bedürftigkeit, Familienzuschüsse der Länder

⁴⁾ Die Prozentsätze wurden aus nicht gerundeten Zahlen berechnet und können deshalb von den Prozentsätzen abweichen, wenn die hier ausgewiesenen gerundeten Zahlen für die Berechnung herangezogen werden.

Werden die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeitrag als eine einheitliche Leistung gesehen (sie dienen demselben Zweck und haben dieselben Anspruchsvoraussetzungen), so haben diese Leistungen zusammen um 70% zugenommen.

Unterdurchschnittlich angestiegen sind die Aufwendungen für das Wochengeld. Wegen der Umgestaltung der Geburtenbeihilfe zu einer bedarfsgeprüften Leistung sind die sonstigen Leistungen unterdurchschnittlich angestiegen.

3.1.4. Invalidität

Hier werden nur Invaliditätsleistungen für unter 60-Jährige dargestellt. Die Invaliditätspensionen, Versehrtenrenten und Pflegegelder für über 60-Jährige scheinen bei der Funktion Alter auf.

Auf die Invaliditätspensionen (inkl. vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) der gesetzlichen Pensionsversicherung entfallen **mehr als die Hälfte der Invaliditätsleistungen**, auf die krankheitsbedingten Pensionen bei den Beamt/innen entfallen 14%, die Sachleistungen der Länder 11%, die Pflegegelder 8% und die Sachleistungen der Unfallversicherung 6%.

Von 1990 bis 2002 haben (inkl. der vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Erwerbsfähigkeit) **am stärksten die Invaliditätspensionen (um 157%)** der gesetzlichen Pensionsversicherung **zugenommen**, die Sachleistungen der Länder und Gemeinden um 150% und die Pflegegelder um 136%.

Unterdurchschnittliche Ausgabensteigerungen gab es bei den Versehrtenrenten und Sachleistungen der Unfallversicherung.

Der Aufwand für Invaliditätspensionen der öffentlichen Rechtsträger (Direktpensionen für unter 60-Jährige) ist bis 1994 angestiegen und seither auf einen Wert unter dem des Jahres 1990 gefallen.

3.1.5. Arbeitslosigkeit

Auf das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe entfallen 2002 die Hälfte der Ausgaben und auf die aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen etwa ein Drittel (gegenüber einem Fünftel im Jahr 1990).

Die **stärksten Wachstumsraten** haben die aktiven **arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen** zu verzeichnen. Die Leistungen für das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe stiegen seit 1990 langsamer als die Gesamtaufwendungen in der Funktion Arbeitslosigkeit,

Sozialleistungen in der Funktion Invalidität, in Mrd EUR

	1990	1995	2000	2002	Veränderungen von 1990–2002 in % ⁵⁾
I-Pensionen, gesetzl. PV ¹⁾	1.00	1.13	1.2	1.35	34%
I-Pensionen, Beamte ²⁾	0.73	0.85	0.75	0.67	-9%
vorzeitige Alterspension – geminderte Erwerbsfähigkeit		0.46	1.40	1.24	
Versehrtenrente ³⁾	0.12	0.16	0.18	0.18	50%
Pflegegeld ⁴⁾	0.15	0.47	0.35	0.36	136%
Sachleistungen Unfallversicherung	0.17	0.25	0.29	0.29	71%
Sachleistungen Länder, Gemeinden	0.20	0.30	0.42	0.50	150%
sonstige Leistungen	0.02	0.03	0.07	0.10	519%
Gesamt	2.40	3.65	4.68	4.69	96%

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ Pensionen wegen gesundheitlicher Einschränkungen für Personen bis 60 Jahre. Die Invaliditätspensionen für über 60-Jährige scheinen in der Funktion Alter als Alterspensionen auf.

²⁾ Alle Direktpensionen für Beamte unter 60 Jahre.

³⁾ Versehrtenrenten für unter 60-Jährige. Die Versehrtenrenten für über 60-Jährige scheinen in der Funktion Alter als Versehrtenrenten auf.

⁴⁾ Pflegegelder des Bundes und der Länder für unter 60-Jährige. Die Pflegegelder für über 60-Jährige scheinen als Pflegegeld in der Funktion Alter auf.

⁵⁾ Die Prozentsätze wurden aus nicht gerundeten Zahlen berechnet und können deshalb von den Prozentsätzen abweichen, wenn die hier ausgewiesenen gerundeten Zahlen für die Berechnung herangezogen werden.

Sozialleistungen in der Funktion Arbeitslosigkeit, in Mrd EUR

	1990	1995	2000	2002	Veränderungen von 1990–2002 in % ¹⁾
Arbeitslosengeld	0.62	1.00	0.90	1.11	81%
Notstandshilfe	0.30	0.55	0.58	0.60	99%
Sonderunterstützung	0.13	0.17	0.05	0.04	-67%
vorz. Alterspension bei					
Arbeitslosigkeit	0.10	0.18	0.17	0.16	59%
Insolvenzausfallgeldfonds	0.07	0.29	0.21	0.23	236%
arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	0.31	0.49	0.84	1.14	275%
sonstige Leistungen	0.11	0.16	0.11	0.10	-10%
Gesamt	1.64	2.83	2.86	3.38	108%

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ Die Prozentsätze wurden aus nicht gerundeten Zahlen berechnet und können deshalb von den Prozentsätzen abweichen, wenn die hier ausgewiesenen gerundeten Zahlen für die Berechnung herangezogen werden.

was zum Teil mit geänderten statistischen Zuordnungen von bestimmten Geldleistungen hin zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (wenn sie im Zusammenhang mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gekoppelt sind) zu tun hat. **Seit 2000** gibt es aufgrund der gestiegenen Arbeitslosigkeit ein **starkes Wachstum der Ausgaben für das Arbeitslosengeld** und gleichzeitig für die aktive Arbeitsmarktpolitik.

3.2. Geld- und Sachleistungen

Während die Geldleistungen v.a. dem Einkommensersatz für Zeiten der Erwerbslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit u.a.) bzw. der Abdeckung von zusätzlichen finanziellen Erfordernissen (Kinder, Pflegebedürftigkeit) u.a. dienen, kommt den Sachleistungen v.a. die Aufgabe zu, für Situationen eines Betreuungsbedarfs (Krankheit, Pflegebedürftigkeit, außerhäusliche Betreuung der Kinder u.a.) entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.

Bei einigen schützenswerten Lebenssituationen hängt es von den Wertvorstellungen ab, ob Geld- oder Sachleistungen der Vorzug gegeben wird. Soll z.B. der Aufwand für den Betreuungsbedarf von Kindern oder pflegebedürftigen Personen eher durch Geldleistungen an die betroffenen Personen bzw. Haushalte oder durch verstärkte Aufwendungen für Betreuungseinrichtungen abgedeckt werden? Meistens handelt es sich dabei um eine Kombination beider Leistungstypen, doch werden in den EU-Staaten unterschiedliche Prioritäten gesetzt.

Insgesamt werden in Österreich, ähnlich wie im EU-Durchschnitt, mehr als **70% der Sozialausgaben** in Form von **Geldleistungen** ausgegeben.

Mehr als die Hälfte der Geldleistungen (55%) entfallen auf Altersleistungen, jeweils 12% auf Hinterbliebenen-

Anteil der Geldleistungen und Sachleistungen an den Sozialausgaben, 2002

	Betrag in Mrd. EUR	Anteil an den Gesamtsozialausgaben
Geldleistungen		
Alter	24.50	39,1%
Hinterbliebene	5.56	8,9%
Invalidität	3.90	6,2%
Kinder und Familien	5.42	8,7%
Arbeitslosigkeit	2.50	4,0%
Gesundheit	2.44	3,9%
Sonstige Ausgaben	0.30	0,5%
Geldleistungen ges.	44.62	71,3%
Sachleistungen		
Alter	0.98	1,6%
Hinterbliebene	0.03	
Invalidität	0.79	1,3%
Kinder und Familien	1.12	1,8%
Arbeitslosigkeit	0.87	1,4%
Gesundheit	13.35	21,3%
Sonstige Ausgaben	0.78	1,2%
Sachleistungen ges.	17.93	28,7%
Gesamt¹⁾	62.55	100,0%

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ Die hier ausgewiesenen Ausgaben sind geringer als die gesamten Sozialausgaben. Bestimmte Leistungen werden nicht nach Funktionen aufgegliedert.

pensionen und Familientransfers, 9% auf Invaliditätsleistungen für Personen unter 60 Jahren und jeweils 6% auf Arbeitslosentransfers und Geldleistungen bei Krankheit (Lohnfortzahlung bei Krankheit, Krankengeld u.a.).

Bei den **Sachleistungen** überwiegen mit **75% die ambulante und stationäre Krankenversorgung**.

Innerhalb der Funktionen kommt dem Anteil der Sachleistungen eine sehr unterschiedliche Bedeutung zu. Er schwankt zwischen 84% bei den Gesundheitsleistungen und 4% bei den Alters- und Hinterbliebenenleistungen. Die Anteile der Sachleistungen bei den Funktionen Familie, Invalidität und Arbeitslosigkeit liegen zwischen einem Sechstel und einem Viertel.

Anteil der Sachleistungen an den Gesamtleistungen der jeweiligen Funktion

	Anteil an der Sachleistungen an den Gesamtleistungen
Alter und Hinterbliebene	4%
Invalidität	17%
Arbeitslosigkeit	26%
Familie	17%
Gesundheit	84%

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

Bei den **Sozialleistungen für ältere Menschen** sind die öffentlichen Aufwendungen für mobile und stationäre Dienste im Vergleich zu den Geldleistungen gering. Die Summe der auf ältere Menschen entfallenden Pflegegelder sind insgesamt höher als die öffentlichen Mittel für die stationären und mobilen Altdienste. Ein Grundsatz der Altenpolitik in Österreich besteht darin, hilfsbedürftigen älteren Menschen durch Bereitstellung von Transfers die Möglichkeit zu geben, selbst über die von ihnen als optimal angesehenen Betreuungsformen zu entscheiden. Das heißt aber nicht, dass auf den steigenden Bedarf an Diensten für ältere Menschen nicht reagiert wurde. Ab 1990 sind die Aufwendungen für stationäre und mobile Dienste für ältere Menschen überproportional angestiegen.

Die **Sachleistungen für Invalidität** (Personen unter 60 Jahren) entstammen vor allem der Unfallversicherung und den Leistungen der Länder und Gemeinden. Die Sachleistungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind von 1990 bis 2002 unterproportional und die der Länder überproportional angestiegen.

Ca. ein Viertel der Leistungen für arbeitslose Personen sind Sachleistungen (arbeitsmarktfördernde Maßnahmen), worin auch Geldleistungen inkludiert sind, wenn sie Bestandteil von aktivierenden Maßnahmen sind. Der Anteil der aktivierenden Leistungen an den Gesamtleistungen für arbeitslose Personen hat sich in den letzten 12 Jahren stark erhöht.

Der im EU-Vergleich hohe Anteil der **Familienleistungen** am BIP (siehe Abschnitt 6.) ist in den Geldleistungen (Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld) begründet. Der öffentliche Betrag, der für die Erhaltung der außerhäuslichen Kinderbetreuung 2002 zur Verfügung stand, entspricht etwa einem Fünftel der Summe der Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge.

3.2.1. Gliederung der Geldleistungen nach Leistungstypen

Die Geldleistungen der österreichischen Sozialsysteme setzen sich aus sehr verschiedenartigen Leistungstypen zusammen:

- Leistungen auf Basis **sozialversicherungsrechtlicher Grundsätze** (z.B. Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung),
- **universelle** Leistungen (z.B. Familienbeihilfe, Pflegegeld),
- bedarfsgeprüfte Leistungen mit **Einkommensanrechnung** (z.B. Sozialhilfe, Ausgleichszulage der Pensionsversicherung),
- Leistungen für **bestimmte Berufsgruppen** (z.B. Beamtenpensionen),
- **Sondersysteme** (z.B. Kriegssopfer),
- **arbeitsrechtliche Ansprüche** (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall),
- nicht obligatorische **betriebliche Sozialleistungen** (z.B. betriebliche Pensionen).

Die **sozialversicherungsrechtlichen Leistungen dominieren**. Sie haben einen Anteil von 53% an den Geldleistungen, die Beamtenpensionen folgen mit 19%, die universellen Leistungen umfassen 15%, die Ansprüche der Arbeitnehmer/innen auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall 5%, die bedarfsgeprüften Leistungen 4% und die Betriebspensionen 3%.

Gegenüber 1990 hat sich der Anteil der universellen Leistungen an allen Transfers von 10% um 5 Prozentpunkte auf 15% erhöht (Einführung des Pflegegeldes, des Kinderabsetzbetrages und seit 2002 des Kinderbetreuungsgeldes), während der Anteil der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen um 2 Prozentpunkte

Geldleistungen nach Leistungstypen, in Mrd EUR

	1990	2002	Veränderung von 1990–2002 in %
Sozialversicherungsrechtliche Leistungen			
Pensionen der gesetzl. Pensionsversicherung ¹⁾	12.19	21.18	74%
Geldleistungen der Krankenversicherung	0.44	0.70	58%
Geldleistungen der Unfallversicherung	0.33	0.46	39%
Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung ¹⁾	1.09	1.48	36%
Universelle Leistungen			
FLAF-Leistungen, Kinderabsetzbetrag ²⁾	2.53	4.84	91%
Pflegegeld		1.69	
Bedarfsgeprüfte Leistungen			
Pensionsversicherung	0.54	0.77	43%
Arbeitslosenversicherung	0.30	0.59	99%
Länder und Gemeinden	0.08	0.31	300%
Stipendien	0.05	0.16	214%
Beamtenpensionen	5.24	8.31	59%
Sondersysteme	0.45	0.31	-30%
Arbeitsrechtliche Ansprüche	1.57	2.08	32%
Nicht obligatorische betriebliche Sozialleistungen	0.58	1.30	123%
Andere Geldleistungen ³⁾	0.18	0.45	150%
Gesamt	25.58	44.62	74%

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ alle nicht bedarfsgeprüften Geldleistungen

²⁾ alle nicht bedarfsgeprüften Geldleistungen des FLAF (Familienlastenausgleichsfonds) und der Selbstträger, Kinderabsetzbetrag

³⁾ v.a. Insolvenzfonds, nicht bedarfsgeprüfte Geldleistungen der Länder, Schlechtwetterentschädigung, Nationalfonds

zurückging (Abschaffung des Hilflosenzuschusses und des Karenzurlaubsgeldes). Die Anteile der arbeitsrechtlichen Ansprüche und die der Beamtenpensionen sind um jeweils 1 Prozentpunkt gefallen. Der Anteil der bedarfsgeprüften Leistungen ist gleich geblieben.

Seit 1990 haben die bedarfsgeprüften Länderleistungen, die Stipendien, die Betriebspensionen, die Notstandshilfe und die Familienbeihilfen (inklusive Kinderabsetzbetrag) überproportional zugenommen.

Das Ausgabenwachstum bei den nicht bedarfsgeprüften Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung lag im Durchschnitt.

Bei den nicht bedarfsgeprüften Leistungen der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, bei den Beamtenpensionen und bei den bedarfsgeprüften Leistungen der Pensionsversicherung waren die Ausgabensteigerungen unterdurchschnittlich.

Absolute Ausgabenrückgänge gab es bei den Sondersystemen, v.a. Kriegsopferversorgung.

3.3. Sozialausgaben nach institutionellen Trägern

In den bisherigen Abschnitten wurden die Sozialausgaben vom Blickwinkel der Leistungsempfänger/innen bzw. der Gesamtöffentlichkeit betrachtet. Bei einer solchen Darstellungsweise ist es sinnvoll, die Sozialausgaben um intergovernmentale Transfers zu bereinigen, um so Doppelzählungen zu verhindern.

Im Jahr 2002 wurden insgesamt **ca. EUR 2,5 Mrd von bestimmten institutionellen Trägern** (v.a. Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Familienlastenausgleichsfonds) **in Form von Beitragszahlungen** für ihre Leistungsbezieher/innen **an andere Träger** (v.a. PV und KV) **überwiesen**. ESSOSS bezeichnet diese Zahlungsströme als „Umgeleitete Sozialbeiträge zwischen den Systemen“.

Außerdem erfolgen Zahlungen v.a. zwischen den Gesundheitsakteuren (KV, Bund, Länder, Gemeinden), weiters zwischen Arbeitslosenversicherung und Pensionsversicherung und zwischen Ländern und Gemein-

den (Sozialhilfe). Diese „Übertragungen an andere Systeme“ machten 2002 zusätzlich zu den „umgeleiteten Sozialbeiträgen“ **EUR 5,8 Mrd** aus.

Die folgende Tabelle inkludiert die intergovernmentalen Transfers, da es v.a. um eine Darstellung v.a. vom Blickwinkel der jeweiligen institutionellen Träger geht.

Etwa **drei Viertel der Sozialleistungen entfallen auf fünf institutionelle „Träger“**: Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Pensionen der öffentlichen

Rechtsträger, Arbeitslosenversicherung und Familienlastenausgleichsfonds. Zwischen 1990 und 2002 gab es in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung überdurchschnittliche und beim Familienlastenausgleichsfonds, der Pensionsversicherung und den Pensionen der öffentlichen Rechtsträger unterdurchschnittliche Ausgabensteigerungen.

Bei den anderen größeren „Trägern“ entwickelten sich die Ausgaben der Länder und Gemeinden, der Betriebspensionen und des Insolvenzfonds überdurch-

Institutionelle Gliederung der Sozialausgaben¹⁾, 1990 und 2002, in Mrd EUR

	1990	2002	Veränderung von 1990–2002 in % ³⁾
Gesetzliche Pensionsversicherung	14.36	23.99	67%
Pensionen. Öffentliche Rechtsträger	5.41	8.58	59%
Sonstige Arbeitgeberleistungen (v.a. Betriebspensionen) ²⁾	0.58	1.30	123%
Arbeitsunfallversicherung	0.66	1.05	58%
Versorgungsgesetze	0.50	0.38	-24%
Familienlastenausgleichsfonds	2.69	4.06	51%
Kinderabsetzbeträge		1.16	
Familienbeihilfen-Selbstträgerschaft, öffentliche Hand	0.19	0.20	2%
Kindergärten ²⁾	0.34	0.80	135%
Gesetzliche Krankenversicherung	5.15	10.32	100%
Gesundheit- Gebietskörperschaften ²⁾	4.56	7.72	69%
Arbeitgeber-Lohnfortzahlung bei Krankheit ²⁾	1.59	2.08	31%
Bundespflegegeld		1.43	
Arbeitslosenversicherung	2.30	4.87	112%
Schlechtwetterentschädigung	0.03	0.04	58%
Insolvenzausfallgeldfonds	0.08	0.30	281%
Nachtschwerarbeitsgesetz	0.01	0.03	210%
Ausgleichstaxfonds	0.03	0.00	88%
Sozialleistungen der Länder ²⁾	0.78	2.61	235%
Sozialleistungen der Gemeinden ²⁾	0.21	1.33	429%
Wohnbeihilfen	0.13	0.18	24%
Flüchtlinge - Bund	0.09	0.05	-49%
Gebührenbefreiungen	0.12	0.10	-11%
Nationalfonds und Hilfsfonds	0.01	0.06	625%
Bewährungshilfe/Sachwalterschaft	0.02	0.04	193%
Schüler-/Studentenbeihilfe	0.05	0.16	214%
Gesamt¹⁾	39.88	72.89	83%

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ inkl. umgeleiteter Sozialbeiträge und Übertragungen an andere Systeme

²⁾ zum Teil Schätzungen

³⁾ Die Prozentsätze wurden aus nicht gerundeten Zahlen berechnet und können deshalb von den Prozentsätzen abweichen, wenn die hier ausgewiesenen gerundeten Zahlen für die Berechnung herangezogen werden

schnittlich. Die Ausgaben der Unfallversicherung und die Wohnbeihilfen stiegen unterdurchschnittlich. Die Ausgaben im Rahmen der Versorgungsgesetze und der Gebührenbefreiungen gingen absolut zurück.

3.4. Sozialausgaben nach Finanzierungsquellen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Sozialsysteme werden 2002 **38%** durch **Arbeitgeberbeiträge** (inkl. der tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträge der Gebietskörperschaften als Arbeitgeber), **34%** durch **Budgetmittel** der Gebietskörperschaften und 27% durch **Versichertenbeiträge** finanziert. Privatzahlungen der Bevölkerung wie z.B. private Vorsorge, Rezeptgebühr, Kostenbeteiligungen etc. werden im Sinne von ESSOSS nicht bei den Sozialausgaben berücksichtigt.

Finanzierung der Sozialausgaben

	1990 in %	2002 in %
Sozialbeiträge privater Unternehmen	34	32
Sozialbeiträge des Staates als Arbeitgeber ¹⁾	5	6
Arbeitnehmer/innen/-beiträge	21	22
Selbstständigenbeiträge	2	3
Pensionistenbeiträge	2	2
Budgetmittel der Gebietskörperschaften	35	34
andere Einnahmen	1	2
	100%	100%

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ inkl. „unterstellte“ Sozialbeiträge des Staates: es wird unterstellt, dass der Staat einen gleich hohen Beitragssatz wie private Arbeitgeber für die Pensionsvorsorge der Beamt/innen aufwendet.

Seit 1990 haben die Arbeitgeberbeiträge und die Mittel der öffentlichen Hand um jeweils einen Prozentpunkt abgenommen und die der Versicherten um einen Prozentpunkt zugenommen.

In der Tabelle auf der folgenden Seite werden die größeren Sozialsysteme (jährliche Ausgaben von mehr als EUR 50 Mio im Jahr 2002) nach ihren Finanzierungsquellen gruppiert.

3.5. Aufteilung der Sozialausgaben nach Geschlecht

Im Zusammenhang mit dem Ziel, die Bedingungen für eine faire Aufteilung der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten zwischen den Geschlechtern zu verbessern, stellt sich die Frage nach der gegenwärtigen geschlechtsspezifischen Verteilung der Sozialausgaben.

Für über zwei Drittel der Sozialausgaben ist eine geschlechtsspezifische Zuordnung der Leistungen möglich bzw. schätzbar.

Der Anteil der Geschlechter an den Ausgaben hängt von der Zahl der Empfänger/innen und den jeweiligen durchschnittlichen Leistungshöhen ab. Je nach Leistungssystemen gibt es unterschiedliche Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen und der Bemessung der Leistungshöhen. Für einen Teil der Leistungen ist die gegenwärtige oder vorangegangene Erwerbskarriere ausschlaggebend (z.B. Pensionen, Arbeitslosenleistungen), während bei Leistungen mit einer universellen Ausrichtung der Zugang zur Leistung und die Leistungshöhe nur davon abhängen, ob eine schützenswerte Lebenssituation vorliegt (Krankheit, Pflege, Kleinkindbetreuung).

Bei den **Sozialleistungen, die an das Erwerbsleben gekoppelt sind**, führt die frühere (oder gegenwärtige) unterschiedliche Verankerung von Männern und Frauen im Erwerbsleben auch zu deutlich unterschiedlichen Sozialleistungen.

In der gesetzlichen Pensionsversicherung ist auf Grund der höheren Lebenserwartung der Frauen die Gesamtzahl der Direktpensionen der Frauen höher als die der Männer, obwohl ihre frühere Erwerbsbeteiligung deutlich niedriger war. Jedoch liegt die durchschnittliche Höhe der Direktpension der Frauen unter 60% von der der Männer. Dies führt zu einem gegenüber den Männern deutlich geringeren Gesamtvolumen an Direktpensionen (EUR 7,15 Mrd für Frauen und EUR 10,91 Mrd für Männer). Werden die Hinterbliebenenpensionen hinzugerechnet, die überwiegend auf Frauen entfallen, verringert sich der Unterschied. Dennoch liegt die **Gesamthöhe der an Frauen ausbezahlten Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung unter der der Männer**. Für 1,242.000 Frauenpensionen werden Pensionen in der Gesamthöhe von EUR 10,54 Mrd ausbezahlt. Für 767.000 Männerpensionen sind dies EUR 11,13 Mrd.

Auch bei den **Beamtenpensionen** bestehen Unterschiede bei der Pro-Kopf-Leistung zwischen Frauen

Gliederung der Sozialleistungen nach Finanzierungsquellen, 2002

	Anteil Arbeitgeberbeiträge ¹⁾ in %	Anteil Versicherte in %	Anteil Budgetmittel in %	andere Einnahmen ²⁾ in %
ausschließlich aus Budgetmitteln				
Versorgungsgesetze			100	
Pflegegeld			100	
Kinderabsetzbetrag			100	
Gesundheitsleistungen (exkl. Krankenversicherung)			100	
Wohngelder			100	
Sozialleistungen der Länder und Gemeinden ³⁾			100	
Gebührenbefreiungen			100	
Stipendien			100	
Nationalfonds			100	
zu mindestens zwei Drittel aus Arbeitgebermitteln				
Insolvenzausfallgeldfonds	100			
Lohnfortzahlung bei Krankheit	100			
Betriebspensionen	97	3		
Unfallversicherung	93		2	5
Familienlastenausgleichsfonds	67		33	1
zu mindestens zwei Drittel aus Arbeitgeber- u. Arbeitnehmermitteln				
Arbeitslosenversicherung	41	41	18	
Pensionsversicherung	35	34	24	7
Krankenversicherung	27	44		29
Beamtenpensionen ⁴⁾	31	25	44	

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ Inkl. unterstellter Arbeitgeberbeiträge bei den Beamtenpensionen

²⁾ V.a. intergovernmentale Transfers, Rücklagenauflösungen, Rückzahlungen

³⁾ Die privaten Zuzahlungen und Kostenbeteiligungen werden laut ESSOSS nicht erfasst

⁴⁾ Bei den Beamtenpensionen wird ein impliziter Beitragssatz des staatlichen Arbeitgebers in der Höhe von dem der Arbeitgeber in der Privatwirtschaft angenommen

und Männern. Die durchschnittliche Frauenpension beträgt 82% von der eines männlichen Beamten. Wegen der zusätzlich geringeren Zahl der weiblichen Beamtenpensionistinnen entfallen auf die **Frauen ca. 40% des Pensionsvolumens.**

In der **Arbeitslosenversicherung** ist **das an Männer ausbezahlte Volumen fast doppelt so hoch wie das für Frauen.** Ursachen dafür sind der niedrigere Anteil der Frauen an den unselbstständig Erwerbstätigen (45%), die im Jahre 2002 geringere Arbeitslosenquote der Frauen (6,4% gegenüber 7,2% bei Männern) und die wegen der niedrigeren Löhne auch niedrigeren Pro-Kopf-Arbeitslosengeld- und Notstandshilfeleistungen. Die Notstandshilfeleistungen für Frauen bzw. die Zahl

der Notstandshilfebezieherinnen sind auch aufgrund der Anrechnung des Einkommens des Lebenspartners niedriger. Die durchschnittliche Arbeitslosengeld- und Notstandshilfeleistung der Frauen liegt um 20% bzw. 22% unter der der Männer.

Bei den **Geldleistungen der Unfallversicherung** entspricht die an Frauen ausbezahlte **Gesamtsumme der Hälfte der auf die Männer entfallenden Gesamtleistung.** Ausschlaggebend für diesen Unterschied ist die niedrigere Zahl an Leistungsbezieherinnen, während die durchschnittliche Rentenhöhe etwa gleich hoch ist.

Die bisher erwähnten Leistungen stehen in einem Konnex mit dem Erwerbsleben, wodurch sich die ge-

Geschlechtsspezifische Aufteilung eines Teils der Sozialausgaben¹⁾, 2002

	FRAUEN			MÄNNER		
	Zahl der Bezieherinnen in 1.000	monatliche Durchschnittsleistung in EUR	Jährlicher Gesamtaufwand in Mio EUR	Zahl der Bezieher 1.000	monatliche Durchschnittsleistung in EUR	Jährlicher Gesamtaufwand in Mio EUR
Gesetzliche Pensionsversicherung²⁾						
Alterspensionen	617	696	6.009	478	1.196	7.995
Invalidityspensionen	162	504	1.145	223	932	2.912
Hinterbliebenenpensionen	463	523	3.383	66	251	226
Gesamt	1.242	606	10.537	767	1.037	11.133
Pensionen für Beamte³⁾	122	2.017	3.445	150	2.466	5.179
Arbeitslosenleistungen⁴⁾						
Arbeitslosengeld	53	603	387	80	757	737
Notstandshilfe	35	468	199	48	601	350
Gesamt	88	555	586	128	708	1.087
Kinderbetreuungsgeld⁵⁾	160	436	837	3	436	16
Versicherten- und Unfallrenten der UV⁶⁾	36	268	135	72	274	276
Pflegegeld von Bund und Ländern⁷⁾	238	397	1.134	113	416	564
Gesundheitsausgaben⁸⁾						
0 – 19 Jahre	897	40	431	941	42	474
20 – 64 Jahre	2.477	97	2.883	2.476	84	2.496
65 + Jahre	770	272	2.513	472	293	1.660
Gesamt Gesundheit	4.144	117	5.827	3.889	99	4.630

Quelle: BMSG, Statistik Austria, Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, BMWA, Studie Riedel, Hofmarcher

¹⁾ Ca. ein Drittel der Sozialausgaben ist wegen der Datenlage nicht nach Geschlecht aufschlüsselbar. Bei einigen Ausgabentypen erscheint eine Aufteilung nicht sinnvoll. So werden die familienbezogenen Leistungen – außer Karenz- und Kinderbetreuungsgeld – hier nicht nach Geschlecht aufgeteilt

²⁾ Leistung 14 x jährlich inkl. Zulagen und Zuschüsse

³⁾ Die Durchschnittspensionen entstammen der Lohnsteuerstatistik 2002; die hier angeführten Zahlen der Bezieher/innen entsprechen 90% der vom Hauptverband erhobenen Werte; Leistung 14 x jährlich

⁴⁾ Leistung 12 x jährlich

⁵⁾ Zahlen von Mitte 2004; Leistung 12 x jährlich

⁶⁾ Leistung 14 x jährlich

⁷⁾ Leistung 12 x jährlich

⁸⁾ Alters- und geschlechtsspezifische Aufteilung entnommen einer Studie von M. Riedel, M. Hofmarcher: Schätzung der Gesundheitsausgaben auf Grund der demografischen Entwicklung, Wien 2002; die angeführte Zahl der Bezieher/innen sind die Bevölkerungszahlen der Volkszählung 2001

schlechtsspezifischen Unterschiede im Erwerbsleben bei den Sozialleistungen niederschlagen. Die im Folgenden erwähnten Leistungen sind universell ausgerichtet, d.h. jede Person, die sich in einer schützenswerten Lage befindet, hat Anspruch auf Leistungen. Die **universellen Leistungen sind v.a. familien- und gesundheitsbezogene Leistungen**.

Kinderbetreuungsgeldbezieher/innen sind fast **ausschließlich Frauen**, 2% sind Männer. Bei den gesundheitsbezogenen Leistungen macht sich vor allem die wesentlich höhere Zahl der über 65-jährigen Frauen bemerkbar. Auf Basis von Schätzungen kann angenommen werden, dass für alle Frauen um **ca. ein Viertel mehr an Gesundheitsleistungen** aufgewendet wird als für Männer. Auf Grund der höheren Lebenserwartung von Frauen beziehen weiters doppelt so viele Frauen Pflegegeld als Männer. **Zwei Drittel der Pflegegeldleistungen entfallen auf Frauen**.

Resümierend lässt sich sagen, dass **bei den an das Erwerbsleben gekoppelten Leistungssystemen** die Pro-Kopf-Leistungen für Frauen niedriger sind und trotz der höheren Gesamtzahl der Bezieherinnen (v.a. Pensionen) **das auf Frauen entfallende Gesamtvolumen an Leistungen geringer** ist. Bei den universellen Leistungen **erhalten Frauen** wegen der gleichen Höhe der Leistungen, der höheren Zahl der Bezieherinnen (höhere Lebenserwartung) und wegen der vorherrschenden geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung bei den innerfamiliären Betreuungstätigkeiten (Kinderbetreuungsgeld) **insgesamt ein deutlich höheres Leistungsvolumen**. Werden die an das Erwerbsleben gekoppelten Leistungen und die universellen Leistungen summiert, so ist das Leistungsvolumen für Frauen etwa gleich hoch wie das für Männer.

4. Entwicklung der Sozialausgaben und Sozialquote

EUR 64,4 Mrd wurden im Jahr 2002 für soziale und gesundheitsbezogene Leistungen ausgegeben, das entspricht 29,1% des BIP (siehe Tabelle im Abschnitt 2.). 1990 waren es 26,2%, d.h. die **Sozialausgaben sind in der letzten Dekade** schneller als das BIP gestiegen. Ein überdurchschnittliches Wachstum der Sozialausgaben gab es v.a. zwischen 1990 und 1994. Die Sozialquote erhöhte sich in diesem Zeitraum von 26,2% auf 29,0%. Bis 2000 reduzierte sich die Sozialquote auf 28,4% und stieg seitdem wieder auf 29,1% an.

Im Folgenden werden einige **Faktoren** dargestellt, **die mit der Entwicklung der Sozialquote und der Sozialausgaben in Zusammenhang stehen**.

Da die Sozialausgaben für ältere Menschen wesentlich höher sind als für jüngere Menschen und Personen im erwerbsfähigen Alter, spielt die Altersstruktur eine wesentliche Rolle für die Dynamik der Sozialausgaben. In den letzten 20 Jahren hat es Anteilsverschiebungen von den jungen Menschen zu den 20- bis 64-Jährigen, jedoch keine Erhöhung des Anteils der über 65-Jährigen gegeben. Da die Pro-Kopf-Sozialausgaben von Kindern und Jugendlichen nicht sehr verschieden von denjenigen im erwerbsfähigen Alter sind, ist für diesen Zeitraum die **demografische Entwicklung keine bedeutende Ursache für die Veränderung der Sozialquote** (Genauerer dazu siehe Abschnitt 5.).

Die Sozialquote ist eine auf das BIP bezogene Maßzahl. Die **wirtschaftliche Entwicklung** ist deshalb ein **bestimmender Faktor für die Sozialquote** (siehe Abschnitt 4.1.).

Die Sozialquote wird außerdem durch **politische Maßnahmen im Sozialbereich** (Leistungsverbesserungen und -verschlechterungen, jährliche Anpassung von Leistungshöhen) und durch die Folgen der wirtschaftlichen Entwicklung (z.B. Auswirkungen auf die Zahl der Leistungsbezieher/innen) bestimmt (siehe Abschnitt 4.2.).

4.1. Sozialausgaben und wirtschaftliche Entwicklung

Der oft in der Theorie argumentierte **antizyklische Zusammenhang** von wirtschaftlicher Entwicklung und Entwicklung der Sozialausgaben **trifft für die Zeit von 1990 bis 1999 nicht zu**. Wie die Tabelle „Entwicklung der Sozialausgaben und der Sozialquote“ im Abschnitt 2 zeigt, war es nicht die Regel, dass in Jahren höheren Wirtschaftswachstums die Sozialausgaben unter der Rate des Wirtschaftswachstums und in Jahren schwachen Wirtschaftswachstums über der Rate des Wirtschaftswachstums gewachsen sind. In 6 Jahren wuchs die Wirtschaft um real mehr als 2%, davon war in 4 Jahren das Wachstum der Sozialausgaben höher als das der Wirtschaft. In 2 der 3 Jahre mit einem Wirtschaftswachstum von weniger als 2% lagen die Steigerungsraten der Sozialausgaben dennoch unter den Raten der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die wesentliche Ursache für diesen eher **zyklischen Verlauf der Sozialausgaben** liegt darin, dass **Leistungsverbesserungen v.a. in Boomjahren** (Anfang der 90er Jahre) und **Konsolidierungsmaßnahmen v.a. in Zeiten schwächeren Wachstums** (Mitte 90er Jahre) gesetzt wurden.

Von 2000 bis 2002 ist eine **antizyklische Entwicklung** der Sozialausgaben zu beobachten. Trotz Konsolidierungsmaßnahmen im Sozialbereich (v.a. bei den Leistungshöhen) liegt das Wachstum der Sozialausgaben dennoch vor allem wegen der steigenden Zahl der Bezieher/innen über den deutlich abgeschwächten Wachstumsraten der Wirtschaft. Die Sozialquote stieg von 28,4% auf 29,1%.

4.2. Pro-Kopf-Sozialleistungen und Zahl der Leistungsbezieher/innen

Die Ausgabenentwicklung der einzelnen Sozialleistungen hängt von der sich verändernden Zahl der Bezieher/innen und der Höhe der Pro-Kopf-Leistungen ab. Die politischen Maßnahmen im Sozialbereich nehmen einen großen Einfluss auf diese beiden Größen.

In der folgenden Tabelle wird die Ausgabenentwicklung bei einzelnen Sozialleistungen diesen Komponenten (und bei den Pensionen auch zusätzlich den jährlichen Anpassungen) gegenübergestellt.

Von 1990 bis 1995 wuchsen die Ausgaben der meisten Transfersysteme schneller als das BIP (29%).

Die Ausgaben der Alterspensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung stiegen um 43%, die Invaliditätspensionen um 35% und die Beamtenpensionen um 31%. Die Aufwendungen für kinderbezogene Transfers stiegen um 34% und am stärksten stiegen die Ausgaben für Arbeitslosenleistungen (Arbeitslosengeld 57%, Notstandshilfe 97%).

Mit Ausnahme der Invaliditätspensionen stiegen die durchschnittlichen Pro-Kopf-Leistungen stärker als die Inflation (17%), aber langsamer als das BIP (29%). Die jährlichen Anpassungen der Pensionen (20%) blieben über der Entwicklung der Verbraucherpreise, aber unter dem BIP-Wachstum. Von 1990 bis 1995 hat demnach die **steigende Anzahl der Leistungsbezieher/innen am meisten zum überproportionalen Ausgabenanstieg beigetragen**.

Entwicklung der Pro-Kopf-Sozialleistungen und der Zahl der Leistungsbezieher/innen von 1990-2002

	Anstieg der Pro-Kopf-Leistung in %		Anstieg der jährlichen Anpassung ⁹ in %		Entwicklung der Bezieher/innen-zahl in %		Anstieg er Ausgaben in %	
	90-95	95-02	90-95	95-02	90-95	95-02	90-95	95-02
PV-Alterspensionen ^{1), 2)}	26	18	20	8	14	20	43	41
PV-Invaliditätspensionen ^{1), 3)}	30	20	20	8	4	-3	35	17
PV-Hinterbliebenenpensionen ^{1), 4)}		18	20	8	-1	-1		17
Beamtenpensionen gesamt ⁵⁾	27	12	21	5	3	8	31	21
Familienbeihilfen,								
Kinderabsetzbetrag ⁶⁾	28	30			4	-5	34	24
Arbeitslosengeld ⁷⁾	24	7			27	7	57	15
Notstandshilfe ⁷⁾	22	6			62	16	97	23
Pflegegeld ⁸⁾		-7				13		4

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ ohne Zulagen und Zuschüsse

²⁾ inkl. aller vorzeitigen Alterspensionen; Quelle: BMSG

³⁾ exkl. der vorzeitigen AP wegen geminderter Erwerbsfähigkeit; Quelle: BMSG

⁴⁾ Witwer(n)- und Waisenpensionen; entsprechende Zahlen für 1990 nicht verfügbar; Quelle: BMSG

⁵⁾ Quelle für Zahl der Bezieher/innen: Hauptverband der österr. SV-Träger (Tabelle 3.05 des Statistischen Handbuchs der österr. Sozialversicherung 2003); Quelle für Gesamtausgaben: Statistik Austria (Volkswirtschaftliches Pensionskonto für ESSOSS)

⁶⁾ Entwicklung von 1991 bis 1996 bzw. von 1996 bis 2002. Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag werden summiert, weil sich diese Leistungen aufeinander beziehen; Quelle: BMSG

⁷⁾ Quelle: BMWA

⁸⁾ die Leistung besteht seit Mitte 1993; Pflegegeldleistungen der Länder und des Bundes; Quelle: BMSG

⁹⁾ nur die staffelwirksamen Anpassungen, ohne nichtstaffelwirksame Einmalzahlungen

Von 1995 bis 2002 **stiegen die Ausgaben** der hier angeführten Transfersysteme in ihrer Gesamtheit (+26%) so **wie das BIP** (+26%). Die Ausgabensteigerungen verliefen jedoch sehr unterschiedlich. Dem deutlich überdurchschnittlichen Anstieg der Ausgaben bei den Alterspensionen (+41%) stehen unterdurchschnittliche Steigerungen bei den anderen Transfersystemen (zwischen 4% beim Pflegegeld und 24% bei den Familientransfers) gegenüber.

Das überdurchschnittliche Ausgabenwachstum bei den **Alterspensionen** der gesetzlichen Pensionsversicherung ist vor allem auf die steigende Zahl der Leistungsbezieher/innen zurückzuführen (von 912.000 auf 1,095.000: +20%). Die jährlichen staffelwirksamen Anpassungen der Pensionshöhe (+8%) lagen unter der Inflationsrate. Die Steigerung der Pro-Kopf-Pensionen (+18%) lag jedoch deutlich über den Anpassungen. Ursache dafür sind Struktureffekte (höhere Pensionen der in den Ruhestand tretenden Personen als die Pensionen der verstorbenen Pensionist/innen) und die nichtstaffelwirksamen Einmalzahlungen.

Bei den **Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen** der gesetzlichen Pensionsversicherung ging die Zahl der Leistungsbezieher/innen geringfügig zurück, was sich in einem unterdurchschnittlichen Wachstum der Ausgaben (+17%) auswirkt.

Bei den **Beamtenpensionen** gab es von 1995 bis 2002 geringere staffelwirksame Pensionsanpassungen (5%) als in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Dies ist auch ein Grund, dass die Pro-Kopf-Leistungen (+12%) langsamer als in der gesetzlichen Pensionsversicherung stiegen. Wegen der erhöhten Bezieher/innenzahl (+8%) stiegen dennoch die Gesamtausgaben um 21%.

Die **Familienbeihilfen** (inkl. Kinderabsetzbeträge) sind die einzigen hier dargestellten Transfers, bei denen die Pro-Kopf-Leistung (+30%) stärker als das BIP anstiegen. Auf Grund der zurückgehenden Zahl der Bezieher/innen liegt das gesamte Ausgabenwachstum (+24%) dennoch unter dem des BIP.

Die Pro-Kopf-**Arbeitslosentransfers** sind langsamer (+7% Arbeitslosengeld, +6% Notstandshilfe) als die Inflation gestiegen. Auf Grund des Anstiegs der Zahl der Bezieher/innen (+7% bzw. +16%) sind dennoch die Gesamtausgaben um 15% bzw. 23% höher geworden.

Der absolute Rückgang der Pro-Kopf-Leistung beim **Pflegegeld** (-7%) ist auf das Strukturanpassungsgesetz 1996, die sich ändernden Anteile der Bezieher/innen

in den Pflegegeldstufen (steigender Anteil der Pflegegeldstufe 1) und auf von 1996 bis 2002 nicht valorige Leistungssätze zurückzuführen.

Resümierend kann gesagt werden: Bei den meisten Transfersystemen gab es ab 1995 kostendämpfende Maßnahmen, die sich bei den Pro-Kopf-Leistungen auswirkten. Da aber die Zahl der Leistungsbezieher/innen bei den Alterspensionen und auch in der Arbeitslosenversicherung stark angestiegen ist, sind die Ausgaben der hier angeführten Sozialtransfers in ihrer Gesamtheit dennoch fast im Ausmass des BIP gestiegen.

5. Altersspezifische Sozialausgaben

5.1. Aufteilung der Sozialausgaben auf Altersgruppen

Eine altersspezifische Aufteilung der Sozialausgaben ermöglicht die Erstellung von Szenarien über die Wirkungen der demografischen Entwicklung auf die wohlfahrtsstaatlichen Finanzierungserfordernisse.

Die im Folgenden vorgenommene Aufteilung der Sozialausgaben auf Altersgruppen beruht zum Teil auf den existierenden Altersgliederungen der Leistungsbezieher/innen in Administrativstatistiken, zum Teil lassen sich auf Grund der Natur der Leistungen relativ präzise altersspezifische Zuordnungen durchführen. Für die altersmäßige Aufteilung der Gesundheitsleistungen wird auf eine Studie im Auftrag des Gesundheitsressorts Bezug genommen.

Die durchschnittlichen **jährlichen Sozialausgaben für eine Person** in Österreich betragen im Jahr 2002 ca. **EUR 8.000**. Auf ein **Kind bzw. Jugendlichen** entfällt ein durchschnittlicher Betrag von jährlich ca. **EUR 3.900**, auf eine **Person im erwerbsfähigen Alter** ca. **EUR 5.500** und auf einen **älteren Menschen** ca. **EUR 24.300**.

Die Durchschnitts-Pro-Kopf-Ausgaben für eine ältere Person entsprechen etwa dem fünffachen Betrag, der für Personen unter 65 Jahren aufgewendet wird. Dies liegt vor allem daran, dass die Pensions- und Gesundheitsleistungen ca. drei Viertel der Gesamtsozialausgaben ausmachen. Die Pensionen sind für viele ältere Menschen die einzige oder überwiegende Einkommensquelle. Der Bedarf an Gesundheitsleistungen für ältere Menschen ist deutlich höher als für die jüngeren Generationen.

Altersspezifische Pro-Kopf-Sozialausgaben 2002, in EUR

	0 – 19 Jahre	20–64 Jahre	65+ Jahre	Gesamtbevölkerung
Pensionen, Renten, Pflegegeld ¹⁾	31	2435	18731	4405
Gesundheitsausgaben ²⁾	693	1446	4283	1713
Arbeitsmarkt ³⁾		1100		678
Familienleistungen ⁴⁾	2727	221		755
sonstige Leistungen ⁵⁾	405	269	1268	454
Pro-Kopf-Ausgaben insgesamt	3856	5471	24282	8005
Ausgaben insgesamt	7,1 Mrd	27,1 Mrd	30,2 Mrd	64,4 Mrd

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ Schemen 1-6 und 20 von ESSOSS

²⁾ Schemen 7-10 und 28 von ESSOSS; für die altersspezifische Zuordnung: M. Riedel, M. Hofmarcher: Schätzung der Gesundheitsausgaben auf Grund der demografischen Entwicklung, Wien 2002

³⁾ Schemen 11, 12, 17-19 von ESSOSS; Maßnahmen für unter 20-Jährige werden hier nicht ausgewiesen

⁴⁾ Schemen 13-15, 23, 31 von ESSOSS: Alle Familienleistungen - abgesehen vom Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld und 5% der Familienbeihilfen (Kinderabsetzbetrag) - werden den unter 19-Jährigen zugeordnet

⁵⁾ u.a. Pflege- und Altenheime, Behindertenbetreuung, soziale Dienste, Flüchtlinge, „Neustart“, Gebührenbefreiungen

In den letzten 20 Jahren sind die **Pro-Kopf-Ausgaben** für Kinder und Jugendliche überdurchschnittlich, für Personen im erwerbsfähigen Alter unterdurchschnittlich und die **für ältere Menschen genau im Durchschnitt gestiegen**.

Wirkung der demografischen Entwicklung auf die Sozialausgaben

Da die Pro-Kopf-Sozialausgaben für ältere Menschen wesentlich höher sind als die für Kinder und Jugendliche sowie für Personen im erwerbsfähigen Alter, hat die Alterung der Bevölkerung Auswirkungen auf die Gesamtsozialausgaben. Von 1981 bis 2002 gab es in der Bevölkerung Anteilsverschiebungen von den Kindern und Jugendlichen zu den Personen im erwerbsfähigen Alter, kaum jedoch Veränderungen beim Anteil älterer Menschen. Auf Grund der nicht sehr hohen Unterschiede zwischen den Pro-Kopf-Sozialausgaben für Kinder und Jugendliche und denen für

Personen im erwerbsfähigen Alter, war **während der letzten 20 Jahre die demografische Entwicklung kaum ausschlaggebend für die Erhöhung der Sozialquote**. In den nächsten Jahrzehnten wird jedoch der Anteil der älteren Menschen spürbar zunehmen.

Die Zahl der **über 65-Jährigen** wird sich bis 2030 um zwei Drittel erhöhen und ihr **Anteil an der Gesamtbevölkerung wird von ca. 15% auf ca. 25% in den**

Entwicklung der altersspezifischen Sozialausgaben von 1980 bis 2002

	Steigerung der Pro-Kopf-Ausgaben 1980 – 2002
0-19 Jahre	341%
20-64 Jahre	278%
65+	302%
Gesamt	302%

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

Altersstruktur der Bevölkerung, 1981 - 2030

	1981		2001		2030		Veränderungen von 2001–2030	
	Zahl in Tausend	Anteil	Zahl in Tausend	Anteil	Zahl in Tausend	Anteil	Zahl in Tausend	in %
0-19 Jahre	2.169	28,7%	1.837	22,9%	1.516	18,0%	-321	-17,5%
20-64 Jahre	4.241	56,1%	4.953	61,7%	4.843	57,5%	-110	-2,2%
65+	1.145	15,2%	1.242	15,4%	2.070	24,5%	+820	+66,0%
Gesamt	7.555	100,0%	8.032	100,0%	8.429	100,0%	+397	+4,9%

Quelle: Statistik Austria, Volkszählungsergebnisse und Bevölkerungsvorausschätzung aus 2003

nächsten 30 Jahren ansteigen. Da heute die Pro-Kopf-Sozialausgaben für ältere Menschen etwa den fünffachen Betrag von denen der unter 65-jährigen Bevölkerung ausmachen, wird in Zukunft die demografische Entwicklung ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung der Sozialausgaben sein.

5.2. Szenario 2030

Unter Zuhilfenahme der erwähnten altersspezifischen Unterschiede bei den Pro-Kopf-Sozialausgaben werden im Folgenden die Sozialausgaben von 2002 auf Basis der Altersstruktur von 2030 dargestellt. Damit soll der Einfluss der demografischen Entwicklung auf die Sozialausgaben dargestellt werden.

Gäbe es im Jahr **2002** die erwartete **Bevölkerungszahl und Altersstruktur von 2030** und wird von den altersspezifischen Pro-Kopf-Ausgaben von 2002 ausgegangen, **so würden sich die Sozialausgaben von EUR 64 Mrd auf EUR 82,6 Mrd erhöhen.** Gemessen am BIP

von 2002 würde sich die Sozialquote von 29,1% auf 37,4% erhöhen.

Die Alterung ist ein kontinuierlicher Prozess. Jedes Jahr müssten jeweils 0,3 Prozentpunkte des BIP zusätzlich für die alterungsbedingten Mehraufwendungen veranschlagt werden, unter der Annahme, dass über diese demografisch verursachten Zusatzaufwendungen hinaus die Sozialausgaben im selben Ausmaß wie das BIP steigen.

Die demografische Entwicklung ist aber nur ein Faktor für die Abschätzung der Sozialquote. Politische Eingriffe in das Sozialwesen (Leistungsverbesserungen und Leistungseinschränkungen) und vor allem das **Ausmaß des Wirtschaftswachstums** (und auch der Arbeitslosigkeit) sind **weitere wesentliche Bestimmungsgrößen.** Es ist davon auszugehen, dass die BIP-Wachstumsraten deutlich über den demografisch bedingten jährlichen Zusatzkosten für die Sozialsysteme liegen werden. In EU-Szenarien wird von lang-

Sozialausgaben 2002 übertragen auf die prognostizierte Bevölkerungsstruktur 2030

	Bevölkerung 2030 in Tausend	Pro-Kopf-Ausgaben 2002 in EUR	Sozialausgaben 2002 hochgerechnet auf Bevölkerung 2030 in Mrd. EUR
0-19	1.516	3.856	5,8
20-64	4.843	5.471	26,5
65+	2.070	24.283	50,3
Gesamt	8.429	8.006	82,6

Quelle: Statistik Austria: Bevölkerungsvorausschätzung; Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

Szenarios zur Sozialquote 2030¹⁾

	durchschnittl. jährliches BIP-Wachstum 1%	durchschnittl. jährliches BIP-Wachstum 1,5%	durchschnittl. jährliches BIP-Wachstum 2%	durchschnittl. jährliches BIP-Wachstum 2,5%
Sozialausgaben steigen (zusätzlich zum demografiebedingten Mehraufwand) durchschnittlich um 1% pro Jahr	37,4%	32,5%	28,4%	24,8%
Sozialausgaben steigen (.....) durchschnittlich um 1,5% pro Jahr	43,0%	37,4	32,6% ¹⁾	28,5%
Sozialausgaben steigen (.....) durchschnittlich um 2% pro Jahr	49,3%	42,8%	37,4%	32,7%

Quelle: Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ Die Sozialquote für 2030 wird, wenn ein jährliches durchschnittliches BIP-Wachstum von 2% und eine Steigerung der Sozialausgaben um 1,5% (zusätzlich zum demografiebedingten Wachstum der Sozialausgaben) bis 2030 angenommen wird wie folgt berechnet: Ein jährliches Wachstum von 2% entspricht einem Wachstum bis 2030 von 74%. Wird das BIP von 2002 mit 100 gleichgesetzt, so beträgt das BIP 2030 174. Die Sozialausgaben betragen 2002 29,1 und wachsen demografiebedingt bis 2030 auf 37,4%. Steigen die Sozialausgaben darüber hinaus um 1,5% jährlich (=Wachstum von 2002 bis 2030 um 52%), so machen sie 2030 56,8 aus (37,4 x 1,52). Die Division von 56,8 durch 174 ergibt eine Sozialquote von 32,6%.

fristigen jährlichen Wachstumsraten von 1,5% bis 2% ausgegangen.

Im Folgenden werden Annahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum nicht demografiebedingten Wachstum der Sozialausgaben (= die über die demografiebedingten Mehrkosten hinausgehenden Mehrausgaben der Sozialausgaben) getroffen und die Auswirkungen auf die Sozialquote dargestellt. D.h., es wird bei diesen Szenarios angenommen, dass eine öffentliche Finanzierung der alterungsbedingten Mehraufwendungen für Soziales und Gesundheit erfolgt und dass darüber hinaus die öffentlichen Sozialleistungen für die gesamte Bevölkerung in einer gewissen Relation zum BIP-Wachstum ansteigen werden.

Steigen die Sozialausgaben zusätzlich zum demografiebedingten Mehraufwand im selben Ausmaß wie das BIP, dann wird die Sozialquote 2030 37,4% betragen. Wird davon ausgegangen, dass die demografiebedingten Mehrausgaben voll abgedeckt werden und die darüber hinausgehenden Sozialausgaben geringfügig langsamer als das BIP steigen, so wird sich die Sozialquote innerhalb einer Generation trotz des demografischen Mehraufwandes gegenüber von heute um spürbar weniger Prozentpunkte ändern.

Ein solides Wirtschaftswachstum stellt die entscheidende Größe für die Sicherung des Wohlfahrtsstaates

dar. Gelingt es z.B. in den nächsten 30 Jahren ein **Wirtschaftswachstum von jährlich durchschnittlich 2%** zu erzielen – in den letzten 30 Jahren war das Wachstum höher – dann **wird die Sozialquote trotz** der demografiebedingten Mehraufwendungen und einer darüber hinausgehenden **Steigerung der Sozialausgaben von z.B. jährlich 1,5% bis 2030 von 29,1% auf 32,6% ansteigen**. Unter der Annahme, dass die zusätzlich zum demografisch bedingten Wachstum der Sozialausgaben erfolgende Erhöhung der Sozialausgaben 1% beträgt, würde die Sozialquote bei einem zweiprozentigen BIP-Wachstum 2030 mit 28,4% unter dem heutigen Wert liegen.

Bei geringen BIP-Wachstumsraten (z.B. 1%) und Steigerungsraten der nicht demografiebedingten Sozialausgaben um mindestens 1% würde die Abdeckung der demografischen Mehrkosten jedoch mit einer starken Steigerung der Sozialquote einhergehen.

6. Die Sozialschutzausgaben Österreichs im EU-Vergleich

Ein internationaler Vergleich der Sozialausgaben und Sozialquoten ist mit vielen Schwierigkeiten behaftet. Die EU-Staaten haben sich geeinigt, gemäß einer einheit-

Sozialschutzausgaben in % des BIP

	1992	1996	2001
EU 15	27,7	28,4	27,5
Schweden	37,1	33,9	31,3
Frankreich	29,3	31,0	30,0
Deutschland	27,6	29,9	29,8
Dänemark	30,3	31,4	29,5
Österreich ¹⁾	26,9	28,8	28,7
Belgien	27,7	28,6	27,5
Niederlande	31,9	30,1	27,6
Griechenland	21,2	22,9	27,2
Großbritannien	27,9	28,0	27,2
Finnland	33,6	31,6	25,8
Italien	26,2	24,8	25,6
Portugal	18,4	21,2	23,9
Luxemburg	22,5	24,1	21,2
Spanien	22,4	21,9	20,1
Irland	20,3	17,8	14,6

Quelle: EUROSTAT: Statistik kurz gefasst, Bevölkerung und soziale Bedingungen, Thema 3-6/2004

¹⁾ Die Daten für Österreich entstammen nationalen Quellen.
Statistik Austria, BMSG: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

lichen Methodologie (ESSOSS: Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik) ihre Sozialausgaben EUROSTAT mitzuteilen, dennoch ist eine aussagekräftige Vergleichbarkeit nur zum Teil gegeben. Neben Problemen der genauen Erfassbarkeit von Bereichen des Sozialschutzes – dies betrifft v.a. die Gesundheitsleistungen, die regionalen und lokalen Sozialleistungen und betriebliche Sozialleistungen – bestehen in den EU-Mitgliedstaaten z.T. unterschiedliche Vorstellungen, welche Leistungssysteme in ESSOSS aufzunehmen sind. Dies betrifft u.a. die nicht-staatlichen Pensionssysteme, die sozial induzierten steuerlichen Leistungen und Leistungen auf betrieblicher Ebene.

EUROSTAT veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht über die Sozialausgaben und die Sozialquoten der EU-Mitgliedsstaaten. Die letzten verfügbaren Daten sind von 2001. Im EU-Raum liegen **2001** – ohne den neuen Mitgliedstaaten – die **Sozialquoten zwischen 14,6% und 31,3%**. **Österreich** befindet sich mit 28,7% **oberhalb des EU-Durchschnittes** von 27,5%.

Höhere Werte als Österreich weisen Schweden mit 31,3%, Frankreich mit 30,0%, Deutschland mit 29,8% und Dänemark mit 29,5% auf. Den niedrigsten Wert hat Irland mit 14,6%, gefolgt von Spanien (20,1%) und Luxemburg (21,2%).

Während in Österreich die Sozialquote 2001 um Einiges über dem Wert von 1992 liegt, sind die EU-Durchschnittswerte aus den Jahren 1992 und 2001 ziemlich gleich. Die Entwicklung verlief sehr unterschiedlich in den EU-Mitgliedstaaten. In Schweden, den Niederlanden, Finnland, Spanien und Irland gab es etwa starke Reduzierungen der Sozialquote (um 2 bis 8 Prozentpunkte) und in Portugal, Griechenland und Deutschland deutliche Steigerungen (um 2 bis 6 Prozentpunkte).

Die **Sozialschutzausgaben je Einwohner in Kaufkraftstandards (KKS)** liegen **im EU-Durchschnitt bei 6.405 KKS**, **Österreich** liegt an 3. Stelle mit **7.464 KKS**. Noch mehr geben Dänemark mit 7.805 KKS und Luxemburg mit 10.559 KKS je Einwohner aus. Das Schlusslicht unter den EU-15 Staaten bildet Portugal mit 3.644 KKS, gefolgt von Spanien mit 3.867 sowie Irland und Griechenland mit 3.875 bzw. 3.971 KKS. Abgesehen von Luxemburg und einigen Staaten Südeuropas (plus Irland) **schwanken** die in Kaufkraftstandards gemessenen **Pro-Kopf-Sozialleistungen der übrigen EU-Mitgliedsländer in einem nicht sehr großen Ausmaß**.

Sozialschutzausgaben pro Kopf der Bevölkerung in KKS¹, 2001

Luxemburg	10.559
Dänemark	7.805
Österreich	7.464
Niederlande	7.392
Deutschland	7.329
Frankreich	7.266
Schweden	7.065
Belgien	6.455
EU-15	6.405
Italien	6.186
Großbritannien	6.181
Finnland	5.622
Griechenland	3.971
Irland	3.875
Spanien	3.867
Portugal	3.644

Quelle: EUROSTAT: Statistik kurz gefasst, Bevölkerung und soziale Bedingungen, Thema 3-6/2004

1) Kaufkraftstandards (KKS): eine von Landeswährungen unabhängige Einheit, die Verzerrungen auf Grund von Unterschieden im Preisniveau ausschaltet. Die KKS-Werte werden an Hand von Kaufkraftparitäten (KKP) ermittelt, die als gewogener Durchschnitt der Preisrelationen eines homogenen Korbes von Waren und Dienstleistungen berechnet werden, der für alle Mitgliedstaaten vergleichbar und repräsentativ ist.

Eine **Gliederung der Sozialausgaben nach „Funktionen“** ergibt für den EU-Durchschnitt einen Anteil von 46% auf Alter und Hinterbliebene, 28% auf Gesundheitsversorgung, jeweils 8% auf Invalidität und Familie und 6% auf Arbeitslosigkeit. In Österreich wird anteilmäßig mehr für Alter und Hinterbliebene (50%) und Familie (10%) und weniger für Arbeitslosigkeit (5%) ausgegeben.

In den EU-Mitgliedsländern ist die Strukturierung der Sozialausgaben sehr unterschiedlich. Der Anteil von Alter und Hinterbliebene an den Gesamtausgaben schwankt zwischen 25% (Irland) und 62% (Italien). Bei den Gesundheitsleistungen liegt der Anteil in den meisten Ländern zwischen 25% und 30%, nur Dänemark (20%) und Irland (43%) sind Ausnahmen. Bei den Ausgaben für Invalidität gibt es beträchtliche Unterschiede, sie reichen von 5% (Griechenland) bis 14% (Luxemburg). Auch die Anteile der Familienleistungen an den Gesamtausgaben divergieren stark, von 3% in Spanien bis 17% in Luxemburg. Ausgaben im Falle von Arbeitslosigkeit variieren hinsichtlich ihres Anteils an den Gesamtsozialausgaben zwischen 2% (Italien) und 12% (Belgien).

Sozialleistungen nach Funktionsgruppen, 2001 (in % der Gesamtleistungen)

	Alter und Hinterbliebene	Krankheit/ Gesundheitsversorgung	Invalidität	Familie/ Kinder	Arbeitslosigkeit	Restfunktion*
EU-15	46,0	28,2	8,0	8,0	6,2	3,6
Belgien	43,7	25,0	9,0	8,9	11,7	1,6
Dänemark	38,0	20,3	12,5	13,3	10,0	6,0
Deutschland	42,4	28,8	7,7	10,4	8,2	2,5
Griechenland	51,3	25,8	5,0	6,9	6,0	5,1
Spanien	45,3	30,0	7,6	2,6	12,9	1,7
Frankreich	43,7	29,2	6,0	9,5	7,1	4,4
Irland	24,8	43,4	5,2	12,5	8,3	5,8
Italien	62,3	26,1	5,7	4,0	1,6	0,3
Luxemburg	39,4	25,4	14,2	16,8	2,5	1,6
Niederlande	41,8	30,4	11,6	4,4	5,0	6,8
Österreich	49,5	24,7	8,1	10,6	5,0	2,1
Portugal	45,8	31,3	13,3	5,6	3,6	1,3
Finnland	36,6	24,5	13,7	12,1	9,8	3,3
Schweden	39,1	29,2	12,4	9,6	5,6	4,3
Großbritannien	46,5	28,1	9,4	6,8	2,9	6,3

Quelle: EUROSTAT: Statistik kurz gefasst, Bevölkerung und soziale Bedingungen, Thema 3-6/2004

* Unter anderem bestimmte staatliche Unterstützungen für das Wohnen und Maßnahmen gegen soziale Ausgrenzung, sofern sie nicht in anderen Funktionen beinhaltet sind.

Finanzierung der Sozialschutzleistungen

Hauptfinanzierungsquelle sind die **Sozialbeiträge** (2001 im EU-15 Schnitt mit 61%) und die staatlichen Zuweisungen (2001: 36%). **In den EU-15 gingen bei den Sozialbeiträgen die Einnahmen** von den Arbeitgeber/innen von 41,1% (1992) auf 38,8% (2001) **zurück**, bei den Versicherten von 23,4% auf 21,7%. Die **staatlichen Zuweisungen stiegen um 4,6% Prozentpunkte** auf 36%. Dieser Trend gilt nicht für Österreich. Hier gingen die staatlichen Zuweisungen von 35% (1992) auf 34,1% (2001) zurück, die Sozialbeiträge stiegen von 63,8 auf 64,7% an. Während allerdings der Anteil der Arbeitgeberbeiträge an den Sozialbeiträgen von 38,1% (1992) auf 37,5% (2001) zurückging, stiegen die Versichertenbeiträge von 25,6% auf 27,2% an.

Besonders hoch sind die staatlichen Zuweisungen in Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Luxemburg und Schweden mit über 45% der Gesamteinnahmen.

Die höchsten Anteile bei den Versichertenbeiträgen haben Belgien, Spanien, die Niederlande, Frankreich und Deutschland, mit Anteilen von über 65%. Innerhalb der Beiträge für die Versicherten entfallen im EU-Durchschnitt knapp zwei Drittel auf die Arbeitgeber.

Einnahmen des Sozialschutzes nach Typ, (in % der Gesamteinnahmen)

	Staatliche Zuweisungen		SOZIALBEITRÄGE				SOZIALBEITRÄGE		Sonstige Einnahmen	
	1992	2001	insgesamt		Arbeitgeber		Versicherte ¹⁾		1992	2001
			1992	2001	1992	2001	1992	2001		
EU-15	31,4	36,0	64,5	60,5	41,1	38,8	23,4	21,7	4,1	3,4
Belgien	21,1	23,0	69,3	74,4	43,8	51,4	25,5	23,0	9,7	2,6
Dänemark	82,0	62,2	11,6	30,4	7,0	9,3	4,7	21,1	6,4	7,0
Deutschland	27,2	32,6	70,2	65,2	41,9	37,4	28,3	27,8	2,6	2,2
Griechenland	32,2	27,8	58,7	62,0	38,8	38,5	19,9	23,5	9,2	10,2
Spanien	27,9	26,7	69,6	69,2	53,2	52,9	16,3	16,3	2,6	4,1
Frankreich	18,1	30,4	78,4	66,7	50,3	45,9	28,1	20,8	3,5	2,8
Irland	60,7	58,3	37,9	39,4	22,8	24,8	15,1	14,5	1,4	2,3
Italien	30,2	41,1	67,3	57,0	51,4	42,4	16,0	14,6	2,5	1,8
Luxemburg	41,6	46,2	51,3	48,9	29,5	24,5	21,8	24,4	7,1	4,9
Niederlande	22,4	16,3	61,9	66,9	20,2	31,6	41,7	35,3	15,7	16,8
Österreich	35,0	34,1	63,8	64,7	38,1	37,5	25,6	27,2	1,2	1,2
Portugal	26,9	37,8	57,2	54,4	39,4	36,4	17,8	18,0	15,9	7,8
Finnland	44,6	42,8	47,1	50,3	36,7	38,8	10,4	11,6	8,3	6,9
Schweden	50,8	45,1	40,6	52,5	38,6	43,4	2,0	9,1	8,6	2,3
Vereinigtes Königreich	47,6	48,2	51,0	50,0	27,5	30,5	23,5	19,5	1,4	1,7

Quelle: EUROSTAT: Statistik kurz gefasst, Bevölkerung und soziale Bedingungen, Thema 3-6/2004

¹⁾ Arbeitnehmer-, Selbstständigen- und Pensionistenbeiträge

*Armut und Armutsgefährdung
in Österreich 2003*

**Ursula Till-Tentschert
Nadja Lamei
Martin Bauer
Statistik Austria**

INHALTSVERZEICHNIS

	Einleitung	211
1.	Das Ausmaß von Armutsgefährdung in Österreich	212
2.	Entstehungszusammenhänge von Armutsgefährdung	216
2.1.	Erwerbsarbeit und Armutsgefährdung	216
2.2.	Familie und Lebensformen	220
2.3.	Staatliche Sozialleistungen	222
3.	Armut und soziale Ausgrenzung	226

Einleitung

Der diesjährige Bericht zu Armut in Österreich basiert auf der **neuen Erhebung EU-SILC**¹ (Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen). Der aktuelle Beitrag setzt die bisherige Berichterstattung fort, die letztmalig 2001 auf dem Europäischen Haushaltspanel (ECHP) beruhte. EU-SILC wird europaweit durchgeführt² und ist die zentrale Grundlage zur Erhebung der vom Europäischen Rat verabschiedeten Indikatoren zur Messung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Diese Indikatoren sollen es den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission ermöglichen, die Fortschritte bei der Erreichung des vom Europäischen Rat von Lissabon gesteckten Zieles zu messen, bis 2010 bei der Bekämpfung von Armut deutlich weiterzukommen und das Verständnis von Armut und sozialer Ausgrenzung im europäischen Rahmen zu verbessern, sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsländern zu fördern. In Österreich wurde EU-SILC erstmals 2003 von Statistik Austria durchgeführt. Die in dieser Erhebung gewonnenen Daten werden in diesem Bericht für die Analyse von Einkommen, Risiken und sozialer Lage österreichischer Haushalte genutzt.

Im **ersten Kapitel** wird die bisherige Berichterstattung zur Armutsgefährdung fortgeführt. Die Methodik folgt weitgehend den Konventionen der EU-Berichterstattung. Häufigkeit und Intensität der Armutsgefährdung in Österreich 2003 werden analysiert und der Vorgängererhebung, dem ECHP, und Entwicklungen in anderen europäischen Ländern gegenübergestellt.

Im **zweiten Kapitel** werden **Entstehungszusammenhänge von Armutsgefährdung untersucht**. Dabei wird insbesondere die Rolle der zentralen gesellschaftlichen Instanzen zur Sicherung von Teilhabechancen, Erwerbsarbeit, Familie bzw. Haushaltsstruktur und Sozialstaat, untersucht. Der Grad der Einbindung in den Arbeitsmarkt und die Zusammensetzung der Haushalte bestimmen die ökonomische Situation von Haushalten grundlegend. Wie staatliche Leistungen verteilt sind, nimmt ebenfalls einen entscheidenden Einfluss auf die

Lebenschancen. Für bestimmte, insbesondere die einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen haben Sozialleistungen eine besonders große Bedeutung.

Armutsgefährdung wird über Einkommen definiert. Menschen mit weniger als 60% des Medianeinkommens werden als armutsgefährdet bezeichnet. Damit ist nur ein Teilaspekt der Armutserfahrung erfassbar. Ausgabenseitige Belastungen, individuelle Lebenslagen und Kostenstrukturen (wie z.B. Eigenheim oder Mietwohnung) werden dabei nicht berücksichtigt. Die vorliegende Analyse stützt sich ausnahmslos auf die Befragung EU-SILC, die Einkommen in österreichischen Privathaushalten erhebt. Personen in Heimen, Krankenhäusern und anderen Anstaltshaushalten und wohnungslose Menschen sind in dieser Erhebung nicht enthalten. Deren Armutsrisiko ist demnach hier nicht einbezogen.³ Die Armutsgefährdung (vgl. ECHP 1994-2000) ist in den letzten Jahren leicht zurückgegangen. Das kann mehrere Ursachen haben. Randgruppen sind zwar schwer erfassbar, aber es ist auch zu bedenken, dass Änderungen in den Ausgaben und Kostenstrukturen einen ressourcenzentrierten Ansatz nicht berühren. Jede Erhöhung bei den Ausgaben belastet untere Einkommenshaushalte überproportional bei gleich bleibenden Ressourcen. Armutsgefährdung definiert über eine relative Einkommensschwelle kann solche armutsrelevanten Entwicklungen nicht abbilden.

Daher werden im **abschließenden Teil Lebenslagen, die über ein einkommenszentriertes Armutskonzept hinausgehen, dargestellt**. Nicht alle, die über geringe Einkommen verfügen, sind gleichzeitig in ihrer Lebensführung, Ausstattung, Gesundheit etc. schlechter gestellt, denn erst, wenn das niedrige Einkommen länger andauert, werden auch derartige Benachteiligungen wahrscheinlicher. Andererseits können auch Menschen mit höherem Einkommen aufgrund unterschiedlicher Bedürfnisse und Kostenstrukturen von mangelnder Teilhabe in zentralen gesellschaftlichen Bereichen betroffen sein. Treffen zwei Dimensionen sozialer Ausgrenzung – Einkommensarmut und Deprivation in nicht-monetären Bereichen – zusammen, sprechen wir von Armut.

¹ Statistics on Income and Living Conditions

² EU-SILC wurde 2003 in Österreich und 6 weiteren Ländern durchgeführt. Ab 2005 soll EU-SILC in allen 25 EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

³ Für bestimmte Haushalte mit erhöhtem Armutsrisiko ist weiters eine Untererfassung anzunehmen. Das betrifft unter anderem ausländische Haushalte (aufgrund hoher Wohnungsmobilität), Haushalte mit Sozialhilfebezug und Menschen, die aufgrund physischer oder psychischer Probleme nicht auskunftsfähig sind.

1. Das Ausmaß von Armutsgefährdung in Österreich

Wer gilt als armutsgefährdet?

In den letzten Jahren wurden auf EU-Ebene methodische Standards für die nationale und EU-Berichterstattung zur Erfassung von Armut etabliert. **Armutsgefährdung wird in diesem Sinne relativ zum mittleren Einkommen der Bevölkerung im jeweiligen Mitgliedstaat verstanden** – d.h. es wird konzeptuell darauf Rücksicht genommen, dass sich der Wohlstand einer Gesellschaft ändert und Armut die mangelnde Möglichkeit zur Teilhabe am jeweiligen Entwicklungsstand der Gesellschaft bedeutet. Hierin liegt freilich auch ein methodisches Problem: Ab welchem Einkommen sind diese Teilhabechancen deutlich reduziert, wo ist die Schwelle, ab der jemand als armutsgefährdet gilt, anzusetzen? Für eine EU-weite und vergleichbare Berichterstattung zu Armut und sozialer Ausgrenzung wurden 60% des Medianeinkommens als kritischer Wert festgelegt.⁴ Das bedeutet für Österreich eine **Armutsgefährdung bei einem gewichteten Jahres-einkommen⁵ unter EUR 9.425**. Das entspricht einem Monatseinkommen von EUR 785 (12-mal).

Fasst man den Begriff der Armutsgefährdung enger und nimmt 50% des Medianeinkommens als Schwellenwert, wäre ein Einpersonenhaushalt mit weniger als EUR 655 pro Monat armutsgefährdet. Von dieser „erhöhten“ Armutsgefährdung sind 7% der österreichischen Bevölkerung betroffen. Geht man dagegen von 70% des Medianeinkommens als Schwellenwert aus – das entspricht EUR 916 monatlich – würde bereits jeder Fünfte als armutsgefährdet gelten.

Weder die Armutsgefährdungsschwelle noch die Armutsgefährdungsquote sagen etwas darüber aus, in welchem Ausmaß Menschen von Einkommensarmut betroffen sind. **Ein Maß für die Intensität der Armutsgefährdung ist die Armutsgefährdungslücke.**⁶ Armutsgefährdete Haushalte haben ein um rund 20% geringeres mittleres Einkommen als der Schwellenwert; sprich, sie haben um ein Fünftel weniger Einkommen zur Verfügung, als sie benötigen würden, um als nicht armutsgefährdet zu gelten.

Um die Vergleichbarkeit von Haushalten unterschiedlicher Größe zur gewährleisten, werden diese mit der EU-Skala gewichtet. Dabei erhält der erste Erwachsene ein Gewicht von 1, jede weitere Person ab 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter

Unterschiedliche Schwellen der Armutsgefährdung 2003

Armutsgefährdungsschwellen	Jahres-/Monatswert* (in Euro)		Armutsgefährdungs- quote in %	Armutsgefährdungs- lücke in %
„erhöhte“ Armutsgefährdung, 50 %	7.854	655	7	22
Armutsgefährdung, 60 %	9.425	785	13	20
„leichte“ Armutsgefährdung, 70 %	10.996	916	20	21

*entspricht 1/12 des Jahreswertes

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

Armutsgefährdungsschwelle 60% des Medians für unterschiedliche Haushaltstypen

Haushaltstyp	Jahreswert* (in Euro)	Monatswert* (in Euro)
Einpersonenhaushalt	9.425	785
1 Erwachsener und 1 Kind	12.252	1.021
2 Erwachsene	14.137	1.178
2 Erwachsene und 1 Kind	16.965	1.414
2 Erwachsene und 2 Kinder	19.792	1.649
2 Erwachsene und 3 Kinder	22.620	1.885

*entspricht 1/12 des Jahreswertes

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

⁴ Beschluss des Europäischen Rates von Laeken, Dezember 2001.

⁵ Standardisiert für einen Einpersonenhaushalt.

⁶ Die Armutsgefährdungslücke ist die Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen der Armutsgefährdeten und der Armutsgefährdungsschwelle, in Prozent dieser Schwelle.

14 Jahren ein Gewicht von 0,3. So ist beispielsweise der Einkommensbedarf von einem Haushalt, der sich aus 2 Erwachsenen und einem Kind (unter 14 Jahren) zusammensetzt, 1,8-mal größer als der eines Einpersonenhaushalts. Statt über mindestens EUR 785 muss dieser Haushalt also über EUR 1.410 monatlich verfügen, um als nicht armutsgefährdet zu gelten.

Diese **Armutsgefährdungsschwelle** ist ein in der EU-Berichterstattung festgelegtes und international vergleichbares Maß (LAEKEN Indikator). Erwiesenermaßen ist die Armutsgefährdungsschwelle **ein guter Richtwert für niedriges Einkommen**. Sie kann aber nicht als absolutes Maß für Armut oder als empirischer Richtwert zur notwendigen Mindestsicherung in einer Gesellschaft herangezogen werden. Armut und soziale Ausgrenzung können aus einer Vielfalt von benachteiligten Lebenslagen heraus entstehen und sind damit durch einen einzelnen Indikator, beruhend auf einem normativ festgesetzten Richtwert nicht beschreibbar. Daher werden Personen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle immer nur als gefährdet oder dem Risiko von Armut ausgesetzt bezeichnet.

Armutsgefährdung bestimmter Bevölkerungsgruppen

Insgesamt fallen **1.044.000 Personen in Österreich** unter die Armutsgefährdungsschwelle **von 60% des Medianeinkommens**. Das sind 13,2% der Gesamtbevölkerung. Ihr verfügbares Einkommen liegt im Durch-

schnitt um fast ein Fünftel unter der Armutsgefährdungsschwelle. 571.000 Frauen und 473.000 Männer sind armutsgefährdet, wobei Frauen mit 14,0% stärker betroffen sind als Männer (12,3%); jedoch ist ihre Armutsgefährdungslücke leicht unter- und die der armutsgefährdeten Männer leicht überdurchschnittlich.

Gegliedert nach Altersgruppen haben jüngere und ältere Personen ein höheres Armutsrisiko (14,7% bzw. 16,4%). Personen im mittleren Erwachsenenalter und damit im erwerbsfähigen Alter sind in geringerem Ausmaß armutsgefährdet (11,6%).

Es besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen der Sozialstruktur am Wohnort und der Armutsgefährdungsquote. **Überdurchschnittliche Armutsgefährdung gibt es in den Ballungszentren Österreichs** – in der Bundeshauptstadt Wien und den Landeshauptstädten Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck. Die überdurchschnittliche Armutsgefährdungsquote von fast 15% für Wien ist unter anderem mit einem doppelt so hohen Ausländeranteil als bundesweit sowie einem höheren Anteil von Arbeitslosen und alleinstehenden Frauen erklärbar. In Städten mittlerer Größe (zwischen 10.000 und 100.000 Einwohnern) ist mit 11,6% Armutsgefährdung die räumlich geringste Armutskonzentration festzustellen. Mehr als die Hälfte aller Armutsgefährdeten in Österreich (597.000 Menschen) lebt im ländlichen Bereich. Gemessen an der Gesamtbevölkerung verbleibt die Armutsgefährdung mit 13% knapp unter dem Durchschnitt.

Armutsgefährdung 2003 nach Geschlecht, Alter, Region

	Armutsgefährdete (in 1.000)	Armutsgefährdungsquote in %
Insgesamt	1.044	13,2
Geschlecht		
Männer	473	12,3
Frauen	571	14,0
Alter		
Kinder und Jugendliche (bis 19 Jahre)	278	14,7
Erwachsene (20 bis 64 Jahre)	568	11,8
Senior/innen (+65 Jahre)	198	16,4
Region		
Wien	231	14,9
andere Großstädte (>100.000)*	80	13,3
Städte mittlerer Größe (>10.000)	137	11,6
ländlicher Bereich (<10.000)	597	13,0

*Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

Entwicklung der Armutsgefährdung in Österreich

Bisher war das Europäische Haushaltspanel Grundlage für die Armutsberichterstattung im Sozialbericht. Diese Erhebung wurde in Österreich von 1995 bis 2001 durchgeführt. 2003 wurde das ECHP von der neuen Erhebung EU-SILC abgelöst. Bei der Betrachtung des Entwicklungstrends von Armutsgefährdung sind daher eventuelle methodische Effekte bedingt durch die neue Erhebung zu beachten.

In jeder Erhebung wird immer eine (zufällig) ausgewählte Bevölkerungsgruppe befragt, die sich in der demografischen Zusammensetzung und natürlich im Einkommen unterscheidet. **Bei einem Vergleich** von zwei unterschiedlichen Befragungen wie beim **ECHP und EU-SILC** muss daher von gewissen **Zufallsschwankungen in den Ergebnissen** ausgegangen werden.

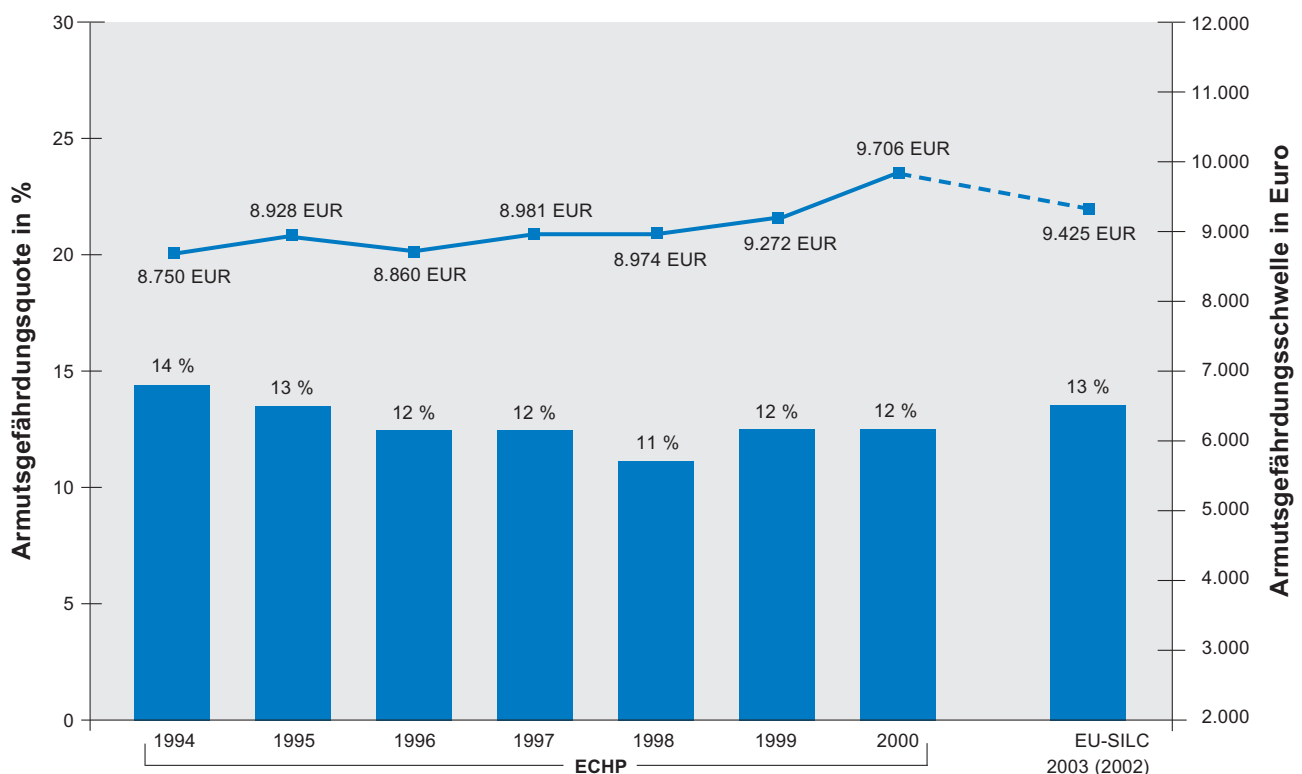
Besonders in den ersten Jahren einer **Längsschnitterhebung** (es wurden beim ECHP immer die gleichen Personen befragt) findet ein **selektiver Ausfall von armutsgefährdeten Gruppen** wie Migrant/innen, Niedrigeinkommenshaushalten und Haushalten mit Zahlungsschwierigkeiten statt, der zu einer Abnahme der Armutsgefährdung führen kann (vgl. Till 2001).

Daher kann durch die Befragung einer neuen und größeren Bevölkerungsgruppe von einer besseren Repräsentativität und Erfassung von Niedrigeinkommenshaushalten ausgegangen werden.

Die Zeitreihe in einem direkten Vergleich mit dem Europäischen Haushaltspanel zeigt nach **anfänglichen 14% Armutsgefährdung** im Jahr **1994** und **13% im Folgejahr** eine Stagnation auf dem Niveau von **12% in den Jahren 1997 bis 2000**. Die aktuellste Erhebung mit EU-SILC 2003 (Einkommenszeitraum 2002) weist nun wieder einen Anstieg der Armutsgefährdung in Österreich auf 13,2% aus. Im Vergleich der Armutsgefährdungsschwellen (60% des Medianeinkommens) steht einem steten Anstieg des mittleren Einkommens und damit auch der Armutsgefährdungsschwelle ein geringeres Einkommen in EU-SILC 2003 entgegen.

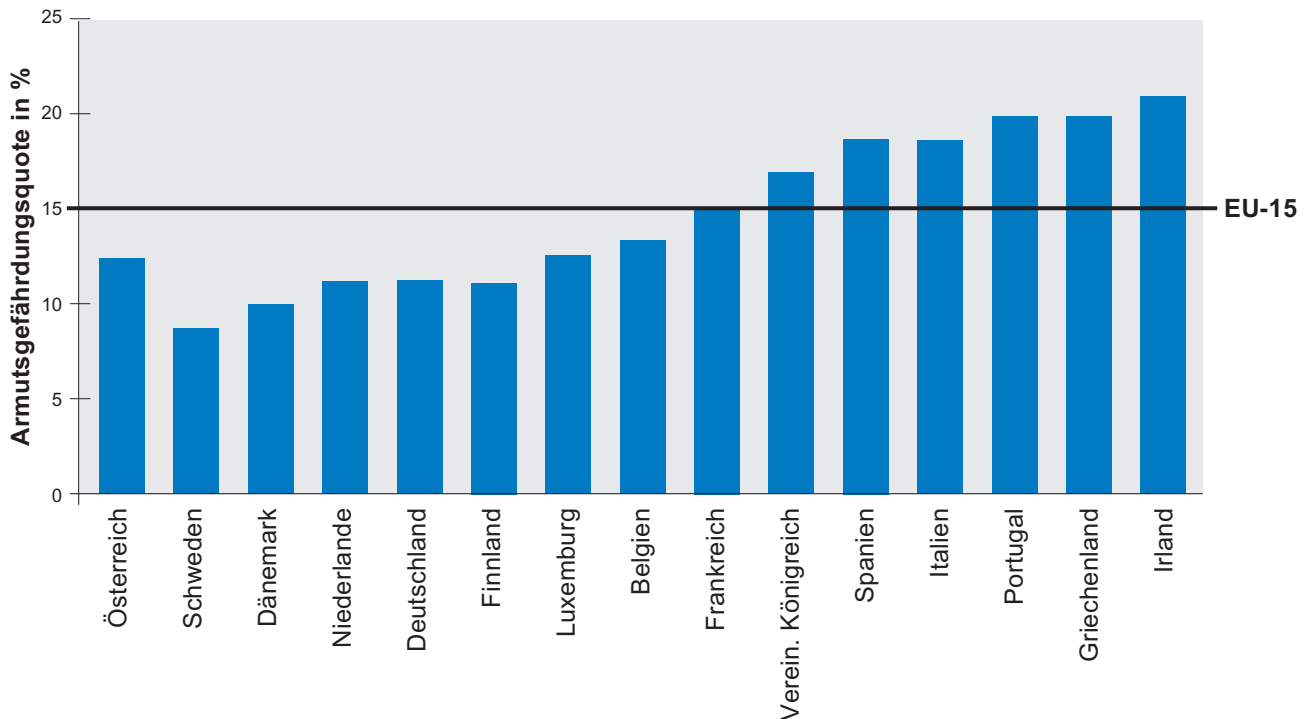
Ein **direkter Vergleich zwischen ECHP und EU-SILC** ist allerdings vorsichtig zu interpretieren. Der **Anstieg kann nun einerseits methodisch begründet werden**: Eine bessere Erfassung von Niedrigeinkommenshaushalten in EU-SILC gegenüber der letzten Welle des ECHPs und eine zufällige Schwankung kann das geringere mittlere Einkommen und eine höhere Armutsgefährdungsquote erklären.

Armutsgefährdungsquoten 1994 bis 2003



Quelle: IFS, ECHP Tabellenbände: Zeitreihen Welle 1-5, Welle 1-7, Statistik Austria, EU-SILC 2003

Armutsgefährdungsquoten im EU-Vergleich 2001



Quelle: EU-Strukturindikatoren

Allerdings können **steigende Arbeitslosenzahlen** seit 2000 und der Anstieg von Sozialhilfebezieher/innen (vgl. Pratscher 2004) ein Hinweis auf eine mögliche Zunahme von Armutsgefährdung und Einkommensverlust für die unteren Einkommensschichten in Österreich sein.

Eine umfassende Bewertung des tatsächlichen Ausmaßes aktueller Armutsgefährdung muss einerseits im Längsschnitt erfolgen, andererseits sind ergänzende und vergleichbare Administrativdaten zu Sozialhilfe, Wohnungslosigkeit und Arbeitslosigkeit für die Armutsberichterstattung unerlässlich.

Die Position Österreichs im EU-Vergleich

Im EU-Vergleich ist die **Armutsgefährdung in Österreich** relativ niedrig. In Österreich lag die Armutsgefährdungsquote im Jahr 2001⁷ bei 12%, und damit um **3 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt aller EU-15-Länder** (15%). In sieben weiteren Ländern waren unter dem EU-15-Durchschnitt liegende Armutsgefährdungsquoten zu verzeichnen, am niedrigsten war die Armutsgefährdungsquote in Schweden (9%) und

Dänemark (10%). Überdurchschnittliche Armutsgefährdungsquoten gab es in sechs Ländern, die höchsten in Griechenland und Portugal (20%) sowie in Irland (21%).

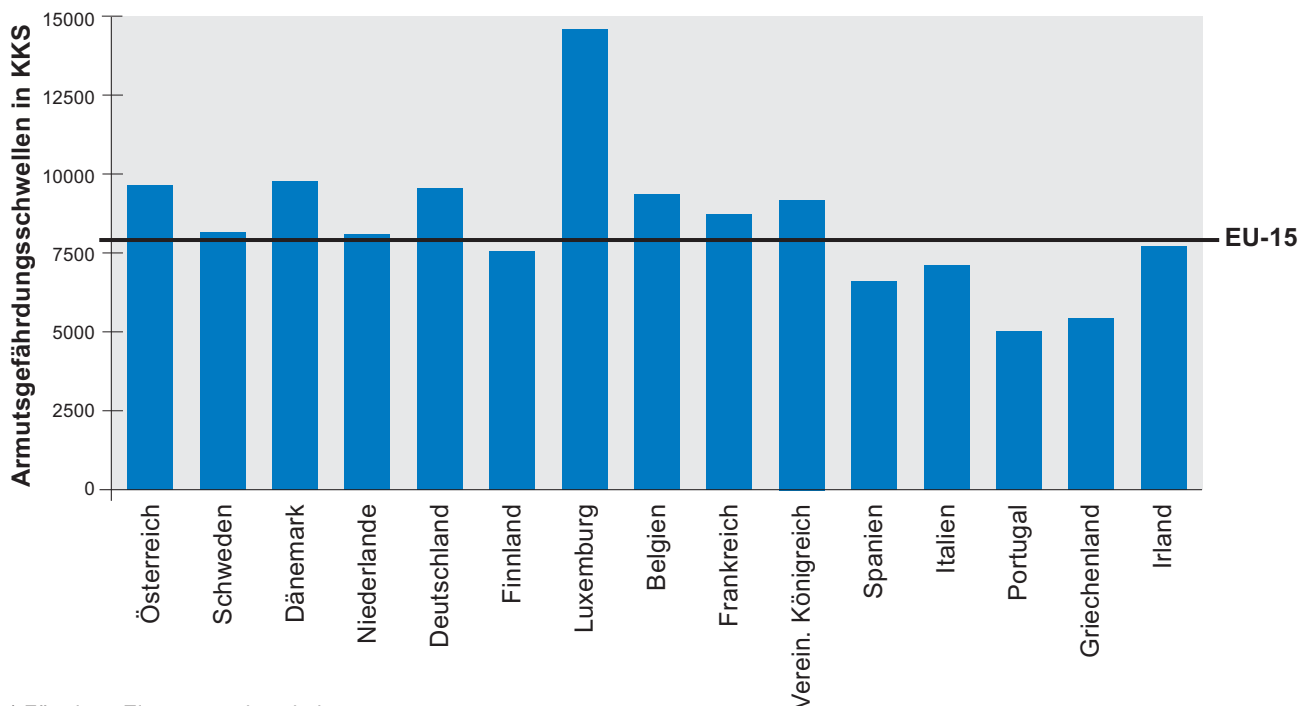
Die Armutsgefährdungsquote blieb im Zeitverlauf relativ konstant. In den letztverfügbaren vier Jahren (1998 bis 2001) betrug die Armutsgefährdungsquote im EU-15-Durchschnitt immer 15 %, in keinem der Länder gab es Veränderungen um mehr als 2 Prozentpunkte. Die Armutsgefährdungsquote Österreichs lag in allen Jahren unter dem EU-15-Durchschnitt.

Die **Armutsgefährdungsschwelle** (siehe Grafik nächste Seite) wird relativ zum mittleren Einkommen der Bevölkerung in den einzelnen Ländern festgelegt. Daher sind die Armutsgefährdungsschwellen unterschiedlich hoch. Um Preisniveau-unterschiede auszuschalten, werden die Schwellen in **Kaufkraftstandards**⁸ (KKS) ausgewiesen. Die Armutsgefährdungsschwellen für einen Einpersonenhaushalt reichen von 4.967 KKS in Portugal bis 14.376 KKS in Luxemburg, der **EU-15-Durchschnitt** liegt bei **8.253 KKS**. Der Wert für Österreich liegt bei **9.568 KKS**.

⁷ Die Position Österreichs im EU-Vergleich kann nur für 2001 (und frühere Jahre) beschrieben werden, da sich die letztverfügbaren EU-weiten Zahlen auf das Jahr 2001 beziehen.

⁸ Mit 1 KKS kann man in jedem Land einen vergleichbaren Korb von Waren und Dienstleistungen erwerben. Zum leichteren Verständnis werden sie auf EU-Ebene skaliert, daher kann man sich die KKS als Euro in realen Werten vorstellen.

Armutsgefährdungsschwellen im EU-Vergleich 2001*



* Für einen Einpersonenhaushalt

Quelle: Statistical Annex to the Draft Joint Inclusion Report 2003

2. Entstehungszusammenhänge von Armutsgefährdung

Im Blickpunkt des folgenden Abschnitts stehen Problem- und Bedarfslagen von Bevölkerungsgruppen und der Entstehungszusammenhang von Armutsgefährdung in Hinblick auf die zentralen sozialen Sicherungsinstanzen: Erwerbsarbeit, Sozialleistungen und Familie. Der Wandel von Erwerbsarbeit und Lebensformen (vor allem Familien) kann zur Entstehung neuer Risikolagen und Bedürfnisse führen. Sozialstaatliche Maßnahmen sind gefordert, diesem Wandel zu begegnen.

2.1. Erwerbsarbeit und Armutsgefährdung

Im letzten Sozialbericht wurde ausführlich die Rolle der Erwerbstätigkeit bei der Entstehung von Armutsgefährdung diskutiert. Bezahlte Erwerbsarbeit ist demnach ein guter Schutz vor Armutsgefährdung und Armut, wobei das nicht nur für die Erwerbstätigen gilt, sondern auch für deren Haushaltsangehörige. In diesem Abschnitt werden sowohl jene Gruppen, die Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt unterliegen, als auch unter-

schiedliche soziale Positionen am Arbeitsmarkt haben, nach ihrem Armutsrisiko analysiert.

Bei Erwerbstätigen bleibt die Armutsgefährdung mit 8% deutlich unter dem Wert für die Gesamtbevölkerung, während nicht im Erwerbsleben stehende Personengruppen allesamt mit überdurchschnittlicher Armutsgefährdung konfrontiert sind.

Da das Konzept der Armutsgefährdung die Einkommenssituation eines gesamten Haushalts zur Grundlage hat, ist die Erwerbssituation aller Haushaltsmitglieder im erwerbsfähigen Alter von Interesse. Sowohl die Zahl der erwerbstätigen Personen im Haushalt als auch deren Beschäftigungskontinuität, hat einen entscheidenden Einfluss auf das finanzielle Wohlergehen. **In Haushalten mit maximaler Erwerbsintensität – alle Personen zwischen 20 und 64 Jahren sind durchgehend erwerbstätig⁹ – ist das Armutsrisiko um mehr als die Hälfte geringer als im Durchschnitt (6%).** Allerdings leben in diesen Haushalten mit durchgängiger Erwerbstätigkeit aller Personen im Erwerbsalter dennoch beinahe ein Viertel aller Armutsgefährdeten (235.000).

⁹ Beim Indikator Erwerbsintensität wird die Dauer der Erwerbstätigkeit aller Haushaltsmitglieder während eines Jahres gemessen. Dabei bleibt aber außer acht, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung handelt. Die tatsächlich gearbeiteten Monate eines Haushaltes werden durch die maximal möglichen Monate eines Haushaltes dividiert. Die maximal möglichen Monate errechnen sich aus 12 Monaten mal der Anzahl von Personen im erwerbsfähigen Alter.

Bei nur teilweiser Erwerbstätigkeit verdreifacht sich das Risiko auf 18%. In Haushalten, in denen keine Person im Erwerbsalter erwerbstätig ist, sind 28% der Personen armutsgefährdet.

Arbeitslosigkeit verstärkt das Armutsgefährdungsrisiko eines Haushaltes deutlich, wobei mit zunehmender Dauer das Risiko zunimmt: Kann die Arbeitslosigkeit nach weniger als 6 Monaten wieder beendet werden, ist das Risiko um ein Fünftel erhöht (16% Armutsgefährdung). **Haushalte mit langzeitarbeitslosen Mitgliedern** (ab 12 Monate Arbeitslosigkeit) haben hingegen mit **36% ein fast dreimal so hohes Risiko in die Armut zu geraten**.

Eine geringere Einbindung in den Arbeitsmarkt und damit verbundene Einkommensnachteile haben Menschen mit Betreuungspflichten und gesundheitlichen Einschränkungen. Mit einer Beschäftigungsquote der 20- bis 64-Jährigen von 52% ist die Arbeitsmarktpartizipation in Haushalten mit Behinderten recht gering. **Umso bemerkenswerter ist, dass das Armutsrisiko in Haushalten mit Behinderten, wenn sie eine Sozialleistung zum Ausgleich des erhöhten Pflegebedarfs beziehen, auf 13% abgesenkt werden kann.** Haushalte mit einer behinderten Person ohne den

Bezug von Pflegegeld oder erhöhter Familienbeihilfe sind dagegen mit 20% Armutsgefährdung einem deutlich größeren Risiko ausgesetzt, in finanzielle Not zu geraten. Diese Gruppe ist auch deutlich größer. **Ein Viertel der Armutsgefährdeten** (236.000) lebt demnach **in einem Haushalt**, in dem zumindest eine Person eine starke Beeinträchtigung durch eine **körperliche Behinderung** berichtet.

Das Problem mangelnder externer Kinderbetreuung verdeutlicht eine Analyse nach dem jüngsten Kind. **Haushalte mit kleinen Kindern haben ein überdurchschnittliches Armutsrisiko (17%)**, wobei bis zum 7. Lebensjahr des jüngsten Kindes die Armutsgefährdung konstant hoch bleibt. Erst wenn das jüngste Kind im Haushalt 7 Jahre alt ist, kann ein deutlicher Rückgang des Armutsrisikos verzeichnet werden. Obwohl prinzipiell die Beschäftigungsquote in Haushalten, in denen das jüngste Kind zumindest 7 Jahre alt ist, mit 75% nur etwas höher ist als in Haushalten, in denen das jüngste Kind höchstens 6 Jahre alt ist (71%), ist die Art der Einbindung in den Arbeitsmarkt – vor allem für die Frauen – eine ganz andere: In Haushalten, in denen das jüngste Kind bereits schulpflichtig ist, gehen knapp 44% der Frauen im Erwerbsalter einer Teilzeitbeschäftigung nach, demgegenüber ist die

Armutsgefährdung durch mangelnde Einbindung in den Arbeitsmarkt

	Armutsgefährdete (in 1.000)	Armutsgefährdungsquote in %	Beschäftigungsquote in % ¹⁾
Erwerbsintensität³⁾			
keine Erwerbstätigkeit ⁴⁾	207	28	- ²⁾
teilweise Erwerbstätigkeit	421	18	- ²⁾
volle Erwerbstätigkeit	235	6	- ²⁾
Haushalte mit...			
...Langzeitarbeitslosigkeit (ab 12 Monate)	96	36	41
...Kurzeitarbeitslosigkeit (bis 6 Monate)	101	16	72
Haushalte mit...			
...Behinderung ⁵⁾ und Leistungsbezug ⁶⁾	34	13	44
...Behinderung ohne Leistungsbezug	236	20	52
Haushalte mit...			
...jüngstem Kind bis 6 Jahre	326	17	71
...jüngstem Kind ab 7 Jahre	399	12	75
Gesamt	1.044	13	69

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ Beschäftigungsquote: aktueller Anteil der Erwerbstätigen im Erwerbsalter (20 bis 64 Jahren) an Personen im Erwerbsalter.

²⁾ Die Beschäftigungsquote wird nicht ausgewiesen, da ein unterschiedlicher Definitionszeitraum besteht (letzten 12 Monate versus aktueller Beschäftigung).

³⁾ Erwerbsintensität von Personen im Erwerbsalter (20 bis 64 Jahren) nach erwerbstätigen Monaten

⁴⁾ Keine Erwerbstätigkeit: nur Haushalte mit Personen im erwerbsfähigen Alter.

⁵⁾ Behinderung: subjektiv wahrgenommene starke Beeinträchtigung.

⁶⁾ Leistungsbezug: hier der Bezug von Pflegegeld oder erhöhter Familienbeihilfe wegen Behinderung.

Teilzeitquote der Frauen in Haushalten mit Kindern bis 6 Jahren deutlich höher – sie beträgt 57%. Die geringere Einbindung von Müttern mit kleinen Kindern in den Arbeitsmarkt spiegelt sich in der überdurchschnittlichen Armutsgefährdung wider.

Die Analyse unterstreicht die zentrale Bedeutung der Erwerbsarbeit für die Existenzsicherung – wobei nicht nur die individuellen Chancen am Arbeitsmarkt, sondern auch der Haushaltskontext eine wichtige Rolle spielen. Nicht zu vernachlässigen sind jene 235.000 armutsgefährdeten Personen in Haushalten mit voller Erwerbsintensität. Daher muss man relativierend ergänzen: Erwerbsarbeit ist ein wirksamer Schutz vor Einkommensarmut, allerdings gibt es benachteiligte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt, die einem überproportionalen Armutsrisiko ausgesetzt sind.

Bereits die Ausübung einer Hilfsarbeit senkt das Armutsrisiko (12%) unter den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Jedoch in Relation zur Erwerbsbevölkerung wird erst ab einer Qualifikation als Facharbeiter/in (7% Armutsgefährdung) das Risiko in Armut zu geraten kontinuierlich abgesenkt. **Personen in höherer Tätigkeit tragen mit 3% nur mehr etwa ein Viertel des Armutsrisikos.**

In Haushalten mit Teilzeitbeschäftigung liegt die **Armutsgefährdung (9%) unter dem Durchschnitt.** Das kann damit erklärt werden, dass Teilzeitbeschäftigungen zumeist von Frauen ausgeübt werden und damit als Zuverdienst zum männlichen Haupteinkommen dienen.

Stark negativ macht sich mit einer **Armutsgefährdung von 17%** eine **Unregelmäßigkeit der Beschäftigung** im Einkommen bemerkbar. Beschäftigungen, die weniger als 12 Monate im Jahr andauern, und Arbeitsverhältnisse mit reduziertem sozial- und arbeitsrechtlichen Schutz (freie Dienst- oder Werkverträge) sind im überdurchschnittlichen Ausmaß mit Haushaltseinkommen unter den Armutsgefährdungsschwellen verbunden. Dabei tritt die Benachteiligung oft in zweifacher Weise auf: Einerseits durch die verringerte Jahresarbeitszeit, andererseits sind diese Beschäftigungsverhältnisse zusätzlich noch verhältnismäßig schlechter entlohnt als unbefristete Vollzeitstellen¹⁰. In Anbetracht der strukturellen Veränderungen des Arbeitsmarktes, weg von „Normalarbeitsverhältnissen“ hin zu weniger stark reglementierten, sozialversicherungslosen und diskontinuierlichen Beschäftigungen¹¹, werden immer mehr Menschen in Zukunft von derartigen prekären Arbeitsverhältnissen abhängig und dies **kann das Risiko steigern, zumindest zeitweilig unter die Einkommensgefährdungs-**

Armutsgefährdung und die Position auf dem Arbeitsmarkt

	Armutsgefährdungsquote in %	relatives Risiko ¹⁾
Stellung im Beruf²⁾		
Nicht erwerbstätig	19	1,7
Hilfsarbeit	12	1,1
Facharbeit	7	0,6
Mittlere Tätigkeit	5	0,4
Höhere Tätigkeit	3	0,3
Hochqualifizierte Tätigkeit	3	0,3
Beschäftigungsausmaß		
Teilzeit (bis 35 Stunden)	9	0,7
Vollzeit (ab 35 Stunden)	8	0,7
Unregelmäßig beschäftigt³⁾	17	1,5
Gesamtbevölkerung im Erwerbsalter⁴⁾	12	1,0

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ Relatives Risiko: im Vergleich zur Gesamtbevölkerung im Erwerbsalter.

²⁾ Stellung im Beruf: nur unselbstständig Erwerbstätige.

³⁾ Unregelmäßig beschäftigt: weniger als 12 Monate beschäftigt, Werkvertrags- und freie Dienstnehmer/innen.

⁴⁾ Bevölkerung im Erwerbsalter (20 bis 64 Jahre).

¹⁰⁾ vgl. z.B. Auswertungen der Lohnsteuerstatistik in: Statistische Nachrichten 05/2004, S. 406 und 05/2003, S. 370.

¹¹⁾ vgl. eine Darstellung der Entwicklung in Österreich bis 2002 bei Fink (2003), S.136ff.

Bildung, Arbeitsmarkt und Armutsgefährdung

	Armutsgefährdungsquote (%)	relatives Risiko ¹⁾	Beschäftigungsquote ²⁾ in %
Bildung			
max. Pflichtschulabschluss	20	1,5	50
Lehre / mittlere Schule	10	0,7	76
Matura	10	0,8	67
Universität	7	0,5	83

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ Relatives Risiko im Vergleich zur Gesamtbevölkerung.

²⁾ Beschäftigungsquote: Anteil der aktuell Erwerbstätigen im Erwerbsalter (20 bis 64 Jahre) an Personen im Erwerbsalter

Herkunft, Arbeitsmarkt und Armutsgefährdung

	Armutsgefährdungsquote (%)	relatives Risiko ¹⁾	Beschäftigungsquote ²⁾ in %
Staatsbürgerschaft			
Österreich, EU und EFTA	12	0,9	69
Migrant/innen gesamt	27	2,0	65
Ehem. Jugoslawien	26	2,0	73
Türkei	34	2,5	59
Eingebürgerte Österreicher/innen (nicht vormals EU, EFTA)	26	2,0	63
Gesamtbevölkerung	13	1,0	69

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ Relatives Risiko im Vergleich zur Gesamtbevölkerung.

²⁾ Beschäftigungsquote: Anteil der aktuell Erwerbstätigen im Erwerbsalter (20 bis 64 Jahre) an Personen im Erwerbsalter

schwellen zu rutschen. Und das auch, weil diese Beschäftigungsformen keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen der sozialen Absicherung in Österreich zur Folge haben.

Gerade der Faktor Bildung spielt eine große Rolle dabei, welche Chancen eine Person auf dem Arbeitsmarkt hat.

Personen mit maximal Pflichtschulabschluss (das ist in Österreich knapp ein Drittel der Bevölkerung ab 15 Jahren) haben eine deutlich unterdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung und eine eineinhalbfache Armutsgefährdung im Vergleich zur gesamten Erwerbsbevölkerung. **Jede Form der weiterführenden Bildung reduziert die Einkommensarmut.** Damit steigen die Chancen am Arbeitsmarkt – das wird auch an einer höheren Beschäftigungsquote sichtbar. Am obersten Ende der Bildungsabschlüsse, bei den abgeschlossenen Hochschulausbildungen, ist nur mehr ein beinahe halb so großes Armutsrisiko vorhanden.

Über ein Viertel der **Migrant/innen** in Österreich lebt in Armutsgefährdung¹². Und das trotz fast gleich hoher Beschäftigungsquote wie Personen österreichischer und EU-Herkunft. Niedrigere Ausbildungsniveaus und Sprachprobleme sind Mitursache mangelnder Integration dieser Menschen am Arbeitsmarkt und haben zur Folge, dass ihnen oft nur schlecht bezahlte und unsichere Arbeitsplätze offen stehen. Differenziert nach den für Österreich wichtigsten Herkunftsstaaten sieht man, dass es die aus der Türkei stammende Bevölkerungsgruppe am schwersten hat, in Österreich finanziell abgesichert zu leben. Sie hat ein mehr als doppelt so hohes Armutsrisiko (2,5-mal so hoch) als die Bevölkerung im Durchschnitt. Nur wenig besser – trotz ihrer mit 73% besonders hohen Beschäftigungsquote – stellt sich die Situation der Migrant/innen aus dem ehemaligen Jugoslawien dar: 26% leben in einem armutsgefährdeten Haushalt.

¹² Ausländische Haushalte sind relativ gut in EU-SILC erfasst. 6% der Befragten sind Personen ohne österreichischer, EU- oder EFTA Staatsbürgerschaft. Erstmals sind auch Daten zu eingebürgerten Österreicher/innen verfügbar.

Lebensformen und Armutsgefährdung

	Anzahl der Armutsgefährdeten (in 1.000)	Armutsgefährdungsquote (in %)	Armutsgefährdungslücke ¹⁾ (in %)	Beschäftigungsquote ²⁾ (in %)
Haushalte mit Pension				
Alleinstehende Männer	(16) *	(15)	(27)	
Alleinstehende Frauen	104	26	14	
Mehrpersonenhaushalt	136	13	17	
Gesamthaushalte mit Pension	256	17	16	
Haushalte ohne Pension				
Single Männer	(59)	(19)	(35)	78
Single Frauen	51	23	34	74
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	144	8	26	74
Alleinerziehende	89	31	17	77
Mehrpersonenhaushalt mit 1 Kind	103	7	24	77
Mehrpersonenhaushalt mit 2 Kindern	194	12	15	74
Mehrpersonenhaushalt mit 3+ Kindern	149	18	21	69
Gesamthaushalte ohne Pension	788	12	21	75
Insgesamt	1.044	13	20	

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ Armutsgefährdungslücke ist der durchschnittliche Abstand von der Armutsschwelle in Prozent.

²⁾ Beschäftigungsquote: Anteil der aktuell Erwerbstätigen im Erwerbsalter (20 bis 64 Jahre) an Personen im Erwerbsalter.

* Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen und können daher statistischen Schwankungen unterliegen.

Der Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft verbessert die Situation dieser Gruppe aber kaum. **Österreicher/innen ausländischer Herkunft** (ohne EU- oder EFTA- Staaten) **haben ein doppelt so hohes Armutsrisiko als im Durchschnitt der Bevölkerung**. Allerdings ist in dieser Gruppe die Beschäftigungsquote mit 63% niedrig. Eine längere Aufenthaltsdauer in Österreich verbunden mit einer Einbürgerung bietet zwar einen höheren sozialrechtlichen Schutz, die Integration in den Arbeitsmarkt ist hingegen unterdurchschnittlich.

Dies veranschaulicht, dass es nicht allein die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist, die das Armutsrisiko senkt, sondern dass es **darauf ankommt, welche Erwerbsmöglichkeiten einer bestimmten Bevölkerungsgruppe auf dem Arbeitsmarkt überhaupt offen stehen**.

Die Zahlen belegen den engen **Zusammenhang zwischen Qualifikation, Herkunft und Einkommenschancen**. Neben diesen Faktoren hat die Qualität der Einbindung in zwischenmenschliche Netzwerke (Lebens- und Familienformen) für die finanzielle Situation eine wesentliche Bedeutung.

2.2. Familie und Lebensformen

Im Folgenden wird die Bedeutung von Familie und anderen Lebensformen zur Vermeidung von Armut untersucht. Die aktuellen Zahlen bestätigen die Entwicklung der letzten Jahre, wonach Alleinerziehende, kinderreiche Familien und alleinstehende ältere Menschen (meist Frauen) als besonders armutsgefährdet identifiziert werden.

89.000 Personen, beinahe jede dritte Person (31%) in einem alleinerziehenden Haushalt ist armutsgefährdet. Trotz ihrer sehr hohen Erwerbsbeteiligung von 77% gehören Alleinerziehende zu den gefährdetsten Gruppen.

Eine weitere sehr stark gefährdete Haushaltsform sind alleinstehende Menschen, wobei diese Gruppe schwer zusammengefasst werden kann. 110.000 Einpersonenhaushalte ohne Pension sind armutsgefährdet. Gleichzeitig haben Singles die höchste Erwerbsbeteiligung und finden sich überdurchschnittlich oft in den höchsten Einkommenssegmenten. Das Durchschnittseinkommen jener, die armutsgefährdet sind, ist

Armutsgefährdung nach dem Geschlecht des Hauptverdieners

Geschlecht	Haupteinkommensquelle ¹⁾	Anzahl der Armutsgefährdeten (in 1.000)	Armutsgefährdungsquote (in %)	Armutsgefährdungslücke (in %)
Männlicher Hauptverdiener	Erwerbseinkommen	322	7	15
	Sozialleistungen	152	41	27
	Pensionen	139	13	14
	Sonstige	(12) *	(29)	(62)
	Gesamt	626	11	18
Weibliche Hauptverdienerin	Erwerbseinkommen	138	11	19
	Sozialleistungen	138	56	25
	Pensionen	129	22	17
	Sonstige	(13)	(34)	(53)
	Gesamt	418	20	20

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ Haupteinkommen entspricht der größten Einkommenskomponente im Haushalt.

* Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen und können daher statistischen Schwankungen unterliegen.

aber am weitesten von der Armutsgefährdungsschwelle entfernt (Armutsgefährdungslücke von 34%).¹³

Mehrpersonenhaushalte mit und ohne Kinder haben durchschnittlich ein geringeres Risiko unter die Armutsgefährdungsschwelle zu fallen. Eine Ausnahme sind (neben den alleinerziehenden Haushalten) **Familien mit drei und mehr Kindern**, von denen **18% von Einkommensarmut betroffen** sind.

Das **Armutsrisiko für Haushalte**, deren **Haupteinkommensquelle Pensionen** sind, ist mit 17% deutlich höher als für Haushalte ohne Pension. Im Jahr 2002 betrug der Richtsatz der Ausgleichszulage für Einpersonenhaushalte EUR 631, was bei 14 Monatsbezügen ein Jahreseinkommen von EUR 8.834 und damit einen **Wert unter der Armutsgefährdungsschwelle** von EUR 9.425 bedeutet. Dieses erhöhte Risiko betrifft größtenteils **alleinstehende Frauen** (104.000), die mit einer Mindestpension auskommen müssen.¹⁴

Frauen haben in einer allgemeinen Gegenüberstellung – wie eingangs erwähnt – mit 14% ein höheres Armutsrisiko als Männer mit 12%. Das hier erfasste Haushaltseinkommen impliziert allerdings eine Gleichverteilung des Einkommens innerhalb eines Haushaltes und kann daher bei einem Mehrpersonen-

haushalt keine Auskunft über die Einkommenssituation nach Geschlecht geben.

418.000 Armutsgefährdete leben in Haushalten mit einer Frau als Hauptverdienerin. Diese haben damit ein beinahe doppelt so hohes Risiko (20%) als Haushalte mit einem Mann als Hauptverdiener (11%).

In der Unterscheidung nach Haupteinkommensquelle ist ersichtlich, dass Frauen nicht nur bei den Pensionen weniger als Männer abgesichert sind, auch bei einer Gliederung nach hauptsächlichem Erwerbseinkommen oder hauptsächlichlichen Sozialleistungen ist das Risiko von Frauen immer höher als bei Männern. Auch die Armutsgefährdungslücke ist größer.

Haushaltsformen mit männlichem Hauptverdiener, sowie **Partnerschaften mit 1 bis 2 Kindern** haben ein **unterdurchschnittliches Risiko**. Eine Analyse nach Erwerbstätigkeit von Frauen in Mehrpersonenhaushalten relativiert das: Mehrpersonenhaushalte, wo keine Frau erwerbstätig ist, haben ein überdurchschnittliches Armutsrisiko.

Wenn die **Frau erwerbstätig** ist, **reduziert sich das Risiko um zumindest die Hälfte** gegenüber jenen Haushalten, in denen Frauen nicht erwerbstätig sind. So haben z.B. Familien mit drei und mehr Kindern und

¹³ Gründe, warum allein stehende Personen ein hohes Armutsrisiko tragen, sind vielfältig. Eine genaue Spezifizierung bedarf einer umfassenderen Analyse dieser Gruppe und kann nur teilweise mit den vorliegenden Daten abgedeckt werden.

¹⁴ Die Armutsgefährdungslücke für Pensionist/innen-Haushalte (16%) ist deshalb höher als die Lücke zwischen Ausgleichszulagenrichtsatz und Armutsgefährdungsschwelle (6%), da auch Mehrgenerationenhaushalte (Pensionist/innen und Nicht-Pensionist/innen in einem Haushalt) und Personen, die gar keinen Pensionsanspruch haben, enthalten sind.

Erwerbstätigkeit von Frauen¹⁾ und Armutsgefährdung (nach Haushaltsform)

	Anzahl der Armutsgefährdeten (in 1.000)	Armutsgefährdungsquote (%)
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder		
Frau erwerbstätig	45	4
Frau nicht erwerbstätig	80	19
Alleinerzieherinnen		
erwerbstätig	64	28
nicht erwerbstätig	(22) *	(51)
Mehrpersonenhaushalt mit 1 Kind		
Frau erwerbstätig	54	5
Frau nicht erwerbstätig	50	13
Mehrpersonenhaushalt mit 2 Kindern		
Frau erwerbstätig	73	7
Frau nicht erwerbstätig	132	24
Mehrpersonenhaushalt mit 3+ Kindern		
Frau erwerbstätig	41	9
Frau nicht erwerbstätig	111	31

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ Nur Haushalte mit zumindest einer Frau im erwerbsfähigen Alter.

* Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen und können daher statistischen Schwankungen unterliegen.

keiner erwerbstätigen Frau ein Risiko von 31% arm zu werden. Ist in solchen Haushalten die Frau erwerbstätig, dann beträgt das Risiko 9%.

In Mehrpersonenhaushalten ohne Kinder steigt die Armutsgefährdung von 4% auf 19%, wenn die Frau nicht berufstätig ist. Einzige **Ausnahme** sind **Alleinerzieherinnen**. Denn auch mit Erwerbstätigkeit sind 28% der Alleinerzieherinnen armutsgefährdet.

Bestehende Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen haben demnach einen besonderen Nachteil für alleinerziehende erwerbstätige Frauen und ihre Kinder. Wenn Frauen in anderen Familienformen die Möglichkeit haben, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so ist das in wesentlich größerem Maße existenzsichernd. Gerade Frauen, die gut ausgebildet sind und daher ein höheres Einkommen erzielen können, treten nach der Geburt eines Kindes bzw. mit mehreren Kindern eher (wieder) ins Berufsleben ein.

Es ist daher essentiell, Frauen mit Familie ausreichend bezahlte Erwerbstätigkeit und die damit verbundene Kinderbetreuung zu ermöglichen, um Familien und ihre Kinder vor Armut zu schützen. Alleinerziehende, eine zunehmende Lebensform, bedürfen in besonderem Maß flexibler Kinderbetreuung und familienadäquater Arbeitszeiten.

2.3. Staatliche Sozialleistungen

Die Verteilung der Einkommen ist in Österreich einem starken Regulativ durch wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen unterworfen. Im Folgenden soll der Einfluss von monetären Transfers untersucht werden.

Bedeutung von Sozialtransfers für das verfügbare Haushaltseinkommen

Durchschnittlich 36% des Einkommens eines österreichischen Privathaushalts stammen aus sozialen Direktleistungen der öffentlichen Hand. Mehr als die Hälfte dieser Leistungen sind Pensionen.

In armutsgefährdeten Haushalten machen Leistungen der öffentlichen Hand 60% des Gesamteinkommens aus. In nicht armutsgefährdeten Haushalten sind es im Durchschnitt 33%. Die Sozialleistungen ohne Pensionen decken bei armutsgefährdeten Haushalten mehr als ein Drittel des Haushaltseinkommens ab. Nicht-Armutsgefährdete Haushalte beziehen durchschnittlich 12% ihres Einkommens aus Sozialleistungen.

Bei den stärker gefährdeten Gruppen (Mehrpersonenhaushalte mit 3 oder mehr Kindern, Haushalte mit Kleinkindern, Alleinerziehende) leisten staatliche Sozialtransfers einen ca. doppelt so hohen Beitrag zum

Anteil der Sozialtransfers am verfügbaren Einkommen

Haushalte mit...	Armutsgefährdungsquote (%)	relativer Anteil ¹⁾ am Einkommen in %		
		Sozialleistungen ²⁾	Pensionen ³⁾	Sozialleistungen + Pensionen
... 3 oder mehr Kindern	18	29	3	32
... 2 Kindern	12	20	3	23
... 1 Kind	7	15	3	18
... jüngstem Kind bis 6 Jahre	17	25	3	28
... jüngstem Kind ab 7 Jahre	12	20	5	25
... Alleinerziehenden	31	31	1	33
... Langzeitarbeitslosigkeit (ab 12 Monate)	36	51	8	59
... Kurzarbeitslosigkeit (bis 6 Monate)	16	27	4	31
... Sozialhilfe	(47) *	60	17	77
... Migrant/innen	27	23	4	28
... Eingebürgerten	26	25	13	38
... Behinderung ⁴⁾ ohne Leistungsbezug	20	19	40	60
... Behinderung und Leistungsbezug ⁵⁾	13	18	56	74
nicht armutsgefährdete Haushalte		12	20	33
armutsgefährdete Haushalte gesamt		34	25	60
alle Haushalte	13	15	21	36

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ relativer Anteil: Anteil des Einkommens aus Sozialleistungen bzw. Pensionen am Gesamteinkommen.

²⁾ Sozialleistungen umfassen Familien-, Bildungs-, Arbeitslosen-, Gesundheitsleistungen, Sozialhilfe und Wohnbeihilfe.

³⁾ Unter Pensionen werden Eigen- und Hinterbliebenenpensionen und bestimmte Sozialleistungen für Personen im Pensionsalter (Unfallrente, Invaliditätspension, Pflegegeld) verstanden.

⁴⁾ Behinderung = subjektiv wahrgenommene starke Beeinträchtigung.

⁵⁾ mit Leistungsbezug ist hier der Bezug von Pflegegeld oder erhöhter Familienbeihilfe wegen Behinderung gemeint.

* Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen und können statistischen Schwankungen unterliegen.

Gesamteinkommen als im Durchschnitt. Mit der Zahl der Kinder im Haushalt steigen die Armutsgefährdung und die Bedeutung der Sozialtransfers für das Gesamteinkommen. In Haushalten mit nur einem Kind – diese Haushaltsform hat mit 7% ein recht geringes Armutsrisiko – machen die Sozialtransfers 15% aus. Gibt es dagegen drei oder mehr Kinder, dann besteht das Haushaltseinkommen zu fast einem Drittel aus Sozialtransfers (inklusive Pensionen).

Die Hälfte des verfügbaren Einkommens eines **Langzeitarbeitslosenhaushalts** machen Sozialleistungen aus. Die mit 36% fast dreimal so hohe Quote der Armutsgefährdung verdeutlicht aber, dass diese Leistungen, obwohl sie relativ gesehen den größten Teil des Einkommens bilden, absolut gesehen einem Drittel dieser Haushalte keine finanzielle Sicherung über der Armutsgefährdungsschwelle ermöglichen können. Noch wichtiger sind Sozialleistungen nur für **Bezieher/innen von Sozialhilfe. In ihren Haushalten sind 60% des Einkommens Sozialleistungen.** Inklusive Pensionen beträgt der Anteil sogar über drei Viertel.

Migrant/innen und inzwischen Eingebürgerte beziehen Sozialleistungen, die rund ein Viertel ihres Einkommens bedeuten. Hier zeigt sich, dass der Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft zu keiner Erhöhung der Sozialleistungen (ohne Pensionen) führt. Im Vergleich zu allen Armutsgefährdeten ist der Anteil von Sozialleistungen am Haushaltseinkommen bei beiden Gruppen unterdurchschnittlich.

Für Haushalte mit einer **behinderten Person**, die keine Pflegeleistung bezieht, sind Pensionen mit 40% des Einkommens und Sozialleistungen (rund 19%) wichtige Einkommensquellen. In Haushalten, in denen eine Pflegeleistung bezogen wird, ist bei geringerer Armutsgefährdung der Anteil von Sozial- und Pensionsleistungen höher. Sie machen zusammen 74% aus.

Die Analyse zeigt, dass sowohl Sozialtransfers wie auch Pensionen eine wichtige Einkommensfunktion zukommt. Es wird deutlich, **wie abhängig einkommensschwache Haushalte von Sozialtransfers sind.** Prinzipiell gilt: Je geringer das gesamte verfügbare Haushaltseinkommen, desto höher ist der Anteil aus Sozial-

transfers. Dies muss aber nicht gleichbedeutend mit einem höheren absoluten Leistungsbezug sein.

Rolle der Sozialtransfers für die Armutsminderung

Die Armutsgefährdungsquote wurde bisher immer für das gesamte verfügbare Einkommen eines Haushalts inklusive staatlicher Sozialtransfers ausgewiesen. Um die armutsmindernde Wirkung der Sozialleistungen festzustellen, werden im Folgenden die Sozialleistungen von den Gesamteinkommen der Haushalte abgezogen. Damit wird dargestellt, wie viele Personen unter die Armutsgefährdungsschwelle fallen würden, wenn dem Haushalt nur seine Einkünfte aus Arbeit und Vermögen (Primäreinkommen) und privaten Transfers zur Verfügung stünden¹⁵. Wenn Primäreinkommen und Privattransfers den Gesamteinkommen (die Summe aus tatsächlich bezogenen Sozialleistungen, Primäreinkommen und Privattransfers) gegenübergestellt werden, kommt zum Ausdruck, in welchem Ausmaß die Sozialleistungen zur Reduzierung der Armutsgefährdung beitragen.

Staatliche Sozialleistungen können Umfang und Intensität des Armutsrisikos deutlich abschwächen. **Ohne Sozialtransfers und Pensionen wären statt 13% der Bevölkerung 42% armutsgefährdet.** D.h. ohne Sozialleistungen würde die Armutsgefährdungsquote der Bevölkerung mehr als dreimal so hoch wie die tatsächliche Armutsgefährdung sein.

Je nach Altersstruktur und Zusammensetzung des Haushalts sind entweder Pensionen oder andere Sozialleistungen von besonderer Bedeutung für das Haushaltseinkommen. Es wird deshalb in der folgenden Analyse neben einer Darstellung der Gesamtbevölkerung auch zwischen Haushalten mit Pensionen als hauptsächlicher Einkommensquelle und Haushalten ohne Pensionen unterschieden.

Alleinstehende Pensionist/innen und solche in Mehrpersonenhaushalten sind gleichermaßen auf ihre Pension angewiesen, es stehen ihnen aus anderen Quellen kaum Einkommen zur Verfügung. Ohne Pension wären praktisch alle armutsgefährdet. Die unterschiedliche Armutsgefährdung nach Pensionen zwischen Männern (15%) und Frauen (26%) ist also allein auf den Niveauunterschied der Pensionen zurückzuführen.

Bei **Bevölkerungsgruppen ohne Pensionen** haben altersunabhängige Sozialtransfers und hiervon wieder bestimmte Leistungsarten verschieden große Bedeutung für die Reduktion der Armutsgefährdung. Es wird hier nach Familien- und Bildungsleistungen, Arbeitslosenleistungen, Gesundheitsleistungen und bedarfsorientierten Leistungen wie Sozialhilfe und Wohnbeihilfe differenziert. **Die größte Wirkung haben Familien- und Bildungsleistungen, wobei diese Leistungsart auch absolut, d.h. von den Ausgaben her, die umfangreichste ist.** Hingegen sind bedarfsabhängige Leistungen (Sozialhilfe, Wohnbeihilfe) vom Aufwand her eher unbedeutend – für ihre Bezieher/innen sind sie aber von umso größerer Wichtigkeit¹⁶.

Die armutsmindernde Wirkung von Sozialtransfers, speziell von Familienleistungen, kann in Mehrpersonenhaushalten mit Kindern die Armutsgefährdung um die Hälfte bis zu zwei Drittel reduzieren. In Haushalten mit 1 Kind sinkt die Armutsgefährdung auf Grund der Sozialleistungen von 22% auf 7%, in Haushalten mit 2 Kindern von 32% auf 12% und in Haushalten mit 3 und mehr Kindern von 50% auf 18%. Der relative Beitrag der Sozialtransfers ist dabei in Haushalten mit 1, 2 oder 3 und mehr Kindern etwa gleich hoch. Dennoch bleibt das Armutsgefährdungsrisiko von Haushalten mit drei oder mehr Kindern auch nach Berücksichtigung von Sozialleistungen stark erhöht.

Alleinerziehende Haushalte sind in hohem Maße von staatlichen Leistungen abhängig, jedoch ist der Effekt der Armutsminderung nicht so stark ausgeprägt wie bei Mehrpersonenhaushalten mit Kindern. **Sozialtransfers senken die Zahl der armutsgefährdeten Alleinerziehendenhaushalte aber immerhin noch um ca. 40%.**

In Haushalten ohne Pension und ohne Kinder sind es vor allem Leistungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Arbeitslosigkeit, die die Armutsgefährdung senken: Für Mehrpersonenhaushalte reduziert sich die Armutsgefährdung um die Hälfte. Letztendlich hat diese Gruppe ein Risiko von nur 8%. Bei Singles würde das Risiko ohne Sozialleistungen für Männer 27% (statt 19%) und für Frauen 31% (statt 23%) betragen, das entspricht einer Reduktion der Zahl der Armutsgefährdeten um ein knappes Drittel.

¹⁵ Es handelt sich um eine rein fiktive Berechnung bei gleich bleibender Armutsgefährdungsschwelle (EUR 785 monatlich).

¹⁶ 2002 betragen die Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe knapp 450 Millionen Euro (Pratscher 2004), dazu im Vergleich: Allein für die Familienbeihilfe wurden 2002 über 2.930 Millionen Euro aufgewendet (BMSG: ESSOSS-Sozialdatenbank, Sozialausgaben, Statistik Austria).

Armutsgefährdung vor und nach Sozialtransfers und Pensionen

	inkl. Sozialtransfers und Pensionen	ohne Sozialtransfers und Pensionen	ohne Pensionen	ohne Sozialtransfers	ohne Familienleistungen ²⁾	ohne Arbeitslosenleistungen ³⁾	ohne Gesundheitsleistungen ⁴⁾	ohne Sozialhilfe/ Wohnbeihilfe ⁵⁾
HH ⁶⁾ mit Pension gesamt	17	95	95	19	17	17	17	17
Alleinstehende Männer	(15)	94	94	15	15	15	15	15
Alleinstehende Frauen	26	99	99	29	26	26	27	28
MPH ⁷⁾ ohne Kinder	13	94	93	16	14	14	14	13
HH ohne Pension gesamt	12	30	16	26	21	14	15	12
Single Männer	(19)	27	19	27	19	23	23	19
Single Frauen	23	35	27	31	24	26	27	25
MPH ohne Kinder	8	21	13	16	9	10	13	8
Alleinerziehende	31	55	34	52	49	34	33	32
MPH mit 1 Kind	7	22	11	18	13	10	9	7
MPH mit 2 Kindern	12	32	15	28	25	14	13	12
MPH mit 3+ Kindern	18	50	20	45	40	20	19	18
Haushalte mit...								
Langzeitarbeitslosigkeit ⁸⁾	36	79	46	70	47	55	40	36
Sozialhilfe	(47)	90	59	85	65	63	47	60
Behinderung	19	68	55	33	23	21	25	19
Migrant/innen	27	45	29	42	39	31	27	27
Eingebürgerten	26	50	38	39	33	29	26	27
gesamte Bevölkerung ¹⁾	13	42	31	24	20	15	15	13

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ Lesehilfe: Die Armutsgefährdung beträgt in der Gesamtbevölkerung 13%. Würde man bei gleichbleibender Schwelle die Armutsgefährdung anhand des Einkommens ohne Sozialtransfers und Pensionen berechnen, würde sie 42% betragen (nur ohne Pensionen 31% bzw. nur ohne Sozialtransfers 24%). Ohne Familien- und Bildungsleistungen würde die Armutsgefährdung 20% betragen, ohne Arbeitslosenleistungen 15% usw.

²⁾ Familienbeihilfe, Wochengeld, Karenz-/Kinderbetreuungsgeld, staatl. Unterhaltsvorschüsse

³⁾ Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit, andere Arbeitslosenleistungen

⁴⁾ Krankengeld, Unfallrente, Pflegegeld, Invaliditätspension von Personen unterhalb des Pensionsalters

⁵⁾ Sozialhilfe, Einmalzuschüsse und Dauerleistungen, Wohnbeihilfe

⁶⁾ HH=Haushalte

⁷⁾ MPH=Mehrpersonenhaushalte

⁸⁾ Langzeitarbeitslosigkeit ab 12 Monaten

Ist ein Haushalt von **Langzeitarbeitslosigkeit** betroffen, stammt ein Großteil seines Einkommens aus Arbeitslosenleistungen. Durch diese und andere Sozialleistungen (v.a. auch familienbezogene Leistungen) wird das **Armutsrisiko von 70% auf 36% gesenkt**. Die Armutsgefährdung für Sozialhilfebezieher/innen reduziert sich auf Grund der Sozialleistungen von 90% auf 47%. Hier spielen neben Sozial- und Wohnbeihilfen Arbeitslosen- und Familienleistungen eine große Rolle.

Eine besondere Bedeutung bei der Reduktion des Armutsrisikos haben Sozialtransfers und Pensionen in Haushalten mit Behinderten. Ohne Sozialtransfers und Pensionen wären statt 19% rund zwei Drittel dieser Haushalte armutsgefährdet.

Gegenüber der Gesamtbevölkerung, für die sich im Schnitt das Risiko um zwei Drittel reduziert, erfahren Migrant/innen sowie eingebürgerte Personen keine so deutliche Reduktion ihres Armutsrisikos durch Sozialleistungen und Pensionen. Auf Grund der Alterstruktur sind Pensionen für ausländische Haushalte praktisch irrelevant. Familienleistungen kommen gefolgt von Arbeitslosen- und Gesundheitsleistungen die größte Bedeutung zu. Insgesamt führen staatliche Leistungen zu einer Senkung des Armutsrisikos von 44% auf 24% in Migrant/innenhaushalten. Bei den Eingebürgerten verhält es sich, abgesehen von einer größeren Bedeutung von Pensionsleistungen, sehr ähnlich. Auch hier wäre das Armutsrisiko ohne Transferleistungen (47%) deutlich höher, es bleibt aber auch nach deren Erhalt mit 22% stark überdurchschnittlich.

Wenn auch die primäre Zielsetzung von Sozialleistungen (mit Ausnahme der bedarfsabhängigen Leistungen) nicht in der Reduktion von Armut liegt, werden durch Sozialleistungen Armutsrisiken verringert. Wie die Analyse zeigt, geschieht dies für verschiedene Beziehergruppen in unterschiedlichem Maße.

3. Armut und soziale Ausgrenzung

Armut ausschließlich über niedriges Einkommen zu definieren berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Kostenstrukturen und Lebenslagen von Haushalten. Es wird damit unterstellt, dass jeder Mensch mit seinem zur Verfügung stehenden Einkommen optimal und unter gleichen Bedingungen zu wirtschaften vermag. Unterschiedliche Bedürfnisse (z.B. alte Menschen versus berufstätige Menschen oder Jungfamilien), Kostenstrukturen (z.B. Stadt-Land, Ost-West) und Rahmenbedingungen (z.B. teure Mietwohnung oder Eigentum) ermöglichen unterschiedliche Lebensführungen mit dem gleichen Einkommen. Ob Armut sich verfestigt, hängt auch davon ab, wie lange diese niedrige Einkommenssituation andauert und welche anderen Mittel zur Verfügung stehen (z.B. Ersparnisse, Hilfe durch Freunde und Familie).

Die subjektive Wahrnehmung der finanziellen Situation eines Haushaltes kann als ein Indikator für unterschiedliche Bedürfnisse und Kostenstrukturen herangezogen

Subjektive Wahrnehmung der eigenen ökonomischen Situation¹⁾

Einkommen ist geringer als benötigt	Armutsgefährdet < 60 % Median (%)	Nicht Armutsgefährdet > 60 % Median (%)	Gesamt (%)
Alter²⁾			
Jugendliche (bis 25)	76	10	23
mittlere Erwachsene (25 bis 64)	75	12	19
Senior/innen (65+)	56	15	22
Region			
Wien	82	20	29
andere Großstädte (>100.000) ³⁾	81	13	23
Städte mittlerer Größe (>10.000)	78	11	19
ländlicher Bereich (<10.000)	64	9	16
Gesamt	71	12	20

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ Anteil jener Personen in Haushalten, deren berechnetes gesamtes Haushaltsnettoeinkommen geringer ist als der Betrag, den der Haushalt als unbedingt notwendig ansieht, um auskommen zu können.

²⁾ Alter: nach Hauptverdiener/in.

³⁾ Andere Großstädte sind Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck.

werden. 71% der Armutsgefährdeten empfinden ihr Haushaltseinkommen als nicht ausreichend. Die finanziellen Bedürfnisse von Haushalten variieren allerdings beträchtlich, differenziert nach Alter des Hauptverdieners und Region. Während drei Viertel der Personen in armutsgefährdeten Haushalten mit einer unter 65-jährigen hauptverdienenden Person kein finanzielles Auskommen finden, sinkt dieser Anteil bei alten Menschen über 65 Jahre auf 56%. Auch im ländlichen Bereich wird die Einkommensarmut als weniger drückend empfunden. Während 82% der armutsgefährdeten Haushalte in Wien über kein ausreichendes Einkommen berichten, sind dies nur 64% in ländlichen Gegenden.

Die unterschiedliche Wahrnehmung von armutsgefährdeten Haushalten, wieviel Einkommen sie zumindest benötigen, weist auf unterschiedliche Bedürfnis- und Kostenstrukturen nach Alter und Region hin.

Von den als nicht-armutsgefährdet klassifizierten Haushalten berichten nur mehr 12%, dass sie mit den ihnen zu Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht auskommen können. In Wien hat allerdings ein Fünftel der Nicht-Armutsgefährdeten nicht genug Einkommen um das Auslangen zu finden.

Niedriges Einkommen ist folglich ein guter Indikator für die finanzielle Situation eines Haushaltes, aber **kein hinreichender Indikator für Armut**. Für eine Spezifizierung von Armut und sozialer Teilhabe bedarf es der Berücksichtigung anderer Lebensaspekte und Möglichkeiten.

Begriffe wie **soziale Ausgrenzung oder Deprivation versuchen einem multidimensionalen Armutsphänomen** gerecht zu werden. Es sind die mangelnden Möglichkeiten (oder capabilities wie der Autor Amartaya Sen es definiert hat), die gesellschaftliche Teilhabe verhindern und zu deprivierten Lebenslagen führen.

In der internationalen Sozialberichterstattung hat sich zur Erfassung marginalisierter Lebenssituationen eine

Reihe von Indikatoren etabliert. Eine nicht ausreichende Teilhabe in Lebensbereichen über das Einkommen hinaus wird als Deprivation bezeichnet. Deprivation wird als Benachteiligung in wesentlichen Lebensbereichen definiert und zwar „als fehlende Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen sowie zur Teilnahme an Aktivitäten, die von der jeweiligen Gesellschaft als zentral angesehen wird“ (vgl. Europäische Kommission 2002) und muss als zentrale Dimension der Armutsberichterstattung angesehen werden.

In Österreich fanden diese nichtmonetären Indikatoren im Ansatz der **akuten Armut** Verwendung. Von akuter Armut wird gesprochen, wenn zusätzlich zu der finanziellen Benachteiligung gewisse Mängel oder Einschränkungen in grundlegenden Lebensbereichen auftreten (wie keine angemessene Wohnung oder Heizmöglichkeit, Kleidung oder Nahrung). Das Konzept „Akute Armut“ wurde seit 1995 auf Basis des ECHPs verwendet, wobei zuletzt 4% Betroffene ausgewiesen wurden. Dabei werden **nur Personen unter der Armutsgefährdungsschwelle erfasst**.

Um prekäre Lebenslagen und soziale Teilhabechancen zu beurteilen ist es wesentlich, **nichtmonetäre** Indikatoren einzubeziehen und diese nicht nur im Zusammenhang mit Einkommensarmut zu betrachten. Es werden dabei auch jene Haushalte und Personen berücksichtigt, die ein höheres Einkommen als die Armutsgefährdungsschwelle aufweisen. In Anbetracht der Sensitivität eines Einkommensschwellenwertes zur Identifikation von Armutslagen bedarf es einer Erweiterung der Armutsberichterstattung durch nichtmonetäre Benachteiligung und es sind entsprechende Dimensionen zu entwickeln.

In der europäisch vergleichenden Sozialstatistik konnten in **fünf Lebensbereichen nichtmonetäre** Benachteiligung klassifiziert und einkommensbezogener Armutsgefährdung gegenübergestellt werden. Dabei wurden **primäre** und **sekundäre Benachteiligung** in

Zusammenhang von Deprivation und Armutsgefährdung

		Depriviert	
		Nein	Ja
Einkommensbezogene Armutsgefährdung	Nein	Nicht-Arm	mangelnde Teilhabe
	Ja	Einkommensarmut	verfestigte Armut

Quelle: Schema der Armutslagen (nach Redl, 2002)

der **Lebensführung** unterschieden und **zusätzlich drei Dimensionen in den Bereichen Wohnungsprobleme, unzureichende Wohnausstattung** (wie kein Bad, Fließwasser etc.) **und Wohnumgebungsprobleme** (z.B. Umweltverschmutzung) als relevant für die Beschreibung von nichtmonetärer Deprivation erachtet (vgl. Eurostat 2002). Allerdings wurden die Indikatoren für alle EU-Staaten vereinheitlicht, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Dabei wurden manche Indikatoren, wie etwa zu sozialen Beziehungen, Gesundheit und subjektivem Empfinden nicht berücksichtigt, da sie kulturelle Einstellungen und Gebräulichkeiten zu stark widerspiegeln und daher für einen Vergleich nur bedingt geeignet sind¹⁷.

Für Eurostat wurden diese fünf zentralen Lebensbereiche zur Beschreibung von Deprivation mithilfe einer Faktorenanalyse ermittelt. In der vorliegenden Analyse konnten diese Ergebnisse für Österreich, im wesentlichen bestätigt werden¹⁸. Die Bereiche werden daher in Anlehnung an bisherige Publikationen (vgl. Eurostat 2002) bezeichnet. Mangelnde Teilhabe wird angenommen, wenn zumindest drei Probleme gleichzeitig in einem Bereich auftreten.

Das Unvermögen, sich grundlegende Dinge leisten zu können, wird als **primäre Benachteiligung der Lebensführung bezeichnet** und beinhaltet Fragen, ob der Haushalt es sich leisten kann:

- einmal im Jahr Urlaub zu machen,
- die Wohnung angemessen warm zu halten,
- bei Bedarf neue Kleider zu kaufen,
- Fleisch, Fisch¹⁹ jeden zweiten Tag zu essen,
- unerwartet anfallende Ausgaben zu tätigen oder
- der Haushalt mit Zahlungen im Rückstand ist.

Der **erzwungene Verzicht auf als erstrebenswert geltende Güter** wird als **sekundäre Benachteiligung der Lebensführung** bezeichnet und betrifft folgende langlebigen Gebrauchsgüter, die aus finanziellen Gründen nicht angeschafft werden können:

- PC
- Handy
- Internet-Anschluss
- DVD-Player
- Geschirrspülmaschine
- PKW

Mangelnde Teilhabe in den Bereichen Gesundheit und Wohnen wird dann angenommen, wenn zumindest zwei Probleme je Bereich auftreten.

Starke gesundheitliche Einschränkungen werden mit folgenden Fragen erhoben:

- hat einen sehr schlechten Gesundheitszustand,
- ist seit zumindest einem halben Jahr durch eine Behinderung stark beeinträchtigt,
- hat eine chronische Krankheit.

Wohnungsprobleme und mangelhafte Ausstattung werden bei folgenden Problemen angenommen:

- kein Bad oder WC in der Wohnung,
- Schimmel oder Feuchtigkeit,
- dunkle Räume,
- keine Waschmaschine.

Bei **Problemen im Wohnumfeld** wird unterstellt, dass der Haushalt diese Schwierigkeiten vermeiden möchte; hat Probleme in der Wohngegend durch:

- Lärmbelästigung,
- Luft- oder Wasserverschmutzung durch Verkehr oder Industrie,
- Kriminalität, Gewalt, Vandalismus.

9% der Gesamtbevölkerung sind von einer Benachteiligung in der ersten und wichtigsten Lebensführungsdimension betroffen. Bei den Armutsgefährdeten ist es beinahe ein Viertel, bei den Nicht-Armutsgefährdeten sind es noch 7%.

7% der Bevölkerung und **16% der Armutsgefährdeten** geben an, sich nachhaltige, aber nicht lebensnotwendige Konsumgüter, **wie PKW, Geschirrspüler oder Handy nicht leisten zu können**.

Gesundheitlich stark beeinträchtigt fühlen sich 13% der Armutsgefährdeten (7% der Nicht-Armutsgefährdeten).

Probleme und Mängel in der Wohnung betreffen 3% der Gesamtbevölkerung, **8% der Armutsgefährdeten**.

Eine **Benachteiligung in der Wohnumgebung** betrifft Menschen unter der Armutsgefährdungsschwelle (9%) gleichermaßen wie jene mit einem Einkommen darüber (8%).

¹⁷ Mangelnde Vergleichbarkeit ist ein Mitgrund, warum soziale Beziehungen, ein zur Beschreibung von sozialer Ausgrenzung so wichtiger Indikator, in EU-SILC nicht mehr erfragt werden.

¹⁸ Eine genaue methodische Beschreibung der Faktorenanalyse und statistischen Berechnung der Dimensionen findet sich im Endbericht zu EU-SILC 2003. Gesundheit ist eine für Österreich zusätzliche Dimension.

¹⁹ oder eine gleichwertige vegetarische Speise.

Bereiche nicht-monetärer Benachteiligung

Deprivationsbereiche und Indikatoren	Armuts-gefährdet (%)	Nicht-Armuts-gefährdet (%)	Gesamt (%)	Anzahl (in 1.000)
1.) Primäre Benachteiligung der Lebensführung¹⁾	24	7	9	739
<i>Kann sich nicht leisten ...</i>				
Urlaub zu machen ³⁾	46	20	24	1.886
jeden 2.Tag Fleisch, Fisch zu essen	18	7	9	680
neue Kleider zu kaufen	19	7	9	695
die Wohnung angemessen warm zu halten	7	2	3	231
unerwartete Ausgaben zu tätigen	47	22	25	1.971
Ist mit Zahlungen im Rückstand	8	2	3	223
2.) Sekundäre Benachteiligung der Lebensführung¹⁾	16	6	7	548
<i>Kann sich nicht leisten ...</i>				
PKW	11	4	5	385
Handy	7	2	3	222
Geschirrspülmaschine	13	4	6	448
PC	15	6	7	550
Internet	19	9	10	831
DVD	21	10	12	914
3.) Gesundheitliche Beeinträchtigung²⁾	13	7	7	593
Sehr schlechter allgemeiner Gesundheitszustand	4	2	2	158
Stark beeinträchtigt durch eine Behinderung	15	8	9	720
Chronisch krank	21	15	16	1.276
4.) Wohnungsprobleme²⁾	8	2	3	235
Ohne Bad,Dusche oder WC	7	2	3	200
Feuchtigkeit und Schimmel	15	9	10	759
Dunkle Räume	10	4	5	401
Keine Waschmaschine/Waschküche	1	0	0	34
5.) Probleme im Wohnumfeld	9	8	8	635
Lärmbelästigung	22	20	20	1.608
Umweltverschmutzung	9	8	8	619
Kriminalität	7	7	7	564

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

¹⁾ primäre und sekundäre Benachteiligung bei Auftreten von zumindest 3 Problemen je Bereich.

²⁾ Gesundheit und Wohnbenachteiligung bei Auftreten von zumindest 2 Problemen je Bereich.

³⁾ Lesehilfe: 46% der Armutsgefährdeten, 20% der Nicht-Armutsgefährdeten und 24% der Gesamtbevölkerung können sich aus finanziellen Gründen keinen Urlaub leisten. 1,886.000 Menschen leben in Österreich in Haushalten, die sich keinen Urlaub leisten können

Ein **Gesamtindex nichtmonetärer Deprivation** ist nur **schwer darstellbar**, da die einzelnen Bereiche eine unterschiedliche Gewichtung haben. Eine beeinträchtigte Gesundheit tritt bei vielen älteren Menschen auf, bei ausreichendem Einkommen kann hier aber nicht von sozialer Ausgrenzung gesprochen werden. Erst bei fehlender Teilhabe in mehreren Bereichen und/oder sehr geringem Einkommen ist daher eine gesamtgesellschaftliche Ausgrenzung anzunehmen.

Die hier dargestellten Indikatoren und Deprivationsdimensionen erlauben allerdings ein differenzierteres Bild von „Armut“. 7,3% der Armutsgefährdeten sind in keinem hier abgebildeten Bereich als depriviert zu bezeichnen und damit mit einer reinen Einkommensarmut konfrontiert. Hingegen sind ca. 20% der nicht-armutsgefährdeten Bevölkerung in zumindest einer Dimension von mangelnder Teilhabe betroffen. **Bei 5,9% der Bevölkerung zeichnet sich aufgrund niedrigen**

Einkommens und mangelnder Teilhabe in anderen Lebensbereichen eine verfestigte Armutslage ab.

Solange Einkommensarmut ein vorübergehender Zustand ist, kann soziale Ausgrenzung vermieden werden. Mit anhaltend niedrigem Einkommen, und das betrifft nun auch niedrige Einkommen oberhalb der Schwelle, muss von einem gleichzeitig hohem Risiko der sozialen Ausgrenzung ausgegangen werden, da es für jene Haushalte und Personen zunehmend schwierig wird, einen Lebensstandard, der in unserer Gesellschaft als grundlegend erachtet wird, aufrechtzuerhalten.

Damit können hier **vier Risikolagen** unterschieden werden:

Nicht-Arm: Sind weder von niedrigem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle noch in keinem Bereich von mangelnder Teilhabe betroffen.

Mangelnde Teilhabe: Nicht einkommensarm, aber mangelnde Teilhabe tritt zumindest in einem der 5 Bereiche auf.

Dimensionen sozialer Ausgrenzung

	Anzahl (in 1.000)	Anteil (%)
Nicht-Arm	5.328	67,2
Mangelnde Teilhabe	1.560	19,7
Einkommensarm	577	7,3
Verfestigte Armut	467	5,9

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

Ausmaß nicht-monetärer Deprivation

Deprivationsdimensionen	Armutsgefährdet (%)	Nicht-Armutsgefährdet (%)	Gesamt (%)	Anzahl (in 1.000)
zumindest in einem Bereich depriviert	44,7	22,6	25,5	2.027
zumindest in 2 Bereichen depriviert	17,1	5,4	6,9	548
zumindest in 3 Bereichen depriviert	5,5	1,3	1,9	147

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

Bereiche nicht-monetärer Deprivation

zumindest in einem Bereich depriviert	Armutsgefährdet (%)	Nicht-Armutsgefährdet (%)
...% der Personen sind betroffen von		
primärer Benachteiligung	54	31
sekundärer Benachteiligung	35	25
gesundheitlicher Benachteiligung	28	30
Wohnungsproblemen	17	10
Problemen im Wohnumfeld	19	35

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2003

Einkommensarm: Das Einkommen liegt unter der Armutsgefährdungsschwelle, aber mangelnde Teilhabe tritt in keinem Bereich auf.

Arm: Armutsgefährdung durch niedriges Einkommen und mangelnde Teilhabe in zumindest einem Bereich.

Beinahe die Hälfte der Armutsgefährdeten (45%) ist von Deprivation in zumindest einer der fünf Dimensionen betroffen. Mangelnde Teilhabe in 3 Lebensbereichen trifft 5,5% der Armutsgefährdeten. Aber auch 5,4% jener, die ein Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle haben, verzeichnen mangelnde Teilhabe in zumindest 2 Bereichen.

Eine differenzierte Betrachtung jener, die zumindest in einem Bereich von Deprivation betroffen sind ergibt, dass **nicht-monetäre Deprivation in starkem Zusammenhang mit dem Einkommen** steht. Mehr als die Hälfte jener Personen (54%), die hier als arm bezeichnet werden, können sich grundlegende Dinge nicht leisten. Über ein Drittel (35%) ist finanziell so eingeschränkt, dass sie auf Konsumgüter wie Auto oder Computer verzichten müssen und 17% der Armen leben in Substandardwohnungen.

Liegt das Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle, sind die Teilhabechancen größer und auch die Reihenfolge der betroffenen Bereiche verschiebt sich. Zuallererst tritt mangelnde Teilhabe (35%) im Wohnumfeld auf. Allerdings ist ein knappes Drittel (31%) im primären Bereich der Lebensführung benach-

teilt. Ähnlich hoch ist der Anteil jener, die starke gesundheitliche Beeinträchtigungen berichten. Auffällig ist, dass bei deprivierten Personen mit einem Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle der Anteil von Wohnproblemen (10%) vergleichsweise gering ist.

Die Vergleichbarkeit und Beständigkeit solcher Indikatoren ist besonders im Ländervergleich schwierig und sie bedürfen angesichts wandelnder Lebenslagen permanenter Überprüfung. Eine europäisch konsensuelle Definition hat sich noch nicht etabliert, so dass das Einkommen noch immer als ein primärer Indikator zur Messung von Armut anzusehen ist.

Für die Erfassung von Armutslagen in Österreich ist eine Einbeziehung nicht-monetärer Indikatoren eine wichtige Ergänzung zur bestehenden einkommensorientierten Definition von Armutsgefährdung, wobei nicht nur Lebenslagen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle berücksichtigt werden sollten.

Resümee

Die vorliegende Analyse hat die Bedeutung der drei zentralen Sicherungsinstanzen unserer Gesellschaft, dem Arbeitsmarkt, der Familie und dem Sozialstaat in Zusammenhang mit dem Armutsrisiko zum Gegenstand. **Zusammenfassend kann gesagt werden:** Jene Personen, die aufgrund von Geschlecht, Herkunftsland, Ausbildung oder Behinderung am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, tragen auch ein erhöhtes Armutsrisiko. Volle Integration in den Arbeitsmarkt kombiniert mit guter Bildung sind der beste Schutz vor Armut. Mehrere Erwerbstätige in einem Haushalt verstärken diese Absicherung. Tatsächlich ist in Bezug auf die Familienstruktur nachweisbar, dass jene Haushalte mit Frauen als Hauptverdienerinnen oder mit nicht erwerbstätigen Frauen stark überdurchschnittlich armutsgefährdet sind. Weiters zeigt sich, dass die Armutsgefährdung mit der Zahl der Kinder, insbesondere bis zum Schuleintritt des jüngsten Kindes deutlich zunimmt. Erwerbstätigkeit ist auch hier der beste Schutz vor Armutsgefährdung.

Sozialstaatliche Leistungen sind ein wichtiger Faktor zur Armutsvermeidung. Sie stellen allerdings nur bedingt eine Mindestsicherung für armutsgefährdete Haushalte dar. Es zeigt sich, dass soziale Transferleistungen bei armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen einen besonders hohen Anteil am verfügbarem Einkommen haben. Eine deutliche Minimierung des Risikos und der Intensität von Armut findet sich bei Haushalten mit Pflegegeld, aber auch bei Haushalten

mit Pension. Der derzeitige Ausgleichszulagenrichtsatz liegt zwar knapp unter der Armutsgefährdungsschwelle, dennoch ist eine dauerhafte Mindestsicherung gewährleistet. Bei Arbeitslosen hingegen, deren Einkommen überwiegend aus Sozialtransfers besteht, steigt mit zunehmender Dauer die Armutsgefährdung. Haushalte mit Langzeitarbeitslosen sind somit die am stärksten von Armutsgefährdung betroffene Gruppe.

Armutsbekämpfende Maßnahmen sollten daher nicht nur auf individuelle Einkommensdefizite fokussieren, sondern das **Augenmerk auf die betroffenen Gruppen und deren Rahmenbedingungen legen.** Strukturelle Maßnahmen, die Integration und Gleichberechtigung am Arbeitsmarkt schaffen, können nachhaltig armutsvermeidend wirken. Transferleistungen müssen dagegen als eher armutslindernd und in ihrer Mindestsicherungsfunktion betrachtet werden.

Niedriges Einkommen ist kein ausreichender Indikator zur Spezifizierung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Daher **bedarf es der Erweiterung des Einkommenskonzeptes durch nichtmonetäre Indikatoren.** Der vorliegende Bericht adaptiert hierfür Konzepte, die sich in der internationalen Berichterstattung bewährt haben, für die Verhältnisse in Österreich. EU-SILC ermöglicht vergleichbare Indikatoren zu sozialer Ausgrenzung in den EU-Mitgliedstaaten und damit ein umfassenderes Bild von Armutslagen. Konzepte und Datenquellen für die österreichische Berichterstattung sind kontinuierlich weiterzuentwickeln.

An dieser Stelle muss auf wesentliche **Lücken in der Armutsberichterstattung** hingewiesen werden. In EU-SILC werden nur Personen in Privathaushalten erfasst, damit sind wohnungslose Menschen und Menschen in Heimen und Anstalten nicht einbezogen. Haushalte mit Sozialhilfebezug und Ausländer/innen sind wegen ihrer relativ geringen Anzahl, aber auch besonderer Lebenslagen schwer erfassbar. Eine umfassende Beurteilung von Armut bedarf aber der Berücksichtigung gerade dieser Gruppen und der Beobachtung ihrer Entwicklung.

Literatur

Bauer, M./Wimmer, K. (2004). Lohnsteuerstatistik 2002: Sozialstatistische Auswertungen. In: Statistische Nachrichten 5/2004. Wien. 402-411.

Bauer, M./Lamei, N. (2003). Altersprofile der Einkommen von unselbständig Erwerbstätigen und Pensionisten. In: Statistische Nachrichten 5/2003. Wien. 365-374.

Europäische Kommission (2002). Europäische Sozialstatistik – Einkommen, Armut und soziale Ausgrenzung. Zweiter Bericht – Daten 1994 - 1997. Luxemburg.

Fink, M. (2003). Sozialstaat und atypische Beschäftigung. In: Rosenberger, S./Tálos E. (Hg.), Sozialstaat. Probleme, Herausforderungen, Perspektiven. Wien. 135-149.

Pratscher, K. (2004). Sozial(hilfe)leistungen der Bundesländer 2002. In: Statistische Nachrichten 8/2004. Wien. 762-769.

Redl, Johannes (2002). Armut und Deprivation in Österreich, Längsschnittbericht zu den Wellen 1-5 (1995-1999). ECHP Forschungsbericht. IFS -Wien

Sen, Amartya (2000). Social Exclusion: Concept, Application, and Scrutiny. Social Development Papers No.1. Asian Development Bank.

Statistical Annex to the Draft Joint Inclusion Report, SEC (2003) 1425.

Strukturindikatoren: <http://europa.eu.int/comm/eurostat/Public/datashop/print-product/DE?Catalogue=Eurostat&product=struct-DE&mode=download>

Till, M. (2001). Stichprobe und Gewichtung des Europäischen Haushaltspanels in Österreich. Diplomarbeit. Wien.

*Vermögensbildung und Reichtum
in Österreich*

**Christian Eizinger
Monika Kalmár
Günter Kernbeiß
Michaela Prammer-Waldhör
Michael Wagner-Pinter
Synthesis Forschung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Einleitung	237
1.	Bisherige Studien zur Ermittlung des Volumens und der Verteilung des „privaten Reichtums“	237
2.	AUTREICH – ein auf Modellierungen basierender Forschungsansatz	238
2.1.	Funktionelle Vermögenseinheiten und persönliche Vermögen	238
2.2.	Isomorphie-Annahmen	239
2.3.	Bewertungsregeln	240
2.4.	Das Korrespondenzprinzip	241
3.	Geldvermögen	241
3.1.	Das Volumen der Geldvermögen	241
3.2.	Geldvermögenszuwachs 1997-2002	242
3.3.	Geldvermögen der „Wohlhabenden“ und „Reichen“	242
4.	Konsumorientierte Vermögensbildung: Anwesen, Eigenheime	243
4.1.	Das Volumen an eigengenutzten Immobilien	243
4.2.	Zuwachs an eigengenutzten Immobilienvermögen 1997-2002	243
4.3.	Eigengenutzte Immobilienvermögen der „Wohlhabenden“ und „Reichen“	244
5.	Geldvermögen und eigengenutzte Immobilie: eine Zwischenbilanz	244
5.1.	Zusammenführung auf der Grundlage des Korrespondenzprinzips	244
6.	Unternehmensbezogene Vermögen	245
6.1.	Der Kapitalstock als Vermögenswert	245
6.2.	Verteilung von Betriebsgrößen und betrieblichen Kapitalstöcken	246
7.	Vermögensbildung und Reichtum 2002: eine Gesamtbilanz	247
7.1.	Vermögenskonzentration und Portfoliozusammensetzung	247
7.2.	Veränderung der Gesamtvermögen 1997-2002	248
8.	Verbesserungsmöglichkeiten	249

Einleitung

Im Sozialausschuss des Nationalrates ersuchten die Abgeordneten der vier Parlamentsparteien den Sozialminister, eine Studie „Privater Reichtum in Österreich“ in Auftrag zu geben.

Der folgende Bericht ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse dieser Studie und orientiert sich an zwei Fragen:

- Wie groß ist das private Vermögen?
- In welchem Ausmaß ist das private Vermögen in den Portfolios der „Reichen“ konzentriert?

In Österreich stehen nur Statistiken zu ausgewählten Aspekten des Geld-, Grund-, Immobilien- und Unternehmensvermögens zur Verfügung. Weiters fehlt eine Zusammenführung dieser Vermögensbestandteile zu Portfolios, über die einzelne Personen oder Familien verfügen können. Um sich dennoch an die Themen des Ausmaßes und der Verteilung der Vermögen annähern zu können, ist ein Rückgriff auf Modellannahmen erforderlich. Gestützt auf diese Annahmen und die vorliegenden bruchstückhaften empirischen Daten werden in dieser Studie erste empirisch gestützte Hypothesen vorgelegt.

Die dieser Studie zugrundeliegenden theoretischen Funktionszusammenhänge (Hypothesen) stellen einen möglichen Ansatz dar, um trotz unzureichender Primärdaten die Vermögensverteilung in Österreich abzuschätzen. Den Autor/innen dieser Studie ist die Abhängigkeit der Ergebnisse von den verwendeten Annahmen bewusst. Im Kapitel 2 werden die theoretischen Annahmen (Modell AUTREICH) dargestellt. Es obliegt der wissenschaftlichen Debatte und weiteren Studien, die Hypothesen auf ihre theoretische Plausibilität und empirische Evidenz zu überprüfen.

Das Projektteam der Studie weist darauf hin, dass auf Grund der sehr mangelhaften Datenlage und der zum Teil bislang unzureichenden empirischen Stützung der verwendeten Hypothesen die Resultate dieser Studie keinesfalls endgültige Befunde zur Vermögensverteilung darstellen. Sie stellen einen ersten systematischen Versuch dar, trotz sehr beschränkter Datenlage eine Gesamtdarstellung vorzulegen. Den Lesenden sollte bewusst sein, dass es sich bei den präsentierten Ergebnissen keinesfalls um „harte, direkt beobachtete Fakten“ handelt (wie z.B. bei der Einkommensverteilung auf Basis der Lohnsteuerstatistik).

Bei der Erstellung der Studie hat das Projektteam vielfache Unterstützung erfahren. Insbesondere die

Statistik Austria und die Oesterreichische Nationalbank haben Daten zur Verfügung gestellt.

Ein Projektbeirat mit Expert/innen anderer Ressorts, der Sozialpartner, der Statistik Austria und von Nichtregierungsorganisationen hat dem Team von Synthesis Forschung Gelegenheit zu Erörterungen geboten. Die Auffassungen zwischen einzelnen Beiratsmitgliedern und dem Projektteam (über eine angemessene Annäherung an das Thema „Reichtum“ und über die statistische Strategie von AUTREICH) sind bis zuletzt kontrovers geblieben.

Einzelne Beiratsmitglieder vertreten die Auffassung, dass auf Grund der mangelhaften Datenlage und der zum Teil noch unzureichenden empirischen Stützung der verwendeten Hypothesen der Versuch einer Abschätzung der Gesamtvermögen und deren personenbezogenen Verteilung derzeit nur zu sehr ungesicherten und kontroversiellen Ergebnissen führen kann.

Ausdrücklich sei deshalb vermerkt, dass die Kooperation der Statistik Austria, der Oesterreichischen Nationalbank oder des Projektbeirates keinesfalls als Identifikation mit der Vorgangsweise oder den Resultaten von AUTREICH zu werten sind. Die Verantwortung dafür trägt Synthesis Forschung als unabhängige Forschungseinrichtung.

1. Bisherige Studien zur Ermittlung des Volumens und der Verteilung des „privaten Reichtums“

In den meisten **vorliegenden Studien** wird von Informationen aus personenbezogenen **Steuerstatistiken bzw. aus Umfragen** ausgegangen. Es wird ein Ansatz gewählt, in dem die einzelnen Personen (oder Haushalte) die Grundeinheit der statistischen Informationsbasis darstellen.

So befragt die jüngste **deutsche Reichtumsstudie** (DIW-Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung 2003) eine repräsentative Stichprobe von Personen (und Haushalten) nach ihrem Nettoeinkommen. Diese lassen sich für die Haushalte, in denen die Personen leben, aufsummieren. Für dieses Haushaltseinkommen wird eine Reichtumsgrenze festgelegt. Im Falle der deutschen Studie wird die Grenze so festgelegt, dass eine Million Haushalte als reich gelten können (das sind 2,7% aller Haushalte). In diesen Haushalten leben rund 2,2 Mio Personen. Aus diesen einkommensreichen

Haushalten wird eine **Stichprobe von Personen über ihr Vermögen befragt**. Diese Vermögensbefragung der „Reichen“ kann mit den Befragungsergebnissen der wohlhabenden, der weniger wohlhabenden und der armen Haushalte verglichen werden.

Eine andere Variante sind die Vermögenssteuererklärungen in jenen Ländern, in denen diese Form der Besteuerung eine nennenswerte Rolle spielt. Solche **Vermögenssteuerdaten** verwendet jüngst eine **schwedische Studie** (Gidehag/Olsson 2004), die dabei zu dem Resultat kommt, dass die reichen Haushalte (Top-1%) über 26,5% des Vermögens aller Haushalte verfügen. Die wohlhabenden Haushalte (Top-10%) nennen rund zwei Drittel des schwedischen Gesamtvermögens ihr Eigen. Analoge Reichtumsstudien für die **Vereinigten Staaten** kommen zu einem ähnlichen Vermögensanteil für die wohlhabenden Haushalte (Schweden: 65,9%; USA: 69,1%).

Die **Nachteile der Studien**, die Vermögen auf Grund von **Steuererklärungen** oder **Befragungen** direkt Personen zuordnen, liegen darin, dass die Vermögen systematisch unterschätzt werden. Zudem können solche Studien „Vermögen mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit“ grundsätzlich nicht erfassen.

So werden von reichen Personen erhebliche Teile ihres Vermögens in Stiftungen eingebracht. Diese gewinnen eine eigenständige Persönlichkeit, die sich den herkömmlichen soziodemografischen Charakterisierungen entziehen: Die Stiftung ist weder „weiblich“ noch „männlich“; es kann auch von keinem geklärten „Inlands“- oder „Inländer/innen-Konzept“ ausgegangen werden. So mag der juristische Vermögensträger „off-shore“ domizilieren, während der Wohnsitz des Stifters und das Unternehmen, das als Vermögen in die Stiftung eingebracht wird, weiterhin im Ursprungsland liegen.

Die Behandlung solcher „**Entpersonalisierungseffekte**“ **entzieht sich** nicht grundsätzlich (wohl aber de facto) **einer empirischen Bearbeitung**. Die Stärke der Vorgangsweise von Wirtschaftsmagazinen bei der Erstellung ihrer „Reichen-Listen“ besteht gerade darin, dass sie bei der Schätzung der persönlichen Vermögen solche entpersonalisierten Rechtskonstruktionen einbeziehen. Allerdings ist die Vorgangsweise der Wirtschaftsmagazine ihrerseits mit hohen Unschärfen behaftet.

Die **auf persönlichen Steuererklärungen oder Interviewaussagen beruhenden** deutschen, schwedischen oder amerikanischen **Studien** übergehen diese Entpersonalisierungsfrage gänzlich; dies erfolgt um den Preis, dass gerade die **hohen Vermögen** (in denen sich ein

großer Anteil des Gesamtvermögens befinden) **systematisch unterschätzt** werden.

Die auf Steuererklärungen oder Befragungen beruhenden Ansätze der Reichtumsberichterstattung stellen zwei Fragen in folgender Reihenfolge: Wer gehört zum Kreis der reichen Personen? Über welche Einkommen und Vermögen verfügt jede dieser Personen?

Eine alternative Option zu dieser Vorgangsweise **bietet der synthetische Ansatz**. Dieser kehrt die Reihenfolge der Fragestellungen um: Welche Einkommen und Vermögenswerte gibt es? Wie verteilen sich diese Einkommen und Vermögen auf einzelne Personengruppen?

Das im Folgenden verwendete Monitoringmodell AUTREICH beruht auf einem solchen synthetischen Ansatz. In einem ersten Schritt werden die interessierenden Vermögenswerte bestimmt. AUTREICH konzentriert sich dabei auf drei Typen von privaten Vermögenswerten:

- Geldvermögen
- Eigengenutzte Immobilien und
- Unternehmensbezogene Vermögen

2. AUTREICH – ein auf Modellierungen basierender Forschungsansatz

2.1. Funktionelle Vermögenseinheiten und persönliche Vermögen

Das **Monitoringsystem AUTREICH** erfasst die **Vermögenswerte nicht auf dem Wege des persönlichen Eigentums**. Vielmehr wird aus wirtschaftlichen Funktionszusammenhängen auf die Gesamtwerte der interessierenden Aktiva und Passiva geschlossen.

Dabei geht es um die „**funktionellen**“ **Gesamtwerte**

- der Geldvermögen,
- des eigengenutzten Immobilienbesitzes,
- der Beteiligung an Unternehmen.

Was die **Geldvermögen** betrifft, kann AUTREICH auf die von der Oesterreichischen Nationalbank ermittelten Gesamtwerte zurückgreifen. Nach einigen (noch näher zu erläuternden) Zwischenschritten ergibt sich ein „adjustierter“ Wert von **EUR 269 Mrd (2002) an (privatem) Geldvermögen**.

Den Wert der **eigengenutzten Immobilien** bestimmt AUTREICH auf der Grundlage eines von Synthesis

Forschung entwickelten Verfahrens. Dieses zielt auf den Marktwert der eigengenutzten Häuser und Wohnungen ab. Der sich daraus ergebende Vermögenswert beträgt **EUR 428 Mrd (2002)**.

Den Wert der **Unternehmungen (ohne öffentliche Unternehmungen)** leitet AUTREICH aus dem in die Unternehmen investierten Kapital (zu laufenden Preisen) ab. Zu diesem Zweck wird auf Kapitalstockbewertungen der Statistik Austria zurückgegriffen. Der Gesamtwert privater Unternehmensbeteiligungen beträgt etwas mehr als **EUR 247 Mrd (2002)**.

Mit Hilfe dieser Vorgangsweise gelangt AUTREICH zu einem Gesamtwert für das Vermögen, ohne dass ein Rückgriff auf Vermögensinformationen der einzelnen Personen notwendig ist. Allerdings führt dies zu einem **„funktionellen“ und nicht zu einem „persönlichen“ Vermögenskonzept**. So bildet etwa im Bereich „Eigengenutzte Immobilien“ die einzelne Immobilie die Vermögenseinheit (und nicht der individuelle Eigentumstitel einer Person auf diese Immobilie). Noch deutlicher wird dieser Unterschied in Bezug auf das Unternehmenskapital: In funktioneller Hinsicht bildet das Unternehmen die Vermögenseinheit, in persönlicher Hinsicht ist der Anteil einer Person an einem (oder mehreren) Unternehmen die Vermögenseinheit.

Für Zwecke des statistischen Monitoring der Vermögenskonzentration ist die „funktionelle“ Vorgangsweise dann erfolgreich, **wenn zwischen** den interessierenden Parametern **der „personellen“ und jenen der „funktionellen“ Verteilung eine hohe Strukturähnlichkeit** besteht. Auf diese Frage („Isomorphie-Annahmen“) gilt es näher einzugehen.

2.2. Isomorphie-Annahmen

Die Frage nach der Strukturähnlichkeit (oder „Strukturgleichheit“) zwischen den „funktionellen“ und den „persönlichen“ Vermögenseinheiten stellt sich für jeden der drei Vermögentypen gesondert dar.

Geldvermögen

Was die Geldvermögen betrifft, so erfasst die Geldvermögensrechnung alle **Geldvermögen von Inländer/innen** (gleichgültig ob sich diese Werte im Ausland oder Inland befinden). In diesem Sinne heißt „österreichisches Geldvermögen“ das Geldvermögen von Inländer/innen. Allerdings deckt der zur „Person“ korrespondierende Begriff der Geldvermögensrechnung „Private Haushalte“ ein aus der Volkseinkommensrechnung übernommenes, aber abgewandeltes Konzept ab.

In diesem Konzept sind etwa Religionsgemeinschaften oder auch der Gewerkschaftsbund unter „Private Haushalte“ miterfasst. Diese unscharfe Abgrenzung stellt keine grundsätzliche Herausforderung dar; sie kann berücksichtigt werden, falls die Oesterreichische Nationalbank eine entsprechende Bereinigung schätzt.

Die zentrale **Isomorphie-Annahme** von AUTREICH im Bereich der Geldvermögen betrifft die Zahl und Größe der funktionellen Geldvermögenseinheiten. AUTREICH nimmt zweierlei an:

- Die **Zahl der Geldvermögensportfolios (= funktionelle Geldvermögenseinheiten) ist so groß wie die Zahl der lohn- und einkommensteuerpflichtigen Personen**.
- Die Verteilung der funktionellen Geldvermögenseinheiten hat **analoge Parameter wie die Verteilung der Einkommen** (im Sinne der Lohn- und Einkommensteuer).

Hinter diesen beiden Annahmen steckt folgende Überlegung: Jede einkommensbeziehende Person hält gewissermaßen automatisch ein Geldvermögen; sei es aus Liquiditäts- oder aus Sparmotiven. Je größer das Einkommen ist, desto vielfältiger wird das Portfolio an Geldvermögen. Es schließt geförderte Sparverträge, Lebensversicherungen und Investmentfonds ein. Die Größe des Portfolios wächst proportional mit dem Einkommen.

Es obliegt zukünftigen Studien v.a. zu prüfen, wie hoch der Realitätsgehalt der Annahme ist, dass die Verteilungsstruktur der Geldvermögen jener der Einkommen in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik entspricht. Einiges spricht dafür, dass durch eine solche Annahme die Vermögenskonzentration unterschätzt wird.

Eigengenutzte Immobilien

AUTREICH bezieht auch den Vermögentyp „Eigengenutzte Immobilie“ in funktioneller (und nicht in grundbücherlich erfasster personeller) Weise in die Bestimmung der Vermögenskonzentration ein.

Dies erfordert zwei zentrale Isomorphie-Annahmen:

- **Jede eigengenutzte Immobilie ist genau eine Vermögenseinheit**.
 - **Der eigengenutzte Immobilienbestand von Österreicher/innen im Ausland ist dem eigengenutzten Immobilienbestand von Ausländer/innen in Österreich strukturgleich** (oder zumindest strukturähnlich). Dies betrifft sowohl den Gesamtwert des Vermögens als auch die Verteilung der Vermögenseinheiten.
- Die zweite Isomorphie-Annahme kann bei einer

künftigen Entwicklung von AUTREICH durch empirische Befunde ersetzt werden. AUTREICH greift nur auf den österreichischen Immobilienbestand zu, was einem Inlandskonzept entspräche. AUTREICH verfolgt aber ein Inländer/innen-Konzept. Der notwendige Übergang zum Inländer/innen-Konzept wird (zumindest definitiv) durch die zweite Isomorphie-Annahme explizit gemacht.

Die erste Isomorphie-Annahme ist konzeptuell schwerwiegender, weil schon die Alltagserfahrung lehrt, dass vermögende Personen oft mehr als eine eigengenutzte Immobilie besitzen. In diesem Sinne führt die erste Isomorphie-Annahme zu einer systematischen Unterschätzung des Konzentrationsgrades. Allerdings weist die Lebenserfahrung auch auf einen umgekehrten Effekt: Gerade eigengenutzte Immobilien werden als Vermögenswert oft nur „anteilig“ von Personen gehalten. In diesem Zusammenhang führt die erste Isomorphie-Annahme zu einer systematischen Überschätzung des Konzentrationsgrades. Ob die beiden Effekte einander gerade ausgleichen, kann nur auf der Basis künftiger empirischer Befunde entschieden werden.

Beteiligung an Unternehmen

Was die Unternehmensbeteiligungen (dritter Vermögentyp) betrifft, kommt der synthetische Ansatz von AUTREICH am deutlichsten zu tragen. Folgende **Isomorphie-Annahmen** werden getroffen:

- **Jedes Unternehmen stellt funktionell eine Vermögenseinheit dar.**
- Der **Vermögenswert** des Unternehmens **entspricht dem Kapitalstock** des Unternehmens.
- Der **Anteil** eines Unternehmens **am Kapitalstock** seiner Branche **entspricht dem Anteil seiner Lohn- und Gehaltssumme** an der Lohn- und Gehaltssumme der Branche.
- Die **Portfolios von Österreicher/innen** am Unternehmensvermögen **im Ausland entspricht** den Portfolios **von Unternehmensvermögen in Österreich durch Ausländer/innen.**

Die letzte der vier Isomorphie-Annahmen entspricht der analogen Annahme für „Eigengenutzte Immobilien“. Sie kann künftig durch empirische Befunde ersetzt werden.

Die zweite und dritte Isomorphie-Annahme lässt sich bei einer Gruppenbetrachtung als eine Art von Durchschnittsbildung plausibel machen (d.h. zwischen Kapitaleinsatz und Arbeitseinsatz besteht ein branchentypisches Durchschnittsverhältnis). Auch diese beiden Annahmen können mit Hilfe zusätzlicher Analysen durch empirische Befunde ersetzt werden.

Die zentrale Isomorphie-Annahme betrifft die Interpretation der einzelnen Unternehmen als funktionelle Vermögenseinheiten. Ein naheliegender Einwand könnte lauten: Große Unternehmen werden gerade deshalb als börsennotierte Kapitalgesellschaften geführt, weil eine einzige vermögende Person nicht imstande wäre, das dazu notwendige Kapital aufzubringen.

Dieser Einwand ist empirisch nicht stichhaltig. Das größte österreichische Privatvermögen erreicht für (einen bestimmten Stichtag) angeblich EUR 5,9 Mrd. Für den analogen Stichtag hatte das größte börsennotierte österreichische Unternehmen einen Tageswert von EUR 5,6 Mrd. Die Kapitalstockbewertung ergibt (gleicher Stichtag) für den größten unternehmerischen Vermögenswert rund EUR 1,8 Mrd.

Es lohnt auch, sich vor Augen zu halten, was die Isomorphie-Annahme nicht behauptet: Die Unternehmensbeteiligungen von Personen müssen (im Rahmen von AUTREICH) keineswegs genau aus einem Unternehmen bestehen. Vielmehr wird angenommen, dass die Struktur der Werte von Unternehmensbeteiligungsportfolios der Struktur der Kapitalstöcke der Unternehmen entspricht.

2.3. Bewertungsregeln

Das Monitoring-Modell AUTREICH wendet für jeden der drei Vermögentypen spezifische Bewertungsregeln an. Bewertungsfragen spielen bei der Bestimmung von Vermögen eine zentrale Rolle.

Für die **Geldvermögen** tritt im Rahmen von AUTREICH keine besondere Bewertungsproblematik auf. Die in AUTREICH enthaltenen Aktiva können zu ihrem **Nominalwert** berücksichtigt werden. (So ist der Kontostand auf einem Sparsbuch der Vermögenswert der Spareinlage).

Für die „**Eigengenutzten Immobilien**“ werden für jeden Bezirk jene „Transaktionspreise“ für Immobilien einer bestimmten Größe und Ausstattung zur Bewertung herangezogen, die von der Innung der Immobilienmakler erhoben werden. Diese **Marktpreise** werden (nach einer spezifischen Transformation zur Berücksichtigung der „Nichtrepräsentativität“ von Maklerprojekten) auf den Bestand übertragen. Das ergibt eine Verteilung von Immobilienwerten pro Quadratmeter; diese variieren systematisch mit der Größe der Immobilien.

Den „**Unternehmensbezogenen Vermögenswerten**“ liegen die Kapitalstockberechnungen zugrunde, die von der Statistik Austria in Abstimmung mit internatio-

nalen Konventionen vorgenommen werden. Diese **Kapitalstöcke** werden auf der Unternehmensebene durch Investitionen aufgebaut und durch Abschreibungen wieder vermindert. Der Vorteil dieses Bewertungsverfahrens liegt darin, dass es eine stetige Vermögensentwicklung nachzeichnet. Kurzfristige Bewertungsschwankungen, wie sie an Börsen erfolgen, werden durch diese Vorgangsweise geglättet. Der Nachteil dieses Verfahrens liegt in einer systematischen Unterschätzung des Vermögenswertes. Nur wenn ein Aktivum durch eine Investition geschaffen wird, geht es in den Kapitalstock ein. Bloße vertragliche Vereinbarungen (die etwa den Wert großer Mineralölfirmen maßgeblich mitbestimmen) bleiben dagegen ebenso unberücksichtigt wie Wertsteigerungen von Grundstücken.

2.4. Das Korrespondenzprinzip

Das Monitoring-Modell AUTREICH erstellt auf Basis der bestehenden Daten über die Zahl der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen, der Zahl der Immobilien und der Zahl der Unternehmen und auf Basis der genannten Isomorphie-Annahmen die Verteilung der Vermögenseinheiten für die drei Bereiche „Geldvermögen“, „Eigengenutzte Immobilien“ und „Unternehmensbezogene Vermögen“.

Das ergibt im **Bereich „Geldvermögen“ insgesamt etwas mehr als 5,9 Mio Portfolios**; im Bereich **„Eigengenutzte Immobilien“** sind es etwa **1,75 Mio Portfolios**; im Bereich **„Unternehmensanteile“** sind es etwas mehr als **260.000 Portfolios**.

Für jeden der drei Vermögentypen können die **Vermögenseinheiten** jeweils **nach der Höhe ihres Wertes gereiht** werden. Die Vermögenseinheit mit dem größten Wert erhält die Rangzahl 1, die nächstgrößte Einheit erhält die Rangzahl 2, usw.

AUTREICH wendet **zur Zusammenführung der drei Vermögentypen ein Korrespondenzprinzip** an: Das Gesamtvermögen mit der Rangzahl 1 setzt sich aus jenen drei Teileinheiten zusammen, die jeweils innerhalb ihres Vermögentyps die Rangzahl 1 einnehmen. Analog wird das Gesamtvermögen mit der Rangzahl 2 bestimmt. Dieser Vorgang wird solange fortgesetzt, bis die höchste (für einen der drei Vermögentypen vergebene) Rangzahl erreicht ist.

Dieses Verfahren führt dazu, dass sich die Struktur des obersten 1% aller Gesamtvermögenseinheiten folgendermaßen darstellt:

- 70,9% Unternehmensbeteiligung

- 20,4% eigengenutzte Immobilien
- 8,7% Geldvermögen

Diese durchschnittliche Zusammensetzung des Portfolios des Top-1% schließt nicht aus, dass die einzelnen Portfolios von diesem Gruppenschnitt abweichen. Das Modell AUTREICH berechnet zwar den Gruppenwert (als Parameter der Verteilung) aus „funktionellen“ Vermögenseinheiten; das ist jedoch nicht damit gleichzusetzen, dass die einzelnen Vermögen in ihrer Zusammensetzung dem Durchschnitt entsprechen.

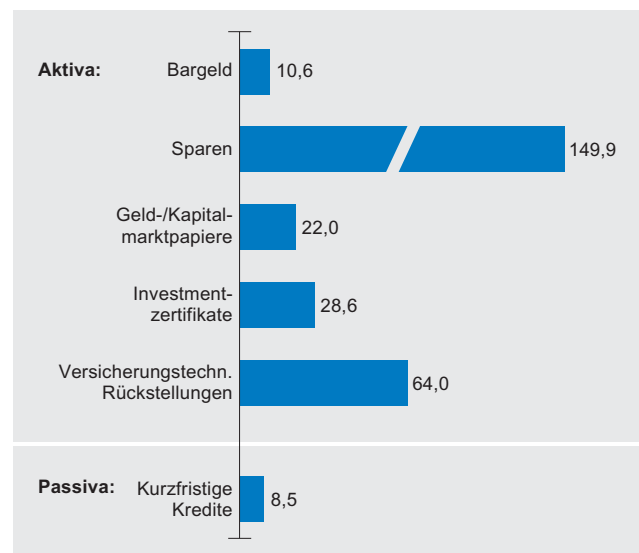
3. Geldvermögen

3.1. Das Volumen der Geldvermögen

Geldvermögen umfasst ein breites Spektrum von Aktiva, die aus vielfältigen Gründen gehalten werden.

Bargeld und Girokonten erreichten 2002 **EUR 10,6 Mrd.** Während Bargeld und Girokonten vor allem Transaktionszwecken dienen, sind die vielfältigen **Sparformen** häufig an künftigen Konsumabsichten orientiert. Der gesamtwirtschaftliche Wert der traditionellen Sparformen **beträgt EUR 150 Mrd (2002)**.

Geldvermögen: Aktiva und Passiva, 2002, in Mrd EUR



Quelle: Oesterreichische Nationalbank

Unter den Aktiva, die als Vermögensbildung im engeren Sinn wahrgenommen werden, zählen insbesondere **Versicherungen auf Erleben und Ableben**. Sie sind Ausdruck eines Vorsichtsmotivs, das auch relativ junge Haushalte zu einem langfristigen Vermögensaufbau

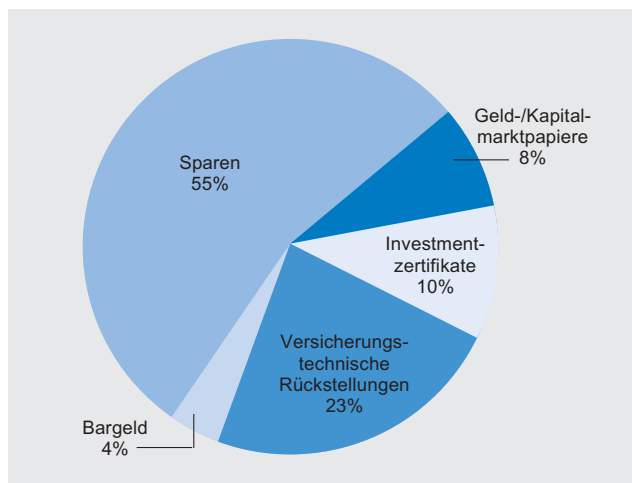
veranlasst. Im Jahr 2002 haben diese Aktiva einen Gesamtwert von **EUR 64 Mrd** erreicht.

Die **Investmentzertifikate** umfassen **EUR 29 Mrd** und die **Kapital- und Geldmarktpapiere EUR 22 Mrd**.

Nicht aufgenommen in die Aktiva sind die „Anteilsrechte ohne Investmentzertifikate“, da Unternehmensbeteiligungen gesondert als dritter Vermögenstyp behandelt werden. (Diese Anteilsrechte – u.a. Aktien – machten 2002 EUR 10,3 Mrd aus.)

Den Aktiva stehen auch **Passiva** gegenüber. Von diesen wird im Rahmen von AUTREICH nur ein Posten dem „Geldvermögensbereich“ zugeordnet: die „**kurzfristigen Kredite**“ der privaten Haushalte. Die langfristigen Kredite der privaten Haushalte sind im Zusammenhang mit dem eigengenutzten Immobilienbesitz als Passivum erfasst.

Anteil einzelner Aktiva am Geldvermögen, 2002



Quelle: Oesterreichische Nationalbank

(Hinweis: „Anteilsrechte ohne Investmentzertifikate“ sind hier nicht erfasst; vgl. Text)

3.2. Geldvermögenszuwachs 1997-2002

Mit dem Konsum der Haushalte steigt auch die dazu benötigte Liquidität (Bargeld und Girokonten). Von 1997 bis 2002 ist der Vermögenswert des Bargeldes und der Girokonten um 4% von EUR 10,2 Mrd auf EUR 10,6 Mrd gestiegen.

Das Volumen des **Sparens** hat sich **um 15% erhöht**. In die Periode 1997–2002 fällt die Endphase des großen Börsenbooms, durch den die Aufmerksamkeit breiterer Publikumskreise auf Investmentzertifikate gelenkt wurde. Der rasche Anstieg der mit **Investmentzertifikaten** verbundenen Aktiva (**+75%**) ist Ausdruck

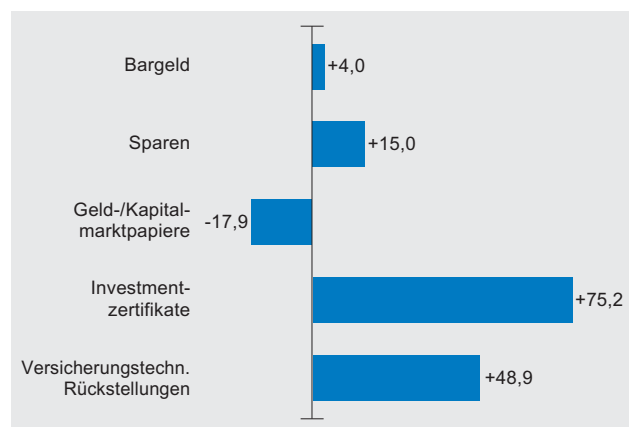
des durch nachhaltig veränderte Veranlagungsmuster ausgelösten Mittelzuflusses. Zudem schlagen für einzelne Jahre der Periode 1997–2002 auch die Wertveränderungen der von den Investmentfonds erworbenen Aktiva durch. Das gilt für die Jahre der steigenden Kurse ebenso wie für jene der fallenden Kurse.

Bei den **Geld- und Kapitalmarktpapieren** gab es seit 2001 drastische Wertveränderungen, so dass der Wert dieser Aktiva im Jahr 2002 nur mehr 82% von dem des Jahres 1997 betrug (**Rückgang um 18%**).

Die in **Versicherungen** angelegten Aktiva sind in diesem Zeitraum **um 49% stark angestiegen**.

Der Zuwachs der Aktiva insgesamt (EUR +50,7 Mrd) und der Zuwachs der Passiva (EUR +1,5 Mrd) hat per Saldo das **Geldvermögen zwischen 1997 und 2002 um +22% vermehrt**. Die Verbraucherpreise sind in der gleichen Zeit um +8,5% angestiegen. Das Nettogeldvermögen betrug 2002 rund EUR 269 Mrd.

Zuwachs der adjustierten Geldvermögensaktiva zwischen 1997 und 2002 in %



Quelle: Oesterreichische Nationalbank

3.3. Geldvermögen der „Wohlhabenden“ und „Reichen“

AUTREICH als Monitoringsystem **geht davon aus, dass die Zahl der „funktionellen“ Geldvermögens-einheiten so groß ist wie die Zahl der einkommensbesitzenden Personen**, die von der integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik der Statistik Austria erfasst werden.

Diese Abgrenzung schließt im wesentlichen Kinder und Jugendliche aus, die zwar noch kein Einkommen beziehen, für die aber Spar- und Girokonten eingerichtet werden.

Die Verteilung der integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist der Ausgangspunkt für AUTREICH, um den Kreis der „einkommensstarken“ Personen definitorisch abzugrenzen:

- Als „**einkommensreich**“ soll das bestverdienende Prozent der Lohn- und Einkommensbezieher/innen gelten. Sie verdienen mehr als EUR 85.900 brutto jährlich.
- Als „**wohlhabend**“ werden jene Personen bezeichnet, die zu den obersten 10% gehören. Sie verdienen mehr als EUR 35.200 brutto jährlich.

Die Gruppe der so definierten „Reichen“ umfasst etwa 60.000 Personen, jene der „Wohlhabenden“ rund 600.000 Personen. In AUTREICH wird davon ausgegangen, dass die funktionelle Verteilungsstruktur des Geldvermögens (2002: EUR 269 Mrd) gleich jener der Einkommen der integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist.

Wird also die Verteilungsstruktur der Einkommen auf die Verteilungsstruktur der Geldvermögen „übertragen“, ergibt sich im Rahmen von AUTREICH folgendes Bild:

- **60.000 Geldvermögenseinheiten** besitzen Geldvermögenswerte von jeweils **mehr als EUR 209.000**; **im Schnitt besitzt die Gruppe der „Top-1%“ ein Geldvermögen von EUR 470.300.**
- Nahezu **600.000 Geldvermögenseinheiten** besitzen Geldvermögenswerte von jeweils mehr als **EUR 86.000**; **im Schnitt besitzt die Gruppe der „Top-10%“ ein Geldvermögen von EUR 158.200.**

4. Konsumorientierte Vermögensbildung: Anwesen, Eigenheime

4.1. Das Volumen an eigengenutzten Immobilien

Für breite Gruppen der österreichischen Bevölkerung stellt das Eigenheim oder die Eigentumswohnung den wichtigsten Vermögenswert dar. Der Erwerb oder der Bau einer solchen Immobilie erfordert, bezogen auf das Einkommen der betreffenden Personen, eine langfristige Finanzierungsperspektive. Sowohl die langfristige Finanzierung als auch die Eigennutzung stärken ein ausgeprägtes Bewusstsein vom Vermögenswert dieses langlebigen Konsumgutes. Dessen Werterhalt erfordert regelmäßige Investitionen (und zumindest alle 30 Jahre eine weitgehende Generalsanierung, um den mit dem wohntechnischen Fortschritt verbundenen Anstieg der Ansprüche gerecht zu werden).

Insgesamt ergibt die Häuser-Wohnungszählung nahezu **1,75 Mio** solcher **Objekte**, die als Aktiva in einer Vermögensrechnung zu berücksichtigen sind. Der mittlere Marktpreis eines solchen Objektes beträgt EUR 291.000; das **Gesamtvermögen EUR 508 Mrd.** Ohne Passiva (etwa Hypothekarkredite) ergibt sich ein Gesamtvermögenswert an eigengenutzten Immobilien von **EUR 428 Mrd.**

Bei der Berechnung des Vermögenswertes geht AUTREICH vom **Verkehrswert** der Immobilie aus. Damit sind die tatsächlich bei einem Verkauf erzielten Beträge gemeint. Dieser Wert kann von der subjektiven Wertschätzung und der Summe der vorgenommenen Investitionen deutlich abweichen.

Die tatsächlich erzielten Preise (pro Quadratmeter und pro Immobilie) hängen von der Lage, der Größe und dem Zustand des Hauses (oder der Wohnung) ab. Dies bewirkt eine weite Streuung der Preise (und damit des Vermögenswertes). Das Ausmaß der Streuung zeigt der Immobilienpreisspiegel der Innung der Immobilienmakler. So liegt der Quadratmeterpreis für ein Eigenheim in schlechter Lage und in schlechtem Zustand bei rund EUR 510. Im Bezirk Kitzbühel beträgt der durchschnittliche Quadratmeterpreis rund EUR 2.500.

Die vom Immobilienpreisspiegel erfassten Objekte stellen allerdings nur ein Segment aller Transaktionen dar. Bei Berücksichtigung des vollen Spektrums an Verkäufen ergibt sich eine noch breitere Streuung der Quadratmeterpreise. Dies erfordert eine Adjustierung der veröffentlichten Transaktionspreise.

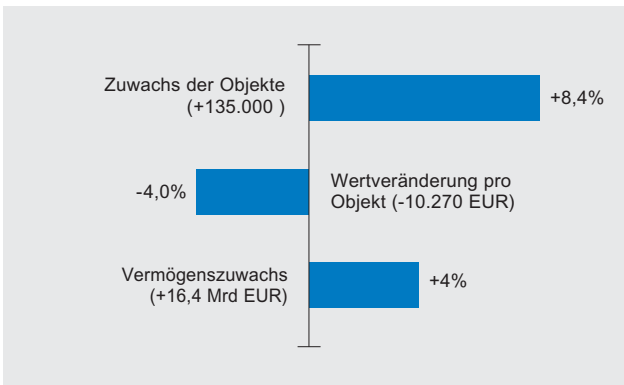
4.2. Zuwachs an eigengenutzten Immobilienvermögen 1997-2002

Durch die laufende Bautätigkeit kommt es zu einem **kontinuierlichen Zuwachs an eigengenutztem Immobilienvermögen**. So ist in der Periode 1997-2002 der Wert des Nettovermögens **um insgesamt EUR 16,4 Mrd** gewachsen.

Bezogen auf die Zahl der Objekte ergibt sich ein Anstieg um 8%. Das sind rund **135.000 zusätzliche Vermögenseinheiten** des Typs „**Eigengenutzte Immobilie**“. Dies ist nicht allein auf die Bautätigkeit selbst zurückzuführen. Insbesondere in dicht verbauten Gebieten (in Wien etwa in Gründerzeitvierteln) kommt es zu Konversionen von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen.

Parallel zu den zusätzlichen Objekten kam es zu einem **Preisrückgang am Immobilienmarkt**. Dieser Preisrückgang hat zwischen 1997 und 2002 minus 4% betragen; er weist regional deutliche Unterschiede auf. Da der Preisrückgang jedoch geringer ausfällt als der **Zuwachs bei den Objekten, ergibt sich ein Anstieg beim Gesamtwert** der Position „Eigengenutzte Immobilie“ **um 4%**.

Eigengenutzte Immobilien,
Veränderung zwischen 1997 und 2002, absolut und in %



Quelle: Statistik Austria, WKO-FV, Oesterr. Nationalbank, Synthesis (eigene Berechnungen)

4.3. Eigengenutzte Immobilienvermögen der „Wohlhabenden“ und „Reichen“

Die Größe eines Eigenheimes bestimmt sowohl den Gebrauchswert als auch den Verkehrswert des Objektes. Zwar streut der Quadratmeterpreis innerhalb der einzelnen Größenklassen von Immobilien, doch zeigt sich im Durchschnitt ein mit der Objektgröße steigender Quadratmeterpreis. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass größere Eigenheime auf (einem relativ) größeren Grundstück stehen. Zudem werden sie von wohlhabenderen Haushalten bewohnt, die größere Investitionen in die Ausstattung vornehmen und die Sanierungszyklen für ihr Objekt kürzer halten.

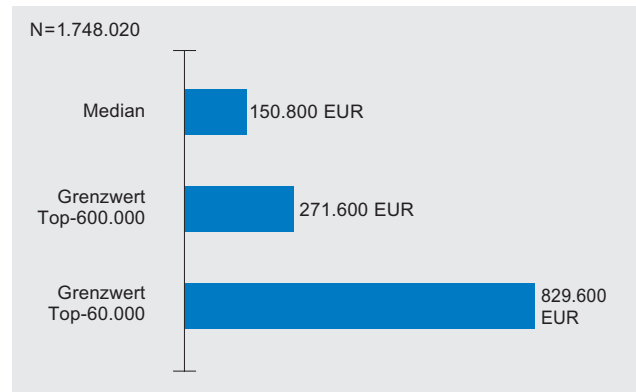
Der erwähnte positive Zusammenhang zwischen Quadratmeterpreis und Immobiliengröße führt dazu, dass die „funktionellen“ Vermögenswerte ein höheres Ausmaß an Konzentration aufweisen als die Größenverteilung der Eigenheime.

Dieser „Konzentrationseffekt“ wird in AUTREICH durch eine spezifische Annahme über die Verteilung der Passiva etwas gemildert: AUTREICH geht davon aus, dass sich die Hypothekarkredite analog zum Wert der Immobilien verteilen: je höher der Immobilienwert, desto größer der korrespondierende Hypothekarkredit.

Von dieser allgemeinen Proportionalitätsregel gibt es deutliche Abweichungen im Einzelfall. Allerdings spielt für die Auswertung von AUTREICH letztlich nur der Gruppendurchschnitt eine Rolle.

In AUTREICH beträgt der Medianverkehrswert der Eigenheime und Eigentumswohnungen EUR 151.000, während **das vermögendste 1% in Wohnungen und Häusern mit einem Verkehrswert von mindestens EUR 830.000 lebt. Die Gruppe der „Top-1%“ besitzt im Schnitt eigengenutzte Immobilien im Wert von EUR 1,089.500; der Wert für die vermögendsten 10% beträgt im Schnitt EUR 511.300.**

Verteilung der Vermögenswerte der Eigenheime und Eigentumswohnungen
Angaben für 2002 in Euro



Quelle: Statistik Austria, WKO-FV, Oesterr. Nationalbank, Synthesis (eigene Berechnungen)

5. Geldvermögen und eigengenutzte Immobilien: eine Zwischenbilanz

Im Abschnitt 6 wird versucht, eine portfoliobezogene Verteilung der Vermögenswerte der marktwirtschaftlichen Unternehmen vorzunehmen. Dabei müssen noch weiter reichende theoretische – und bisher empirisch noch nicht ausreichend abgestützte – Annahmen als bei der Verteilung der Geld- und Immobilienvermögen vorgenommen werden. Deshalb wird in diesem Abschnitt eine Zwischenbilanz über die konsolidierten Geld- und Immobilienvermögen (d.h. ohne Betriebsvermögen) gezogen.

5.1. Zusammenführung auf der Grundlage des Korrespondenzprinzips

Die funktionellen Vermögenseinheiten sind in den Bereichen „Geldvermögen“ und „Eigengenutzte Immobilien“ jeweils nach der Höhe des Vermögenswertes

geordnet. Die größte Vermögenseinheit hat jeweils den Rang 1, die zweitgrößte Einheit den Rang 2, usw.

Das Korrespondenzprinzip von AUTREICH geht davon aus, dass jeweils die Vermögenseinheiten mit gleicher Rangordnung zusammenzuführen sind: Die „teuerste“ Immobilie wird mit dem größten Geldvermögen „zusammengeführt“; analog wird für die weiteren Ränge vorgegangen.

Dieses Verfahren lässt sich bis zu jenem Schritt fortsetzen, in dem die am wenigsten wertvolle Immobilie einem Geldvermögen zugeordnet ist. Ab diesem Punkt bestehen alle weiteren „konsolidierten“ Vermögen nur mehr aus einer funktionellen Geldvermögenseinheit.

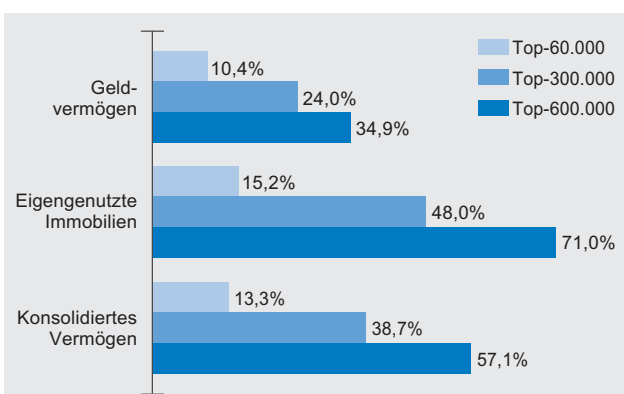
AUTREICH deutet diese Vorgangsweise nicht als Beschreibung der einzelnen Portfolios auf Mikroebene. Denn schon exemplarische Befunde verdeutlichen, dass für einzelne Personen die Aktiva „Geldvermögen“ und „Eigengenutzte Immobilienvermögen“ durchaus substitutiv (statt komplementär) sind. Das Korrespondenzprinzip dient AUTREICH vielmehr als Algorithmus dazu, Gruppendurchschnitte für die Top-60.000, Top-300.000 und Top-600.000 Vermögensportfolios zu bilden.

In dieser „schwächeren“ Form besagt das Korrespondenzprinzip: In der Gruppe der Top-60.000 konsolidierten Vermögensportfolios werden sich die Top-60.000 Geldvermögenseinheiten und die Top-60.000 eigengenutzten Immobilienobjekte befinden.

Wird dieser Vorgangsweise gefolgt, ergibt sich folgendes Bild:

Auf das oberste Hundertstel (die „Reichen“) entfallen 13% des Geld- und Immobilienvermögens und auf die obersten 10% (die „Wohlhabenden“) 57%.

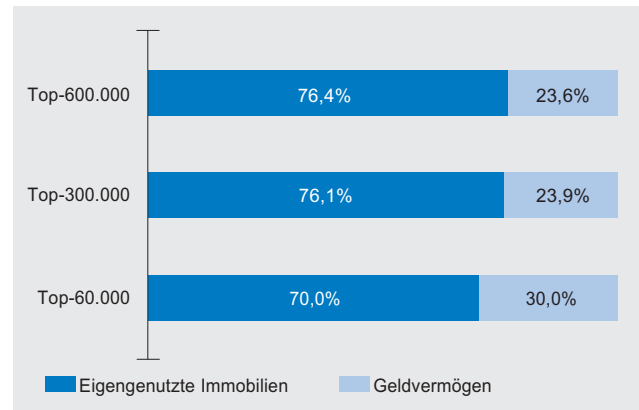
Geldvermögen und Immobilien: Konsolidierte Werte 2002, Anteile der Top-1%, der Top-5% und der Top-10% am konsolidierten Vermögen



Quelle: Synthesis (eigene Berechnungen)

Die **eigengenutzten Immobilien** machen **zwischen 70% und 76% am Gesamtwert des konsolidierten Vermögens** aus. Je höher die Gesamtvermögen sind, desto höher ist der Anteil der Geldvermögen am konsolidierten Portfolio.

Portfoliozusammensetzung 2002
Anteil von Geldvermögen und Immobilien am konsolidierten Vermögen in %



Quelle: Synthesis (eigene Berechnungen)

6. Unternehmensbezogene Vermögen

6.1. Der Kapitalstock als Vermögenswert

Im Modell AUTREICH entspricht die Struktur des Wertes der unternehmensbezogenen Portfolios der Struktur des Wertes der Kapitalstöcke von Unternehmen.

Von dieser Überlegung ausgehend erfasst AUTREICH in einem ersten Schritt alle Betriebe (Arbeitgeberbetriebe), bestimmt in einem zweiten Schritt die Größe jedes Betriebes anhand seiner Lohn- und Gehaltssumme, um in einem dritten Schritt (spezifisch für jede Branche) den Kapitalstock der Branche den Betrieben nach ihrer Größe im Einzelnen zuzuordnen.

Dieser Vorgang wird nur für jene Branchen und Betriebe vorgenommen, die als „nicht öffentlich“ bzw. „marktfinanziert“ gelten können.

Es ist davon auszugehen, dass die **Kapitalstockmethode die unternehmensbezogenen Vermögenswerte unterschätzt**, da diese auch durch nicht-investive Aktiva und stille Reserven mitbestimmt werden.

Den Investitionen als Wertzuwachs stehen die laufenden Abschreibungen des Kapitalstockes (bereits erfolgter Investitionen) gegenüber. Ohne nennenswerte Brutto-Investitionen kommt es zu einer abschreibungsbedingten Minderung des Wertes der Aktiva.

Dem Kapitalstock als Aktivum stehen die von Unternehmungen zu Investitionszwecken aufgenommenen langfristigen Kredite gegenüber. AUTREICH geht in diesem Zusammenhang von folgender Annahme aus: Zwar variiert das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung zwischen den einzelnen Unternehmungen einer Größenklasse, doch ergibt sich für die Größenklasse als ganzes eine Proportionalität zwischen Aktiva und Passiva.

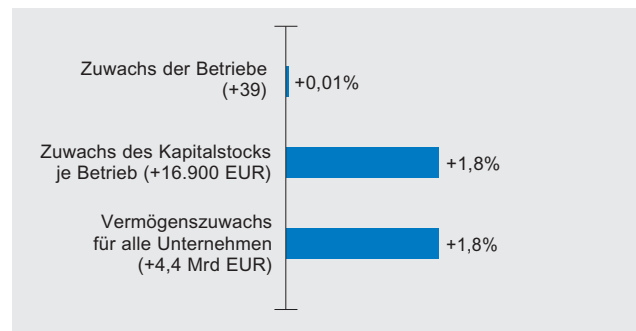
In AUTREICH wurde für 260.400 Betriebe für das Jahr 2002 ein durchschnittlicher Kapitalstock von EUR 1,4 Mio und ein Gesamtwert für alle Betriebe von EUR 374 Mrd berechnet.

Zwischen 1997 und 2002 sind die Aktiva von EUR 334 Mrd auf EUR 374 Mrd gestiegen; die Passiva haben von EUR 91 Mrd auf EUR 126 Mrd zugenommen. Das ergibt einen Zuwachs der **Netto-Vermögensposition** von EUR 243 Mrd auf **EUR 247 Mrd**.

Damit **erreicht laut AUTREICH-Modell das private unternehmensbezogene Vermögen** (trotz seiner systematischen Unterschätzung) **eine zum Geldvermögen analoge Größe**. Allerdings unterscheiden sich beide Vermögentypen in Hinblick auf die Zahl der Vermögenseinheiten. So weist AUTREICH für das Geldvermögen knapp 6 Mio Portfolios aus, für das unternehmensbezogene Vermögen jedoch nur ca. 260.000 Portfolios.

Die Zahl der Einheiten nimmt bei den einzelnen Vermögentypen einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis: Je kleiner die Zahl der Vermögenseinheiten bei einem bestimmten Vermögentyp (relativ zu einem anderen Typ), desto höher die Vermögenskonzentration. In diesem Zusammenhang ist die Konstanz der unternehmensbezogenen Vermögenseinheiten zwischen 1997 und 2002 von besonderer Bedeutung: **Der Wert der Unternehmen steigt, aber nicht ihre Zahl.**

Wertzuwachs der unternehmensbezogenen Vermögen
Veränderung zwischen 1997 und 2002, absolut und in %



Quelle: Statistik Austria, Synthesis (eigene Berechnungen)

6.2. Verteilung von Betriebsgrößen und betrieblichen Kapitalstöcken

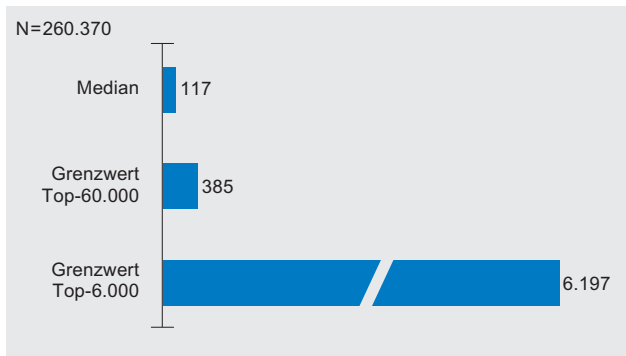
Der enge Zusammenhang zwischen dem marktwirtschaftlichen Geschehen und der Bildung von unternehmensbezogenem Vermögen wird in Zusammenhang mit der Größenverteilung von Betrieben und Portfolios deutlich. Die Größe von Betrieben (und ihren Kapitalstöcken) hängt von einer Vielzahl von kommerziellen, technischen und organisatorischen Faktoren ab: So erfordert ein Agieren auf globalen Märkten im Regelfall größere Kapitalien als die bloße Präsenz auf dem lokalen Markt. Hochstandardisierte Produktionsverfahren erlauben die Nutzung von Skalenerträgen (bei ausgeprägter Fixkostendegression), was Großbetriebe im Wettbewerb begünstigt.

In diesem Sinn spiegelt die Betriebsgrößenentwicklung die Markt- und Produktionsbedingungen wider (ohne dass deshalb von einem „Branchendeterminismus“ gesprochen werden könnte: Im IT-Sektor operieren etwa sehr kleine und sehr große Unternehmen auf eng benachbarten Marktsegmenten).

Von den 260.000 Betrieben (Arbeitgeberbetriebe) haben ca. drei Viertel weniger als 5 Beschäftigte, während nur ca. 3% der Betriebe mehr als 50 Beschäftigte haben. Unter der Annahme, dass es innerhalb von Branchen eine Korrelation zwischen der Zahl der Beschäftigten in Betrieben und der Höhe des Kapitalstockes gibt, ist von einer starken Konzentration des Kapitalstockes auf wenige unternehmensbezogene Vermögenseinheiten auszugehen.

Größenverteilung der Kapitalstöcke

Angaben in Tausend Euro je Betrieb für das Jahr 2002



Quelle: Statistik Austria, Synthesis

Die **Größenverteilung der österreichischen Betriebe** (und ihrer Kapitalstöcke) hat sich zwischen 1997 und 2002 **kaum verändert**.

Auf die 60.000 größten Vermögenseinheiten (ca. ein Viertel der Betriebe) entfallen 91% des unternehmensbezogenen Vermögens. Auf die 6.000 größten Unternehmen (ca. **3% aller Betriebe**) entfallen laut AUTREICH **63% des unternehmensbezogenen Vermögens**.

7. Vermögensbildung und Reichtum 2002: eine Gesamtbilanz

7.1. Vermögenskonzentration und Portfoliozusammensetzung

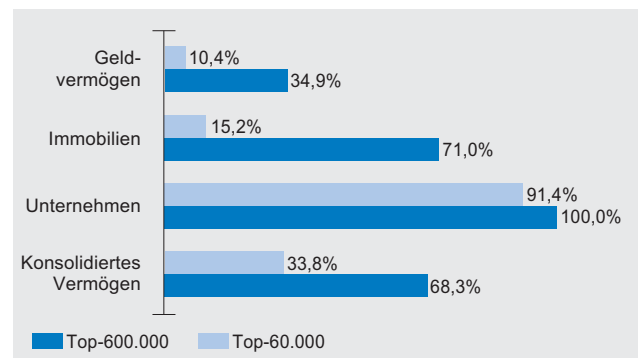
Die Zusammenführung der drei Typen von Vermögenseinheiten zu einem Gesamtportfolio erfolgt in AUTREICH nach dem Korrespondenzprinzip: Es werden Vermögenseinheiten mit gleichen Rangzahlen (innerhalb der Verteilung „ihres“ Vermögenstyps) zu einem Portfolio zusammengefasst. Die explizite Auswertung dieser Portfolios erfolgt im Rahmen von AUTREICH nur für Gruppen von Portfolios („Durchschnittsbildung“), aber nicht für die einzelnen Portfolios selbst.

Auf Grund der Art der Zusammenführung der 3 Typen von Vermögenseinheiten zu einem Gesamtportfolio im Modell AUTREICH weisen rund 260.000 Portfolios sowohl ein Geldvermögen, eine (für Wohnzwecke) eigengenutzte Immobilie als auch eine Unternehmensbeteiligung auf. In rund 1,49 Mio Portfolios sind sowohl Geldvermögen als auch Immobilien enthalten. Die große Mehrheit der Portfolios (rund 4,18 Mio) enthält ausschließlich Geldvermögen.

Allein die AUTREICH-Annahme, dass das gesamte unternehmensbezogene Vermögen in nur 260.000 von mehr als 5,9 Mio Portfolios enthalten ist, bewirkt eine Konzentration des Gesamtvermögens. Diese Konzentrationswirkung wird noch durch das Korrespondenzprinzip und die ungleiche Verteilung des Vermögens innerhalb eines Vermögenstyps verstärkt.

Geldvermögen, Immobilien, Unternehmen:
konsolidiertes Vermögen 2002

Anteile der Top-1% und der Top-10% an den einzelnen Vermögenstypen

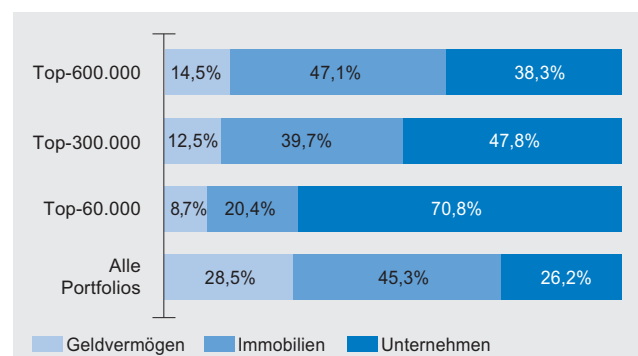


Quelle: Synthesis (eigene Berechnungen)

Laut AUTREICH-Modell haben **die Top-60.000 Portfolios** (das oberste 1%) einen **Anteil von 10% am Geldvermögen, von 15% an den Immobilien, aber von 91% an den unternehmensbezogenen Vermögen**. Auf die Top-600.000 (die obersten 10%) entfallen 35% der Geldvermögen, 71% der Immobilien und 100% der unternehmensbezogenen Vermögen.

Portfoliozusammensetzung 2002

Anteil Geldvermögen, Immobilien, Unternehmen am konsolidierten Vermögen in %



Quelle: Synthesis (eigene Berechnungen)

Für die Frage, wie diese Portfolios zusammengesetzt sind, zeigt AUTREICH folgendes Bild: **die Top-60.000 Portfolios bestehen zu 9% aus Geldvermögen, zu 20% aus Immobilien und zu rund 71% aus unternehmensbezogenem Vermögen**. Im Kontrast dazu

der Aufbau aller Vermögen: Diese enthalten zu rund 29% Geldvermögen, zu 45% Immobilien und zu rund 26% Unternehmensbeteiligungen.

Im Folgenden werden die obersten 10% in 2 Gruppen aufgeteilt: das oberste Prozent und die danach folgenden 9%. Gemäß den Annahmen und Berechnungen im Rahmen des Modells AUTREICH ist das Gesamtvermögen des obersten Prozents in etwa gleich hoch wie das der folgenden 9% und größer als das der restlichen 90% der Bevölkerung.

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Vermögen des obersten Prozents sind fast hundert Mal höher als die von 90% der Bevölkerung. Die Gruppe der obersten 2% bis 10% verfügt über ein durchschnittliches Pro-Kopf-Vermögen, das mehr als zehn Mal so hoch ist wie das von 90% der Bevölkerung.

7.2. Veränderung der Gesamtvermögen 1997-2002

Eine Gegenüberstellung des Gesamtwertes aller Portfolios (und ihrer wertmäßigen Größenverteilung) für die Jahre 1997 und 2002 hat mehrere Faktoren zu berücksichtigen: So ist die Zahl der Portfolios in dieser Periode von 5,7 Mio auf 5,9 Mio angewachsen. Der Ausdruck „Top-60.000“ bezeichnet daher im Jahr 1997 rund 57.400 Portfolios und im Jahr 2002 rund 59.200 Portfolios. Analoges gilt für die Top-300.000 und die Top-600.000.

Die in AUTREICH angenommene Zahl der Geldvermögenseinheiten hat (infolge der steigenden Zahl der lohn- und einkommensteuerpflichtigen Personen) im selben Zeitraum um +182.000 zugenommen und jene der Immobilien um +135.000, während die Zahl der unternehmensbezogenen Vermögen nahezu gleich geblieben ist.

Dem steht das unterschiedliche **Wertwachstum** der drei Vermögentypen gegenüber: Der Wert des **unternehmensbezogenen Vermögens** ist um rund **EUR 4,4**

Vermögensverteilung in Österreich, 2002

	Geldvermögen		Immobilienvermögen		Unternehmensvermögen		Gesamtvermögen	
	in Mrd. EUR	Anteile	in Mrd. EUR	Anteile	in Mrd. EUR	Anteile	in Mrd. EUR	Anteile
die „Reichen“ (oberste 1%)	28	10%	65	15%	225	91%	318	34%
die „Wohlhabenden“ (oberste 2-10%)	66	25%	239	56%	21	9%	326	35%
die unteren 90%	175	65%	124	29%	0	0%	299	32%
Gesamtbevölkerung (6 Mio. ohne Kinder)	269	100%	428	100%	247	100%	944	100%

Quelle: Synthesis (eigene Berechnungen)

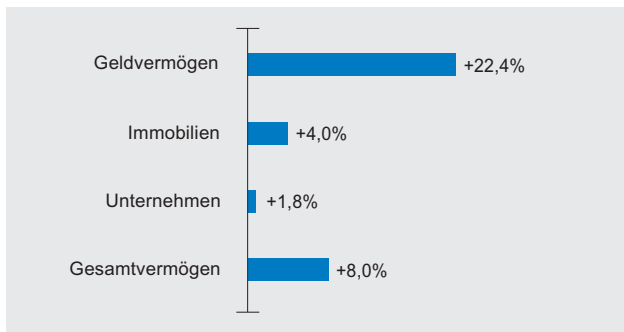
Durchschnittliche Vermögen in Österreich, 2002

	Durchschnittl. Geldvermögen in Tausend EUR	Durchschnittl. Immobilienvermögen in Tausend EUR	Durchschnittl. Unternehmensvermögen in Tausend EUR	Durchschnittl. Gesamtvermögen in Tausend EUR
die „Reichen“ (oberste 1%)	470	1.099	3.814	5.383
die „Wohlhabenden“ (oberste 2-10%)	124	448	40	611
die unteren 90%	33	23	0	56
Gesamtbevölkerung (6 Mio. ohne Kinder)	45	72	42	159

Quelle: Synthesis (eigene Berechnungen)

Mrd gestiegen, jener der **Immobilien** um **EUR 16 Mrd**, jener des **Geldvermögens** um **EUR 49 Mrd**. Die Gesamtvermögen sind zwischen 1997 und 2002 auf 944 Mrd Euro gewachsen. Diese Entwicklung mildert der Tendenz nach die Konzentration des Gesamtvermögens.

Zuwächse der Vermögensstypen von 1997 bis 2002, in %



Quelle: Synthesis (eigene Berechnungen)

8. Verbesserungsmöglichkeiten

Da das Modell AUTREICH nur eine von mehreren möglichen Varianten einer Reichtumsberichterstattung darstellt, lohnt es der Frage nachzugehen: Welche Optionen eröffnen sich für eine künftige Reichtumsberichterstattung, die über die Erstversion von AUTREICH hinauszugehen trachtet?

Die Antworten auf diese forschungsstrategische Frage können in zwei Gruppen gefasst werden:

- Forschungsanstrengungen, die einen zu AUTREICH alternativen Ansatz wählen,
- Forschungsanstrengungen, die auf eine Weiterentwicklung von AUTREICH abzielen.

Was die zu AUTREICH alternativen Ansätze betrifft, so wäre die in Österreich verfügbare **Informationsbasis durch repräsentative Befragungsstudien zu verbessern**. Für diesen Ansatz ist die Studie des DIW, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (gemeinsam mit Infratest), im Rahmen der Arbeiten am deutschen **Haushaltspanel** exemplarisch. Ausgangspunkt für die Studie ist die **Identifikation von „einkommensstarken“ Haushalten**. Für diese gilt es, eine **Stichprobenpopulation** zu erstellen, die deutlich größer ausfällt, als dies im Rahmen der üblichen Haushaltsbefragung der Fall ist. Diese einkommensreichen Haushalte werden (ebenso wie „alle“ Haushalte) nach den Quellen ihres Einkommens und nach der Verfügung über Vermögen befragt.

Auf diese Weise entsteht ein vielfältiges Bild, das direkt den Resultaten von AUTREICH gegenübergestellt werden kann. So lässt sich für die „Grundgesamtheit“, die „Top-10%“ und die „Top-1%“ bestimmen,

- wie hoch die Summen der ermittelten Vermögenswerte für die einzelnen Typen von Vermögen sind,
- wie die Zusammensetzung der Vermögensportfolios beschaffen ist,
- wie stark die Rangkorrelation zwischen den einzelnen Vermögensstypen (innerhalb eines persönlichen Vermögensportfolios) ausfällt,
- wie ausgeprägt die Rangkorrelation zwischen Geldvermögen und Einkommen ist,
- in welchem Ausmaß es zu einer Kumulation von Vermögen innerhalb eines Haushaltes (bzw. zu einer Aufteilung von Vermögen auf mehrere Haushalte) kommt,
- welche Verbindungen zu „unpersönlichen“ Vermögensstrategien (etwa Stiftungen) bestehen,
- welche Vermögenswerte von Inländer/innen im Ausland und von Ausländer/innen im Inland gehalten werden.

Um Antworten auf diese Fragen zu erhalten lohnt es, den Aufwand für eine Befragung vom „DIW/Infratest-Typ“ auf sich zu nehmen; allerdings gilt es, den Fragenkatalog so zu gestalten, dass bei den Auswertungen entsprechende Differenzierungen vorgenommen werden können, um einen Vergleich mit AUTREICH vornehmen zu können.

Die Durchführung einer analytischen Studie im skizzierten Sinn kann auch direkt für eine **Verbesserung einzelner Module des synthetisch ansetzenden AUTREICH** herangezogen werden. Dies gilt in mehrfacher Hinsicht:

- Die Zahl der Vermögenseinheiten kann auf der Ebene von Personen und Haushalten direkt bestimmt werden.
- Die soziodemografischen Profile der Personen und Haushalte als Vermögensträger sind darstellbar.
- Der Brückenschlag zwischen Inlandskonzept und Inländer/innen-Konzept ist auf empirischer Basis abzusichern.
- Das gegenwärtig „deterministische“ Korrespondenzprinzip von AUTREICH kann durch ein „stochastisches“ Korrespondenzverfahren (auf der Basis der Rangkorrelationswerte) ersetzt werden.

Diese Überlegungen zeigen, dass der „analytische“ und der „synthetische“ Ansatz einander nicht unversöhnlich gegenüber stehen.

Auch ohne Durchführung einer „analytischen“ Studie kann AUTREICH schrittweise weiterentwickelt werden. Dies betrifft

- die Korrespondenz zwischen den theoretischen Konzepten und den faktischen Messverfahren,
- **zusätzliche Erhebungen, um den empirischen Gehalt der Isomorphie-Annahmen zu erhöhen,**
- die Durchführung von **Simulationsrechnungen, um die Robustheit** der gewonnenen Befunde (in Abhängigkeit von den angewandten Verfahren) **zu überprüfen.**

Was die Korrespondenz zwischen theoretischen Konzepten und den faktischen Messverfahren betrifft, so bedarf es einer kontinuierlichen Kooperation mit Statistik Austria und der Oesterreichischen Nationalbank. Es wäre an eine Art von „Arbeitsgruppe“ zu denken, in die jene Expertise einzubringen ist, die zur Beantwortung folgender Fragen benötigt wird:

- Welche quantitativen Adjustierungen von Variablenwerten sind notwendig, um vorliegende Datensätze an AUTREICH anzupassen?
- Welche zusätzlichen Auswertungen der bereits verfügbaren Datensätze sind geeignet, Befunde von AUTREICH zu „schärfen“ bzw. Annahmen empirisch zu unterlegen?
- Welche verfügbaren Datenquellen sind geeignet, um „Querrechnungen“ zur Überprüfung von Resultaten von AUTREICH durchzuführen?

Wie die skizzierten Fragen zeigen, könnte die erwähnte Arbeitsgruppe auch dazu beitragen, den empirischen Gehalt der Isomorphie-Annahmen zu erhöhen. Den gleichen Zweck erfüllen auch zusätzliche Erhebungen bei Einrichtungen, die direkt oder indirekt Informationen über die Zusammensetzung von Vermögens-Portfolios besitzen. Solche Erhebungen wären in Form von extensiven Expert/inneninterviews durchzuführen, bei denen mehrere Runden vorzusehen sind; dies hätte den Zweck sicherzustellen, dass sich die Interviewten zwischen zwei Runden in ihren eigenen Unterlagen vergewissern können. Da die in die Vermögensverwaltung eingebundene Einrichtung zumeist an einer hohen Reputation ausgeprägter Diskretion interessiert ist, erfordern solche (empirisch sehr lohnenden) Erhebungen eine umfangreich vorbereitende Netzwerkarbeit.

Was die Durchführung einer Simulationsrechnung betrifft, so dient diese sowohl der Information für das AUTREICH-Team als auch der Kommunikation der Befunde für die interessierte Öffentlichkeit. Die Abschätzung der Robustheit erzielter empirischer Befunde leistet einen wichtigen Beitrag zur Frage, welchen

Einfluss bestimmte Isomorphie-Annahmen überhaupt auf das Gesamtergebnis haben.

Die Mitglieder des AUTREICH-Teams gehen davon aus, dass die von ihnen gewählten „konservativen“ Berechnungsverfahren das **Ausmaß der Vermögenskonzentration** in den Portfolios der Reichen **unterschätzen**. Künftige Revisionen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit einen noch größeren Konzentrationsgrad ermitteln. Allerdings zeigt schon der für die Top-600.000 ermittelte Vermögensanteil einen Konzentrationsgrad, der bereits so hoch ist wie jene steuerpflichtigen Vermögen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Allerdings ist er auch nicht höher als jener der steuerpflichtigen Vermögen in Schweden.

Quellenverzeichnis

Oesterreichische Nationalbank

Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung gem. ESVG 95. Geldvermögen und Verpflichtungen der österreichischen Volkswirtschaft.

Ergebnisse für das Jahr 2001

Wien 2002

Ergebnisse für das Jahr 2002

http://www2.oenb.at/zabil/finanz_gesamt1003/uebersicht.htm

Statistik Austria

Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer 2000 und 1998

Wien 2001 und Wien 2003

Statistik Austria

Statistik der Körperschaftssteuer 1997

Wien 2001

Statistik Austria

Mikrozensus. Jahresergebnisse (Häuser- und Wohnungszählung 1997 und 2002)

Wien 1999 und 2003

Synthesis-Betrieb

Der Datenkörper „Synthesis-Betrieb“ umfasst sämtliche pensionsversicherungsrechtlich relevanten Informationen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger seit 1. Jänner 1972. Diese Daten werden als Beschäftigungs- bzw. Versicherungsverhältnisse von Personen in Betrieben gespeichert. Diese Vorgangsweise erlaubt eine betriebsbezogene Analyse von Beschäftigungsverhältnissen.

Die anonymisierten Rohdaten werden bereinigt, und unvollständige Informationen zu den Stammdaten von Dienstgeberkonten und Personen anhand umfangreicher Ergänzungs- und Korrekturverfahren vervollständigt. Derzeit umfasst der Datenkörper „Synthesis-Betrieb“ Informationen zu rund 1 Million Betrieben, 10 Millionen Personen und 85 Millionen Versicherungs-episoden.

Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder
Immobilien-Preisspiegel 1997 und 2002

Literatur

DIW – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Repräsentative Analyse der Lebenslagen einkommenstarker Haushalte
Berlin 2003
http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/gutachten/docs/bmgs_20031001_A320.pdf

Gidehag, R./Olsson, H. (Handelns Utredningsinstitut)
Förmögenshetsbildning i Sverige. Egen Karriär eller bingolotto?
Stockholm 2004

*Die langfristige Entwicklung der
Einkommensverteilung in Österreich*

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	257
2.	Funktionelle Einkommensverteilung	257
2.1.	Entwicklung und Bestimmungsgründe der Lohnquote	258
2.2.	Entwicklung der Gewinn- und Besitzeinkommen	261
3.	Personelle Einkommensverteilung	264
3.1.	Entwicklungstendenzen in der Verteilung der Brutto-Lohneinkommen	264
3.2.	Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede	270
3.3.	Bestimmungsgründe der längerfristigen Entwicklung der Verteilung der Löhne	273
4.	Die Entwicklung der Verteilung der Netto-Haushaltseinkommen	274

1. Einleitung

In dieser Arbeit¹ werden die **längerfristigen Tendenzen** der Einkommensverteilung in Österreich behandelt. Dabei wird die Entwicklung **der funktionellen, der personellen und der haushaltsbezogenen Verteilung** untersucht. Mit Ausnahme der von Suppanz-Wagner (1981) herausgegebenen Studie basierten die bisherigen Arbeiten auf wenigen spezifischen Datenquellen. Die zentrale Aufgabenstellung der vorliegenden Untersuchung besteht in der Heranziehung möglichst vieler unterschiedlicher Datengrundlagen und empirischer Belege zur Darstellung und Erklärung der Entwicklung der Einkommensverteilung in Österreich.

Das Fehlen aktueller oder vergleichbarer Daten behindert die Analyse der Einkommensverteilung in Österreich in erheblichem Ausmaß. In den letzten Jahren hat sich in einigen Bereichen die Datengrundlage verschlechtert. Das betrifft etwa die Darstellung der Verteilung der Nicht-Lohneinkommen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die 1997 eingestellt wurde. Damit kann die wirtschaftspolitisch bedeutende Unterscheidung zwischen Besitz- und Gewinneinkommen nicht mehr vorgenommen werden.

Die Verschlechterung der Datenbasis scheint auch ein Nachlassen des wissenschaftlichen Interesses an Fragen der Einkommensverteilung zu bewirken, die Zahl der einschlägigen Untersuchungen geht zurück.

In jüngster Zeit hat sich der Rechnungshof in einer Untersuchung der kurzfristigen Entwicklung der personellen Verteilung gewidmet. Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf langfristige Verschiebungen in der funktionellen, personellen und auf Haushaltseinkommen bezogenen Einkommensverteilung. Ein konsistentes Bild soll sich dabei trotz der vielfältigen Datenprobleme durch das Heranziehen vieler unterschiedlicher Datenquellen ergeben. Die Untersuchung weist aber auch auf Ansatzpunkte einer Verbesserung der Datengrundlagen hin.

Im **ersten Teil** wird die **funktionelle Verteilung**, die Verteilung des Volkseinkommens nach Produktionsfaktoren analysiert und mit der internationalen Entwicklung verglichen. Im **zweiten Teil** konzentriert sich die Arbeit auf die Entwicklung der **personellen**

Einkommensverteilung und die Analyse der Verschiebung der Einkommensrelationen zwischen Individuen. Abschließend werden Änderungen in der Verteilung der für das Wohlstandsniveau und die Konsummöglichkeiten der Bürger/innen ausschlaggebenden verfügbaren **Nettoeinkommen** seit Anfang der achtziger Jahre analysiert.

Die **Lohnquote** ist **bis Ende der siebziger Jahre** kontinuierlich gestiegen. Damit hat sich in der Zeit hohen Wachstums die funktionelle Verteilung zugunsten der Arbeitnehmer/innen verschoben. Seither fällt die Lohnquote – mit Ausnahme von konjunkturellen Schwankungen – kontinuierlich.

Die wichtigsten **Ursachen** für diesen **Rückgang der Lohnquote** und damit für die Änderung in der funktionellen Verteilung bilden die Zunahme der **Arbeitslosigkeit** und das starke Wachstum der Vermögenseinkommen. **Das rasante Wachstum der Vermögenseinkommen** steht in einem Zusammenhang mit der Reorientierung der Geldpolitik und der Liberalisierung der Finanzmärkte seit Beginn der achtziger Jahre.

Dies bedeutete aber **auch eine Ausweitung der personellen Einkommensunterschiede**, da Vermögen überall ungleicher verteilt sind als die Einkommen. In den meisten Ländern, vor allem in den USA und in Großbritannien, haben aber auch die Lohnunterschiede innerhalb der unselbstständig Beschäftigten deutlich zugenommen. Für die kontinentaleuropäischen Länder dürfte dies nur in geringerem Ausmaß gelten.

Hinsichtlich der **Nettoeinkommen** inklusive Sozialtransfers dürfte **keine Ausweitung der Einkommensunterschiede** erfolgt sein (Förster 2000).

2. Die funktionelle Einkommensverteilung

Im Rahmen der funktionellen Verteilungsanalyse wird die Aufteilung des Volkseinkommens auf Lohneinkommen und Besitz- und Gewinneinkommen untersucht. Den gebräuchlichsten Indikator für die funktionelle Einkommensverteilung bildet der **Lohnanteil am Volkseinkommen**, die **Lohnquote**. Sie wird aus den

¹ Diese Arbeit fasst die Hauptergebnisse der gleichnamigen WIFO-Studie zusammen, die unter der Projektleitung von Alois Guger und Markus Marterbauer zusammen mit Wolfgang Pollan und Michael Wüger (alle WIFO) sowie Martin Bauer (ÖSTAT) und Gerhard Wohlfahrt (Universität Graz) im Auftrag des BMSG erstellt wurde. Die Autoren danken Ewald Walterskirchen (WIFO), Eduard Olbrich und Hans Steiner (beide BMSG) für wertvolle Anregungen sowie Martina Einsiedl, Eva Latschka, Waltraud Popp, Roswitha Übl (WIFO) und Waltraud Unger (ÖSTAT) für wissenschaftliche Assistenz.

Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt. Diese erfuh mit dem Übergang zum neuen Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG95) eine substantielle Revision: Zum einen liegt nach der neuen Datenlage das Niveau der Lohnquote deutlich höher als nach dem ESVG79 und zum anderen werden die Nicht-Lohneinkommen nicht mehr in ausreichend differenzierter Form ausgewiesen, sodass **seit 1998 nicht mehr zwischen Besitzeinkommen, Gewinnen aus Unternehmer- oder selbstständiger Tätigkeit etc. unterschieden werden kann**². Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung wurde bisher von Statistik Austria ab dem Jahr 1976 nach der neuen Systematik, dem ESVG95, vorgelegt. Für den langfristigen Vergleich hat das WIFO die Lohnquote mit den Daten aus dem ESVG79 zurückverkettet.

2.1. Entwicklung und Bestimmungsgründe der Lohnquote

Lohnanteil am Volkseinkommen

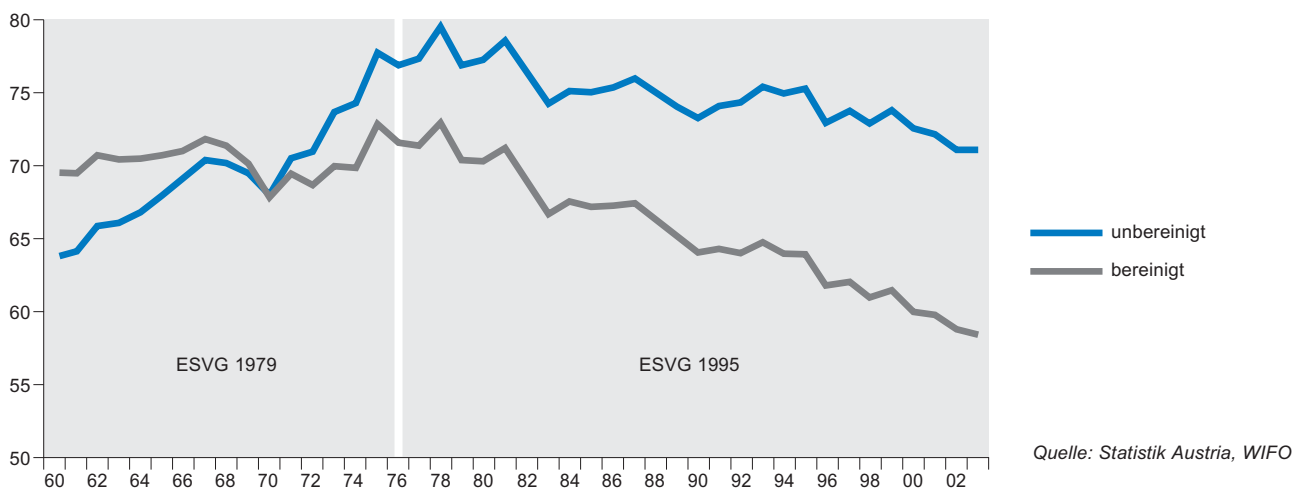
Die Lohnquote, der Anteil der Bruttoentgelte für unselbstständige Arbeit am Volkseinkommen, **stieg** in Österreich **von Mitte der fünfziger Jahre bis Ende der siebziger Jahre** relativ kontinuierlich **von 63% auf fast 80% an**. Nach einem Rückgang in den frühen acht-

ziger Jahren auf rund 75% blieb die Lohnquote, abgesehen von zyklischen Schwankungen, bis Mitte der neunziger Jahre stabil, **sank bis 2002** wieder kontinuierlich **auf ca. 70%**.

Im langfristigen **Anstieg der unbereinigten Lohnquote** spiegelt sich primär die **Verschiebung in der Beschäftigtenstruktur** zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit wider: Der Anteil der unselbstständig Beschäftigten an den Erwerbstätigen betrug Mitte der fünfziger Jahre ca. 60%, er erhöhte sich seither auf über 80%. Insbesondere der starke Anstieg der Lohnquote in den sechziger und siebziger Jahren erklärt sich zu einem Gutteil durch die rasche Zunahme des Anteils der Unselbstständigen an den Erwerbstätigen, die aus der Abwanderung aus der Landwirtschaft und der Selbstständigkeit in den Jahren der Vollbeschäftigung und der Arbeitskräfteknappheit resultierte.

Die um diese Verschiebungen in der Erwerbsstruktur **bereinigte Lohnquote** wies in einer langfristigen Perspektive **bis Beginn der 80er Jahre eine Konstanz** auf. **Seit den frühen achtziger Jahren sinkt** aber die **bereinigte Lohnquote** anhaltend und stark. Sie ging mit geringen Schwankungen jährlich um durchschnittlich 0,6 Prozentpunkte von 71% im Jahr 1981 auf 58,5% im Jahr 2003 zurück; für 2004 ist ein weiterer Rückgang zu erwarten³.

Lohnquote in Österreich, in % des Volkseinkommens



² Während sich die Unterschiede in der Höhe der Lohnquote aus konzeptionellen Unterschieden ergeben, die sowohl auf eine breitere Erfassung der Lohneinkommen (etwa geringfügig Beschäftigte) als auch auf ein niedrigeres Volkseinkommen zurückgehen, könnte eine differenzierte Darstellung der Nicht-Lohneinkommen durch einen eigenen Auftrag an Statistik Austria erreicht werden.

³ Der im Vergleich zu früheren Analysen (Basis ESVG 1979) stärkere Rückgang der bereinigten Lohnquote geht primär auf die höheren Zahlen an selbstständig Erwerbstätigen zurück. Die Zahl der Selbstständigen und Mithelfenden (vor allem in der Landwirtschaft) ist im Mikrozensus, der dem ESVG 1995 zugrunde liegt, durch eine hohe Zahl an geringfügig Erwerbstätigen aufgebläht.

Produktivitätsorientierte Lohnpolitik und ihr Einfluss auf die Lohnquotenentwicklung

Die **Produktivitätsorientierung der Lohnpolitik** bildete in Österreich lange Zeit die **Grundlage der Zusammenarbeit der großen Interessenvertretungen** im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft. Die Einkommenspolitik sollte sowohl lohnkostenbedingte Inflationsprozesse als auch deflationären Nachfragemangel vermeiden. Die Lohnleitlinie lautete „Inflationsrate + langfristiges Produktivitätswachstum“. Damit sollten langfristig – das heißt über den Konjunkturzyklus – die Reallöhne mit der gleichen Rate wie die Produktivität wachsen und dadurch die funktionelle Verteilung (in Form der bereinigten Lohnquote) und die Lohnstückkosten stabil bleiben.

Dieses Prinzip der produktivitätsorientierten Lohnpolitik wird von den Sozialpartnern auch heute noch vertreten, etwa wenn der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen in seiner Studie zu den Spielräumen der Wirtschaftspolitik in der Währungsunion (1998, S. 27) schreibt: „Gesamtwirtschaftlich betrachtet ist grundsätzlich eine langfristig am Produktivitätsfortschritt orientierte Lohnpolitik zur Stabilisierung von Kaufkraft und Wirtschaftswachstum notwendig. Verfolgen alle an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Länder diese Strategie, so blieben die relativen Lohnstückkosten unverändert; die Geldpolitik hätte somit keinen Anlass, bei kräftigerer Nachfrage restriktive Schritte zu setzen.“

Diese **Leitlinie** wurde **in den sechziger Jahren weitgehend eingehalten**, die Reallöhne stiegen mit durchschnittlich jährlich 4,9% fast gleich stark wie die Produktivität (+5%). Auch unter Berücksichtigung der Änderungen in den Außenhandelspreisen, die etwa in Form von starken Rohwarenpreissteigerungen (bzw. -senkungen) die Verteilungs- und internationale

Wettbewerbsposition einer Volkswirtschaft wesentlich beeinflussen, wurde der verteilungsneutrale Reallohnspielraum in den sechziger Jahren weitgehend genützt. Die folgende Übersicht zeigt, dass die „Reallohnlücke“ in diesem Zeitraum leicht negativ (-0,3%) war, d.h. dass der sich aus der Differenz des Reallohnwachstums minus dem Produktivitätswachstum und der Veränderung der Export- und Importpreise (Terms of Trade) ergebende verteilungs- und kostenneutrale Reallohnspielraum fast ausgenützt wurde. Die bereinigte Lohnquote blieb daher auch weitgehend konstant.

In den siebziger Jahren stiegen hingegen die **Löhne stärker als der verteilungsneutrale Reallohnspielraum** vorsah; im Durchschnitt um +0,9% pro Jahr. Die Anpassung der Lohnpolitik an die neuen Rahmenbedingungen schwächeren Produktivitätswachstums und einer spürbaren Verschlechterung der Terms of Trade im österreichischen Außenhandel („erster Ölpreisschock“) erfolgte mit einer Verzögerung, die bereinigte Lohnquote stieg daher in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre kräftig an.

In den achtziger und neunziger Jahren wurde der **Reallohnspielraum nicht ausgenützt**, und die **bereinigte Lohnquote** sank seit 1981 kontinuierlich. Seit Anfang der achtziger Jahre ist der Trend der bereinigten Lohnquote überall **in Europa eindeutig rückläufig**. Dies dürfte zum einen mit dem **niedrigen Wachstum** und der **schlechten Arbeitsmarktlage** der letzten Jahrzehnte zusammenhängen, die die Verhandlungsposition der Gewerkschaften im Lohnbildungsprozess schwächt, zum anderen aber auch mit der Globalisierung und dem verstärkten Gang der Unternehmen an die Börse. Die Finanzmärkte reagieren auf schlechte Quartalsbilanzen viel rascher als das die kreditgewährenden Banken je taten. Die Rationalisierungswellen wirken auf die Arbeitsmarktlage.

Entwicklung der Reallöhne und der Produktivität (Reallohnlücke)
(Durchschnittliche jährliche Wachstumsraten in %)

	1960/1970	1970/1980	1980/1990	1990/2000	2000/2003	1960/2003
Produktivität (BIP real je Erwerbstätigen)	+ 5,0	+ 2,9	+ 2,2	+ 2,0	+ 0,8	+ 2,9
Reallohn pro Kopf (Konsum-Deflator)	+ 4,9	+ 3,6	+ 1,3	+ 1,0	+ 0,3	+ 2,5
Reallohn lücke ¹⁾	- 0,3	+ 0,9	- 0,9	- 0,8	- 0,8	- 0,3
Pro-Kopf Einkommen nominell	+ 8,7	+ 10,2	+ 4,9	+ 3,2	+ 2,0	+ 6,3
Inflation	+ 3,6	+ 6,3	+ 3,5	+ 2,3	+ 1,9	+ 3,8

¹⁾ Reallohn pro Kopf minus Produktivitätswachstum minus Terms of Trade - Effekt

Quelle: WIFO

Aufgrund der raschen Internationalisierung der Wirtschaft im Rahmen der Integration in den EU-Binnenmarkt und der Ostöffnung hat sich die **Wettbewerbsintensität für die heimische Wirtschaft** deutlich **erhöht**. Der Anteil der Warenimporte am BIP ist von 29% im Jahr 1990 auf 35% im Jahr 2003 gestiegen, jener der Warenexporte von 25% auf 35%. Die Internationalisierung und die beträchtliche **Aufwertung des Schillings** im Zuge der Währungskrisen im Europäischen Währungssystem **brachten** auch einen erheblichen **Rationalisierungsdruck** mit sich. Dieser äußerte sich vor allem in der Schließung nicht rentabler, bisher geschützter Betriebe und spiegelt nicht notwendigerweise eine Beschleunigung des gesamtwirtschaftlichen Produktivitätswachstums, das angesichts hoher Arbeitslosigkeit nicht in diesem Ausmaß zu Reallohnerhöhungen Anlass gab. Auch die **Konsolidierungsbemühungen der Öffentlichen Haushalte** im Rahmen der Vorbereitung für die Währungsunion (Maastricht Kriterien), die Erfüllung der Bedingungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und die Liberalisierung von Diensten öffentlicher Monopolanbieter (Post, Telekommunikation etc.) verschärften die Arbeitsmarktlage und dämpften die Lohnentwicklung.

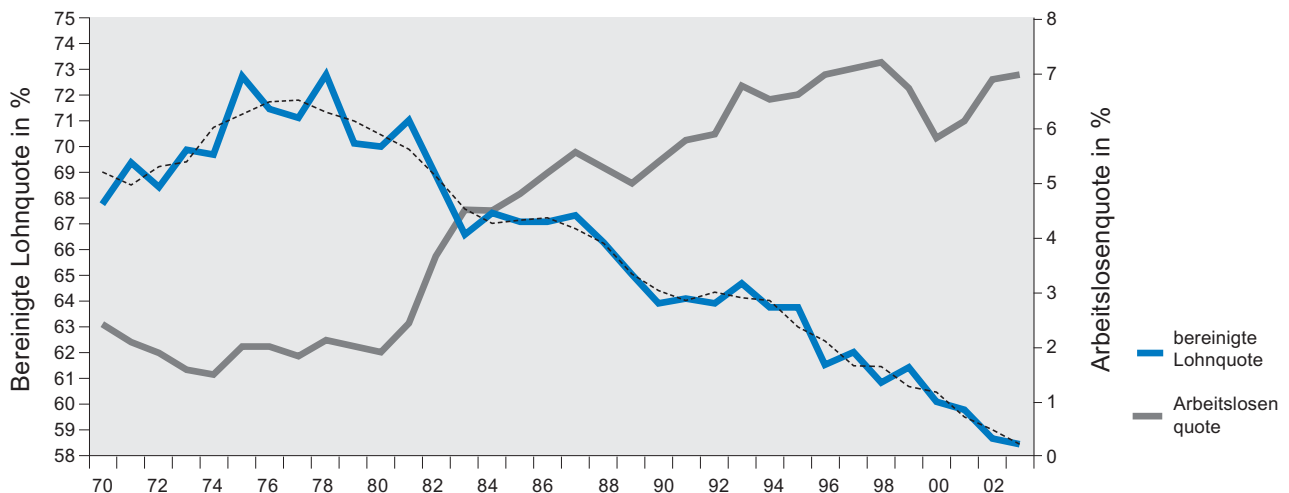
Generell erweist sich für die längerfristige Entwicklung der funktionellen Verteilung die Arbeitsmarktlage als eine entscheidende Variable. **Steigende Arbeitslosigkeit wirkt direkt auf die Lohnquote**, weil die Bezieher/innen von Arbeitslosengeld nicht mehr Lohnempfänger/innen, sondern Bezieher/innen von Transfereinkommen sind. Darüber hinaus verändert steigende Arbeitslosigkeit aufgrund schwachem Wirtschaftswachstums und zunehmendem Arbeitskräfteangebotes die ökonomischen Machtverhältnisse.

Der steigende Trend der Lohnquote in den siebziger Jahren und der fallende Trend in den achtziger und neunziger Jahren korreliert gut mit der Entwicklung der Arbeitslosenquoten. Marterbauer und Walterskirchen (2002) haben die **Determinanten der Entwicklung der bereinigten Lohnquote** untersucht und kommen zum Schluss, dass eine Beschleunigung des Wirtschaftswachstums um 1 Prozentpunkt im Durchschnitt der letzten drei Jahrzehnte zu einem Rückgang der bereinigten Lohnquote um 0,4 bis 0,7 Prozentpunkte geführt hat. Ein Anstieg der Arbeitslosenquote um 1 Prozentpunkt verringerte die Lohnquote um 1 bis 1,25 Prozentpunkte, während eine Erhöhung der Beschäftigungsquote um 1 Prozentpunkt die Lohnquote etwa im gleichen Ausmaß erhöhte. Eine Erhöhung der Verbraucherpreise um 1% erhöhte dagegen die Lohnquote mit einer Verzögerung von einem Jahr um 0,2 Prozentpunkte.

Zyklische Komponenten der Lohnquotenentwicklung

Die **Konjunkturabhängigkeit der Lohnquotenentwicklung** resultiert unmittelbar aus der Geschwindigkeit der Anpassung der Einkommensarten an die Wirtschaftsentwicklung (Bayer, 1981). Auf die steigende Investitionstätigkeit und Kapazitätsauslastung im Konjunkturaufschwung reagieren die Gewinne sehr rasch. Beschäftigung und Löhne reagieren mit einer Zeitverschiebung. Einerseits wird mit dem Beschäftigungsaufbau erst begonnen, wenn sich der Aufschwung gefestigt hat und somit das Risiko der Ausdehnung des Personalbestandes gesunken ist. Andererseits sind die Löhne zu einem großen Teil kontraktbestimmt, d.h. durch kollektivvertragliche

Bereinigte Lohnquote und Arbeitslosenquote in Österreich



Quelle: WIFO, Statistik Austria

Vereinbarungen festgelegt, und damit kurzfristig nicht änderbar. Die Lohndrift spielt in Österreich im internationalen Vergleich eine relativ geringe Rolle. Auch im Abschwung reagieren die Gewinne rascher auf die sinkende Nachfrage als die Lohneinkommen.

In der Phase der Vollbeschäftigungswirtschaft, die in Österreich bis in die achtziger Jahre hineinreichte, wurde die konjunkturelle Dynamik der Lohnquote noch verstärkt: Bei hohem gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungsniveau (auch über den Zyklus) werden Unternehmen aus einzelwirtschaftlicher Rationalität im Abschwung ihre Beschäftigung nur zögernd anpassen, weil die Wiedereinstellungskosten relativ hoch sind. Die **Gewinnquote schwankt somit prozyklisch, die Lohnquote antizyklisch**. Eine gewisse Bevorratung von Arbeitskräften spielte in Österreich lange Zeit eine relativ wichtige Rolle, hat aber in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung verloren.

Die **Lohnquote stieg in den Rezessionen** 1975, 1978 und 1981 und auch in der Stagnationsphase 1993 merklich an. Dagegen **ging** sie (bereinigt) **in den Jahren kräftigen Wirtschaftswachstums** 1968 bis 1973 und 1988 bis 1991 **deutlich zurück**. Bei einem stärker sinkenden Trend schwächten sich dann seit Mitte der neunziger Jahre die konjunkturellen Ausschläge merklich ab.

Mit der **immer stärkeren Bestimmung der wirtschaftlichen Entwicklung durch internationale Tendenzen** im Zuge der Öffnung der österreichischen Wirtschaft kollidierte eine konjunkturstabilisierende Orientierung der Lohnpolitik zunehmend mit dem Ziel der externen Stabilität. Die Lohnpolitik orientierte sich ab diesem Zeitpunkt stärker an den kurzfristigen Aussichten für Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum.

2.2. Entwicklung der Gewinn- und Besitzeinkommen

Die Bedeutung der Differenzierung der Nicht-Lohneinkommen

Die funktionelle Verteilungsanalyse unterscheidet vielfach nur zwischen Lohn- und Gewinneinkommen und wirft damit alle Einkünfte aus Besitz und Unternehmung – also alle Nicht-Lohnelemente des Volksein-

kommens – in eine Kategorie. Diese Vereinfachung mag für bestimmte Fragestellungen zulässig sein, eine differenzierte Analyse sollte aber für die Möglichkeit offen sein, dass die Entlohnung der verschiedenen Produktionsfaktoren (Arbeit, Land, Kapital und Unternehmertätigkeit) unterschiedliche Erklärungen erfordert. Bis 1998 ist dies auf Basis des ESVG79 möglich. **Mit der Umstellung auf das ESVG95 wurde** diese differenzierte Darstellung eingestellt und die **Verteilungsanalyse um einen wirtschaftspolitisch bedeutungsvollen Aspekt ärmer**, da die Verteilung der Nicht-Lohneinkommen auf Einkünfte aus der realen Produktionstätigkeit oder finanzielle Veranlagungen aus wachstumspolitischer Perspektive von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist.

Durch die **Expansion der Kapitalerträge** und der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die nicht zuletzt auch Lohnabhängigen und Pensionist/innen in nicht zu vernachlässigendem Umfang zugute kamen⁴, darf heute auch die Entwicklung der Besitzeinkommen in der Beurteilung der Konsumnachfrage nicht mehr vernachlässigt werden.

Makroökonomisch von noch größerer Bedeutung ist aber der **Einfluss der unterschiedlichen Ertragsraten** der verschiedenen Anlageformen **auf die Entscheidungen der Investoren**. Die hohen Vermögenserträge sowohl auf den Finanzmärkten als auch im Grund- und Immobiliengeschäft dürften zu einer Dämpfung der Investitionen in Maschinen und Anlagen beigetragen haben, was wiederum den Wachstumsprozess bremste und die Arbeitsmarktlage verschlechterte. Die „Vermögensökonomie“ erfordert somit auch eine differenziertere Analyse der Einkommenskomponenten, die nicht nur die Verteilung stärker beeinflussen als früher, sondern auch für die Erklärung des Akkumulationsprozesses immer wichtiger erscheinen.

Statistische Probleme der Erfassung der Nicht-Lohneinkommen

Die Schätzung der Einkünfte aus Besitz und Unternehmung ist mit erheblichen statistischen Problemen behaftet. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung enthalten auch die statistischen Korrekturen, und in den Besitzeinkommen werden neben den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und den Zinserträgen aus

⁴ Über die Verteilung der Nicht-Lohneinkommen fehlen Unterlagen. Es ist anzunehmen, daß die Besitzeinkünfte der Selbstständigen und Freiberufler pro Kopf höher sind als jene der übrigen Bevölkerung. Aufgrund der geringen Zahl der Selbstständigen fließen diese Einkommen dennoch mehrheitlich an Nicht-Selbstständigenhaushalte.

Geldvermögen auch Imputationen für die Benutzung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen verbucht. Die in der VGR erfassten Größen weichen in erheblichem Maße von jenen in den Steuerstatistiken ab. Ein grober direkter **Vergleich der Gewinne laut VGR mit den Gewinnen**, die in der **Einkommensteuerstatistik** erfasst werden, zeigt einen kontinuierlichen Rückgang der Nachweisquote. Dieser direkte Vergleich kann allerdings nur einen sehr groben Anhaltspunkt über die Entwicklungstendenz geben. Die Gewinne laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung sind mit den in den Steuerstatistiken ausgewiesenen Einkünften nicht unmittelbar vergleichbar, da die erfassten Leistungen und deren Bewertung nach beiden Konzepten differieren und sich der „Betriebsüberschuss“ der VGR wesentlich vom steuerrechtlichen Gewinnbegriff unterscheidet.

Diese **steigenden Unterschiede erklären sich** zum Teil **aus den unterschiedlichen Regeln der beiden Systeme**: Forderungsverluste durch Konkurse oder Forderungsverluste gegenüber dem Ausland und Teilwertabschreibungen von Beteiligungen gehen beispielsweise in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung nicht ein; daneben spielen steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine wichtige Rolle. Die größten Lücken ergeben sich bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft durch die Pauschalierung und bei den Besitzeinkünften, wo einerseits die imputierten Mieten, die natürlich steuerlich irrelevant sind, in den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eine große (bisher unklare) Rolle spielen und andererseits die steuerliche Untererfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen durch die anonymen Veranlagungsmöglichkeiten immer groß war. Durch die Einführung der Kapitalertragsteuer sind die steuerlich relevanten Kapitalerträge weiter gesunken.

Entwicklung und Struktur der Nicht-Lohneinkommen

Die Entwicklung der Nicht-Lohneinkommen war in den letzten Jahrzehnten durch die starke Expansion der Besitzeinkommen gekennzeichnet. Während sich die Gewinneinkommen **seit 1964** verachtfachten, **stiegen die Besitzeinkommen fast um das Fünzigfache**. Allerdings sind die Daten über die Besitzeinkommen aufgrund des Problems der Bewertung der imputierten Mieten schwer zu interpretieren; aber auch ohne die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung haben sich die Besitzeinkommen verdreißigfacht.

Entwicklung der Gewinn- und Besitzeinkommen

	Besitzeinkommen (ohne Vermietung und Verpachtung) 1964 = 100	Gewinneinkommen 1964 = 100
1964	100,0	100,0
1970	250,8	158,1
1975	574,8	206,9
1980	1140,9	301,4
1985	1708,3	394,4
1990	2542,8	567,4
1995	3005,5	701,5
1997	3044,1	814,5

Quelle: Statistik Austria, WIFO-Konzept ESVG 1979

Angesichts der hohen Zinssätze in den achtziger Jahren und des außerordentlich starken Anstiegs der Kurse auf den Kapitalmärkten erscheint die Zunahme der Kapitaleinkünfte nicht ungewöhnlich.

Private Einkünfte aus Besitz und Unternehmung
(Anteile an privaten Einkünften insgesamt in %, Inlandskonzept)

	Land- und Forstwirtschaft	Gewerbe- betriebe	Freie Berufe	Besitzein- kommen (ohne Vermietung und Verpachtung)	Unverteilte Gewinne der Kapital- gesellschaften	
1964	19,7	49,2	5,9	4,6	20,6	100%
1970	13,0	51,1	6,5	7,1	22,3	100%
1975	11,0	43,8	8,6	11,9	24,8	100%
1980	10,5	39,5	8,9	15,7	25,4	100%
1985	7,1	41,9	9,9	18,0	23,1	100%
1990	7,3	40,3	11,3	18,3	22,7	100%
1995	5,3	38,0	13,3	17,9	25,5	100%
1997	3,7	41,3	13,5	15,5	25,9	100%

Quelle: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen; Konzept ESVG 1979

Die **rasch wachsende Bedeutung der Vermögen für den Wirtschaftsprozess** zeigt sich auch an der Verschiebung der Einkommensstrukturen: Die **Besitzeinkommen**, auf die Mitte der sechziger Jahre nur 5% der privaten Einkünfte aus Besitz und Unternehmung entfielen, erreichten 1976 ohne Vermietung und Verpachtung 12%, schwanken seit 1980 zwischen 15% und 19% und betragen im letztverfügbaren Jahr (1997) 15,5%.

Dynamisch entwickelten sich auch die **Einkünfte der Freien Berufe**: ihr Anteil belief sich 1964 auf knapp 6% und hat sich seither mit 13,5% mehr als verdoppelt. Seit 1976 hat sich die Zahl dieser Steuerfälle als Haupteinkunft etwa verdoppelt und als Nebentätigkeit dreifacht.

Mit dem Rückgang der Zahl der **landwirtschaftlichen Betriebe** schrumpft der Anteil der Einkünfte dieser Betriebe an den privaten Einkünften aus Besitz und Unternehmung von 20% Mitte der sechziger Jahre auf unter 4%. Bedingt durch die Preisanpassungen im Gefolge des EU-Beitritts sind die Einkommen in den neunziger Jahren im Durchschnitt um 4,6% pro Jahr gesunken; diese Ertragseinbußen wurden durch – schrittweise auslaufende – Ausgleichszahlungen ausgeglichen.

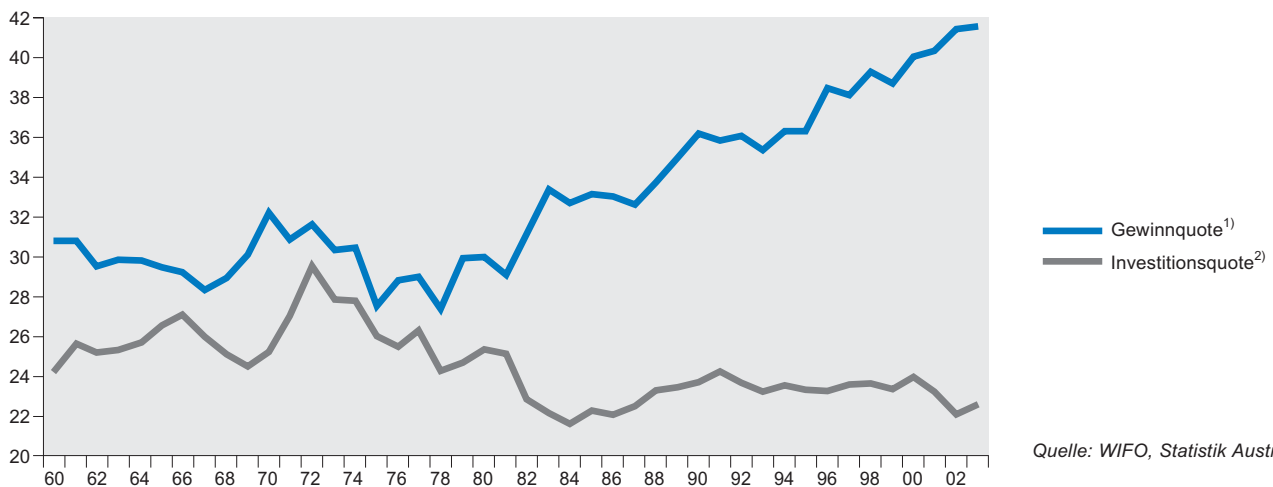
Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, die schwer zu interpretieren sind, da sie auch die statistischen Korrekturen enthalten, machten bis 1971 noch rund die Hälfte der gesamten Einkünfte aus Besitz und Unter-

nehmung aus und sind seither mit konjunkturbedingten Schwankungen auf unter 40% zurückgegangen.

Der Anteil der **unverteilten Gewinne der Kapitalgesellschaften** erhöhte sich langfristig von 20% auf 25%.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieben nahmen in den achtziger Jahren, als das Volkseinkommen im Durchschnitt um 5,9% wuchs, pro Jahr um 6,9% zu, die unverteilten Gewinne der Kapitalgesellschaften um 5,5%. Deutlich belebt haben sich die Gewinne mit dem kräftigen Konjunkturaufschwung zwischen 1988 und 1991 und seit 1994. Trotz gedämpfter Wachstumsraten wurden in den letzten Jahren aufgrund von Rationalisierungen durch flexibleren Arbeitseinsatz und Personalabbau **hohe Produktivitätszuwächse** erzielt, die nicht nur makroökonomisch **die Gewinnquote erhöhten**, sondern auch die Cashflow/Umsatzrelationen und die Eigenkapitalquoten kräftig ansteigen ließen. Nach einem sehr niedrigen Wert in der ersten Hälfte der achtziger Jahre lag die **Eigenkapitalquote** der österreichischen Sachgütererzeugung in der ersten Hälfte der neunziger Jahre bei rund 30% und damit **über dem Niveau der frühen siebziger Jahre**. Allein in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre stieg sie um 5 Prozentpunkte und schwankte von 1999 bis 2002 zwischen 36% und 40% (Peneder, Pfaffermayr, 2004).

Gewinn- und Investitionsquote in Österreich



Quelle: WIFO, Statistik Austria

¹⁾ Gewinnquote mit bereinigter Lohnquote berechnet;
Gewinnquote = Gewinne in % zum Nettonationaleinkommen zu Faktorkosten

²⁾ Investitionsquote = Investitionen in % des BIP

Die Entwicklung der Besitzeinkommen und ihre Bedeutung für den Wirtschaftsprozess

Die kräftige Ausweitung der Besitzeinkommen hat in den letzten zwei Jahrzehnten die Verteilung maßgeblich bestimmt. Die Zinserträge sind aufgrund der hohen Zinssätze im Zuge des internationalen Anstieges der Zinssätze und einer kräftigen Ausweitung der Finanzanlagen stark gestiegen.

Die Hochzinspolitik führte aber nicht nur zu einer Änderung der Einkommensverteilung zwischen produktiver Unternehmertätigkeit und Rentiers, sondern hatte auch makroökonomisch bedeutsame Auswirkungen auf den Wirtschaftsprozess. Ein Vergleich der Entwicklung der Investitions- mit der Gewinnquote signalisiert seit den achtziger Jahren eine markante Änderung im Investitionsverhalten: Bis dahin verliefen die Gewinn- und Investitionsquote – abgesehen von ein- bis zweijährigen Verzögerungen – weitgehend parallel; seit Beginn der achtziger Jahre blieb die **Investitionsbereitschaft** deutlich **hinter der Gewinnentwicklung** zurück.

Dieses Bild wird durch die Ergebnisse von Bilanzanalysen ergänzt, wonach der **Anteil des Finanzanlagevermögens** von Industrieunternehmen an ihrem Gesamtvermögen **zu Lasten des Sachanlagevermögens** seit Mitte der siebziger Jahre rasch expandierte. Der Anteil der Finanzanlagen an der Bilanzsumme der Großunternehmen der österreichischen Industrie ist von 11,5% im Jahr 1973 bis 1980 auf 15,7% und dann doppelt so stark auf 24% im Jahr 1988 gestiegen (Hahn, 1990). Diese Änderung im Portefeuilleverhalten der Produktionsunternehmen zugunsten stärkerer Veranlagung auf den Finanzmärkten half den Unternehmen, ein bestimmtes Ertragsniveau zu sichern, hat aber andererseits die reale Investitionstätigkeit gedämpft.

Die **sinkende Lohnquote** seit den achtziger Jahren ist also nicht als Resultat einer außerordentlichen Belebung der operativen Gewinne zu sehen, sondern kann – zusammen mit der starken Ausweitung der Besitzeinkommen – auch **aus dem geänderten Portefeuilleverhalten der Unternehmen erklärt werden**.

Die überproportionale Ausweitung der Besitzeinkommen führt die **Unzulänglichkeit der groben Unterscheidung zwischen Lohn- und Gewinneinkommen** im Rahmen

der funktionellen Verteilungsanalyse vor Augen. Einerseits kommt mit wachsendem Wohlstand auch den Besitzeinkommen der Arbeitnehmer- und Pensionistenhaushalte zunehmende Bedeutung zu. Andererseits haben die Finanzanlagen der Unternehmen weiter stärker zugenommen. Aus Änderungen der Lohn- bzw. Gewinnquote kann daher noch nicht unmittelbar auf die Verteilung zwischen Arbeitnehmer- und Unternehmerhaushalten bzw. auf die Gewinnlage der Wirtschaft geschlossen werden. Dazu muss die Änderung der Struktur der Nicht-Lohneinkommen berücksichtigt werden.

3. Die personelle Einkommensverteilung

3.1. Entwicklungstendenzen in der Verteilung der Brutto-Lohneinkommen

Die **Änderungen in der funktionellen Verteilung** – die starke Zunahme der Gewinn- und Vermögenseinkommen und das Zurückbleiben der Löhne – **wirken auch auf die personelle Einkommensverteilung**, denn die Struktur der Faktoreinkommen unterscheidet sich nach Einkommensschichten erheblich. Lohn- und Transfereinkommen spielen in Haushalten mit niedrigen Einkommen eine viel größere Rolle als in den oberen Einkommensschichten, wo Gewinn- und Kapitaleinkünften eine größere Bedeutung zukommt.

In Österreich fehlen aussagekräftige Daten über die Gewinn- und Vermögenseinkommen auf Personenebene. Die personelle Verteilungsanalyse beschränkt sich daher auf die Lohneinkommen; auf Haushaltsebene werden auch die im Mikrozensus erfassten Transfereinkommen (Familienbeihilfen, Arbeitslosengelder u.a.) einbezogen. Die **Lohneinkommen** bilden aber **mit rund 70% Anteil am Volkseinkommen** die bei weitem wichtigste Faktoreinkommensquelle. Ihre Verteilung hat daher den **bestimmenden Einfluss auf die personelle Verteilung der Einkommen**.

Zur Beurteilung der Verteilungstendenzen steht **keine längerfristige, integrierte Datenbasis** zur Verfügung, die alle Einkommensarten einbezieht. Die Frage nach der längerfristigen Zunahme oder Abnahme der Einkommensunterschiede kann daher nur näherungs-

¹⁰ vgl. z.B. Auswertungen der Lohnsteuerstatistik in: Statistische Nachrichten 05/2004, S. 406 und 05/2003, S. 370.

¹¹ vgl. eine Darstellung der Entwicklung in Österreich bis 2002 bei Fink (2003), S.136ff.

weise unter Verwendung verschiedener Datenquellen, die unterschiedlichen Aspekte des Problems beleuchten, beantwortet werden.

Längerfristig verfügbare Quellen bilden die Lohnsteuerstatistiken, die Beitragsstatistik des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und die Verdiensterhebung in der Industrie für die Brutto-Personeneinkommen und der Mikrozensus für die Netto-Haushaltseinkommen.

Die Beitragsstatistik des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger bildet für eine langfristige Betrachtungsweise die zuverlässigste und bislang am häufigsten verwendete Quelle zur Beurteilung der Entwicklung der Verteilung der Lohneinkommen und der sektoralen, geschlechts- und stellungsspezifischen Einkommensunterschiede. Sie erfasst aber nur Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze und bildet, aufgrund der Höchstbeitragsgrundlage, die hohen Einkommen nicht ausreichend ab. Diese gehen in die Lohnsteuerstatistik ein, der es aber an langfristiger Kompatibilität fehlt.

Die Streuung der Lohneinkommen und deren Entwicklung

Die **Ungleichheit der Lohneinkommen** hat in den letzten drei Jahrzehnten **zugenommen**.

Die **Beitragsstatistik der Sozialversicherungsträger** lässt in der ersten Hälfte der siebziger Jahre auf eine relativ stabile Verteilung der Lohneinkommen schließen; der Ginikoeffizient (ein statistisches Maß innerhalb der Verteilungstheorie zur personellen Einkommensverteilung) blieb mit 0,293 im Jahr 1970 und 0,292 im Jahr 1976 stabil. In der zweiten Hälfte der siebziger Jahre kam es aber zu einer Entnivellierung der Lohneinkommen⁵, die sich seither merklich abgeschwächt, fortsetzte. Der Ginikoeffizient, dessen Anstieg zunehmende Ungleichheit anzeigt, stieg zwischen 1976 und 1981 von 0,292 auf 0,314, also um 1,5% pro Jahr. Zwischen 1981 und 1987 betrug die jährliche Zunahme nur 0,1%, von 1987 bis 1990 dann 0,7% p.a., in der ersten Hälfte der neunziger Jahre 0,3% und in der zweiten Hälfte wieder 0,7% jährlich. Während in diesem rund dreißigjährigen Zeitraum der Einkommensanteil des untersten Fünftel der Arbeitnehmer/innen mit den

Entwicklung der Verteilung der sozialversicherungspflichtigen Lohneinkommen
(Unselbstständig Beschäftigte ohne pragmatisierte Beamte)

Quintile											
	1970	1976	1981	1987	1987 ¹⁾	1990	1995	2000	2000 ²⁾	2001	2002
1.Quintil ⁴⁾	6,8	6,8	6,6	6,9	7,4	7,3	7,3	7,1	7,4	7,4	7,3
2.Quintil ⁴⁾	14,3	14,1	13,6	13,5	13,9	13,7	13,6	13,3	13,4	13,5	13,4
3.Quintil ⁴⁾	18,7	18,7	17,9	17,8	18,1	17,9	17,7	17,6	17,5	17,6	17,5
4.Quintil ⁴⁾	23,6	24,2	23,3	23,0	23,1	23,0	22,6	22,4	22,3	22,4	22,3
5.Quintil ⁴⁾	36,6	36,3	38,6	38,8	37,6	38,2	38,7	39,6	39,3	39,1	39,5
	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Ginikoeffizient ³⁾											
	1970	1976	1981	1987	1987 ¹⁾	1990	1995	2000	2000 ²⁾	2001	2002
Insgesamt	0,293	0,292	0,314	0,316	0,296	0,302	0,306	0,317	0,311	0,310	0,313
Arbeiter	0,267	0,275	0,275	0,265	0,247	0,252	0,244	0,250	0,242	0,243	0,244
Angestellte	0,311	0,295	0,334	0,338	0,312	0,316	0,318	0,329	0,326	0,323	0,325

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; BMSG, Bericht über die soziale Lage, Wien 1982, 1987; WIFO-Berechnungen

¹⁾ Umstellung auf Jahreserhebung mit Sonderzahlungen

²⁾ Änderung der Lohnstufenbreite in Zusammenhang mit der Euro-Umstellung

³⁾ Eine Steigerung des Ginikoeffizienten bedeutet einen Anstieg der Einkommensungleichheit

⁴⁾ Ein Quintil fasst jeweils ein Fünftel der Lohnempfänger/innen zusammen

⁶⁾ Die Lohnsteuerstatistik stellt seit der Einführung der allgemeinen Arbeitnehmerveranlagung 1994 eine Vollausswertung dar und weist seither rund 400.000 Beschäftigte mehr aus als die Sozialversicherungsstatistik; davor erfasste die Lohnsteuerstatistik einige hunderttausend Beschäftigte weniger als die Sozialversicherungsstatistik.

⁵⁾ In einer detaillierten Analyse der Sozialversicherungsdaten datieren Gusenleitner, Winter-Ebmer und Zweimüller (1996) die Umkehr in den Verteilungstrends mit dem Jahr 1977.

niedrigsten Einkommen weitgehend gleich blieb (7,3% im Jahr 2002) und der mittleren Quintile abnahm, erhöhte sich der Einkommensanteil des obersten Fünftels um 3 Prozentpunkte auf 39,5% im Jahr 2002.

Die **Lohnsteuerstatistik**⁶ erfasst alle Personen mit lohnsteuerpflichtigen Einkommen. Im Unterschied zur Sozialversicherungsstatistik werden also **auch geringfügig und Kurzzeit-Beschäftigte** berücksichtigt **sowie die Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage in voller Höhe**. Die Lohnsteuerstatistik weist daher für die Arbeitnehmer/innen seit 1994 viel größere Einkommensdisparitäten aus als die Sozialversicherungsdaten; der Ginikoeffizient aus den Lohnsteuerdaten ist um rund ein Drittel höher als der aus den Sozialversicherungsdaten. Vor 1994 dürften auch die Lohnsteuerdaten die geringfügig und Kurzzeit-Beschäftigten (Ferialjobs) nicht systematisch erfasst haben, außerdem ist die vollständige Vergleichbarkeit nur bis 1982 gegeben.

Zwischen **1976** und **1982** stieg laut Lohnsteuerstatistik der **Ginikoeffizient** der Arbeitnehmer/inneneinkommen von **0,349** auf **0,364** oder um 0,7% pro Jahr und in der nächsten vergleichbaren Periode wieder um 0,7% jährlich, von 0,410 im Jahr 1995 auf **0,432** im Jahr **2002**.

Die **Zunahme der Streuung seit den siebziger Jahren** geht nicht nur auf Unterschiede in der Entlohnung

zurück, sondern ist am unteren Ende der Verteilung **zum Teil durch den jetzt höheren Erfassungs- und Auswertungsgrad** und die **Zunahme geringfügiger, kurzfristiger und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse bedingt**, dagegen dürften sich am oberen Ende **vermehrte Abfertigungszahlungen** auswirken.

Für die **zweite Hälfte der neunziger Jahre** ergeben die (für diese Periode methodisch zuverlässigen) Daten der Lohnsteuerstatistik eine **starke Zunahme der Ungleichheit**. Von 1995 bis 2002 sank der Lohn- und Gehaltanteil im ersten Quintil um einen halben Prozentpunkt, während der im obersten Quintil um 1,5 Prozentpunkte anstieg.

Für die Perioden, für die nach beiden Datenquellen über die Zeit vergleichbare Daten vorliegen, ergibt sich ein relativ einheitliches Bild. **In den Jahren der Hochkonjunktur und der Vollbeschäftigung** blieb die **Verteilung der Lohneinkommen relativ stabil** und zeigte zum Teil auch leichte Nivellierungstendenzen. **Perioden mit ausgeprägter Wachstumschwäche** sowie **Arbeitsmarkt- und Strukturproblemen** waren dagegen **mit wachsender Ungleichheit verbunden**.

Während frühere Analysen (Chaloupek 1981) für die sechziger Jahre eher Nivellierungstendenzen auswei-

*Entwicklung der Verteilung der lohnsteuerpflichtigen Einkommen der Arbeitnehmer/innen
(Unselbstständig Beschäftigte inkl. pragmatisierte Beamte)*

Quintile													
	1976	1982	1987	1991	1992	1994	1995	1997	1998	1999	2000	2001	2002
1. Quintil	4,8	4,5	5,4	7,4	6,9	2,8	2,9	2,8	2,7	2,6	2,5	2,5	2,4
2. Quintil	12,7	12,4	12,7	13,7	13,7	10,8	10,9	10,8	10,6	10,3	10,2	10,0	9,9
3. Quintil	18,3	18,0	17,7	17,5	17,6	17,7	17,7	17,6	17,6	17,5	17,4	17,4	17,4
4. Quintil	24,0	23,9	23,1	22,6	22,7	24,1	24,1	24,1	24,1	24,0	24,2	24,3	24,4
5. Quintil ¹⁾	40,2	41,2	41,0	38,8	39,1	44,6	44,4	44,7	44,9	45,5	45,7	45,8	45,9
	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Ginikoeffizient ²⁾													
	1976	1982	1987	1991	1992	1994	1995	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Arbeitnehmer/innen insgesamt	0,349	0,364	0,350	0,307	0,313	0,413	0,410	0,417	0,425	0,429	0,433	0,429	0,432

Quelle: Statistik Austria, Lohnsteuerstatistik; WIFO-Berechnungen

¹⁾ Lesehilfe: Auf die obersten 20% der lohnsteuerpflichtigen Einkommen entfielen 1976 40,2% und 2002 45,9% aller lohnsteuerpflichtigen Einkommen.

²⁾ Eine Steigerung des Ginikoeffizienten bedeutet einen Anstieg der Einkommensungleichheit

sen, blieb in der ersten Hälfte der siebziger Jahre die Verteilung stabil. Wie im übrigen Kontinentaleuropa hat auch in Österreich in der zweiten Hälfte der siebziger und den frühen neunziger Jahren die Streuung der Lohneinkommen am stärksten zugenommen. Es kam aber zu keiner starken Zunahme der Ungleichheit wie in den USA seit Mitte und in Großbritannien seit Ende der siebziger Jahre.

Die Entwicklung der sektoralen Lohnunterschiede

Österreich zählt zu den Ländern mit **hohen sektor- bzw. branchenspezifischen Lohn- und Arbeitskostenunterschieden**. Mitte der achtziger Jahre wies Österreich in Europa die größten branchenspezifischen Lohndifferenziale aus (Guger, 1990), diese nahmen seither weiter zu.

Mittlere Einkommen nach Wirtschaftsklassen (Unselbstständig Beschäftigte), 2002

Wirtschaftsklasse (ÖNACE)	in EUR ¹⁾	Durchschnitt = 100
Kokerei, Mineralölverarbeitung	3.810	200,4
Energie- und Wasserversorgung	3.197	168,2
Kredit- und Versicherungswesen	2.766	145,5
Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	2.622	137,9
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen	2.561	134,7
Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	2.547	134,0
Fahrzeugbau	2.471	130,0
Maschinenbau	2.458	129,3
Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	2.437	128,2
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	2.312	121,6
Herstellung von Waren aus Glas, Steinen und Erden	2.286	120,3
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	2.192	115,3
Herstellung v. Gummi- u. Kunststoffwaren	2.152	113,2
Bauwesen	2.131	112,1
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1.891	99,5
Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	1.882	99,0
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	1.887	99,3
Unterrichtswesen	1.796	94,5
Herstellung von Möbeln, Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen; Rückgewinnung (Recycling)	1.781	93,7
Realitätenwesen, Vermietung, unternehmensbezogene Dienstleistungen	1.736	91,3
Handel; Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	1.677	88,2
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	1.671	87,9
Herstellung von Textilien, Textilwaren u. Bekleidung	1.626	85,5
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1.484	78,1
Ledererzeugung und -verarbeitung, Herstellung von Schuhen	1.433	75,4
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	1.312	69,0
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei u. Fischzucht	1.215	63,9
Private Haushalte	829	43,6
Insgesamt	1.901	100,0

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch; WIFO-Berechnungen

¹⁾ Monatlicher Verdienst (inkl. Sonderzahlungen): 12mal jährlich

Am höchsten sind die **Löhne und Gehälter in der Energiewirtschaft**. Gemessen an den mittleren Monatseinkommen (Median) aus den Sozialversicherungsdaten (EUR 1.900 im Jahr 2002), zahlt die Mineralölwirtschaft das Doppelte und die Energie- und Wasserversorgung um zwei Drittel mehr als der gesamtwirtschaftliche Durchschnitt. Die Kredit- und Versicherungswirtschaft und der Bergbau zahlen rund 45% bzw. rund 40%, die Chemie- und Fahrzeugindustrie sowie Druck und Papier, Maschinenbau, Büromaschinen, Elektrotechnik und Feinmechanik rund 30%, die Metallindustrie und die Glasbearbeitung rund ein Fünftel und die Bauwirtschaft ein Achtel mehr.

Im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt liegen die Verdienste in der Öffentlichen Verwaltung und den Sozialversicherungsanstalten, im Verkehr- und Nachrichtenwesen, sowie in der Holzbe- und verarbeitung; knapp darunter liegen die Verdienste im Unterrichtswesen und in der Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sport- und Spielwaren.

Fast 10% **weniger als der Durchschnitt** zahlen die Nahrungsmittelindustrie und der Wirtschaftszweig Realitätenwesen und unternehmerische Dienstleistungen. Im Handel (inkl. Fahrzeugreparaturen) liegen die Einkommen 12% und in der Textil- und Bekleidungsherstellung 15% unter dem Durchschnitt; in der Erbringung sonstiger öffentlicher und persönlicher Dienstleistungen wird gut ein Fünftel, in der Leder- und Schuhindustrie ein Viertel, im Tourismus fast 30% und in der Land- und Forstwirtschaft mehr als ein Drittel weniger bezahlt.

Die **Rangordnung in der Lohnhierarchie** der einzelnen Branchen ist international im Großen und Ganzen recht einheitlich und **historisch relativ stabil**. Die Lohndifferentiale erklären sich vor allem durch Unterschiede in der Kapitalausstattung (Kapitalintensität), der Betriebsgröße, der Qualifikation der Arbeitskräfte oder durch besondere Erschwernisse in der Produktion, die Ertragskraft und Marktmacht.

Die Beurteilung der längerfristigen Entwicklung der sektoralen Lohndifferentiale ist durch die Umstellung der Klassifizierung der Wirtschaftsbereiche auf ÖNACE, die im Zuge des Beitritts zur EU erfolgte, etwas eingeschränkt. Die Einkommensdaten werden deshalb für die Periode 1980/1994 und für die Periode 1995/2002 getrennt ausgewiesen.

Die **intersektoralen Lohnunterschiede** haben seit Beginn der achtziger Jahre **kontinuierlich zugenommen**: die Sektoren mit den höchsten Einkommen,

Energie- und Wasserversorgung sowie die Mineralölverwaltung haben ihre Position noch weiter ausgebaut, sie zahlten 1980 gut die Hälfte mehr als der Durchschnitt. Auch die Beschäftigten in der Kredit- und Versicherungswirtschaft, im Druck- und Verlagswesen, sowie in der Papierindustrie vergrößerten ihren Vorsprung. Aufgeholt haben auch die Textil- und Bekleidungsindustrie, primär durch eine verschärfte Strukturanpassung, die mit einer Halbierung der Beschäftigung einherging. Die Beschäftigten der Land- und Forstwirtschaft fielen dagegen noch weiter zurück: Sie erhielten 1980 noch 83% des Durchschnittseinkommens, 2002 nur noch 64%. Die übrigen Sektoren haben in den letzten beiden Jahrzehnten ihre Einkommenspositionen kaum verändert, obwohl beträchtliche strukturelle Änderungen im Gange waren, und die Sachgüterproduktion gut ein Fünftel der Beschäftigten einbüßte, während die Dienstleistungssektoren ihre Beschäftigung um ein Drittel ausweiteten.

Die bisherige Analyse basierte auf Monatseinkommensdaten und berücksichtigte die Arbeitszeit nicht. **Teilzeitbeschäftigung und irregulären Arbeitszeiten kommen** aber generell **wachsende Bedeutung** für die Höhe und Entwicklung der Einkommen zu. Für die Sachgüterproduktion liegen aus der Lohnerhebung (seit 1963), der Beschäftigtenstatistik der Industrie (von 1971 bis 1995) und seit 1996 aus der Konjunkturstatistik Daten vor, die eine weitergehende Analyse der Entwicklung der Lohnunterschiede unter Berücksichtigung der Arbeitszeit und zum Teil auch der Qualifikation erlauben.

Die **Rangordnung der Lohnhierarchie auf Basis der Stundenverdienste** der Arbeiter entspricht im Großen und Ganzen jener der Sachgüterbranchen auf Basis der Monatsverdienste aus der Sozialversicherungsstatistik. In den vergangenen 30 Jahren erfuhren allerdings einige Branchen markante Positionsverschiebungen, die den Wandel in der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Branchen unterstreichen: Die Gießereien, die 1971 noch die 4. Position in der Lohnhierarchie einnahmen und damals 15% mehr zahlten als der Durchschnitt der Industrie, nehmen heute den 8. Platz ein und zahlen wenig mehr als der Durchschnitt. Auch die Ledererzeugung, Holzverarbeitung und die Eisen- und Metallwarenindustrie sind abgestiegen und bleiben heute deutlich weiter hinter der Durchschnittsentlohnung zurück als zu Beginn der siebziger Jahre. Auch die Steine und Keramik, Chemie und Glas, deren Löhne heute im Durchschnitt liegen, zahlten zu Beginn der neunziger Jahre 3% bis 5% mehr. Deutlich und anhaltend verbessern konnten sich die Papiererzeugung und die Papierverarbeitung. Die Branchen Fahrzeug-

und Elektroindustrie verbesserten ihre Lohnposition in den neunziger Jahren merklich, zahlen aber in Relation zum Durchschnitt jetzt (2002) wieder gleich viel wie zu Beginn der siebziger Jahre.

Die branchenspezifischen Unterschiede in den Stundenverdiensten haben sich in den siebziger und achtziger Jahren auf den ersten Blick deutlich vergrößert. Gemessen am Variationskoeffizient nahm die Streuung von 16,5% im Jahr 1971 auf 19,1% im Jahr 1981 und 23,2% im Jahr 1991 zu. Seit Beginn der neunziger Jahre blieb die Streuung relativ stabil, sie ist nur 1995 um 0,7 Prozentpunkte gestiegen, seither aber wieder leicht gesunken. Diese Zunahme der Lohndifferenziale beschränkte sich allerdings im Großen und Ganzen auf

wenige Branchen: Im Hochlohnbereich auf die Erdölbranche, die zu Beginn der siebziger Jahre rund 40% heute aber 75% mehr zahlt als der Durchschnitt der Sachgütererzeugung, und im Niedriglohnbereich auf die Branchen Lederverarbeitung, Ledererzeugung und Bekleidung, die heute zwischen 10 und 20 Prozentpunkte weiter hinter dem Durchschnitt zurückfallen als 1971. Ohne diese Branchen nahm die Streuung nur in den achtziger Jahren um rund 1 Prozentpunkt zu und sank seither wieder, so dass sie heute geringer ist als zu Beginn der siebziger Jahre.

Aus der Lohnstatistik der Industrie liegen seit 1963 auch **Stundenverdienste nach Qualifikationen** vor. Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Hilfs- und

Entwicklung der Lohnunterschiede nach Branchen und Qualifikation
(Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen je Arbeiter/in in der Industrie; Industrie = 100)

	1971	1981	1991	1995	2002	2002 in EUR
Erdöl	138,9	149,9	165,0	170,3	175,2	20,11
Eisenhütten	126,3	121,9	125,4	126,5	123,3	14,16
Papiererzeugung	120,8	121,2	126,9	120,4	122,0	14,00
Bergwerke	112,6	119,1	123,9	124,1	120,3	13,81
Metall	111,0	109,3	112,4	108,9	111,5	12,80
Maschinen-, Stahlbau	110,2	110,5	110,1	108,4	107,8	12,38
Fahrzeuge	107,5	102,5	105,9	105,0	107,4	12,33
Gießerei	114,6	112,5	104,5	102,3	107,1	12,29
Steine, Keramik	105,9	106,3	103,1	102,8	101,2	11,62
Chemie	104,7	105,7	103,7	102,9	100,9	11,58
Glas	104,4	106,1	105,1	102,7	99,0	11,37
Nahrungs- und Genussmittel	96,5	98,3	99,4	98,0	97,6	11,21
Papierverarbeitung	87,1	87,5	91,6	92,0	95,9	11,01
Elektro	94,2	96,7	98,6	99,6	95,2	10,93
Eisen- u. Metallwaren	97,3	93,8	94,8	93,9	93,3	10,71
Holzverarbeitung ¹⁾	94,5	92,6	86,9	90,9	90,4	10,38
Textil	80,4	78,6	79,5	78,5	80,2	9,21
Lederverarbeitung	79,6	71,1	68,3	69,4	67,9	7,79
Bekleidung	70,2	65,9	60,9	60,3	61,4	7,05
Ledererzeugung	80,0	76,4	62,7	59,1	58,4	6,71
Industrie insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	11,48
Variationskoeffizient	16,5	19,1	23,2	24,0	24,5	
Relative Spanne Hilfs-/ Facharbeiter/innenlohn in %	63,4	66,5	68,6	68,2	67,4	

Quelle: Statistik Austria, Beschäftigtenstatistik der Industrie, ab 1996 Konjunkturstatistik; Wirtschaftskammer Österreich, Lohnstatistik der Industrie; WIFO-Berechnungen

¹⁾ einschließlich Sägeindustrie

den Facharbeiter/innenlöhnen zeigt, dass die Hilfsarbeiter/innenlöhne in den Jahren guter Arbeitsmarktlage gegenüber den Facharbeiter/innenlöhnen aufholten. Anfang der neunziger Jahre kam diese Entwicklung zum Stillstand; die Hilfsarbeiter/innenlöhne blieben bis Mitte der neunziger Jahre und in den letzten Jahren wieder hinter den Facharbeiter/innenlöhnen zurück.

3.2. Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede

Im Durchschnitt über alle Wirtschaftsklassen lagen die **Medianeinkommen der Frauen im Jahr 2002 bei 67,2% der Männermedianeinkommen**. 1980 waren die Fraueneinkommen im Durchschnitt auf 64,9% der Einkommen der männlichen Kollegen gekommen. Laut Sozialversicherungsdaten hat während der achtziger Jahre und in der ersten Hälfte der neunziger Jahre eine

leichte Nivellierung geschlechtsspezifischer Lohnunterschiede und seit 1995 eine Entnivellierung stattgefunden.

Die Arbeiterinnen verdienten 2002 im Durchschnitt 61,5% vom Entgelt der männlichen Kollegen, im Bereich der Angestellten betragen die Frauengehälter 59,5% der Männergehälter. Sowohl bei den Arbeiter/innen, als auch bei den Angestellten sind die geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede bis 1994 gesunken, seitdem haben sie sich wieder ausgeweitet, wobei es bei den Arbeiter/innen größere Schwankungen als bei den Angestellten gab.

Vor allem **im Bereich der niedrigen Einkommen** – an der Grenze zwischen 1. und 2. Quartil – **blieben die Fraueneinkommen** in den letzten zwei Jahrzehnten **zurück**: Die Arbeiterinnen konnten in den achtziger Jahren rund 3 Prozentpunkte gegenüber ihren männ-

Frauen-Median-Einkommen¹⁾ in % der Männer-Median-Einkommen¹⁾
(mit und ohne Arbeitszeitbereinigung)

	1980	1990	1995	2000	2002
Erwerbstätige ²⁾ , nicht arbeitszeitbereinigt	64,9	67,8	68,8	67,0	67,2
Arbeiterin	61,5	64,5	64,5	61,9	61,5
Angestellte	59,8	60,3	61,1	59,9	59,5
Erwerbstätige ²⁾ , arbeitszeitbereinigt ³⁾	71,2	76,5	80,6	81,2	82,2

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch; Statistik Austria, Mikrozensus; WIFO-Berechnungen

¹⁾ 50% verdienen mehr und 50% weniger als...

²⁾ Lohn- und Gehaltsempfängerinnen

³⁾ Bereinigt um durchschnittlich geleistete Arbeitszeit

Frauen-Einkommen in % der Männer-Einkommen
(erste¹⁾ und dritte²⁾ Quartilsobergrenze)

	1980	1990	1995	2000	2002
1. Quartilsobergrenze					
Erwerbstätige ³⁾	61,8	64,6	63,9	60,9	60,5
Arbeiterin	57,7	60,6	58,2	54,0	53,4
Angestellte	62,3	61,3	61,1	58,7	58,1
3. Quartilsobergrenze					
Erwerbstätige	65,2	68,3	70,2	69,1	69,1
Arbeiterin	62,3	65,3	65,9	64,7	65,1
Angestellte	62,1	64,6	64,7	62,3	62,3

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch; WIFO-Berechnungen

¹⁾ 25% verdienen weniger und 75% verdienen mehr als...

²⁾ 75% verdienen weniger und 25% verdienen mehr als...

³⁾ Arbeiterinnen und weibliche Angestellte zusammen

lichen Kollegen aufholen, verloren aber seit 1990 wieder fast 7 Prozentpunkte, ihr Einkommen erreichte im Jahr 2002 nur 53% des Einkommens der Männer. Weibliche Angestellte konnten im Bereich niedriger Einkommen (Grenze zwischen 1. und 2. Quartil) auch in den achtziger Jahren ihre Position nicht verbessern und verloren seit 1993 rund 4 Prozentpunkte gegenüber männlichen Angestellten. Diese Anteilsverluste der Einkommenshöhen der Frauen im unteren Lohn- und Gehaltssegment gegenüber den Einkommen der Männer in deren unteren Einkommenssegment spie-

geln die steigende Bedeutung der Teilzeitbeschäftigung für Frauen wider.

Im höheren Einkommensbereich – an der Grenze zwischen dem 3. und 4. Quartil – **konnten sowohl Arbeiterinnen als auch weibliche Angestellte** bis Mitte der neunziger Jahre ihre relative **Einkommensposition** gegenüber ihren männlichen Kollegen merklich **verbessern**. Arbeiterinnen haben seit 1995 wieder geringfügig verloren und im Jahr 2002 etwa 65% ihrer männlichen Kollegen verdient. Die weiblichen Ange-

Einkommen der Frauen in % zum Männereinkommen (Medianeinkommen)

	in EUR ¹⁾ (2002)	Einkommensrelation Frauen/Männer 2002 in %	
		unbereinigt	bereinigt ²⁾
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei u. Fischzucht	1.215	74,5	88,6
Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	2.622	71,3	97,0
Nahrungs- und Genußmittel	1.735	62,3	74,9
Textilien, Textilwaren u. Bekleidung	1.626	64,6	72,4
Ledererzeugung- und -verarbeitung, Herstellung von Schuhen	1.433	77,2	85,2
Be- und Verarbeitung von Holz	1.882	74,2	89,7
Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei	2.547	65,2	76,4
Kokerei, Mineralölverarbeitung	3.810	83,8	70,3
Chemikalien und chemische Erzeugnisse	2.561	72,6	82,4
Herstellung v. Gummi- u. Kunststoffwaren	2.152	70,2	87,4
Herstellung u. Bearbeitung von Glas, Steinen, Erden	2.286	72,1	83,0
Metallerzeugung u. -bearbeitung, Metallerzeugnisse	2.312	70,6	78,3
Maschinenbau	2.458	69,3	83,4
Büromaschinen, EDV-Geräte, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik	2.437	65,8	73,6
Fahrzeugbau	2.471	75,2	84,7
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren	1.781	78,0	91,7
Energie- und Wasserversorgung	3.197	60,9	65,4
Bauwesen	2.131	69,1	89,4
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	1.677	62,8	81,3
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	1.312	83,1	99,6
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1.891	80,6	95,6
Kredit- und Versicherungswesen	2.766	63,7	79,1
Realitätenwesen, Vermietung, unternehmensbezogene Dienste	1.736	68,0	88,1
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	1.887	81,3	96,0
Unterrichtswesen	1.796	80,4	92,9
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	1.671	70,5	87,7
Sonstige öffentliche und persönliche Dienste	1.484	66,3	85,5
Private Haushalte	829	93,0	116,8
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	2.192	86,7	94,6
Insgesamt	1.901	67,2	82,2

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch; Statistik Austria, Mikrozensus; WIFO-Berechnungen

¹⁾ Monatliches Medianeinkommen in der jeweiligen Wirtschaftsklasse (Männer und Frauen gesamt)

²⁾ Bereinigt um durchschnittlich geleistete Arbeitszeit aus dem Mikrozensus

stellten fielen wieder fast auf das relative Niveau von 1990 zurück, ihr Einkommen erreicht 62% des Männereinkommens.

Die Gruppe der **Wirtschaftsklassen mit den höchsten Einkommensunterschieden zwischen Männern und Frauen** setzt sich aus Hochlohn- und Niedriglohnbranchen zusammen. Ausgehend von den mittleren Monateinkommen bleiben in der Energie- und Wasserversorgung, in der Nahrungsmittelindustrie, im Handel, in der Kredit- und Versicherungswirtschaft sowie in der Textil- und Bekleidungsindustrie die Fraueneinkommen am stärksten hinter den Männereinkommen zurück (35% bis 40%). Frauen arbeiten in diesen Branchen in stärkerem Maße Teilzeit und führen weniger qualifizierte Tätigkeiten aus bzw. können in der betrieblichen Hierarchie weniger leicht nach oben vordringen.

Die geringsten Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern (10% bis 20%) bestehen in so unterschiedlichen Branchen wie der Mineralölindustrie, der öffentlichen Verwaltung und den Sozialversicherungen, den internationalen Organisationen, dem Beherbergungs- und Gaststätten- sowie Nachrichtenwesen und dem Verkehr.

Die Höhe der Frauen- in Relation zu den Männer- einkommen wird in den einzelnen Wirtschaftsklassen durch zahlreiche unterschiedliche Determinanten geprägt. Neben Unterschieden in der Qualifikation und in den Aufstiegschancen, die durch erziehungsbedingte Berufsunterbrechungen Frauen traditionell benachteiligen, bildet die Arbeitszeit einen besonders wichtigen Bestimmungsgrund für geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede.

Die **Unterschiede in der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit erklären** 15 Prozentpunkte oder **45% der Einkommensdifferenzen** zwischen Männern und Frauen, die 2002 ein Drittel betragen. **Arbeitszeitbereinigt** liegt das **durchschnittliche Fraueneinkommen um 17,8% (2002)** unter dem Männereinkommen, während es **1980 noch 28,8 Prozent** waren.

Die Bedeutung unterschiedlicher Arbeitszeiten für die Erklärung von Einkommensunterschieden hat in den letzten Jahrzehnten merklich zugenommen. **Die höhere Frauenerwerbsbeteiligung verringert** wohl **insgesamt die Einkommensungleichheiten in der Gesellschaft**, da damit Personen Einkommen beziehen, die bisher keines hatten; sie geht gleichzeitig mit mehr Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen und einer Zunahme der niedrigen Einkommen einher, sodass deshalb die gemessene **Verteilung der Individual-**

einkommen gleichzeitig größere Disparitäten ausweist.

Die **Ausweitung der Teilzeitarbeit** in den letzten Jahren, die bei Frauen weiter anhält, **dürfte den abnehmenden geschlechtsspezifischen Lohnunterschieden entgegenwirken**, da die Entwicklung zu niedrigeren durchschnittlichen Frauenlöhnen auf Grund steigender Teilzeitbeschäftigung gegenüber dem Trend von steigenden Stundenlöhnen der Frauen auf Grund generell höherer Qualifikationen mehr ins Gewicht fällt. Außerdem haben auf längere Sicht (meist weibliche) Teilzeitkräfte geringere Karrierechancen als Vollzeitkräfte.

Die arbeitszeitbereinigt abnehmenden geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede hängen mit dem überproportional steigenden Ausbildungsniveau der Frauen zusammen. **1971** hatten noch **73% der Frauen** (49% der Männer) nur einen **Pflichtschulabschluss**, im Jahr **2000** nur mehr **41%** (26% der Männer). Während 1971 nur 1% der Frauen und 4% der Männer einen Hochschulabschluss hatten, betrug im Jahr 2000 der Akademiker/innenanteil bei Frauen 6% und bei Männern 8% (Steiner, Wollner 2002). Zum anderen nimmt mit der höheren Qualifikation auch das Karrierebewusstsein und der Anteil kinderloser Frauen zu (Lutz, 2003).

Bereinigt um die Unterschiede in der Arbeitszeit – nach den Arbeitszeitdaten des Mikrozensus – ergeben sich die geringsten geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede von unter 10% in den Wirtschaftszweigen Beherbergungs- und Gaststättenwesen, im Bergbau, in der öffentlichen Verwaltung und den Sozialversicherungen, im Verkehr und Nachrichten- sowie dem Unterrichtswesen und internationalen Organisationen. Am stärksten – im Umfang von über 25% – bleiben die Einkommen der Frauen arbeitszeitbereinigt hinter den Bezügen der Männer in der Energie- und Wasserversorgung, in der Mineralölwirtschaft, im Bereich Textil und Bekleidung und in der EDV, Optik und Feinmechanik sowie der Nahrungsmittelherstellung zurück.

Die **Unterschiede in der Arbeitszeit zwischen den Geschlechtern** sind **zum Teil selbst Resultat geschlechtsspezifischer Diskriminierungen**. Teilzeitarbeit wird von Frauen zwar meist freiwillig angenommen, aber in zahlreichen Fällen steht Frauen mit Kinderbetreuungspflichten die Wahl eines Vollzeit-arbeitsplatzes gar nicht frei.

Weitere Bestimmungsgründe bilden die **geschlechtsspezifische Konzentration der Beschäftigung auf bestimmte Wirtschaftsklassen** sowie Unterschiede in der Qualifikation und in den Aufstiegschancen bedingt durch längere erziehungsbedingte Berufsunterbrechungen bei Frauen⁷. Fraueneinkommen sind im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt oft schon alleine deshalb niedriger als die Männereinkommen, weil relativ **schlechtzahlende Branchen überdurchschnittlich stark mit Frauen besetzt** sind. Das gilt besonders stark für die privaten Haushalte, aber auch für die Textil- und Bekleidungsindustrie, den Handel oder das Beherbergungs- und Gaststättenwesen. Wäre die Gesamtbeschäftigung der Frauen so über die Wirtschaftsklassen verteilt wie jene der Männer, so würden damit weitere 4 Prozentpunkte der Einkommensunterschiede erklärt.

3.3. Die Bestimmungsgründe der längerfristigen Entwicklung der Verteilung der Löhne

Die heute international verbreitetste Erklärung der zunehmenden Lohnunterschiede basiert auf dem Marktmodell; danach hat sich in den letzten Jahrzehnten **durch den Prozess der Globalisierung und technologischen Neuerungen die Struktur der Arbeitsnachfrage zugunsten qualifizierter Arbeit verschoben**. Erstens haben sich durch den Verfall der Transportkosten und die neuen Informationstechnologien sowohl der weltweite Außenhandel stark intensiviert als auch die Produktion internationalisiert. Die Produktion von Massenartikeln, die mit wenig qualifiziertem Arbeitseinsatz produziert werden, wird immer stärker in Länder mit billigem Arbeitsangebot verlagert. Zweitens ist der **technologische Neuerungsprozess „skill-based“**, er ersetzt niedrige Qualifikationen und erfordert höher qualifizierten Arbeitseinsatz. Trotz ständiger Höherqualifizierung des Arbeitsangebots erlösen hochqualifizierte Arbeitskräfte Knappheitsrenten, während am anderen Ende mehr und mehr die Mindestlöhne unterlaufen werden. Beide Hypothesen wurden im letzten Jahrzehnt vielfach getestet und sind für die USA und Großbritannien auch empirisch gut belegt.

In **Österreich**, wie im übrigen Kontinentaleuropa, wurde in der Vergangenheit **die Wirkung dieser Marktkräfte** auf die Lohnunterschiede durch einflussreichere Gewerkschaften und stärkere Arbeitsmarktregulierungen **abgeschwächt**. Mit zunehmender Arbeitslosigkeit und Öffnung der Märkte, nicht zuletzt im

Gefolge der Erweiterung des europäischen Binnenmarktes, sowie der forcierten Politik der Liberalisierung aller Märkte verstärkt sich auch in Europa der Trend zu steigender Ungleichheit der Einkommen.

Ein **wesentlicher Teil der Zunahme der Lohndifferenziale** zwischen den Branchen **geht auf Unterschiede in der Beschäftigungsentwicklung nach der Qualifikation der Arbeitskräfte zurück**. Branchen, die ihre Qualifikationsstruktur, etwa durch den Abbau weniger qualifizierter Arbeitskräfte überdurchschnittlich verbesserten, erhöhten (schon rein statistisch) ihr Lohnniveau stärker als die übrigen.

Eine weitere Erklärung für die Einkommensdifferenzierung bilden die **Deregulierung und Flexibilisierung der Arbeitsmärkte**: Ausgliederungen, neue atypische Beschäftigungsverhältnisse (Geringfügig Beschäftigte, Neue Selbstständige, Freie Dienstnehmer/innen), zunehmende Leiharbeit und Teilzeitbeschäftigung sowie neue Arbeitszeitmodelle mit Zeitkonten und längeren Durchrechnungszeiträumen, um Überstundenzuschläge abzubauen, bringen eine größere Diversifikation der Beschäftigungsformen, die einerseits in der Regel niedrigere Entlohnung bedeuten, andererseits aber auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen.

Die Einkommen des primären Segments, der **qualifizierten Angestellten und Facharbeiter der Stammbeslegschaft, sind der Marktlage viel weniger ausgesetzt als** die Einkommen der **schlechter qualifizierten Arbeitskräfte** des sekundären Segments. Die allgemeine Arbeitskräfteknappheit hat in der Wachstumsphase Ende der sechziger bis Mitte der siebziger Jahre den Abstand zwischen den Angestelltegehältern und den Arbeiter/innenlöhnen verringert, die starke Zunahme der Arbeitslosigkeit hat ihn seit Beginn der achtziger Jahre wieder erhöht. Der starke **Zustrom billiger ausländischer Arbeitskräfte**, v.a. zu Beginn der 90er Jahre, hat die Lohnunterschiede innerhalb der Arbeiterschaft nach Branchen vergrößert, da das Arbeitskräfteangebot für Branchen mit geringer Produktivität und niedrigen Qualifikationsansprüchen (Leder, Bekleidung, Textil u.a.) dadurch kräftig ausgeweitet wurde⁸.

Neben den angeführten Wirtschaftsfaktoren beeinflussen auch die Lohnpolitik und ihre Institutionen die Lohnunterschiede: Die österreichische Lohnpolitik ist in den letzten Jahrzehnten sowohl durch eine klare Lohnführerschaft der Gewerkschaft Metall-Bergbau-Energie als auch durch eine hohe makroökonomische Flexibilität ge-

⁷ Vgl. das Kapitel „Verdienstentfall von Frauen mit Kindern“ von Hedwig Lutz in: Guger, A. et al. (2003)

⁸ Für eine ausführliche Analyse der Verdrängungsprozesse am Arbeitsmarkt vgl. Brandel et al. (1999)

kennzeichnet, die auf die außenwirtschaftliche und konjunkturelle Lage der Gesamtwirtschaft Rücksicht nimmt. Dies hatte zur Folge, dass einerseits eine **gesamtwirtschaftliche Lohnpolitik** – in den siebziger Jahren aus außenwirtschaftlicher Rücksichtnahme (drohende Explosion des Leistungsbilanzdefizits) und in den achtziger Jahren aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktlage – den ertragreichen Branchen genug Spielraum für innerbetriebliche Lohnanpassungen bot, der verstärkt dem primären Segment der qualifizierten Stammbeslegschaft in den profitableren Branchen zugute kam.

Zu Beginn der neunziger Jahre hat aber auch die **Mindestlohnpolitik** die Entwicklung der Lohndifferenziale beeinflusst. Die schrittweise Durchsetzung des Mindestlohnzieles von ATS 10.000 bzw. später ATS 12.000 pro Monat dürfte zu Beginn der neunziger Jahre neben der guten Konjunkturlage auch dazu beigetragen haben, dass in diesem Zeitraum die Lohnunterschiede kaum zugenommen haben.

Die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage sowie die **Öffnung und Liberalisierung bisher geschützter Märkte – insbesondere im Dienstleistungsbereich** – brachten in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre die Löhne weniger qualifizierter Arbeitskräfte zunehmend unter Druck und begünstigte vielfach die Einkommen von spezialisierten Spitzenkräften in Form leistungsabhängiger Einkommensbestandteile. Dem wurde auch in den Kollektivvertragsverhandlungen in Form von Verteilungsoptionen mehr und mehr Rechnung getragen.

4. Die Entwicklung der Verteilung der Netto-Haushaltseinkommen

In der bisherigen Analyse wurde die Entwicklung der Verteilung der Brutto- oder Primäreinkommen dargestellt, die unmittelbar am Markt im Lohn- und Preisbildungsprozess und durch die Lohnpolitik der Tarifparteien bestimmt wird.

Für die **Konsummöglichkeiten** und das Wohlstandsniveau der Staatsbürger/innen ist aber vor allem die **Verteilung der verfügbaren Nettoeinkommen**, die Sekundärverteilung, **von Interesse**, die sich aufgrund der staatlichen Umverteilungspolitik nach Steuern und öffentlichen Transferleistungen an die privaten Haushalte ergibt.

Die Aktivitäten des Staates bewirken in Österreich eine erhebliche Umverteilung von den Einkommenschichten mit hohem Einkommen zu solchen mit niedrigem Einkommen: Gemessen am Ginikoeffizient wurde zu Beginn der neunziger Jahre **durch Steuern und öffentliche Transfers** das Ausmaß der **Ungleichheit um 30% reduziert**⁹.

Für eine längerfristige Analyse der Netto-Haushaltseinkommen stehen bisher nur die Einkommensdaten aus dem Mikrozensus zur Verfügung, die allerdings durch mehrmalige Konzeptänderungen im Längsschnitt nur bedingt vergleichbar sind. Zudem erfasst der Mikrozensus an den „Rändern der Einkommensverteilung“ die Entwicklung nur unzureichend, gerade dort findet aber die entscheidende Dynamik für die Entwicklung der Einkommensverteilung statt.

Aufgrund der unzureichenden Erfassung der Einkommen an den „Rändern der Verteilung“ wird im Folgenden die Verteilung auf Basis der Interquartilsabstände dargestellt, d.h. das Einkommen an der Obergrenze des 3. Quartils wird mit jenem an der Obergrenze des 1. Quartils der Einkommensverteilung verglichen.

Im Mikrozensus werden die Einkommen nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge sowie einige Transfers, wie die Familienbeihilfen, Arbeitslosengelder, Notstandshilfe u.a. – also verfügbare Nettoeinkommen – erfasst.

Auf **Haushaltsebene** fand bei den verfügbaren Nettoeinkommen in den neunziger Jahren eine leichte Entnivellierung statt. Für die unselbstständigen Haushalte insgesamt lag 1991 das Nettoeinkommen an der Obergrenze des 3. Quartils 100% über jener des 1. Quartils und 1999 103% darüber. Diese Entwicklung war bis 1997 unabhängig von der sozialen Stellung für Arbeiter/innen-, Angestellten- und Beamtenhaushalte relativ ähnlich. Während sich gegen Ende der neunziger Jahre für Arbeiter/innenhaushalte die Spreizung der Nettoeinkommen fortsetzte, hat sich der relative Quartilsabstand für Angestellte leicht und für Beamtenhaushalte deutlich verringert. Die wichtigsten **Ursachen** für die anhaltende **Zunahme der Einkommensdisparitäten** auf der Haushaltsebene dürften in der **sinkenden Haushaltsgröße**, dem Trend zu Single-Haushalten und in den Änderungen in der Erwerbsbeteiligung der Haushaltsmitglieder liegen: Einerseits begünstigt die **zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen** die

⁹ Guger (1996), S. 195, vgl. dazu auch die Ergebnisse des Europäischen Haushaltspanels Till, Tetschert (2000) und Till, Steiner (2000)

Entwicklung der verfügbaren Netto-Haushaltseinkommen
(Relative Interquartilsabstände¹⁾ in %)

	1991	1997	1999
Netto-Haushaltseinkommen			
Arbeiter/in	88	92	95
Angestellte	113	115	113
Öffentlich Bedienstete	94	100	87
Unselbstständige gesamt	100	104	103
Gewichtete Nettoeinkommen pro Kopf (Äquivalenzeinkommen)			
Arbeiter/in	79	67	69
Angestellte	80	76	72
Öffentlich Bedienstete	79	65	64
Unselbstständige gesamt	83	73	72

Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 1983 bis 1999, Sonderprogramme

¹⁾ Der Interquartilsabstand misst um wie viel % die Obergrenze des 3.Quartils (75% verdienen weniger und 25% verdienen mehr als ...) höher ist, als die Obergrenze des 1.Quartils (25% verdienen weniger und 75% verdienen mehr als ...).

Haushalte **mit hohem Einkommen** in höherem Maße, während die Haushalte mit niedrigen Einkommen qualifikationsbedingt von der Zunahme der Arbeitslosigkeit stärker betroffen sind.

Berücksichtigt man allerdings die Haushaltsgröße und die Haushaltszusammensetzung und errechnet **gewichtete Netto-Pro-Kopfeinkommen** (Äquivalenzeinkommen), so ergibt sich ein völlig anderes Bild: Die Verteilung der gewichteten Netto-Pro-Kopfeinkommen wurde in den neunziger Jahren **deutlich egalitärer**. Der Quartilsabstand (3./1.) ist von 83% (1991) auf 72% (1999) gesunken. Damit wird einerseits die Erklärung bekräftigt, dass die Änderungen in der Struktur und Zusammensetzung der Haushalte einen signifikanten Einfluss auf die Entnivellierung der Haushaltseinkommen hatten, andererseits aber auch, dass etwa die **Familienbeihilfen und die übrigen Transfers**, die in den Haushaltseinkommen berücksichtigt werden, **einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der Einkommensdisparitäten** leisten.

Trotz wachsender Disparitäten in der Verteilung der Primäreinkommen gab es bei den für die materielle Wohlfahrt und die Konsummöglichkeiten der Haushalte entscheidenden Einkommen, den nach der Größe und der Zusammensetzung des Haushalts gewichteten verfügbaren Nettoeinkommen pro Kopf, eine Entwicklung zu mehr Gleichheit.

Literatur

Bauer, M., Wimmer, K., „Lohnsteuerstatistik 2002: Sozialstatistische Auswertungen“, Statistische Nachrichten 5/2004, S. 402-411.

Bauer, M., „Netto-Haushaltseinkommen 1999“, Statistische Nachrichten 9/2000, S. 707-717.

Bayer, K., „Funktionelle Einkommensverteilung in Österreich 1954 bis 1979“, in Suppanz, H., Wagner, M. (Hrsg.), 1981, S. 29-79.

Chaloupek, G., „Die Verteilung der Einkommen aus unselbständiger Arbeit in Österreich 1953 bis 1979“, in Suppanz, H., Wagner, M. (Hrsg.), 1981, S. 81-116.

Gregoritsch, P., Kalmar, M., Wagner-Pinter, M., „Einkommen von Frauen und Männern in unselbständiger Beschäftigung“, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Wien, 1999.

Brandel, F., Buzeczki, G., Hofer, H., Hudec, M., Löffler, R., Pichlmann, K., Pokorny, A., Révész, S., Wagner, M., „Verdrängungsprozesse am Arbeitsmarkt“, IHS und Synthesis Forschungsgemeinschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Wien, 1999.

Förster, M., „Trends and Driving Factors in Income Inequality and Poverty in the OECD Area“, OECD Labour Market and Social Policy Occasional Paper No. 42, OECD, Paris, August 2000.

Gusenleitner, M., Winter-Ebmer, R., Zweimüller, J., „The Distribution of Earnings in Austria, 1972-1991“, Arbeitspapier Nr. 9614, Institut für Volkswirtschaftslehre der Johannes Kepler Universität Linz, Linz September 1996.

Guger, A., „Verteilungspolitik als Strukturpolitik“, in Beigewum & Memorandum-Gruppe (Hrsg.), „Steuerungsprobleme der Wirtschaftspolitik“, Wien-Bremen, 1990, S. 94-104.

Guger, A., „Redistribution by the State in Austria“, Austrian Economic Quarterly, Vol. 1(4), S. 185-196.

Guger, A. (Projektleitung), Buchegger, R., Lutz, H., Mayrhuber, C., Wüger, M., „Schätzung der direkten und indirekten Kinderkosten“, Studie des WIFO im Auftrag des BMSG, Wien, Mai 2003

Hahn, F., „Portefeuilleverhalten von Großunternehmen der Industrie“, WIFO-Monatsberichte, 1990, 63(7), S. 440-448.

Lutz, H., „Verdienstentfall von Frauen mit Kindern“, in: Guger, A. et al. 2003

Marterbauer, M., Walterskirchen, E., „Bestimmungsgründe der Lohnquote und der realen Lohnstückkosten“, Studie des WIFO im Auftrag der OeNB und des BMWA, Juni 2002.

Peneder, M., Pfaffermayr, M., „Stabile Entwicklung des Cash-Flows 2003. Selbstfinanzierung und Eigenkapitalausstattung der österreichischen Sachgütererzeugung“, WIFO-Monatsberichte, 2004, 77(3), S. 185-195.

Pollan, W., „Lohnunterschiede in der Industrie“, WIFO-Monatsberichte, 1990, 63(11), S. 616-622.

Steiner, K., Wollner, E., „Frauen“, in: BMSG (Hrsg.), Bericht über die soziale Lage 2001-2002, BMSG, Wien 2002.

Suppanz, H., Wagner, M. (Hrsg.), „Einkommensverteilung in Österreich“, München, Oldenbourg, 1981.

Till, M., Steiner, H., „Zur Sozialen Lage der Haushalte in Österreich – Ergebnisse des Europäischen Haushaltspanels“ in: BMSG (Hrsg.), Bericht über die soziale Lage, Wien 2000, S. 87-105.

Till, M., Tetschert, U., „Europäisches Haushaltspanel – Forschungsberichte“, Endbericht 4. Welle 1998, IFS, 2000.

Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, „Wirtschaftspolitische Handlungsspielräume“, Nr. 73, Wien, 1998



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien